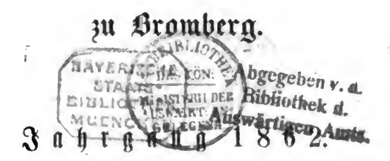


Amtsblatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Bromberg.



Jahrgang 1862.

DZIENNIK URZĘDOWY

Królewskiéj Pruskiéj Regencyi

w Bydgoszczy.

Na rok 1862.

Druck der Gruenauer'schen Buchdruckerei (Koerner) in Bromberg.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 1.

Bromberg, den 3. Januar 1862. — Bydgoszcz, dnia 3. Stycznia 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[1] **Bekanntmachung.**

Das Königliche Staats-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 14. d. Mts. den Königlichen Regierungs-Vice-Präsidenten Toop hierselbst zu meinem Stellvertreter in den gesammten mir als Ober-Präsident der Provinz Posen obliegenden Geschäften für die Fälle meiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung bestimmt.

Posen, den 18. December 1861.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Posen:
(gez.) v. Bonin.

Obwieszczenie.

Reskryptem z dnia 14. b. m. przeznaczyło Królewskie Ministerstwo stanu na zastępcę mego w wszelkich czynnościach, należących do mnie jako do naczelnego prezesa prowincyi Poznańskiéj, podczas niebytności mojéj lub w razie innych zachodzących przeszkód królewskiego wiceprezesa regencyjnego Toop tu w miéjscu.

Poznań, dnia 18. Grudnia 1861.

Rzeczywisty radzca tajny i naczelny prezes prowincyi Poznańskiéj.
Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[2] **Bekanntmachung,**
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staats-Papiere (Oranien-Straße Nr. 92 hierselbst) oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solche bei der Controle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Obwieszczenie
względem wynagrodzenia przedawnionych assygnacyów kassowych z roku 1835 i biletów kassy pożyczki.

Kilkakrotnemi obwieszczeniami naszemi z dnia 29. Kwietnia 1857, 7. Stycznia 1858, 26. Stycznia i 1. Grudnia 1859 wzywano posiadaczy assygnacyów z roku 1835 i biletów kassy pożyczki z roku 1848, aby takowe dla uzyskania za nie wynagrodzenia wręczali kontroli papierów krajowych (Oranien-Ulica Nro. 92 tu w miéjscu) albo kassie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ mimo to wielka część tych papierów jeszcze nie nadeszła, więc się posiadaczom tychże jeszcze raz niniéjszém przypomina, aby je wręczali.

Zaleca się także powtórnie osobom, które tympodobne papiery po upłynieniu terminu przedawnienia, ustanowionego na 1. Lipca 1855, do nas, do kontroli papierów krajowych albo do kass prowincyalnych, powiatowych lub miéjscowych podały a za to wynagrodzenia jeszcze nie odebrały, aby takowe z kontroli papierów krajowych lub resp. z kass głównych regencyjnych, zwracając udzielone im certyfikaty lub rezolucye, odbierały.

Berlin, dnia 3. Stycznia 1861.

Główny Zarząd długów państwa.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht..

Bromberg, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung.

[3] Bekanntmachung.

Für den aus den Kreisen Bromberg und Wirsitz bestehenden Wahlbezirk ist die Nachwahl eines Abgeordneten nothwendig geworden, da der Geheime Regierungs-Rath Kerst die am 6. d. Mts. auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat.

Auf Grund des §. 24 des Wahl-Reglements vom 4. Oktober d. J. haben wir den Termin zur anderweiten Wahl

auf den 9. Januar 1862, Mittags 12 Uhr, in der Königlichen Militair-Reitbahn zu Nakel

anberaumt und den Landrath Crusius hierselbst zum Wahl-Commissarius ernannt.

Zur Erleichterung der Reise der Wahlmänner aus dem Wirsitzer Kreise nach und von Nakel werden nach der Mittheilung der Königl. Ostbahn-Direktion am 9. Januar f. J. die Schnellzüge auf den Stationen Miasteczko und Osiek halten und bei diesen Zügen auf der Bahnstrecke von Miasteczko bis Nakel in beiden Richtungen eine Personen-Beförderung in III. Wagenklasse stattfinden.

Sollte sich die Beendigung des Wahlgeschäfts derartig verzögern, daß es den Wahlmännern unmöglich wird, die Rückreise nach Hause mit einem der fahrplanmäßigen Züge anzutreten, so wird auch von Nakel nach Bromberg und event. auch von Nakel nach Miasteczko eine Stunde nach Beendigung der Wahl ein Lokal-Personenzug abgelassen werden.

Bromberg, den 30. Dezember 1861.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 14. Stycznia 1861.

Król. Regencya.

Obwieszczenie.

Ponieważ tajny radzca regencyjny Kerst, będąc dnia 6. b. m. obrany, wyboru tego nie przyjął, okazała się więc potrzeba, aby dla okręgu, składającego się z powiatów Bydgoskiego i Wyrzyskiego, powtórnie obierano deputowanego.

Na zasadzie § 24. regulaminu wyborczego z dnia 4. Października b. r. ustanowiliśmy termin do dalszego wyboru

na 9. Stycznia 1862, w południe o godzinie 12téj w Królewskim maneżu wojskowym w Nakłe,

zamianowawszy radzcę ziemiańskiego Crusiusa tu stąd na komisarza wyborczego.

Dla ułatwienia wyborcom z powiatu Wyrzyskiego podróży do Nakła i z powrotem przystawać będą według doniesienia Dyrekcyi Królewskiéj kolei wschodniéj pociągi śpieszne dnia 9. Stycznia p. r. na stacyach Miasteczko i Osiek i zabierać osoby III. klassą wozów na przestrzeni z Miasteczka do Nakła w obu kierunkach.

Gdyby czynność wyborcza tak późno ukończyć się miała, iżby wyborcy żadnym pociągiem z planu jazdy idącym do domu powrócić nie mogli, na ówczas odéjdzie w godzinę po ukończeniu oboru pociąg miéjscowy osobowy także z Nakła do Bydgoszczy i eventualnie także z Nakła do Miasteczka.

Bydgoszcz, dnia 30. Grudnia 1861.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[4] Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1862 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. April 1862“ mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1862 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, „z dniem 1. Kwietnia 1862“ z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 8 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . .
„18 . . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . . . № . . . .
„über . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
. . „(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, aber noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Capital-Betrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, am 14. November 1861.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„ . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . .
„18 . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . .
„Nr. . . . . . na . . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz jeszcze zaległe, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi Poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniéjszém do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Poznań, dnia 14. Listopada 1861.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Verzeichniß
der am 14. November 1861 ausgeloosten und am 1. April 1862 fälligen Posener Rentenbriefe.

a. Wykaz
na dniu 14. Listopada 1861 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1862 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 30 Stück (sztuk).

Nr. 43, 209, 368, 548, 636, 700, 788, 921, 929, 1028, 1081, 1134, 1296, 1502, 1679, 2431, 3334, 3669, 3702, 4207, 4260, 4430, 4499, 5131, 5455, 6245, 6400, 6539, 6806, 7121.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 7 Stück (sztuk).

Nr. 58, 288, 1005, 1111, 1160, 1494, 2069.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 26 Stück (sztuk).

Nr. 10, 55, 180, 363, 487, 624, 625, 632, 665, 950, 1233, 1277, 1425, 1833, 2092, 2435, 2824, 3464, 4149, 4576, 5313, 5498, 6126, 6513, 6916, 7116.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 20 Stück (sztuk).

Nr. 60, 269, 429, 604, 638, 694, 868, 1107, 1232, 1538, 1619, 2341, 2433, 3085, 4400, 4547, 4743, 4773, 4861, 5755.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 503 Stück (sztuk).

Nr. 99, 140, 161, 162, 193, 206, 254, 262, 316, 369, 478, 528, 891, 1115, 1129, 1136, 1152, 1166, 1178, 1196, 1212, 1233, 1235, 1239, 1243, 1246, 1257, 1259, 1268, 1275, 1282, 1304, 1308, 1331, 1335, 1357, 1366, 1379, 1427, 1429, 1431, 1449, 1455, 1457, 1458, 1463, 1465, 1487, 1493, 1529, 1531, 1533, 1558, 1561, 1602, 1609, 1611, 1615, 1618, 1678, 1700, 1716, 1735, 1757, 1760, 1761, 1770, 1775, 1776, 1857, 1879, 1899, 1905, 1906, 1907, 1933, 1943, 1946, 1977, 2012, 2023, 2058, 2074, 2096, 2124, 2127, 2144, 2180, 2194, 2205, 2206, 2215, 2228, 2230, 2231, 2237, 2253, 2266, 2272, 2279, 2300, 2304, 2307, 2314, 2323, 2337, 2348, 2349, 2353, 2365, 2373, 2383, 2414, 2416, 2418, 2423, 2425, 2455, 2472, 2476, 2477, 2496, 2501, 2505, 2525, 2535, 2547, 2553, 2555, 2556, 2557, 2569, 2574, 2595, 2623, 2625, 2644, 2651, 2655, 2664, 2672, 2682, 2684, 2685, 2690, 2719, 2730, 2764, 2766, 2769, 2791, 2840,

Nr. 2844, 2854, 2875, 2880, 2882, 2899, 2904, 2916, 2929, 2934, 2937, 2942, 2959, 2960, 2962, 2965, 2969, 2978, 2990, 3002, 3007, 3012, 3023, 3027, 3040, 3042, 3063, 3071, 3080, 3093, 3118, 3124, 3127, 3169, 3174, 3179, 3189, 3198, 3219, 3234, 3238, 3243, 3269, 3281, 3283, 3284, 3294, 3297, 3305, 3324, 3345, 3359, 3389, 3396, 3401, 3408, 3443, 3447, 3474, 3480, 3489, 3490, 3492, 3511, 3521, 3523, 3527, 3540, 3567, 3576, 3578, 3613, 3617, 3622, 3650, 3651, 3664, 3667, 3694, 3720, 3727, 3752, 3765, 3766, 3777, 3783, 3818, 3832, 3842, 3850, 3863, 3872, 3875, 3903, 3915, 3918, 3922, 3951, 3952, 3966, 3967, 3985, 3990, 4004, 4095, 4103, 4108, 4113, 4132, 4169, 4181, 4185, 4191, 4198, 4207, 4228, 4230, 4236, 4245, 4248, 4262, 4301, 4315, 4317, 4342, 4348, 4361, 4365, 4366, 4383, 4396, 4397, 4417, 4423, 4427, 4456, 4473, 4504, 4526, 4535, 4540, 4564, 4571, 4572, 4604, 4617, 4640, 4649, 4671, 4673, 4692, 4700, 4708, 4709, 4711, 4718, 4762, 4767, 4772, 4780, 4783, 4801, 4805, 4820, 4829, 4835, 4838, 4850, 4859, 4861, 4863, 4879, 4896, 4901, 4919, 4924, 4945, 4953, 4985, 4993, 4995, 5025, 5033, 5041, 5052, 5063, 5064, 5076, 5079, 5095, 5119, 5120, 5135, 5136, 5153, 5185, 5205, 5214, 5218, 5233, 5254, 5266, 5267, 5276, 5284, 5289, 5313, 5326, 5346, 5355, 5364, 5375, 5382, 5393, 5397, 5411, 5418, 5428, 5437, 5447, 5460, 5486, 5505, 5517, 5530, 5532, 5534, 5543, 5549, 5556, 5579, 5582, 5586, 5610, 5631, 5642, 5663, 5671, 5688, 5697, 5716, 5727, 5747, 5748, 5755, 5758, 5822, 5832, 5837, 5853, 5887, 5910, 5926, 5945, 5959, 5962, 5971, 6023, 6048, 6076, 6105, 6122, 6125, 6151, 6167, 6208, 6209, 6233, 6239, 6241, 6260, 6268, 6272, 6315, 6324, 6341, 6352, 6353, 6381, 6395, 6397, 6407, 6409, 6410, 6416, 6434, 6449, 6484, 6491, 6495, 6510, 6516, 6523, 6551, 6553, 6561, 6563, 6565, 6567, 6568, 6580, 6582, 6593, 6603, 6607, 6610, 6617, 6630, 6633, 6642, 6650, 6661, 6664, 6669, 6687, 6695, 6698, 6702, 6705, 6707, 6717, 6728, 6738, 6742, 6744, 6745, 6749, 6753, 6758, 6759, 6767, 6772, 6783, 6785, 6797, 6800, 6805, 6806, 6810, 6811, 6812, 6820, 6826, 6829, 6832, 6835, 6839, 6852, 6871, 6886, 6918.

b. Verzeichniß
der bereits früher ausgeloosten aber noch rückständigen Posener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

b. Wykaz
dawniéj już wylosowanych lecz jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich, a mianowicie z zapadłych terminów:

vom 1. Oktober 1856: — z dnia 1. Października 1856:

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 1 Stück (sztuk).

Nr. 551.

vom 1. Oktober 1857: — z dnia 1. Października 1857:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 9 Stück (sztuk).

Nr. 577, 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001, 4445.

vom 1. April 1858: — z dnia 1. Kwietnia 1858:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 12 Stück (sztuk).

Nr. 138, 230, 446, 461, 502, 728, 959, 960, 2340, 2833, 4442, 4480.

vom 1. Oktober 1858: — z dnia 1. Października 1858:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 175, 460, 571, 990, 1043, 1811, 3014, 4168.

vom 1. April 1859: — z dnia 1. Kwietnia 1859:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 4730, 6915.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 1 Stück (sztuk).

Nr. 816.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 3 Stück (sztuk).

Nr. 1583, 2662, 4221.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 48 Stück (sztuk).

Nr. 4, 72, 93, 147, 160, 401, 445, 500, 613, 631, 746, 751, 757, 771, 855, 991, 1042, 1424, 1755, 1756, 1882, 1894, 1966, 2185, 2226, 2250, 2519, 2710, 2731, 3116, 3888, 4037, 4210, 4211, 4278, 4484, 4630, 4643, 4794, 4948, 5023, 5645, 5777, 6112, 6117, 6145, 6200, 6415.

vom 1. Oktober 1859: — z dnia 1. Października 1859:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 1 Stück (sztuk).

Nr. 455.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 5 Stück (sztuk).

Nr. 143, 455, 1135, 1440, 1684.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 302, 4293.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 79 Stück (sztuk).

Nr. 133, 169, 275, 302, 417, 537, 541, 736, 741, 742, 772, 851, 910, 981, 987, 1036, 1041, 1104, 1191, 1223, 1417, 1682, 1889, 1939, 1953, 2104, 2106, 2136, 2451, 2522, 2600, 2677, 2716, 2752, 2858, 2884, 2895, 2907, 2924, 3017, 3054, 3188, 3190, 3713, 3772, 3786, 3947, 4018, 4146, 4170, 4177, 4344, 4356, 4444, 4448, 4475, 4610, 4624, 4765, 4803, 4922, 4938, 5018, 5067, 5093, 5142, 5304, 5379, 5422, 5457, 5553, 5561, 5711, 5879, 5921, 5929, 6430, 6431, 6488.

vom 1. April 1860: z dnia 1. Kwietnia 1860:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 3 Stück (sztuk).

Nr. 1403, 3455, 6712.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 360, 491, 590, 1634, 2140, 4235, 4319, 7088.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 2074, 3005.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 100 Stück (sztuk).

Nr. 50, 66, 145, 171, 219, 258, 269, 286, 376, 397, 527, 558, 560, 626, 708, 709, 748, 834, 902, 972, 1035, 1192, 1228, 1315, 1362, 1524, 1546, 1671, 1711, 1795, 1801, 1928, 2105, 2181, 2258, 2274, 2331, 2358, 2361, 2452, 2458, 2503, 2558, 2755, 2785, 2804, 2864, 2976, 2992, 3028, 3123, 3240, 3249, 3267, 3342, 3475, 3507, 3538, 3597, 3644, 3645, 3658, 3700, 3740, 3957, 3993, 3994, 4000, 4056, 4080, 4099, 4143, 4355, 4401, 4443, 4491, 4560, 4656, 4731, 4862, 4947, 5077, 5165, 5183, 5258, 5317, 5320, 5468, 5508, 5564, 5629, 5664, 5708, 5878, 5900, 5905, 5922, 6228, 6231, 6614.

vom 1. Oktober 1860: z dnia 1. Października 1860:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 1 Stück (sztuk).

Nr. 7472.

Litt. B. à (na) 500 Thlr. (tal.) 1 Stück (sztuk).

Nr. 49.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 6 Stück (sztuk).

Nr. 105, 213, 431, 1585, 2478, 5644.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 5 Stück (sztuk).

Nr. 656, 696, 878, 1940, 3839.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal). 110 Stück (sztuk).

Nr. 466, 644, 852, 903, 1154, 1204, 1231, 1276 1461, 1472, 1479, 1490, 1603, 1794, 1880, 1912, 2031, 2052, 2075, 2087, 2090, 2091, 2260, 2280, 2293, 2395, 2538, 2587, 2588, 2605, 2621, 2624, 2758, 2774, 2824, 2909, 2968, 3094, 3161, 3237, 3242, 3251, 3288, 3338, 3341, 3394, 3429, 3445, 3531, 3571, 3591, 3595, 3635, 3654, 3696, 3770, 3837, 4028, 4055, 4136, 4384, 4400, 4483, 4599, 4646, 4657, 4784, 4904, 4914, 4935, 4971, 4992, 5061, 5134, 5163, 5202, 5204, 5295, 5319, 5412, 5416, 5446, 5479, 5526, 5593, 5618, 5657, 5713, 5775, 5806, 5847, 5936, 5937, 6035, 6046, 6047, 6237, 6358, 6456, 6464, 6465, 6511, 6512, 6594, 6644, 6663, 6670, 6680, 6681, 6684.

vom 1. April 1861: z dnia 1. Kwietnia 1861:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 7 Stück (sztuk).

Nr. 578, 694, 972, 1133, 1504, 1686, 7874.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 689, 1438, 1609, 4709, 5747, 6077, 6353, 7294.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 44, 583, 873, 901, 1129, 1443, 1939, 4528.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 139 Stück (sztuk).

Nr. 150, 210, 354, 1051, 1116, 1168, 1179, 1199, 1206, 1226, 1230, 1369, 1392, 1422, 1498, 1519, 1601, 1616, 1675, 1691, 1734, 1800, 1890, 1951, 2004, 2118, 2156, 2182, 2184, 2268, 2316,

Nr. 2393, 2453, 2542, 2601, 2683, 2696, 2703, 2740, 2786, 2838, 2874, 3005, 3062, 3066, 3096, 3155, 3227, 3282, 3290, 3292, 3310, 3311, 3325, 3406, 3411, 3412, 3446, 3477, 3498, 3611, 3692, 3707, 3715, 3748, 3758, 3856, 3874, 3979, 3997, 4043, 4105, 4121, 4126, 4220, 4239, 4276, 4330, 4333, 4353, 4360, 4407, 4524, 4617, 4655, 4699, 4714, 4739, 4786, 4793, 4798, 4840, 4866, 4923, 4937, 4942, 5015, 5126, 5129, 5131, 5152, 5177, 5203, 5314, 5316, 5334, 5367, 5368, 5378, 5420, 5448, 5484, 5519, 5567, 5581, 5590, 5622, 5632, 5656, 5680, 5689, 5690, 5798, 5852, 5899, 5907, 5919, 5942, 5970, 6138, 6256, 6265, 6266, 6369, 6476, 6532, 6631, 6649, 6739.

vom 1. Oktober 1861: z dnia 1. Października 1861:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 3 Stück (sztuk).

Nr. 993, 2263, 6354.

Litt. B. à (na) 500 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 208, 1853.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

Nr. 75, 234, 508, 534, 758, 789, 1691, 1807, 3280, 3946, 6557.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 42, 377, 659, 848, 888, 1272, 2683, 2880.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 233 Stück (sztuk).

Nr. 65, 203, 236, 265, 418, 419, 538, 928, 1044, 1057, 1073, 1107, 1125, 1162, 1180, 1187, 1255, 1258, 1263, 1294, 1313, 1326, 1332, 1338, 1351, 1360, 1370, 1375, 1402, 1426, 1438, 1482, 1499, 1513, 1514, 1516, 1517, 1569, 1627, 1637, 1663, 1673, 1689, 1705, 1724, 1733, 1767, 1781, 1810, 1815, 1826, 1835, 1941, 1960, 1968, 1969, 1979, 1994, 2010, 2047, 2053, 2088, 2107, 2108, 2143, 2175, 2179, 2264, 2294, 2502, 2528, 2533, 2572, 2606, 2641, 2679, 2698, 2715, 2780, 2805, 2814, 2831, 2857, 2865, 2890, 2923, 2925, 2993, 3011, 3015, 3069, 3128, 3133, 3149, 3226, 3229, 3248, 3260, 3262, 3295, 3298, 3306, 3312, 3323, 3339, 3371, 3372, 3390, 3416, 3501, 3512, 3513, 3524, 3530, 3536, 3589, 3605, 3607, 3620, 3655, 3684, 3725, 3730, 3745, 3791, 3805, 3843, 3845, 3853, 3913, 3971, 3972, 4049, 4064, 4067, 4069, 4074, 4165, 4175, 4184, 4192, 4233, 4257, 4286, 4309, 4331, 4362, 4370, 4372, 4393, 4399, 4467, 4641, 4652, 4653, 4659, 4669, 4698, 4726, 4740, 4777, 4779, 4846, 4851, 4875, 4890, 4989, 5005, 5043, 5066, 5071, 5075, 5083, 5115, 5147, 5198, 5237, 5248, 5253, 5297, 5302, 5337, 5338, 5369, 5370, 5398, 5399, 5405, 5406, 5450, 5466, 5504, 5509, 5510, 5571, 5608, 5673, 5696, 5735, 5742, 5766, 5778, 5799, 5816, 5851, 5855, 5886, 5906, 5950, 6012, 6026, 6057, 6114, 6162, 6165, 6195, 6305, 6321, 6326, 6365, 6368, 6404, 6417, 6427, 6440, 6475, 6571, 6573, 6696, 6706, 6741, 6746, 6782.

[5] Bekanntmachung.

Die Personenpost zwischen Bromberg und Inowraclaw über Labischin und Pakość hat seit dem 10. December c. folgenden Gang erhalten:

täglich aus Bromberg 8¼ Uhr Vormittags;
in Inowraclaw 2½ Uhr Nachmittags;
täglich aus Inowraclaw 2½ Uhr früh;
in Bromberg 8¾ Uhr früh,

wodurch sie beim Abgange aus Bromberg den Anschluß vom Eisenbahn-Schnellzuge aus Berlin und beim Eintreffen in Bromberg den Anschluß an den Personenzug nach Berlin gewinnt.

In den übrigen Verhältnissen der Post ist nichts geändert worden.

Bromberg, den 24. December 1861.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

[6] Der Lehrer Friedrich Wilhelm Frömke aus Antonienhof als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Brodden, im Kreise Chodziesen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

№ 2.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 10. Januar 1862. — Bydgoszcz, dnia 10. Stycznia 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[7] Bekanntmachung.

Von den nach § 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 15. Dezember 1856 ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassenanweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien und die Folienzahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851, Seite 336) und nach §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassenanweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiteneinfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Kassenanweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in so weit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassenanweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassenanweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassenanweisungen zu 1 Thlr. vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 zusammengenommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Thlrn. gleichzeitig im Umlauf sich befinden wird.

Obwieszczenie.

Z assygnacyów kassowych jedno-talarowych z dnia 15. Grudnia 1856, wydanych według §. 2. prawa z dnia 7. Maja 1856 (Zbiór praw za rok 1856 strona 334) i według obwieszczenia naszego z dnia 1. Grudnia 1857 stała się tak wielka już liczba przez uszkodzenie nie zdatną do dalszego obiegu i jest zamienioną na nie uszkodzone, iż wszystkie wygotowane ku temu pierwotnie dla wynagrodzenia sztuki użyte zostały i nowe do wynagrodzenia sztuki zrobić było trzeba. To się stało na dniu 13. Lutego b. r., przyczém przedsięwzięto niektóre koniecznie potrzebne odmiany od wzoru assygnacyów kassowych z roku 1856, a mianowicie umieszczone były zamiast na brzegach, gdzie za nadto wystawione są na uszkodzenie, w środku obok herbu Królewskiego poczety i liczba foliów, litera i numer, które oprócz podpisu wygotowywującego urzędnika stósownie do §. 5. prawa z dnia 19. Maja 1851 (Zbiór praw za rok 1851 strona 336) i stósownie do §. 5. prawa z dnia 7. Maja 1856 (Zbiór praw na rok 1856 strona 335) zupełnie widzialne być muszą, aby zabezpieczyć posiadaczowi assygnacyi kassowéj pretensyą do wynagrodzenia.

Nowych assygnacyów kassowych z dnia 13. Lutego 1861, których opis tu jest dołączony, wygotuje i puści się tylko tyle w obieg, ile ich potrzeba do zamiany uszkodzonych assygnacyów kassowych z roku 1856 resp. do wynagrodzenia za ściągające się daléj jeszcze assygnacye kassowe z roku 1851 w ten sposób, iż assygnacyów kassowych po 1 tal. z dnia 2. Listopada 1851, 15. Grudnia 1856 i 13. Lutego 1861 razem wziąwszy nigdy więcéj jednocześnie w obiegu nie będzie, jak ilość prawnie ustanowiona 7,842,347 tal.

In Bezug auf die Kassenanweisungen zu 5 Thlrn. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. Dezember 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung der Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom 13. Februar 1861 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 30. Dezember 1861.

Königliche Regierung.

Co do assygnacyów kassowych po 5 talarów żadna nie zaszła zmiana.

Berlin, dnia 10. Grudnia 1861.

Zarząd główny długów państwa.

(podp.) Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszem do powszechnéj wiadomości, dołaczając opis nowych assygnacyów kassowych z dnia 13. Lutego 1861.

Bydgoszcz, dnia 30. Gruduia 1861.

Król. Regencya.

[8] Bekanntmachung,

die neue Auflage der Arzenei-Taxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzeneimittel habe ich eine neue Auflage der Arzenei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tritt. Berlin, den 3. Dezember 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arzenei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Bromberg, den 23. Dezember 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[9] Bekanntmachung.

Die mit unserer Bestätigung versehenen Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1862 sind den Herren Kreis-Landräthen mit dem Auftrage zugefertigt worden, wegen deren Offenlegung durch die betreffenden Gemeinde-Vorstände das Erforderliche sofort anzuordnen und die Steuererhebung durch die bestallten Communal-Steuer-Erheber vor sich gehen zu lassen.

Die veranlagte Klassen- und Gewerbesteuer ist in den ersten 8 Tagen jeden Monats im Voraus zu entrichten, es steht dem Steuerpflichtigen jedoch auch frei, seinen Betrag für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage hinaus zu bezahlen.

Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, nach Bekanntmachung der Steuer-Rollen oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Herrn Kreislandrath angebracht werden.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reclamation nicht aufgehalten werden, selbige muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel gezahlten, zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zurückweisung der Beschwerde steht dem Reclamanten frei, in einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange des Bescheides, den Recours an das

Obwieszczenie.

Odesłano panom radzcom ziemiańskim powiatowym listy podatku klassycznego i procederowego na rok 1862, w potwierdzenie nasze opatrzone, z tém zaleceniem, aby wzgledem ich wyłożenia przez właściwe dozory gminne, co potrzeba, zaraz rozporządzili i ustanowionym poborcom kommunalnym wybieranie podatku rozpocząć nakazali.

Rozłożony podatek klassyczny i procederowy w pierwszych 8 dniach miesiąca każdego naprzód zaspokoić należy, wolno przecież też podatkującemu zapłacić podatek na czas dłuższy aż do całkowitéj ilości rocznéj.

Reklamacye przeciwko rozłożonemu podatkowi klassycznemu i procederowemu podać się powinno do pana radzcy ziemiańskiego powiatu w czasie przedawniającym trzech miesięcy po obwieszczeniu listów podatkowych lub będąc w ciągu roku opodatkowanym, po odebraniu uwiadomienia o ilości podatku.

Zapłaty rozłożonego podatku przez reklamacyą wstrzymywać nie wolno, zastrzegając sobie raczéj późniéj zwrot za nadto uiszczonéj ilości zapłacić go trzeba w terminach wyznaczonych.

Będąc reklamujący z zażaleniem zupełnie lub w części oddalony, ma prawo w czasie przedawniającym 6 tygodni po odebraniu rezolucyi założyć rekurs do Król. Ministeryum finansów.

Königl. Finanz-Ministerium einzulegen. Diesem letzteren Gesuche, welches ebenfalls bei der Kreis-Behörde anzubringen ist, muß der Bescheid, gegen welchen reklamirt wird, in Urschrift beigefügt sein.

Im Unterlassungsfalle haben die Antragsteller die Zurücksendung des Recurs-Gesuches, Behufs Beilegung jenes Bescheides zu gewärtigen.

Diejenigen Reclamations- oder Recurs-Gesuche aber, welche mit Umgehung des vorbezeichneten Weges unmittelbar dem Königlichen Finanz-Ministerio, beziehungsweise der unterzeichneten Regierung eingereicht werden, sollen den Antragstellern portopflichtig zurückgegeben werden, um selbige der obigen Anordnung gemäß, an den Herrn Kreis-Landrath einzusenden.

Bromberg, den 4. Januar 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ostatniemu temu podaniu, które również i do władzy powiatowéj uczynić należy, dołączona być powinna w oryginale rezolucya, przeciw któréj się reklamuje.

Nie uczyniwszy tego spodziewać się mogą proszący, iż im rekurs dla dołączenia owéj rezolucyi zwrócony będzie.

Reklamacye zaś lub rekursa, któreby z ominieniem wskazanéj drogi bezpośrednio do Królewskiego Ministeryum finansów resp. do Król. Regencyi nadeszły, proszącym na ich koszt zwrócone być mają, ażeby je stósownie do rozporządzenia panu radzcy ziemiańskiemu powiatowemu odesłali.

Bydgoszcz, dnia 4. Stycznia 1862.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

[10] Bekanntmachung.

Von der General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ist unterm 29. Januar 1860 eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen erfolgt, welche bei Anträgen auf Annahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachten sind.

Die diesfällige Bekanntmachung ist in Nr. 7 unseres Amtsblatts pro 1860 aufgenommen und werden die betheiligten Beamten, welche der Anstalt beitreten wollen, auf dieselbe resp. auf die darin enthaltenen Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht, um sich vor Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu bewahren.

Bromberg, den 6. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[11] Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse betreffend, ist in Stelle des Gutsbesitzers Bandelow der Wirth Michael Burzynski zu Miaskowo zum Kreisverordneten im Schrodaer Kreise von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 21. Dezember 1861.

Königliche General-Commission für die Provinz Posen.

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowień § 2. rozporządzenia z dnia 30. Czerwca 1834 tyczącego się postępowania w sprawach podziałów wspólności, abluicyów i regulacyów stósunków dominialnych a włościańskich, został w miéjsce dziedzica Bandelow, gospodarz Michał Burzyński w Miąskowie na deputowanego w powiecie Sredzkim przez stany powiatowe obrany a przez podpisaną kommissyą potwierdzony, co się niniéjszem do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 21. Grudnia 1861.

Królewska Kommissya Jeneralna W. X. Poznańskiego.

[12] Bekanntmachung.

Zu Gnesen im Regierungsbezirk Bromberg, zu Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz, zu Stolberg im Regierungsbezirk Aachen, zu Ranis im Regierungsbezirk Erfurt, zu Crossen im Regierungsbezirke Frankfurt a./O., zu Oels im Regierungsbezirk Breslau und zu Lennep im Regierungsbezirk Düsseldorf sind Telegraphen-Stationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Anstalten combinirt worden, welche am 1. Januar k. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden werden.

Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von den genannten Orten gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. December 1858.

Berlin, den 28. December 1861.

Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

[13] Der Schulamts-Candidat Hugo Modrow, ein Zögling des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Bromberg, als dritter provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Stieglitz, im Kreise Czarnikau.

[14] Der Hebamme Henriette Friedericke Gehrke ist der Hebammenbezirk Niezychowo, Kreis Wirsitz, vom 10. Dezember v. J. ab übertragen worden.

Königl. Appellations-Gericht.

[15] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmannes Grzyb... in Lobsens ist der Seilermeister Martin Kowalski in Lobsens für den Stadtbezirk Lobsens zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Ikier in Buchholz bestellt worden.

Na okręg miejski Łobżenicy został w miéjsce sędziego pojednawczego Grzybyły w Łobżenicy powróźnik Marcin Kowalski, tamże zamieszkały, sędzim pojednawczym obrany potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Zastępcą jego mianowany sędzia pojdnawczy Ikier z Buchholz.

[16] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmannes Krieger in Ostrowek ist der Schulze David Krüger in Womwelno für den Bezirk Womwelno, Kreis Wirsitz, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Erdmann in Mroczen bestellt worden.

Na okręg Womwelna, w powiecie Wyrzyskim, został w miéjsce sędziego Krygra z Ostrowka sołtys David Kryger z Womwelna sędziem pojednawczym obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Erdmann z Mroczy.

Vermischte Nachrichten.

[17] Dem Fabrikanten Christoph Gärtner zu Borgholzhausen ist unterm 18. December 1861 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

ertheilt worden.

[18] Den Fabrikanten J. H. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unterm 24. Dezember 1861 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[19] Berichtigung.

In der im 43. Stück des Amtsblattes pro 1861 veröffentlichten Ministerial-Instruktion vom 30. September d. J., betreffend das Verfahren bei Annahme von Muthungen und Ertheilung von Bergwerksverleihungen, sind im letzten Satze des §. 12 hinter dem Worte: „Bergwerkseigenthümer" die Worte:

„und die Eigenthümer"

zuzusetzen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 14. December 1861.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 2 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1862.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf v. Schwerin.

Der vorstehende Erlaß wird im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 5. Januar 1862.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Schleinitz.

Obwieszczenie.

W odwołaniu się do Najwyższego rozporządzenia z dnia 21. z. m., publikowanego w Nr. 42 Zbioru praw a powołującego obie izby sėjmowe monarchii, izbę panów i izbę deputowanych na dzień 14. Stycznia b. r. do głównego i stołecznego miasta Berlina, ogłaszam niniéjszém, że osobne uwiadomienie o miéjscu i czasie posiedzenia zagajającego wyłożone będzie w biórze izby panów (Lipska ulica Nr. 3) i w biórze izby deputowanych (Lipska ulica Nr. 55) dnia 12. i 13. Stycznia w godz. od 8méj z rana do 8méj w wieczór i dnia 14. Stycznia w godzinach porannych. Także wydawane będą w tych biórach karty legitymacyjne na posiedzenie to zagajające, nie mniéj udzielane wszelkie potrzebne uwiadomienie do tegoż się odnoszące.

Berlin, dnia 1. Stycznia 1862.

Minister spraw wewnętrznych.
(podp.) Hrabia Schwerin.

Powyższy reskrypt podaje się z polecenia pana Ministra spraw wewnętrznych niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 5. Stycznia 1862.

Prezez regencyjny.
Schleinitz.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

№ 3.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 17. Januar 1862. — Bydgoszcz, dnia 17. Stycznia 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[20] Das 39. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5458. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57000 Thlrn. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten Schema.

Nr. 5459. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 5460. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße.

Nr. 5461. Statut des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861.

Nr. 5462. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft. Vom 18. November 1861.

Nr. 5463. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden, im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5464. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffarths-Gesellschaft zu Mühlheim an der Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861.

Treść Zbioru praw.

Oddział 39. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5458. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Czerwca 1861 r., tyczące się przemienienia sztuk do wydania jeszcze nie doszłych w ilości 57000 tal. obligacyi powiatowych powiatu Sremskiego podług wzoru dołączonego do przywileju z dnia 20. Lutego 1854.

Nr. 5459. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Października 1861 r., tyczące się nadania praw fiskalnych dla utrzymywania dotychczasowéj akcyjnéj drogi żwirowéj od Sprokhövel do Krengeldanz gminom Heven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz i Witten w powiecie Bochum i Nieder-Sprokhövel w powiecie Hagen, obwodu regencyjnego Arnsberga.

Nr. 5460. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Października 1861, tyczące się nadania prawa pobierania drogowego gminom Ilversgehofen i Gispersleben Viti w powiecie Erfurtskim na wybudowanéj przez nich wśród swych granic polnych na drogę żwirową tak nazwanéj Mittelhauskiéj drodze konduktyjnéj.

Nr. 5461. Statut Wrocławsko-Odervorstadtskiego towarzystwa grobelnego. Z dnia 18. Listopada 1861.

Nr. 5462. Dokument potwierdzenia, tyczący się rozwiązania w Gdańsku zamieszkałego Gdańskiego redarskiego towarzystwa akcyjnego. Z dnia 18. Listopada 1861.

Nr. 5463. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Listopada 1861, tyczące się nadania ordynacyi miéjskiéj dla prowincyi Reńskiéj z dnia 15. Maja 1856 gminie Hilden w powiecie i obwodzie regencyjnym Düsseldorfie.

Nr. 5464. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 18. Listopada 1861, tyczącego się potwierdzenia zmian statutu towarzystwa żeglugi parowo-trelowéj w Mühlheim nad rzeką Ruhr z dnia 6. Czerwca 1853. Z dnia 28. Listopada 1861.

Nr. 5465. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbrittannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846, und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. Dezember 1861.

[21] Das 40. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5466. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 11. Oktober 1861.

Nr. 5465. Obwieszczenie, tyczące się przystąpienia Xiążęcego Heskiego Rządu do umowy między Prusami a Wielką Brytanią względem wzajemnéj ochrony praw autorów przeciw przedrukowaniu i nieprawnemu naśladowaniu z dnia 13. Maja 1846 i do umowy dodatkowéj z dnia 14. Czerwca 1855. Z dnia 1. Grudnia 1861.

Oddział 40. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5466. Umowa między Prusami i Waldek do regulowania wzajemnych stosunków jurysdykcyjnych. Z dnia 11. Października 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[22] **Bekanntmachung,**

betreffend die fünfte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A.	Nr. 626 bis 630, 3106 bis 3110, 5432 bis 5436, 5507 bis 5511, 5902 bis 5906 .	25 Stück à 1000 Thlr. =	25000 Thlr.
Litt. B.	Nr. 1969 bis 1978, 2119 bis 2128, 3343 bis 3352, 9211 bis 9220	40 Stück à 500 Thlr. =	20000 Thlr.
Litt. C.	Nr. 480 bis 504, 9848 bis 9872, 14694 bis 14718	75 Stück à 200 Thlr. =	15000 Thlr.
Litt. D.	Nr. 4101 bis 4150, 11819 bis 11821 . .	53 Stück à 100 Thlr. =	5300 Thlr.
		zusammen 193 Stück über . . .	65300 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin (Oranienstraße Nr. 94) oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II. Nr. 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der 2. und 3. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2. Verloosung:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 1953 bis 1955;

in der 3. Verloosung:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 912, 3381 bis 3384, 4278, 6946, 6947;

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 424, 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4169, 4171 bis 4175, 7686 bis 7695;

Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 5883, 5885 bis 5887, 5892 bis 5899, 5900 bis 5903, 8199, 8200, 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222;

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 202, 203, 205, 207, 217, 225, 226, 239 bis 250, 3601, 3602, 3604, 3607, 3612, 3613, 3615, 3617 bis 3619, 3622, 3623;

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse zur Empfangnahme und Weiterbeförderung der bei ihr eingehenden Schuldverschreibungen angewiesen ist.

Bromberg, den 4. Januar 1862.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie,
tyczące się piątego wylosowania pożyczki krajowéj z roku 1856.

W piątém wylosowaniu obligów pożyczki krajowéj z roku 1856, publicznie dziś odbytém, wyciągnięte zostały następujące numera:

Lit. A. Nr. 626 do 630, 3106 do 3110, 5432 do 5436, 5507 do 5511, 5902 do 5906	25 sztuk po	1000 tal. =	25000 tal.
Lit. B. Nr. 1969 do 1978, 2119 do 2128, 3343 do 3352, 9211 do 9220	40 sztuk po	500 tal. =	20000 tal.
Lit. C. Nr. 480 do 504, 9848 do 9872, 14694 do 14718	75 sztuk po	200 tal. =	15000 tal.
Lit. D. Nr. 4101 do 4150, 11819 do 11821	53 sztuk po	100 tal. =	5300 tal.
razem	193 sztuk na	. . . .	65300 tal.

Wypowiada się więc takowe posiadaczom z tém wezwaniem, aby ilości kapitałów od 1. Lipca p. r. odbierali gotowką w godzinach od 9téj do 1széj przed południem albo przy kassie umorzenia długów krajowych w Berlinie (Oranien ulica Nr. 94) albo przy najbliższéj kassie głównéj Regencyjnéj, kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi Ser. II. Nr. 6 do 8, płatnemi dopiero po 1. Lipca p. r. i talonami.

By zadosyć uczynić życzeniom posiadaczy tych obligów, wymieniane być mają ostatnie już od 2. p. m. przy kassach powyż rzeczonych.

W tym to razie wynagrodzone będą gotówką bieżące od 1. Stycznia p. r. procenta po 4½ od sta aż do 15. resp. do końca miesiąca tego, w którym się obligi kassom rzeczonym wręczy, za oddaniem kuponów procentowych Ser. II. Nr. 5 do 8 i talonów. Gdyby się obligacyą dopiero w czasie od 16. Czerwca do 1. Lipca p. r. zaprezentować miało, wtedy kupon procentowy Ser. II. Nr. 5, płatny w dniu ostatnim z powyższych, odosobnić i sam dla siebie sposobem zwyczajnym zrealizować należy.

Gdyby kuponów procentowych, mających się razem bezpłatnie odesłać, braknąć miało, na ów czas z mającego się płacić kapitału tyle się odciągnie.

Potrzebnych do kwitów furmularzy kassy rzeczone bezpłatnie udzielą.

W korrespondencyą względem wypłaty wdawać się jednak takowe nie mogą, tym podobne raczéj podania nie uwzględniwszy, na koszt proszących zwracać się będzie.

Obligów tu wyłuszczonych, w 2giem i 3ciem wylosowaniu wyciągniętych a mianowicie

w drugiem wylosowaniu:

Lit. A. po 1000 tal. Nr. 1953 do 1955;

w trzeciém wylosowaniu:

Lit. A. po 1000 tal. Nr. 912, 3381 do 3384, 4278, 6946, 6947;
Lit. B. po 500 tal. Nr. 424, 427, 429, 431 do 433, 460 do 464, 4166 do 4169, 4171 do 4175, 7686 do 7695;
Lit. C. po 200 tal. Nr. 5883, 5885 do 5887, 5892 do 5899, 5900 do 5903, 8199, 8200, 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 do 8222;
Lit. D. po 100 tal. Nr. 202, 203, 205, 207, 217, 225, 226, 239 do 250, 3601, 3602, 3604, 3607, 3612, 3613, 3615, 3617 do 3619, 3622, 3623;

nie nadesłano dotąd do zamiany.. Przypomina się zatém posiadaczom tychże niniéjszém raz jeszcze, aby nie chcąc tracić dłużéj procentu odbierali wnet swe kapitały.

Berlin, dnia 28. Grudnia 1861.

Zarząd Główny długów krajowych.
(podp.) Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się z tem nadmienieniem do powszechnéj wiadomości, iż kassa nasza główna ma polecenie odbierać i odsyłać daléj obligi u niéj nadchodzące.

Bydgoszcz, dnia 4. Stycznia 1862. Król. Regencya.

[23] **Bekanntmachung,**
betreffend die präclusivische Frist zur Anmeldung des Anspruchs auf das Benefiz des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes.

Zu unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. December 1859 (Amtsblatt Nr. 1 pro 1860) sind die Atteste angegeben, welche bei der Anmeldung zum einjährigen Militairdienste den betreffenden Eingaben anzuschließen sind.

Unter Bezugnahme auf jene Amtsblatts-Bekanntmachung veröffentlichen wir gemäß §. 126 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858, daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalender-Jahres bei der Departements-Commission zur Prüfung für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Bromberg, den 9. Januar 1862.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[24] Betrifft die von Militairpflichtigen anzubringenden Reklamations-Gesuche gegen ihre Einstellung zum Militairdienst.

Die der Amtsblatts-Nr. 25 pro 1859 als außerordentliche Beilage beigefügte Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 bestimmt §. 55 ad 2:

„Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind."

Dieser Vorschrift, welche wir alljährlich durch unser Amtsblatt bekannt gemacht haben, ist von den Militairpflichtigen vielfältig entgegen gehandelt worden, indem von ihnen Zurückstellungs-Gesuche bei den Königl. Kreis-Ersatz-Commissionen nicht nur ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht, sondern auch häufig Fälle vorgekommen sind, wo die Reclamationen bei den Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen gar nicht, sondern erst

Względem podawania przez obowiązanych do wojska reklamacyów przeciw wzięciu ich do służby wojskowéj.

Instrukcya dla poboru wojska z d. 9. Grudnia 1858, do numeru 25 Dziennika urzędowego za rok 1859 jako nadzwyczajny dodatek dołączona stanowi w §. 55 pod 2:

„Powinnością do wojska obowiązanych lub osób chcących czynić wnioski o odstawienie pierwszych lub o inne względy co do stósunków wojskowych tychże, jest, aby stósunki istniejące ku uzasadnieniu podobnych względów czas niejaki przed przeglądem albo najpóźniéj w terminie odbywającego się przeglądu osobiście przedstawili. Na przyrzeczenie, iż się popoźniéj złoży dowody, żadnego nie będzie się miało względu.

Swiadectwa składać się przytém mogące zwykle wtedy tylko przyjąć wolno za środek do udowodnienia przytoczonych w nich faktów, skoro są od osób istotnie urzędujących wystawione lub uwierzytelnione"

Przepisowi temu, który rok rocznie Dziennikiem naszym urzędowym ogłaszaliśmy, osoby do wojska obowiązane częstokroć uchybiły, czyniąc do Król. Kommissyów poboru wojskowego powiatowego podania o odstawienie nie tylko bez potrzebnych dowodów, ale wydarzyły się nawet częstokroć przypadki, gdzie reklamacyów do Król. Kommissyów powiatowych wcale nie podano, tylko dopiero do Król. Kommissyów

bei der Königlichen Departements-Commission, und auch bei dieser noch mangelhaft vorgetragen, auch wohl die gedachten Commissionen ganz übergangen und unmittelbar bei uns angebracht worden sind.

Wir fordern daher alle Militairpflichtigen des Departements hierdurch auf, mit ihren Reclamations-Anträgen sich bei Zeiten bei der Districts- und Kreis-Behörde zu melden und bemerken, daß künftighin sich ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben wird, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reclamationen, welche bei den bezeichneten Districts- und Kreis-Behörden, sowie bei den betreffenden Königlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen nicht vollständig zu gehöriger Zeit und mit den vorgeschriebenen Beweismitteln angebracht worden sind, keine Rücksicht genommen werden wird.

Bromberg, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

[25] **Die Verheirathung und Ansässigmachung militairpflichtiger Individuen vor erfolgter Militairpflicht betreffend.**

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Es ist diese Allerhöchste Bestimmung durch den Abdruck der Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sowie des Innern vom 16. Januar 1828 in unserm Amtsblatt Nr. 9 zur Nachachtung besonders bekannt gemacht und sind dabei die Herren Geistlichen angewiesen worden, das kirchliche Aufgebot solcher militairpflichtigen Personen nicht eher vorzunehmen, als bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden Landraths-Amts oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt, beigebracht worden ist.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 zu bestimmen geruht, daß jene Verwarnung wie bisher in jedem einzelnen Falle durch die Landrathsämter oder Ortsbehörden jetzt alljährlich durch die Amtsblätter erfolgen, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des kirchlichen Aufgebots an jene Allerhöchste Bestimmung zu erinnern.

Indem wir solches in Folge der Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern

poboru departamentowego i do tych nawet jeszcze nie dostatecznie, a czasem i pomienione Kommissye zupełnie pominąwszy takowe wprost do nas oddano.

Wzywamy przeto niniéjszém wszystkich do wojska w departamencie obowiązanych, aby się ze swemi wnioskami reklamacyjnemi zawczasu u władz obwodowych i powiatowych zgłaszali, nadmieniając bowiem, iż na przyszłość własna każdego będzie wina w poniesionéj stracie, że na reklamacye, które do wyrażonych władz obwodowych i powiatowych, jako i do właściwych Kommissyów powiatowego poboru nie zupełnie w przyzwoitym czasie i z przepisanemi dowodami podane zostały, żadnego nie będzie się miało względu.

Bydgoszcz, dnia 9. Stycznia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Tyczy się ożenienia lub osiedlenia obowiązanych służenia w wojsku indiwiduów przed odbyciem służby wojskowéj

Najwyższym rozkazem gabinetowym z dnia 19. Kwietnia 1824 postanowione zostało, że ludzie młodzi, którzy przed wypełnieniem swego obowiązku wojskowego ożenić się chcą, przez właściwych radzców ziemiańskich lub władze miéjscowe wyraźnie ostrzeżeni być mają, iż przez to od obowiązku służenia w wojsku uwolnieni nie będą. Postanowienie to Najwyższe jest przez wydrukowanie urządzenia Król. Ministerstwa interessów duchownych i lekarskich, tudzież spraw wewnętrznych z dnia 16. Stycznia 1828 w Dzienniku naszém urzędowym Nro. 9 do zastósowania się szczególnie obwieszczone i zalecone zostało Ichmość duchownym, aby takich do służby wojskowéj obowiązanych osób prędzéj nie zapowiadali, dopóki zaświadczenia właściwego urzędu radzco-ziemiańskiego lub władzy miéjscowéj na to, że istotnie przestrzeżeni zostali, nie złożą.

Najjaśniéjszy Pan raczył Najwyższym rozkązem gabinetowym z dnia 4. Września 1831 postanowić, że rzeczona przestroga jak dotychczas w każdym pojedyńczym przypadku przez urzędy rądzco ziemiańskie lub władze miéjscowe corocznie przez Dzienniki urzędowe nąstąpić, przeciwnie zaś wszystkim duchownym polecenie dane być ma, aby tym do służby wojskowéj obowiązanym przy poszukiwaniu zapowiedzi kościelnéj rzeczone Najwyższe postanowienie przypomnieli.

Obwieszczając to w skutek urządzenia Król. Ministerstwa interessów duchownych i lekarskich, spraw wewnętrznych i poli[illegible]yi, tudzież

und der Polizei, sowie der Finanzen vom 19. Oktober 1831 zur Nachachtung wiederholt bekannt machen, bemerken wir, daß zu der von den Herren Geistlichen in jedem einzelnen Falle deshalb aufzunehmenden Verhandlung kein Stempelbogen verwendet werden darf.

Bromberg, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

[26] Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Bogdara, Wongrowiecer Kreises, ist erloschen und das Desinfections-Verfahren ausgeführt worden, weshalb die unterm 23. August c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 31. December 1861.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

[27] Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter den Pferden in Soykowo, Inowraclawer Kreises, ist getilgt und die Reinigungs-Maßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 5. October d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 30. Dezember 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

[28] Tollwuth.

Unter dem Rindvieh und den Schafen in Kosciesk Abbau, Inowraclawer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Schafe, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 30. December 1861.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

finansów z d. 19. Października 1831 do zastósowania się, namieniamy, że do protokólu przez Ichmość duchownych w każdym przypadku w téj mierze spisać się mającego, użyć nie potrzeba arkusza stemplowego.

Bydgoszcz, dnia 9. Stycznia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zniesienie kordonu.

W Bogdarze, w powiecie Wągrowieckim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i użyte zostało postępowanie desinfekcyi, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól, pod dniem 23. Sierpnia b. r. rozporządzone, niniéjszem się znosi.

Bydgoszcz, dnia 31. Grudnia 1861.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zniesienie kordonu.

W Soykowie, w powiecie Inowracławskim, zapalenie śledziony pomiędzy końmi wykorzeniono i śródków oczyszczenia użyto, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól, pod dniem 5. Października b. r. rozporządzone, niniéjszem się znosi.

Bydgoszcz, dnia 30. Grudnia 1861.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Szalenizna.

W Kościeszkach wybudowaniu, w powiecie Inowracławskim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem i owcami szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, owiec, ostréj paszy i nawozu zamknięte zostały.

Bydgoszcz, dnia 30. Grudnia 1861.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[29] Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Alinea 9 §. 1 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Alinea 7 §. 1 der Landgemeine-Ordnung vom 14. April 1856 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß durch das Königl. Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 20. December 1861 I. B. 8222 genehmigt worden ist, daß die der Wittwe Flauter gehörigen Grundstücke und zwar:

Morgen		□Ruthen	
53 Morgen		138	□Ruthen, abgezweigt von dem Grundstücke Nr. 2,
80	"	143	" " " " " " 15,
41	"	117	" " " " " " 36,
44	"	124	" " " " " " 37 resp. 45,
56	"	135	" " " " " " 41,
23	"	33	" " " " " " 44,
5	"	43	" " " " " " 30,
6	"	61	" " " " " " 46,
zusammen 312	Morgen	74	□Ruthen,

von dem Stadtbezirke Janowiec abgetrennt und mit dem Bezirke der angrenzenden Gemeine Dorf Janowiec im Kreise Wongrowiec vereinigt werden.

Bromberg, den 9. Januar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[30] Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in der Stadt Gembic, Mogilnoer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb diese Stadt und ihre Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 6. Januar 1862.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W mieście Gembicach, w powiecie Mogilnickim, wybuchła szalenizna, w skutek czego miasto to i tegoż pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zamknięte zostały.

Bydgoszcz, dnia 6. Stycznia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[31] Polizei-Verordnung.

Hausbesitzer oder Inhaber von Wohnungen im hiesigen Stadtbezirk dürfen Neuanziehenden oder Fremden nicht eher eine Wohnung überlassen resp. ihnen Aufnahme gewähren, bis dieselben durch Bescheinigung nachgewiesen haben, daß sie das vorschriftsmäßige Einzugsgeld bezahlt oder die Genehmigung zum vorübergehenden Aufenthalte von der Polizei-Behörde erhalten haben.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit 3 Thlrn. Geldbuße event. mit 3 Tagen Gefängniß bestraft werden. Mogilno, den 18. December 1861.

Die Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

[32] Seine Majestät der König haben geruht, dem Kreis-Physikus Dr. Schultz-Hencke zu Schönlanke den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

[33] Der Regierungs-Assessor Hoppe ist der hiesigen Königlichen Regierung zur dienstlichen Beschäftigung überwiesen und in das Collegium eingeführt.

[34] Dem Lehrer und Dr. phil. Carl Menzel aus Ostrowo bei Filehne ist zur Unterhaltung einer Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend in Filehne, als Fortsetzung der früheren Bläsingschen Anstalt daselbst, die Concession ertheilt worden.

[35] Die Verwaltung der Kirche und Pfarre in Rynarzewo ist dem Probst und Vertreter des Dekans Kentzer in Schubin cum facultate substituendi per commendam übertragen und ihm zur Hilfe der Geistliche Szymanski aus Barcin als Vicar zugeordnet worden.

Zarząd kościoła i plebanii w Rynarzewie oddano per commendam cum facultate substituendi xiędzu proboszczowi i zastępcy dziekana Kentzer w Szubinie, przydając mu do pomocy xiędza Szymańskiego z Barcina za wikaryusza.

[36] Die kommendarischen Verwaltungen der Pfarrstellen zu Trzemeszno und zu Duszno sind dem Licentiaten und Religionslehrer Kegel in Trzemeszno übertragen worden.

Zarząd plebaniów w Trzemesznie i w Dusznie oddano przez komendę xiędzu licencyatowi Kegel, nauczycielowi religii w Trzemesznie.

[37] Der Lehrer Gustav Adolph Hermsdorf aus Krucz-Hauland als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Dratzig im Kreise Czarnikau.

Nauczyciel Gustaw Adolf Hermsdorf z Krucza holendrów uzyskał tymczasową posadę nauczyciela przy szkole ewangelickiéj w Drasku, w powiecie Czarnkowskim.

Königliche Intendantur des II. Armee-Corps.

[38] Der Militair-Intendant des 2. Armee-Corps von Reichenbach ist zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. December 1861 unter Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes vom 1. Januar 1862 ab zur Disposition gestellt und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1862 der Geheime Kriegs-Rath Rieks vom Kriegs-Ministerium zum Militair-Intendanten des 2. Armee-Corps ernannt worden.

[39] **Personal-Chronik**
bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1) der Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent Hantel in Schneidemühl definitiv zum Secretair bei dem Kreis-Gericht daselbst;
2) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Fenske in Filehne zum Sekretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kr.-Ger. in Schneidemühl;
3) der interimistische Gefangenwärter, frühere Gensdarm Ottlie zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Lobsens;
4) der Büreau-Gehülfe, Militair-Anwärter Rohlau in Wongrowiec zum Büreau-Assistenten bei der zum Kreisgericht in Schönlanke gehörigen Kreisgerichts-Commission zu Filehne;
5) der Auskultator Tyrankiewicz zum Appellations-Gerichts-Referendarius;
6) der Rechts-Candidat Severin Rentz zum Appellations-Gerichts-Auskultator;
7) der Hülfsbote Johann Schmelter zum etatsmäßigen Boten bei dem Königlichen Appellations-Gericht hierselbst;
8) dem Gerichts-Assessor Gehrhardt ist die interimistische Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgericht in Gnesen übertragen worden.

B. Versetzungen:

1) der Kreis-Gerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Controleur Fontana zu Lobsens ist unter Uebertragung der Deposital-Rendantur und Kalkulatur an das Kreisgericht in Wongrowiec,
2) der Kreis-Gerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Controleur Weckwerth in Schneidemühl in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Lobsens, und
3) der Gerichts-Assessor Vorwerk zu Zilenzig aus dem Departement Frankfurt an das hiesige Departement versetzt worden.

C. Der Kreis-Gerichts-Rath v. Jasinski in Schneidemühl ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

[40] Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unterm 18. December 1861 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ertheilt worden.

[41] Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzycer-Fabrik bei Posen ist unterm 27. December 1861 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

[42] Dem Ingenieur Oskar Raven zu Hannover ist unterm 24. December 1861 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren,

ertheilt worden.

[43] Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unterm 3. December 1859 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Locomotiven und Locomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist erloschen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

№ 4.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 24. Januar 1862. — Bydgoszcz, dnia 24. Stycznia 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[44] Das 41. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5467. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857 bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swine-Ufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

Nr. 5468. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

Nr. 5469. Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. December 1861.

Nr. 5470. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. December 1861.

Nr. 5471. Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Cölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. Dezember 1861.

[45] Das 42. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5472. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. Dezember 1861.

Treść Zbioru praw.

Oddział 41. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5467. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Października 1861, tyczące się zastósowania praw, co do budowy i utrzymywania drogi żwirowéj od Golmberge do miasta Usedom i daléj aż do rzeki Peene Najwyższém rozporządzeniem z dnia 16. Lutego 1857 powiatowi Usedom-Wollińskiemu udzielonych na wybudowaną w połączeniu z tążę drogą drogę żwirową od budynku przewozowego na lewym brzegu rzeki Swine przez miasto Swinemünde aż do góry Golmberg.

Nr. 5468. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Listopada 1861, tyczące się zniżenia opłat portowych od okrętów na Stolpmündeskiéj redzie pozostających.

Nr. 5469. Rozporządzenie, tyczące się rewizyi spraw grobelnych w Prygnicy. Z dnia 4. Grudnia 1861.

Nr. 5470. Obwieszczenie Ministeryalnego oświadczenia, tyczącego się umowy między Prusami a Wielkiem Xięstwem Heskiem względem zapobieżenia występkom leśnym, jako też polowym, łowieckim, rybołowczym i występkom i przestępstwom policyjnym zachodzącym na wierzbach i innych drzewach, na drogach Rządowych, kolejach żelaznych i drogach wicynalnych i na zakładach budowy wodnéj, które zostaną popełnione we wzajemnych obwodach krajowych. Z dnia 7. Grudnia 1861.

Nr. 5471. Obwieszczenie, tyczące się zmian statutu pod dniem 8. Kwietnia 1846 potwierdzonego Kolońskiego towarzystwa zabezpieczenia odwrotnego. Z dnia 11. Grudnia 1861.

Oddział 42. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5472. Rozporządzenie względem zwołania obu Domów Sejmu Monarchii. Z dnia 21. Grudnia 1861.

Nr. 5473. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen, rechts der Sieg, und Friesenhagen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte.

Nr. 5473. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Listopada 1861, tyczącego się nadania praw fiskalnych i prawa pobierania drogowego burmistrzostwom Wissen na prawéj stronie Sieg i Friesenhagen w powiecie Altenkirchen, obwodu regencyjnego Koblencyi, Morsbach i Eckenhagen w powiecie Waldbroel, obwodu regencyjnego Kolonii, dla budowy gminnéj drogi żwirowéj od Wissen po nad Minden-Koblencyjska drogą Rządową przez Wisserthal przez Morsbach, Steeg i Krottorf aż do Derschlag-Rothenmühleskiéj drogi obwodowéj pod Wildbergerhütte.

Nr. 5474. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Blotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim.

Nr. 5474. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Listopada 1861, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowych dróg żwirowych a) od Minden do Hausberge, b) od Hausberge przez Eisbergen aż do Elektorsko-Heskiéj granicy w kierunku na Rinteln, c) od Hausberge przez Holzhausen do Vlotho-Rehmerskiéj drogi Rządowéj pod Babbenhausen, d) od Hartum przez Südhemmern i Hille aż do granicy powiatu Lübbecke w kierunku na Frotheim.

Nr. 5475. Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes. Vom 4. Dezember 1861.

Nr. 5475. Statut Dyhrnfurthskiego towarzystwa grobelnego. Z dnia 4. Grudnia 1861.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[46] **Bekanntmachung.**

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz

im

Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

Zu wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
b) Stationen mit vollem Tagesdienst,
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungs-Ort keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte, oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche, voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung: „Büreau restant“ oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienst-Depeschen.

III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise 2c. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt, oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von

12 Sgr.,
60 Xr. Oesterreichisch,
42 Xr. süddeutsch,

70 Cents Niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. 2c., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. 2c. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
nach Zonen.	nach Meilen.	eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
				Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.						Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.			
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10— 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25— 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45— 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70—100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100—135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135—175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175—220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220—270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270—325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung.

Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1. Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone . . . . 8 Sgr.
in der zweiten Zone . . . . 16 Sgr.
in der dritten Zone und darüber hinaus . . 24 Sgr.

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zur Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 × 8 Sgr. = 24 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (|), für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz, (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, so wie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen, (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, so wie Kommata und sonstige Zeichen im chiffriten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche, oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeusch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cent Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung

6 Sgr.,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auch Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antworts-depesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungs-Depesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der

Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
6 Sgr., oder von
30 Xr. Oesterreichisch, oder von
21 Xr. süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch
erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausge-

sprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäfts-Local des Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb 6 Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[47] Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmung im Alinea 7 §. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April

1856 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der Herrschaft Strzelewo an nachfolgende Personen abverkauften Parcellen, als:

a)	an Paul Chruscinski mit	15	Morgen,
b)	an Valentin Kaczmarek mit	10	=
c)	an Martin Kalas mit	10	=
d)	an Friedrich Schülke, jetzt Martin Kalas, mit	10	=
e)	an Johann Wiederhöft mit	3	=
f)	an Kasimir Kaczmarek mit	20	=
g)	an Andreas Loboda mit	10	=
h)	an Johann Okopinski mit	10	=
i)	an Johann Rosinski mit	10	=
k)	an Friedrich Ritz mit	30	=
	im Gesammtbetrage von	128	Morgen,

durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz mittelst Erlasses vom 9. December 1861 Nr. 10407 von dem Gutsbezirke der Herrschaft Strzelewo abgetrennt und dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Zawada im Bromberger Kreise einverleibt worden sind.

Bromberg, den 8. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[48] **Bekanntmachung,**

den Schluß der Jagd betreffend.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 bestimmen wir hierdurch, daß die Ausübung der Jagd auf Rebhühner und das übrige Wild, sowie der öffentliche Verkauf des Wildes mit dem 1. Februar d. J. geschlossen wird.

Wegen der Contraventionen gegen diese Bestimmung und deren Bestrafung verweisen wir auf die Forstordnung vom 8. Oktober 1805, unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. März 1827 (Seite 246), vom 26. Mai 1838 (Seite 455), auf das Gesetz vom 9. December 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 2 pro 1843) und auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Februar 1861 (Nr. 11 Seite 79).

Bromberg, den 17. Januar 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie,

tyczące się zakończenia polowania.

Na zasadzie Najwyższego rozkazu gabinetowego z dnia 18. Listopada 1841 stanowimy niniejszém koniec polowazia na kuropatwy i na resztę zwierzyny, nie mniéj do sprzedaży zwierzyny publicznie na 1. Lutego b. r.

Co do kontrawencyów przeciw temu postanowieniu i co do kary za takowe odsyłamy do ordynacyi leśnéj z dnia 8. Października 1805, do obwieszczenia naszego w Dzienniku urzędowym z dnia 14. Marca 1827 (str. 246), z dnia 26. Maja 1838 (str. 455), do prawa z dnia 9. Grudnia 1842 (Zbiór praw str. 2 za rok 1843) i do obwieszczenia naszego w Dzienniku urzędowym z dnia 22. Lutego 1861 (Nr. 11 str. 79).

Bydgoszcz, dnia 17. Stycznia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[49] **Bekanntmachung,**

Mit der Verwaltung des Pfarramts in der durch Pfarr-Errichtungsdecret vom 20. October 1860 (Amtsblatt Nr. 45) neu gegründeten Parochie Pakość im Kreise Mogilno, Diöces Inowraclaw, ist der Pfarramts-Candidat Gehring aus Danzig betraut worden, welcher nach empfangener Ordination sein Amt gegen Ende des Monats Januar c. in Pakość antreten wird.

Von diesem Zeitpunkt an haben sich die Evangelischen, in den dem neuen Pfarrsystem Pakość zugewiesenen Ortschaften mit allen ihren kirchlichen Anliegen, namentlich auch im Betreff der vorkommenden Amtshandlungen ꝛc. ausschließlich an den Pfarrverweser Gehring zu wenden.

Posen, den 4. Januar 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

[50] Den Ackerwirth Christian Maag zu Althof bei Poln. Crone, welcher bereits früher als landwirthschaftlicher Taxator gerichtlich ein für allemal vereidigt worden ist, haben wir zum Kreis-Taxator ernannt.

Königl. Appellations-Gericht.

[51] Zu Schiedsmännern in dem Kreise Bromberg sind gewählt, bestätigt und vereidet:

1) der Rentier Wilhelm Geiger in Vorstadt Poln. Crone für den Bezirk Althof mit den Ortschaften: Althof, Bialasee, Wolfgarten, Mokro, Wsisko, Vorstadt Poln. Crone, Samociązek, Okollo und Stopka;
2) der Gastwirth Wilhelm Bergs in Gogolin für den Bezirk Gogolin mit den Ortschaften: Gogolin, Gogolinke, Böthkenwalde, Wiensowno, Sallno, Witeldowo, Stephanowo, Byszewo, Neumannsdorf, Adl. Wierzchucin Dorf;
3) der Gutsbesitzer Ludwig Schmeckel in Schanzendorf für den Bezirk Schanzendorf mit den Ortschaften: Wiskittno, Hutta, Osiek, Kamionka, Schanzendorf, Klein Lonsk, Wilcze, Dziedzinek, Dzidno, Lakomowo;
4) der Vorwerksbesitzer Gustav Rensch in Lipie für den Bezirk Buszkowo mit den Ortschaften: Buszkowo, Kadzionka, Forst Neuhof, Lipie, Thiloshöhe, Olszewko, Wymyslowo, Birkenthal, Neu Glinke, Cierplewo Vorwerk und Colonie, Wilonek, Rożanno, Sokollo, Hammer, Hammerhuta, Sarbiewo Vorwerk und Colonie;
5) der Lehrer Käding in Gorzyn für den Bezirk Gorzyn mit den Ortschaften: Gorzyn mit Ursulin, Potulic, Niedola, Louisendorf, Bogacin, Gabrielin, Kaśmierowo, Josephinen, Kanal-Colonie B., Kanal-Colonie C., Slesin, Kazyn, Gumnowitz;
6) der Schulze Christoph Mewes in Kl. Sittno für den Bezirk Strzelewo mit den Ortschaften: Strzelewo, Dominium und Colonie Janin, Adl. Kruschin, Colonie Kruschin, Pawlowko, Neu Dombrówka, Schönwalde, Michalin, Teresin, Mariensee, Samsieczno Dominium und Dorf, Goncerzewo Dominium, Goncerzewo und Ugoda Bauerdorf, Kasprowo, Zawada, Minikowo, Groß Sittno, Klein Sittno;
7) der Grundbesitzer Friedrich Brettschneider in Czyszkowke Vorwerk für den Bezirk Okollo mit den Ortschaften: Okollo, Kolonie Wilczak, Jagdschütz, Oplawiec, Canal-Colonie A., Dzialy, Czyszkowke Vorwerk, Czyszkowke Mühle, Czyszkowke Colonie;
8) der Lehrer Julius Jagodzinski in Włuki für den Bezirk Trzeciewiec mit den Ortschaften: Borowno, Dobrcz, Kussowo, Linowiec, Mruczyn, Magdalenowo, Karczemka, Zalesie, Nekla, Paulinen, Piscin, Marcellewo, Trzeciewiec Dorf, Trzeciewiec Colonie, Włuki;

Sędziami pojednawczymi w powiecie Bydgoskim są obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani:

1) kapitalista Wilhelm Geiger z Koronowskiego przedmieścia na obwód Starego dworu składający się: z Starego dworu, Białego jeziora, Wilczego ogrodu, Mokrego, Wsiska, Koronowskiego przedmieścia, Samociążka, Okola i Stopki,
2) gościnny WilhelmBergs z Gogolina na obwód Gogolina, składający się: z Gogolina, Gogolinka, Böthkenwalde, Więzowna, Salna, Witeldowa, Stefanowa, Byszewa, Neumansdorf, szlacheckiego Wierzchucina,
3) posiedziciel dóbr Ludwik Schmeckel z Schanzendorf na obwód Schanzendorfu, składający się: z Wiskitna, Huty, Osieka, Kamionki, Schanzendorfu małego, Łońska, Wilcza, Dziedzinka, Dzidna, Łakomowa,
4) posiedziciel folwarku Gustaw Reusch z Lipia na obwód Buszkowa, składający się: z Buszkowa, Kadzionki, Nowego dworu, Lipia, Tyloshöhe, Olszewki, Wymysłowa, Birkenthal, Nowéjgliuki, Cierplewa, folwarku i kolonii Wilonka, Rożanna, Sokołowa, Hamru, Hammerhuty, folwarku i kolonii Sarbiewa,
5) nauczyciel Käding z Górzyna, na obwód Górzyna, składający się: z Górzyna, Urszulina, Potulic, Niedoli, Louisendorfu, Bogacina, Gabryelina, Kaźmierowa, Występ, kolonii B. nad kanałem, kolonii C. nad kanałem, Slesina, Kazina, Gumnowic,
6) szołtys Krysztof Mewes z małego Sitna, na obwód Strzelewa, składający się: z dominium Strzelewa i kolonii Janina, szlacheckiego Krusina, kolonii Krusińskiéj, Pawłówki, Nowéj Dąbrówki, Schönwalde, Michalina, Teresina, Dominium i wsi Samsieczna, Mariensee, dominium i wsi Goncerzewa, Ugody, Kasprowa, Zawady, Minikowa, wielkiego Sitna, małego Sitna;
7) właściciel Fryderyk Brettschneider z Szyszkówki, na obwód Okola, składający się: z Okola, kol. Wilczaka, Opławca, Jachcic, kolonie A. nad kanałem, Dział, folwarku, młyna i kolonii Szyszkowskiéj;
8) nauczyciel Juliusz Jagodziński z Włuk, na obwód Trzeciewca, składający się: z Borówna, Dóbrcza, Kussowa, Linówca, Mruczyna, Magdalenowa, Karczemki, Zalesia, Nekli, Paulinowa, Piścina, Marcelewa, wsi i folwarku Trzeciewiec, Włuk;

9) der Lehrer Michael Gapiński in Trzebin für den Bezirk Stronno mit den Ortschaften: Kotomierz, Nieciszewo, Sienno, Franzenhof, Stronno, Stronnobrück, Trzebin, Wilhelmowo, Wudzyn, Königl. Alexandrowo, Wudzynek, Karlhof, Klaczkowo;

10) der Lehrer Valentin Przybyłowicz in Ober-Jaruszyn für den Bezirk Jaruszyn mit den Ortschaften: Alexandrowo, Adlich Chełczonka, Ober Goudecz, Nieder Goudecz, Huttendorf, Ober- und Nieder Jaruszyn, Colonie Jaruszyn, Karolewo, Lassek, Loskon, Niewie, Palsch, Bergmühle, Parowo, Ober-Strelitz, Nieder-Strelitz, Spalonna, Treusatz, Zławieś;

11) der Gutsbesitzer August Manske in Zamczysko für den Bezirk Czarnowke mit den Ortschaften: Czarnowko Dorf und Colonie, Fordonek, Grocholl, Jasiniec, Groß Miedzyn, Klein Miedzyn, Marienfelde, Niecponie, Osielsk, Rybiniec, Suczyn, Sophienthal, Ritzenkrug, Paradies-Mühle, Zamczysko.

Dem Schiedsmann Geiger ist der Schiedsmann Böttcher in Poln. Crone, dem Schiedsmann Bergs der ꝛc. Geiger, dem ꝛc. Käding der ꝛc. Brettschneider und diesem der ꝛc. Käding, dem Jagodziński der ꝛc. Gapiński und diesem der ꝛc. Jagodziński zum Stellvertreter bestellt.

Dem noch bekannt zu machenden Schiedsmann für den Bezirk Słupowo mit den Ortschaften: Adlig Wierzchucin Dominium, Eichberg, Trzementowo, Trzementówko, Słupowo, Moritzfelde, Lukowiec, Dorf und Dominium Krompiewo, Popielewo und Königlich Wierzchucin ist der Schiedsmann Schmeckel; dem für den Bezirk Monkowarsk mit den Ortschaften: Monkowarsk, Luczmin, Groß Louk, Donnermühle, Papiermühle, Kadzionka Mühle, Krówka, Lachowo, Neuwelt der Schiedsmann Reusch in Lipie; dem Schiedsmann für den Bezirk Wojnowo mit den Ortschaften: Wojnowo, Trzyniec, Mochel, Pietrówke, Chmielewo, Wtelno, Szczutki, Morzewiec, Janowo, Tryszczyn, Ossowiec, Ossowerberg der Schiedsmann Mewes und dem Schiedsmann für den Bezirk Zolendowo mit den Ortschaften: Baumgart, Hammer, Młynek, Jastrzembie, Wilcze, Zgon, Lenczysko, Myślenczynek, Maxymilianowo, Nimtsch, Neubrück, Okollo, Ostrowo, Smukalla, Zolendowo Dominium und Dorf der Schiedsmann Przybyłowicz zum Stellvertreter bestellt.

9) nauczyciel Michał Gapiński z Trzebina na obwód Stronna, składający się: z Kotomierza, Nieciszewa, Sienna, Franzenhof, Stronna, Stronnobrück, Trzebina, Wilhelmowa, Wudzyna, Król. Alexandrowa, Wudzynka, Karlhofu, Klaczkowa;

10) nauczyciel Walenty Przybyłowicz z Gornego Jarużyna, na obwód Jarużyna, składającego się: z Alexandrowa, Chełczonki, Gąszczu górnego, Gąszczu dólnego, Huttendorfu, Jarużyna górnego i dólnego, kolonii Jarożyńskiéj, Karolewa, Laska, Loskona, Niw, Palcza, górnego młyna, Parowy, Strzelec górnych i dolnych, Spalony, Treusatz i Złéjwsi;

11) posiedziciel dóbr August Manske z Zamczyska, na obwód Czarnówka, składający się: ze wsi i kolonii Czarnówka, Fordonka, Grochola, Jasinca, wielkiego Miedzina, małego Miedzina, Marienfelde, Nieponia, Osielska, Rybińca, Suczyna, Sofienthal, Ritzenkrug, Paradyżowego-młyna, Zamczyska.

Zastępcami są obrani sędzia pojednawczy Bötticher z Koronowa zastępcą sędziego pojednawczego Geigera; Geiger zastępcą sędziego pojednawczego Bergsa, Brettschneider zastępcą Kädinga, a Käding zastępcą Brettschneidra, Gapiński zastępcą Jagodzińskidgo, a Jagodziński zastępcą Gapińskiego.

Zastępcą mającego się jeszcze ogłosić sędziego pojednawczego, na obwód Słupowa, składający się: z dominium Wierzchucina szlacheckiego, Dębogóry, Trzementowa, Trzementowka, Słupowa, Moritzfelde, Lukówca, wsi i dominium Krompiewa, Popielewa i Wierzchucina Królewskiego obrany sędzia pojednawczy Schmeckel; zastępcą sędziego pojednawczego na obwód Mąkowarska, składający się: z Mąkowarska, Luczmina, wielkich Łąk, Donnermühle, Papierni, młyna Kadzionki, Krówki, Lachowa, Nowego-świata sędzia pojednawczy Reusch z Lipia; zastępcą sędziego pojednawczego, na obwód Wojnowa, składającego się: z Wojnowa, Trzcinca, Mochla, Pietrówki, Chmielewa, Wtelna, Szczutek, Morzewca, Janowa, Tryszczyna, Ossowiec, Ossowéj góry, sędzia pojednawczy Mewes i zastępcą sędziego pojednawczego na obwód Żołędowa, składający się: z Baumgardt, Hammru, Młynka, Wilcza, Zgonu, Jastrzębia, Łączyska, Myśliczynka, Maxymilianowa, Niemcza, Nowego-mostu, Okoła, Ostrowa, Smukały, dominium i wsi Żołędowa sędzia pojednawczy Przybyłowicz.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

№ 6.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 7. Februar 1862. — Bydgoszcz, dnia 7. Lutego 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[67] **Bekanntmachung,**
die 7. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

Zu der gestern und heute öffentlich bewirkten 7. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeldlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 7. und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab, einzureichen und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar aus:

Ser. 1279, 1328, 1356, 1418 1441. (1. Verloosung für 1856.)

Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863, (2. Verloosung für 1857.)

Obwieszczenie,
dotyczące 7. wylosowania upremiowanéj pożyczki krajowéj z roku 1855.

W 7. wylosowaniu upremiowanéj pożyczki krajowéj z roku 1855, dnia wczorajszego i dzisiéjszego publicznie odbytém, padły na te 2000 obligów, które do 20 seryów dnia 16. Września z. r. wyciągniętych należą, wyszczególnione w dołączonéj liście premie.

Wzywa się posiadaczy tych obligów, aby ilość premiów

od 1. Kwietnia b. r.

odbierać zaczęli w godzinach od 9téj do 1széj przed południem z kassy umorzenia długów krajowych tu w miéjscu, Oranien-ulica Nr. 94, za kwitem, do czego formularzy bezpłatnie tam się udzieli, oraz za zwrotem obligów wraz z należącemi doń kuponami Ser. I. Nro. 7 i 8 na procent od 1. Kwietnia 1861 począwszy, które to według brzmienia obligów bezpłatnie zwracać należy.

Ileby kuponów braknąć miało, tyle z premii się nie wyda.

Zamiéjscowi życząc sobie premie odbierać z kassy głównéj regencyjnéj, winni jéj wręczać obligi od 1. Marca r. b., skąd w tęnczas ilość premiów dnia 1. Kwietnia za kwitem odebranie z kassy umorzenia długów krajowych poświadczającym odebrać mogą.

W korrespondencyą względem wypłaty premiów wdawać się nie możemy i zwracać się będzie podania, tyczące się tego przedmiotu, bez wszystkiego za opłatą portoryi.

Z seryów dawniéj już wylosowanych i wypowiedzianych i wprawdzie z

Ser. 1279, 1328, 1356, 1418, 1441 (1sze wylosowanie za rok 1856),

Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863 (2gie wylosowanie za rok 1857),

Ser. 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364, (3. Verloosung für 1858.)
Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495, (4. Verloosung für 1859.)
Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336, (5. Verloosung für 1860.)
Ser. 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485, (6. Verloosung für 1861)
sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 15. und 16. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons, vom 1. März c. ab, in Empfang zu nehmen und an die Staatsschulden-Tilgungskasse zur Verifikation und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können zu jeder Zeit bei unserer Hauptkasse unentgeldlich in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter der Königlichen Kassen und andrer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staatspapieren mit dem oben gedachten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie anderenfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen, Kämmerei- und Communal-Kassen, so wie in den Büreaus der Landräthe, Magisträte, Domainen-Rentämter und Districts-Commissarien ausgehängt werden und kann dort, so wie bei der

Ser. 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364 (3cie wylosowanie za r. 1858),
Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495 (4te wylosow. za r. 1859),
Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336 (5te wylosowanie za rok 1860),
Ser. 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485, (6te wylosowanie za rok 1861),
jest dotąd wiele jeszcze obligów nie zrealizowanych. Przypomina się posiadaczom tychże, aby swe kapitały, nie chcąc dłużéj tracić procentu, wnet odebrali.

Berliu, dnia 16. Stycznia 1862.

Zarząd główny długów państwa.
(podp.) Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu obligów upremiowanéj pożyczki krajowéj z roku 1855, w wylosowaniu dnia 15. i 16. b. m. wyciągniętych, z tém nadmienieniem do powszechnéj wiadomości, że kassa nasza głowna odebrała polecenie odbierać od 1. Marca b. r. obligi z dotyczącemi kuponami procentowemi i odsyłać je dla uwierzytelnienia i przekazania środków zapłaty kassie umorzenia długów krajowych.

Formularzy do kwitów zaspokojonych wierzycieli każdego czasu dostać można bezpłatnie w kassie naszéj głównéj, odsyłając jéj zaś obligi donieść o tém należy się jednocześnie podpisanéj Królewskiéj Regencyi.

Do zawiadowców kass Królewskich i innych zakładów należy porównać z powyż rzeczonym wykazem remanenta w papierach krajowych u nich się znajdujące i starać się o zamianę wyciągniętych obligów za wczasu, w przeciwnym bowiem razie za wszelką stratę odpowiedzialni będą.

Z resztą wywieszony będzie wykaz spowiedzianych obligów téż po wszystkich kassach Królewskich, kamelaryjnych i komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów dominialnych i kommissarzy obwodowych i może być tam przejrza-

Kassen-Controle der unterzeichneten Königlichen Regierung während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung etwa überhobener Zinsen haben sich die Betheiligten selbst zuzuschreiben.

Bromberg, den 25. Januar 1862.

Königliche Regierung.

ny, jako i w kontroli kassy podpisanéj Królewskiéj Regencyi podczas godzin służbowych.

Straty z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia powstające, a mianowicie zwrot nadebranych może procentów interessenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 25. Stycznia 1862.

Król. Regencya.

[68] Bekanntmachung.

Indem wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 14. Dezember 1860 die Förderung der von der Allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen verfolgten patriotischen Bestrebungen, der ferneren Theilnahme der Bezirkseingesessenen und der uns nachgeordneten Behörden anempfehlen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einnahme der Stiftung im Jahre 1860 96,935 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. betragen haben, davon 26,909 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. an lebenslänglich fortdauernden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 Thlr. monatlich, 45,811 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. an einmaligen Unterstützungen und 3088 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. für verabreichte Naturalien, Beköstigung 2c., zusammen also 75,810 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. zu Unterstützungszwecken verwendet worden sind und der am Schlusse des Jahres 1860 verbliebene Kassen- und Vermögensbestand 190,325 Thlr. 27 Sgr. betragen hat.

Ein ausführlicher Jahresbericht des Curatoriums der Stiftung ist sämmtlichen Landrathsämtern mitgetheilt und kann in deren Büreaus eingesehen werden.

Bromberg, den 24. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[69] Bekanntmachung.

Die Eigenthümer, Wittwe Marie Hollatz, geb. Bonneß in Laskou, hat der evangelischen Kirche zu Fordon 50 Thlr. 10 Sgr. zur Anschaffung eines Kronleuchters geschenkt.

Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bromberg, den 20. Januar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[70] Bekanntmachung.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bankkassen, vom 1. Mai d. J. ab aber nur bei der Haupt-Bankkasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Obwieszczenie.

Ponieważ wielka część starych notów bankowych po 25 tal. i 10 tal. wywołanych dnia 3 Lutego, 13. Marca i 22. Września 1859, nie mniéj dnia 11. Lutego 1860, jeszcze nie nadeszła, przypomina się więc niniéjszém owe wezwanie raz jeszcze z têm nadmienieniem, że obecnie nastąpić jeszcze może zamiana notów po wszystkich kassach głównych regencyjnych i bankowych, od 1. zaś Maja r. b. tylko na kassie główněj bankowéj w Berlinie.

Berlin, dnia 27. Stycznia 1862.

Król. Pruskie dyrektoryum banku głównego.

[71] Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1861 ist dem Divisionsprediger Herrn Bork hierselbst, unter Verleihung des Titels eines Militair-Oberpredigers, die Verwaltung des bisher von ihm commissarisch wahrgenommenen Militair-Oberprediger-Geschäfte des 5. Armee-Corps definitiv übertragen worden.

Posen, den 27. Januar 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

[72]

Liste | Wykaz

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

papierów krajowych wywołanych a Król. kontroli papierów krajowych w roku rachunkowym 1861 jako sądownie amortyzowane udowodnionych.

I. Staatsschuldscheine. — I. Obligi rzadowe.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
Litt. A. à 1000 Thlr. (tal.)	Litt. E. à 200 Thaler (tal.)	Litt. F. à 100 Thlr. (tal.)		Litt. G. à 50 Thlr. (tal.)	Litt. H. à 25 Thlr. (tal.)		
2,545	11,194	92,288	167,998	4,939	6,290	12,234	51,015
	17,610	102,496	175,980	28,313	6,294	41,108	51,017
		111,221	199,868	33,831	11,188	41,109	

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. — II. Obligi dobrowolnéj pożyczki krajowéj za rok 1848.

Litt. C. à 100 Thlr. (tal.)	Litt. E. à 20 Thlr. (tal.)	
15,167	724	991

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. — III. Obligi pożyczki krajowéj za rok 1850.

Litt. D. à 100 Thlr. (tal.)
10,028

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. — IV. Obligi pożyczki krajowéj za rok 1854.

Litt. D. à 100 Thlr. (tal.)
5,923

V. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. à 100 Thlr. — V. Akcye upierwszone kolei żelaznéj Dolno Szlasko-Marchijskiéj poczet I. po 100 tal.

27,729

VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. II. à 50 Thlr. — VI. Obligacye upierwszone kolei żelaznéj Dolno Szlasko-Marchijskiéj poczet II. po 50 tal.

6,871	14,272	15,070	34,961

Berlin, den 4. Januar 1862.
Königl. Controle der Staats-Papiere.

Berlin, dnia 4. Stycznia 1862.
Król. kontrola papierów krajowych.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 7.

Bromberg, den 14. Februar 1862. — Bydgoszcz, dnia 14. Lutego 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[73] Das 1. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5478. Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861.

Nr. 5479. Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. Oktober 1861.

[74] Das 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5480. Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.

Nr. 5481. Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. Oktober 1861.

Nr. 5482. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg, im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungs-Bezirk Cöln.

Nr. 5483. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 5484. Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fis-

Treść Zbioru praw.

Oddział 1. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5478. Ustawa, tycząca się założenia kassy depozytowéj dla obwodu sądu apelacyjnego w Kolonii. Z dnia 24. Czerwca 1861.

Nr. 5479. Rozporządzenie względem mającéj się przez kassę depozytową dla obwodu sądu apelacyjnego w Kolonii udzielać pozycyi procentowéj za złożyć się u niéj mające pieniądze. Z dnia 28. Października 1861.

Oddział 2. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5480. Dokument, tyczący się fundacyi Królewskiego orderu korony. Z dnia 18. Października 1861.

Nr. 5481. Dokument, tyczący się rozciągnienia Królewskiego orderu domowego z Hohenzollern. Z dnia 18. Października 1861.

Nr. 5482. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Grudnia 1861, tyczące się nadania praw fiskalnych i uprawnienia do pobierania opłaty drogowego gminie Bensberg w powiecie Mühlheim, obwodu regencyjnego Kolonii, względem budować przez nią się mającéj przestrzeni gminnéj drogi żwirowéj od Stump nad Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöheską drogą obwodową, w obwodzie regencyjnym Düsseldorf przez Kesselsdhün i Bachem do Spitze nad Gladbach Wipperfürthską drogą obwodową, w obwodzie regencyjnym Kolonii.

Nr. 5483. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Grudnia 1861, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Diesdorf-Niederdodelebenskiéj granicy polowéj w połączeniu z Magdeburg-Diesdorfską drogą żwirową aż do wsi Niederdodeleben w powiecie Wolmirstedt, obwodu regencyjnego Magdeburga.

Nr. 5484. Najwyższe rozporządzenie z dnia 16. Grudnia 1861, tyczące się nadania praw

kalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon u. Bredelar.

Nr. 5485. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Abänderung des §. 24. des Gesellschaftsstatuts der Aktiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. Dezember 1861.

Nr. 5486. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend

fiskalnych i prawa do pobierania drogowego gminom Brilon, Thülen i Giershagen w powiecie Brilon, obwodu regencyjnego Arnsberg, dla utrzymywania żwirowego jednéj części Arnsberg-Beverungskiéj drogi żwirowéj między Brilon i Bredelar.

Nr. 5485. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 16. Grudnia 1861, tyczącego się zmiany §. 24 statutu towarzystwa akcyjnego towarzystwa do budowy drogi od Mayen do Andernach i Neuwied z dnia 8. Września 1851. Z dnia 28. Grudnia 1861.

Nr. 5486. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 16. Grudnia 1861, tyczącego

Verordnungen und Bekanntmachungen

[76] Bekannt

Im II. Semester 1861 sind aus dem diesseitigen Departement auf Grund richterlicher Erkennt- verwiesen

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand und Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Größe Strich	Haare	Stirn
							I.	Im			Kreise	
1	Johann Lesczynski	Knecht	unbekannt	Koscielec	Polen		31	5	3	—	dunkelblond	frei
2	Andreas Stark alias Jankowski alias Wisniewski	Müllergeselle	Popowo, Kreis Inowraclaw	Modzerowo	Wloclawek	Polen	44	5	6	—	dito	
							II.	Im			Kreise	
3	Joseph Malachowski	Knecht	Kruschwitz Dorf	Witowo	Polen		26	5	2	—	blond	frei
4	Stanislaus Bajdulski	do.	Wola Wapowska	Milanowo	dito		26	5	6	—	dito	
5	Sussel Gliedeisen	Wittwe	Sierpc		dito		56	4	8	—	grau melirt	do.
6	Andreas Stark alias Woyciech Jankowski alias Wisniewski	Tagelöhner	Mlyny	Modrzeczewo	Wloclawek	Polen	42	5	6	—	dunkel	do.
7	Johann Szychowski	Einlieger	Gr. Murzynno Amt	Kęczewko	Polen		39	5	3	—	blond	do.
8	Theodor Markoff	Russischer Militairdeserteur	Sieradz in Polen	Gnczno	Abelowo Ujzd	Rußland	45	5	2	1	dito	
9	Johann Leszczynski	Arbeitsmann	Kruschwitz	Koscielec	Polen		32	5	3	—	dito	
10	Michalina Siminska	Dienstmagd	Montwy Vorwerk	Wyspon	dito		21	4	9	—	dito	
11	Johann Zielinski	Tagelöhner	Gr. Opok	Słuzewo		Polen	29	5	3	—	hellblond	do.

Bromberg, den 24.

Königliche Regierung,

[77] Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes wegen der Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird

die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Aktengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

się potwierdzenia pod nazwą „Gladbachskie towarzystwo akcyjne zabezpieczenia ogniowego" w Gladbach, obwodu regencyjnego Düsseldorf, zamieszkanie biorącego towarzystwa akcyjnego do zabezpieczenia przeciw niebezpieczeństwu ogniowemu, szkodom przez piorun i explozyę. Z dnia 3. Stycznia 1862.

[75] Das 3. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5487. Privilegium wegen Emission von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. Dezember 1861.

Oddział 3. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5487. Przywiléj względem emissyi cztery i pół procentowych obligacyi upierwszonych II. poczetu towarzystwa Reńskiéj kolei żelaznéj w ilości trzech milionów talarów. Z dnia 30. Grudnia 1861.

der Königlichen Regierung.

machung.

nisse, von Requisitionen oder in Folge polizeilicher Anordnungen folgende Personen des Landes worden.

nalement										Grenzpunkt über welchen die Ausweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisungen.
Augenbraunen.	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
Bromberg.											
dunkel	grau	stark	gewöhnlich	rasirt	rund	oval	gesund	untersetzt	keine	Gollub	gerichtlich zur Landesverweisung verurtheilt
blond	do.	gewöhnlich		do.	oval		do.	stark	dito		dito
Inowraclaw.											
blond	grau	gewöhnlich		rasirt	oval		gesund	mittel	keine	Radziejewo	lästig
dito		länglich	breit	do.	rund	länglich			dito		dito
do.	braun	gewöhnlich		—	oval		do.	klein	dito		legitimationslos
do.	grau	dito		rasirt	dito			stark	do.	Gollub	gerichtlich zur Landesverweisung verurtheilt
dito								mittel	do.	Sluzewo	lästig
do.	blaugrau	spitz	do.	blond	dito		hellbraun	do.	Schnittnarbe am rechten Unterschenkel	Radziejewo	als Militair-Deserteur
dunkelblond	grau	stark	do.	rasirt	rund		gesund	untersetzt	keine	Gollub	gerichtlich zur Landesverweisung verurtheilt
blond	blau	gewöhnlich		—	dito			mittel	dito		dito
dito				rasirt	oval	länglich	do.	schlank	dito		auf Requisition der Russischen Behörden

Januar 1862.

Abtheilung des Innern.

der §. 11. des Reglements für den Betrieb der Holzflößerei auf der Brahe von dem Eintritt derselben in den Regierungsbezirk Bromberg- bis zur I. Schleuse des Bromberger Kanals vom 22. März

1859 (Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg, S. 1—5) hierdurch aufgehoben und statt dessen verordnet:

§. 11. Unter den in §. 6—11 gestellten Bedingungen darf auch Klafterholz in Kiepen verflößt werden, wenn solches nur so hoch verbunden ist, als der jedesmalige Wasserstand bedingt, um schwimmen zu können. Mit der losen Flößerei des Klafterholzes darf nicht vor dem 1. Juni jeden Jahres begonnen werden.

Wer auf diese Weise im Laufe des Sommers Klafterholz flößen will, hat dies bis zum 1. April dem Flößerei-Dirigenten anzuzeigen, welcher die Flößerei-Interessenten zu einem Termine Mitte April vorladet, in welchem durch das Loos die Reihenfolge der Flößerei bestimmt wird.

Wer sich nicht zur rechten Zeit meldet, darf erst dann flößen, nachdem die durch das Loos bestimmten Interessenten ihre Flößerei beendigt haben.

Bromberg, den 28. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[78] Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Morzewo, Chodziesener Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 9. September v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 30. Januar 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Morzewie, w powiecie Chodzieskim, zapalenie śledziony pomiędzy rogatem bydłem ustało, a gdy środki oczyszczenia zostały użyte, znosi się niniejszém zamknięcie miéjsca tego i jego pól, pod dniem 9. Września z. r. rozporządzone.

Bydgoszcz, dnia 30. Stycznia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[79] Bekanntmachung.

Nach der Mittheilung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Posen vom 16. Januar d. J. wird in diesem Jahre:

I. der methodologische Lehrcursus:

a) beim Schullehrer-Seminar zu Posen vom 19. August bis 30. September c.,
b) beim Seminar zu Paradies vom 11. August bis 22. September c.

II. die Wiederholungs-Prüfung der interimistisch angestellten Lehrer:

a) im Schullehrer-Seminar zu Posen am 30. September und folgenden Tage,
b) im Schullehrer-Seminar zu Paradies am 22. September und folgenden Tage

stattfinden. Den betheiligten Lehrern wird dies zur Beachtung bekannt gemacht.

Bromberg, den 26. Januar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

[80] Bekanntmachung.

Der bisherige Pfarrverweser Herr Paul Heinrich Erhard Kolbe zu Szydlowiec ist an Stelle des verstorbenen Superintendenten Fuchs zum evangelischen Pfarrer in Brostowo Miasteczko, Kreises Wirsitz, berufen und am 26. Januar c. in sein neues Amt eingeführt worden.

Posen, den 30. Januar 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

[81] Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder beschäftigte Regierungs-Referendarius Wartenberg ist bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

[82] In Folge höherer Genehmigung hat der Kreis-Physikus Dr. Hirschfeld seinen Wohnsitz von Wirsitz nach Lobsens und der Kreis-Wundarzt Hoffert den seinigen von Lobsens nach Mroczen verlegt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 8.

Bromberg, den 21. Februar 1862. — Bydgoszcz, dnia 21. Lutego 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[83] Das 4. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5488. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Meseritz, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

Nr. 5489. Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Gr. Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

Nr. 5490. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thlrn. Vom 16. December 1861.

Nr. 5491. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.

Nr. 5492. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei- und Färberei und Bestätigung der Gesellschaftsbeschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

Nr. 5493. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. December 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft." Vom 14. Januar 1862.

[84] Das 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5494. Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetz-Buches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 4. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5488. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Listopada 1861, tyczące się nadania prawa expropryacyi, praw fiskalnych i prawa do pobierania drogowego powiatowi Międzyrzeckiemu w obwodzie regencyjnym Poznańskim, dla budowy drogi żwirowéj od Międzyrzecza aż do Marchijskiéj granicy pod Paradies.

Nr. 5489. Najwyższe rozporządzenie z dnia 16. Grudnia 1861, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj od Prierosbrück przez Gräbendorf w kierunku na Gross-Besten aż do Königs-Wusterhausen-Buchholzskiéj drogi żwirowéj w powiecie Teltowskim.

Nr. 5490. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Teltowskiego w ilości 11050 talarów. Z dnia 16. Grudnia 1861.

Nr. 5491. Najwyższe rozporządzenie z dnia 16. Grudnia 1861, tyczące się utworzenia sądu handlowego w Düsseldorfie.

Nr. 5492. Dokument potwierdzenia, tyczący się przyzwolenia do podwyższenia kapitału zakładowego Gladbachskiego towarzystwa akcyjnego dla drukowania i farbowania, i potwierdzenia uchwał towarzystwa z dnia 7. Listopada 1861. Z dnia 6. Stycznia 1862.

Nr. 5493. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 30. Grudnia 1861, tyczącego się potwierdzenia utworzenia „Werdeńskiego gazowego towarzystwa akcyjnego." Z dnia 14. Stycznia 1862.

Oddział 5. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5494. Rozporządzenie, tyczące się uzupełnienia ustaw względem sądowych należytości i kosztów, które się stało potrzebnem w skutek zaprowadzenia Powszechnego Niemieckiego kodexu handlowego. Z dnia 27. Stycznia 1862.

Nr. 5495. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Cantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

Nr. 5496. Allerhöchster Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Nr. 5495. Obwieszczenie Ministeryalnego oświadczenia z dnia 7. Stycznia 1862, tyczącego się umowy zawartéj z kilkoma kantonami Szwajcaryi względem kosztów wsparcia od zachorowałych poddanych kontraktujących stron. Z dnia 25. Stycznia 1862.

Nr. 5496. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Stycznia 1862, tyczące się wystąpienia miasta Reichenbach z obwodu izby handlowéj utworzonéj dla miasta i powiatu Gorzelca.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[85] **Bekanntmachung.**

Die bei der Königl. Marine-Station der Ostsee zu Danzig in sehr großer Anzahl eingehenden, bisher größtentheils unberücksichtigt gebliebenen Gesuche um Einstellung als Schiffsjungen machen es nothwendig, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß der Bedarf an Schiffsjungen für die Königliche Marine durch bereits erfolgte Anmeldungen und Notirungen für dieses Jahr hinreichend gedeckt ist und bis auf Weiteres Niemanden eine Aussicht auf Einstellung gemacht werden kann. Die Bedingungen, unter welchen junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen (cfr. §. 167 ad a. der Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858) sind übrigens folgende:

Sie müssen 14 Jahr alt sein, dürfen jedoch das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben, sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des Taufscheins, Confirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt bleibt außerdem vorbehalten.

Bromberg, den 3. Februar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[86] **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November v. J. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A. die Mitglieder dieser Vereine:

1) einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namenschiffern des hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit, — ähnlich wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu tragen gestattet ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins;

2) eine Mütze von der Farbe des Grundtuches der Waffenröcke, roth paspoilirt mit Schirm, Preußischer Kokarde;

3) silberne Tressen am Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Tressen für Infanterie-Unteroffiziere, nach Wahl resp. Bestimmung des Vereins, ob sämmtliche oder nur gewisse Categorien der Mitglieder diese Tressen anzulegen haben;

4) einen Säbelquast am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle, ein Preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind;

5) Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke event. mit rothem Paspoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1863 auftragen.)

B. die in Offizier-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine:

6) einen Offizier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins;

7) ein Portepee von Silber und weißer Seide, ein Preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind;

8) eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen — nach Art der Husaren-Schärpen — vorne zu tragenden Quasten von Silber, außerdem

9) die in Hauptmanns- oder Führerstellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weiße Sterne in den Epauletten, endlich

C. die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine:

den sub B. 6 und 7 gedachten Degen resp. Säbel, so wie das Portepee, wie ad 7 anlegen dürfen. Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und

8) erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, so wie zu den Epauletten der Offiziere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchst dieselben gleichzeitig zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preußischen Offizier-Schärpen, so wie das Ablegen des Portepees von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das außer Gebrauch setzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden, so wie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- &c. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Bromberg, den 5. Februar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[87] Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Januar c. ist genehmigt worden, daß das Grundstück Nr. 6 zu Raszewo, im Kreise Gnesen, von dem Gemeinde-Bezirke Raszewo abgetrennt und mit den bisher keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehörigen Etablissements:

1. Pila Mühle, 2. Pilka, 3. Popielarze und 4. Smolniki-Skorzenskie zusammen zu einem besonderen Gemeinde-Bezirk unter dem Namen „Pilka" vereinigt werde.

Bromberg, den 3. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[88] Bekanntmachung.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen in der Stadt Czarnikau vom 10. November 1861 als besondere Beilage angefügt.

Bromberg, den 13. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[89] Bekanntmachung.

Das alte Amtssiegel des Schiedsmannes für den Bezirk Lubasz, Kreis Czarnikau, ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Bromberg, den 4. Februar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

[90] Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in den katholischen Schullehrer-Seminarien wird

in Paradies am 22. und 23. Mai,
in Posen am 3. und 4. Juni

stattfinden.

Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor — in Posen beim Seminar-Direktor Herrn Nitsche, in Paradies beim Seminar-Direktor Herrn Röhr — persönlich melden und nachbenannte Atteste beibringen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und ersten Empfang des heiligen Abendmahls,
3) ein Zeugniß vom Kreis-Physikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pocken-Impfung,
4) die schriftliche Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in das Seminar,
5) ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird,
6) den Lebenslauf in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Proben der Handschrift in beiden Sprachen. Diese Atteste sind sämmtlich stempelfrei.

Posen, den 16. Januar 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

[91] Der Lazareth-Inspector Ruhnke in Bromberg ist zur Wahrnehmung der vacanten Ober-Lazareth-Inspector-Stelle nach Wesel versetzt und den Lazareth-Inspector Kattlein aus Erfurt sind die bisherigen Funktionen des Lazareth-Inspectors Ruhnke vom 1. k. Mts. ab übertragen worden.

[92] Der Hebamme Auguste Fuhrmann ist der Bezirk Krolikowo, Kreis Schubin übertragen worden.

[93] Der Lehrer Herrmann Weiß an der katholischen Schule zu Strzyzewo koscielne, Kreis Mogilno, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Herrmann Weiss, nauczyciel przy szkole katolickiéj w Strzyżewie kościelném, w powiecie Mogilnickim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

[94] Der Lehrer Theodor Sieg aus Wissek als provisorischer dritter Lehrer bei der evangelischen Schule zu Dorf Schönlanke, im Kreise Czarnikau.

Teodór Sieg, nauczyciel z Wysoki, na trzeciego nauczyciela tymczasowego przy szkole ewangelickiéj we wsi Trzciance, w powiecie Czarnkowskim.

[95] Die commendarische Verwaltung des Beneficii in Mokowarsk ist dem Geistlichen Drązkowski aus Grabowo übertragen.

Zarząd beneficii w Mąkowarsku powierzono przez komendę xiędzu Drążkowskiemu z Grabowa.

Königl. Appellations-Gericht.

[96] Im Kreise Wongrowiec sind:
1) der Kämmerer Anton Zapalowski in Wongrowiec als Schiedsmann für den Bezirk Lengewo,
2) der Rittergutsbesitzer von Jantha Polczynski in Zakrzewo als Schiedsmann für den Bezirk Gorzewo gewählt,
3) der bisherige Schiedsmann für den Bezirk Lekno, Bürgermeister Feige in Lekno und
4) der bisherige Schiedsmann für den Bezirk Nowen, Vorwerksbesitzer Joseph von Kozlowski in Toniszewo

als solche wieder gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Schiedsmann Woydich zu Wongrowiec wird die Schiedsmänner von Kozlowski und Zapalowski, der Schiedsmann Wyszomirski in Gollancz den Schiedsmann Feige und der Schiedsmann Zapalowski den Schiedsmann Woydich vertreten.

W powiecie Wągrowieckim:
1) kamlarz Antoni Zapałowski w Wągrowcu, na okręg Łęgowa,
2) posiedziciel dóbr Janta Połczyński z Zakrzewa, na okręg Gorzewa, sędziami pojednawczymi obrani,
3) dotychczasowy sędzia pojednawczy na okręg Łekna, burmistrz Feige z Łekna i
4) dotychczasowy sędzia pojednawczy na okręg Nowena, posiedziciel dóbr Józef Kozłowski z Toniszewa,

sędziami pojednawczymi na nowo obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani zostali.

Sędzia Woydich w Wągrowcu mianowany zastępcą sędziów pojednawczych Kozłowskiego i Zapałowskiego, sędzia pojednawczy Wyszomirski w Gołańczy zastępcą sędziego pojednawczego Feige a sędzia pojednawczy Zapałowski zastępcą sędziego pojednawczego Woydicha.

Vermischte Nachrichten.

[97] Dem Fabrikanten Wilhelm Hovemann zu Berlin ist unterm 22. Januar 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgenden Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glätt-Vorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[98] Das dem Ingenieur Herrmann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a./S. unterm 3. Mai 1860 ertheilte Patent:

auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft, in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Polizei-Verordnung
über
das Feuerlöschwesen in der Stadt Czarnikau.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. **Verpflichtungen zum Feuerlöschdienst.**

Den städtischen Feuerlöschdienst ist unter den in § 2 angegebenen Ausnahmen jeder selbstständige Einwohner, der noch nicht das 60te Lebensjahr zurückgelegt hat, der Stadt entweder persönlich oder durch einen geeigneten Stellvertreter zu verrichten verpflichtet.

Grundstücksbesitzer, welche

a) Königliche Beamte,
b) über 60 Jahr alt sind, und
c) dem weiblichen Geschlechte angehören,

sollen zwar während des Feuers keine Dienste übernehmen, sie sind aber verpflichtet, die nöthigen Mannschaften zur Feuerwache zu gestellen.

§ 2. **Befreiungen.**

Befreit vom Feuerlöschdienste sind:

a) Königliche Civilbeamte,
b) Königliche Militairpersonen,
c) Kirchen- und Schulbediente,
d) Königl. und Magistrats-Pensionaire.

Diese Befreiung tritt aber nur dann ein, wenn die betreffenden Individuen keine städtischen Grundstücke besitzen.

§ 3. **Verpflichtung zur Hergabe der Bespannung.**

Die Verpflichtung zur Bespannung der Feuerlöschgeräthe liegt sämmtlichen Pferdebesitzern ob.

§ 4. **Befreiungen.**

Befreit von der Gestellung der Pferde sind:

a) die Militairpferde,
b) die Postpferde, so weit sie contractlich zu halten sind,
c) die Pferde der Königl. Beamten, welche sie des öffentlichen Dienstes wegen zu halten verpflichtet sind.

§ 5. **Stellvertretung.**

Als Stellvertreter können nur Personen männlichen Geschlechts, die das 20. Lebensjahr zurücklegt haben, und körperlich kräftig sind, fungiren und müssen dieselben sich im Stadtbezirke aufhalten.

§ 6. **Feuerwehr-Colonnen.**

Das feuerdienstpflichtige Personal zerfällt in folgende Abtheilungen und zwar:

1) in die Spritzenleute und zwar:
   a) Spritzenmeister,
   b) Schlauchhalter,
   c) Spritzendrücker,
   d) Wasserträger.
2) in die Bespanner der Feuerlösch-Geräthschaften,
3) in die Brunnenaufseher, Pumpleute und Wasserschöpfer,
4) in die Küfenaufseher,
5) in die Wasserleitungs-Mannschaften,
6) in die Bauhandwerker und Feuerhakenleute,
7) in das Rettungs-Corps,
8) in die Aufseher auf das Flugfeuer.

§ 7. **Feuerzeichen des feuerdienstpflichtigen Personals.**

Jedes Mitglied des feuerdienstpflichtigen Personals erhält ein Feuerzeichen, welches den Dienst, bei welchem der Pflichtige angestellt ist, bezeichnet.

§ 8.

Das Feuerzeichen, welches aus einem Blech mit schwarzer Farbe auf weißem Grunde gemalt ist, wird an einem Bande um den Hals getragen, und ist auf demselben der zu leistende Dienst verzeichnet. Außerdem tragen alle Commandeure der einzelnen Corps eine weiße Armbinde.

§ 9. Verzeichniß der Feuerlöschmannschaften.

Das Verzeichniß der Feuerlöschdienstpflichtigen wird beim Magistrat geführt und bleibt Jeder, der ein Feuerzeichen erhalten hat, zum Feuerlöschdienste so lange verpflichtet, bis ihm das Zeichen wieder abgenommen wird.

§ 10. Feuersignale.

Jeder, in dessen Gebäude oder Wohnungen Feuer entsteht, ist verpflichtet, augenblicklich Lärm zu machen, um das Bekanntwerden des Feuers so viel als möglich zu verbreiten, außerdem sind sämmtliche Nachtwächter verpflichtet, mit einer hölzernen Schnarre Lärm zu machen, auch soll durch das Anschlagen einer Kirchenglocke in den beiden Kirchen an einer Seite, und endlich durch Signallaute, die für jede Straße bestimmt sind, das Entstehen eines Feuers bekannt gemacht werden.

§ 11.

Bei entstehendem Feuerlärm haben sich sämmtliche, zum Feuerlöschdienst Verpflichteten nach der Brandstätte zu begeben; ist dieselbe nicht gleich bekannt und sichtbar, dann wird als Sammelort der Marktplatz bestimmt. Jeder Feuerdienstpflichtige hat sich auf der Brandstätte, oder wenn der Uebung der Feuerwehr wegen Feuerlärm entsteht, sofort bei seinem Commandeur zu melden.

§ 12. Maßregeln beim Ausbruch eines Feuers.

Bei Feuer, welches während der Dunkelheit ausbricht, müssen in allen Straßen sogleich die Fenster erleuchtet werden.

§ 13.

Bei strenger Kälte sind zur Zeit eines ausgebrochenen Feuers alle in den Straßen, welche in der Nähe des Feuers liegen, wohnenden Hauswirthe verpflichtet, so schleunig wie möglich warmes Wasser zu besorgen, außerdem sollen Bierbrauer und solche Gewerbtreibende, welche zu ihrem Gewerbebetriebe warmen Wassers bedürfen, verpflichtet sein, dasselbe zum Aufthauen der Spritzen und Wasserkufen herzugeben.

§ 14.

Die Zugänge zum Feuer werden allen denjenigen, welche nicht zum Feuerlöschdienste verpflichtet sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Thlrn. oder einer Gefängnißstrafe von 48 Stunden verboten und dürfen Zuschauer nur in einer Entfernung von 250 Schritt von der Brandstätte aufhalten, auch müssen dieselben sich selbst dort so lange ruhig verhalten, wie noch Löschungsarbeiten im Gange sind.

§ 15.

Die Feuerlösch-Operationen leitet der Bürgermeister, oder in dessen Behinderung ein Magistratsmitglied. Die Gensdarmen und Polizeibeamten haben sich zur Disposition des Dirigenten zu stellen.

§ 16. Funktionen der Spritzenleute.

Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Spritzenmeister mit ihren Spritzen so schnell wie möglich zur Brandstätte eilen und die ihnen dort vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter anzuweisende Stellung einnehmen. — Wenn der Dirigent noch nicht anwesend sein sollte, haben die Spritzenmeister nach eigener Einsicht zu handeln und darauf zu halten, daß die Spritzen beständig arbeiten. Die Spritzenmeister haben ferner darauf zu sehen, daß die ihnen anvertraute Spritze mit Zubehör sich stets im brauchbaren Stande befinde und sind vorgefundene Mängel dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zur Abhülfe sofort anzuzeigen.

§ 17.

Die Spritzenbedienungs-Mannschaften haben die Verpflichtung, sich zu allen Feuerlösch-Geräthschaften gebrauchen zu lassen, denen sie überwiesen werden sollten. Sie stehen unter dem Befehl des Spritzenmeisters bezüglich aller ihrer Verrichtungen.

§ 18.

Die Wasserträger und Wasserleitungs-Mannschaften haben sich mit einem Eimer oder einer Wasserkanne zu versehen und eiligst bei der ihnen bezeichneten Spritze einzufinden. Sie ordnen sich nach Anweisung ihres Dirigenten und müssen ununterbrochen die Spritze, der sie überwiesen sind, mit Wasser versehen.

§ 19. Funktionen der Bespanner der Feuerlöschgeräthe.

Die Gespannbesitzer haben bei entstehendem Feuer ihre Gespanne unverzüglich vor die Spritzen, Wasserkufen ꝛc. vorzulegen, sie nach der Brandstätte oder wohin sie sonst gewiesen sind, zu bringen und daselbst so lange thätig zu sein, bis ihnen die Erlaubniß zur Entfernung durch den Dirigenten ertheilt wird.

Diejenigen Gespanne, welche nicht gleich zum Vorlegen vor die Feuerlöschgeräthe kommen, haben sich in der Nähe der Brandstelle aufzustellen und dort die nöthigen Befehle zu erwarten.

§ 20. Funktionen der Brunnenaufseher, Pumpleute und Wasserschöpfer.

Die öffentlichen Pumpen und die Schöpfstelle beim Gerber Dirsuweit erhalten je einen Aufseher und Stellvertreter mit den nöthigen Pumpleuten, Wasserträgern und Wasserschöpfern. Diese haben bei entstehendem Feuerlärm sich sofort nach ihrer Pumpe oder Schöpfstelle zu begeben und die ankommenden Wasserkufen zu füllen. Die Wasserschöpfer und Wasserträger müssen mit einem Eimer oder einer Kanne auf ihrem Posten eintreffen und dürfen weder Pumpleute noch Wasserschöpfer oder Wasserträger dieselben ohne Erlaubniß ihres Aufsehers verlassen. Führt jedoch der Aufseher sie zu einem Privatbrunnen, so haben sie dorthin pünktlich zu folgen.

Die Besitzer von Privatbrunnen müssen die Benutzung der Brunnen für den Feuerlöschdienst gestatten.

§ 21.

Für die Wasserkufen und die Gespanngesteller werden Aufseher bestellt, die verpflichtet sind, darauf zu halten, daß die Kufen ununterbrochen mit Wasser gefüllt den Spritzen oder der Brandstätte zugeführt werden, und die Gespanngesteller ihre Schuldigkeit thun.

Die Gespanngesteller sind sonach verpflichtet, den Kufenaufsehern sich unterzuordnen und ihren Befehlen Gehorsam zu leisten.

Die Kufenaufseher haben auch die Verpflichtung, Beschädigungen dieser Löschgeräthe vorkommenden Falls sofort dem Magistrats-Dirigenten anzuzeigen; auch haben dieselben sich in fortwährender Kenntniß über die Brauchbarkeit der Wasserkufen zu erhalten.

§ 22. Funktionen der Wasserleitungsmannschaften.

Die Wasserleitungsmannschaft steht unter den für sie bestimmten Aufsehern und ist verpflichtet, sich sofort mit einem Eimer oder einer Kanne versehen, zur Brandstätte zu begeben und dort zur Disposition sich zu stellen. Sie ist verpflichtet, eine Wasserstraße zu bilden, so daß die Eimer von Hand zu Hand gehen und hat den Anordnungen ihrer Vorsteher Folge zu leisten.

Läßt sich eine Wasserstraße wegen zu großer Entfernung eines Wasserbehälters nicht bilden, so haben die Mannschaften sich den Wasserträgern bei der Spritze anzuschließen.

§ 23. Funktionen der Bauhandwerker, Feuerhaken- und Feuerarbeiterleute.

Die Maurer- und Zimmermeister bilden mit ihren Gesellen und den ihnen überwiesenen Feuerhakenleuten ein besonderes Corps.

Die Meister haben, als Commandeure dieses Corps, die Leitung beim Niederreißen der vom Feuer ergriffenen oder der zum Einhalt des Feuers zum Abbruch bestimmter Gebäude.

Letztere dürfen dieselben aber nur auf ausdrücklichen Befehl des Magistrats-Dirigenten oder seines Stellvertreters niederreißen und nur bei deren Nichtanwesenheit nach eigenem Gutdünken handeln.

Die Maurergesellen müssen sich mit dem entsprechenden Handwerkszeug, die Zimmergesellen mit Aexten auf der Brandstätte einfinden.

Beschädigungen des Handwerkszeuges bei Ausübung des Feuerlöschdienstes sollen, wenn sie erweislich gemacht werden können, aus der Kämmerei-Kasse ersetzt werden.

§ 24.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, mit ihren sämmtlichen Leuten den Feuerlöschdienst wahrzunehmen, namentlich sind sie auch verbunden, zur Rettung von Personen aus Feuersgefahr Hülfe zu leisten.

§ 25. Funktionen des Rettungscorps.

Die Mitglieder des Rettungscorps haben sich bei Ausbruch eines Feuers mit den ihnen überwiesenen Leitern sofort auf der Brandstätte einzufinden. Ihre Funktion ist, die Sachen zu retten, zu beaufsichtigen und in Sicherheit zu bringen.

In den Bureaus und Kassen haben sie den Befehlen der betreffenden Beamten unbedingte Folge zu leisten. Sollte Gefahr für die Bureaus 2c. vorhanden sein, dann werden ihnen zweispännige Wagen zur Verfügung gestellt werden, und sind die Gespannhalter zur Gestellung dieser Wagen verpflichtet.

§ 26. Funktionen der Aufseher auf das Flugfeuer.

Die Aufseher auf das Flugfeuer haben dafür zu sorgen, daß die dem Flugfeuer ausgesetzten Dächer von den Hausbewohnern schleunigst besetzt, fleißig mit Wasser begossen und alle Oeffnungen und Fenster geschlossen werden.

§ 27. Maßregeln nach gedämpftem Feuer.

Nach scheinbar gedämpften oder nicht mehr gefährlich werden könnendem Feuer bleiben nach dem Ermessen des Dirigenten oder dessen Stellvertreters die Feuerspritze, sowie eine Anzahl feuerdienstpflichtiger Personen auf der Brandstätte, um bei möglichem Wiederauflodern des Feuers sofort Hülfe zu leisten. Dazu sollen namentlich diejenigen Hausbesitzer herangezogen werden, denen keine besondere Funktionen übertragen sind.

§ 28. Zurückschaffung der Feuerlösch-Geräthe.

Wenn die Feuerlöschgeräthe auf der Brandstelle nicht mehr gebraucht werden, so müssen dieselben von den Gespannhaltern und denjenigen, denen sie überwiesen sind, nach dem Spritzenhause und dem Kufenschuppen, oder wo sie sonst aufbewahrt werden, zurückgeschafft werden, und haben die Aufseher der verschiedenen Corps die Verpflichtung, für die Zurückschaffung zu sorgen.

§ 29. Prämien.

Das Gespann, welches die erste Spritze auf die Brandstelle bringt, erhält eine Prämie von 2 Thlrn., das, welches die zweite Spritze bringt, dagegen nur 1 Thlr.

Für das Heranschaffen der ersten mit Wasser angefüllten Wasserkufe erhält der Gespannbesitzer 3 Thlr.; für die zweite Wasserkufe 2 Thlr. und für die dritte Kufe 1 Thlr. Prämie, jedoch nur dann, wenn die Feuer-Societät diese Prämie nicht sollte zahlen wollen.

§ 30.

Diejenigen, welche sich beim Löschen des Feuers ganz besonders auszeichnen, sollen durch eine Geldprämie bis zu 5 Thlrn, oder wenn sie diese ablehnen, durch Bekanntmachen ihres lobenswerthen Benehmens in öffentlichen Blättern belohnt werden.

§ 31. Spritzenproben.

Die gewöhnlichen Spritzenproben sollen zweimal im Jahre und namentlich Ende des Frühlings und Anfangs des Herbstes in Gegenwart

1) des Polizeidirigenten, 2) eines Magistrats-Mitgliedes und 3) zweier Stadtverordneten

abgehalten werden.

Zu denselben haben sich außerdem zu gestellen:

1) die Bedienungsmannschaften der Spritzen (sämmtliche sogenannte Spritzenleute),
2) die von dem Magistrat dazu besonders zu bestimmenden Gespannhalter.

§ 32. Strafen.

Wer bei ausgebrochenem Feuer, oder bei den Spritzenproben sich nicht bei dem Abtheilungs-Dirigenten meldet, ohne rechtfertigende Entschuldigung ausbleibt, wer die ihm obliegende Bespannung gar nicht oder nur mangelhaft gestellt, wer das Löschgeräth mitzubringen unterläßt, wer ohne Kanne oder Eimer erscheint, wer sich vor gedämpftem Feuer von der Brandstelle entfernt, wer ohne das Feuerzeichen erscheint und endlich, wer in einem betrunkenen, also zur Hülfeleistung unfähigem Zustande sich einfindet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 3 Thlr., oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Eine gleiche Strafe trifft auch diejenigen Corps-Dirigenten, die ohne Entschuldigung ausgebliebene Feuerlöschdienstpflichtige nicht dem Magistrate zur Bestrafung anzeigen.

§ 33.

Alle sonstigen Verstöße gegen diese Polizei-Verordnung werden, wenn nicht specielle härtere Strafen dafür schon feststehen, mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thlr. oder 48stündiger Gefängnißstrafe geahndet.

Czarnikau, den 10. November 1861.

Der Magistrat.

Schnellpressendruck von R. Laage in Bromberg.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

№ 9.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 28. Februar 1862. — Bydgoszcz, dnia 28. Lutego 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[99] **Bekanntmachung.**

An den Wohlthätigkeitssinn des Publikums wende ich mich unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Januar 1860 erneuert mit der Bitte, die hiesige Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern, wie dies bereits früher geschehen, so auch gegenwärtig abermals durch Zusendung alter Leinwand und Charpie zu unterstützen. Die Königlichen Landrathsämter resp. das Königliche Polizei-Direktorium hierselbst werden derartige Zuwendungen entgegen nehmen.

Posen, den 16. Februar 1862.

Der wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident: v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[100] **Bekanntmachung,**

das Abraupen der Obstbäume betreffend.

Der Zeitpunkt zum Abraupen der Obstbäume ist gegenwärtig eingetreten. Die Polizeibehörden werden unter Hinweis auf unsere Amtblatts-Verordnung vom 4. März 1827 — Amtsblatt pro 1827, pag. 160 — aufgefordert, das zum Zwecke Erforderliche zu verfügen.

Bromberg, den 14. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[101] **Bekanntmachung.**

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und das Königliche Finanz-Ministerium haben durch Rescript vom 28. Januar c. angeordnet, daß die bisher nachgegebene Ausdehnung der für Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) unter 7a. der Befreiungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 gewährten Befreiung auf Fuhren mit anderen Düngungsmitteln (als Poudrette, Stuben- und Straßenkehricht, anderen Abgängen aus Müllgruben, Moder und dergleichen) ferner nicht mehr stattfinden soll und unter Aufhebung früherer entgegenstehender Erlasse bestimmt, daß fortan auf Grund der erwähnten Vorschrift nur den Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist), nicht aber auch den Fuhren mit anderen Düngungsmitteln die Chausseegeldfreiheit auf Staats- wie auf Kreis-, Gemeinde-, Aktien-, Privatchausseen u. s. w. zugestanden werden soll.

Wir bringen dies Behufs Beobachtung auf den Provinzial- und Kreis-Chausseen unseres Verwaltungs-Bezirkes zur allgemeinen Kenntniß.

Bromberg, den 15. Februar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[102] **Sperre-Aufhebung.**

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Jerzyce, Inowraclawer Kreises, ist getilgt und die Reinigungs-Maßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 15. Juli v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 7. Februar 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Jerzycach, w powiecie Inowracławskim, zapalenie śledziony pomiędzy rogatém bydłem wykorzenione i środki oczyszczenia użyte zostały, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól, pod dniem 15. Lipca z. r. rozporządzone, niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 7. Lutego 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[103] Jahrmarkts-Verlegung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Strzelno auf den 14. April d. J. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 1. desselben Monats verlegt.

Bromberg, den 4. Februar 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Przełożenie roczniotargu.

Jarmark w mieście Strzelnie według tegorocznego kalendarza na 14. Kwietnia r. b. ustanowiony, wyznacza się niniéjszém na dzień 1. tegoż samego miesiąca.

Bydgoszcz, dnia 4. Lutego 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[104] Jahrmarkts-Verlegung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Lopienno auf den 14. April c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 1. Mai c. verlegt. Bromberg, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Przełożenie roczniotargu.

Jarmark w mieście Łopiennie, według tegorocznego kalendarza na 14. Kwietnia b. r. ustanowiony, odracza się niniéjszém na dzień 1. Maja b. r.

Bydgoszcz, dnia 1. Lutego 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[105] **Bekanntmachung,**
betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bankkasse zu Berlin, persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bankkasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bankkasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bankkasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben das in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso, wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bankkasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[106] Bekanntmachung.

Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1 des zum Zeitungssteuergesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs

Obwieszczenie.

W regulaminie ogłoszonym dnia 7. Listopada r. z. a tyczącym się prawa z dnia 29. Czerwca r. z. dla podatku od gazet, jest w §. 1.

om 7. November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen rc. bis zum 4. des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche hiermit Folgendes angeordnet:

„Am 27. des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie, wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 27. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8) nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden."

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Berlin, den 31. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird unter Bezugnahme auf das im Amtsblatte des vorigen Jahres, Seite 342, abgedruckte Regulativ vom 7. November v. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 11. Februar 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

[107] Bekanntmachung.

Zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. Januar d. J. III. 395 wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. April d. J. ab eine Erweiterung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks der Stadt Bromberg dahin eintreten wird, daß die denselben begrenzende Linie vom Eisenbahnhofe ab am linken Braheufer aufwärts geht, den Graben Czyszkówke Mühlen und diese selbst einschließt, bei dem Ruthensteine Nr. $45_{,52}$ die Berliner Chaussee und bei Nr. $19_{,02}$ die Ostbahn durchschneidet, bei Nr. 14 den Bromberger Kanal trifft und diesen bis zum Zusammentreffen mit der jetzigen Binnenlinie bei Nr. 9 in den Stadtbezirk aufnimmt.

Die hiernach noch weiter eintretenden Abänderungen des Bromberger Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 21. März 1857 werden später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Posen, den 16. Februar 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

w zdaniu pierwszém trzeciego przestanku wyrażone postanowienie, podług którego stemplowanie wychodzących gazet, do dnia 24. pierwszego miesiąca w kwartale uskutecznionem być powinno. Zamiast tego postanowienia podaje się z powodu uwzględnienia wielostronnych życzeń, następujące rozporządzenie:

„Dnia 27. pierwszego miesiąca w kwartale kalendarzowym albo, jeżeli dzień ten na niedzielę lub święto przypada, jako téż jeżeli po przyrządzeniu wzmiankowanego pisma żaden numer takowego 27. dnia wymienionego miesiąca nie wychodzi, w pierwszym dniu roboczym tygodnia tego w którym pismo publiczne będzie wydanem pozwala się z wyjątkiem przeznaczonych za granicę exemplarzy, (§. 8) tylko stemplowane główne exemplarze wychodzącéj gazety, publiczności wydać."

Z resztą pozostaje się przy postanowieniach wyżéj wymienionego regulaminu.

Berlin, dnia 31. Stycznia 1862.

Minister skarbu.
(podp.) Patow.

Odwołując się do regulaminu z dnia 7. Listopada r. z., wydrukowanym w Dzienniku urzędowym na stronie 342 powyższy rozkaz pana Ministra skarbu podaję niniéjszém do publicznéj wiadomości.

Poznań, dnia 11. Lutego 1862.

Dyrektor prowincyalny poborów.

Obwieszczenie.

W skutek rozporządzenia Ministra finansów z dnia 25. Stycznia t. r. III. 395 podaje się niniéjszém do wiadomości, że od 1. Kwietnia t. r. nastąpi powiększenie obwodu mlewa i rzezi w mieście Bydgoszczy i to w ten sposób, że ograniczająca go linia pociągnie się od dziedzińca kolei żelaznéj po nad brzegiem Brdy ku górze, obéjmując wodę Czyszkowską zwaną jako téż i młyny, potém przerzynać będzie szosę berlińską przy kamieniu prętowym Nro. $45_{,52}$ a wschodnią kolej żelazną przy Nr. $19_{,02}$, nareszcie trafi pod Nr. 14 na kanał bydgoski i takowy aż do zetknięcia się z teraźniéjszą linią wewnętrzną przy Nr. 9 w obwód miéjski obéjmie.

Wynikające z tad dalsze zmiany regulaminu mlewa i rzezi w mieście Bydgoszczy z dnia 21. Marca 1857 będą późniéj do publicznéj wiadomości podane.

Poznań, dnia 16. Lutego 1862.

Dyrektor prowincyalny poborów.

[108] **Bekanntmachung**

Es werden, Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen die ermittelten 24jährigen Martini-Marktpreise der verschiedenen Getreidearten im Durchschnitt der Jahre 1838 — 1861, so wie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Scheffel Roggens im Jahre 1861, nach Vorschrift des §. 22. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; ferner in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 48 seq. des Regulirungs-Gesetzes vom 8. April 1823, hiermit wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufende Nummer.	Namen der Marktorte.	Bezeichnung der Distrikte, zu welchen dieselben gehören.	Für den Berliner Scheffel. A. Im 24jährigen Durchschnitt. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Buchweizen.	Hirse.	B. Im 14jährigen Durchschnitt.	C. Martini-Durchschnittspreis pro 1861.
			Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.
	I. Im Regierungs-Bezirk Posen.											
1	Bentschen	II.	2 21 2	1 20 2	1 13 4	1 — 3	1 29 11	12 6	- — —	- — —	1 25 1	1 26 4
2	Birnbaum	II.	2 17 3	1 20 2	1 9 5	- 27 4	1 24 11	11 4	- — —	- — —	1 22 7	1 26 2
3	Bojanowo	III.	2 14 —	1 20 10	1 12 2	- 29 1	1 22 7	— —	1 10 6	1 23 9	1 26 1	1 28 4
4	Fraustadt	II. III.	2 15 6	1 21 3	1 12 8	- 26 8	1 21 8	12 4	1 11 9	- — —	1 26 7	2 — 9
5	Grätz	I.	2 17 11	1 19 6	1 12 1	- 27 1	1 25 —	11 7	1 10 11	- — —	1 23 3	1 26 3
6	Kempen	IV.	— — —	1 20 7	- — —	- 28 8	— — —	13 4	- — —	- — —	1 23 9	1 24 9
7	Krotoschin	IV.	2 12 8	1 22 8	1 10 11	- 29 9	— — —	13 3	1 3 6	1 27 —	1 23 9	1 25 —
8	Lissa	III. VI.	2 13 10	1 20 7	1 12 1	- 26 7	1 23 —	13 —	1 10 9	1 23 6	1 26 4	2 — —
9	Meseritz	II.	2 14 6	1 19 —	1 7 7	- 28 6	1 22 8	12 2	- — -	- — —	1 23 7	1 27 8
10	Neustadt b. P.	I.	2 16 3	1 17 1	1 10 8	- 28 3	2 — —	12 1	- — —	- — -	1 21 6	1 25 —
11	Obornik	IX.	2 20 11	1 22 8	1 11 5	- 27 5	1 29 6	12 5	1 12 8	- — —	1 27 7	1 29 7
12	Ostrowo	IV.	2 10 2	1 18 —	1 9 7	- 25 10	1 28 11	12 4	1 5 1	1 26 4	1 21 6	1 22 6
13	Pleschen	V.	2 11 11	1 16 6	1 8 8	- 26 2	— — —	11 11	- — —	- — —	1 19 8	1 21 8
14	Posen	I. VI. IX.	2 11 3	1 19 3	1 10 10	- 25 7	— — —	13 10	1 7 8	- — —	1 23 11	1 26 10
15	Rawicz	III.	2 15 3	1 22 7	1 13 —	- 27 4	— — —	13 11	- — —	- — —	1 25 7	1 27 9
16	Rogasen	IX.	2 15 8	1 17 10	1 8 4	- 28 4	1 27 5	12 8	- — —	- — —	1 20 4	1 21 2
17	Samter	I. IX.	2 17 9	1 20 7	1 10 7	- 28 2	1 29 5	13 4	- — —	- — —	1 23 8	1 25 10
18	Schwerin a. W.	II.	2 19 1	1 20 9	1 8 1	- 29 2	1 27 8	— —	- — —	- — —	1 26 —	1 28 7
19	Unruhstadt	II.	2 22 4	1 22 3	1 13 11	- 29 2	1 27 6	12 3	- — —	- — —	1 25 4	1 29 7
20	Wollstein	II.	2 27 8	1 23 4	1 12 11	1 — 5	1 28 8	— —	- — —	- — —	1 27 3	1 23 9
21	Wreschen	V.	2 13 9	1 20 3	1 7 2	- 27 5	1 23 2	11 8	- — —	- — —	1 24 —	1 25 —
22	Zirke	II.	2 17 —	1 18 —	1 10 7	- 25 3	— — —	— —	- — —	- — —	1 23 5	1 28 5
	II. Im Regierungs-Bezirk Bromberg.											
23	Bromberg	VIII.	2 15 4	1 17 8	1 4 7	- 26 3	1 22 8	— —	- — —	- — —	1 22 11	1 27 10½
24	Chodziesen	IX.	2 15 2	1 19 8	1 8 8	- 26 7	— — —	— —	- — —	- — —	1 22 4	1 26 5
25	Czarnikau	IX.	2 16 8	1 20 1	1 9 9	- 28 10	1 22 9	12 4	- — —	- — —	1 26 5	2 7 6
26	Filehne	IX.	— — —	1 23 3	1 10 —	1 1 8	1 29 7	— —	- — —	- — —	1 28 —	1 17 9½
27	Gnesen	VII.	2 18 4	1 20 6	1 8 6	- 27 10	1 24 5	13 7	- — —	- — —	1 24 7	1 25 10
28	Inowraclaw	VII. VIII.	2 12 7	1 17 6	1 6 10	1 1 —	1 21 4	12 9	- — —	- — —	1 24 1	1 27 10
29	Nakel	IX.	2 17 4	1 18 11	1 4 6	1 1 1	— — —	— —	- — —	- — —	1 23 7	1 26 2
30	Schneidemühl	IX.	— — —	1 23 8	1 10 10	1 1 6	1 29 7	— —	- — —	- — —	1 27 8	1 28 4
31	Schubin	VIII.	2 15 2	1 17 8	1 5 6	- 29 —	— — —	— —	- — —	- — —	1 22 9	1 24 9
32	Wongrowiec	VII.	2 14 7	1 18 10	1 5 7	- 28 5	1 22 8	12 1	- — —	- — —	1 23 11	1 27 6

Posen, den 21. Februar 1862.

Königl. General-Kommission für das Großherzogthum Posen.

Obwieszczenie.

Celem obrachowania i ustanowienia rent pieniężnych w sprawach regulacyów, abluicyów i podziału wspólności dotyczących, podają się niniéjszém wypośrodkowane 24letnie ceny targowe Swięto-Marcińskie rozmaitych gatunków zboża w przecięciu lat 1838 do 1861, tudzież średnie ceny S. Marcińskie jednego szefla żyta w roku 1861, według przepisu §. 22 ustawy z dnia 2. Marca 1850 tyczącéj się abluicyi ciężarow realnych i uregulowania stosunków dominialnych a włościańskich, także stósownie do postanowień §. 73 ordynacyi podziału wspólności dotyczącéj z dnia 7. Czerwca 1821 i §. 48 seq. ustawy regulacyjnéj z dnia 8. Kwietnia 1823 jak następuje, do wiadomości powszechnéj:

Nr. bieżący.	Miasta targowe.	Oznaczenie obwodu do którego miasto należy.	Cena za szefel Berliński.																												
			A. z przecięcia 24 lat.																							z przecięcia 14 lat.			Cena średnia ś. Marcińska za rok 1861.		
			pszenicy.			żyta.			jęczmienia.			owsa.			grochu.			perek		tatarki.			prosa.								
			tal.	sgr.	fn.	tal.	sgr.	fn.	tal.	sgr.	fn.	tal.	sgr.	fn.	tal.	sgr.	fen.	sgr	fen.	tal.	sgr.	fn.	tal.	sg.	fn.	tal.	sgr.	fen.	tal.	sgr.	fen.
	I. W obwodzie regencyjnym Poznańskim.																														
1	Zbąszyn	II.	2	21	2	1	20	2	1	13	4	1	—	3	1	29	11	12	6	—	—	—	—	—	—	1	25	1	1	26	4
2	Międzychód	II.	2	17	3	1	20	2	1	9	5	-	27	4	1	24	11	11	4	—	—	—	—	—	—	1	22	7	1	26	2
3	Bojanowo	III.	2	14	—	1	20	10	1	12	2	-	29	1	1	22	7	—	—	1	10	6	1	23	9	1	26	1	1	28	4
4	Wschowa	II. III.	2	15	6	1	21	3	1	12	8	-	26	8	1	21	8	12	4	1	11	9	—	—	—	1	26	7	2	—	9
5	Grodzisk	I.	2	17	11	1	19	6	1	12	1	-	27	1	1	25	—	11	7	1	10	11	—	—	—	1	23	3	1	26	3
6	Kempno	IV.	—	—	—	1	20	7	—	—	—	-	28	8	—	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—	1	23	9	1	21	9
7	Krotoszyn	IV.	2	12	8	1	22	8	1	10	11	-	29	9	—	—	—	13	3	1	3	6	1	27	—	1	23	9	1	25	—
8	Leszno	III. VI.	2	13	10	1	20	7	1	12	1	-	26	7	1	23	—	13	—	1	10	9	1	23	6	1	26	4	2	—	—
9	Międzyrzecz	II.	2	14	6	1	19	—	1	7	7	-	28	6	1	22	8	12	2	—	—	—	—	—	—	1	23	7	1	27	8
10	Lwowek	I.	2	16	3	1	17	1	1	10	8	-	28	3	2	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	1	21	6	1	25	—
11	Oborniki	IX.	2	20	11	1	22	8	1	11	5	-	27	5	1	29	6	12	5	1	12	8	—	—	—	1	27	7	1	29	7
12	Ostrowo	IV.	2	10	2	1	18	—	1	9	7	-	25	10	1	28	11	12	4	1	5	1	1	26	4	1	21	6	1	22	6
13	Pleszewo	V.	2	11	11	1	16	6	1	8	8	-	26	2	—	—	—	11	11	—	—	—	—	—	—	1	19	8	1	21	8
14	Poznań	I. VI. IX.	2	11	3	1	19	3	1	10	10	-	25	7	—	—	—	13	10	1	7	8	—	—	—	1	23	11	1	26	10
15	Rawicz	III.	2	15	3	1	22	7	1	13	—	-	27	4	—	—	—	13	11	—	—	—	—	—	—	1	25	7	1	27	9
16	Rogoźno	IX.	2	15	8	1	17	10	1	8	4	-	28	4	1	27	5	12	8	—	—	—	—	—	—	1	20	4	1	21	2
17	Szamotuły	I. IX.	2	17	9	1	20	7	1	10	7	-	28	2	1	29	5	13	4	—	—	—	—	—	—	1	23	8	1	25	10
18	Skwierzyna n/W	II.	2	19	1	1	20	9	1	8	1	-	29	2	1	27	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	1	28	7
19	Kargo.va	II.	2	22	4	1	22	3	1	13	11	-	29	2	1	27	6	12	3	—	—	—	—	—	—	1	25	4	1	29	7
20	Wolsztyn	II.	2	27	8	1	23	4	1	12	11	1	—	5	1	28	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	3	1	23	9
21	Września	V.	2	13	9	1	20	3	1	7	2	-	27	5	1	23	2	11	8	—	—	—	—	—	—	1	24	—	1	25	—
22	Sierakow	II.	2	17	—	1	18	—	1	10	7	-	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	5	1	28	5
	II. W obwodzie Regencyjnym Bydgoskim.																														
23	Bydgoszcz	VIII.	2	15	4	1	17	8	1	4	7	-	26	3	1	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	11	1	27	$10\frac{1}{2}$
24	Chodzież	IX.	2	15	2	1	19	8	1	8	8	-	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	4	1	26	5
25	Czarnkow	IX.	2	16	8	1	20	1	1	9	9	-	28	10	1	22	9	12	4	—	—	—	—	—	—	1	26	5	2	7	6
26	Wieleń	IX.	—	—	—	1	23	3	1	10	—	1	1	8	1	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	1	17	$9\frac{1}{3}$
27	Gniezno	VII.	2	18	4	1	20	6	1	8	6	-	27	10	1	24	5	13	7	—	—	—	—	—	—	1	24	7	1	25	10
28	Inowraclaw	VII. VIII.	2	12	7	1	17	6	1	6	10	1	1	—	1	21	4	12	9	—	—	—	—	—	—	1	24	1	1	27	10
29	Nakło	IX.	2	17	4	1	18	11	1	4	6	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	1	26	2
30	Piła	IX.	—	—	—	1	23	8	1	10	10	1	1	6	1	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	8	1	28	4
31	Szubin	VIII.	2	15	2	1	17	8	1	5	6	-	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	9	1	24	9
32	Wągrowiec	VII.	2	14	7	1	18	10	1	5	7	-	28	5	1	22	8	12	1	—	—	—	—	—	—	1	23	11	1	27	6

Poznań, dnia 21. Lutego 1862.

Król. Kommissya Jeneralna w W. X. Poznańskim.

[109] **Bekanntmachung.**

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Casse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Obwieszczenie.

Postanowiliśmy wycofnąć z obiegu noty bankowe na 50 tal., wzywamy przeto niniéjszém, aby w krótce takowemi płacono tu w kassach bankowych albo na prowincyi lub zamieniano je na inne noty bankowe, ponieważ od 1. Maja b. r. uskuteczniać się będzie ich zamianę tylko tu przy kassie banku głównego.

Berlin, dnia 15. Stycznia 1862.

Król. Pruska Dyrekcya banku Głównego.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

[110] Der emeritirte Recter Kleist aus Inowraclaw hat die Concession zur Unterhaltung einer Privatschule hierselbst für Knaben zum Elementar-Unterricht und zu ihrer Vorbereitung für die unterste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erhalten.

[111] Der Lehrer Eduard Wroblewski an der katholischen Schule in Podlesie koscielne, Kreis Wongrowiec, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

[112] Der Lehrer Julian Etter aus Gogulkowo als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Neu Dombrówke, im Kreise Bromberg.

[113] Der Schulamtsbewerber Theodor Münchow als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Kamionke, im Kreise Chodziesen.

Königl. Appellations-Gericht.

[114] Für die im Polizei-Distrikt Chodziesen neu gebildeten Schiedsmanns-Bezirke und zwar:

a) Chodziesen Nr. I., bestehend aus folgenden Ortschaften:

Rattay, Slomke, Strelic-Hauland incl. Christophsmühle und Eichkatzenkrug, Zachasberg incl. Netzkrug, Augustenau, Wymislaw, Strelitz incl. Vorwerk, Mirowo und Constantinau, Neu Strelitz, Studzyn, Milcz-Hauland 3., 4. und 7. Haus, Milta und Netzkrug, Milcz Vorwerk und Czyszewo, Kamionke, Borkenmühle, Kloßmühle, Hammermühle, Königlich Czysen, Adl. Czysen, Olesnitz incl. Kamionke, Schloß Vorwerk und Karczewnik, Buchwalde, Stadtmühle, Chodziesener Schloß, Buczkowo, Krumke, Neuwerder, Warowen incl. Pauls Colonie,

ist der Mühlenbesitzer Ludwig Keil aus Rattay, und für

b) Budzyn Nr. IV., aus folgenden Ortschaften bestehend:

Jankendorff, Neubuden, Aschenforth, Stangen-

Emerytowany rektór Kleist w Inowracławiu uzyskał koncessyą utrzymywania tu szkoły prywatnéj dla chłopców, udzielającéj im nauki elementarnéj oraz przysposabiającéj ich do najniższéj klassy gymnazyum lub szkoły realnéj.

Edward Wróblewski, nauczyciel szkoły katolickiéj w Podlesiu kościelnem, w powiecie Wągrowieckim, stale na urzędzie swym teraz potwierdzony.

Nauczyciel Julian Etter z Gogułkowa na tymczasowego nauczyciela do katolickiéj szkoły w Nowéj Dąbrówce, powiecie Bydgoskim.

Teodór Münchow, aspirant do urzędu nauczycielskiego, na tymczasowego nauczyciela do ewangelickiéj szkoły w Kamionce, w powiecie Chodzieskim.

Na nowo utworzone okręgi w policyjnym dystrykcie Chodzieskim sędziami pojednawczymi obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani zostali a mianowicie:

a) na Chodzież Nr. I., składający się:

z Rataj, Słomki, Strzeleckich-olędrów włącznie Krysztofmühle i Eichkatzenkrug, Zachasbergu włącznie karczmy noteckiéj, Augustenau, Wymysława, Strzelec włącznie Mirowa i Konstantynowa, Nowych Strzelec, Studzyna, Milczeskich olędrów 3., 4. i 7. dom, Milty i Noteckiéj karczmy, folwarkow Milcza i Czyszewa, Kamionki, Borkenmühle, Klotzmühle, Hammermühle, Król. Czyszna, szlach. Czyszna, Oleśnicy włącznie Kamionki, folwarku Zamek i Karczewnika, Buchwalde, Miéjskiego młyna, Chodzieskiego zamku, Buczkowa, Kromki, Nowych Żulów, Jeziora karczewnika włącznie Pawłowéj kolonii,

właściciel młyna Ludwik Keil w Ratajach i

b) na Budzyn Nr. IV. składający się:

z Sokolewa, Nowychbudów, Aschenfortu, Stan-

forth, Braknitz, Braknitz-Hauland, Kunkolewo, Kunkolewo-Hauland, Wyszyn-Neudorf, Prossen und Wysidianin,
t der Bürgermeister Alberti in Budzyn zum chiedsmann gewählt, bestätigt u. vereidigt worden.

Zum Stellvertreter des Schiedsmanns Keil ist er Schiedsmann Moritz Cohn aus Chodziesen und t dem des Alberti der Schiedsmann Semrau in Podstolitz bestellt worden.

115] Für den im Polizei-Distrikte Chodziesen neu gebildeten Schiedsmannsbezirke Ostrowke Nr. III., bestehend aus folgenden Ortschaften:

Christinchen, Strozewo, Strozewo Hauland incl. Königslug, Strozewo Vorwerk, Grabowke, Wyszynsand, Glashütte, Niewiemko, Wyszyn Hauland, Wyszyn-Dorf und Dominium, Ostrowke und Hauland, Grunewald und Knarrhütte,

ist der Eigenthümer Johann Friedrich Warnke in Strozewo-Hauland zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu seinem Stellvertreter der Schiedsmann Moritz Cohn in Chodziesen bestellt worden.

[116] Der Schiedsmann Guderian zu Uscz-Neudorff ist für den Bezirk Uscz-Neudorff wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann August Lewandowski in Uscz bestellt worden.

[117] Der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Ziolkowski in Miescisko ist wiederum für den Bezirk Miescisko, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann von Jantha Polczynski in Zakrzewo bestellt worden.

genfortu, Braknic, Braknickich olędrów, Kakolewa, Kąkolewskich olędrów, Nowéj wsi Wysinskiéj, Prosna i Wysidiany,
burmistrz Alberti w Budzyniu.

Zastępcą sędziego pojednawczego Keila obrany sędzia pojednawczy Moryc Cohn z Chodzieża a zastępcą Albertego sędzia pojednawczy Semrau w Podstolicach.

Na nowo utworzony okręg sędzia pojednawczy Ostrówki w policyjnym dystrykcie Chodzieskim, składający się:

z Krystynki, Stróżewa, Stróżewskich olędrów włącznie Königslug, folwarku Stróżewo, Grabówki, Piasków Wysińskich, Szklannéj hutty, Niewiemka, olędrów-Wysińskich, Wysin, olędrów-Ostrówek, Grunewald i Knarrhütte,

został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany na sędziego pojednawczego Jan Fryderyk Warnke z Stróżewskich-olędrów.

Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Moryc Cohn w Chodzieżu.

Dla okręgu nowéj wsi Uscza został powtórnie rozjemca Guderian z nowéj wsi Uscza na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Augustyn Lewandowski z Uscza.

Dla okręgu Miesciska, w powiecie Wągrowieckim, został dotychczasowy rozjemca burmistrz Ziołkowski z Miesciska na rozjemcę powtórnie obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca ur. Jantha-Polczynski w Zakrzewie.

[118] Personal-Chronik
bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1) die Appellations-Gerichts-Referendarien Staudy und Manske zu Gerichts-Assessoren;
2) dem Gerichts-Assessor Jäger in Dramburg ist die Verwaltung einer Richterstelle bei dem Königl. Kreisgericht in Schneidemühl übertragen worden;
3) der bisherige interimistische Staats-Anwalts-Gehülfe Reinking zu Lobsens ist in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Münster versetzt und die Verwaltung der Staats-Anwalts-Gehülfenstelle in Lobsens vom 1. Februar c. an dem Gerichts-Assessor Fotken übertragen;
4) die Hülfs-Executoren und Boten:
   a) der frühere Gefreite Gottfried Matern und
   b) „ „ „ Franz Bloch

sind zu etatsmäßigen Executoren und Boten, ersterer bei dem Königlichen Kreisgericht in Gnesen, letzterer bei dem Kreisgericht in Schneidemühl ernannt worden.

B. Versetzungen:

1) der Kreis-Gerichts-Director Höne zu Wongrowiec ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Spandau und
2) der Gerichts-Assessor Voswinkel aus Wesel ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm in das diesseitige Departement versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

[119] Dem Steuer-Supernumerar W. Ballestedt in Cöln ist unterm 24. Januar 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen Control-Apparat für Branntwein-Brennereien, in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

[120] Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unterm 15. Februar 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

ertheilt worden.

[121] Dem Fabrikanten Julius Casiraghi in Zeitz ist unterm 29. Januar 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webestuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[122] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 27. Oktober 1860 ertheilte Patent:

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

[123] Dem Königlichen Commerzienrath Borsig zu Berlin ist unterm 11. Februar 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ertheilt worden.

[124] Dem Kammmacher Victor Scheidt zu Cöln ist unterm 14. Februar 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Frisirkämmen mit eingesetzten Zähnen,

ertheilt worden.

[125] Dem Königlichen Commerzienrath Borsig zu Berlin ist unterm 11. Februar 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten continuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ertheilt worden.

[126] Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée in Königstein ist unterm 18. Februar 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. **№ 10.** **Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.**

Bromberg, den 7. März 1862. — Bydgoszcz, dnia 7. Marca 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[127] Nachstehender Kaiserlich Russischer Ukas:

„Laut Ukas Sr. Kaiserlichen Majestät hat der dirigirende Senat vernommen den Bericht des ꝛc. Gefährten des Finanz-Ministers vom 11. Mai 1861 sub Nr. 3083, wobei derselbe dem dirigirenden Senat, Behufs erforderlicher Publikation eine Abschrift des am 1. Mai c. Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths vorstellt, betreffend die Verpflichtung aller Schiffseigenthümer, an den Vordertheilen (Vorsteven) der Fahrzeuge Marken zu haben, welche die Tiefe der Fahrzeuge bezeichnen. In dem gedachten Gutachten des Reichsraths heißt es: der Reichsrath hat im Oeconomie-Departement und in der Allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Finanz-Ministers, betreffend die Verpflichtung sämmtlicher Schiffseigenthümer, an den Vordertheilen der Fahrzeuge Marken zu haben, welche die Tiefe der Fahrzeuge bezeichnen, festgesetzt:

1) allen Schiffseigenthümern und Schiffern der in russische Häfen einlaufenden Fahrzeuge zur Pflicht zu machen, an den Vordertheilen (Vorsteven) derselben Metall- oder andere Marken zu haben, welche die Tiefe der Fahrzeuge nach russischen oder ausländischen Fußen oder Metres bezeichnen und der Deutlichkeit wegen mit heller Oelfarbe anzustreichen sind;
2) im Fall solches Maaß gar nicht oder falsch angegeben sein sollte, wenn der Fehler ¼ Zoll auf jeden Fuß der eigentlichen Tiefe des Hintertheils (Achterstevens) übersteigt, sofort von dem Schiffer oder Schiffseigenthümer jedesmal 10 R. S. vom Fahrzeuge beizutreiben und
3) diese Bestimmungen sind nach Jahresfrist von dem Zeitpunkte ihrer Bestätigung an gerechnet, in Wirksamkeit zu treten.

Auf diesem Gutachten steht geschrieben: Se. Kaiserliche Majestät hat das in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Verbindlichkeit sämmtlicher Schiffseigenthümer, an den Vordertheilen der Fahrzeuge Marken zu haben, welche die Tiefe der Fahrzeuge bezeichnen, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu vollziehen befohlen.

Unterz.: Der Vorsitzende des Reichsraths Graf D. Bludow, den 1. Mai 1861."

wird hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht.

Bromberg, den 21. Februar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[128]

Betriebs-Reglement

für die

Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, soweit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeldlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V. Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden, sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

VI. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII. Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII. In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reclamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

Für den Local-Güter-Verkehr, sowie für den, nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit den in lateinischer Schrift beigefügten Zusatzbestimmungen als besonderes Reglement.

Anwendbarkeit des Reglements.

§. 1. Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung.

Für den Lokalverkehr (innern Verkehr, Binnenverkehr) d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen, zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes. (Siehe Eingang.)

Uebernahme der Güter.

§. 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der

isenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfor-ert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder en mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Fracht-riefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durch-weg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt.

1) Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2. bis 7. bedingungsweise zugelassenen.

B. Als Eilgut (§. 11.)

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1) Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahnverwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.
2) Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3) Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4) Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5) Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestes in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
6) Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen.

   Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.
7) Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch

die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.

8) Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.

9) Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt in die durch die Criminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

Abschluß des Fracht-Vertrages.

§. 4. Der Fracht-Vertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe declarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§. 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungs-Orte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

ie Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern ich nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, ›er nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nach-ihlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe ach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr ›stgesetzt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisen-ahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung igener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, de-en eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgege-en wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines La-›escheins.

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, oll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, ›on welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16. und 20.)

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf ›en betreffenden Vereins-Stationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuf-lich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§. 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforder-lichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungs-weise ihre Nachfolger im Transporte sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimations-Papiere beigefügt sind, die zoll- und steuer-amtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so-wie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisen-bahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheil-haftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeclaration zulässige Zollstelle überneh-men, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Declaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten.

Berechnung der Frachtgelder.

§. 7. So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publicirt sind, wird die Fracht

nach den aus den publicirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter einem halben Centner werden höchstens für einen halben Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen, beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groschen gar nicht, von einem halben Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§. 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision.

§. 9. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zuläßig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Gutes auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zulässt.

Dieselben werden unter allen Umständen dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten des Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die, im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§. 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

§. 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Locale sind dem Publicum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditions-Locale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet.

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Localen und beziehungsweise auch in einem Localblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

§. 12. Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4. und 5.) folgenden Mitternacht, und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslocal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt.

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage, bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;

b) wenn das Gut nicht auf dem directen Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt oder einen nicht überbrückten Fluss-Uebergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnliche Verkehrs-Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungs-Station zur Abnahme bereit gestellt ist.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

§. 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen,

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§. 14. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen, als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 Nr. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabestation erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslocal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftlich Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königl. Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Localen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeit-Bestimmungen:

1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditions-Localen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

§. 15. 1. Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tages-Versäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11. am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Einsenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahn-

hof restante gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Frist. (cfr. Zusätze zu §. 14.)

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

§. 16. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse: „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben; lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2.)

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Haftpflicht im Allgemeinen.

§. 17. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

§. 18. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transports bedient.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

§. 19. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4. festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w und im Falle des §. 16. die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute,

oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

§. 20. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatzbestimmung zu §. 14. Alinea 2.) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

§. 21. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

§. 22. 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.
c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden;
e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklä-

rung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet:

Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen, (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütigung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung.

§. 23. Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.

2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle declarirt ist.

3. Im Falle einer höheren Werthdeclaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die declarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet.

5. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner declarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12.) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 gültig erfolgen kann und Bezahlung der Fracht, erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 25. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier (Anlage C.). Diese Erklärung muss behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichen Visum der Versandgüter-Expedition versehen sein.

Declarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

Abänderung dieses Reglements.

§. 26. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

B. Für die Beförderung von Personen.

Personenbeförderung im Allgemeinen.

§. 27. Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen statt.

Extrafahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

Fahrpreis.

§. 28. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Lösung des Fahrbillets.

§. 29. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Gültigkeit der Fahrbillets.

§. 30. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dies besonders festgestellt ist.

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist. Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischen-Station auszusteigen, um mit einem oder dem andern, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteige-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeltlich befördert.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§. 31. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind.

Unterwegs auf Zwischenstationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klassen ist nicht zulässig. (Siehe jedoch §. 29).

Personenplätze.

§. 32. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Alleinreisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Coupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter 10 Jahren in denselben unentgeldlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischen-Stationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

§. 33. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiter-

reise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Vorzeigen der Fahrbillets.

§. 34. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen anderen Fällen, wo ein Reisender ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird; hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Wird die sofortige Zahlung dieser Taxe geweigert, so kann der Reisende ausgesetzt werden.

Antritt der Fahrt.

§. 35. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrt.

§. 36. Nachdem das Abfahrtzeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden.

Jeder spätere Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtzeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Anhalten auf den Stationen.

§. 37. Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

Anhalten auf freier Strecke.

§. 38. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Verhalten während der Fahrt.

§. 39. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§. 40. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungs-Taxe und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen.

Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Mitführen von Thieren und Tabakrauchen.

§. 41. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden.

Nichtbeachtung der Anordnungen.

§. 42. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet und sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

Rückzahlung des Fahrgeldes.

§. 43. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reisegepäck.

Reisegepäck und Freigewicht.

§. 44. Zur Beförderung als Reisegepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reisende an Reisebedürfnissen mit sich führt, namentlich: Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

Welches Gepäck-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, bestimmt der Tarif.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet.

Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind (§. 3.) dürfen auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Verpackung.

§. 45. Jedes Stück Reisegepäck, welches nicht sicher und wohlverpackt und von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit ist, kann zurückgewiesen werden.

Einlieferung des Gepäcks.

§. 46. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden.

Die tarifmäßige Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transporte aufgegeben, nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Gepäckschein.

§. 47. Gegen Einlieferung des Gepäcks im Locale der Gepäck-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzuzeigen ist, erhält der Reisende einen Gepäckschein, mit dessen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeschlossen gilt. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert.

Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station nicht abgeholt, so ist für dasselbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Lieferungszeit.

§. 48. Das Reisegepäck wird mit demselben Zuge befördert, zu welchem der Reisende das Fahrbillet gelöst hat und wird daher dem Reisenden nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Locale der Gepäck-Expedition ausgeliefert.

Haftpflicht.

§. 49. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckstücke im Locale der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Für Verlust an Reisegepäck wird nur gehaftet, wenn das Gepäck binnen längstens drei Tagen nach der Ablieferungszeit von der Gepäckexpedition der Bestimmungsstation abgefordert wird.
2) Als in Verlust gerathen ist das Reisegepäck erst 8 Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten.
3) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth des Reisegepäcks wird nicht höher als 2 Thlr. für das Pfund angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe des Gepäcks declarirt ist.
4) Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 1 Sgr. für jeden angefangenen Tag der Versäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks, es sei denn, daß bei der Aufgabe des Gepäcks ausdrücklich ein bestimmter Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung declarirt ist.

Nicht aufgegebenes Reisegepäck.

§. 50. In den ersten drei Wagenklassen können kleine, leicht tragbare Gegenstände, mit Ausnahme der am Schlusse des §. 44 bezeichneten, ohne Aufgabe als Reisegepäck in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und die Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen 2c. und andern Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stations-Vorstandes gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß stets nach oben gehalten werden.

Für Verlust oder Beschädigung aller nicht aufgegebenen Gepäckstücke wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

Gepäckträger.

§. 51. Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstabzeichen erkennbare Gepäckträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Localen der Gepäck-Expeditionen bedienen können.

Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§. 52. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Die tarifmäßige Fracht ist sofort bei der Auflieferung zu entrichten.

E. Für die Beförderung von Equipagen.

Annahme und Einlieferung.

§. 53. Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenom-

men, und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäckexpedition gegen Empfang eines Transportscheins, ohne Begleitung, bei der Güterexpedition mittelst gewöhnlichen Frachtbriefs aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden.

Die Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Die Fracht für Equipagen ist im Tarife festgesetzt.

Lieferungszeit und Abnahme.

§. 54. Equipagen mit Begleitung werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48) gegen Rückgabe des Transportscheins ausgeliefert und müssen spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist das tarifmäßige Standgeld zu entrichten.

Equipagen ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

Haftpflicht.

§. 55. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Equipagen auf der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Equipagen wird nicht höher als 300 Thlr. pro Stück angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipage declarirt ist.
2) Bei begleiteten Equipagen erstreckt sich die Haftverbindlichkeit für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß.
3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung einer begleiteten Equipage erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

Mitbeförderung von Gepäck und anderen Gegenständen.

§. 56. Den Begleitern der Equipagen steht es frei, Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen. Die Bahnverwaltung haftet aber für diese und alle anderen Gegenstände, welche sich in den Equipagen befinden, nur soweit ihr oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

Bedingungen der Annahme.

§. 57. Thiere werden nur auf den dazu bestimmten Stationen und nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemessene Befestigung im Wagen und die Beaufsichtigung während des Transportes obliegt. Besteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, so kann für jeden Wagen ein besonderer Begleiter verlangt werden.

Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

Expedition.

§. 58. Hunde werden gegen Lösung eines Hundebillets bei der Billet-Expedition, andere Thiere nach Bestimmung der Verwaltung entweder in der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins oder in der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes aufgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

Einlieferung.

§. 59. Die Beförderung von Vieh mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen

rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet sein.

Die Fracht für Thiere ist im Tarife festgesetzt.

Lieferungszeit und Abnahme.

§. 60. Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48) gegen Rückgabe des Hundebillets resp. des Transportscheins ausgeliefert.

Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem für sie ausschließlich bestimmten Wagen befördert werden, müssen sofort nach Ankunft des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen sind die Thiere spätestens innerhalb 2 Stunden nach Ankunft des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird. Thiere ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

Begleiter der Thiere.

§. 61. Die Viehbegleiter müssen nach Anweisung des Stations-Vorstandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

Haftpflicht.

§. 62. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins resp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehs auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entsteht.
2) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe declarirt ist, nicht höher als:

150 Thlr.	für ein Pferd,	8 Thlr.	für ein mageres Schwein,
70 =	= einen Mastochsen,	2 =	= ein Ferkel,
50 =	= ein Haupt Rindvieh,	4 =	= ein Schaf oder eine Ziege,
6 =	= ein Kalb,	2 =	= einen Hund,
20 =	= ein Mastschwein,	10 =	= den Centner sonstiger Thiere

angenommen.

3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehes erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden. Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Das Betriebs-Reglement für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 wird mit dem 1. März d. J. aufgehoben.

In dessen Stelle tritt von demselben Tage ab das vorstehend abgedruckte Betriebs-Reglement vom 17. d. M. in Kraft.

Gleichzeitig wird auch das gegenwärtig gültige Frachtbrief-Formular außer Anwendung gesetzt und in dessen Stelle ein neues Frachtbrief Formular eingeführt, welches nebst Exemplaren des Betriebs-Reglements und eines Formulars für die Declaration des Interesses an rechtzeitiger Ablieferung von Gütern, Equipagen und Thieren in einigen Tagen bei unseren sämmtlichen Expeditionen käuflich zu haben sein wird. Bromberg, den 25. Februar 1862.

Königliche Direction der Ostbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

[129] Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1862 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1862 umorzyć się mających, wycią-

Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. April 1862" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . Thaler Valuta
„für b . . . . . zum 1ten . . . .
„18 . . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . . . № . . . .
„über . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, aber noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Capital-Betrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, am 14. November 1861.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß
der am 14. November 1861 ausgeloosten und am 1. April 1862 fälligen Posener Rentenbriefe.

gnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, „z dniem 1. Kwietnia 1862" z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 8 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia poczawszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„. . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . .
„18 . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . .
„Nr. . . . . . . na . . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz jeszcze zaległe, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi Poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniéjszém do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Poznań, dnia 14. Listopada 1861.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Wykaz
na dniu 14. Listopada 1861 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1862 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 30 Stück (sztuk).

Nr. 43, 209, 368, 548, 636, 700, 788, 921, 929, 1028, 1081, 1134, 1296, 1502, 1679, 2431, 3334, 3669, 3702, 4207, 4260, 4400, 4499, 5131, 5455, 6245, 6400, 6539, 6806, 7121.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 7 Stück (sztuk).

Nr. 58, 288, 1005, 1111, 1160, 1494, 2069.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 26 Stück (sztuk).

Nr. 10, 55, 180, 363, 487, 624, 625, 632, 665, 950, 1233, 1277, 1425, 1833, 2092, 2435, 2824, 3464, 4149, 4576, 5313, 5498, 6126, 6513, 6916, 7116.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 20 Stück (sztuk).

Nr. 60, 269, 429, 604, 638, 694, 868, 1107, 1232, 1538, 1619, 2341, 2433, 3085, 4400, 4547, 4743, 4773, 4861, 5755.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 503 Stück (sztuk).

Nr. 99, 140, 161, 162, 193, 206, 254, 262, 316, 369, 478, 528, 891, 1115, 1129, 1136, 1152, 1166, 1178, 1196, 1212, 1233, 1235, 1239, 1243, 1246, 1257, 1259, 1268, 1275, 1282, 1304, 1308, 1331, 1335, 1357, 1366, 1379, 1427, 1429, 1431, 1449, 1455, 1457, 1458, 1463, 1465, 1487, 1493, 1529, 1531, 1533, 1558, 1561, 1602, 1609, 1611, 1615, 1618, 1678, 1700, 1716, 1735, 1757, 1760, 1761, 1770, 1775, 1776, 1857, 1879, 1899, 1905, 1906, 1907, 1933, 1943, 1946, 1977, 2012, 2023, 2058, 2074, 2096, 2124, 2127, 2144, 2180, 2194, 2205, 2206, 2215, 2228, 2230, 2231, 2237, 2253, 2266, 2272, 2279, 2300, 2304, 2307, 2314, 2323, 2337, 2348, 2349, 2353, 2365, 2373, 2383, 2414, 2416, 2418, 2423, 2425, 2455, 2472, 2476, 2477, 2496, 2501, 2505, 2525, 2535, 2547, 2553, 2555, 2556, 2557, 2569, 2574, 2595, 2623, 2625, 2644, 2651, 2655, 2664, 2672, 2682, 2684, 2685, 2690, 2719, 2730, 2764, 2766, 2769, 2791, 2840, 2844, 2854, 2875, 2880, 2882, 2899, 2904, 2916, 2929, 2934, 2937, 2942, 2959, 2960, 2962, 2965, 2969, 2978, 2990, 3002, 3007, 3012, 3023, 3027, 3040, 3042, 3063, 3071, 3080, 3093, 3118, 3124, 3127, 3169, 3174, 3179, 3189, 3198, 3219, 3234, 3238, 3243, 3269, 3281, 3283, 3284, 3294, 3297, 3305, 3324, 3345, 3359, 3389, 3396, 3401, 3408, 3443, 3447, 3474, 3480, 3489, 3490, 3492, 3511, 3521, 3523, 3527, 3540, 3567, 3576, 3578, 3613, 3617, 3622, 3650, 3651, 3664, 3667, 3694, 3720, 3727, 3752, 3765, 3766, 3777, 3783, 3818, 3832, 3842, 3850, 3863, 3872, 3875, 3903, 3915, 3918, 3922, 3951, 3952, 3966, 3967, 3985, 3990, 4004, 4095, 4103, 4108, 4113, 4132, 4169, 4181, 4185, 4191, 4198, 4207, 4228, 4230, 4236, 4245, 4248, 4262, 4301, 4315, 4317, 4342, 4348, 4361, 4365, 4366, 4383, 4396, 4397, 4417, 4423, 4427, 4456, 4473, 4504, 4526, 4535, 4540, 4564, 4571, 4572, 4604, 4617, 4640, 4649, 4671, 4673, 4692, 4700, 4708, 4709, 4711, 4718, 4762, 4767, 4772, 4780, 4783, 4801, 4805, 4820, 4829, 4835, 4838, 4850, 4859, 4861, 4863, 4879, 4896, 4901, 4919, 4924, 4945, 4953, 4985, 4993, 4995, 5025, 5033, 5041, 5052, 5063, 5064, 5076, 5079, 5095, 5119, 5120, 5135, 5136, 5153, 5185, 5205, 5214, 5218, 5233, 5254, 5266, 5267, 5276, 5284, 5289, 5313, 5326, 5346, 5355, 5364, 5375, 5382, 5393, 5397, 5411, 5418, 5428, 5437, 5447, 5460, 5486, 5505, 5517, 5530, 5532, 5534, 5543, 5549, 5556, 5579, 5582, 5586, 5610, 5631, 5642, 5663, 5671, 5688, 5697, 5716, 5727, 5747, 5748, 5755, 5758, 5822, 5832, 5837, 5853, 5887, 5910, 5926, 5945, 5959, 5962, 5971, 6023, 6048, 6076, 6105, 6122, 6125, 6151, 6167, 6208, 6209, 6233, 6239, 6241, 6260, 6268, 6272, 6315, 6324, 6341, 6352, 6353, 6381, 6395, 6397, 6407, 6409, 6410. 6416, 6434, 6449, 6484, 6491, 6495, 6510, 6516, 6523, 6551, 6553, 6561, 6563, 6565, 6567, 6568, 6580, 6582, 6593, 6603, 6607, 6610, 6617, 6630, 6633, 6642, 6650, 6661, 6664, 6669, 6687, 6695, 6698, 6702, 6705, 6707, 6717, 6728, 6738, 6742, 6744, 6745, 6749, 6753, 6758, 6759, 6767, 6772, 6783, 6785, 6797, 6800, 6805, 6806, 6810, 6811, 6812, 6820, 6826, 6829, 6832, 6835, 6839, 6852, 6871, 6886, 6918.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten aber noch rückständigen Posener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

b. Wykaz dawniéj już wylosowanych lecz jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich, a mianowicie z zapadłych terminów:

vom 1. Oktober 1856: — z dnia 1. Października 1856:

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 1 Stück (sztuk).

Nr. 551.

vom 1. Oktober 1857: — z dnia 1. Października 1857:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 9 Stück (sztuk).

Nr. 577, 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001, 4445.

vom 1. April 1858: — z dnia 1. Kwietnia 1858:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 12 Stück (sztuk).

Nr. 138, 230, 446, 461, 502, 728, 959, 960, 2340, 2833, 4442, 4480.

vom 1. Oktober 1858: — z dnia 1. Października 1858:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 175, 460, 571, 990, 1043, 1814, 3014, 4168.

vom 1. April 1859: — z dnia 1. Kwietnia 1859:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 4730, 6915.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 1 Stück (sztuk).

Nr. 816.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 3 Stück (sztuk).

Nr. 1583, 2662, 4221.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 48 Stück (sztuk).

Nr. 4, 72, 93, 147, 160, 401, 445, 500, 613, 631, 746, 751, 757, 771, 855, 991, 1042, 1424, 1755, 1756, 1882, 1894, 1966, 2185, 2226, 2250, 2519, 2710, 2731, 3116, 3888, 4037, 4210, 4211, 4278, 4484, 4630, 4643, 4794, 4948, 5023, 5645, 5777, 6112, 6117, 6145, 6200, 6415.

vom 1. Oktober 1859: z dnia 1. Października 1859:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 1 Stück (sztuk).

Nr. 455.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 5 Stück (sztuk).

Nr. 143, 455, 1135, 1440, 1684.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 302, 4293.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 79 Stück (sztuk).

Nr. 133, 169, 275, 302, 417, 537, 541, 736, 741, 742, 772, 851, 910, 981, 987, 1036, 1041, 1104, 1191, 1223, 1417, 1682, 1889, 1939, 1953, 2104, 2106, 2136, 2451, 2522, 2600, 2677, 2716, 2752, 2858, 2884, 2895, 2907, 2924, 3017, 3054, 3188, 3190, 3713, 3772, 3786, 3947, 4018, 4146, 4170, 4177, 4344, 4356, 4444, 4448, 4475, 4610, 4624, 4765, 4803, 4922, 4938, 5018, 5067, 5093, 5142, 5304, 5379, 5422, 5457, 5553, 5561, 5711, 5879, 5921, 5929, 6430, 6431, 6488.

vom 1. April 1860: z dnia 1. Kwietnia 1860:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 3 Stück (sztuk).

Nr. 1403, 3455, 6712.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 360, 491, 590, 1634, 2140, 4235, 4319, 7088.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 2074, 3005.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 100 Stück (sztuk).

Nr. 50, 66, 145, 171, 219, 258, 269, 286, 376, 397, 527, 558, 560, 626, 708, 709, 748, 834, 902, 972, 1035, 1192, 1228, 1315, 1362, 1524, 1546, 1671, 1711, 1795, 1801, 1928, 2105, 2181, 2258, 2274, 2331, 2358, 2361, 2452, 2458, 2503, 2558, 2755, 2785, 2804, 2864, 2976, 2992, 3028, 3123, 3240, 3249, 3267, 3342, 3475, 3507, 3538, 3597, 3644, 3645, 3658, 3700, 3740, 3957, 3993, 3994, 4000, 4056, 4080, 4099, 4143, 4355, 4401, 4443, 4491, 4560, 4656, 4731, 4862, 4947, 5077, 5165, 5183, 5258, 5317, 5320, 5468, 5508, 5564, 5629, 5664, 5708, 5878, 5900, 5905, 5922, 6228, 6231, 6614.

vom 1. Oktober 1860: z dnia 1. Października 1860:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 1 Stück (sztuk).

Nr. 7472.

Litt. B. à (na) 500 Thlr. (tal.) 1 Stück (sztuk).

Nr. 49.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 6 Stück (sztuk).

Nr. 105, 213, 431, 1585, 2478, 5644.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 5 Stück (sztuk).

Nr. 656, 696, 878, 1940, 3839.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal). 110 Stück (sztuk).

Nr. 466, 644, 852, 903, 1154, 1204, 1231, 1276, 1461, 1472, 1479, 1490, 1603, 1794, 1880, 1912, 2031, 2052, 2075, 2087, 2090, 2091, 2260, 2280, 2293, 2395, 2538, 2587, 2588, 2605, 2621, 2624, 2758, 2774, 2824, 2909, 2968, 3094, 3161, 3237, 3242, 3251, 3288, 3338, 3341, 3394, 3429, 3445, 3531, 3571, 3591, 3595, 3635, 3654, 3696, 3770, 3837, 4028, 4055, 4136, 4384, 4400, 4483, 4599, 4646, 4657, 4784, 4904, 4914, 4935, 4971, 4992, 5061, 5134, 5163, 5202, 5204, 5295, 5319, 5412, 5416, 5446, 5479, 5526, 5593, 5618, 5657, 5713, 5775, 5806, 5847,

Nr. 5936, 5937, 6035, 6046, 6047, 6237, 6358, 6456, 6464, 6465, 6511, 6512, 6594, 6644, 6663, 6670, 6680, 6681, 6684.

vom 1. April 1861: z dnia 1. Kwietnia 1861:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 7 Stück (sztuk).

Nr. 578, 694, 972, 1133, 1504, 1686, 7874.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 689, 1438, 1609, 4709, 5747, 6077, 6353, 7294.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 44, 583, 873, 901, 1129, 1443, 1939, 4528.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 139 Stück (sztuk).

Nr. 150, 210, 354, 1051, 1116, 1168, 1179, 1199, 1206, 1226, 1230, 1369, 1392, 1422, 1498, 1519, 1601, 1616, 1675, 1691, 1734, 1800, 1890, 1951, 2004, 2118, 2156, 2182, 2184, 2268, 2316, 2393, 2453, 2542, 2601, 2683, 2696, 2703, 2740, 2786, 2838, 2874, 3005, 3062, 3066, 3096, 3155, 3227, 3282, 3290, 3292, 3310, 3311, 3325, 3406, 3411, 3412, 3446, 3477, 3498, 3611, 3692, 3707, 3715, 3748, 3758, 3856, 3874, 3979, 3997, 4043, 4105, 4121, 4126, 4220, 4239, 4276, 4330, 4333, 4353, 4360, 4407, 4524, 4647, 4655, 4699, 4714, 4739, 4786, 4793, 4798, 4840, 4866, 4923, 4937, 4942, 5015, 5126, 5129, 5131, 5152, 5177, 5203, 5314, 5316, 5334, 5367, 5368, 5378, 5420, 5448, 5484, 5519, 5567, 5581, 5590, 5622, 5632, 5656, 5680, 5689, 5690, 5798, 5852, 5899, 5907, 5919, 5942, 5970, 6138, 6256, 6265, 6266, 6369, 6476, 6532, 6631, 6649, 6739.

vom 1. Oktober 1861: z dnia 1. Października 1861:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) 3 Stück (sztuk).

Nr. 993, 2263, 6354.

Litt. B. à (na) 500 Thlr. (tal.) 2 Stück (sztuk).

Nr. 208, 1853.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

Nr. 75, 234, 508, 534, 758, 789, 1691, 1807, 3280, 3946, 6557.

Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 42, 377, 659, 848, 888, 1272, 2683, 2880.

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) 233 Stück (sztuk).

Nr. 65, 203, 236, 265, 418, 419, 538, 928, 1044, 1057, 1073, 1107, 1125, 1162, 1180, 1187, 1255, 1258, 1263, 1294, 1313, 1326, 1332, 1338, 1351, 1360, 1370, 1375, 1402, 1426, 1438, 1482, 1499, 1513, 1514, 1516, 1517, 1569, 1627, 1637, 1663, 1673, 1689, 1705, 1724, 1733, 1767, 1781, 1810, 1815, 1826, 1835, 1941, 1960, 1968, 1969, 1979, 1994, 2010, 2047, 2053, 2088, 2107, 2108, 2143, 2175, 2179, 2264, 2294, 2502, 2528, 2533, 2572, 2606, 2641, 2679, 2698, 2715, 2780, 2805, 2814, 2831, 2857, 2865, 2890, 2923, 2925, 2993, 3011, 3015, 3069, 3128, 3133, 3149, 3226, 3229, 3248, 3260, 3262, 3295, 3298, 3306, 3312, 3323, 3339, 3371, 3372, 3390, 3416, 3501, 3512, 3513, 3524, 3530, 3536, 3589, 3605, 3607, 3620, 3655, 3684, 3725, 3730, 3745, 3791, 3805, 3843, 3845, 3853, 3913, 3971, 3972, 4049, 4064, 4067, 4069, 4074, 4165, 4175, 4184, 4192, 4233, 4257, 4286, 4309, 4331, 4362, 4370, 4372, 4393, 4399, 4467, 4641, 4652, 4653, 4659, 4669, 4698, 4726, 4740, 4777, 4779, 4846, 4851, 4875, 4890, 4989, 5005, 5043, 5066, 5071, 5075, 5083, 5115, 5147, 5198, 5237, 5248, 5253, 5297, 5302, 5337, 5338, 5369, 5370, 5398, 5399, 5405, 5406, 5450, 5466, 5504, 5509, 5510, 5571, 5608, 5673, 5696, 5735, 5742, 5766, 5778, 5799, 5816, 5854, 5855, 5886, 5906, 5950, 6012, 6026, 6057, 6114, 6162, 6165, 6195, 6305, 6321, 6326, 6365, 6368, 6404, 6417, 6427, 6440, 6475, 6571, 6573, 6696, 6706, 6741, 6746, 6782.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[130] Der Lehrer, Cantor und Organist Gustav Ernst Leopold Wandrey aus Czerniejewo, als Lehrer an der evangelischen Schule und Cantor und Organist an der evangelischen Kirche zu Znin, Kreis Schubin.

Nauczyciel, kantor i organista Gustaw Ernest Leopold Wandrey z Czerniejewa na nauczyciela przy ewangelickiéj szkole i na kantora i organistę przy kościele ewangelickim w Żninie, w powiecie Szubińskim.

[131] Der Schulamts-Bewerber Michael König als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Kazmierzewo, im Kreise Schubin.

Aspirant do urzędu nauczycielskiego Michał König na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewangelickiéj w Kaźmierzewie, w powiecie Szubińskim.

[132] Dem Prediger Johannes Löfflad in Lobsens, Kreis Wirsitz, ist die Concession zur Unterhaltung und Leitung einer höheren Privat-Unterrichts-Anstalt für Töchter daselbst ertheilt worden.

Königliche General-Kommission.

[133] Bei der Königl. General-Commission in Posen sind im Personal ihrer Beamten folgende Veränderungen im Laufe des II. III. und IV. Quartals 1861 eingetreten:

A. Bei den Mitgliedern des Collegii: Der Regierungs- und Landesökonomierath Bernecker ist gestorben, der Regierungsrath Rau ist zur General-Commission in Breslau versetzt, der Gerichts-Assessor Hartmann vom Appellations-Gericht in Glogau ist als Hülfsarbeiter ins diesseitige Collegium berufen, der Oekonomie-Commissarius v. Lubomeski ist als technischer Hülfsarbeiter des Collegii ausgeschieden und der Oekonomie-Commissions-Rath Kummer von der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung zu Marienwerder ist als zweites technisches Mitglied in das diesseitige Collegium versetzt worden.

B. Bei den Büreaubeamten: Der Secretair Imme ist mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

C. Bei den Spezial-Commissionen: Der Feldmesser Gall von der Spezial-Commission zu Wongrowiec und der Vermessungs-Revisor Fabricius von der Spezial-Commission zu Schmiegel, sind mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Königl. Provinzial-Steuerverwaltung.

[134] Im Geschäftsbereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen ist:

1) der Ober-Grenz-Controleur Gebhardi zu Powidz in gleicher Eigenschaft nach Zerkow versetzt,
2) der Steuer-Aufseher Piton zu Bromberg zum Hauptzollamts-Assistenten in Podzamcze befördert,
3) der pensionir... Gendarm Gerlich zu Wongrowiec zum Steuer-Erheber nach Poln. Crone berufen,
4) dem Steuerrath Schmidt in Bromberg,
5) dem Ober-Steuer-Inspektor v. Rekowski in Lissa,
6) dem Steuer-Inspector Kowalewicz in Schwerin a. W.,
7) dem Zolleinehmer Franz in Borzykowo,
   der rothe Adler-Orden 4ter Klasse,
8) dem berittenen Grenz-Aufseher von Miedzinski in Grabow,
9) dem Steuer-Aufseher Montua in Filehne,
10) dem Steuer-Aufseher Laugner in Pleschen,
11) dem Thorcontroleur Bretschneider in Posen,
12) dem pensionirten Thorcontroleur Wende in Bromberg, und
13) dem Salzmagazin-Nachtwächter Kretschmer in Krotoschin,
   das allgemeine Ehrenzeichen,
14) dem Haupt-Steueramts-Rendanten Marchwinski in Meseritz der Charakter als Rechnungs-Rath, verliehen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 11. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 14. März 1862. — Bydgoszcz, dnia 14. Marca 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[135] Landwehr-Angelegenheit.

Im Interesse des Landwehr-Instituts wird sämmtlichen Wehrmännern und Reserve-Mannschaften aller Waffengattungen unseres Verwaltungsbezirks unter Verwarnung der gesetzlichen Strafen zur unablässigen Pflicht gemacht, der militärischen Ordre zu den Compagnieversammlungen der Landwehr aufs Pünktlichste nachzukommen.

Sollten einzelne Behinderungsfälle unumgänglich sein, so hat das Individuum, bei welchem ein solcher Fall zutrifft, jedesmal ein gültiges Zeugniß seines Ortsvorstandes dem Militair-Vorgesetzten rechtzeitig zu übergeben.

Ebenso müssen die zu der jährlichen vierzehntägigen Landwehrübung beorderten Leute, unter strenger Beachtung der zur Gestellung bestimmten Zeit, in den Garnison-Oertern des Landwehr-Bataillons-Stabes pünktlich erscheinen und haben sämmtliche Ortsbehörden dergleichen Leute zum rechtzeitigen Abgange nach dem Versammlungs-Orte anzuhalten.

Sollten Leute der größeren jährlichen Landwehrübung freiwillig beizuwohnen wünschen, so müssen sie sich dieserhalb bei der betreffenden Landwehr-Behörde bei Zeiten melden.

Wir nehmen schließlich noch Veranlassung, sämmtliche im landwehrpflichtigen Verhältniß befindliche Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks auf die durch die Gesetz-Sammlung von 1842, Nr. 9, bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. Januar ej. a., wegen Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr aufmerksam zu machen und vertrauen wir, daß jeder Wehrmann eine Ehre darin finden wird, sich des zufriedenen Anerkenntnisses seiner Militairvorgesetzten durch pünktliche Dienstpflicht-Uebung zu vergewissern und den Anspruch auf die Allerhöchst zugesicherte Dienstauszeichnung zu erwerben.

Bromberg, den 6. März 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Okoliczność landwery.

W interessie zakładu landwery wkłada się na wszystkich landwerzystów i rezerwistów wszelkiego rodzaju broni naszego obrębu zarządowego, pod zastrzeżeniem kar prawem przepisanych, ten niezbędny obowiązek, aby rozkazy wojskowe co do zbierania się kompaniów i ćwiczeń landwery jaknajściśléj wypełniali.

W razie pojedyńczych usunąć się niedających przeszkód, powinno individuum w takowym przypadku znajdujące się, dostawić wcześnie przełożonemu wojskowemu wiarogodne świadectwo swéj władzy miéjscowéj.

Podobnież powinnością jest ludzi na roczno-czternastodniowe ćwiczenie landwery powołanych, stawienia się z ścisłem zachowaniem ustanowionego na to czasu, punktualnie w miéjscach garnizonowych sztabu batalionu landwery, a wszelkie władze miéjscowe przynaglać winni takowych ludzi do wczesnego udawania się na miéjsce zgromadzenia.

W razie gdyby ludzie sobie życzyli z ochoty być uczestnikami większego rocznego ćwiczenia się landwery, winni się w téj mierze zgłosić wcześniéj do właściwéj władzy landwery.

Nadto bierzemy szczególniéj jeszcze za powód zwrócić uwagę wszystkich w stosunkach landwery znajdujących się mieszkańców naszego obrębu zarządowego na ogłoszone przez Zbiór praw z roku 1842 Nr. 9 Najwyższe postanowienie z dnia 16. Stycznia t. r. względem fundacyi odznaki za wierne pełnienie obowiązków służbowych w landwerze, mając razem to zaufanie, że każdy landwerzysta mieć będzie sobie za honor, przez punktualne wypełnienie obowiązków służbowych, zjednać sobie zadowolnienie swych wojskowych przełożonych i tém samem zasłużyć sobie na prawo do służbowéj odznaki przez Najjaśniéjszego Pana zapewnionéj.

Bydgoszcz, dnia 6. Marca 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

[136] **Belobigung.**

Die Fischergesellen Vincent Kłossowski und Stanislaus Kostruszinski aus Piotrkowice, Kreis Inowraclaw, haben am 14. September v. J. die verehelichte Franziska Dopierala und den Fischergesellen Valentin Regalski aus Piotrkowice vom Ertrinken gerettet, was hierdurch belobigend anerkannt wird.

Bromberg, den 24. Februar 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Pochwała.

Dnia 14. Września z. r. wyratowali Wincenty Kłossowski i Stanisław Kostruszyński, czeladnicy professyi rybackiéj z Piotrkowic, w powiecie Inowracławskim, tonących zamężną Franciszkę Dopierałę i Walentego Regalskiego, czeladnika rybackiego z Piotrkowic, co się niniéjszém pochwala.

Bydgoszcz, dnia 24. Lutego 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[137] **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Statuts der evangelischen Prediger-Wittwenkasse für die Provinz Posen bringen wir nachstehende Uebersicht von der Verwaltung der gedachten Kasse pro 1861 zur öffentlichen Kenntniß.

A. Einnahme.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Bestand aus dem Jahre 1860		306	3	11
2) Zinsen von Kapitalien		694	—	2
3) an Antrittsgeldern		—	—	—
4) an Beiträgen		40	—	—
5) an Zuschuß aus Staatsfonds		166	20	—
6) an zurückgezahlten Kapitalien		1300	—	—
7) insgemein		—	—	—
Summa aller Einnahmen		2506	24	1

B. Ausgabe.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1) An Pensionen für Prediger-Wittwen	730 Rthl. — Sgr. — Pf.			
2) an Kassen-Verwaltungskosten	7 Rthl. 10 Sgr. 2 Pf.			
3) zur Anlegung von Kapitalien	1400 Rthl. — Sgr. — Pf.			
Summa aller Ausgaben		2137	10	2
Also Bestand ult. 1861		369	13	11

C. Das Kapital-Vermögen der Fonds beträgt:

		Rthl.	Sgr.	Pf.
a) in Hypotheken-Kapitalien	14933 Rthl. 10 Sgr. — Pf.			
in Summa		14933	10	—

Zahl der Wittwen im Jahre 1861. 8.
Jede derselben erhielt . . . . 87 Rthl. 15 Sgr. — Pf.

Posen, den 26. Februar 1862.

Königliche Regierung. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[138] **Bekanntmachung.**

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan die Concessionirung der Markscheider für den ganzen Oberbergamtsdistrict erfolgen und bei Ausfertigung der denselben nach §. 3 des allgemeinen Markscheiderreglements vom 25. Februar 1856 zu ertheilenden Bestallungen lediglich der Wohnsitz derselben bestimmt werden wird.

Diese Bestimmung wird auch auf die bereits concessionirten Markscheider ausgedehnt, daher sind die Concessionen der Markscheider:

Heinrich Hantke zu Waldenburg,
Carl Aschenborn zu Beuthen a./O.,
Hugo Young zu Kattowitz,
Julius Schwidtal zu Bromberg,
Joseph Wolf zu Königshütte,
Wilhelm Wittich zu Liegnitz,
Paul Güntzel zu Waldenburg,
Gustav Olbrich zu Waldenburg,

Wilhelm Klose zu Waldenburg,
Richard Sage zu Tarnowitz,
Christian Mebert zu Petrzkowitz,
Heinrich Jahns zu Petrzkowitz,
Oskar Würzner zu Waldenburg,
Friedrich Hauck zu Nicolai,
Carl Sachs zu Zabrze,
Carl Just zu Beuthen a./O.,
Carl Großmann zu Waldenburg,
Otto Dahms zu Tarnowitz,

von jetzt ab für den ganzen Oberbergamtsbezirk, d. h. für die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen giltig. Breslau, den 4. März 1862.

Königliches Ober-Berg-Amt.

[139] Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird Folgendes bestimmt:

Den Bewohnern der Ortschaft Dorf Schönlanke wird die Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Brunnen hiesiger Stadt bei einem Thlr. bis 3 Thlrn. Strafe hiermit untersagt.

Schönlanke, den 22. December 1861.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[140] Dem Fräulein Bertha Bodenstein aus Czarnikau ist zur Errichtung und Unterhaltung einer Privat-Schule für Töchter in der Stadt Czarnikau die Concession ertheilt worden.

[141] Der Schulamts-Candidat Herrmann Thom, ein Zögling des Schullehrer-Seminars in Bromberg, als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Wieszki, Kreis Schubin.

Kandydat na urząd nauczycielski Herrmann Thom, uczeń seminaryum nauczycielskiego w Bydgoszczy, na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewangelickiéj w Wieszkach, w powiecie Szubińskim.

Königl. Appellations-Gericht.

[142] Zu Schiedsmännern im Kreise Bromberg sind gewählt, bestätigt und vereidigt:

1) der Schulze Johann Müller in Klein Bartelsee, für den Bezirk Klein Bartelsee, mit den Ortschaften Klein Bartelsee, Rupienice, Glinke Dorf, Glinke Oberförsterei;

2) der Gutsbesitzer Eichstädt in Groß Bartelsee, für den Bezirk Groß Bartelsee, mit den Ortschaften Schröttersdorff, Bielawy, Forsthaus Bocianowo incl. Wärterbuden 130, 131, Klein Kapuscisko, Vorwerk und Dorf Deutsch Fordon, Woytostwo, Jasiniec, Schloßkämpe, Sierniczek, Poln. Czersk, Dominium und Dorf Groß Salwin, Langenau, Neu-Flötenau, Deutsch Czersk, Groß Kapuscisko, Kaltwasser incl. Försterei;

3) der Ackerwirth Carl Rosenke in Klein Dombrowo, für den Bezirk Groß Dombrowo, mit den Ortschaften Königlich Brühlsdorff, Groß Neudorf, Klein Neudorf, Groß Dombrowo, Vorwerk Dombrowo, Klein Dombrowo, Chrosno, Kabott, Seebruch, Jeziorce, Lazyn, Leschütz incl. Kirschgrund Dorf und Försterei, Dembinke;

Sędziami pojednawczymi w powiecie Bydgoskim zostali obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiazani:

1) szołtys Jan Müller z małych Bartodziei na obwód małych Bartodziei, składającego się z małych Bartodziei, Rupienicy, wsi Glinki i nadleśnictwa Glinki;

2) posiedziciel Eichstädt z wielkich Bartodziejów na obwód wielkich Bartodziei, składającego się z Schröttersdorf, z Bielaw, z leśnictwa Bocianowa wraz z budami strażnemi pod Nr. 130 i 131, z małego Kapuściska, z folwarku i wsi niemieckiego Fordona, z Wojtostwa, z Jasieńca, z Kępy zamkowéj, z Siernieczka, z polskiego Czerska, z dominium i wsi, z wielkiego Salwina, Langenau, nowego Flötenau, niemieckiego Czerska, z wielkiego Kapusciska, z Zimnejwody wraz z leśnictwem;

3) gospodarz Karól Rosenke z małéj Dobrowy, na obwód wielkiéj Dąbrowy, składającego się z Król. Ryczywsi, z wielkiej Nowéjwsi, z małéj Nowéjwsi, z wielkiéj Dąbrowy, folwarku Dąbrowy, z małéj Dąbrowy, Chrosna, Kabotta, Trzcianki, Jeziorca, Łażyna, Leszyc wraz z Kirschgrund wsią i leśnictwem, z Dembinki;

4) der Eigenthümer Edward Nasilowski in Schloßhauland für den Bezirk Ottorowo mit den Orschaften Ottorowo, Steindorf, Susen, Ottorowo Mühle, Polnisch Przylubie, Dorf und Dominium, Deutsch Przylubie, Stadt Hauland, Schloß Hauland, Ruden, Siebenbergen, Klein Salwin, und Krug, Kobelblotte, Feyerland, Prosnionka, Piecki;

5) der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Spieß in Schulitz, für den unverändert gebliebenen Bezirk Schulitz.

Die Schiedsmänner Müller und Eichstädt, sowie auch Spieß und Nasilowski sind einander gegenseitig zu Stellvertretern, dem 2c. Rosenke ist der 2c. Nasilowski zum Stellvertreter bestellt.

[143] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Nr. 4 des Amtsblatts für 1862, Seite 32, wird ferner bekannt gemacht, daß:

1) für den Bezirk Słupowo der Besitzer Eduard Dobberstein zu Trzemeszno,
2) für den Bezirk Monkowarsk der Besitzer Stanislaus Getka in Luczmin,
3) für den Bezirk Woynowo der Lehrer Miodowicz in Tryszczyn,
4) für den Bezirk Zolondowo der Lehrer Radecki in Zolondowo,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und vereidet worden sind.

4) właściciel Edward Nasiłowski z zamkowych olędrów na obwód Ottorowa, składajacego się z Ottorowa, Makowiska, Susen, młyna Ottorowskiego, z polskiego Przylubia, wsi i dominium niemieckiego Przylubia, z Miéjskich olędrów, Zamkowych olędrów, Rudów, Siebenberga, małego Salwina i z gościnca, Kobylegobłota, Feyerland, Prośnianki i Piecka;

5) dotychczasowy sędzia pojednawczy, burmistrz Spiess z Szulic, dla nieodmiennego obwodu Szulic.

Sędziowie pojednawczy Müller i Eichstädt, tudzież Spiess i Nasiłowski zastępują się wzajemnie, a Rosence Nasiłowski jako zastępca ustanowiony został.

Z odwołaniem się do obwieszczenia w numerze 4. Dziennika urzędowego z roku 1862 na stronie 32 umieszczonego, podaje się niniéjszém do publicznéj wiadomości, iż

1) dla obwodu Słupowa posiedziciel Edward Dobberstein z Trzementowa,
2) dla obwodu Mąkowarska posiedziciel Stanisław Getka z Luczmina,
3) dla obwodu Wojnowa nauczyciel Miodowicz w Tryszczynie,
4) dla obwodu Żołędowa nauczyciel Radecki z Zołędowa

sędziami pojednawczymi obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani zostali.

Vermischte Nachrichten.

[144] Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parcy a./E. unterm 7. December 1860 ertheilte, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sämaschine für Rübsaamen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 12.

Bromberg, den 21. März 1862. — Bydgoszcz, dnia 21. Marca 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[143] Das 6. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5497. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des revidirten Reglements der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

Nr. 5498. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahnanschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Treść Zbioru praw.

Oddział 6. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5497. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Lutego 1862, tyczące się zmian i uzupełnień rewidowanego regulaminu miéjskiego towarzystwa ogniowego Elektorskiéj i Nowéj Marchii wyłącznie miasta Berlina, jakö też dla miast Dolnéj Luzacyi i urzędów Senftenberg i Finsterwalde z dnia 23. Lipca 1844 i dodatku do takowego z dnia 2. Czerwca 1852.

Nr. 5498. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Lutego 1862, tyczące się przyzwolenia do połączenia kolejowego cechu węgli kamiennych „Wilhelmine Victoria" z dworcem kolejowym Gelsenkirchen Kolońsko-Mindeńskiéj kolei żelaznéj.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[144] **Jahrmarkts-Verlegung.**

Der nach dem diesjährigen Kalender in Gnesen auf den 28. April d. J. anberaumte Jahrmarkt sowie auch Vieh- und Pferdemarkt wird wegen des auf diesen Tag in der Erzdiöcese Gnesen einfallenden St. Adalberts-Festes hiermit auf den 29. April d. J. verlegt.

Bromberg, den 8. März 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Przełożenie roczniotargu.

Jarmark w Gnieźnie, nie mniéj targ na bydło i konie, ustanowiony według tegorocznego kalendarza na dzień 28. Kwietnia b. r., odkłada się z powodu święta św. Wojciecha, które w archidiecezyi Gnieznieńskiéj na dzień ten przypada, na dzień 29. Kwietnia b. r. niniéjszém.

Bydgoszcz, dnia 8. Marca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[145] **Wiederbesetzung des Kreis-Physikats zu Gnesen.**

Die mit einem Gehalte von 200 Thlrn. jährlich verbundene Kreis-Physikats-Stelle des Gnesener Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden. Bromberg, den 10. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[146] **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 25. Februar 1861 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1861 in unserem Departement 65 Elementarlehrerstellen mit zusammen 1918 Thlr. jährlich in ihren Einkommen verbessert worden sind, wozu aus Königl. Fonds 30 Thlr. und das Uebrige von

Obwieszczenie.

W odwołaniu się do obwieszczenia naszego w Dzienniku urzędowym z dnia 25. Lutego 1861 podajemy niniéjszém do publicznéj wiadomości, że w roku 1861 polepszonych zostało w departamencie naszym 65 posad nauczycieli elementarnych w ogóle o 1918 tal. rocznie; do tego polepszenia dokłada się teraz więcéj 30 tal. z

den Schulgemeinden selbst, theils durch erhöhte baare Schulbeiträge, theils durch Naturalien, welche Letztere zum durchschnittlichen Geldwerth schon darin mit berechnet sind, jetzt mehr aufgebracht wird.

Bromberg, den 6. März 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Królewskich funduszów, resztę zaś składaja same gminy szkólne częścią przez podwyższone składki szkólne w gotówce, częścią w naturze, których wartość pieniężna w nich już jest obrachowana przez frakcyą.

Bydgoszcz, dnia 6. Marca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[147] Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Casse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Obwieszczenie.

Postanowiliśmy wycofnąć z obiegu noty bankowe na 50 tal., wzywamy przeto niniéjszém, aby w krótce takowemi płacono tu w kassach bankowych albo na prowincyi lub zamieniano je na inne noty bankowe, ponieważ od 1. Maja b. r. uskuteczniać się będzie ich zamianę tylko tu przy kassie banku głównego.

Berlin, dnia 15. Stycznia 1862.

Król. Pruska Dyrekcya banku Głównego.

[148] Bekanntmachung.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerke zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von:

126 Pfund 8 Loth (½ Tonne) in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von
94 Pfund 21 Loth (¼ Tonne) in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der Generaldirector der Steuern.
v. Pommer-Esche.

[149] Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben auf Veranlassung des evangelischen Ober-Kirchenraths zu genehmigen geruht, daß in diesem Jahre wiederum in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche gesammelt werde. Die Sammlung in den Häusern wird durch kirchliche Organe geschehen und den einzelnen evangelischen Gemeinden wird über die Personen, welche sich der Einsammlung unterziehen, zu ihrer Beglaubigung von den Kanzeln aus die erforderliche Mittheilung gemacht werden.

Wir richten im Namen des evangelischen Ober-Kirchenraths an alle evangelischen Gemeinden der Provinz Posen die Bitte, durch liebreiche Beisteuer zu dieser Sammlung dazu zu helfen, daß unsere theure evangelische Kirche, die namentlich auch in unserer Provinz noch gar mannigfacher Unterstützung bedarf, mehr und mehr gestärkt und befestigt werde.

Posen, den 24. Februar 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

[150] Bekanntmachung.

Mit der Verwaltung des Pfarramts in der Parochie Szydlowiec, Diöces Gnesen, an Stelle des nach Miasteczko-Brostowo berufenen Predigers Kolbe ist der Predigtamts-Candidat Herr Friedrich Heinrich August Kühne aus Ilsenburg betraut worden, welcher am 23. Februar c. sein Amt in Szydlowiec übernommen hat. Posen, den 5. März 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

[151] **Bekanntmachung**

Vom 1. April c. ab wird die gegenwärtig zwischen Janowiec und Wongrowiec bestehende Botenpost aufgehoben und dafür eine Kariolpost mit wöchentlich viermaligem Gange:

aus Janowiec: am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags;
aus Wongrowiec: an den nämlichen Tagen 6 Uhr früh,

eingerichtet werden. Die Beförderung erfolgt in 3 Stunden 10 Minuten.

Bromberg, den 14. März 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

[152] **Bekanntmachung**

Zum Zwecke der Complettirung der Schiffsjungen-Division sollen im Laufe des nächsten Monats circa 52 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen resp. deren Eltern rc. aufgefordert, ihre Aufnahmegesuche bis spätestens den 1. April dieses Jahres an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen. Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Alter von vollendetem 14 Jahre bis einschließlich des 16. Lebensjahres,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) bisherige gute Führung,
d) erfolgte Confirmation,
e) genügende Schulkenntnisse,
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Annahme-Gesuche ist hiernach beizufügen:

a) der Taufschein,
b) der Impfschein,
c) ein ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
d) ein polizeiliches Attest über gute Führung,
e) der Confirmationsschein,
f) ein Schulzeugniß.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem weiteren Verlauf des Monats April d. J. in den Städten Berlin, Stettin resp. Danzig stattfinden, Ort und Tag hierfür jeden Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen auf eigene Kosten vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Stationsorte (Danzig), wo dieselben noch einer ärztlichen Superrevision unterworfen werden, auf Kosten des Staats bewirkt wird. Danzig, den 9. März 1862.

Königl. Commando der Marine-Station der Ostsee.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[153] Der Schulamtskandidat Valentin Winiecki als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Czeslawice, im Kreise Wongrowiec.

Kandydat na urząd nauczycielski Walenty Winiecki na tymczasowego nauczyciela przy katolickiéj szkole w Czesławicach, w powiecie Wągrowieckim.

[154] Der Schulamts-Candidat Wilhelm Jeschke, ein Zögling des Schullehrer-Seminars zu Bromberg, als provisorischer zweiter Lehrer an der evangelischen Schule zu Labischin, Kreis Schubin.

[155] Der Schulamtsbewerber Christoph Zarbock als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Kottenhammer, im Kreise Czarnikau.

Königl. Appellations-Gericht.

[156] Der bisherige Schiedsmann für den Stadtbezirk Schocken, Kreis Wongrowiec, Lehrer Jaskolski in Schocken ist wieder gewählt, bestätigt

Na okręg miasta Skoków, w powiecie Wągrowieckim, został dotychczasowy sędzia pojednawczy, nauczyciel Jaskólski w Skokach, na

und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Buczkowski in Bliżyce bestallt worden.

nowo obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Buczkowski z Bliżyc.

[157] **Personal-Chronik**
bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1) der Kreisgerichtsrath Moisiszig in Gnesen ist Allerhöchst zum Director des Königlichen Kreisgerichts in Wongrowitz ernannt worden;
2) der Gerichts-Assessor Gerhardt in Gnesen zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht zu Schneidemühl;
3) der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Schwittay zum Gerichts-Assessor;
4) der Gerichts-Assessor Fuchs zu Inowraclaw ist vom 1. März d. J. an zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem dortigen Königl. Kreisgericht ernannt.

B. Versetzungen:

1) der Kreisrichter Schmauch in Schneidemühl ist vom 1. April c. ab an das Königliche Kreisgericht in Gnesen;
2) der Appellationsgerichts-Referendarius Mielcarzewicz zu Wongrowiec in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Posen;
3) der Gerichts-Assessor Holtmann aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg und
4) der Gerichts-Assessor Meißner aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Posen

sind in das diesseitige Departement versetzt worden.

C. Der Kreisgerichtsbote und Executor Krampitz hierselbst ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden.

D. Der Appellationsgerichtsbote Ramin ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

[158] Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unterm 28. Februar 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzedowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 13.

Bromberg, den 28. März 1862. — Bydgoszcz, dnia 28. Marca 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[159] Das 7. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5499. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlrn. Vom 27. Januar 1862.

Nr. 5500. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staatsanleihe von 4,800,000 Thlrn.

Treść Zbioru praw.

Oddział 7. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5499. Przywilej względem wydania na dzierżyciela opiewających obligacyi miasta Barmen w ilości 400,000 tal. Z dnia 27. Stycznia 1862.

Nr. 5500. Najwyższe rozporządzenie z dnia 24. Lutego 1862, tyczące się pożyczki Rządowéj w ilości 4,800,000 talarów zaciągnąć się mającéj stosownie do ustawy z dnia 22. Maja 1861 do budowy Altenbeken-Holzmindeńskiéj kolei żelaznéj.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[160] **Bekanntmachung,**
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staats-Papiere (Oranien-Straße Nr. 92 hierselbst) oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solche bei der Controle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Obwieszczenie
względem wynagrodzenia przedawnionych assygnacyów kassowych z roku 1835 i biletów kassy pożyczki.

Kilkakrotnemi obwieszczeniami naszemi z dnia 29. Kwietnia 1857, 7. Stycznia 1858, 26. Stycznia i 1. Grudnia 1859 wzywano posiadaczy assygnacyów z roku 1835 i biletów kassy pożyczki z roku 1848, aby takowe dla uzyskania za nie wynagrodzenia wręczali kontroli papierów krajowych (Oranien-Ulica Nro. 92 tu w miéjscu) albo kassie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ mimo to wielka część tych papierów jeszcze nie nadeszła, więc się posiadaczom tychże jeszcze raz niniéjszém przypomina, aby je wręczali.

Zaleca się także powtórnie osobom, które tympodobne papiery po upłynieniu terminu przedawnienia, ustanowionego na 1. Lipca 1855, do nas, do kontroli papierów krajowych albo do kass prowincyalnych, powiatowych lub miéjscowych podały a za to wynagrodzenia jeszcze nie odebrały, aby takowe z kontroli papierów krajowych lub resp. z kass głównych regencyjnych, zwracając udzielone im certyfikaty lub rezolucye, odbierały.

Berlin, dnia 3. Stycznia 1861.

Główny Zarząd długów państwa.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht..

Bromberg, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 14. Stycznia 1861.

Król. Regencya.

[161] Bekanntmachung.

Dem Buchhändler Albrecht zu Schubin ist für das Jahr 1862 für den Kreis Schubin die Concession zur Uebernahme einer Agentur des Kaufmanns und Schiffsrheders Robert Miles Slomann und dessen Commanditen Laurentius Jacobus Donati, in Firma Donati et Comp. in Hamburg, zur Beförderung von Preußischen Auswanderern von Hamburg direct nach Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, so wie nach Australien ertheilt.

Bromberg, den 16. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[162] Polizei-Verordnung.

Die Strom-Polizei-Ordnung für die Brahe von ihrer Mündung in die Weichsel bis zum Bromberger Kanal vom 29. Februar 1856 (außerordentliche Beilage zu Nr. 13. des Amtsblatts der unterzeichneten Königl. Regierung de anno 1856) sowie deren Ergänzung vom 21. Juli 1857 (Amtsblatt Nr. 34 de anno 1857) werden hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 auf die Ober-Brahe vom Bromberger Kanal bis zur Eisenbahnbrücke bei Okollo ausgedehnt. Die Bestimmungen des Reglements für den Betrieb der Holzflößerei auf der Brahe von dem Eintritt derselben in den Regierungsbezirk Bromberg bis zur 1. Schleuse des Bromberger Kanals vom 22. März 1859 (Beilage zu Nr. 12 des Amtsblattes de anno 1859) bleiben dadurch unberührt.

Bromberg, den 10. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[163] Vacanz der Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Inowraclaw.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Inowraclaw, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Rthl. verbunden ist, wird mit dem Ablauf dieses Monats vacant und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Thierärzte Erster Klasse, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 17. März 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[164] Bekanntmachung.

Der unter der Firma Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft („The Northern Assurance Company") in Aberdeen domicilirten Actien-Gesellschaft ist Seitens des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 27. Februar c. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt und ist zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft Herr E. Menshausen in Berlin, Markgrafen-Straße Nr. 48 wohnhaft, ernannt worden.

Indem wir dies bekannt machen, bringen wir die Concession und die Statuten der Gesellschaft in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stück unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Bromberg, den 18. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[165] Milzbrand.

Unter dem Rindvieh und den Schafen in Dombrowke und Carolinenheim, Inowraclawer Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und sind dieserhalb diese Ortschaften und ihre Feldmarken für Rindvieh, Schafe, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 17. März 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Dąbrówce i Karolinenheim, powiecie Inowracławskim, wybuchło pomiędzy rogatem bydłem i owcami zapalenie śledziony, w skutek czego te osady i ich pola dla rogatego bydła, owiec, ostréj paszy i nawozu zamknięte zostały.

Bydgoszcz, dnia 17. Marca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[166] Taxpreis eines Blutegels.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 3Pf. festgesetzt.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 24. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[167] **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bankkasse zu Berlin, persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bankkasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bankkasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bankkasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso, wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bankkasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[168] **Bekanntmachung.**

Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläuftige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calkulator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere

Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können. Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
In Vertretung: Kohlmeyer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[169] Der Regierungs-Assessor Förster ist der hiesigen Königlichen Regierung zur dienstlichen Beschäftigung überwiesen und in das Collegium eingeführt.

[170] Der bisherige Commendarius der katholischen Kirche in Strzelno, Geistliche Marten, hat am 16. Januar c. als Probst daselbst die canonische Institution erhalten.

Dnia 16. Stycznia b. r. uzyskał xiądz Marten, dotychczasowy kommendarz kościoła katolickiego w Strzelnie, instytucyą na proboszcza tamże.

[171] Die katholische Pfarrstelle in Barcin, welche bis jetzt der Decan Klupp verwaltete, ist dem Pfarrer Sucharski in Szczepanowo per Commendam anvertraut und ihm der dortige Vicar Stankowski zugeordnet worden.

Plebanią katolicką w Barcinie, zawiadywaną dotąd przez xiędza dziekana Klupp, poruczono przez kommendę x. plebanowi Sucharskiemu w Szczepanowie, przydawszy mu do pomocy tamtéjszego x. wikaryusza Stankowskiego.

[172] Die canonische Institution haben erhalten:

a) der Commendarius Plewkiewicz für die St. Lorenzpfarrstelle in Gnesen;
b) der Commendarius Dekan Danielski für das Beneficium in Kozielsko.

Instytucyą kanoniczną zyskali:

a) xiądz kommendarz Plewkiewicz na plebanią S. Wawrzeńca w Gnieznie,
b) xiądz kommendarz dziekan Danielski na beneficium w Kozielsku.

[173] Der bisherige Commendarius Kwiatkiewicz in Kirchen Strzyżewo hat zu dem gedachten Beneficio die canonische Institution erhalten.

Xiądz Kwiatkiewicz, dotychczasowy kommendarz w Strzyżewie kościelnym, uzyskał instytucyą kanoniczną na rzeczone beneficium.

Vermischte Nachrichten.

[174] Dem Nadel-Fabrikanten Witte zu Iserlohn ist unterm 13. März 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Beilage
zu Nr. 13
des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 28. März 1862.

Dodatek
do Nr. 13
Dziennika urzędowego
Król. Regencyi w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 28. Marca 1862.

Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. Mts. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;

2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsezzungen eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.

3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J., Abends 6 Uhr, zu erkennen zu geben und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald

Obwieszczenie,

tyczące się zniżenia prowizyi od pożyczek krajowych za rok 1850 i 1852 z 4½ na 4 procent.

Najwyższym rozkazem z dnia dzisiéjszego dozwolono zniżyć prowizyą od pożyczek z lat 1850 i 1852 od dnia 1. Października b. r. z 4½ na 4 procent.

Stósownie wię do tego:

1) wypowiada się niniéjszém od 1. Października b. r. dla zwrotu kapitału posiadaczom wszelkie obligacye obu tych pożyczek, gdyby w dawniéjszych i dnia 19. b. m. przedsięwziętych wylosowaniach wyciągnięte i celem wypłaty wypowiedziane być nie miały;

2) udziela się premią pół procentu od kapitału posiadaczom obligów, którzy na zniżenie prowizyi się zgodzą, dając to przez to do zrozumienia, że stósownie do następujących przepisow 3 i 4 wręczą resp. podadzą obligi do 30. Kwietnia b. r.;

3) wzywa się posiadaczy obligów, na zniżenie prowizyi się zgadzających, aby dali to do zrozumienia najpoźniéj do 30. Kwietnia b. r. do godziny 6téj w wieczór i ku temu wręczali obligi i wprawdzie z roku 1850 bez kuponów, z roku zaś 1852 z kuponami poczet III. Nro. 6 do 8 i z talonami aż do wyrażonego powyż terminu kontroli papierów krajowych tu w miéjscu Oranien-ulica Nro. 93 albo najbliższéj kassie głównéj regencyinéj podczas dni powszednich od godziny 9téj do 1wszéj. W razie gdyby kuponów poczet III. Nro. 6 do 8 braknąć miało, powinna być dołaczoną ich wartość. Położywszy na obligi stempel redukcyjny i opatrzywszy je nowym poczetem kuponów na 4 procentowe

den Besitzern, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.

4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrole der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrole der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeldlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

prowizye od 1. Października 1862 aż do tego samego czasu 1866 i talonami zwróci się takowe jak najśpieszniéj posiadaczom i wypłaci zarazem téj pół procent premii.

4) Również przypuszczone będą do konwertacyi osoby, które dokumenta jako kaucyą złożyły i wręczając świadectwo odebranéj kaucyi wniosą do 30. Kwietnia b. r. o takową konwertacyą.

5) Podać się mające obligi powinny być wedle liter i numerów uporządkowane; dla każdéj pożyczki powinien być dołączony osobny wykaz i w prawdzie muszą być te wykazy przy nadesłaniu do kass głównych regencyjnych podwójno sporządzone, ponieważ jeden exemplarz, opatrzony świadectwem odebrania, wręczającym zwrócony będzie. Kontroli papierów krajowych wystarczają pojedyncze wykazy. Formularzy do tych wykazów dostanie się bezpłatnie za kilka dni po kassach głównych regencyjnych i powiatowych i w kontroli papierów krajowych.

6) Wolność od opłaty pruskiéj portoryi udziela się dla przesyłek obligów nadchodzących do kontroli papierów krajowych lub do któréj kassy głównéj regencyjnéj celem ich zamiany aż do 30. Kwietnia b. r., skoro na kopercie zamieszczone jest:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der

Wolność portoryi wszelako od takich przesyłek, które z miéjsc położonych po za obrębem poczty pruskiéj, lecz wśród obwodu związku pocztowego niemieckiego, nadchodzą lub do takich miéjsc są przeznaczone, stósownie do przepisów związkowych nastąpić nie może.

7) O posiadaczach obligów, którzy je do 30. Kwietnia b. r. nie nadeślą resp. według Nr. 4 zameldują, przyjmie się, iż na zniżenie procentu zgodzić się nie chcą i wypłatę kapitału wolą. Wzywa się więc takowych, aby kapitału od 15. Września b. r. podczas dni powszednich od godziny 9téj do 1széj, zwracając obligi i kwit, z kontroli papierów krajowych albo z któréj kassy głównéj regencyjnéj odbierali. Z obligami pożyczki z roku 1852 zwrócić za-

Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Interessenten der von uns verwalteten oder in unserem Depositorio befindlichen Fonds, insbesondere die betreffenden Verwalter geistlicher, Schul- und anderer Institute, sowie diejenigen Privat-Personen, für welche hier Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 als Kaution oder zu sonstigen Zwecken deponirt sind, aufgefordert, bei eigener Vertretung ihr Interesse bei der Sache zu verfolgen.

Bromberg, den 25. März 1862.

Königliche Regierung.

razem należy kupony procentowe poczet III. Nro. 6 do 8 oraz talony. Z dniem 1. Października b. r. ustaje procentowanie nie zamienionych obligów, przy wypłacie więc kapitału odciągnie się od tegoż ilość równa braknącym kuponom poczetu III. Nr. 6 do 8 od obligów pożyczki z roku 1852.

Berlin, dnia 21. Marca 1862.

Zarząd główny długów krajowych.

(podp.) Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Również wzywa się interessentów funduszów przez nas zawiadywanych lub w depozycie naszym będących, zwłaszcza dotyczących zawiadowców instytutów duchownych, szkólnych i innych, jako też osoby prywatne, dla których złożone są tutéj obligi pożyczek krajowych z lat 1850 i 1852 jako kaucya lub na inne cele, aby prawa swe w tej mierze, chroniąc się przed własnym uszczerbkiem, przestrzegali.

Bydgoszcz, dnia 25. Marca 1862.

Król. Regencya.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die

Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma „**Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft**" in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

   Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

   Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Graf von Schwerin.

I. A. 107.

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland,“ oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,“ oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland,“ oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft,“ (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzuführen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland,“ oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge; und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmächten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen würde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben worden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, statthaben, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung stattbatte in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt überwiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen vor-

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzuforden, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Betrag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheihaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung statthatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünfzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergibt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aushülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt werden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (Beamte, welche es verweigern, Documente ꝛc. ꝛc. herauszugeben, werden verhaftet.) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Beläge und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Beläge und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.) Vorbehaltlich jederzeit, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher rc. rc. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Landirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Akte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereoter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

№ 14.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 4. April 1862. — Bydgoszcz, dnia 4. Kwietnia 1862.

[175] Bekanntmachung.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, wegen Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Landtage der Monarchie unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es wird hierbei die Aufgabe Meiner Behörden sein, ebenso die gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft zur Anwendung zu bringen, als auch den Wählern über die Grundsätze Meiner Regierung einen unzweideutigen Aufschluß zu geben und dem Einflusse von Verdächtigungen entgegenzutreten, welche die Unbefangenheit des öffentlichen Urtheils zu verwirren bezwecken, wie sich dies bei den letzten Wahlen gezeigt hat.

Ich halte unabänderlich fest an den Grundsätzen, welche Ich am 8. November 1858 dem Staats-Ministerium eröffnet und seitdem wiederholt vor dem Lande fundgegeben habe; sie werden, richtig aufgefaßt, auch ferner die Richtschnur Meiner Regierung bleiben. Aber die daran geknüpften irrthümlichen Auslegungen haben Verwickelungen erzeugt, deren glückliche Lösung die nächste Aufgabe Meiner gegenwärtigen Regierung ist.

In weiterer Ausführung der bestehenden Verfassung soll die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen. Es kann aber ein heilbringender Fortschritt nur gedacht werden, wenn man, nach besonnener und ruhiger Prüfung der Zeitlage, die wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen und die lebensfähigen Elemente in den bestehenden Einrichtungen zu benutzen weiß. Dann werden die Reformen der Gesetzgebung einen wahrhaft konservativen Charakter tragen, während sie bei Uebereilung und Ueberstürzung nur zerstörend wirken.

Es ist Meine Pflicht und Mein ernster Wille, der von Mir beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung zu sichern, in gleichem Maaße aber auch die Rechte der Krone zu wahren und sie in der ungeschmälerten Kraft zu erhalten, welche für Preußen zur Erfüllung seines Berufes nothwendig ist und deren Schwächung dem Vaterlande zum Verderben gereichen würde. Diese Meine Ueberzeugung ist — Ich weiß es — auch in den Herzen Meiner Unter-

Obwieszczenie.

Polecam ministerstwu stanu wydanie niezwłocznie potrzebnych rozporządzeń ku wykonaniu wyborów deputowanych na sejm monarchii. Będzie przytém zadaniem moich władz tak prawne przepisy sumiennie zastósować, jako też wyjaśnić niewątpliwie wyborcom zasady mojego rządu i wystąpić przeciw wpływom podéjrzeń, które zamierzają zamieszać bezstronność publicznéj opinii, jak to się okazało na ostatnich wyborach.

Trzymam się stale zasad, którem na dniu 8. Listopada 1858 oznajmił ministerstwu stanu i odtąd po razy kilka przed krajem objawił; dobrze pojęte i nadal kierować będą rządem moim. Błędne atoli ich wykłady sprowadziły zawikłania, których szczęśliwe rozwiązanie będzie najbliższem zadaniem teraźniéjszego rządu.

W dalszem rozwijaniu zaprowadzonéj konstytucyi ma prawodastwo i administracya wychodzić z zasad liberalnych. W tenczas przecie można sobie wystawić błogi postęp, jeżeli po rozsadnem i spokojnem zbadaniu położenia czasu, umieć będą zaspokajać rzeczywiste potrzeby i korzystać z żywotnych żywiołów istnacych urządzeń. Wówczas reformy prawodastwa przybiorą znamię prawdziwie konserwatywne, gdy tymczasem przy pośpiechu i przewrocie tylko mogą zgubnie działać.

Obowiązkiem i stanowczą wolą jest moją zabezpieczyć zupełnie poprzysiężoną przezemnie konstytucyą i prawa reprezentacyi krajowéj, ale też zachować w równéj mierze prawa korony i utrzymać je w nieukróconéj sile, która dla Prus w celu spełnienia ich powołania jest konieczną i któréj osłabienie przyczyniłoby się do zguby ojczyzny. Moje to przekonanie wie o tém, ożywia moich poddanych i chodzi tu

thanen lebendig, und es kommt nur darauf an, denselben Meine wahre Gesinnung für deren Wohl klar und offen darzulegen.

In Bezug auf Meine auswärtige und insbesondere Meine deutsche Politik halte Ich an dem bisherigen Standpunkte unverändert fest.

Das Staats-Ministerium hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehend von Mir ausgesprochenen Grundsätze bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung gebracht werden. Dann darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß alle Wähler, welche Mir und Meinem Hause in Treue anhangen, Meine Regierung in vereinigter Kraft unterstützen werden.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen und allen Meinen Beamten ihre besondere Pflicht in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 19. März 1862.

Wilhelm.

A. Prinz zu Hohenlohe. von der Heydt. von Roon. Graf von Bernstorff. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Jagow.

An das Staats-Ministerium.

Indem ich den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß zur Kenntniß der Eingesessenen der Provinz bringe, mache ich zugleich bekannt, daß in Gemäßheit der Schlußbestimmung in demselben und auf Grund der in Folge dessen mittelst Rescriptes des Herrn Ministers des Innern vom 22. d. Mts. mir ertheilten Auftrages, die vorbereitenden Einleitungen zu den bevorstehenden Wahlen getroffen und die mir untergeordneten Behörden mit den erforderlichen Anweisungen versehen sind.

Posen, den 24. März 1862.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Posen.
v. Bonin.

tylko o przedstawienie im jasne i otwarte moich uczuć dla ich dobra.

We względzie mojéj zagranicznéj i w szczególności mojéj niemieckiéj polityki trzymam się niezmiennie mojego dotychczasowego stanowiska.

Ministerstwo stanu starać się o to powinno, aby powyżéj przezemnie wyrzeczone zasady na nadchodzących wyborach były dotrzymane. Wówczas z pewnością spodziewać się mogę, że wszyscy wyborcy, którzy są do mnie i do mojego domu wiernie przywiązani, wspierać będą połączonemi siłami mój rząd.

Polecam ministerstwu stanu udzielić wedle tego władzom instrukcye i przypomnieć wszystkim moim urzędnikom ich szczególne obowiązki.

Berlin, dnia 19. Marca 1862.

Wilhelm.

A. ks. Hohenlohe. v. der Heydt. v. Roon. hr. Bernstorff. hr. Itzenplitz. v. Mühler. hr. Lippe. v. Jagow.

Do ministerstwa stanu.

Podając niniejszém najwyższe rozporządzenie to do wiadomości mieszkańców prowincyi, ogłaszam przytém także, jako w miarę przepisów przy końcu takowegoż zawartych i na zasadzie udzielonego mi reskryptem JPana Ministra spraw wewnętrznych z dnia 22. b. m. zlecenia, wstępne czynności do nastąpić mających wyborów poczyniono i że podrzędne mi władze w potrzebną już pozaopatrywane są instrukcyą.

Poznań, dnia 24. Marca 1862.

Rzeczywisty Tajny Radzca i Prezes naczelny prowincyi Poznańskiéj.
v. Bonin.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[176] Bekanntmachung.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November v. J. haben die Bestimmungen des Reglements vom 12. Oktober 1854 über die Wahl der für den alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses Abänderungen erlitten, in deren Folge es erforderlich geworden ist, die Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen in den für den alten oder befestigten Grundbesitz neu zu bildenden Landschaftsverbänden festzustellen. Es ergeht daher an diejenigen Herren Rittergutsbesitzer der Provinz Posen, welche

Obwieszczenie.

Za najwyższém rozporządzeniem z dnia 5. Listopada r. z. doznały przepisy regulaminu z dnia 12. Października 1854, tyczące się wyboru mających być co do staréj i utwierdzonéj possessyi gruntów zaprezentowanych członków izby panów, zmiany, a w skutku tego okazało się być potrzebnem, ażeby ustalić mające być nowo utworzone okręgi dóbr uprawnionych do udziału przy wyborach, do jakich przystępują właściciele starych i utwierdzonych gruntów. Wzywa się przeto niniejszém tych JJPanów posiedzi-

auf Grund der Bestimmungen des Reglements vom 12. Oktober 1854, beziehungsweise des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November v. J. das Recht in Anspruch nehmen, sich an den Präsentationswahlen des alten oder befestigten Grundbesitzes zu betheiligen, hiermit die Aufforderung, ihre Ansprüche unter Beifügung der erforderlichen Nachweise für die Wahlberechtigung innerhalb drei Wochen bei dem Königlichen Landrathe ihres Kreises anzumelden, widrigenfalls dieselben es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bis zur Vorlegung der nöthigen Nachweise bei Konstituirung der Landschaftsverbände und bei den etwa zu veranstaltenden Präsentationswahlen unberücksichtigt bleiben sollten.

Posen, den 18. März 1862.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Posen.
v. Bonin.

cieli dóbr dygnitarskich prowincyi poznańskiéj, którzy na zasadzie przepisów regulaminu z dnia 12. Października 1854 resp. najwyższego rozporządzenia z dnia 5. Listopada roku zeszłego prawo roszczą do udziału w wyborach prezentacyjnych co do staréj i utwierdzonéj possessyi gruntów, ażeby z prawami swemi — dołączywszy potrzebne dowody dla uprawnienia pomienionego zgłosili się w przeciągu trzech tygodni do królewskich radzców ziemiańskich swego powiatu, gdyż w przeciwnym razie sami sobie przypiszą winę, jesliby aż do przedłożenia potrzebnych dezygnacyi przy ukonstytuowaniu okręgów ziemskich i przy nastąpić mogących wyborach prezentacyjnych nie zostali uwzględnieni.

Poznań, dnia 18. Marca 1862.

Rzeczywisty Tajny Radzca i Prezez naczelny prowincyi Poznańskiéj
(podp.) v. Bonin.

[177]

Regulativ

über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königl. Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Gutsobrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militär- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungsverträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.
   Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;
4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;
5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.
   Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.
   Dahin gehört auch:
6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landrathsämtern und den einzelnen Jagdinhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizeibehörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagdbeamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:
1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;
2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;
3) alle Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- rc. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto

zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portoflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privatpartei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;
2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und
3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;

3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
5) die Procura-Gebühr für Vorschußsendungen und die Recommandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpostsendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetzsammlung.

§. 10. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§. 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;

2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet."

Bau-Sachen.

§. 12. In Bausachen sind auch portofrei:

1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Correspondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;
2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;
3) Geldersparnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- ꝛc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

§. 13. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten ꝛc. portofrei befördert werden.

Cautions-Angelegenheiten.

§. 14. Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§. 15. Portofreiheit genießen:

1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;
2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Collecten-Gelder.

§. 16. Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denuncianten-Antheile in Steuersachen.

§. 17. Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuerbehörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

§. 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forstverwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Haupt-Kassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben;
2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portoflichtig.

Gendarmerie-Sachen.

§. 20. Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben.
2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militär-Effecten getroffenen Bestimmungen.

In Impfungs-Sachen.

§. 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

§. 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Allerhöchste Kabinets-Schreiben und Gnaden-Geschenke.

§. 23. Allerhöchste Kabinetsschreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinetsschreiben auf Immediat-, Unterstützungs- rc. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

Landes-Cultur-Sachen.

§. 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz
   a) mit Kirchen Königlichen Patronats,
   b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
   c) mit armen Parteien.

Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

Daß eine Privatkirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des §. 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privatkirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein;

2) der Schriftwechsel der General- und Special-Kommissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staatskassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungsbehörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung:
   „Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836"

von den General- oder Special-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags.

§. 25. Während der Dauer der Sitzung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:
   „Angelegenheiten des Herrenhauses",
   oder:
   „Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten"
   bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namens-Unterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Büreau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Büreau-Directors stattfindet.

Königliche Lotterie-Sachen.

§. 26. Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, so wie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz ꝛc., welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27. In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,
2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,

mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfrachtgebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchen-Vorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 28. Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landrathsämter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

§. 29. Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debits-Sachen.

§. 30. Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck,
2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salz-Sellern und den Königlichen Behörden

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen“

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staats-Schulden-Angelegenheiten.

§. 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons
- zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,
- zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,
- zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,
- zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und
- zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,

sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons"

portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung
- a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staatsschuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;
- b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staatsschuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;
- c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum: „Angelegenheiten, betreff. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staatsschuldscheinen u. s. w."

portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:
1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;
2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;
3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:
1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;
2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§. 16 und 17 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschaftsvermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;

3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;
4) die Versendung der Feststellungsatteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:
alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Steuer-Sachen.

§. 34. Es sollen ausnahmsweise:
1) bei der Klassensteuer,
2) bei der Grundsteuer,
3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern),
5) bei den Servisgeldern,
6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Niederlausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuerklasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:

1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfund schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:

„Strafanstalts-Angelegenheit“

zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§. 36. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Direktionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Direktionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei.

Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- ꝛc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

§. 37. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwenkassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§. 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

1) Briefe und Packete mit Akten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammt-

gewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43).

Verschluß.

§. 41. Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichts-Sachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 42. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", „Cathedral-Steuergelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§. 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Character eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

„Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder

b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der portofreien Rubriken.

§. 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staatskasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu controliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Controle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit",

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40) austaxirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurückzuschicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§. 139 bis 181, §§. 216 bis 220, §§. 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Beilage.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, sowie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichenklassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privatinteresse nicht concurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blindenanstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt, B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privatinteresse concurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Commissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung. A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen, B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privatinteresse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer For-

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		derungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.
15	des Schlesischen Freikuxgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikuxgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird. C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen,

Laufende Nr.	Zu Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Correspondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel;	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	e) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten, der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, und d) der courshabenden Papiere zur Zu- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank-

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen concurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für Haustrauungs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofeiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 des	A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder;

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei-(Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmenanstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- ꝛc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Acten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen;

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung rc. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königl. Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen *anerkannten* höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außercourssetzung, an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehranstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind *portopflichtig* Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen rc. wegen der Anschaffung von Büchern rc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden: D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths-Aemtern rc.) an die Königlichen Superintendenten; G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis-Kassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit. 19. Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Actensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, ingleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehr-Curse, sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung und endlich; f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königl. Regierungen stehen-	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreisorganen

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit demselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten rc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten rc. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar:	
	a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuerversicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, so wie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. October 1855 (Post-Amts-	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	blatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 Nr. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen; 4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg u. Finsterwalde;	beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt-(General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	6) der Land-Feuer-Societät der Neumark;	
	7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig;	
	8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Gülzow und Stepenitz;	
	9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern;	
	10) der Neu-Vorpommerschen Brandassecuranz-Societät;	
	11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau;	
	12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz;	
	13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils;	
	14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen;	
	15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen;	
	16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen;	

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt; 20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen; 21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Ges.-Samml. S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

[178] **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. Mts. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. Mts. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Produktion der Bank-Antheil-Scheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bank-Antheil-Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

[179] **Bekanntmachung.**

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½ procentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quit-

Obwieszczenie,

W wylosowaniu dnia dzisiéjszego publicznie obligów pożyczki krajowéj 4 procentowéj z roku 1853 i pożyczek krajowych 4½ procentowych z lat 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 i 1859 wyciągnięte zostały wyszczególnione w dodatku numera.

Wypowiada się posiadaczom także z tém wezwaniem, ażeby ilości zapisanych w nich kapitałów, kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi, płatnemi po 1. Październiku b. r., odbierali gotówką od 1. Października b. r. w godzinach przedpołudnio-

tung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooseten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bei-

wych albo na kassie umorzenia długów krajowych, Oranien-ulica Nro. 94 albo z najbliższéj kassy głównéj regencyjnéj.

Aby przychylić się do życzeń właścicieli tych obligów, mają być takowe na żądanie już od 1. p. m. zamieniane.

W tym to razie wynagrodzi się za oddaniem kuponów procentowych, płatnych dnia 1. Października b. r. i póżniéj, gotówką biegnące od 1. Kwietnia b. r. procenta aż do 15. i resp. do końca miesiąca tego, w którym obligi kassom rzeczonym się poda.

Gdyby się obligacyą dopiero w czasie od 16. Września do 1. Października b. r. zaprezentowało, natenczas kupon procentowy, płatny dnia ostatniego, dołączyć i sam w sposób zwyczajny zrealizować należy.

Gdyby kuponów procentówych, ktore bezpłatnie odesłać się powinno, brakło, naówczas ilości ich pieniężnéj z kapitału spłacić się mającego się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone powyż kassy bezpłatnie udziela. Lecz w korrespondencyą co do wypłaty kassy te wdawać się nie mogą; dotyczące więc podania nie uwzględniwszy zwracać się będzie proszącym za opłatą przez nich portoryi.

Na dodatku wydrukowane są zarazem numera obligów pożyczek powyż rzeczonych, które wyciągnięte są w dotychczasowych wylosowaniach (wyjąwszy to, które się dnia 16. Września z. r. odbyło) lecz które dotąd jeszcze nie są zrealizowane. Właścicielom więc tych nie procentujących się już obligów przypomina się, ażeby swe kapitały, nie chcąc dłużéj tracić procentu, odebrali.

Co się tycze obligów pożyczek w mowie będących, wylosowanych dnia 16. Września z. r. a 1. Kwietnia b. r. wypowiedzianych, to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to rozłożony jest dla przéjrzenia go po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, jako i po biórach radzców ziemiańskich, magistratów i urzędów rentów dominialnych.

Berlin, dnia 19. Marca 1862.

Zarząd główny długów państwa.
Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéj-

fügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 19. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 4procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½procentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Haupt-Kasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zinscoupons in Empfang zu nehmen und an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können zu jeder Zeit bei unserer Hauptkasse unentgeltlich in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königl. Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter der Königlichen Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staatspapieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben. Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen, Kämmerei- und Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magisträte, Domainen-Rentämter und Distrikts-Kommissarien offen liegen und kann dort und auch bei der Kassen-Controle der unterzeichneten Königlichen Regierung zu jeder Zeit eingesehen werden.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 29. März 1862.

Königliche Regierung.

szém przy dołączeniu wykazu wyciągniętych w wylosowaniu dnia 19. b. m. obligów pożyczki krajowéj 4 procentowéj z roku 1853 i pożyczek krajowych 4½ procentowych z lat 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A, 1857 i 1859 z tém nadmienieniem do powszechnéj wiadomości, że kassa nasza główna ma polecenie odbierać i odsyłać obligi wraz z dotyczącemi kuponami procentowemi kassie umorzenia długów krajowych dla sprawdzenia i przeznaczenia środków zapłaty.

Formularzy do kwitów zaspokojonych wierzycieli każdego czasu bezpłatnie z kassy naszéj głównéj dostać można, odsyłając zaś téjże obligi powinno się donieść o tém jednocześnie podpisanéj Królewskiéj Regencyi.

Zawiadowcy kass królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, gdyż inaczéj za każdą szkodę będą odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kassach Królewskich, kamelaryjnych i komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów dominialnych i kommissarzy obwodowych i może być tam, jako i w kontroli kassy podpisanéj Król. Regencyi każdego czasu przéjrzany.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych może procentów intessenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 29. Marca 1862.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[180] Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz werden in der Stadt Filehne auch in diesem Jahre außer den mit den Krammärkten verbundenen, noch zwei, mit den Wochenmärkten zu verbindende Viehmärkte, und zwar am 13. Mai und 10. November abgehalten werden.

Bromberg, den 19. März 1362.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Za przychyleniem się pana naczelnego prezesa prowincyi odbyć się mają w mieście Wieleniu oprócz targów na bydło, połączonych z jarmarkami taszowemi także i w tym roku jeszcze dwa targi na bydło pospół z targami tygodniowemi i w prawdzie dnia 13. Maja i dnia 10. Listopada.

Bydgoszcz, dnia 19. Marca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Beilage

zu Nr. 14

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 4. April 1862.

Dodatek

do Nr. 14

Dziennika urzędowego

Król. Regencyi w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 4. Kwietnia 1862.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahl-Gesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und nach den sonstigen Verhältnissen der ersteren für nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

Rozporządzenie

względem

wykonania oboru deputowanych (posłów) do drugiéj izby.

My Fryderyk Wilhelm, z Bożej łaski Król Pruski i t. d.

stanowiemy w wykonaniu artykułów 67 do 74 i na zasadzie artykułu 105 dokumentu konstytucyjnego, na wniosek Naszego Ministerstwa Stanu, iż zamiast prawa oborczego dla deputowanych do drugiéj Izby z dnia 6. Grudnia 1848 następujace bliższe postanowienia do skutku przywiedzione być mają:

§. 1.

Deputowani do drugiéj Izby obierani będą przez oborców w okręgach oborczych a oborcy przez pierwotnych oborców w okręgach pierwotno-oborczych.

§. 2.

Liczbę obrać się mających w każdym obwodzie Regencyjnym deputowanych obéjmuje dołączony wykaz.

§. 3.

Utworzenie okręgów oborczych uskutecznią Regencye, w miarę ludności przez ostatnie powszechne obliczenie wyśledzonéj w ten sposob, ażeby z każdego składu oborczego przynajmniéj dwaj deputowani obrani zostali. Powiaty do różnych obwodów Regencyjnych należące, mogą być wyjątkowie przez Naczelnego Prezesa w jeden okręg oborczy połączone, jeżeli wedle położenia i innych stosunków tychże powiatów potrzeba tego będzie.

§. 4.

Na każdę pełnę liczbę 250 dusz jednego obrać należy oborcę.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6).

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 5.

Gminy niżéj 750 dusz zajmujące, jako też zamieszkałe posiadłości do gminy nienależące, złączone zostaną przez Radzcę ziemiańskiego z jedną lub więcéj sąsiedzkiemi gminami w jeden okręg pierwotno-oborczy.

§. 6.

Gminy 1750 lub więcéj jak 1750 dusz liczące, zostaną przez gminnę władzę zarządową na kilka okręgi pierwotno-oborcze podzielone. Te tak urządzić należy, ażeby w nich najwięcéj 6 oborców obrano.

§. 7.

Okręgi pierwotno-oborcze muszą, o ile się to da uczynić, tak być utworzone, ażeby liczba obrać się mających w każdym z nich oborców przez trzy dzieloną (dywidowaną) być mogła.

§. 8.

Każdy udzielny Prusak, który 24 lat wieku swego skończył i zupełnego posiadania praw obywatelskich przez prawomocne wyroki sądowe nieutracił, jest w gminie, w któréj od sześciu miesięcy mieszka lub przebywa, głosować prawo mającym pierwotnym oborcą, jeżeli z publicznych funduszów żadnego jako ubogi nie pobiera wsparcia.

§. 9.

Osoby wojska liniowego jako też ludzie zakładów landwery obierają w swych leżach bez względu na to, jak długo się w nich przed oborem znajdowali. Tworzą oni, jeżeli gdzie w ilości 750 ludzi lub więcéj stoją, jeden albo więcéj okręgów oborczych. Obowiązani do służby w landwerze, jeżeli w czasie oborów do służby powołani zostali obierają w miéjscu ich pobytu dla okręgu swego ojczystego pochodzenia.

§. 10.

Pierwotni oborcy dzielą się w miarę opłacanych przez nich stałych podatków krajowych (klassycznego, gruntowego, procederowego podatku) na trzy oddziały, mianowicie w ten sposób, że na każdy oddział jedna trzecia część ogólnéj summy podatkowéj ilościów przypadnie.

Ogólna summa obliczoną będzie:

a) podług gmin, jeżeli gmina sama dla siebie okręg pierwotno-oborczy tworzy lub na więcéj okręgów pierwotno-oborczych jest podzieloną. (§. 6.)

b) podług okręgów, jeżeli okręg pierwotno-oborczy z kilku gmin się składa. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirecten eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Zu diese Abtheilungen gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 11.

Gdzie podatek klassyczny nie jest pobierany, tam wstępuje w miéjsce jego wprowadzony, stósownie do urządzenia z dnia 4. Kwietnia 1848, zamiast niestałego podatku, stały podatek.

Gdzie ani klassyczny podatek, ani klassyfikowany podatek na zasadzie urządzenia z dnia 4. Kwietnia 1848 pobieranym nie zostaje, tam wstępuje w miéjsce podatku klassycznego przypadający w gminie do poboru stały podatek kommunalny.

Gdzie i takowy wyjątkowo nie istnieje, tam uskuteczni zarząd gminny, podług zasad nakładu klassycznego podatku, umiarkowane oszacowanie stanowiąc razem ilość, którą podług tego każdy pierwotny oborca jako podatek klassyczny opłacać byłby powinien.

W razie, gdy towarzystwo handlowe podatek procederowy opłaca, rozłożyć należy podatek, w celu ustanowienia, do którego oddziału członki towarzystwa należą, na nich w równych częściach.

§. 12.

Pierwszy oddział składa się z tych pierwotnych oborców, których ciążą najwyższe ilości podatkowe aż do jednéj trzeciéj części całości podatku. (§. 10.)

Drugi oddział stanowią ci pierwotni oborcy, na których najbliższe niższe ilości podatku aż do drugiéj trzeciéj części przypadają.

Trzeci oddział zamyka w sobie pierwotnych oborców najniższym pozycyom podatku ulegających, na których trzecia jedna z trzeciéj części wypada. Do tego oddziału należa także pierwotni oborcy żadnych podatków niepłacający.

§. 13.

Tak długo, jak zasada względem zniesienia swobód podatkowych, we względzie podatku klassycznego i stałego podatku kommunalnego, wykonana nie zostanie, umieścić należy pierwotnych oborców dotąd oswobodzonych w tym oddziale, do jakiego by należeli, gdyby też swobody już zniesione były.

§. 14.

Każdy oddział obiera jednę z trzech części obrać się mających oborców. Jeżeli liczba w oborczym okręgu obrać się mających oborców przez 3 się nie da podzielić, naówczas gdy tylko 1 oborca pozostanie, tego przez drugi oddział obrać należy. Skoro 2 zostanie oborców, powinien być jeden przez pierwszy, a drugi przez trzeci oddział obranym.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5 und 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Diese §§. sind im Urwahl-

§. 15.

W każdéj gminie sporządzić natychmiast należy wykaz mających prawo głosowania oborców pierwotnych (listę pierwotnych oborców), w którym przy każdém pojedyńczém nazwisku ilość podatku się wyrazi, jaką pierwotny oborca w gminie lub w pierwotno-oborczym z kilku gmin złożonym okręgu opłacać jest obowiązanym. Wykaz takowy powinien być publicznie wyłożonym, a że to się stało, ogłosić należy na sposób w miéjscu używany.

Kto to wygotowanie za niedokładne uzna, może o tém donieść w przeciągu trzech dni po ogłoszeniu władzy miéjscowéj lub mianowanemu przez nie do tego kommissarzowi albo też ustanowionéj tym końcem kommissyi na piśmie lub protokólarnie.

Decyzya w téj mierze służy po miastach władzy gminno-zarządowéj a po wsiach radzcy ziemiańskiemu.

W gminach na kilka okręgi pierwotno-oborcze podzielonych, dzieje się wygotowanie listów pierwotnych oborców podług pojedyńczych okręgów.

§. 16.

Oddziały (§. 16.) ustanowione zostaną przez te same władze, które okręgi pierwotno-oborcze rozgranicza (§§. 5 i 6).

Obowiązkiem tychże władz będzie obmyśleć dla każdego okręgu pierwotno-oborczego lokal, w którym ściągające się do okręgu listy oddziałowe publicznie wyłożone i obory oborców odbyte być powinny, jako też ustanowić przełożonego oborem kierującego, mianując razem zastępcę onegoż na przypadek przeszkody.

Do sprostowania listów oddziałowych posłużą również przepisy w §. 15 wytknięte.

§. 17.

Dzień oborów wyznacza Minister spraw wewnętrznych.

§. 18.

Oborcy obierani będą w każdym oddziale z liczby mających prawo głosowania oborców pierwotnych okręgu pierwotno oborczego bez względu na oddział.

Wyjąwszy przypadek rozwiązania Izby są obory oborców na całą epokę prawodawstwa (legislatury) tak dalece ważne, że w razie potrzeby oboru zastępcy deputowanego, tylko w miéjsce ubyłych tymczasem przez śmierć, wyprowadzenie się z okręgu pierwotno-oborczego lub z innéj jakiéj przyczyny oborców, nowych obierać wypada.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

§. 19.

Pierwotni oborcy powołani być powinni na obory zwyczajem miejscowości.

§. 20.

Przełożoy oboru mianuje z grona pierwotnych oborców okręgu oborczego pióro trzymającego (protokóliste) tudzież 3 do 6 zasiadających (assessorów) składających wraz z nim przewodnictwo oboru, obowięzując ich przez podanie ręki zamiast przysięgi.

§. 21.

Obory dzieją się oddziałami przez oddanie głosu do protokółu podług absolutnéj większości i stósownie do przepisów regulaminu (§. 32).

§. 22.

Na zgromadzeniu oborów są ani dyskussye ani uchwały dopuszczalnemi.

Głosy obora z protestem lub z zastrzeżeniem dane, są nieważne.

§. 23.

Skoro pierwsze głosowanie nie wyda absolutnéj większości głosów, przystąpić należy do ściśléjszego oboru.

§. 24.

Obrany oborca musi się co do przyjęcia wyboru onegoż zadeklarować. Przyjęcie pod protestem lub zastrzeżeniem znaczy odmówienie i pociąga za sobą obór zastępstwa.

§. 25.

Protokół podpisuje przełożeństwo oboru (§. 20) i podaje go natychmiast kommissarzowi oborczemu (§. 26) do oboru deputowanych.

Termine zu verlesen. Te §§. przeczytać należy na terminie pierwotnych oborów.

§. 26.

Regencya mianuje kommissarza oborczego dla każdego oborczego okręgu do oboru deputowanych, wyznaczając miéjsce oboru.

§. 27.

Oborczy kommissarz zwołuje wezwaniem na piśmie oborców na obór deputowanych. Winien on będzie roztrząsać protokóły względem pierwotnych oborów podług przepisów niniéjszego urządzenia i, w razie uznania niektórych czynów oboru za nieważne, przekładać swe uwagi zgromadzeniu oborców do ostateczno-ważnego rozstrzygnienia. Po wyłączeniu oborców, których wybór za nieważny uznany został, przystąpi natychmiast zgromadzenie do istotnéj sprawy oboru.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Die Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf. v. Brandenburg. v. Ladenberg.
v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons.

Prócz wyżéj wzmiankowanego badania i rozstrzygnienia zachodzących, względem pojedyńczych czynów oboru, wątpliwości, zabronione są na zgromadzeniu dyskussye i uchwały.

§. 28.

Dzień oboru deputowanych oznaczy Minister spraw wewnętrznych.

§. 29.

Na deputowanego jest każdy Prusak obieralnym, który skończywszy 30 lat wieku swego, pełnego posiadania praw obywatelskich przez prawomocne wyroki sądowe nieutracił i do Pruskiego związku rządowego już przez jeden rok należy.

§. 30.

Obory deputowanych uskuteczunią się przez danie głosów do protokółu.

Pióro trzymającego i zasiadaczów obierają oborcy na przedstawienie kommissarza oborczego a ci z nim tworzą przełożeństwo oboru.

Obory dzieją się podług absolutnéj większości głosów. Głosy pod protestem lub zastrzeżeniem oddane, są nieważne.

Jeżeli za pierwszem głosowaniem absolutna większość głosów się nie wykaże, przystąpić należy do ściśléjszego oboru.

§. 31.

Obrany deputowany powinien, co do przyjęcia lub uchylenia padłego na niego wyboru, zadeklarować się kommissarzowi oborczemu. Deklaracya przyjęcia pod protestem lub zastrzeżeniem znaczy tyle co odmówienie i pociąga za sobą nowy obór.

§. 32.

Potrzebne do wykonania niniéjszego rozrządzenia bliższe postanowienia wyda Nasze Ministerstwo Stanu w wyjść mającym osobnym regulaminie.

Dla wiary publicznéj pod Naszym Najwyższym podpisie i za przyciśnięciem Królewskiéj pieczęci wydano.

Działo się w Sanssouci, dnia 30. Maja 1849.

Fryderyk Wilhelm.

Hrabia Brandenburg. Ladenberg.
Manteuffel. Strotha. von der Heydt.
Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai cj. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1.

Die Landräthe, oder im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6 und 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6 und 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Regulamin

do rozporządzenia z dnia 30. Maja 1849

względem

wykonania oborów do izby deputowanych.

Zamiast regulaminu z dnia 31. Maja 1849 r., który się znosi, zaprowadza się dla wykonania rozporządzenia z dnia 30. Maja cj. a. odtąd następująco bliższe postanowienia.

§. 1.

Radcy ziemiańscy lub, w razie §. 6 rozporządzenia, władze gminami zarządzające ułożyć każą bezzwłocznie listy oborców pierwotnych.

Równocześnie powinnością ich będzie rozgraniczyć okręgi pierwotno-oborcze (§§. 5, 6 i 7 rozporządzenia) i ustanowić liczbę przypadających na każdy z tychże oborców (§§. 4, 6 i 7 rozporządzenia).

Na liście oborców pierwotnych (§. 15 rozporządzenia) umieścić należy liczbę oborców obwodu obierającego i tegoż ogólne ograniczenie. Każdy obwód oborców pierwotnych powinien ile możności jedną nie rozerwaną i zaokrągloną tworzyć całość.

Żaden obwód pierwotno-oborczy nie powinien więcéj jak 1749 dusz liczyć.

§. 2.

Po wygotowaniu listów pierwotnych oborców, nastąpi ułożenie listów oddziałowych (§. 16 rozporządzenia).

§. 3.

Przy sporządzeniu listów oddziałowyck zachować należy następujące postępowanie:

Za skazówką dołączonego formularza wymieniają się pierwotni oborcy w takim porządku, że od nazwiska najwyższy podatek płacącego się zaczyna, potém następuje ten, co obok owego najwyższe podatki uiszcza i tak daléj aż do tych, którzy najniższem pozycyom podatku ulegają albo takowych wcale nie opłacają.

W ówczas oblicza się ogólna summa wszystkich podatków i wynajduje się nakoniec granica oddziałów przez to, że się summa podatków każdego z osobna pierwotnego oborcy tak długo do kupy zrachowywa, aż pierwsza a potém druga jedna z trzech części ogólnéj summy wszelkich podatków osiągnioną zostanie.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie aufzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist

Pierwotni oborcy, na których pierwsza jedna z trzech części przypada, tworzą pierwszy, ci zaś, co na nich druga jedna z trzech części wypadnie, drugi, a wszyscy inni trzeci oddział.

Gdyby się, w razie równych ilości podatków lub oszacowania, osądzić nie dało, którzy z pomiędzy wielu oborców do pewnego oddziału liczeni być winni, natenczas stanowi przewagę porządek alfabetyczny nazwisk familiinych.

§. 4.

W gminach dla samych siebie okręg pierwotno-oborczy tworzących, i w okręgach pierwotno-oborczych z więcéj gmin się składających sporządza się jednę tylko listę oddziałową. W pierwszym razie układa takową gminna władza zarządowa, a w drugim radzca ziemiański. Jeżeli zaś gmina na więcéj okręgów jest podzielona, sporządza gminna władza zarządowa najprzód ogólną listę oddziałową dla całéj gminy a potém robi z niéj wyciąg dla każdego z osobna okręgu, który dla tegoż okręgu listę oddziałową tworzy. W ogólnéj liście wymienić należy obok każdego pierwotnego oborcy numer okręgu.

§. 5.

Pierwotni oborcy podatkowi niepodlegający, życząc sobie używać, na zasadzie §. 13 rozporządzenia, swego prawa głosowania, powinni podać władzy listę pierwotnych oborców układającéj w dobie przez nię ustanowić i obwieścić się mającéj podstawę, na któréj obrachowanie dla nich podatku opartém byćby mogło. Wolni od podatku oborcy pierwotni, którzy w przyzwoitym czasie takowego doniesienia uczynić zaniedbają, doliczeni zostaną bez dalszego badania do trzeciego oddziału.

§. 6.

Po ustanowieniu granic oddziałów służy dla kolei oborców pierwotnych śród oddziałów ten sam według stopy podatkowéj porządek za zasadę, w jakim oborcy pierwotni przy ułożeniu listów oddziałowych zostali umieszczeni (§. 3 regulaminu). Oborców pierwotnych równo opodatkowanych lub oszacowanych tego samego oddziału i oborców pierwotnych od podatku wolnych uporządkuje się alfabetycznie podług nazwisk a przy równych nazwiskach przez los.

§. 7.

Na liście odziałowéj poświadcza władza do rozstrzygania reklamacyów powołana, a zatém radzca ziemiański lub władza gminą zarządzająca (§§. 15 i 16 rozporządzenia) jeszcze przed terminem oborów, że w przeciągu doby reklamacyjnéj (§. 15 rozporządzenia) żadnych rekla-

(§. 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen werden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

§. 9.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

macyów nie zaniesiono lub zaniesione załatwiono.

Po zamknięciu w taki sposób listy oddziałowéj zakazanem jest wszelkie późniéjsze do niéj przyjęcie oborców pierwotnych.

§. 8.

Z listy oddziałowéj okręgu pierwotno-oborczego wygotowanym będzie dla każdego do służby w landwerze obowiązanego a do téjże powołanego oborcy pierwotnego wyciąg. Takowy obejmować winien:

a) nazwisko i miéjsce zamieszkania pierwotnego oborcy,
b) ilość podatku na niego nałożonego,
c) okręg i wydział, dla których obierać winien,
d) liczbę oborców przez oddział obrać się mających.

Wyciąg takowy podać należy zastępującemu kommendatowi batalionu landwery z prośbą, aby go ku wypełnienia nazwisk oborców przez obowiązanych do służby w landwerze oborców pierwotnych przesłał kommendantowi batalionu, do którego ciż landwerzyści powołani zostali.

Tą samą drogą wraca się wypełniony wyciąg, a rekwizycyę i załatwienie onéjże tak przyspieszać należy, ażeby wypełnione wyciągi jeszcze przed terminem oboru w ręku komissarza oborczego znajdować się mogły.

Toż samo postępowanie zachodzi, gdyby przy ściśléjszych oborach powtórne oddanie głosów ze strony landwerzystów potrzebnem być miało, w którym to razie na wyciągu nazwiska kandydatów wymienić wypada, na których głosowanie rozciągać się tylko powinno. (§. 14 regulaminu.)

§. 9.

Diese §§. sind im Urwahltermine

Wszyscy oborcy pierwotni obwodu oborczego zwołani zostaną na wyznaczoną godzinę dnia oboru.

Czynność oboru zagai przełożony oborów odczytaniem §§. 18 do 25 rozporządzenia i §§. 9. do 16 niniéjszego regulaminu.

Następnie odczyta się nazwiska oborców pierwotnych wszystkich oddziałów z kolei, jak są w liście oddziałowéj umieszczone (§§. 3 i 6 regulaminu), zaczynając z najwyżéj opodatkowanym.

Każdego, ktoby nie miał prawa głosować, wezwie się, aby się oddalił, i tak ukonstytuuje się zgromadzenie.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Oborcy pierwotni później przybywający, zgłoszą się do przełożonego oborów i mogą miéć udział w nieukończonem jeszcze głosowaniu. Nie przytomni, z wyjątkiem landwerzystów do służby powołanych, żadną miarą w oborach uczestniczyć nie mogą przez zastępców lub w jakikolwiek inny sposób.

§. 10.

Przełożony oboru mianuje pióro trzymającego i zasiadaczów (§. 20 rozporządzenia) i zleca protokóliście zapisanie głosów oboru do listy oddziałowéj.

§. 11.

Trzeci oddział obiera najpierw a pierwszy na ostatku.

§. 12.

Trzymający pióro wywoła nazwiska oborców pierwotnych oddziałami tym samym porządkiem, jak przy ich odczytaniu (§. 9 regulaminu). Każdy wywołany przystąpi do stołu ustawionego pomiędzy zgromadzeniem a przełożonym oborów i wymieni, oznaczając dokładnie, nazwisko oborcy pierwotnego, na którego głos swój dać myśli. Wypada więcéj obrać oborców, wtedy wymieni ów nazwisk zaraz tyle, ile w oddziale obrać trzeba. Też zapisuje trzymający pióro obok nazwiska oborcy pierwotnego i w jego przytomności do listy oddziałowéj lub gdy sobie oborca, pierwotny życzy, wpisać je pozwoli trzymający pióro przez niego samego.

§. 13.

Obór nastąpi podług absolutnéj większości głosów.

Oprócz przypadku w §. 22 rozporządzenia wyrażonego nieważne są te głosy oborcze, które na inne, a nie wedle §. 18. rozporządzenia lub §. 14. niniéjszego regulaminu obieralne, padną osoby.

Ważność pojedyńczych głosów oborczych rostrzyga przełożeństwo oboru.

§. 14.

O ile się przy pierwszém lub następującym głosowaniu absolutna większość głosow nieokaże, przyjdą ci, którzy najwięcéj głosów mają za sobą, w podwójnéj liczbie obrać się mających jeszcze oborców do ściśléjszego oboru.

Jeżeli przy głosowaniu absolutna większość głosów padła na więcej jak na obrać się jeszcze mających oborców, obrani są natenczas ci, którzy najwyższą liczbę głosów pozyskali.

W razie równości głosów, rozstrzyga los ręką przełożonego wyciągniony.

Te §§. przeczytać należy na terminie zu verlesen.

§. 15.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie die Wahl annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18.

Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie

§. 15.

Tak przy pierwszym jako też ściślejszym oborze, oczekiwać lub wyjednać oddania głosów ze strony do służby powołanych landwerzystów, końcem zamknięcia czynu oboru, w tenczas tylko należy, gdyby brakujące głosy stanowczy wpływ na wypadek oboru mieć mogły. W takim razie powinien być obór w tenczas tylko ukończony, kiedy głosy landwerzystów nadéjdą.

§. 16.

Obrani oborcy winni się, jeżeli są na terminie oboru obecni, zaraz, inaczéj w przeciągu trzech dni, po zawiadomieniu ich o wyborze, zadeklarować, czy takowy przyjmują i, jeżeli w wiecéj oddziałach obrani zostali, dla którego z nich padły na nich wybór przyjmują.

Przyjęcie pod protestem lub zastrzeżeniem jako też zaniechanie deklaracyi w przeciągu trzech dni toż samo znaczy co nieprzyjęcie.

Każde nieprzyjęcie pociąga za sobą dla oddziału nowy obór.

pierwotnych oborców.

§. 17.

Z czynu oborczego spisać należy protokoł podług załączonego formularza.

§. 18.

Regencye ustanowić powinny natychmiast kommissarzy oborów dla oboru deputowanych i donieść o tém, że się to stało, przełożonym oborów.

§. 19.

Przełożeni oborów podadzą protokóły oborów pierwotnych kommissarzowi oborczemu. Kommissarz oborczy ułoży natychmiast z podanych protokółów oborów pierwotnych dla każdego okręgu obwodu swego oborczego osobną listę oborców. Co do kolei w tych listach okręgowych zachować się mającéj rozstrzyga najprzód porządek alfabetyczny podług nazwisk gmin lub samoistnych okręgów dóbr, w których oborcy zamieszkują. Śród gmin zaś i okręgów dóbr wymieni się wtedy oborców alfabetycznie z nazwisk. Skoro należą do obwodu oborczego miasta takie, jakie w wykazie dołączonym do prawa z dnia 27. Czerwca z. r. szczegółowo są wyłuszczone, wtedy założyć się powinno dla każdego z nich także osobną listę oborców. W tych to listach miéjskich uporządkować takowych należy wszystkich po alfabecie z nazwisk.

Kommissarz oborczy następnie zalecić powinien, aby listy te przez rozłożenie ich po lokalach urzędowych radzco-ziemiańskich resp. miéjskich powiatów właściwych i miast rzeczo-

durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20.

Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

nych, jako też pzzez przedrukowanie ich w pismach służących do ogłoszeń urzędowych bezzwłocznie obwieszczonemi były.

Jednocześnie zapozywać on powinien oborców okręgu swego oborczego piśmiennie na obór deputowanych.

§. 20.

Czynność oborów zagajona będzie przeczytaniem §§. 26 do 31 rozporządzenia, jako też §§. 21 do 24 niniejszego regulaminu. Następnie przeczyta się podług ułożonych listów nazwiska wszystkich oborców z kolei (§. 19 regulaminu).

Z resztą obowiązują postanowienia §. 9, o ile poniż nie doznają zmiany.

§. 21.

Każdy deputowany w osobnym akcie oborczym obierany będzie. W pierwszym akcie oborczym, przypadającym po wydaniu regulaminu niniejszego, skoro zgromadzenie oborcze się ukonstytuuje, ustanowi los, przez kommissarza oborczego wyciągnąć się mający, raz na zawsze kolej, podług której głosować będą powiaty, do obwodu oborczego należące, i miasta w §. 19 orzeczone. Kolej ta służy za turnus wszystkim przyszłym oborom w ten sposób, iż w każdym następnym osobnym akcie oborczym powiat (resp. miasto) głosować zacznie, który w poprzednim akcie oborczym jako drugi głosował.

Z resztą odbyć się powinno w każdym akcie oborczym głosowanie podług porządku listów oborczych (§. 19 regulaminu). Obór sam odbywa się kiedy wywołany oborca przystępuje do stołu, pomiędzy zgromadzeniem obierającém a kommissarzem oborczym ustawionego i wymienia nazwisko, na kogo głos swój daje.

Nazwisko przez oborce wymienione zapisuje prowadzący protokół obok nazwiska oborcy do listy oborczéj, skoro oborca nie żąda, aby sam nazwisko zapisał.

§. 22.

Jeżeli na żadnego kandydata absolutna większość głosów się niepołączy, przystępuje się do dalszego głosowania.

W tym razie niewolno dawać kandydatowi głosu, który przy pierwszém głosowaniu żadnego albo tylko jeden głos otrzymał.

Drugie głosowanie przedsięweźmie się pomiędzy innemi kandydatami na ten sam sposób, jak się pierwsze odbyło.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Auerswald. von der Heydt. v. Patow. Graf Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Die vorstehende Wahlverordnung und das Wahl-Reglement, nach welchem in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar

Każdy głos oborczy na kogo innego a nie na pozostałych w wyborze kandydatów padły, nie jest ważny.

Jeżeli i drugie głosowanie absolutnéj nie wyda większości, wykluczony zostaje za następném głosowaniem ten z oboru, który najmniéj miał głosów, aż absolutna większość na jednego się zleje kandydata.

W razie, gdy więcéj równo najmniéj mają głosów, rozstrzyga los z wyboru wypadły.

Jeżeli głosowanie pomiędzy dwoma kandydatami się jeszcze odbywa i każdy z nich połowę ważnych głosów za sobą pozyskał, rozstrzyga podobnież los.

W obydwóch razach ciągniony być powinien los ręką kommissarza oborczego.

§. 23.

Ważność pojedyńczych głosów oborczych rozstrzyga przełożeństwo oboru.

§. 24.

Obranych zawiadomi kommissarz oborczy o padłym na nich wyborze i zawezwie ich do deklaracyi względem przyjęcia onegoż jako też do udowodnienia, że są wedle §. 29 rozporządzenia obieralnemi.

Przyjęcie pod protestem lub zastrzeżeniem, jako i zaniechanie deklaracyi w przeciągu 8 dni, od wręczenia zawiadomienia rachując, stanowi nieprzyjęcie.

W razie nieprzyjęcia lub nieobieralności zarządzi Regencya natychmiast nowy obór.

§. 25.

Wszystkie protokóły tak oboru oborców, jak oboru deputowanych dotyczące, poda kommissarz oborczy, należycie zeszyte, Regencyi, ta zaś przedłoży je ministrowi spraw wewnętrznych dla dalszego uwiadomienia izbie deputowanych.

Berlin, dnia 4. Października 1861.

Królewskie Ministerjum stanu.

Auerswald. Heydt. Patow. Hrabia Pückler. Bethmann-Hollweg. Hrabia Schwerin. Roon. Bernuth.

Powyższe rozporządzenie i regulamin wyborczy, według którego stósownie do artykułu 115 ustawy konstytucyjnéj z dnia 31. Stycznia

1850 die Wahlen zum Hause der Abgeordneten auszuführen sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach Artikel 51 und 72 der Verfassungs-Urkunde und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. März 1862 sind gegenwärtig die Mitglieder des Abgeordnetenhauses neu zu wählen.

Die Wahl der Wahlmänner findet nach der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern am 28. April d. J., die Wahl der Abgeordneten am 6. Mai d. J. statt.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 ist der Regierungsbezirk Bromberg in 4 Wahlbezirke eingetheilt und wählen demnach:

I. die Kreise Czarnikau und Chodziesen in Schönlanke 2 Abgeordnete;
II. die Kreise Wirsitz und Bromberg in Nakel 3 Abgeordnete;
III. die Kreise Schubin und Inowraclaw in Labischin 2 Abgeordnete;
IV. die Kreise Mogilno, Gnesen und Wongrowiec in Gnesen 3 Abgeordnete.

Zu Wahl-Commissarien sind ernannt für den

Iten Wahlbezirk der Landrath von Kehler in Chodziesen,
IIten Wahlbezirk der Regierungs-Assessor und stellvertretende Landrath Schoulz in Wirsitz,
IIIten Wahlbezirk der Landrath Rochlitz in Schubin,
IVten Wahlbezirk der Landrath Kühne in Mogilno.

Bromberg, den 29. März 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

1850 uskutecznić należy wybory do izby poselskiéj, podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Podług artykułow 51 i 72 ustawy konstytucyjnéj i stósownie do Najwyższego rozkazu gabinetowego z dnia 19 Marca 1862 wybierać się będzie obecnie na nowo członków do izby poselskiéj.

Wybór wyborców odbędzie się w myśl postanowienia pana ministra spraw wewnętrznych dnia 28. Kwietnia b. r., wybór posłów dnia 6. Maja b. r.

Prawem z dnia 27. Czerwca 1860 podzielony jest obwód regencyjny Bydgoski na cztery okręgi wyborcze i obierają według tego:

I. powiaty Czarnkowski i Chodzieski w Trzciance 2 deputowanych,
II. powiaty Wyrzyski i Bydgoski w Nakle 3 deputowanych,
III. powiaty Szubiński i Inowracławski w Łabiszynie 2 deputowanych,
IV. powiaty Mogilnicki, Gnieznieński i Wągrowiecki w Gnieznie 3 deputowanych.

Kommissarzami wyborczymi mianowani na

I. okręg wyborczy radzca ziemiański ur. Kehler w Chodzieżu,
II. okręg wyborczy assessór regencyjny Schoulz, zastępujący radzcę ziemiańskiego w Wyrzysku,
III. okręg wyborczy radzca ziemiański Rochlitz w Szubinie,
IV. okręg wyborczy radzca ziemiański Kühne w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 29. Marca 1862.

Królewska Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[181] Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften in den §§. 11, 14 und 15 des Betriebs-Reglements vom 17. Februar c. wird hierdurch Folgendes zur Kenntniß des Publikums gebracht:

1) die Güter-Expeditionen sind an den Wochentagen im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet, mit Ausnahme der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr,
2) an Sonn- und Feiertagen wird gewöhnliches Frachtgut gar nicht und Eilgut nur Vormittags von 8 bis 10 Uhr angenommen und ausgeliefert,
3) die den Versendern resp. Empfängern zur Be- und Entladung gestellten Wagen müssen, von dem Zeitpunkte der Gestellung an gerechnet, binnen 24 Stunden beladen und zur Abfertigung gebracht, resp. entladen sein, wenn für einzelne Stationen und Transportgegenstände eine andere Frist nicht ausdrücklich festgestellt und publicirt ist.

Bromberg, den 27. März 1862. Königl. Direktion der Ostbahn.

[182] Bekanntmachung

Vom 1. April c. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. d. d. 28. März c. die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf preußischen Telegraphenlinien zu befördernde Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862.

Königliche Telegraphen-Direction.

[183] Bekanntmachung.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Bromberg, den 27. März 1862.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[184] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Mebes den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

[185] Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder beschäftigte Regierungs-Referendarius Hirschfeld ist bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

[186] Der Kanzlei-Diätar Joseph Baraniecki ist zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten befördert.

[187] Personal-Veränderungen

im Breslauer Obergamts-District während des II. Semesters 1861.

a. An das Königliche Oberbergamt sind versetzt:

der bisherige Bergamtsdirector Tantscher zu Waldenburg unter Ernennung zum Oberbergrath,

der Bergmeister und Bergassessor Websky von Tarnowitz, ebenfalls unter Ernennung zum Oberbergrath.

Desgleichen sind:

der Bergmeister und Bergassessor Runge von Eisleben und der Bergassessor Ulrich von Berlin, an das obergamtliche Collegium berufen.

Ferner sind hierher versetzt:

der bisherige Bergamtsmarkscheider Segnitz zu Waldenburg als Oberbergamtsmarkscheider,

der Königliche Markscheider Hörold von Halle desgl.,

der Bergamts-Rendant Karger von Waldenburg,

der Bergamts-Registrator Reiche von Tarnowitz,

der Bergamts-Registrater Pattloch von Waldenburg,

der Sekretär Wernicke von Tarnowitz,

der Kalkulator Hänel von Tarnowitz,

der Buchhalter Hofmeister von Waldenburg,

der Buchhalter Wilum von Tarnowitz,

der Büreauassistent Canabeus von Waldenburg,

der Büreau-Assistent Grunert von Waldenburg,

der Amtsdiener Schneider von Waldenburg,

der Amtsdiener Merfert von Waldenburg.

b. Bei der mit dem 1. October 1861 ins Leben getretenen Berghypotheken-Kommission zu Breslau ist bestellt worden:

der Bergrath Gedicke von Halberstadt als Berghypothekenrichter ernannt,

der Bergamtskalkulator Kundt von Waldenburg als Sekretair und Ingressator und

der Büreau-Assistent Langner von Tarnowitz als Hilfsingrossator.

c. Die vormaligen Bergämter zu Waldenburg und Tarnowitz

sind in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter mit dem 1. Oktober desselben Jahres aufgehoben worden, bei denselben ist:

der Oberbergrath und Bergamtsdirector Leuschner zu Tarnowitz aus dem Staatsdienst geschieden,

der Bergrath Förster zu Waldenburg in den Ruhestand getreten,

der Bergmeister Nehler in Tarnowitz mit den Geschäften der Königlichen Berginspection der Friedrichsgrube bei Tarnowitz beauftragt,

der Bergamtssekretair Gerwing von Waldenburg an das Oberbergamt zu Dortmund versetzt.

In den Revieren wurden versetzt:
der Berginspector Kühnemann von Zabrze nach Nicolai,
der Berggeschworne von Gellhorn von Ratibor als stellvertretender Berginspector nach Zabrze,
der Berggeschworne Zimmermann von Myslowitz nach Beuthen O./S.,
der Berggeschworne Gallus von Hirschberg in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg,
der Berggeschworne O. Schmidt von Waldenburg in derselben Eigenschaft nach Görlitz,
der Berggeschworne Möcke von Ruda in derselben Eigenschaft nach Kattowitz,
der Berggeschworne Sponer von Nicolai in derselben Eigenschaft nach Ratibor.

Ferner sind in Folge der Aufhebung der genannten Bergämter versetzt worden:
der Bergsekretair Perschky von Tarnowitz an die Verwaltung der Friedrichsgrube,
der Bergamtskalkulator Laske von Tarnowitz an das Revierbüreau zu Königshütte,
der Bergamtssekretair Hartmann von Tarnowitz nach Gleiwitzerhütte,
der Bergamtsbüreauassistent Malsky von Tarnowitz an die Revierbüreaux zu Waldenburg.

Wegen Ausfalls ihrer Stellen sind zur Disposition gestellt worden:
der Bergrath Schnackenberg zu Tarnowitz,
der Bergmeister Czettritz zu Waldenburg,
der Bergmeister, Bergassessor von Tschepe zu Tarnowitz,
der Berggeschworne Otto zu Glogau,
der Maschinenmeister Sotzmann zu Tarnowitz,
der Bergamtsrendant und Rechnungsrath Kerl zu Tarnowitz,
der Bergsekretair Jung zu Waldenburg,
der Bergamtsbüreau-Assistent Wieczorek zu Tarnowitz,
der Bergamtsdiener Günther zu Tarnowitz,
der Bergamtsdiener Weiß zu Tarnowitz.

d. Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz ist:
der Bergrath und Hüttenamtsdirector Kalide in den Ruhestand getreten,
der bisherige Hütteninspector Stentz zu Torgelow zum Hüttendirector ernannt und
der Hüttenmeister Abt in Folge Wegfalls seines bisherigen Amtes zur Disposition gestellt.

e. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist:
der Hüttenmeister Jänisch bisher in Rybnik zum Hütteninspector und
der Baumeister Trending zum Bauinspector ernannt.

f. bei dem Hüttenamte zu Kreuzburgerhütte ist:
der Bergrath und Hüttenamtsdirigent Liebeneiner in den Ruhestand getreten.

g. Bei dem Hüttenamte zu Rybnik ist:
der Hüttenelebe Wiebmer zum Hüttenmeister ernannt.

h. Bei der Verwaltung der Königlichen Friedrichshütte bei Tarnowitz ist:
der bisherige Schichtmeister Liebeneiner zum Hüttenmeister ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger. Nr. 14.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 15. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 11. April 1862. — Bydgoszcz, dnia 11. Kwietnia 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[188] Das 8. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5501. Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862.

Nr. 5502. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Nr. 4503. Bekanntmachung über den Beitritt der Cantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Cantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile Vom 3. März 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 8. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5501. Rozporządzenie, tyczące się rejestrowania okrętów morskich. Z dnia 27. Lutego 1862.

Nr. 5502. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Lutego 1862, tyczące się nadania prawa miastu Teltow do pobierania drogowego za pół mili według podwójnéj ilości pozycyi oznaczonych w taryfie drogowego z dnia 29. Lutego 1840 dla Teltowsko-Zehlendorfskiéj drogi żwirowéj na dalsze pięć lat.

Nr. 5503. Obwieszczenie względem przystąpienia kantonów Aargau, Neuenburg i Solothurn do umowy przez Prusy z kilkoma kantonami Szwajcarskiemi zawartéj względom kosztów żywienia zachorowałych poddanych stron kontraktujących. Z dnia 3. Marca 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[189] **Bekanntmachung.**

Die bisherigen Kreis-Chausseen von Bromberg nach Poln. Crone und von Bromberg nach Fordon sind vom 1. Januar c. von der Provinz Posen übernommen und haben von demselben Zeitpunkte an den Charakter von Provinzial-Straßen.

Bromberg, den 17. März 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Dotychczasowe żwirowe drogi powiatowe z Bydgoszczy do Koronowa i z Bydgoszczy do Fordona zostały od 1. Stycznia r. b. przez prowincyą Poznańską przejęte i mają od czasu tego cechę jako drogi prowincyalne.

Bydgoszcz, dnia 17. Marca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[925] **Bekanntmachung,**

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. Mts. stattge-

Obwieszczenie,

tyczące się zniżenia prowizyi od pożyczek krajowych za rok 1850 i 1852 z 4½ na 4 procent.

Najwyższym rozkazem z dnia dzisiéjszego dozwolono zniżyć prowizya od pożyczek z lat 1850 i 1852 od dnia 1. Października b. r. z 4½ na 4 procent.

Stósownie wię do tego:

1) wypowiada się niniéjszém od 1. Października b. r. dla zwrotu kapitału posiadaczom wszelkie obligacye obu tych pożyczek, gdy-

habten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;

2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzungen eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.

3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J., Abends 6 Uhr, zu erkennen zu geben und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.

4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrole der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-

by w dawniéjszych i dnia 19. b. m. przedsięwziętych wylosowaniach wyciągnięte i celem wypłaty wypowiedziane być nie miały;

2) udziela się premią pół procentu od kapitału posiadaczom obligów, którzy na zniżenie prowizyi się zgodzą, dając to przez to do zrozumienia, że stósownie do następujących przepisow 3 i 4 wręczą resp. podadzą obligi do 30. Kwietnia b. r.;

3) wzywa się posiadaczy obligów, na zniżenie prowizyi się zgadzających, aby dali to do zrozumienia najpoźniéj do 30. Kwietnia b. r. do godziny 6téj w wieczór i ku temu wręczali obligi i wprawdzie z roku 1850 bez kuponów, z roku zaś 1852 z kuponami poczet III. Nro. 6 do 8 i z talonami aż do wyrażonego powyż terminu kontroli papierów krajowych tu w miéjscu Oranien-ulica Nro. 93 albo najbliższéj kassie głównéj regencyinéj podczas dni powszednich od godziny 9téj do 1wszéj. W razie gdyby kuponów poczet III. Nro. 6 do 8 braknąć miało, powinna być dołączoną ich wartość. Położywszy na obligi stempel redukcyjny i opatrzywszy je nowym pocżetem kuponów na 4 procentowe prowizye od 1. Października 1862 aż do tego samego czasu 1866 i talonami zwróci się takowe jak najspiescniéj posiadaczom i wypłaci zarazem téj pół procent premii.

4) Również przypuszczone będą do konwertacyi osoby, które dokumenta jako kaucyą złożyły i wręczając świadectwo odebranéj kaucyi wniosą do 30. Kwietnia b. r. o takową konwertacyą.

5) Podać się mające obligi powinny być wedle liter i numerów uporządkowane; dla każdéj pożyczki powinien być dołączony osobny wykaz i w prawdzie muszą być te wykazy przy nadesłaniu do kass głównych regencyjnych podwojnie sporządzone, ponieważ jeden exemplarz, opatrzony świadectwem odebrania, wręczającym zwrócony będzie. Kontroli papierów krajowych wystarczają pojedyńcze wykazy. Formularzy do tych wykazów dostanie się bezpłatnie za kilka dni po kassach głównych

und Kreiskassen und bei der Kontrole der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeldlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Interessenten der von uns verwalteten oder in unserem Depositorio befindlichen Fonds, insbesondere die betreffenden Verwalter geistlicher, Schul- und anderer Institute,

regencyjnych i powiatowych i w kontroli papierów krajowych.

6) Wolność od opłaty pruskiéj portoryi udziela się dla przesyłek obligów nadchodzących do kontroli papierów krajowych lub do któréj kassy głownéj regencyjnéj celem ich zamiany aż do 30. Kwietnia b. r., skoro na kopercie zamieszczone jest:

Wolność portoryi wszelako od takich przesyłek, które z miéjsc położonych po za obrębem poczty pruskiéj, lecz wśród obwodu związku pocztowego niemieckiego, nadchodzą lub do takich miéjsc są przeznaczone, stósownie do przepisów związkowych nastąpić nie może.

7) O posiadaczach obligów, którzy je do 30. Kwietnia b. r. nie nadeślą resp. według Nr. 4 zameldują, przyjmie się, iż na zniżenie procentu zgodzić się nie chcą i wypłatę kapitału wolą. Wzywa się więc takowych, aby kapitału od 15. Września b. r. podczas dni powszednich od godziny 9téj do 1széj, zwracając obligi i kwit, z kontroli papierów krajowych albo z któréj kassy głównéj regencyjnéj odbierali. Z obligami pożyczki z roku 1852 zwrócić zarazem należy kupony procentowe poczet III. Nro. 6 do 8 oraz talony. Z dniem 1. Października b. r. ustaje procentowanie nie zamienionych obligów, przy wypłacie więc kapitału odciągnie się od tegoż ilość równa braknącym kuponom poczetu III. Nr. 6 do 8 od obligów pożyczki z roku 1852.

Berlin, dnia 21. Marca 1862.

Zarząd główny długow krajowych.
(podp.) Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Również wzywa się interessentów funduszów przez nas zawiadywanych lub w depozycie naszym będących, zwłaszcza dotyczących zawiadowców instytutów duchownych, szkólnych i in-

sowie diejenigen Privat-Personen, für welche hier Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 als Kaution oder zu sonstigen Zwecken deponirt sind, aufgefordert, bei eigener Vertretung ihr Interesse bei der Sache zu verfolgen.

Bromberg, den 25. März 1862.

Königliche Regierung.

nych, jako też osoby prywatne, dla których złożone są tutéj obligi pożyczek krajowych z lat 1850 i 1852 jako kaucya lub na inne cele, aby prawa swe w tej mierze, chroniąc się przed własnym uszczerbkiem, przestrzegali.

Bydgoszcz, dnia 25. Marca 1862.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[191] Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Casse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Obwieszczenie.

Postanowiliśmy wycofnąć z obiegu noty bankowe na 50 tal., wzywamy przeto niniéjszém, aby w krótce takowemi płacono tu w kassach bankowych albo na prowincyi lub zamieniano je na inne noty bankowe, ponieważ od 1. Maja b. r. uskuteczniać się będzie ich zamianę tylko tu przy kassie banku głównego.

Berlin, dnia 15. Stycznia 1862.

Król. Pruska Dyrekcya banku Głównego.

[192] Bekanntmachung.

Nachbenannte evangelische Pfarrstellen sind durch das Ableben ihrer bisherigen Inhaber vakant geworden:

1) die Pfarrstelle in Konkolewo mit einem Einkommen von ca. 430 Thlrn. Die Besetzung derselben erfolgt durch Wahl der Gemeinde aus drei von uns zu präsentirenden Candidaten Anfangs December c.
2) die Pfarrstelle in Schwenten mit einem Einkommen von ca. 470 Thlrn. Die Besetzung derselben zum 1. November c. geschieht durch den General-Bevollmächtigten des Königs der Niederlande in Widzin als Patron.
3) die Pfarrstelle in Jarocin mit einem Einkommen von ca. 600 Thlrn. Die Stelle, welche Königlichen Patronats ist, wird von uns am 1. September c. besetzt werden.

Posen, den 29. März 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[193] Der Schulamtsbewerber Friedrich Wilhelm Ley als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Mieszkowo, im Kreise Schubin.

[194] In der Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Bromberger Kreis ist als Mitglied der Oeconom Herr Robert Beck ausgeschieden und an dessen Stelle der frühere General-Pächter Oberamtmann Donner zu Bromberg berufen worden.

Zum Stellvertreter des Veranlagungs-Commissars für den Bromberger Kreis ist der Gutsbesitzer Herr Beck zu Wtelno ernannt.

Z kommissyi rozkładowéj, celem uregulowania podatku gruntowego dla powiatu Bydgoskiego, wystąpił z urzędowania jako członek ekonom pan Robert Beck i w miéjsce tegoż został powołany były dzierżawca generalny, nadamtman pan Donner z Bydgoszczy.

Zastępcą kommissarza rozkładowego dla obwodu Bydgoskiego został zamianowany dziedzic dóbr pan Beck z Wtelna.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 16. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 18. April 1862. — Bydgoszcz, dnia 18. Kwietnia 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[195] Das 9. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5504. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35000 Thlrn. Vom 12. Februar 1862.

Nr. 5505. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 17. Februar 1862.

Nr. 5506. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 8. März 1862.

Nr. 5507. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

[196] Das 10. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5508. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staatsanleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Treść Zbioru praw.

Oddział 9. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5504. Przywiléj do wydania na dzierzyciela opiewających Elslebenskich obligacyi miéjskich w ilości 35000 tal. Z dnia 12. Lutego 1862.

Nr. 5505. Przywiléj względem wydania na dzierzyciela opiewających obligacyi towarzystwa do regulowania Unstruci od Brettleben aż do Nebra w ilości 350000 talarów. Z dnia 17. Lutego 1862.

Nr. 5506. Obwieszczenie Najwyższego potwierdzenia zapadłych przez Barmeńskie towarzystwo oświetlania gazowego uchwał względem zaciągnienia dalszéj pożyczki i drugiego dodatku do statutów towarzystwa. Z dnia 8. Marca 1862.

Nr. 5507. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Marca 1862 r., tyczące się wypowiedzenia resp. konwertowania sześciu milionów talarów cztero i pół procentowych obligacyi upierwszonych towarzystwa Berlińsko-Hamburgskiéj kolei żelaznéj.

Oddział 10. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5508. Najwyższe rozporządzenie z dnia 21. Marca 1862, tyczące się zniżenia stopy prowizyjnéj w Najwyższych rozporządzeniach z dnia 7. Maja 1850 i z dnia 28. Listopada 1851 utworzonych pożyczek krajowych z czterech i pół na cztery procenta.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[197] **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 8 des Statuts für den „neuen landschaftlichen Creditverein für die Provinz Posen“ vom 13. Mai 1857 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Unterzeichnete durch eine heute bewirkte specielle Revision sich die Ueberzeugung verschafft hat,

daß der Gesammtbetrag der ausgefertigten Pfandbriefe mit dem Gesammtbetrage der dem

Obwieszczenie.

Stósownie do §. 8 statutu dla „nowego towarzystwa kredytowego ziemskiego dla prowincyi Poznańskiéj“ z dnia 13. Maja 1857 ogłasza się niniéjszém, że podpisany, zrewidowawszy dnia dzisiéjszego takowe szczegółowo, przekonał się,

iż cała wygotowanych listów zastawnych suma zgadza się zupełnie z całą sumą pre-

Vereine zustehenden hypothekarischen Kapital-Forderungen genau übereinstimmt.

Posen, den 29. März 1862.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Posen als Staats-Commissarius.

tensyi kapitałów dla towarzystwa zahypotekowanych.

Poznań, dnia 29. Marca 1862.

Rzeczywisty radzca tajny i naczelny prezes prowincyi Poznańskiéj, jako komissarz rządowy.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[198] **Bekanntmachung,**

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. Mts. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;

2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsezzungen eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.

3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J., Abends 6 Uhr, zu erkennen zu geben und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Okto-

Obwieszczenie,

tyczące się zniżenia prowizyi od pożyczek krajowych za rok 1850 i 1852 z 4½ na 4 procent.

Najwyższym rozkazem z dnia dzisiéjszego dozwolono zniżyć prowizya od pożyczek z lat 1850 i 1852 od dnia 1. Października b. r. z 4½ na 4 procent.

Stósownie więc do tego:

1) wypowiada się niniejszém od 1. Października b. r. dla zwrotu kapitału posiadaczom wszelkie obligacye obu tych pożyczek, gdyby w dawniéjszych i dnia 19. b. m. przedsięwziętych wylosowaniach wyciągnięte i celem wypłaty wypowiedziane być nie miały;

2) udziela się premią pół procentu od kapitału posiadaczom obligów, którzy na zniżenie prowizyi się zgodzą, dając to przez to do zrozumienia, że stósownie do następujących przepisow 3 i 4 wręczą resp. podadzą obligi do 30. Kwietnia b. r.;

3) wzywa się posiadaczy obligów, na zniżenie prowizyi się zgadzających, aby dali to do zrozumienia najpoźniéj do 30. Kwietnia b. r. do godziny 6téj w wieczór i ku temu wręczali obligi i wprawdzie z roku 1850 bez kuponów, z roku zaś 1852 z kuponami poczet III. Nro. 6 do 8 i z talonami aż do wyrażonego powyż terminu kontroli papierów krajowych tu w miéjscu Oranien-ulica Nro. 93 albo najbliższéj kassie głównéj regencyinéj podczas dni powszednich od godziny 9téj do 1wszéj. W razie gdyby kuponów poczet III. Nro. 6 do 8 braknąć miało, powinna być dołączoną ich wartość. Położywszy na obligi stempel redukcyjny i opatrzywszy je nowym pocztem kuponów na 4 procentowe prowizye od 1. Października 1862 aż do tego samego czasu 1866 i talonami zwróci się takowe jak najspiészniéj posiada-

der 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.

4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrole der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrole der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeldlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von

czom i wypłaci zarazem téj pół procent premii.

4) Również przypuszczone będą do konwertacyi osoby, które dokumenta jako kaucyą złożyły i wręczając świadectwo odebranéj kaucyi wniesą do 30. Kwietnia b. r. o takową konwertacyą.

5) Podać się mające obligi powinny być wedle liter i numerów uporządkowane; dla każdéj pożyczki powinien być dołączony osobny wykaz i w prawdzie muszą być te wykazy przy nadesłaniu do kass głównych regencyjnych podwojno sporządzone, ponieważ jeden exemplarz, opatrzony świadectwem odebrania, wręczającym zwrócony będzie. Kontroli papierów krajowych wystarczają pojedyncze wykazy. Formularzy do tych wykazów dostanie się bezpłatnie za kilka dni po kassach głównych regencyjnych i powiatowych i w kontrol papierów krajowych.

6) Wolność od opłaty pruskiéj portoryi udziela się dla przesyłek obligów nadchodzących do kontroli papierów krajowych lub do któréj kassy głównéj regencyjnéj celem ich zamiany aż do 30. Kwietnia b. r., skoro na kopercie zamieszczone jest:

Wolność portoryi wszelako od takich przesyłek, które z miéjsc położonych po za obrębem poczty pruskiéj, lecz wśród obwodu związku pocztowego niemieckiego, nadchodzą lub do takich miéjsc są przeznaczone, stósownie do przepisów związkowych nastąpić nie może.

7) O posiadaczach obligów, którzy je do 30. Kwietnia b. r. nie nadeślą resp. według Nr. 4 zameldują, przyjmie się, iż na zniżenie procentu zgodzić się nie chcą i wypłatę kapitału wolą. Wzywa się więc takowych, aby kapitału od 15. Września b. r. podczas dni powszednich od godziny 9téj do 1széj, zwracając obligi i kwit, z kontroli papierów krajowych albo z któréj kassy głównéj regencyjnéj odbierali. Z obligami pożyczki z roku 1852 zwrócić zarazem należy kupony procentowe poczet III. Nro. 6 do 8 oraz talony. Z dniem 1. Października b. r. ustaje procentowanie

1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden. Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Interessenten der von uns verwalteten oder in unserem Depositorio befindlichen Fonds, insbesondere die betreffenden Verwalter geistlicher, Schul- und anderer Institute, sowie diejenigen Privat-Personen, für welche hier Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 als Kaution oder zu sonstigen Zwecken deponirt sind, aufgefordert, bei eigener Vertretung ihr Interesse bei der Sache zu verfolgen.

Bromberg, den 25. März 1862.

Königliche Regierung.

[199] Bekanntmachung.

Der durch unsere Verfügung vom 29. März c., Extra-Beilage zu Nr. 14 unseres Amtsblattes, zum Wahlkommissarius bei der Wahl der Abgeordneten am 6. Mai c., im II., aus den Kreisen Wirsitz und Bromberg bestehenden Wahlbezirke ernannte Regierungs-Assessor Schoulz ist behindert, diesen Auftrag auszuführen. Wir haben daher an seiner Stelle den Herrn Regierungsassessor Hoppe zum Wahlkommissarius ernannt und bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 8. April 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

[200] Bekanntmachung.

Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Mai v. J. dem Kämmerer a. D. Iffer zu Schneidemühl von uns für das Jahr 1861 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Haus August Bolten in Hamburg zur Beförderung von Preußischen Auswanderern 2c. ist für das Jahr 1862 prolongirt worden.

Bromberg, den 7. April 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

nie zamienionych obligów, przy wypłacie więc kapitału odciągnie się od tegoż ilość równa braknącym kuponom poczetu III. Nr. 6 do 8 od obligów pożyczki z roku 1852.

Berlin, dnia 21. Marca 1862.

Zarząd główny długow krajowych.
(podp.) Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Również wzywa się interessentów funduszów przez nas zawiadywanych lub w depozycie naszym będących, zwłaszcza dotyczących zawiadowców instytutów duchownych, szkólnych i innych, jako też osoby prywatne, dla których złożone są tutéj obligi pożyczek krajowych z lat 1850 i 1852 jako kaucya lub na inne cele, aby prawa swe w tej mierze, chroniąc się przed własnym uszczerbkiem, przestrzegali.

Bydgoszcz, dnia 25. Marca 1862.

Król. Regencya.

Obwieszczenie,

Ponieważ assessor regencyjny Schoulz, zamianowany rozrządzeniem naszém z dnia 29. Marca b. r. (dodatek nadzwyczajny do Nr. 14 dziennika naszego urzędowego) komissarzem wyboru na deputowanych dnia 6. Maja b. r. odbyć się mającego w II. okręgu wyborczym, z powiatów Wyrzyskiego i Bydgoskiego się składającym, polecenia tego dla zachodzących przeszkód wykonać nie może, zamianowaliśmy więc w to miéjsce pana assessora regencyjnego Hoppe na kommissarza wyborczego, co niniéjszém do powszechnéj podajemy wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 8. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Koncessya, którą udzieliliśmy obwieszczeniem naszém w dzienniku urzędowym z dnia 11. Maja z. r. pozasłużbowemu kamelarzowi Ikker w Pile na rok 1861 do przyjęcia ajentury dla domu August Bolten w Hamburgu, wysyłającego pruskich wychodźców etc. przedłużona została na rok 1862.

Bydgoszcz, dnia 7. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[201]

Nachweisung

der in den Kreis- und Garnison-Städten des Bromberger Regierungs-Bezirks um Martini 1861 stattgehabten Marktpreise.

Wykaz

cen targowych w miastach powiatowych i garnizonowych okręgu Regencyi Bydgoskiéj około S. Marcina 1861 r. istnionych.

Der Berliner Scheffel. — Szefel Berliński.

Namen der Kreis- und Garnison-Städte. Nazwisko Miast.	Weizen. Pszenica. R.	S.	P.	Roggen. Żyto. R.	S.	P.	Gerste. Jęczmień. R.	S.	P.	Hafer. Owies. R.	S.	P.
Bromberg	3	1	3	1	27	10	1	9	4	—	26	1
Chodziesen	2	27	3	1	26	1	1	18	5	—	23	6
Schneidemühl	—	—	—	1	28	4	1	18	—	—	29	9
Czernikau	3	7	6	2	7	6	1	20	—	1	—	—
Filehne	—	—	—	1	29	2	1	17	9	—	28	3
Schönlanke	2	25	—	2	4	2	1	20	—	1	2	6
Gnesen	2	28	—	1	25	10	1	12	6	—	29	—
Inowraclaw	2	28	5	1	27	10	1	17	10	1	4	7
Mogilno	3	—	—	1	22	6	1	15	—	1	5	—
Schubin	3	2	—	1	26	—	1	7	—	—	25	6
Nakel	3	—	—	1	29	—	1	7	—	1	5	—
Wongrowiec	2	27	6	1	27	6	1	15	—	1	1	3
Summa	29	26	11	23	11	9	17	27	10	12	—	5
Durchschnitt	2	29	8	1	28	6	1	14	10	1	—	—

Namen der Kreis- und Garnison-Städte. Nazwisko Miast.	Gersten-Grütze. Kasza jęczmienna. R.	S.	P.	Buchweizen-Grütze. Kasza tatarcz. R.	S.	P.	Graupe. Krupa. R.	S.	P.	Hafer-Grütze. Kasza owsiana. R.	S.	P.	Erbsen. Groch. R.	S.	P.	Kartoffeln. Kartofle. R.	S.	P.	Reis ein Ctr. Ryż funt. R.	S.	P.
Bromberg	5	26	—	5	26	—	7	14	—	5	26	—	1	27	4	—	13	4	9	25	—
Chodziesen	2	18	—	3	22	—	6	10	—	3	18	—	1	24	5	—	13	8	8	10	—
Schneidemühl	2	27	6	3	22	6	6	17	6	3	23	6	1	28	2	—	15	2	8	20	—
Czernikau	2	4	-	3	22	—	6	12	—	3	22	—	1	25	7	—	15	—	10	—	—
Filehne	2	17	6	3	12	6	4	20	—	3	10	—	1	27	1	—	16	—	6	—	—
Schönlanke	1	20	—	3	20	—	4	20	—	3	22	-	2	—	—	—	16	—	8	10	—
Gnesen	4	—	—	6	20	—	5	12	8	5	18	—	1	26	—	—	12	—	7	1	11
Inowraclaw	2	14	—	4	9	—	—	—	—	4	23	—	1	23	7	—	13	5	7	14	—
Mogilno	3	—	—	3	15	—	4	—	—	4	—	—	1	22	6	—	10	—	8	10	—
Schubin	4	24	—	3	22	—	8	—	—	4	24	—	1	20	—	—	11	2	7	—	—
Nakel	3	—	-	3	25	—	6	—	—	3	20	—	2	5	—	—	12	—	7	—	—
Wongrowiec	2	17	—	3	2	6	4	10	—	4	—	—	1	15	—	-	13	6	7	—	—
Summa	37	18	6	49	8	6	63	26	2	50	26	6	22	4	8	5	11	3	95	—	11
Durchschnitt	3	4	1	4	3	3	5	24	2	4	7	3	1	25	5	—	13	5	7	27	7

Namen der Kreis- und Garnison-Städte. Nazwisko Miast.	Rindfleisch ein Pfund. Mięsa wołowego funt. S.	P.	Schweinefleisch ein Pfd. Mięsa wieprzowego funt. S.	P.	Schöpsenfleisch ein Pfund. Mięsa skopowego funt. S.	P.	Kalbfleisch ein Pfund. Mięsa cielęcego funt. S.	P.	Branntwein ein berlin. Quart. wódki kwarta S.	P.	Heu ein Centner. Siana centnar. R.	S.	P.	Stroh ein Schock. Słomy kopa. R.	S.	P.
Bromberg	3	9	5	3	3	9	3	6	4	—	—	16	4	6	1	10
Chodziesen	2	6	5	—	3	—	2	-	5	6	—	11	—	5	—	—
Schneidemühl	3	—	4	6	3	—	2	3	5	—	—	14	8	4	13	—
Czernikau	2	7	4	6	2	7	1	4	5	—	—	15	—	5	10	—
Filehne	3	—	5	—	3	—	1	6	3	3	—	15	—	5	25	—
Schönlanke	3	—	4	6	3	—	1	3	5	—	—	20		4	15	—
Gnesen	3	6	4	6	3	—	3	—	4	6	—	18	3	5	22	6
Inowraclaw	3	6	5	—	3	4	3	6	5	—	—	19		5	28	5
Mogilno	2	6	5	—	3	—	1	6	6	—	—	25	-	7	15	—
Schubin	3	—	4	—	3	—	1	3	6	8	—	17	10	5	24	—
Nakel	3	—	5	—	3	—	3	—	5	—	—	20	-	5	-	—
Wongrowiec	2	9	5	3	2	6	2	—	6	8	-	20		6	—	—
Summa	36	1	57	6	36	2	26	1	61	7	7	2	1	67	4	9
Durchschnitt	3	—	4	10	3	—	2	2	5	2	—	17	8	5	17	11

Bromberg, den 22. December 1861.
Königl. Regierung.

Bydgoszcz, dnia 22. Grudnia 1861.
Król. Regencya.

[202] **Bekanntmachung,**
die Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihe von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. v. Mts., wonach die zu convertirenden Obligationen der Staats-Anleihen und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons unter Beifügung eines nach Littern und Nummern geordneten doppelten Verzeichnisses für jede Anleihe, der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur Erleichterung des Publikums heute auch die Königlichen Kreiskassen unseres Departements beauftragt haben, die zu convertirenden Schuldverschreibungen mit den doppelten Nummern 2c. Verzeichnisse von den Interessenten gegen vorläufige Quittung anzunehmen und dieselben mit dem doppelten Verzeichnisse an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung einzureichen.

Die Annahme Seitens der Kreis-Kassen erfolgt jedoch nur so lange, als es möglich ist, die Schuldverschreibungen so zeitig an die Regierungshauptkasse abzusenden, daß sie bei dieser noch vor dem 30. d. Mts. Abends 6 Uhr eintreffen können.

Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen können von jetzt ab auch bei sämmtlichen Domainen-Rentamts- und Forstkassen, mit Ausnahme der Rentamtskasse in Bromberg und Mogilno, und der Forstkasse in Bromberg, in Empfang genommen werden.

Bromberg, den 9. April 1862.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie,
dotyczące się zmniéjszenia prowizyi pożyczki krajowéj z roku 1850 i roku 1852 z procentu 4½ na 4 od sta.

Z odwołaniem się do obwieszczenia z dnia 25. z. b., wedle którego przemienić się mające obligacye pożyczek krajowych a mianowicie z roku 1850 bez kuponów, z roku 1852 zaś z kuponami poczet III. Nr. 6 aż do 8. i z talonami przy dołączeniu wykazu w dwóch exemplarzach ułożyć się mającego podług liter i numerów osobno co do każdéj pożyczki, do kassy głównéj regencyjnéj przesłać się mają, podaje się niniéjszém do wiadomości publicznéj, iż celem ulżenia publiczności zalecilim dzisiaj Królewskim kassom powiatowym departamentu naszego, ażeby przemienić się mające obligacye z podwójnemi numerami etc. wykazami od interessentów za pokwitowaniem tymczasowém przyjmowały a potém takowe z podwójnemi wykazami tutéjszéj kassie głównéj regencyjnéj do dalszego przesłania nadesłały.

Przyjmowanie przez kassy powiatowe tylko przecież do tego czasu trwać będzie, do którego będzie można, obligacye tak wcześnie głównéj kassie regencyjnéj przesłać, iżby téjże jeszcze przed dniem 30. b. m. aż do wieczora o godzinie 6téj nadeszły.

Formularzy do wykazów obligacyi celem przemienienia nadesłać się mających, dostać można od dnia dzisiéjszego po wszystkich urzędach ekonomicznych, poborowych, kassach leśnych, wyjąwszy kassę poborową w Bydgoszczy, Mogilnie i kassę leśną w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 9. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.

[203] **Bekanntmachung.**

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 25. März, Amtsblatt Nr. 13, Beilage 15 und nächstfolgende Nr. 16, sowie auf die weitere, im nächsten Amtsblatt erscheinende Bekanntmachung vom 9. d. Mts., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent, wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen dieser Anleihen von jetzt ab auch bei sämmtlichen Domainen-Rentamts- und Forstkassen, mit Ausnahme der Rentamts-Kassen in Bromberg und Mogilno und der Forstkasse in Bromberg, unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Bromberg, den 11. April 1862.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[204] **Bekanntmachung.**

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerke zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von:

126 Pfund 8 Loth (½ Tonne) in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von

94 Pfund 21 Loth (¼ Tonne) in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der Generaldirector der Steuern.
v. Pommer-Esche.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[205] Der Thierarzt I. Klasse Markwart hat sich in Strzelno niedergelassen.

[206] Als Ersatzmänner für den Fall der Behinderung eines berufenen Mitgliedes der Kreis-Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer sind ernannt:

a) für den Chodziesener Kreis:
Herr Oberamtmann Richter zu Schneidemühl,
Herr Gutsbesitzer Binder zu Plötke,
Herr Gutspächter v. Albedyl zu Samoczyn;
b) für den Czarnikauer Kreis:
Herr Freischulzen-Gutsbesitzer Zimmermann zu Ascherbude,
Herr Gastwirth Jäger zu Filehne;
c) für den Gnesener Kreis:
Herr Kreistaxator Winckler zu Gnesen;
d) für den Mogilnoer Kreis:
Herr Rittergutsbesitzer Wilhelm Kienitz zu Mokro,
Herr Gutsbesitzer Klahr zu Budzislaw;
e) für den Wirsitzer Kreis:
Herr Gutspächter Ehrhardt zu Eichfelde,
Herr Gutspächter Liebert,
Herr Gutsbesitzer Wilhelm Sydow zu Nakel,
Herr Vermessungs-Revisor Sturmhöfel zu Pracz.

Na przypadek jakiéjś przeszkody wstrzymującéj którego z członków powołanych do udziału w komissyi rozkładowéj trudniącéj się uregulowaniem podatku gruntowego, zamianowano zastępcami:

a) dla powiatu Chodzieskiego
pana naddzierżawcę Richter z Piły,
pana dziedzica Binder z Plötke,
pana dzierżawcę dóbr Albedyl z Szamocina;
b) dla powiatu Czarnkowskiego:
pana właściciela wolnego szołectwa Zimmermann z Biernatowa,
pana gościnnego Jäger z Wielenia;
c) dla powiatu Gnieźnieńskiego:
taxatora powiatowego pana Winkler z Gniezna;
d) dla powiatu Mogilnickiego:
właściciela dóbr szlacheckich pana Wilhelma Kienitz z Mokrego,
właściciela dóbr pana Klahr z Budzisławia;
e) dla powiatu Wyrzyskiego:
dzierżawcę dóbr pana Ehrhardt z Polanowa,
dzierżawcę dóbr pana Liebert,
właściciela dóbr pana Wilhelma Sydow z Nakła,
miernika pana Sturmhöfel z Pracza.

[207] Der Königl. Ober-Amtmann Herr Schwarzenberger zu Podstolitz ist aus der Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Chodziesener Kreis ausgeschieden und in dessen Stelle der Freischulzen-Gutsbesitzer Herr Scholz zu Erpel zum Mitgliede derselben Commission berufen worden.

Królewski naddzierżawca pan Schwarzenberg z Podstolic wystąpił z komissyi rozkładowéj trudniącéj się uregulowaniem podatku gruntowego dla powiatu Chodzieskiego, a w miéjsce tegoż został powołany właściciel wolnego szołectwa pan Scholtz z Erpel.

[208] Der verehelichten Frau Translateur Böck, geb. Ehrenfeucht, ist zur Unterhaltung einer Vorbereitungs-Privatschule für Töchter in dem Alter von 5 bis 8 Jahren in der Stadt Bromberg die Concession ertheilt worden.

Königl. Appellations-Gericht.

[209] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Kietzmann ist der Lehrer Eduard Wroblewski in Podlesie koscielne für den Bezirk Wiela, Wongrowiecer Kreises, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Ziolkowski in Miescisko bestellt worden.

Dla okręgu Wieli, w powiecie Wągrowieckim, został w miéjsce Kietzmana nauczyciel Edward Wróblewski z Podlesia kościelnego na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępca jego mianowany sędzia pojednawczy Ziółkowski w Miescisku.

[210] Der bisherige Schiedsmann für den Bezirk Lopienno, Kreis Wongrowiec, Patrzykowski in Lopienno ist wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Budzinski in Sarbinowo sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Dotychczasowy sędzia pojednawczy dla okręgu Łopienna, w powiecie Wągrowieckim, Patrzykowski w Łopiennie na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą Patrzykowskiego mianowany sędzia pojednawczy Budziński w Sarbinowie, a Patrzykowski zastępcą Budzińskiego.

[211] Für den im Polizei-District Chodziesen neu gebildeten Schiedsmanns-Bezirk Podstolitz Nr. II., bestehend aus den Ortschaften:

Rutke, Pietronke Dominium und Dorf incl. Johannisberg, Adolphshagen, Radwonke incl. Catharinenfeld, Podstolitz Dominium, Dorf und Prechel Hauland sowie Podanin,

ist der Friedrich Wilhelm Semrau in Podstolitz als Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu seinem Stellvertreter ist der Schiedsmann Alberti in Budzyn bestellt worden.

Na nowo utworzony okręg rozjemczo-pojednawczy Podstolice Nr. II. w policyjnym obwodzie Chodzieskim, składający się:

z Rutków, Pietrunki dominium i wsi incl. Johannisberg, Adolfshagen, Radwonki incl. Katarinenfeld, Podstolic dominium i wsi, Prechelskich olendrów i Podanina,

na sędziego pojednawczego został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany Fryderyk Wilhelm Semrau z Podstolic. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Alberti w Budzyniu.

Vermischte Nachrichten.

[212] Dem Segelmacher und Botsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorf zu Stettin ist unterm 27. März 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine sogenannte Segelmacherfidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken,

ertheilt worden.

[213] Dem Mechanicus Casper Trinks zu Helmstedt ist unterm 23. März 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ertheilt worden.

[214] Das dem Ingenieur Friedrich Hendel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte, auf 3 hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültige Patent

auf eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

[215] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 19. December 1860 ertheilte, auf 3 hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültige Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 17. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 25. April 1862. — Bydgoszcz, dnia 25. Kwietnia 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[216] **Bekanntmachung.**

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat im §. 18 der Vorschriften zur Anfertigung und Justificationen der von den Regierungs-Hauptkassen abzulegenden Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnungen vom 1. März 1844 bestimmt, daß die Abgänge, wenn der Tod des Empfängers dieselben herbeigeführt hat, durch die Todtenscheine nebst den fast noch erforderlichen Justificatorien nachzuweisen sind. Die Beibringung dieser Atteste ist lediglich im fiscalischen Interesse und zu dem Zwecke erforderlich, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Pensionair resp. Wartegeld-Empfänger wirklich bis zu dem angegebenen Zeitpunkte gelebt hat. Die Pfarrer haben daher die qu. Todtenscheine von Amts wegen unentgeltlich auszustellen, wie dies in Betreff der Militair-Invaliden-Pensionen bereits im §. 18 der unterm 8. Mai 1810 von der 4. Division des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements erlassenen Instruktion, beziehungsweise durch die Verfügungen der Section für den Cultus im Königlichen Ministerium des Innern vom 20. November 1809, resp. 11. Juni 1811 vorgeschrieben ist.

Aus Veranlassung eines Specialfalles ersuchen wir das Königliche Ober-Präsidium ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst an die Königlichen Regierungen der Provinz zu verfügen, und soweit nöthig, auch mit den katholischen geistlichen Behörden in geeignete Communication zu treten.

Berlin, den 18. März 1862.

Der Finanz-Minister. — Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An das Königliche Ober-Präsidium.

[217] **Bekanntmachung,**

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der, unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, so wie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direct bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

„Wegen der oben erwähnten Bekanntmachung vom 31. März 1859 verweisen wir auf unser Amtsblatt 1859 Nr. 16. Bromberg, den 12. April 1862. Königl. Regierung, Abth. des Innern."

[218] **Bekanntmachung,**

betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundenen Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[219] **Instruktion**

für den Transport von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Posen.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll innerhalb der Provinz Posen die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern nach den Strafanstalten zu Rawicz, Fordon, Poln. Crone und Graudenz, sowie nach der Corrections-Anstalt zu Kosten, soweit solches mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar und den dienstlichen Rücksichten entsprechend erscheint, künftig unter Benutzung der Eisenbahnen erfolgen. Ebenso sollen die eingerichteten Transportzüge auch zur Beförderung aller von den Gerichtsbehörden zu veranlassenden, oder aus polizeilichen Rücksichten zu veranstaltenden Transporte benützt werden.

Zu diesem Zwecke sind mit den Verwaltungen der Königlichen Ostbahn und der Königlichen Oberschlesischen Eisenbahn Verträge dahin geschlossen worden, daß diese Transporte nach allen Richtungen hin zwei Mal in jedem Monat und zwar in der Regel am 1. und 15. des Monats und, wenn diese Tage auf Sonn- oder Festtage fallen, am Tage vorher mit den hiezu bestimmten Zügen in besonderen Coupées oder Wagen bewirkt werden.

Die zur Aufnahme der Gefangenen-Transporte bestimmten Bahnhöfe sind:

Bromberg, Nakel, Bialosliwe, Schneidemühl, Schönlanke, Kreuz, Wronke, Samter, Posen, Moschin, Kosten, Fraustadt, Lissa und Rawicz.

Die Tageszeit zur Abfahrt der die Gefangenen befördernden Züge wird den Behörden, soweit sie nicht besonders davon Kenntniß erhalten haben, von den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen auf Erfordern noch besonders mitgetheilt werden.

Hiernach wird über das Transportwesen auf den Eisenbahnen Folgendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. April 1862 ab werden die auf den Eisenbahnen zu befördernden Verbrecher u. s. w. für jeden Kreis in der Kreisstadt oder in demjenigen Orte, an welchem das Königliche Kreisgericht seinen Sitz hat, gesammelt und ist deren Absendung von dort (wenn bei weiterer Entfernung vom Eisenbahnhofe eine oder mehrere Uebernachtungen nothwendig werden, vom letzten Transport-Haltepunkte) so einzurichten, daß der Transport an den oben erwähnten Tagen mindestens eine halbe Stunde vor Abfahrt des Zuges auf dem Bahnhofe eintrifft.

Der Transport nach dem Eisenbahnhofe erfolgt nach den durch die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§. 2. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel geringer sein wird (§. 8), als dies in der General-Transport-Instruktion für Fuß-Transporte vorgeschrieben ist, so bestimmt die absendende Behörde bei Abfertigung des Transports, welche von den Transporteuren den

Transport auf der Eisenbahn begleiten, und welche dagegen nach Uebergang des Transports auf die Eisenbahn wieder umkehren sollen.

Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§. 3. Der Transporteur, welcher bestimmt ist, den Transport auf der Eisenbahn bis zum Bestimmungsorte zu begleiten, oder bei mehreren Transporteuren dieser Art derjenige, welcher mit der Führung des Transports betraut ist (§. 8) erhält außer dem schon jetzt in Gebrauch befindlichen und bis zur Ablieferung des Transports in seinen Händen bleibenden Transportzettel noch einen besonderen von der absendenden Behörde ausgestellten und an die Eisenbahn-Verwaltung lautenden Requisitions-Schein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt.

Der Requisitionsschein muß jederzeit die Anzahl und die Namen der Transporteure und Transportaten, den Bestimmungsort des Transports, sowie die Bahnhöfe, innerhalb deren derselbe auf der Eisenbahn zu befördern ist, enthalten und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Ausweis über die stattgehabte Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Berechnung des Fuhrgeldes (§. 11).

Wenn der Transport mehrere Eisenbahnen benutzt (§. 7), so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitionsschein ausgestellt.

§. 4. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf dem Bahnhofe ankommt, hat sich der Führer des Transports beim Bahnhofs-Inspektor zu melden, welcher dem Transporte, so weit es die Räumlichkeit gestattet, ein vom allgemeinen Wartezimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahnwagen einsteigen soll.

Vor dem Einsteigen in den Zug hat der Transportführer sich und seine Mittransporteure dem Oberschaffner persönlich vorzustellen und demselben den im §. 3 erwähnten Requisitions-Schein auszuhändigen.

§. 5. Während der Fahrt, auch auf den einzelnen Bahnhöfen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden. Wird die Oeffnung des Wagens nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von einem der Transporteure darum zu ersuchen.

Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und wo möglich nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transporttag besondere polizeiliche Aufsicht (§. 7) angeordnet ist.

§. 6. Um beim Transport von Verbrechern und Landstreichern auf der Eisenbahn mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren (§. 8) auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erhalten, ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten und, wo geeignete Personen vorhanden sind, mit denselben möglichst wenig zu wechseln.

Die Eisenbahnbeamten haben die Pflicht, die auf der Eisenbahn beförderten Gefangenen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben. Eine weiter gehende Aufsicht liegt ihnen nicht ob. Doch sind sie im Allgemeinen angewiesen, den Transporteuren so viel als möglich mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 7. Auf solchen Bahnhöfen, auf welchen die Gefangenen-Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen oder die Eisenbahn verlassen, um zu Fuß sich weiter zu begeben, sind an den Tagen und in den Stunden, in welchen Gefangenen-Transporte eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gensdarmen oder sonstigen geeigneten Polizeibeamten zu treffen, welche das Aussteigen der Gefangenen mit zu überwachen, dieselben auch so weit als thunlich zu begleiten haben.

Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Bahnhöfen aus sich zu Fuß weiter begeben, sind noch eine Anzahl neuer geeigneter Transporteure in Bereitschaft zu halten.

Dergleichen Bahnhöfe, für welche solche besondere polizeiliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, sind vorbehaltlich anderweitiger, als nothwendig sich ergebender Bestimmungen, die Bahnhöfe zu Warlubien, Bromberg, Nakel, Kreuz, Posen, Kosten und Lissa.

§. 8. Wegen der Zahl der Transporteure, welche die Gefangenen von der Kreisstadt (§. 1) bis nach den Eisenbahnhöfen zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen des §. 11 der General-Transport-Instruktion maßgebend. Für die Transporte auf der Eisenbahn kann die Zahl der Transporteure in der Regel verringert werden und zwar dergestalt, daß auf einen Transportaten ein Transporteur, auf 2 bis 4 Transportaten 2 Transporteure, auf 5 bis 8 Transportaten 3 Transporteure, auf 9 bis 12 Transportaten 4 Transporteure u. s. w. gerechnet werden.

Die Transporteure müssen bewaffnet, die Transportaten aber nach §. 22 der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 gefesselt oder gebunden sein.

Die den Transport absendende Behörde, welche nach §. 2 im Voraus bestimmt, welche von den dem Transport mitgegebenen Transporteuren auch den Eisenbahn-Transport begleiten sollen, bestellt einen der Letzteren zum Führer des Transports, welchem die übrigen Transporteure Folge zu leisten haben und dem die auf den Transport bezüglichen Schriftstücke (§. 3) anzuvertrauen sind.

§. 9. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf-Anstalt bestimmten Transporte auf einem Eisenbahnhofe das Verhältniß der Zahl der Transporteure zur Zahl der Transportaten größer wird, als es im §. 8 bestimmt worden, so können nach Verhältniß nachträglich noch einer oder mehrere Transporteure zurückgelassen, nöthigenfalls auch mehrere Transporte in einem einzigen zusammengezogen werden. Dies darf jedoch nur auf solchen Bahnhöfen geschehen, auf denen Gensdarmen oder sonstige Polizeibeamte (§. 7) zur besonderen Ueberwachung der Transporte aufgestellt sind. Die Bestimmung darüber, ob und welche Transporteure umkehren sollen, steht nur denjenigen der vorbezeichneten Polizei-Beamten zu, welche von ihrer Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt worden sind.

Auch dürfen niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern nur solche zurückgelassen werden, welche die auf den Eisenbahnhöfen neu hinzutretenden Transporte begleiten.

Der Polizei-Beamte bestimmt zugleich, welcher von den Transporteuren des vereinigten Transportes als Transportführer angesehen werden soll, löscht in den Requisitions-Scheinen (§. 3) die Namen der zurückgelassenen Transporteure und bemerkt auf diesen Scheinen unter Beifügung seiner Unterschrift, daß diese Durchstreichung und die damit zusammenhängende Aenderung in den Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§. 10. Die vorstehend angeordnete Bemessung der Zahl der Transporteure nach der Gesammtzahl der Transportaten findet blos auf diejenigen zusammentreffenden Transporte, welche nach einem und demselben Bestimmungsorte befördert werden sollen, Anwendung, indem nur diese sich in einen Transport zusammenziehen und in Bezug auf die Zahl der Transporteure gemeinsam behandeln lassen, während bei dem Zusammentreffen mehrerer Transport-Gruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältniß der Zahl der Transportaten der betreffenden Gruppe zu bestimmen bleibt. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transport-Gruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig — z. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteurs an einem Staationsorte — zu vertreten haben. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes und eines einheitlichen Zusammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Person als Führer der sämmtlichen Transport-Gruppen zu fungiren und ist dem Führer in seinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leisten. Als Führer gilt zunächst derjenige Transporteur, welcher von der absendenden Behörde in dem Transport-Zettel (§. 3 und 8) für den ihm ursprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet ist und welcher mit seiner Transport-Gruppe zuerst die Eisenbahn-Reise angetreten hat. Derselbe verbleibt in dieser Funtion bei dem Hinzutreten neuer Transport-Gruppen und ist von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der sämmtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen. Ist auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung und treffen in diesem Falle mehrere Transport-Gruppen auf einer Eisenbahn-Station gleichzeitig zusammen, so wird für die zusammentreffenden Transporte der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transport-Gruppen als deren Führer von den absendenden Behörden in den Transport-Zetteln benannt sind, durch den an dem Stations-Orte aufgestellten Gensdarmen oder den sonstigen Polizei-Beamten ausgewählt. Der solchergestalt einmal in Function getretene Führer behält diese Eigenschaft so lange, als er mit der ihm ursprünglich anvertrauten Transport-Gruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach seinem Abgange und wenn dann noch einzelne Transport-Gruppen weiter befördert werden, wird für diese von dem aufgestellten Control-Beamten ein neuer Führer bestellt.

§. 11. Die Kosten für Transporte von den Kreisstädten (§. 1) nach den Bahnhöfen und von den Bahnhöfen, auf denen die Transporte die Eisenbahn verlassen, um nach der Straf-Anstalt zu Fuß weiter zu gehen, werden auch ferner nach der General-Transport-Instruktion und den dieselbe erläu-

ternden und ergänzenden Bestimmungen berechnet und erstattet. Insbesondere erhalten die Transporteure während des Fußmarsches auch ferner die bisherige Vergütung von fünf Silbergroschen für die Meile. Für die Transporte auf den Eisenbahnen finden jedoch folgende Bestimmungen resp. Vergütungen statt:

a) das Eisenbahn-Fahrgeld für die Reise nach der betreffenden Straf- oder Corrections-Anstalt wird sowohl für die Transportaten als für die Transporteure aus denjenigen Fonds geleistet, welchen die Bestreitung der Transportkosten überhaupt zur Last fällt, so daß die Transporteure auf dem Wege nach der Anstalt freie Eisenbahnfahrt erhalten;

b) die Vergütigung der Transporteure wird zwar auch während der Eisenbahnfahrt nach Meilen berechnet, jedoch denselben für die ersten 10 Meilen nur 4 Sgr. pro Meile, für die 11. und alle folgenden Meilen nur 3 Sgr. pro Meile gewährt. Unter Meilen sind hier die Eisenbahn-Meilen verstanden, so daß der etwaige Umweg der Eisenbahn im Vergleich zu dem Landwege den Transporteuren mit zu Gute kommt;

c) die Rückreise hat der Transporteur, wie bei dem Landtransporte, auf eigene Kosten zu machen und findet insbesondere hier eine freie Fahrt auf der Eisenbahn nicht statt;

d) die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit 2 Sgr. pro Tag berechnet.

§. 12. Das Eisenbahnfahrgeld für die Gefangenen-Transporte wird nicht, wie für andere Reisende, vorausbezahlt, sondern Seitens der Eisenbahn-Verwaltung nachträglich von derjenigen Straf-Anstalt erstattet verlangt, für welche die Transporte bestimmt waren.

Die Anstaltskasse leistet, wenn gegen die Rechnung keine Bedenken obwalten, Erstattung, sofern der Strafanstalt die Pflicht zur Kostentragung obliegt, sonst aber nur einstweilen vorschußweise Zahlung und bringt im letzteren Falle die geleisteten Vorschüsse monatlich oder vierteljährlich demjenigen Fonds zur Erstattung in Aufrechnung, welcher zur Tragung der veranslagten Kosten verpflichtet ist.

Zur Begründung der Kostenforderung der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im §. 3 erwähnten Requisitions-Scheine, aus welchen die Zahl der auf der Eisenbahn beförderten Transporteure und Gefangenen, so wie die Länge der durchfahrenen Strecke ersichtlich ist, und welche durch namentliche Aufführung der Beförderten der zahlenden Anstaltskasse die Feststellung des richtigen Eingangs des Transports erleichtern.

§. 13. Wegen des Verfahrens bei Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf etwa zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Posen, den 21. September 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Transport-Tableau für die Königliche Ostbahn.

Woher die Transporte kommen.	Anstalt, wohin der Transport dirigirt wird.	Station, von welcher aus der Transport auf der Eisenbahn erfolgt.	Die Beförderung erfolgt mit dem Zug, welcher abgeht um	Bemerkungen.
1. Bromberg	Kosten Rawicz	Bromberg	Zug IV. 10³¹ Vormittags.	Diese Transporte gehen in Kreuz auf die Stargardt-Posener resp. Oberschlesische Eisenbahn über.
2. Schubin	Kosten Rawicz	Nakel	dito. 11¹² Vormittags.	wie ad 1.
3. Lobsens	a. Kosten Rawicz	Bialoslіwe	dito. 12⁸ Mittags.	wie ad 1.
	b. Fordon	Bialoslіwe	Zug III. 5³³ Nachmittags.	Diese Transporte gehen bis Bromberg und von dort zu Fuß nach Fordon.

Woher die Transporte kommen.	Anstalt, wohin der Transport dirigirt wird.	Station, von welcher aus der Transport auf der Eisenbahn erfolgt.	Die Beförderung erfolgt mit dem Zug, welcher abgeht um	Bemerkungen.
4. Schneidemühl	a. Kosten Rawicz	Schneidemühl	Zug IV. 12[50] Mittags.	wie ad 1.
	b. Fordon Poln. Crone Graudenz	Schneidemühl	Zug III. 4[51] Nachmittags.	Die Transporte nach Fordon gehen mit der Eisenbahn bis Bromberg und von dort zu Fuß weiter. Die Transporte nach Poln. Crone gehen mit der Eisenbahn bis Nakel und von dort zu Fuß weiter. Die Transporte nach Graudenz gehen mit der Eisenbahn bis Warlubien und von dort zu Fuß weiter.
5. Schönlanke	a. Kosten Rawicz	Schönlanke	Zug IV. 1[29] Nachmittags.	wie ad 1.
	b. Fordon Poln. Crone	Schönlanke	Zug III. 4[13] Nachmittags.	Die Transporte nach Fordon gehen mit der Eisenbahn bis Bromberg und von dort zu Fuß weiter; die nach Poln. Crone mit der Eisenbahn nach Nakel und von dort zu Fuß weiter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[220] **Bekanntmachung.**

Der nach unserer Bekanntmachung vom 1. Februar c. (Amtsblatt Nr. 9) für die Stadt Lopienno vom 14. April auf den 1. Mai c. verlegte Jahrmarkt wird Umstände halber anderweit auf den 26. Mai verlegt.

Bromberg, den 18. April 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Jarmark w mieście Łopiennie, który obwieszczeniem naszém z dnia 1. Lutego b. r. (Dziennik urzędowy Nr. 9) odłożony został z dnia 14. Kwietnia na 1. Maja b. r., odkłada się dla pewnych okoliczności na 26. Maja.

Bydgoszcz, dnia 18. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[221] **Jahrmarkts-Verlegung.**

Der nach dem diesjährigen Kalender in Gnesen auf den 28. April d. J. anberaumte Jahrmarkt sowie auch Vieh- und Pferdemarkt wird wegen des auf diesen Tag in der Erzdiöcese Gnesen einfallenden St. Adalberts-Festes hiermit auf den 29. April d. J. verlegt.

Bromberg, den 8. März 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Przełożenie rocznitargu.

Jarmark w Gnieznie, nie mniéj targ na bydło i konie, ustanowiony według tegorocznego kalendarza na dzień 28. Kwietnia b. r., odkłada się z powodu święta św. Wojciecha, które w archidiececzyi Gnieznieńskiej na dzień ten przypada, na dzień 29. Kwietnia b. r. niniéjszém.

Bydgoszcz, dnia 8. Marca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[222] **Bekanntmachung.**

Das alte Amtssiegel des Schulzenamts in Puhlstheerofen ist entwendet worden und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Bromberg, den 30. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[223] Seine Majestät der König haben geruht, dem practischen Arzt Dr. Mayer zu Czarnikau den Character als Sanitätsrath zu verleihen.

[224] Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Salomon ist von Samoczyn nach Bromberg, und der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jottkowitz von Biesenthal nach Samoczyn gezogen.

[225] Der bisherige provisorische Lehrer Carl Friedrich Alexander Siegesmund ist als erster Lehrer und Dirigent der höheren Töchterschule in Schneidemühl bestätigt.

[226] Der provisorische Lehrer Julius Krüger an der evangelischen Schule in Romanshof Untergemiende, Kreis Czarnikau, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt.

[227] Der Feldmesser Herrmann Schulze hierselbst ist von uns zum Vermessungsrevisor ernannt.

[228] In die Veranlagungs-Kommission zur Regelung der Grundsteuer für den Wongrowiecer Kreis sind berufen:

A. Als Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer Herr v. Moszczenski auf Stempuchowo und

der Gutspächter Herr Lentz zu Wymyslowo, ersterer durch Wahl der kreisständischen Versammlung und letzterer durch Berufung Seitens des Bezirks-Kommissars, in Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Herrn v. Moszczenski auf Wiatrowo und des Herrn Sänger auf Nadborowo.

B. Als Ersatzmänner für den Fall der Behinderung eines berufenen Mitgliedes der Kommission:

der Vorwerksbesitzer Herr Lehmann zu Sulinowo,
der Gutsbesitzer Herr Taszarski auf Kobylec, und
der Gutsbesitzer Herr v. Winterfeld auf Roscinno.

Do składu komissyi rozkładowéj, trudniącéj się uregulowaniem podatku gruntowego, powołani zostali dla powiatu Wągrowieckiego:

A. Na członków:

pan Moszczeński, dziedzic dóbr rycerskich Stempuchowa, i

pan Lentz, dzierżawca dóbr Wymysłowa, pierwszy wybrany będąc przez zebrane stany powiatowe, drugi zaś powołany ze strony komisarza okręgowego w miéjsce pana Moszczeńskiego, dziedzica dóbr rycerskich Wiatrowa, który wystąpił, i pana Saenger z Nadborowa.

B. Na zastępców członków w grono komissyi powołanych a przybyć nie mogących:

pan Lehmann, dziedzic folwarku Sulinowa,
pan Taszarski, dziedzic dóbr Kobylec, i
pan Winterfeld, dziedzic dóbr Rościnna.

Königl. Appellations-Gericht.

[229] Der Bürgermeister Kiedrzynski in Witkowo, Kreis Gnesen, ist für den Bezirk Witkowo zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu seinem Stellvertreter ist der Schiedsmann Wladislaus v. Ulatowski zu Malachowo-Wierzbiczany, der 2c. Kiedrzynski dagegen zum Stellvertreter der Schiedsmänner Zielewski in Gorzykowo und Lewandowski in Skorzencin bestellt worden.

Burmistrz Kiedrzyński w Witkowie w powiecie Gnieznieńskim, na okręg Witkowa sędzią pojednawczym został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy ur. Władysław Ulatowski z Malachowa-Wierzbiczanego; Kiedrzyński zaś mianowany zastępcą sędziów pojednawczych Zielewskiego z Gorzykowa i Lewandowskiego z Skorzencina.

[230] Für den Bezirk Dziembowo, Kreis Chodziesen, ist der Wirth Kaja in Dziembowo, und für den Bezirk Smilowo, desselben Kreises, der Ackerwirth Kuchenbäcker in Smilowo als Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt, auch sind Beide einander zu Stellvertretern bestellt worden.

Sędziami pojednawczymi zostali obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani: na okręg Dziembowa w powiecie Chodzieskim, gospodarz Kaja w Dziembowie, a na okręg Smiłowo w tymże powiecie, gospodarz Kuchenbaecker w Smilowie. Obaj także mianowani wzajemnymi zastępcami swymi.

[231] Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Bromberg.

Im Laufe des I. Quartals c. sind:

1) Angestellt resp. beschäftigt:

a) als Post-Assistenten:

die Post-Eleven Haarich bei dem Postamte in Bromberg und Tieck bei dem Eisenbahn-Postamte XI.

b) als Post-Expedienten:
die Post-Expedienten-Anwärter Alberti bei dem Postamte in Gnesen, Erdmann bei der Post-Expedition in Strzelno, Broneski bei dem Eisenbahn-Postamte XI. und Paul bei dem Postamte Bromberg;

c) als Post-Expedienten-Anwärter:
die Post-Expeditionsgehülfen Henke, Stach und Günther bei dem Eisenbahn-Postamte XI. und von Gerlach bei der Post-Expedition in Exin;

d) als Post-Expediteure:
der Lehrer Schulz bei der neu eingerichteten Post-Expedition in Staykowo;

e) als Büreaudiener:
bei dem Postamte in Bromberg der invalide Gendarm Gräser und der invalide Sergeant Beller, beim Postamte in Inowraclaw der invalide Musketier Kokot;

f) als Wagenmeister:
bei dem Postamte in Inowraclaw der invalide Gefreite Witt und der invalide Postillon Dulski, bei dem Postamte in Bromberg der invalide Postillon Meyer und bei der Post-Expedition in Exin der invalide Postillon Garski;

g) als Briefträger:
bei dem Postamte in Gnesen der invalide Hautboist Millbrand;

h) als Stadt-Postbote:
bei der Post-Expedition in Schneidemühl der Eisenbahnarbeiter Graustein;

i) als Packetträger:
bei der Post-Expedition in Schneidemühl der Landbriefträger Täble;

k) als Landbriefträger:
bei der Post-Expedition in Rogowo der Vogt Konieczka,
" " " " Chodziesen der Schuhmacher Torzewski,
" " " " Mroczen der Kanonier Fikowski,
" " " " Staykowo der frühere Postillon Lange,
" " " " Schneidemühl der Arbeiter Neumann,
" " " " Schulitz der Lehrling Gabrielski,
" " " " Kischkowo der Wehrmann Graß,
" " " " Labischin der Privatbriefträger Bindseil,
bei dem Postamte in Inowraclaw der frühere Landbriefträger Rojewski.

2) Versetzt:
die Post-Sekretaire Komorowski von Berlin zum Eisenbahn-Postamte XI.; Häusler von Bromberg nach Breslau, Falinski von Königsberg Pr. nach Bromberg, der Post-Expedient Maaß vom Eisenbahn-Postamt XI. nach Schneidemühl und der Landbriefträger Ottow von Czarnikau nach Staykowo.

3) Pensionirt:
die Wagenmeister Höltz in Bromberg und Volkmann in Inowraclaw.

4) Aus dem Postdienste entlassen:
die Landbriefträger Dombrowski in Rogowo; Kujath in Chodziesen; Kurdykowski in Inowraclaw; Schülke in Mrotzen; Adanowicz in Kiszkowo; Sommerfeld in Labischin; und der Packetträger Sievert in Schneidemühl.

5) Gestorben:
der Post-Expedienten-Anwärter Prodehl in Schneidemühl.

[232] Personal-Veränderungen
bei der Königlichen General-Commission in Posen im I. Quartal d. J.

A. Bei den Büreau-Beamten:

Der Büreau-Assistent v. Lubach ist gestorben. Der bisherige Büreau-Assistent Dolanski ist zum Secretair und die bisherigen Büreau-Diätarien Posch und Kamienski zu etatsmäßigen Büreau-Assistenten und der Lohnschreiber, frühere Feldwebel Blümke zum Kanzlei-Diätarius befördert worden.

B. Bei den Spezial-Commissionen:

Der Vermessungs-Revisor Heinemann zu Posen ist mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden und der Feldmesser Schwarz zu Meseritz ist gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 18. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 2. Mai 1862. — Bydgoszcz, dnia 2. Maja 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[233] Das 12. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5512. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Vom 1. August 1860.

[234] Das 13. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5513. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Nr. 5514. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Nr. 5515. Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 12. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5512. Traktat przyjaźni handlu i żeglugi między Prusami i drugiemi Państwami związku celnego z jednéj a Wolnem Państwem Paraguay z drugiéj strony. Z dnia 1. Sierpnia 1860.

Oddział 13. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5513. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających Pomorskich prowincyalnych obligacyi budowy dróg żwirowych III. emisyi w ilości 200,000 tal. Z dnia 13. Marca 1862.

Nr. 5514. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Międzyrzeckiego w obwodzie regencyjnym Poznańskim w ilości 30,000 tal. Z dnia 13. Marca 1862.

Nr. 5515. Dokument, tyczący się fundacyi medalu na pamiątkę koronacyi. Z dnia 22. Marca 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[235] **Bekanntmachung.**

Zur Hin- und Rückreise der Wahlmänner des Bromberger und Wirsitzer Kreises nach dem Wahlorte Nakel behufs Wahrnehmung des Termins zur Wahl der Abgeordneten am 6. Mai c. sind Seitens der Königlichen Ostbahn-Direction folgende Einrichtungen getroffen:

1) Am 6. Mai c., 8 Uhr Morgens, geht ein Extrazug von Bromberg nach Nakel für die Wahlmänner des Bromberger Kreises.

2) Die Wahlmänner des Wirsitzer Kreises können zur Reise nach Nakel den gewöhnlichen von Berlin kommenden Schnellzug des Morgens benutzen, welcher zu diesem Zwecke eine dritte Wagenklasse haben und auch auf den Stationen Miasteczko und Osiek halten wird.

3) Am Abend des 6. Mai d. J. können die Wahlmänner des Bromberger Kreises, wenn das Wahlgeschäft bis 5¼ Uhr beendet ist, den ge-

Obwieszczenie.

Dla jadących wyborców powiatów Bydgoskiego i Wyrzyskiego do miejsca wyborczego Nakła, celem odbycia terminu ustanowionego do wyboru deputowanych na 6. Maja r. b. i dla ich powrotu urządzono ze strony dyrekcyi Królewskiéj kolei żelaznéj wschodniéj, co następuje:

1) Dnia 6. Maja b. r. odejdzie o godz. 8méj z rana spieszny pociąg z Bydgoszczy do Nakła dla wyborców powiatu Bydgoskiego.

2) Wyborcy powiatu Wyrzyskiego, jadąc do Nakła, jechać mogą z rana zwyczajnym spiesznym pociągiem, przychodzącym z Berlina, który ku temu mieć będzie wozy klassy III. i przystawać także na stacyach Miasteczko i Osiek.

3) Dnia 6. Maja b. r. wieczorem wrócić mogą wyborcy powiatu Bydgoskiego, skoro akt wyborczy skończy się do godziny 5¼téj,

wöhnlichen Personenzug zur Reise nach Bromberg benutzen.

Bei späterer Beendigung der Wahl wird eine Stunde nachher ebenfalls ein Extrazug von Nakel nach Bromberg abgehen.

4) Die Wahlmänner des Wirsitzer Kreises können zur Rückreise den gewöhnlichen von Nakel 9 Uhr 52 Minuten Abends abgehenden Schnellzug benutzen, welcher zu diesem Behufe mit einer dritten Wagenklasse versehen und auf den Stationen Osiek und Miasteczko anhalten wird.

Die mit den qu. Zügen Reisenden haben gewöhnliche Personenbillets nach Maaßgabe der zu benutzenden Wagenklassen zu lösen und sind den gewöhnlichen Bestimmungen unterworfen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 26. April 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

zwyczajnym pociągiem osobowym do Bydgoszczy.

Gdyby wybory później ukończyć się miały, to odejdzie również w godzinę po tém pociąg nadzwyczajny z Nakła do Bydgoszczy.

4) Wyborcy powiatu Wyrzyskiego wrócić mogą spiesznym pociągiem zwyczajnym, odchodzącym z Nakła wieczorem o godzinie 9téj minut 52, w którym to celu mieć będzie wozy klassy trzeciéj i przystawać na stacyach w Osieku i Miasteczku.

Jadący pociągami qu. kupią sobie zwyczajne bilety stósownie do klass, któremi chcą jechać, i ulegają zwyczajnym przepisom.

Podaje się to do wiadomości powszechnéj.

Bydgoszcz, dnia 26. Kwietnia 1862.

Królewska Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

[236] Bekanntmachung.

Zu den verwerflichen Mitteln, welche jetzt angewandt werden, um die Stimmung vor den bevorstehenden Wahlen zu beeinflussen, gehören jetzt vielfältig Gerüchte und Erfindungen, welche in der Bestimmtheit, mit der sie auftreten, nur auf die Leichtgläubigkeit und die Leichtfertigkeit in der Weiterverbreitung berechnet sein können.

Bald sollen die Wahlerlasse der einzelnen Ministerien in Folge höherer Mißbilligung, oder auf Grund der gemachten Wahrnehmungen modificirt oder zurückgenommen, bald soll die Einigkeit, oder die Dauer des Königlichen Staats-Ministeriums auf das Ernstlichste bedroht sein. Diese und ähnliche Gerüchte entbehren jedes thatsächlichen Anlasses. Das Königliche Staats-Ministerium wird unbeirrt durch die Partheileidenschaften und in voller Einigkeit über die einzuschlagenden Wege in der Stellung verbleiben, die ihm das Vertrauen Seiner Majestät des Königs angewiesen hat, und an der Auffassung festhalten, welche in den Erlassen über die Wahlen nicht nur im Allgemeinen, sondern auch hinsichtlich der Betheiligung von Beamten an den Wahlagitationen ausgesprochen worden ist.

Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, in jeder geeignet erscheinenden Weise Gerüchten, wie den oben erwähnten, entgegenzutreten.

Berlin, den 23. April 1862.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Jagow.

An
den Königl. Wirkl. Geh.-Rath und Oberpräsidenten v. Bonin Excellenz in Posen.

Obwieszczenie.

Do niecnych środków, jakie teraz używane bywają, by wpłynąć na usposobienie umysłów przed nadchodzącemi wyborami, należą obecnie częstokroć wieści i urojenia, które z pewnością, z jaką występują, obliczone być tylko mogą na łatwowierność i lekkomyślność w rozszerzaniu.

Otóż mają być rozporządzenia wyborcze pojedyńczych ministerstw już to w skutek wyższego nieukontentowania, lub na mocy zrobionych spostrzeżeń zmodyfikowane albo cofnięte, już jedność lub trwałość Królewskiego ministerstwa stanu jak najmocniéj zagrożoną. Tym i podobnym pogłoskom zbywa na istotnym powodzie. Nie dając się Królewskie ministerstwo stanu uwieść namiętnościami stronnictw i będąc w zupełnéj zgodzie co do dróg, jakiemi pójść ma, pozostanie w stanowisku, zaufaniem Najjaśniéjszego Pana mu naznaczonem, i trzymać się będzie pojęć, jakie są wypowiedziane w rozporządzeniach co do wyborów nie tylko w ogólności, lecz co do brania w agitacyach wyborczych udziału urzędników.

Upraszam JW. Pana uprzéjmie, abyś w każdy, zdający się być stósowny sposób wieściom, jakie są powyższe, zapobiegał.

Berlin, dnia 23. Kwietnia 1862.

Minister spraw wewnętrznych.
(podp.) Jagow.

Do
JW. Pana Bonina, Król. rzeczywistego radzcy tajnego w Poznaniu.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 27. April 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

[237] Bekanntmachung.

Die von unserer Hauptkasse ausgefertigten, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des IV. Quartals 1861 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Domainen-Rentämtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interims-Bescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 11. April 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[238] Bekanntmachung.

Im Wegepolizei-Interesse wird der von der Straße von Piechcin nach Melno in nordwestlicher Richtung längs der Gränze zwischen den Gütern Piechcin und Zalesie nach dem letztgenannten Orte sich hinziehende Weg hierdurch cassirt und bleibt fortan für den Fuhr- und Personen-Verkehr gesperrt. Bromberg, den 13. April 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

[239] Bekanntmachung.

Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Mai v. J. dem Kaufmann Julius Jakobi hierselbst für das Jahr 1861 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur des Kaufmanns und Schiffrheders Robert Miles Sloman in Hamburg und dessen Commanditen Laurentius Jacobus Donati zur Beförderung von Preußischen Auswanderern rc. ist für das Jahr 1862 prolongirt worden.

Bromberg, den 10. April 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Powyższy reskrypt podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 27. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Nadesłano dotyczącym urzędom rentów dominialnych zaświadczenia sum kupna i okupienia, zapłaconych w ciągu IV. kwartału 1861 do funduszu ze sprzedanych gruntow dominialnych, przez główną naszą kassę wygotowane a przez królewski zarząd główny długów państwa uwierzytelnione, z tém poleceniem, aby odbierając zaświadczenia tymczasowe oddawały je interessentom lub na wniosek tychże odsyłały zaświadczenia sądowi przynależnemu.

Publiczność interessowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 11. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Obwieszczenie.

W interesie policyi dróg kasuje się niniéjszem drogę ciągnącą się od traktu z Piechcina do Melna w kierunku północnym wzdłuż granicy pomiędzy majętnościami Piechcinem i Zalesiem do miéjsca ostatniego i przecina się odtąd komunikacya tak dla wozów, jako i osób.

Bydgoszcz, dnia 13. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Koncessya, którą kupiec Juliusz Jacobi tu stąd obwieszczeniem naszem Dziennika urzędowego z dnia 20. Maja z. r. uzyskał był na rok 1861 do przejęcia głównéj ajentury kupca i barkadora Roberta Miles Sloman w Hamburgu i tegoż komandyta Laurenciusza Jakóba Donati, wysyłającego wychodzców pruskich, prolongowaną została na rok 1862.

Bydgoszcz, dnia 10. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[240] Bekanntmachung.

Dem Kämmerer und Buchdruckereibesitzer Theodor Breite zu Chodziesen ist für das Jahr 1862 für den Kreis Chodziesen die Concession zur Uebernahme einer Agentur des Kaufmanns und Schiffsrheders Robert Miles Sloman und dessen Commanditen Laurentius Jacobus Donati, in Firma Donati & Comp. in Hamburg, zur Beförderung von Preußischen Auswanderern von Hamburg direct nach Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, sowie nach Australien ertheilt.

Bromberg, den 14. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[241] Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Wlostowo, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 9. Dezember v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 12. April 1862.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Włostowie, w powiecie Inowracławskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała oraz uskutecznione zostało oczyszczenie przepisane, w skutek czego rozporządzone pod dniem 9. Grudnia z r. zamknięcie miéjsca tego i jego pól niniéjszem się znosi.

Bydgoszcz, dnia 12. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[242] Bekanntmachung.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Post-Vereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correkturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von 5 Thlrn. bestraft.

Bromberg, den 27. März 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

[143] **Polizei=Verordnung.**

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei=Verwaltung wird das von uns im Einverständnisse mit der Stadtverordneten=Versammlung und dem Gewerberathe erlassene und vom Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 27. September 1855 bestätigte Statut für die Stadt Bromberg, die Gesellen= und Fabrikarbeiter=Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend, hiermit als Polizei=Verordnung, wie folgt, publicirt:

Statut

für die Stadt Bromberg, die Gesellen= und Fabrikarbeiter=Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 168, 169 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der Gesellen= und Fabrikarbeiter=Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung in Bromberg Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Alle im Gemeindebezirke der Stadt Bromberg beschäftigten Gesellen oder Gehülfen und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, den hierselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in Bromberg dauert.

Welchen dieser Verbindungen und Kassen die den einzelnen Handwerken und Fabrikgewerben angehörenden Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter beitreten sollen, hat die Communal=Behörde nach Anhörung des Gewerberaths, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu bestimmen und in der für die Publikation localpolizeilicher Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§. 2. Niemand darf Gesellen oder Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen einer Unterstützungskasse beitreten müssen, im Gemeindebezirke der Stadt in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeits=Verhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiters aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§. 4. Die Arbeitsherren sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter von deren Arbeitslohn zurückzubehalten und zu den Kassen, welchen die Gesellen und Arbeiter beitreten müssen, zu zahlen. Wird auf Stücklohn gearbeitet, und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Kasse berichtigen. Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von dem Arbeitsherrn im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung beigetrieben.

§. 5. Die Inhaber der hier befindlichen Fabrik=Etablissements sind verpflichtet, sich bei den hiesigen Fabrikarbeiter=Unterstützungskassen mit der Hälfte des Betrages, welchen die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu den Unterstützungskassen nach den betreffenden Kassen=Statuten aufbringen müssen, zu betheiligen. In den von der Königlichen Regierung zu genehmigenden Kassen=Statuten muß den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen darüber, welche Betriebsstätten als Fabrik=Etablissements im Sinne der vorstehenden Bedingungen anzusehen sind, bleiben der Königlichen Regierung nach Anhörung des Gewerberaths und der Communal=Behörde vorbehalten.

§. 6. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, sowie über die Mitwirkung der Gesellen, der Arbeiter und ihrer Arbeitsherren bei der Berathung und Verwaltung der Kassen=Angelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten. Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassenverwaltung übertragen, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften des betreffenden Innungs=Statuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteher=Amtes finden auch auf die Erfüllung der obengedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 7. Arbeitsherren, welche den Bestimmungen des §. 2 durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiters zuwiderhandeln, oder die erfolgte

Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im §. 3 vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler zu bestrafen, welche der betreffenden Unterstützungskasse zufällt. Hinsichtlich der Festsetzung dieser Polizeistrafe kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Bromberg, den 18. Mai 1855. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird der von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 21. Juni 1861 genehmigte Nachtrag zu dem Statute für die Stadt Bromberg vom 18. Mai 1855, die Gesellen-Krankenkasse betreffend, hiermit als Polizei-Verordnung, wie folgt, publicirt:

Nachtrag
zum Orts-Statut für Bromberg, die Gesellen- rc. Kranken-Kassen rc. betreffend, vom 18. Mai 1855.

Der §. 7 des Statuts für die Stadt Bromberg, die Gesellen- und Fabrikarbeiter-Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend, wird aufgehoben. Mit Genehmigung der Königlichen Regierung tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

§. 7. Arbeitsherren, welche der Bestimmung des §. 2 durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiters zuwiderhandeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im §. 3 vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis Fünf Thalern zu bestrafen, welche, soweit solche Geldbußen nach dem Gesetze über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 26. März 1856 der Gemeinde zufallen, der betreffenden Unterstützungskasse überwiesen werden soll. Hinsichtlich der Festsetzung dieser Polizeistrafe kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung. Bromberg, den 17. Mai 1861.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[144] Dem Oberförster-Candidaten v. Przyborowski ist die interimistische Verwaltung der Oberförsterstelle zu Miradz vom 15. April c. ab übertragen worden.

[145] Der provisorische Lehrer Theodor Lücke als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Colonie Carolina, im Kreise Czarnikau.

[146] Der Hebamme Emilie Hermanska aus Bacharcie ist der Hebammen-Bezirk Szabłowice, Kreis Inowraclaw, verliehen worden.

[147] Der bisherige Commendarius der Parochie Szczepanowo, Geistliche Sucharski, hat auf das gedachte Beneficium die canonische Institution erhalten.

Dotychczasowy komendarz parafii Szczepanowskiéj xiądz Sucharski na rzeczone beneficium kanonicznie instytuowany został.

[148] Der Schulamts-Candidat Michael Gruß als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Margoninsdorf, Kreis Chodziesen.

Kandydat do urzędu nauczycielskiego Michał Gruss na tymczasowego nauczyciela do katolickiéj szkoły w Margonińskiéj wsi, w powiecie Chodzieskim.

[149] Als Ersatzmann für den Fall der Behinderung eines berufenen Mitgliedes der Veranlagungs-Commission für den Czarnikauer Kreis zur Regelung der Grundsteuer ist der Probsteipächter Herr Müller zu Czarnikau ernannt.

Zastępcą członka powołanego do składu komissyi trudniącéj się obszacowaniem gruntów w powiecie Czarnkowskim ku uregulowaniu podatku gruntowego mianowany na przypadek jakiéjś przeszkody pan Müller, dzierżawca probostwa w Czarnkowie.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Beilage
zu Nr. 18
des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dodatek
do Nr. 18
Dziennika urzędowego
Król. Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 2. Mai 1862. — Bydgoszcz, dnia 2. Maja 1862.

Behufs Ausführung der Köhrordnung vom 15. September 1835 sind in den nachbenannten Kreisen des diesseitigen Regierungs-Bezirks die dabei bezeichneten Hengste in diesem Jahre geköhrt und zugelassen worden:

Celem wykonania ordynacyi lustracyjnéj z dnia 15. Września 1835 zlustrowano i przypuszczono tego roku ogiery wyszczególnione w poniż wyrażonych powiatach tutejszego obwodu regencyjnego:

Nr.	Namen der Eigenthümer der vorgeführten Hengste. Nazwisko właściciela ogiera zaprezentowanego.	Deren Wohnort. Tegoż zamieszkanie.	Namen des Beschälers. nazwa ogiera.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß. stopy.	Zoll. cale.
	I. Im Kreise Bromberg.					
1	Hoppe, Gutsbesitzer Hoppe, posiedziciel dóbr	Luczmin Lucim	Hans	4	5	3½
2	Preußendorf, Gutsbesitzer Preussendorf, posiedziciel dóbr	Trzyniec Trzciniec	Barbarossa	5	5	4
3	de Werth, Rittergutsbesitzer de Werth, dziedzic dóbr rycerskich	Slupowo Słupowo	Aloe	13	5	6
4	Gonczerczewiec, Grundbesitzer Gonczerczewiec, posiedziciel gruntu	Wudzynnek Wudzynnek	Jacob	5	5	4
5	Wilhelm Freher, Grundbesitzer Wilhelm Freher, posiedziciel gruntu	Althoff Starydwór	Albert	5	5	3
6	Wyczocki, Grundbesitzer Wyczocki, posiedziciel gruntu	Wilcze Wilcze	Hans	4	5	2
7	Hoppe, Gutsbesitzer Hoppe, właściciel dóbr	Neuhoff Nowydwór	dito	5	5	5½
8	Jacob Lüdtke, Gutsbesitzer Jakób Lüdtke, właściciel dóbr	Ottorowo Otorowo	Max	5	5	6
9	Johann Suida, Gutsbesitzer Jan Suida, właściciel dóbr	Luczmin Lucim	Prädictor	7	5	3
10	Freytag, Rittergutsbesitzer Freytag, dziedzic dóbr rycerskich	Jastrzembie Jastrzębie	Kaptal	6	5	5
11	Gnoczinski, Grundbesitzer Gnoczyński, posiedziciel gruntu	Groß Lonsk Wielki Łońsk	Vincent	5	6	2
12	Friedrich Brunk, Grundbesitzer Fryderyk Brunk, posiedziciel gruntu	Drewce Drewce	Heliodor	6	5	4
13	Gottfried Karow, Grundbesitzer Godofred Karow, posiedziciel gruntu	Nova Erectia Nowa Erekcya	Hans	6	5	3
14	August Riemer, Grundbesitzer August Riemer, posiedziciel gruntu	Pawlowke Pawłówko	Arnhold	9	5	4
15	Nasse, Gutsbesitzer Nasse, posiedziciel dóbr	Alt Beelitz Stare Bielice	Ham	6	5	3
	II. Im Kreise Chodziesen.					
1	Johann Draheym Jan Draheym	Marczynek-Mühle Marcinek młyn	Lewy	7	5	4

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
	I. W powiecie Bydgoskim.	
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	brauchbar zdatny
dito	Fuchs, schmale durchgehende Blesse, beide Vorderfüße weiß gefesselt kasztan, z wąską spływającą łysinką, obie przednie nogi w pęcinach białe	dito
Trakehner Raçe trakieńczyk	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	braun, beide Vorderfüße und linker Hinterfuß weiß gefesselt gniady, obie przednie i zadnia lewa noga w pęcinie białe	dito
dito	braun, kleine Sterne gniady z małemi gwiazdkami	dito
dito	hellbraun, kleine Sterne, Schnibbe, linker Hinterfuß weiß gefesselt jasno-gniady z małemi gwiazdkami, cętką, lewą zadnia nogę w pęcinie białą	dito
dito	Rappe, kleine Sterne, linker Hinterfuß weiß gefesselt kary z małemi gwiazdkami, lewą zadnią nogę w pęcinie białą	dito
dito	braun, Stern mit Schnibbe, linker Hinterfuß weiß gefesselt gniady z gwiazdką, cętką, lewą zadnią nogę w pęcinie białą	dito
dito	dunkelbraun, kleine Sterne brudnogniady z małemi gwiazdkami	dito
englisch ½Blut angielskiéj ½ rasy	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	Rappe, linker Hinterfuß weiße Krone, kleine Sterne kary, u lewéj zadniéj nogi białą piętkę, małe gwiazdki	dito
dito	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
arabische Raçe rasy arabskiéj	schwarz, Flocke kary z płamką	dito
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
dito	braun, kleine Sterne gniady z małemi gwiazdkami	dito
	II. W powiecie Chodzieskim.	
Landgestüt stadniny krajowéj	Grauschimmel siwy	angenommen przyjęty

Nr.	Namen der Eigenthümer der vorgeführten Hengste. Nazwisko właściciela ogiera zaprezentowanego.	Deren Wohnort. Tegoż zamieszkanie.	Namen des Beschälers. nazwa ogiera.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost	
					Fuß. stopy.	Zoll. cale.
2	von Schlichting Schlichting	Dom. Samoczyn Dom. Szamocin	Kosciuszko	10	5	3½
3	Gottfried Guse Godofred Guse	Sypniewo Sypniewo	Paul	6	5	1
4	v. Klitzing Klitzing	Dziembowo Dziembowo	Rustan	9	5	7
5	Formacin Formacin	Wesrednik Wesrednik	Kettler	6	5	3
6	Gottl. Martz Bogum. Martz	Strozewo Strozewo	Peter	6	5	2
7	Ludwig Richter Ludwik Richter	Margonin Margonin	Joseph	6	5	4
8	Johann Sell Jan Sell	Ostrowke Ostrówek	Marcus	7	5	2
9	Joseph Rajak Józef Rajak	Dziembowo Dziembowo	Alexander	7	5	1
10	v. Zacha Zacha	Strelitz	Ingomar	7	5	6½
11	v. Zacha Zacha	dito	Hector	8	5	7
12	August Arndt August Arndt	Uszczhauland Uścholendry	Medius	10	5	4
13	Jacob Arndt Jakób Arndt	Stöwen Stöwen	Greif	9	5	3
14	Christoph Lamprecht Krysztof Lamprecht	Samoczynhauland Szamocińskie holendry	Peter	12	5	3
15	Christoph Höft Krysztof Höft	Stöwen Stöwen	Briesius	11	5	3
16	Otto Otto	Motylewo Motylewo	Casper	6	5	4
17	August Slomowicz August Słomowicz	Uszcz Uść	Alexander	7	5	3
18	Wilhelm Timm Wilhelm Timm	Rzadkowo Rzadkowo	Hercules	5	5	3
19	Ludwig Fedder Ludwik Fedder	Wyszynhauland Wyszyńskie holendry	Edmund	11	5	3

Race. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
Halblut półrasowy	Grauschimmel siwy	angenommen przyjęty
dito	braun mit Stern gniady z gwiazdką	dito
dito	dunkelbraun, ohne Abzeichen brudno-gniady bez odmiany	dito
dito	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
Landgestüt stadniny krajowéj	Rothfuchs, linke Hinterfessel weiß, große Blesse kasztan, cisawy, lewą zadnią nogę w pęcinie białą, wielką łysinę	dito
dito	Chokoladenfarbe, Tigerflecke, linke Hinterfessel weiß czekuladowi z płamami tygrysiemi, lewą zadnią nogę w pęcinie biała	dito
dito	kastanienbraun mit Stern, schwarzer Fleck in der rechten Seite cisawy z gwiazdką, czarną płamką na prawym boku	dito
Landrace rasy krajowéj	schwarzbraun, ohne Abzeichen skaro-gniady bez odmiany	dito
edle Race, Halbblut poprawnéj rasy półrasowy	Braunfuchs mit Stern gniady-kasztanowaty z gwiazdką	dito
dito	schwarzbraun mit Stern skaro-gniady z gwiazdką	dito
Posener Landgestüt Poznańskiéj stadniny krajowéj	dunkelbraun, alle vier Füße weiß gefesselt brudno-gniady, wszystkie cztery nogi w pęcinie białe	dito
Landrace rasy krajowéj	hellbraun, alle vier Füße weiß gefesselt jasno-gniady, wszystkie cztery nogi w pęcinie białe	dito
Posener Landgestüt Poznańskiéj stadniny krajowéj	hellbraun mit schiefer Blesse jasno-gniady z krzywą łysinką	dito
Landrace rasy krajowéj	dunkelbrau, Schnibbe, Stern, vier weiße Fessel, brudno-gniady z cętką, gwiazdką, cztery nogi w pęcinie białe	dito
Landgestüt-Race rasy stadniny krajowéj	Grauschimmel, ein Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß siwy, jednę przednią i obie zadnie nogi w pęcinie białe	dito
dito	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
dito	dunkelbraun, ohne Abzeichen brudno-gniady bez odmiany	dito
dito	dunkelbraun, Stern und Schnibbe, beide Vorderfüße weiß brudno-gniady z gwiazdką i cętką, obie przednie nogi białe	dito

Nr.	Namen der Eigenthümer der vorgeführten Hengste. Nazwisko właściciela ogiera zaprezentowanego.	Deren Wohnort. Tegoż zamieszkanie.	Namen des Beschälers. nazwa ogiera.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß. stopy.	Zoll. cale.
20	Wilhelm Otto Wilhelm Otto	Wyszynhauland Wyszyńskie holendry	Abdel-Caber	12	5	3
21	Christoph Kroll Krysztof Kroll	Jankendorf Sokolewo	Mirza	9	5	3
22	Leopold Jacoby Leopold Jakoby	Kloßmühle	Hercules	12	5	2
23	Eigenthümer Peters Właściciel Peters	Schneidemühl Piła	Alp	7	5	5
24	Ludwig Prechel Ludwik Prechel	Podstolitz (Dreihaus) Podstolice	Cäsar	4	5	3

III. Im Kreise Czarnikau.

I. Kreishengste.

Nr.	Eigenthümer	Wohnort	Beschäler	Alter	Fuß	Zoll
1	Wege Wege	Runau Runau	Ingomar	9	5	5

II. Privathengste.

Nr.	Eigenthümer	Wohnort	Beschäler	Alter	Fuß	Zoll
2	König König	Rosko Rosko	Quinze	6	5	2
3	Derselbe Ten sam	dito	Argos	6	5	5
4	v. Bethe Bethe	Czarnikauer Hammer Czarnkowski hamer	Blücher	9	5	5
5	v. Zychlinski Zychlinski	Fratzig Fratzig	Demidos	10	5	7
6	Derselbe Ten sam	dito	Cupido	11	5	7
7	Krenz Krenz	Drage Lukatz Drage Lukatz	Creas	6	5	6
8	Anklam Anklam	Neuhöfen Nowedwory	Hector	6	5	6

IV. Im Kreise Gnesen.

Nr.	Eigenthümer	Wohnort	Beschäler	Alter	Fuß	Zoll
1	Erdmann, Peter Erdmann, Piotr	Neudorf niech. Nowawieś niech.	Ajax	5	5	4
2	Borchardt Borchardt	Trzoskolon Trzoskolon	Achilles	6	5	3
3	Choraszewski, Andreas Choraszewski, Andrzéj	Miaty Miaty	Faust	6	5	1

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
Landraçe rasy krajowéj	schwarzbraun, Blümchen, beide Hinterfessel weiß gefleckt skaro-gniady z płamką, obie zadnie nogi na pęcinach nakrapiane	angenommen przyjęty dito
Landgestüt-Raçe rasy stadniny krajowéj	schwarzbraun, ohne Abzeichen skaro-gniady bez odmiany	
Posener Landgestüt Poznańskiéj stadniny krajowéj	Goldfuchs, Schnibbchen, Blümchen, linker Vorderfuß und Hinterfüße weiß kasztan złotowłosy z cętką, płamka, lewą przednią nogę i zadnie białe	dito
Landraçe rasy krajowéj	braun, beide Hinterfessel weiß, Ueberbeine an den Hinterbeinen gniady, obie zadnie pęciny białe, nagniotki u zadnich nóg	dito
dito	dunkelbraun, ohne Abzeichen, Hellfuchs, Stern brudno-gniady bez odmiany, jasno-kasztanowaty z gwiazdką	dito

III. W powiecie Czarnkowskim.

I. Ogiery powiatowe.

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
französisch-englischer Abkunft pochodzenia francusko-angielskiego	schwarzbrau, Stern skaro-gniady z gwiazdką	angenommen przyjęty

II. Ogiery prywatne.

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
Halbblut półrasowy	Chokoladenschimmel, an der Bauchdecke weiße Flecke cekuladowo-siwy z białą płamką na brzuchu	angenommen przyjęty
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	Schwarzschimmel skarosiwy	dito
Trakehner trakieńczyk	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
Vollblut czystéj rasy	hellbraun, ohne Abzeichen jasno-gniady bez odmiany	dito
Halbblut półrasowy	dunkelbraun, Stern brudno-gniady z gwiazdką	dito
dito	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	schwarzbraun, Stern und Schnibbe skaro gniady z gwiazdką i cętką	dito

IV. W powiecie Gnieźnieńskim.

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
Landraçe rasy krajowej	braun, gemischter Stern gniady z mieszaną gwiazdką	brauchbar zdatny
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	dunkelbraun, ohne Abzeichen brudno-gniady bez odmiany	dito
dito	Rappe mit Stern, linker Hinterfuß weiß gefleckt kary z gwiazdką, lewa zadnia noga biało nakrapiana	dito

Nr.	Namen der Eigenthümer der vorgeführten Hengste. Nazwisko właściciela ogiera zaprezentowanego.	Deren Wohnort. Tegoż zamieszkanie.	Namen des Beschälers. nazwa ogiera.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß. stopy.	Zoll. cale.
4	Kramer, Johann Kramer, Jan	Potrzymowo Potrzymowo	Hercules	4	5	1
5	Czwalina, Louis Czwalina, Ludwik	Pyszczynek Pyszczynek	Achilles	5	5	1
6	Rajewski, Valentin Rajewski, Walenty	Braciszewo Braciszewo	Hector	10	5	3
7	Paulus, Joseph Paulus, Józef	Woznik Woznik	Goliman	4	5	3
8	Henke al. Rozek, Anton Henkē al. Rozek, Antoni	Kędzierzyn Kędzierzyn	Napoleon	7	5	3
9	Andreas Choraszewski Andrzéj Choraszewski	Miaty Miaty	Achilles	6	5	6
10	Kaczmarek, Lorenz Kaczmarek, Wawrzyn	Kiriszewo Kiriszewo	Nestor	4	5	2
11	Albrecht, Carl Albrecht, Karól	Kawęczyn Kawęczyn	Apollo	6	5	2
	V. Im Kreise Inowraclaw.					
1	Ferdinand Rimo Ferdynand Rimo	Penchowo Penchowo	Saturn	5	5	1
2	Johann Mittelstädt Jan Mittelstädt	Witowiczki Witowiczki	Napoleon	7	5	3
3	Lorenz Ogrodowski Wawrzyn Ogrodowski	Penchowo Penchowo	Moppe	6	5	1
4	Jacob Rehbein Jakób Rehbein	Jordanowo Jordanowo	Saturn	5	5	—
5	Valentin Barczak Walenty Barczak	Jaxice Jaxice	Leo	4	5	2
6	Ferdinand Schulz Ferdynand Schulz	Ciencisko Ciencisko	Hercules	4	5	2
7	Jacob Pechtold Jakób Pechtold	Stodoly Stodoły	Pascha	4	5	2

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	Rappe, halber Stern, der linke Ballen des linken Hinterschenkels weiß kary, pół gwiazdki, kostka u lewego zadniego uda biała	brauchbar zdatny
dito	Fuchs, durchlaufende schmale Blesse, am linken Hinterschenkel der Krone ein weißer Fleck kasztan z wąską spływającą łysinką i białą plamką na piętce u zadniego lewego uda	dito
Kreuzblut rasy mieszanéj	Apfelschimmel siwo-jabłkowity	dito
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
dito	Rappe kary	dito
dito	Rothschimmel, auslaufender Stern, Hinterfuß weiß gefleckt cisawy, spływającą gwiazdką, zadnia noga biało nakrapiana	dito
dito	braun, mit Stern gniady z gwiazdką	dito
dito	Grauschimmel siwy	dito

V. W powiecie Inowracławskim.

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
Landraçe rasy krajowéj	schwarzbraun, ohne Abzeichen skaro-gniady bez odmiany	brauchbar zdatny
dito	braun, mit einem Stern, linker Vorder- und linker Hinterfuß weiß gefesselt gniady z gwiazdką, lewą przednią i lewą zadnią nogę w pęcinie białą	dito
dito	braun, kleiner Stern, linker Hinterfuß weiß gefesselt gniady z małą gwiazdką, lewą zadnią nogę w pęcinie biała	dito
dito	braun, Schnibbe, Stern, beide Hinterfüße halb gestiefelt, linker Vorderfuß weiß gefesselt gniady z cętką, gwiazdką, obie zadnie nogi do połowy białe, lewą przednią nogę w pęcinie białą	dito
dito	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
dito	Fuchs mit Stern, rechter Hinterfuß gekront kasztan z gwiazdką, piętkę u prawéj zadniej nogi obwiedzioną	dito
dito	schwarzbraun, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, linke Hinterfußkrone und Ballen weiß skaro-gniady, prawą zadnią nogę w pęcinie białą lewą zadnią nogę, piętkę i kostkę białą	dito dito

Nr.	Namen der Eigenthümer der vorgeführten Hengste. Nazwisko właściciela ogiera zaprezentowanego.	Deren Wohnort. Tegoż zamieszkanie.	Namen des Beschälers. nazwa ogiera.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß. stopy.	Zoll. cale.
8	Anton Patyk Antoni Patyk	Perkowo Perkowo	Jakob	5	5	—
9	Christoph Mutschler Krysztof Mutschler	Dorf Klein Slawsk Wieś Mały Slawsk	Fergus	4	5	—
10	August Jaßmann August Jassmann	Jordanowo Jordanowo	Alexander	12	5	3
11	Carl Müller Karól Müller	Michowice Michowice	Apollo	6	5	4
12	Herrmann Kaufmann Herman Kaufmann	Dobiesławice Dobiesławice	Ali	4	5	5
13	Lorenz Halagiera Wawrzyn Halagiera	Lojewo Łojewo	Pascha	7	5	-
14	Hyggen v. Znaniecki Hygen Znaniecki	Lonkoczyn Łąkocin	Hector	7	5	2½
15	Derselbe Ten sam	dito	Semiramis	1	5	4
16	Woyciech Haber Wojciech Haber	Wola wapowska Wola wapowska	Goplo	4	5	2
17	August v. Wienskowski August Wienskowski	Mierzwin Mierzwin	Nero	5	5	3
18	Derselbe Ten sam	dito	Hopp	11	5	3
19	Christoph Schott Krysztof Schott	Wonorze Wonorze	Cäsar	7	5	3
20	Wilhelm Link Wilhelm Link	dito	Hans	4	5	2
21	Andreas Brandt Andrzéj Brandt	Jesuiterbruch Jezuickastruga	Ali	7	5	5
22	Ferdinand Beyer Ferdynand Beyer	Klein Murzynno Małe Murzynno	Ofollo	4	5	2
23	August Jaßmann August Jassmann	Jordanowo Jordanowo	Hercules	4	5	2½

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
Landraçe rasy krajowéj	Rappe mit einem Stern kary z gwiazdką	brauchbar zdatny
dito	schwarzbraun skarogniady	dito
dito	Fuchs, kleiner Stern, Schnibbe und Halfterdruck kasztan z małą gwiazdką, cętką i odtłoczoném od uździenicy miéjscém	dito
dito	brauner Hengst, Blümchen, linker Hinterfuß weiß gefesselt gniady ogier z płamką, lewą zadnią nogę w pęcinie białą	dito
dito	Rappe, Stern, linker Hinterfuß weiße Krone und Ballen kary z gwiazdką, białą piętką i kostką u lewéj zadniéj nogi	dito
dito	schwarzbraun, mit einem Stern, an der Nase einen weißen Strich, linker Hinterfuß weiß gefesselt skarogniady z gwiazdką, na nosie białą kreskę, lewą zadnią nogę w pęcinie białą	dito
Vollblut czystéj rasy	Goldfuchs, ohne Abzeichen kasztan złotowłosy bez odmiany	dito
Landraçe rasy krajowéj	braun, linker Hinterfuß weiß gefesselt, Stern gniady, lewą zadnią nogę w pęcinie białą i gwiazdkę	dito
dito	Fuchshengst, Stern, beide Hinterfüße weiß gefesselt kasztan z gwiazdką, obie zadnie nogi w pęcinie białe	dito
dito	Grauschimmel, Druckflecke siwy z otłoczonemi miéjscami	dito
dito	braun, unregelmäßiger Stern gniady z nieregularną gwiazdką	dito
dito	braun, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß gefesselt, linker Vorderfuß weiße Krone gniady, obie zadnie nogi w pęcinie białe, prawą przednią nogę w pęcinie białą, u lewéj przedniéj nogi białą piętkę	dito
dito	braun, großer Stern, Oberlippe weiß, rechter Hinterfuß weiß gestiefelt gniady z wielką gwiazdką, górną wargę białą, prawą zadnią nogę do połowy białą	dito
dito	braun, mit schattirtem Stern gniady z cieniowaną gwiazdką	dito
dito	braun, Stern, Schnibbe, beide Hinterfüße weiß gniady z gwiazdką, cętką, obie zadnie nogi białe	dito
dito	braun, beide Hinterfüße weiß gniady, obie zadnie nogi białe	dito

Nr.	Namen der Eigenthümer der vorgeführten Hengste. Nazwisko właściciela ogiera zaprezentowanego.	Deren Wohnort. Tegoż zamieszkanie.	Namen des Beschälers. nazwa ogiera.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß. stopy.	Zoll. cale.
24	Mathias Mielcarek Maciéj Mielcarek	Chełmce Chełmce	Goplo	9	5	1
25	Wilhelm Römer Wilhelm Römer	Lonsk Łonsk	Neptun	7	5	3
26	Johann Janiszewski Jan Janiszewski	Koscielec Kościelec	Löwe	6	5	5
27	dito	dito	Matuchna	7	5	6
28	Joseph v. Modlinski Józef Modliński	Walentynowo Walentynowo	Pegous	8	5	3
29	Derselbe Ten sam	dito	Uranus	8	5	3
30	Anton Kopec Antoni Kopec	Brudnia Brudnia	Moppe	4	5	2
31	v. Wilamowitz-Möllendorf Wilamowitz-Möllendorf	Markowice Markowice	Amaranth	10	5	6
32	Carl Hammermeister Karól Hammermeister	Altendorff Starawieś	Ali	5	5	7
33	Wilhelm Bröde Wilhelm Bröde	Adlich Brühlsdorff Ryczywieś	Hector	4	5	2
	VI. Im Kreise Mogilno:					
1	Emil Matthes Emil Matthes	Zabno Żabno	Corrector	7	5	6
2	Stephan Mroz Stefan Mroz	Milawa Miława	Azim	5	5	2
3	George Kaszynski Jerzy Kaszyński	Mielno Mielno	Derindur	4	5	4
4	Franz v. Zawadzki Franciszek Zawadzki	Swierkowiec Swierkowic	Hector	14	5	3
5	Louis v. Tschepe Ludwik Tschepe	Broniewice Broniewice	Oroonoko	6	5	5
6	Carl Morgenstern Karól Morgenstern	Ryszewo Ryszewo	Hector	7	5	5
7	Friedrich Lange Fryderyk Lange	Trlong Trląg	dito	4	5	6
8	Johann Rohde Jan Rhode	Szubinek Szubinek	Luxus	7	5	5

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
Landraçe rasy krajowéj	schwarz, mit einem Stern, beide Hinterfüße und linker Vorderfuß weiß gefesselt kary z gwiazdką, obie zadnie i lewą przednią nogę w pęcinie białą	brauchbar zdatny
dito	braun, ohne Abzeichen gniady, bez odmiany	dito
dito	braun, rechter Hinterfuß weiß gefesselt gniady, prawą zadnią nogę w pęcinie białą	dito
dito	Schimmelhengst siwy ogier	dito
dito	braun, unregelmäßiger Stern, Narbe am linken Vorderfuß	dito
	gniady z nieregularną gwiazdką, blizną u lewéj przedniéj nogi	dito
dito	rechter Vorderfuß und linker Hinterfuß weiß gefesselt	
	prawą przednią i lewą zadnią nogę w pęcinie biała	dito
dito	braun, mit einem Stern gniady z gwiazdką	dito
dito	dunkelbraun, ohne Abzeichen brudno-gniady bez odmiany	dito
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
dito	Schimmel ohne Abzeichen siwy bez odmiany	dito
VI.	W powiecie Mogilnickim:	
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	brauchbar zdatny
dito	dunkelbraun, rechter Hinterfuß weiß gefesselt brudno-gniady, prawą zadnią nogę w pęcinie białą	dito
dito	Fuchs, mit Blesse kasztan z łysinką	dito
dito	dito	dito
veredelte hanöversche Raçe poprawnéj rasy hanowerskiéj	schwarz, mit kleinem Stern, beide Hinterfüße weiß gefesselt kary z małą gwiazdką, obie zadnie nogi w pęcinie białe	dito
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	Fuchs, mit Stern, linker Vorderfuß halb weiß kasztan z gwiazdką, lewą przednią nogę na pół białą	dito
dito	Rappe ohne Abzeichen kary bez odmiany	dito
dito	braun, rechter Hinterfuß weiß gefesselt gniady, prawą zadnią nogę w pęcinie białą	dito

Nr.	Namen der Eigenthümer der vorgeführten Hengste. Nazwisko właściciela ogiera zaprezentowanego.	Deren Wohnort. Tegoż zamieszkanie.	Namen des Beschälers. nazwa ogiera.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß. stopy.	Zoll. cale.
9	Martin Arndt Marcin Arndt	Dombrowa Dombrowa	Michael	6	5	1
10	Friedrich Dickmann Fryderyk Dickmann	Sendowo Sendowo	Neptun	4	5	2
11	Stephan Perlitz Stefan Perlitz	Slaboszewo Słaboszewo	Siwek	5	5	4
12.	Jacob Kranz Jakób Kranz	Popielewo Popielewo	Neptun	4	5	5
13	Matthias Paluch Maciéj Paluch	Chabsko Hauland Chabskie holendry	Hans	4	5	2
14	Stanislaus Kranz Stanisław Kranz	Bierlin Bierlin	Hector	4	5	3
15	Peter Dombrowski Piotr Dombrowski	Grochowiska Königl. Grochowiska Król.	dito	5	5	2
16	Viktor v. Dydynski Viktór Dydyński	Slowikowo Słowikowo	dito	7	5	1
17	Friedrich Schmoll Fryderyk Schmoll	Grochowiska Königl. Grochowiska Król.	Neptun	11	5	5
18	Joseph Majewski Józef Majewski	Parlin Parlin	Michel	4	5	2
19	August Daust August Daust	Sendowo Sendowo	Hector	7	5	4
20	Christoph Lieske Kryształ Lieske	Kolodziejewko Kołodziejewko	Neptun	9	5	5
21	Joseph Klupp Józef Klupp	Mogilno Mogilno	Hector	5	5	4
22	Thomas Rostropinski Tomasz Rostropiński	Duszno Hauland Duszno holendry	Hans	6	5	2
23	Derselbe Ten sam	dito	Neptun	4	5	1
24	August Schieve August Schieve	Kozlowo Kozłowo	Cuno	5	5	—
25	Carl Nelte Karól Nelte	Grabina Mühle Grabina młyn	Neptun	6	5	2
26	Franz v. Zawadzki Franciszek Zawadzki	Swierkowiec Swierkowiec	dito	5	5	1
	VII. Im Kreise Schubin.					
1	Kleffel, Rittmeister Kleffel, rotmistz	Brzyskorzystew Brzyskorzystew	Valesquez	15	5	3

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	Grauschimmel, am linken Hinterfuße weiß gefesselt siwy, lewą zadnią nogę w pęcinie białą	brauchbar zdatny
dito	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
dito	Dunkelschimmel mit Stern und rothen Stichelhaaren am Kopf brudno-siwy z gwiazdką i miéjscami dereszowatemi na łbie	dito
dito	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
dito	Grauschimmel mit Stern siwy z gwiazdką	dito
dito	Rappe mit Blesse, rechter Hinterfuß weiß gestiefelt kary z łysinką, prawą zadnią nogę na pół białą	dito
dito	Grauschimmel siwy	dito
dito	dunkelbraun, linker Vorder- und linker Hinterfuß weiß gefesselt brudno-gniady, lewą przednią i lewą zadnią nogę w pęcinie białą	dito
dito	schwarzbraun skaro-gniady	dito
dito	Grauschimmel, beide Hinterfüße weiß gefesselt siwy, obie zadnie nogi w pęcinie białe	dito
dito	Grauschimmel, matter Stern siwy z słabą gwiazdką	dito
dito	braun, beide Hinterfüße weiß gefesselt, rechter Vorderfuß über der Krone weiß geründert gniady, obie zadnie nogi w pęcinie białe, prawą przednią nogę u piętki biało obwiedzioną	dito
dito	Sandschimmel mit einem weißen Fleck auf dem Rücken siwy z białą płamką na grzebiecie	dito
dito	schwarzbraun mit Stern und Schnibbe skaro-gniady z gwiazdką i cetką	dito
dito	dunkelbraun, 3 Füße weiß gefesselt brudno-gniady, trzy nogi w pęcinach białe	dito
dito	Fuchs mit Blesse kasztan z łysinką	dito
dito	dunkelbraun, kleiner Stern brudno-gniady z małą gwiazdką	dito
dito	dunkelbraun brudno-gniady	dito
VII.	W powiecie Szubińskim.	
von Schneider und der Farina, Trakehner z Schneidra i Faryny, trakieńczyk	rothbraun, beide Vorderfessel weiß gefleckt cisawy, obie przednie pęciny biało nakrapiane	angenommen przyjęty

Nr.	Namen der Eigenthümer der vorgeführten Hengste. Nazwisko właściciela ogiera zaprezentowanego.	Deren Wohnort. Tegoż zamieszkanie.	Namen des Beschälers. nazwa ogiera.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß. stopy.	Zoll. cale.
2	Speichert, Oberamtmann Speichert, naddzierżawca	Gonsawa Vorwerk Gonsawa folwark	Cäsar	5	5	3
3	Kölbl, Gutsbesitzer Kölbl, dziedzic dóbr	Bialoblott Białobłota	Bachus	6	5	2
4	Lädte, Wirth Lädte, gospodarz	Cienskowo Ciężkowo	Felix	6	5	3½
5	v. Kolbe, Rittergutsbesitzer Kolbe, dziedzic dóbr rycerskich	Jadewnik Jadowniki	Ajax	4	5	1
6	Poll, Rittergutsbesitzer Poll, dziedzic dóbr rycerskich	Thurmühle Tur	Eberhard	6	5	5
7	Derselbe Ten sam	dito	Cantareno	13	5	3
8	Hiller, Wirth Hiller, gospodarz	Cienskowo Ciężkowo	Jacob	9	5	4
9	Pijahn, Wirth Pijahn, gospodarz	Ruden Ruda	Walton	10	5	3
10	Jehnke, Wirth Jehnke, gospodarz	dito	Pontefo	5	5	4
11	Dittmann, Wirth Dittmann, gospodarz	Obudno Obudno	Adam	4	5	2
12	Kietzmann, Freischulze Kietzmann, szołtys okupny	Dombrowke Dąbrówka	Rustan	12	5	4
13	Morgenstern, Gutsbesitzer Morgenstern, dziedzic dóbr	Komratowo Komratowo	dito	9	5	4
14	Wege, Mühlenbesitzer Wege, posiedziciel młyna	Hammermühle Hamerek	dito	6	5	5
15	Jahnke, Mühlenbesitzer Jahnke, posiedziciel młyna	Szaradowo Szaradowo	Astorath	5	5	5
16	Brzykey, Wirth Brzykey, gospodarz	Zendowo Zędowo	Hans	5	5	—
17	Grünke, Vorwerksbesitzer Grünke, posiedziciel folwarku	Wymyslowo Wymysłowo	Oloff	5	5	3
	VIII. Im Kreise Wirsitz.					
1	Graf Constantin Buinski Hrabia Konstanty Bniński	Glesno Glesno	Oglan	7	5	2
2	dito	dito	Abdelkader	10	5	—
3	dito	dito	Percy	7	5	3
4	dito	dito	Koglan	6	5	2

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
veredelte Landrace poprawnéj rasy krajowéj	hellbraun, Stern und schmale Blesse, beide Vorderfüße weiß gefesselt jasno-gniady z gwiazdką i wąską łysinką, obie przednie nogi w pęcinie białe	angenommen przyjęty
dito	kirschbraun, beide Hinterfüße weiß gefesselt gniady, obie zadnie nogi w pęcinie białe	dito
dito	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
dito	hellbraun jasno-gniady	dito
Trakehner trakieńczyk	braun, Stern, beide Hinterfüße weiß gefesselt gniady z gwiazdką, obie zadnie nogi w pęcinie białe	dito
dito	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	dito
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	dito	dito
dito	braun, mit Schnibbe, beide Vorderfüße und rechter Hinterfuß weiß gefesselt gniady z cętką, obie przednie i prawą zadnią nogę w pęcinie biała	dito
dito	dunkelbraun ohne Abzeichen brudno-gniady bez odmiany	dito
dito	dunkelbraun brudno-gniady	dito
dito	Braunfuchs mit kleinem Stern gniado-kasztanowaty z mała gwiazdką	dito
Litthauer litewskiéj	Fuchs, ohne Abzeichen kasztan bez odmiany	dito
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	Apfelschimmel, dunkel siwo-jabłkowity, ciemny	dito
dito	Rappe, linke Hinterfessel weiß kary, lewą zadnią pęcinę białą	dito
dito	hellbraun, mit Stern jasno-gniady z gwiazdką	dito
dito	braun, beide Hinterfüße weiß gefesselt gniady, obie zadnie nogi w pęcinie białe	dito

VII. W powiecie Wyrzyskim.

Araber **arab**	**Schimmel** **siwy**	
arabische Raçe **rasy arabskiéj**	**Fuchs mit Stern, Schnibbe, rechter Hinterfuß weiß** **kasztan z gwiazdką, cętką, prawą zadnią nogę białą**	
Halbblut **półrasowy**	**braun** **gniady**	
edel **czystéj krwi**	**dunkelbraun, linker Hinterfuß weiß** **ciemno-gniady, lewą zadnią nogę białą**	

Nr.	Namen der Eigenthümer der vorgeführten Hengste. Nazwisko właściciela ogiera zaprezentowanego.	Deren Wohnort. Tegoż zamieszkanie.	Namen des Beschälers. nazwa ogiera.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß. stopy.	Zoll. cale.
5	Graf Constantin Bninski Hrabia Konstanty Biniński	Glesno Glesno	Fallstaff	5	4	9
6	Graf Ignatz Bninski Hrabia Ignacy Bniński	Samostrzel Samostrzel	Chrobry	4	5	5
7	Derselbe Ten sam	dito	Defensor	8	5	$4\frac{1}{2}$
8	v. Bethmann-Hollweg Bethmann-Hollweg	Runowo Runowo	Eisenfresser	6	5	7
9	Stroscher Stroscher	Białosliwe Białośliwie	Peter	$8\frac{1}{2}$	5	1
10	Weise Weise	Kruszke Kruszke	Nero	12	5	$3\frac{1}{2}$
11	Becker Becker	Białosliwe Białośliwie	Alexander	10	5	4
12	Neid Neid	dito	Zwingli	4	5	4
13	v. Grävenitz Grävenitz	Tlukom Tłukom	Leonidas	5	5	7
14	Prigann Prigann	Gliszcz Gliszcz	Hans	6	5	—
15	Riewe Riewe	Kruszke Kruszke	Jacob	4	5	5
16	v. Tur Tur	Trzeciewnica Trzeciewnica	Bartek	5	5	1

IX. Im Kreise Wongrowiec.

Nr.	Namen der Eigenthümer	Wohnort	Beschäler	Alter	Fuß	Zoll
1	Freymark Freymark	Koninek Koninek	Tilchau	10	5	2
2	Bloch, Ferdinand Bloch, Ferdynand	Noven Nowe	Isaac	8	5	3
3	Sommerfeld, Wirth Sommerfeld, gospodarz	Gruntowice Gruntowice	Pluto	6	5	1
4	Petelski, Michael Petelski, Michał	Sarbia Sarbia	dito	5	5	3
5	Eichstädt, Peter Eichstädt, Piotr	Kamnitz Hauland Kamienieckie holendry	dito	10	5	—
6	Okonski, früher Kubera Okoński, dawniej Kubera	Slabomierz Słabomierz	Mazur	6	5	2
7	Schöbel, Gutsbesitzer Schöbel, dziedzic dóbr	Gorzewo Gorzewo	dito	10	5	1
8	Marski, Mühlenbesitzer Marski, posiedziciel młyna	Ostrowo Mühle Ostrowo młyn	Randow	4	5	$3\frac{1}{2}$
9	Majewski, Florian, Rittergutsbesitzer Majewski, Floryan, dziedzic dóbr rycerskich	Zbietka Zbietka	Pluto	10	5	5

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
Ponny kuc	braun, mit Stern gniady z gwiazdką	
edles Halbblut czysto półrasowy	Goldfuchs mit Stern, linker Vorderfuß weiße Fessel kasztan złotowłosy z gwiazdką, lewą przednią nogę białą w pęcinie	
englische Raçe rasy angielskiéj	schwarz mit Stern kary z gwiazdką	
Halbblut półrasowy	dunkelbraun ciemno-gniady	
Landraçe rasy krajowéj	Schimmel siwy	
dito	braun, mit Stern gniady z gwiazdką	
Meklenburger Raçe rasy meklenburgskiéj	Apfelschimmel siwo-jabłkowity	
veredelte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	braun gniady	
Halbblut półrasowy	braun, mit Stern gniady z gwiazdka	
Landraçe rasy krajowéj	hellbraun mit Stern und Schnibbe jasno-gniady z gwiazdką i cętką	
dito	braun, mit Stern, rechter Hinterfuß weiß gniady z gwiazdką, prawą zadnią nogę białą	
dito	Schimmel siwy	
IX. W powiecie Wągrowieckim.		
veredeltes Vollblut czystéj rasy poprawnéj	Kastanienbraun cisawy	
Landraçe rasy krajowéj	Apfelschimmel siwo-jabłkowity	
verbesserte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	Dukelfuchs, kleiner Stern, beide Hinterfessel weiß brudno-kasztanowaty z małą gwiazdką, obie zadnie nogi w pęcinie białe	
Landraçe rasy krajowéj	dunkelbraun brudno-gniady	
dito	Kastanienbraun, Stern, linke Hinterfessel weiß cisawy z gwiazdką, lewą zadnią pęcinę białą	
dito	Schweißfuchs, Flogge kasztan	
Trakehner trakieńczyk	Grauschimmel siwy	
Landraçe rasy krajowéj	Rappe mit Stern kary z gwiazdką	
dito	Schimmel siwy	

Nr.	Namen der Eigenthümer der vorgeführten Hengste. Nazwisko właściciela ogiera zaprezentowanego.	Deren Wohnort. Tegoż zamieszkanie.	Namen des Beschälers. nazwa ogiera.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost	
					Fuß. stopy.	Zoll. cale.
10	Katerla, Rittergutsbesitzer Katerla, dziedzic dóbr rycerskich	Jaroszewo Jaroszewo	Pluto	4	5	5
11	Neunert, Peter Neunert, Piotr	Miłosławice Hauland Miłosławice holędry	—	5	5	2
12	v. Moszczenski, Rittergutsbesitzer Moszczeński, dziedzic dóbr rycerskich	Wiatrowo Wiatrowo	—	13	5	4
13	Fonrobert, Johann, Gutspächter Fonrobert, Jan, dzierżawca dóbr	Potulin Potulin	Decord	4	5	4
14	Kühn, Gutsbesitzer Kühn, dziedzic dóbr	Włoszanowo Włoszanowo	—	4	5	1

Bromberg, den 25. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Raçe. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.	Gutachten des Schauamts. Decyzya urzędu lustracyjnego.
Landraçe rasy krajowéj	Rappe mit Stern, Vorderfessel weiß kary z gwiazdką, przednie pęciny białe	
verbesserte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	Dunkelschweißfuchs, Füße weiß gefesselt brudno kasztanowaty, nogi w pęcinach białe	
Meklenburger meklenburgczyk	Fuchs kasztan	
verbesserte Landraçe poprawnéj rasy krajowéj	braun, ohne Abzeichen gniady bez odmiany	
Landraçe rasy krajowéj	Dunkelfuchs brudno-kasztanowaty	

Bydgoszcz, dnia 25. Marca 1862.

Król. Regencya. Wydział spraw wewnętrznych.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1862.

Die Namen der am 28. April c. in nachstehend benannten Kreisen gewählten Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten

I. Kreis Chodziesen.

Urwahlbezirk:	
Raczyn	August Neumann aus Antonienhof,
Lindenwerder	Ernst Bötzel aus Antonina,
Jankendorf	Joh. Samuel Rosenau aus Aschenforth,
Zelgniewo	Louis Leipziger aus Auerbachshütte,
Heliodorowo	August Mauske aus Borowo,
	Daniel Redetzki daselbst,
	Johann Redetzki daselbst,
	August Boguslaw a. Borowo Hauland,
Brodden	Baron v. Kirchbach aus Brodden,
	C. F. Groß daselbst,
	A. F. Severin daselbst,
Budzyn II.	Leo Blank aus Budzyn,
dito I.	J. Eichstädt aus Budzyn,
dito II.	Johann Kaminski daselbst,
dito I.	J. Kszycki daselbst,
dito I.	Jakob Wegenke daselbst,
dito I.	Vincent Wegenke daselbst,
dito II.	Anton Wojczynski daselbst,
Motylewo	Alexander Jahnz aus Byszke,
Stadt Chodziesen III.	Joseph Cybichowski aus Chodziesen,
dito II.	Markus Engländer daselbst,
dito I.	Benjamin Friedländer daselbst,
dito III.	Caro Eckert daselbst,
dito II.	Franz Grochowski daselbst,
dito III.	Rudolph v. Kehler daselbst,
dito II.	Meyer Lifschütz daselbst,
dito III.	Caro Müller daselbst,
dito I.	Herrmann Müller daselbst,
dito I.	Adalbert Paprzycki daselbst,
dito I.	Albert Schmieder daselbst,
dito I.	Wilhelm Schramm daselbst,
dito I.	Ferdinand Schwantes daselbst,
Schloß Chodziesen	Eduard Walther daselbst,
Nikelskowo	Adolph Rudloff aus Chrostowo,
Strelitz	Joh. Wollenziehn aus Constantinau,
Dziembowo	Johann Braun aus Dziembowo,
	Joseph Kaja daselbst,
	Leberecht v. Klitzing daselbst,
Margoninsdorf	Adolph Perdelwitz aus Eichenau,

Urwahlbezirk:	
Wyszyn Sand	Wilhelm Lindemann aus Grabowke,
Kahlstädt	Alexander Kegel aus Jablonowo,
Jaktorowo	Klarowicz aus Jaktorowo,
	Gustav Münchow daselbst,
	Albert Silberschmidt daselbst,
Jankendorf	Alexander Hause daselbst,
	Ludwig Krenz daselbst,
	Alexander Zabel daselbst,
Smilowo	Wilhelm Wulfleff aus Jaratz,
Raczyn	Gottlieb Kelm aus Josephsruh,
	Johann Kühn daselbst,
Kahlstädt	Ludwig Busse aus Kahlstädt,
	Wilhelm Wege daselbst,
Schloß Chodziesen	Leopold Jakobi aus Kloßmühle,
Strozewo Hauland	August Wolff aus Königslug,
Laskowo	Peter v. Albedyll aus Laskowo,
	Wilhelm Koltermann daselbst,
	August Krenz daselbst,
	Ferdinand Thierfeld daselbst,
Lindenwerder	Wilhelm Galow aus Lindenwerder,
	Paul Jabusch daselbst,
	Johann Kühn daselbst,
	Wilhelm Parduhn daselbst,
Jaktorowo	Gottlieb Fermum aus Lipe,
	Gottlieb Klatt daselbst,
Margoninsdorf	Johann Borucki aus Lipin,
dito	Friedrich Perdelwitz aus Lipin,
Stadt Margonin II.	Samuel Funkenstein aus Margonin,
dito I.	Machol Hell daselbst,
dito I.	Adolph Krafft daselbst,
dito II.	Johann Radke daselbst,
dito II.	Ludwig Richter daselbst,
dito I.	Kasimir Suwalski daselbst,
dito II.	Hellmuth Wendt daselbst,
dito I.	Karl Werker daselbst,
Margoninsdorf	Gustav Perdelwitz a. Margoninsdorf,

Urwahlbezirk:	
Olesnitz	Christian Oehlke aus Milcz,
	Martin Feldmann a. Milcz Hauland,
	August Koß daselbst,
	August Müller daselbst,
Morzewo	Johann Jablowski aus Morzewo,
	Martin Kledzik daselbst,
	Stanislaus Renz daselbst,
Motylewo	Gottlieb Hundt aus Motylewo,
	Friedrich Otto daselbst,
Usczneudorf	Hugo Neumann aus Netzmühl,
Nikelskowo	Albrecht v. Bethe aus Nikelskowo,
	Michael Swidereck daselbst,
Ostrowke	Leopold Becker aus Ostrowke,
	Johann Krenz daselbst,
	August Welk daselbst,
Podanin	Hermann v. Leipziger a. Pietrunke,
	Julius Sehmsdorf aus Podanin,
	Georg Wiedebusch daselbst,
Podstolitz	Leop. Schwarzenberger a. Podstolitz,
Prochnowo	Xawer Majewski aus Prochnowo,
	Bonaventura v. Pagowski daselbst,
Ostrowke	Franz Tuszynski aus Wyszyn,
Podstolitz	Ludwig Bethke aus Radwonke,
	Carl Richter daselbst,
	August Wobschal daselbst,
Raczyn	Gottlieb Schulz aus Raczyn,
	Martin Vandrey daselbst,
Rzadkowo	Anton Hutek aus Rzadkowo,
	Valentin Kozak daselbst,
	Valentin Piosik daselbst,
	Ignatz v. Sztajkiewicz daselbst,
Stadt Samoczyn I.	Marcus Cohn aus Samoczyn,
dito I.	Friedrich Ernst Gartzke daselbst,
dito II.	Friedrich Güldner daselbst,
dito II.	August Klatt daselbst,
dito I.	Elias Lewy daselbst,
dito I.	August Richter daselbst,
dito II.	Herrmann Seeligsohn daselbst,
dito II.	Julius Seeligsohn daselbst,
Athanasienhof	Gottlieb Kowalke a. Samoczyn Haul.,
Schneidemühl I.	Moses Asch aus Schneidemühl,
dito I.	Casper Arens daselbst,
dito I.	Theodor Arndt daselbst,
dito IV.	D. M. Behr daselbst,
dito V.	Carl Brandt daselbst,
dito IV.	Dr. Davidsohn daselbst,
dito II.	Johann Gesse daselbst,
dito I.	Carl Gutmann daselbst,
dito IV.	Heinrich Holzheimer daselbst,
dito V.	Alexander Klawitter daselbst,

Urwahlbezirk:	
Schneidemühl II.	von Kleist aus Schneidemühl,
dito III.	Ernst Knappe daselbst,
dito II.	Felix Koch daselbst,
dito III.	Carl Leuchter daselbst,
dito II.	Ernst Manthey daselbst,
dito I.	H. Mosessohn daselbst,
dito V.	Joseph Müller daselbst,
dito III.	G. H. Priebe daselbst,
dito V.	Gottlieb Rademacher daselbst,
dito IV.	Sigmund Samuelsohn daselbst,
dito III.	Moritz Sommerfeld daselbst,
dito III.	Ludwig Stock daselbst,
dito II.	Ferdinand Triepke daselbst,
dito II.	G. H. Weise daselbst,
dito V.	Ernst Wendorf daselbst,
dito V.	August Zakrzewski daselbst,
dito IV.	Michael Zakrzewski daselbst,
Siebenschlößchen	Wilhelm Block aus Siebenschlößchen,
Smilowo	Michael Gill aus Smilowo,
	Ferdinand Kuchenbecker daselbst,
	Carl Schönherr daselbst,
Athanasienhof	Andreas Burczynski aus Smolary,
	Joseph Mendlik daselbst,
	Michael Mendlik daselbst,
	Johann Schulz daselbst,
Usczhauland	Wilhelm Pinnow aus Stöwen,
	August Uhlke daselbst,
Strelitz	Julius Anders aus Strelitz,
	Ferdinand Karwetzki daselbst,
Zachasberg	Wilhelm Höske aus Strelitz Hauland,
	August Streich daselbst,
Strozewo Hauland	August Dreger a. Strozewo-Hauland,
	David Stellmacher daselbst,
Schloß Chodziesen	Theodor Perdelwitz aus Studzyn,
Siebenschlößchen	Gottlieb Wernecke aus Sypniewo,
Uscz II.	Peter Gruß aus Uscz,
dito I.	Isidor Israel daselbst,
dito II.	Johann Lück daselbst,
dito II.	Stephan Lück daselbst,
dito I.	Carl Milisch daselbst,
dito I.	Theodor Pfalzgraf daselbst,
dito I.	Philipp Stopierczynski daselbst,
dito I.	Anton Stroinski daselbst,
dito II.	Salomon Tobias daselbst,
Usczhauland	Martin Arndt aus Uscz-Hauland,
	August Koß daselbst,
Usczneudorf	Ferdinand Kellner aus Uscz-Neudorf,
	Theodor Kujath daselbst,

Urwahlbezirk:	
	Daniel Müller aus Uecz-Neudorf,
	August Nüske daselbst,
Siebenschlößchen	Ludwig Kelm aus Witkowitz,
Wyszyn	Louis Doherr aus Wyszyn,
Wyszyn Han'o	Andreas Gelhaar aus Wyszyn Haul.,
	Michael Marten daselbst,

Urwahlbezirk:	
Wyszyn	Ludwig Busse aus Wyszyn Neudorf,
	Michael Hinz daselbst,
Zachasberg	Wilhelm Neumann aus Zachasberg,
	Ludwig Willmert daselbst,
Zelgniewo	Ernst Meurer aus Zelgniewo,
	Otto Ostertun daselbst,
	Carl Schneider daselbst,
Prochnowo	Franz Suszycki aus Zon.

II. Kreis Schubin.

Urwahlbezirk:	
Zurczyn	Christoph Fröbel am Canal,
Ostrowiec	Valentin Buchholz aus Annowo,
Thurmühle	Michael Luther aus Bärenbruch,
Bärenbruch Groß	Friedrich Domka aus Kl. Bärenbruch,
Barcin Dom.	Friedrich Kundler aus Dom. Barcin,
Barcin Stadt	Johann Fischer aus Stadt Barcin,
dito	Simon Lewy daselbst,
dito	Christ. Ribilinski daselbst,
Ostrowiec	Carl Gebauer aus Bialozewin,
Godawy	Stanislaus Wieczorek aus Biskupin,
Jaroszewo	Fabian Chojnacki aus Bozejewice,
Piechcin	Wilhelm Huwe aus Breitenstein,
Jaruszyn	Alexander Eichholz aus Chobielin,
dito	August Falkenberg a. Chobielin Mühle,
Krolikowo	Anton v. Wollschläger aus Chraplewo,
Retkowo	Michael v. Wollschläger a. Ciešzkowo,
Dobieszewo	Kasimir Kantak aus Dobieszewko,
dito.	Barthol. Wroblewski daselbst,
Dombie Neu	Wilhelm Dreger aus Neu-Dombie,
dito	Gottfried Guse daselbst,
dito	Johann Kott daselbst,
dito	Gottlieb Radke daselbst,
Kowalewo	Peter Guderian aus Dombrowko bei Schubin,
dito	Paul Kietzmann daselbst,
Bärenbruch Groß	Ludwig Strohschein aus Drogoslaw,
Ruden	Christoph Stenzel aus Eichhorst,
Exin III.	Carl Arnemann aus Exin,
„ I.	David Badt daselbst,
„ II.	Julius Bötzel daselbst,
dito	Ludwig Fethke daselbst,
„ III.	Heinrich Jure daselbst,
„ II.	Johann Kozlowski daselbst,
„ III.	Theophil v. Pomorski daselbst,
„ I.	Herrmann Salomon daselbst,
dito	Aloysius Wycherkiewicz daselbst,
Ostrowiec	Stephan Pankowski a. Follusch-Mühle, bei Gonsawa,
Zurczyn	Gottfried Lüdtke aus Glemboczek,
Godawy	Jacob Gawrych aus Godawy,

Urwahlbezirk:	
Godawy	Peter Warda aus Godawy,
Kolaczkowo	Johann Brüske aus Godzimirz,
Godawy	Johann Hauczewski aus Gogulkowo,
Gonsawa Stadt	Theophil Kegel aus Stadt Gonsawa,
dito	Stephan v. Kielczewski daselbst,
dito	Heinrich Römer daselbst,
Gora	Albin Kieramuszewski aus Góra,
dito	Joseph Rabkowski daselbst,
Grocholin	August Bordow aus Grocholin,
dito	Julius v. Treskow daselbst,
Ludwikowo	Leopold Perdelwitz aus Gromadno,
dito	Christoph Selle daselbst,
Lawrenzhoff	Carl v. Lawrentz aus Gutenwerder,
dito	August Schauer daselbst,
Ostatkowo Rigge	Joseph Olszewski aus Jablowo,
dito	Joseph v. Trzebinski daselbst,
Jadownik	Eduard v. Colbe aus Jadownik,
Ruden	Michael Glimm aus Jakturke,
Gora	Johann Hoppe aus Januszkowo,
Jaroszewo	Franz Bembenek aus Jaroszewo,
Dombie Neu	Franz Holz aus Jezewo,
Kazmierzewo	Christoph Falk aus Jwno,
Krolikowo	Woyciech Trudnowski aus Katynka,
Barcin Dominium	Daniel Zühlke aus Kneja,
Dombie Neu	Friedrich Breitke aus Kobylarnia,
Kolaczkowo	Friedrich Miehlke aus Kolaczkowo,
dito	Ludwig Müller daselbst,
dito	Carl Ristau daselbst,
Retkowo	Joseph Budziak aus Koraczewko,
dito	Thomas Zientara daselbst,
Bärenbruch Groß	Gottfried Beyer aus Kornelino,
Kowalewko	Gottlieb Ferch aus Kowalewko,
dito	Gottfried Krüger II. daselbst,
dito	August Reddmann daselbst,
Kowalewo	Friedrich Belz aus Kowalewo,
dito	Carl Thom daselbst,
dito	Gottlieb Ziemke daselbst,

Urwahlbezirk:	
Barcin Dominium	Hamilkar v. Brzeski aus Krotoschin,
Herzberg	Luzian Kalinowski aus Krzepiszyn,
Labischin Dom.	Julian Gerpe aus Labischin Dom.
dito	Roman Mielecki daselbst,
dito	Julian Rankowicz daselbst,
dito	Stanislaus Ziętkiewicz daselbst,
Labischin Stadt II.	Friedrich Abrahdm a. Labischin Stadt,
dito I.	Hirsch Aronsohn daselbst,
dito II.	Johann Bukowski daselbst,
dito I.	Itzig Goldstein daselbst,
dito	Richard Heuschke daselbst,
dito	Salomon Joel daselbst,
dito	Carl Rohr deselbst,
dito II.	August Wellmann daselbst,
dito I.	Johann Zboralski daselbst,
Kazmierzewo	Heinrich Schütte aus Lankowice Dom.
Lawrenzhoff	Rudolph v. Lawrenz aus Lawrenzhoff,
Ludwikowo	Christian Hochtritt aus Ludwikowo,
Bärenbruch Groß	Heinrich Ziemke aus Lustgarten,
Zlotowo	Wladislaus v. Dąbski a. Mamlitz,
dito	Carl Ziemke aus Mamlitz Hauland,
Mieczkowo	Johann Käding aus Mieczkowo,
dito	Michael Kant daselbst,
Jadownik	Severin Plewkiewicz aus Mlodocin,
dito	Anton Sulinski daselbst,
Gora	Johann Lysy aus Murczyn,
dito	Woyciech Slomkowski daselbst,
Suchorencz Groß	Franz Gierzyna aus Mycielewo,
Chomiąza Adlich	Lorenz Großmann aus Neudorf bei Gonsawa,
dito	Sylwester v. Poruszewski a. Obudno,
Labischin Dom.	Anton Bojewski aus Oburznia,
Chomiąza Adlich	Stanislaus Kowalik aus Ossinin,
Ostatkowo Rigge	Simon Grochowski aus Ostatkowo,
Herzberg	Johann Pawlak aus Palmirowo,
Veronica	Michael Wiese aus Paulina,
Piechcin	Heinrich Guderian aus Piechcin,
dito	Gustav Roehl daselbst,
Pinsk	Haniszewski aus Pinsk,
dito	Alexander Kiehn daselbst,
Lawrenzhof	Michael Dräger aus Redzyce,
Retkowo	Lorenz Lewinski aus Retkowo,
Ostrowiec	Vincent Milewski aus Rosalinowo,
Grocholin	Adolph Meyer aus Rospentek,

Urwahlbezirk:	
Rostrzembowo	Gottfried Kunkel aus Rostrzembowo,
dito	Stephan Kunkel daselbst,
Ruden	Samuel Herzberg aus Ruden,
dito	Carl Pijahn daselbst,
dito	Gottlieb Zabel daselbst,
Góra	Feliciay Cichowicz aus Rydlewo,
Rynarzewo	Michael Dey aus Rynarczewo,
dito	Carl Grüning daselbst,
dito	Carl Seiffert daselbst,
Pinsk	Szymczak aus Rzemieniewice,
Zlottowo	Jakob Luczkowski aus Sadlogoszcz,
Thurmühle	Ferdinand Büch aus Kl. Samoklenks,
Jaroszewo	Wawrzyn Blazak aus Sarbinowo,
dito	Wlodzimir v. Radzimínski daselbst,
Kolaczkowo	Friedrich Mach aus Schottland,
Schubin I.	Herrmann Ekel aus Schubin,
dito	Julius Göldner daselbst,
Schubin II.	Theodor Gottschewski daselbst,
Schubin I.	Heimann Jacobsohn daselbst,
dito	Philipp Joseph daselbst,
Schubin II.	Franz Komasinski daselbst,
Schubin I.	Alexander Konitzki daselbst,
Schubin II.	Heimann Konitzki daselbst,
dito	Simon Lachmann daselbst,
Schubin I.	Alexander Müller daselbst,
Schubin II.	Ludwig von Olszewski daselbst,
dito	Otto Rochlitz daselbst,
Kazmierzewo	Rudolph Rosenau aus Siernik,
Sipiory	Wilhelm Conrad aus Sipiory,
dito	Gottfried Krüger daselbst,
dito	August Mekler daselbst,
dito	Friedrich Schulz daselbst,
dito	Carl Teske daselbst,
dito	Wilhelm Zantow daselbst,
Dobieszewo	Leonard v. Radonski aus Slupowo,
Smogulsdorf	Jacob Stachowiak a. Slupowo Abb.,
Smogulsdorf	Michael Streich a. Slupowo-Abbau,
Krolikowo	Alexander Tarnowski aus Slupy,
Ostatkowo-Rigge	Lubiatowski aus Smerzyn,
dito	Klepaczewski daselbst,
Smogulsdorf	Franz Baranowski a. Smogulsdorf, —
dito	Bernhard Sehlmacher daselbst,
Mieczkowo	Joseph Miętkiewicz a. Smogulsdorf-Abbau,
Retkowo	Joseph v. Jaraczewski a. Sobiejuchy,
Suchorencz Groß	Ignatz v. Wollschläger aus Groß-Suchorencz,
Pinsk	Jahnke aus Szaradowo,

Urwahlbezirk:	
Rostrzembowo	Albert Berkholz aus Szczepitz,
Kowalewo	Ernst Kiehn aus Szubskawieś,
Thurmühle	Carl Poll aus Thurmühle,
Herzberg	Theodor Busse aus Tupadly,
Suchorencz Groß	Stanislaus Kozlowski aus Turzyn,
Veronika	Christoph Granobs aus Veronika,
Jaruszyn	Conrad Cramer aus Wieszke,
Ruden	Martin Werner aus Wladyslawo,
Barcin Dom.	Eduard Mützel aus Wolice,
Veronika	Johann Marquard a. Woyciechowo,
Ostrowiec	Rudolph v. Homeyer aus Woycin,
dito	Stanislaus Springer daselbst,
Rostrzembowo	Anton Kolassa aus Zablocie,

Urwahlbezirk:	
Thurmühle	Michael Grünke aus Wymyslowo,
Ostatkowo-rigge	Franz Klos aus Zalachowo,
Pinsk	Carl Kiehn aus Zalesie bei Schubin,
dito	Zibell daselbst,
Zlottowo	Johann Riemer aus Zlottowo,
dito	Eduard Wegner daselbst,
dito	Johann Wegner daselbst,
Znin I.	Joseph Cohn aus Znin,
Znin II.	Jacob Doluy daselbst,
dito	Lukas Kalasinski daselbst,
dito	Stanislaus Okoniewski daselbst,
Znin I.	Ludwig Smorowski daselbst,
dito	Anton Wychrowski daselbst,
Znin II.	Johann Ziemski daselbst,
Zurczyn	Pinkus Misch aus Zurczyn.

III. Kreis Mogilno.

Constantin v. Dobiejewski aus Bieslin,
Ludwig v. Sadowski aus Bozacin,
August Busse aus Broniewice,
August Sievert daselbst,
Ludwig v. Tschepe daselbst,
Ludwig Krause aus Chalupska,
George Derezinski aus Coton,
Heliodor Goltz aus Czewujewo,
Michael Nörenberg aus Dombrowa,
Karl Struzykiewicz aus Duszno,
Andreas Chmielewski aus Duszno Hauland,
Stanislaus Piotrowicz daselbst,
Michael Struzykiewicz daselbst,
Joseph v. Skrzydlewski aus Dzierzgzno,
Johann Lange aus Gembic,
Aron Schubiner daselbst,
Franz Wiese daselbst,
Franz Kleineider aus Glowy,
Anton v. Jasinski aus Goryszewo,
Anton Cwiklinski aus Gosciesszyn,
Anton Mizerski daselbst,
Joseph Labeski aus Gosciesszynek,
Ludwig v. Bielicki aus Gozdanin,
Theophil v. Korytowski aus Grochowiska Adlich,
Stanislaus Grajek aus Grochowiska Königlich,
Desiderius v. Ciemierski aus Hutta trzemeszynska,
Valentin Pierzynski aus Jozefowo,
Johann Schramm daselbst,
Johann Lesny aus Izdby,
Constantin Gieburowski aus Kaminiec,
Johann Lange daselbst,
Andreas Wolniewicz daselbst,
Martin Ryzynski aus Kamionek,
Julius Esser aus Kawka,
Johann Krause aus Kierzkowo,
August Splitt aus Kolodziejewko,
Ludwig Nehring aus Kolodziejewo,
Julius Mittelstädt aus Konowo,
Ignatz Baumann aus Kossakowo,
Adalbert Splitt aus Kozlowo,
Otto Elten aus Kwieciszewo,
Adolph Kawczynski daselbst,
Andreas Streich daselbst,
Reinhold Kröger aus Langfurth,
Ludwig Thyrion aus Sinowiec,
Johann Lepski aus Lossosnik,
Johann Kreski aus Lubcz,
Andreas Pracki daselbst,
Vincent v. Lakomicki aus Lubin,
Ludwig Styczynski aus Ludkowo,
Hyronimus v. Karski aus Marcinkowo górne,
Herrmann Jahnz aus Mielno bei Pakosc,
Lorenz Krause aus Mielno bei Mogilno,
Ferdinand Held aus Mierucin,
Karl Ziemke daselbst,
August Meller aus Milawa,
Stephan Mroz daselbst,
Valentin Trepinski daselbst,
Julius Castner aus Mogilno,
Adolph Derdau daselbst,
Joseph Klupp daselbst,
Joseph Madalkiewicz daselbst,
Appelt Schramm daselbst,
Joseph Wrzesinski daselbst,
Wilhelm Kienitz aus Mokro,
Wilhelm Sell daselbst,
Emil Schneider aus Myslatkowo,
Ernst Schrader aus Niestronno,
Johann Wabner daselbst,
Stephan Figas aus Orchowo,

Wladislaus Sieg aus Orchowo,
Theophil Wlicki aus Ossowiec,
Lorenz Sapka aus Padniewko,
Stanislaus Rozanski aus Padniewo,
Paul v. Chodzynski aus Pakość,
Joseph Franciszkowski daselbst,
Joseph v. Gerszewski daselbst,
Johann Kaczmarek daselbst,
Adalbert v. Mieczkowski daselbst,
Franz Mrówczynski daselbst,
Christian Schwarz aus Parlin Kolonie,
Ludwig Luther aus Parlinek Kolonie,
August Schiro daselbst,
Michael Kassynski aus Popielewo,
Jakob Kranz daselbst,
Herrmann Schneider aus Procyn,
Nepomuk Silewicz aus Radlowo,
Lorenz Kaszuba aus Radlowo Kolonie,
Johann Waanke aus Rękawczyn,
Joseph Jakób aus Rogowo,
Constantin Pawlowski daselbst,
Albin v. Korytowski aus Rogowko,
Franz Jordan aus Róża góra,
Anton Meißner aus Rutki,
Casimir Dorszewski aus Ryszewko,
Franz v. Osinski daselbst,
Bartholomäus Chudas aus Sadowiec,
August Daust aus Sendowo,
Anton Bąk aus Slaboszewo,
Victor v. Dydynski aus Slowikowo,
Joseph Tylewski daselbst,
Sigismund v. Malczewski aus Smolary,
Joseph Kosiak aus Stawisko,
Severin Franciszkowski aus Strzelce,
Cunibert Genschen daselbst,
Valentin Jaskulski aus Strzyżewo kościelne,
Michael Kozlowski aus Strzyżewo kościelne,
Hypolit Kwiatkiewicz daselbst,
Joseph Warda aus Szczepankowo,
Peter Popielasz daselbst,
Theophil Sucharski daselbst,
Gottlob Marcinkowski aus Szelejewo,
Lorenz Superczynski daselbst,
Michael Lykowski aus Tokarzewo,
Ludwig Hegemann aus Trlong,
Michael Mączynski daselbst,
Michael Sergot daselbst,
Anton Andrzejewicz aus Trzemeszno,
Friedrich Bigalke daselbst,
Herz Citron daselbst,
Dr. Cunow daselbst,
Johann Ellmann daselbst,
Eduard Kegel daselbst,
Anastasius Kiszewski daselbst,
Franz Lisiecki daselbst,
Wladislaus Lesnik daselbst,
Lukas Liebek daselbst,
Anton Mysliewicz daselbst,
Julius Schwittaj daselbst,
Felix Szafranski daselbst,
Adolph Wagner daselbst,
Leon Winnicki daselbst,
Gustav Nehring aus Twierdzin,
Michael Krause aus Wiecanowo,
Johann Dutkiewicz aus Wiewiorczyn,
Fernando Matthes aus Wszedzin,
Bartholomäus Jedrzejewski aus Wylatowo,
Franz Obst daselbst,
Ludwig Zajęcki daselbst,
Anton Górecki aus Zabno,
Emil Matthes daselbst,

IV. Kreis Gnesen.

Johann v. Arndt aus Arkuszewo,
Michael Dworzański aus Biskupice,
Peter Basinski daselbst,
Valentin Rejewski aus Braciszewo,
Stephan Czerniak daselbst,
Theodor Dalski aus Brudzewko,
Joseph Dlugolecki aus Czerniejewo Dorf,
Herrmann v. Kläden aus Chwalkowo,
Rubach aus Chwalkowo,
Johann Zoladkiewicz aus Czerniejewo,
Anton Kuchowicz daselbst,
Felix Szreiber daselbst,
Woyciech Maciejewski daselbst,
Michael Szczaniecki aus Charbowo,
Joseph Rakowicz daselbst,
Martin Nowacki aus Chlądowo,
Alexy v. Trąmpczynski aus Dembłowo,
Casper Mikuta daselbst,
Adolph Schödler aus Dzialyn,
Nicolaus v. Wysocki aus Drachowko,
Casimir v. Brodnicki aus Dzieċmiarki,
Franz Koronka aus Dembnica,
Michael Splettstößer daselbst,
Franz Niklas daselbst,
Andreas Szczesniak aus Folwark,
Theodor Dyament daselbst,
Georg Lichtwald daselbst,
Martin Pikies aus Goczalkowo,
Anton Hubert aus Gurowko,
Isaac Cohn aus Gnesen.
Joseph Pokladecki daselbst,
Ignac Steinborn daselbst,

Mathias Dorszewski aus Gnesen,
Franz Xaver Dulinski daselbst,
Robert Tyrocke daselbst,
Ferdinand Kopka daselbst,
Matheus Galantowicz daselbst,
Victor Skory daselbst,
Otto Nollau daselbst,
Wilhelm Bernhard daselbst,
Otto Knaack daselbst,
Ernst Just daselbst,
Roman Beniguer daselbst,
Felix Praski daselbst,
Johann Philip Strecker daselbst,
Albert Müller daselbst,
Albert Fließ daselbst,
Emil Wollenberg daselbst,
Emil Brunner daselbst,
Heimann Zippert daselbst,
Johann Wenkowski daselbst,
Anton Zarzycki daselbst,
Moritz v. Schätzel daselbst,
Franz Machatius daselbst,
Heimann Hirschberg daselbst,
Eduard Reth daselbst,
v. Röll daselbst,
Hildesheim daselbst,
Balbach daselbst,
v. Bajeński daselbst,
Leon v. Trampczynski aus Grzybowo,
Gottlieb Arendt aus Gembarzewo,
Joseph Robaszkiewicz aus Hutta skorzencin,
Joachim Wilke aus Huttapowidz,
Nestor v. Koszutski aus Jankowo,
Jedryszkowski aus Zmielno,
Joseph Szambelan aus Jarzabkowo,
Nicefor Chrzanowski daselbst,
Andreas Przybylski daselbst,
Anton v. Kowalski aus Zmiolki,
Sigismund v. Jaraczewski aus Jaworowo,
Michael Eichstäd aus Kedzierzyn,
Woyciech Pawlowski daselbst,
Johann Nepom. Budzinski aus Kleryk,
Andreas Lorkowski aus Klecko,
Franz Tuchocki daselbst,
Joseph v. Dydynski daselbst,
Joseph Dychtowicz daselbst,
Johann Dreyza daselbst,
Franz Brękiewicz daselbst,
Peter Zamiar aus Krzyszczewo,
Casimir Gadziński aus Kapiel,
Albert Malski aus Kordus,
Theodor Schön aus Kolaszkowo,
Edmund v. Mikurski aus Karniszewo,
Emanuel Mittelstädt aus Kiszkowo,
Bruno Stahr aus Kiszkowo,
Christoph Schmaltz daselbst,
Clemens Dobrowolski daselbst,
Alexander v. Brocker aus Labiszynek,
Nicolaus Kozielski aus Lubowo,
Ignac Koperski daselbst,
Benedict v. Moraczewski aus Lennagora,
Martin Arndt aus Linden,
v. Unruh aus Lagiewnik,
Kozlowski daselbst,
Louis Asch aus Groß-Lubowice,
Anton Kujawa aus Mnichowo,
Johann Walkowiak aus Modliszewko,
Joseph Zalewski daselbst,
Joseph Guziolek aus Modliszewo,
Andreas Wisniewski aus Mierczewo,
Theophil v. Stoß aus Malczewo,
Valentin Malecki aus Mecznik,
Nicolaus Czerniak aus Marzenin,
Ludwig Niklewicz daselbst,
Wladislaus v. Sikorski aus Mielzynek,
Hilarius v. Koszutski daselbst,
Andreas Choraszewski aus Miaty,
Wladislaus v. Ulatowski aus Malachowo wierzb.
Jacob Pawlak aus Makownica,
Anton Kuraszewski aus Malenin,
Casimir v. Kalkstein aus Mieleszyn,
Wladislaw Seredzinski aus Myszki,
Michael Polczynski aus Roskowo,
Peter Erdmann aus Neudorf,
Franz v. Zoltowski aus Nichanowo,
Carl Trojanowicz daselbst,
Anton Pikes daselbst,
Andreas Kowalski daselbst,
Joseph Kozanecki daselbst,
Julian Zablocki aus Obory,
Bettcher aus Olexyn,
Albin Dzierzawski aus Ostrowitte pr.,
Joseph Wieczorek aus Popowo ignacewo,
Andreas Stube aus Pustechowo,
Adolph Kupschke aus Przybrodzin,
Franz Szulczewski aus Pawlowo,
Michael Derwanz aus Przybrodzin,
Johann Cwyklinski aus Pawlowo,
Anton Staniszewski daselbst
Waclaw Budzinski aus Popowo ignacewo,
Eugen Kranz aus Pyszczynek,
Christoph Stube aus Pustochowo,
Johann Poklatecki aus Pierzyska,
Pomorski aus Pyszczyn,
Michael Krause aus Przyborowo,
Ludwig Kunke aus Przyborowo Hauland,
August Bettin daselbst,
Joseph v. Lakinski aus Palszyn,

Simon Konieczny aus Pakszyn,
Andreas Zgrabczynski aus Powidz,
Michael Szymanski daselbst,
Joseph Kozlowski daselbst,
Valentin Kozlowski daselbst
Anton Nowaczewski aus Powidz Amtsgrund,
Martin Oziemkowski aus Powidz,
v. Chelmicki aus Pomarzany,
Michael Winiarski aus Polskawies,
Boleslaw Zajączkowski daselbst,
Matheus Oleyniczak daselbst,
Johann Stegemann aus Pila,
Edmund v. Krynkowski aus Popowo tomkowo,
Carl Gruning aus Rakowo,
Ignatz v. Gutowski aus Ruchocin,
v. Sawicki aus Rybno skalawskie,
Anton Kryszkowski aus Rudka,
Joseph Gruszczynski aus Szczytnik,
Michael Przybylski daselbst,
Peter Piątek daselbst,
Stanislaw Kruslewski aus Siemianowo,
Franz Basinski aus Groß Swigtnik,
Casper Zamiar aus Klein Swigtnik,
Leon v. Wągrowiecki aus Szczytnik czern.,
Stanislaw v. Moszczeński aus Skorzencin,
Woyciech Trudzynski aus Sokolowo,
Heinrich Trepel aus Smolnik powidz,
Daniel Falk aus Szydlowiec,
Paul Zwicki aus Sokolniki,
Theofil v. Urbanowicz aus Turostowo,
Joseph v. Choslowski aus Ulanowo,
Thomas Choynacki aus Ujazd,
Johann v. Rozanski aus Waliszewo,
Franz v. Chrzanowski daselbst,
Simon Skibski aus Winiary
Franz Andrysiak aus Welnica,
Johann Karpinski daselbst,
Joseph Nowicki aus Welna,
Rudolph Gerlach aus Wierzyce,
Heinrich Cegielski aus Wódki,
Großmann aus Wola,
Joseph Langiewicz aus Witkowo,
Simon Fuchs daselbst,
R. A. Langiewicz daselbst,
Henoch Kaliski daselbst,
Paul Kryger daselbst,
Johann Ogorkiewicz daselbst,
Michael Jaworski aus Dorf Witkowo,
Stephan Walkowski daselbst,
Ignac Ozdowski daselbst,
Vincent Piątkowski aus Węgorzewo,
Joseph Laurenz aus Zernik,
Stephan Parzyguat aus Zydowko,
Johann Wilkosz aus Zdziechowo,
Franz Tyczka daselbst,
Justin v. Chelmicki aus Zydowo,
Joseph Szymczak aus Dorf Zydowo,
Jacob Szymanski aus Zelaskowo,
Andreas Struzynski aus Zakrzewo,
Joseph Miklewski aus Zylice,

V. Kreis Czarnikau.

Baruch Federmann aus Czarnikau,
Wilhelm Friske daselbst,
Carl Fudzinski daselbst,
Hirsch Levin Hirschberg daselbst,
Wilhelm Lampe daselbst,
Julius Meyer daselbst,
Aron Michelsohn daselbst,
Anton Pieper daselbst,
Samuel Rosenthal daselbst,
Salomon Jüdel Salinger daselbst,
Ernst Schramm daselbst,
Samuel Schiller daselbst,
Carl Schulz daselbst,
Ludwig Straßburg daselbst,
Wilhelm Waßmansdorf daselbst,
Carl Wentzlaff daselbst,
Richard Danke aus Filehne,
Leiser Abraham Engel daselbst,
August Gerike daselbst,
Carl Getschsmann daselbst,
Herrmann Hollese daselbst,
Herrmann Jack daselbst,
Robert Kreuz aus Filehne,
Christian Lindemann daselbst,
Dr. Menzel daselbst,
S. Meyer Samter daselbst,
Heinrich Stabenow jun. daselbst,
Judas Struck daselbst,
Lesser Struck daselbst,
Wilhelm Westphal daselbst,
Sigmund Zielenziger daselbst,
Robert Carow aus Schönlanke,
Joseph Samuel Cohn daselbst,
Herrmann Ehrlich daselbst,
Hirsch Reinhold Grunow daselbst,
Herrmann Hell daselbst,
August Jähnike daselbst,
Eduard Klotzsch daselbst,
Caltenbach Leffmann daselbst,
Friedrich Macke daselbst,
Ludwig Matzky daselbst,
Gottlieb Macke daselbst,
Moses Michelsohn daselbst,
Oskar Schilling daselbst,

Ludwig Spude aus Schönlanke,
Carl Trippensee daselbst,
Herrmann Wendland aus Altemühle,
Stephan Abraham aus Althütte,
Heinrich Szumann daselbst,
Rudolph Brykczynski aus Altforge,
Julius Hellwig daselbst,
Paul Hirte daselbst,
Friedrich Zimmermann aus Ascherbude,
Ernst Niederschuh aus Biankowo
Friedrich Anklam aus Behle
Robert Bäskow daselbst,
Wilhelm Beier daselbst,
Robert Lemke daselbst,
Julius Priebe daselbst,
Joseph Stephan Schulz daselbst,
Johann Woynecki daselbst,
Joseph Zodrow daselbst,
Carl Wedel aus Belsin,
Koplin aus Briesen,
Florian von Chelmicki aus Bzowo,
Vincent Wąsowicz daselbst,
Christoph Radtke aus Caminchen,
Adolph Wolffram daselbst,
Christian Kuttner aus Carolina,
Theodor Lücke daselbst,
Ludwig Puhl daselbst,
Stanislaus Grott aus Ciszkowo,
Andreas Böpke aus Czarnikauer Hammer,
Heinrich Scheudel daselbst,
Adolph Wachmann daselbst,
Friedrich Wendel daselbst,
Johann Magdziarz aus Dembe,
Jakob Godz aus Dratzig,
Martin Grzebitta daselbst,
Constantin Jagiolka daselbst,
Martin Machowina daselbst,
Mathias Machowina daselbst,
Joseph Pietraszewski daselbst,
Martin Jmm aus Groß Drensen,
Gustav Klemke daselbst,
August Kußmann daselbst,
Julius Schmidt daselbst,
Christian Willnow daselbst,
Gottfried Hartwig aus Klein Drensen,
Julius Thomas daselbst,
Friedrich Wernike daselbst,
Christian Mathwig aus Ehrbardorf,
Kämpfe aus Eichberg,
Gottlieb Krüsel daselbst,
v. Sacken daselbst,
Ernst Pehlow aus Schloß Filehne,
Carl Räschke daselbst,
Graf von der Schulenburg daselbst,
Friedrich Schiefelbein aus Fissahn,
August Arndt aus Fitzerie,
Gottlieb Priebe aus Adlich Floth,
Gottlieb Sonnenburg daselbst,
Michael Kiesow aus Königl. Floth,
Ernst Golz aus Follstein,
Johann Redemann daselbst,
Gottlob Westphal daselbst,
Johann Alff aus Gembic,
Samuel Schulz daselbst,
Berthold Wenig daselbst,
Ludwig Lüning aus Gembic Hauland,
Gottlieb Wanke daselbst,
Ludwig Schiefelbein aus Glashütte,
Ludwig Stubbe daselbst,
Ferdinand Conrad aus Gornitz,
Herrmann Bötzel aus Gornitz Mühle,
J. Nowak aus Goray,
Herrmann Wehmer aus Grünfier,
Heinrich Meilike aus Grünthal,
Ernst Weißenberg daselbst,
Julius Wittmann daselbst,
Joseph Ewert aus Gulcz,
Thomas Koza daselbst,
Joseph Piniek daselbst,
Albert Bohne aus Güntersverder,
Friedrich Schaper aus Hamrzycko,
Johann Stochay daselbst,
Herrmann Klessen aus Hausfelde,
Wilhelm Mielke aus Hüttchen,
Anton Nowacki daselbst,
Valentin Cieciolka aus Kamionka,
Wilhelm Nord aus Groß Kotten,
Gottlieb Wegner daselbst,
Ferdinand Belzlaff aus Kottenhammer,
Melchior Bielejewski aus Krucz,
Ferdinand Mathews daselbst,
Joseph Zur aus Kruszewo,
Joseph Lukomski daselbst,
Ernst von Swinarski daselbst,
Heinrich Teska aus Lemnitz,
Robert Hellwig daselbst,
August Zensch daselbst,
Adolph Mews daselbst,
Jakob Furmann aus Lubasz,
Johann Lewandowski daselbst,
Wladislaus Starczewski aus Lubasz,
Sygmund Szuldrzynski daselbst,
Friedrich Hildebrandt aus Gr. Lubs,
Wilhelm Kußmann daselbst,
Wilhelm Mönke daselbst,
Christian Nietert daselbst,
Philipp Abraham aus Kl. Lubs,
Johann Bennert daselbst,

Carl August Krenz aus Lukatz,
Heinrich Neumann daselbst,
Ludwig Retzlaff daselbst,
George Manske aus Malzmühle,
Eduard Hohensee aus Mariendorf,
Wilhelm Just daselbst,
Julius Briesen aus Miala,
Mathias Jany aus Mikolajewo,
Friedrich Mittelstädt aus Milkowo,
August Werner daselbst,
Ferdinand Bötzel aus Mittelmühle,
August Koczarski aus Milkowo Forsthauland
Gottlieb Böse aus Neudorf,
Ludwig Buchholz daselbst,
Christoph Dombey daselbst,
Michael Krüger daselbst,
Martin Radke daselbst,
Friedrich Specht daselbst,
Caspar Itzigsohn aus Neuhochzeit,
Michael Frank aus Neuhöfen,
Christoph Redemann daselbst,
Meyer Prenzlauer aus Neusorge,
Fritz Büttner aus Neuteich,
Hugo Moldenhauer aus Niekosken,
Friedrich Schünemann daselbst,
Gottlieb Ilgner aus Nothwendig,
Rudolph Schulz daselbst,
Anton Schaper aus Nowina,
Joseph Kawicki aus Penskowo,
Paul Mumos daselbst,
Franz Nawrot daselbst,
Wilhelm Grützmacher aus Prossekel,
August Krenz daselbst,
Heinrich Schmidt aus Prossekeler Mühle,
Martin Hinz daselbst
Michael Mobrow daselbst,
Wilhelm Pinno daselbst,
Samuel Polsfuß daselbst,
Gottlieb Schröder daselbst,
Martin Schulz daselbst,
Friedrich Kopelke aus Radolin,
Wilhelm Klünder aus Radoliner Kalkofen,
August Radke aus Radosiew,
Friedrich Bensch aus Richlich,
August Böthin aus Romannshoff,
Hein daselbst,
Nickel daselbst,
Ludwig Nötzel daselbst,
Rosenbaum daselbst.
Michael Schade aus Romanshof,
Schlender daselbst,
Gottlieb Werth daselbst
Ludwig Jeske aus Rosko,
Ludwig König daselbst,
August Rathey daselbst,
Dominik Schmidt daselbst,
Michael Sperling daselbst,
Nicolaus Waschke daselbst,
Richard von Borke aus Runau,
Christoph Dosdal daselbst,
Michael Just daselbst,
Carl Mischke daselbst,
August Schimmelpfennig daselbst,
Anton Inkowski aus Sarben,
Johann Janny daselbst,
Joseph Szawlowski aus Sarben,
August Puhl aus Schmelzerofen,
Ferdinand Giesecke aus Dorf Schönlanke,
Friedrich Hanow daselbst,
Herrmann Richter daselbst,
Julius Schumann daselbst,
Fr. Wilhelm Dannien aus Vorwerk Schönlanke,
Geisel aus Selchow,
Wutzer daselbst,
Gottlob Puhl aus Selchowerhammer
Woyciech Dulinski aus Slawno,
Carl Friedrich Kärger aus Smiszkowo,
Martin Pennig daselbst,
Gustav Steinke daselbst,
Michael Filuda aus Sokolowo,
Gottlieb Pohl aus Sophienberg,
Christoph Radke daselbst,
Robert Pieper aus Stapkowo,
Friedrich Höhne aus Stieglitz,
Michael Marten daselbst,
Ludwig Pontow daselbst,
Michael Specht daselbst,
August Winkelmann daselbst,
Gottlieb Zorn daselbst,
Ferdinand Puhl aus Straduhn,
August Teske daselbst,
Carl Zoch aus Therkeute,
Johann Priebe aus Theresia,
Andreas Gruß aus Walkowitz,
Stephan Gollon daselbst,
Martin Nowak aus Wreschin,
Leonhard Stasiek daselbst,

VI. Kreis Wongrowiec.

Johann Haupa aus Biniewo,
Wisniewski aus Deutsch Briesen,
Stephan v. Kierski aus Poln. Briesen,
Johann Kurczewski aus Poln. Briesen,
Johann Fabiszak aus Brudzyn,
Michael Skowronski daselbst,

Maximilian v. Swinarski aus Budziejewo,
Johann Cynalewski aus Buszewo,
Ferdinand Meißner aus Chopna,
Rynski, daselbst,
Hilarius Retz aus Damaslaw,
Valentin Szulczewski aus Danaborsz,
Franz Mittelstädt aus Dombrowo,
Anton Kegel aus Durowo,
Cesar Kegel daselbst,
Vincent Bojajski aus Dziewierzewo,
Anton Cwik daselbst,
Franz v. Moszczenski daselbst,
Martin Krüger aus Dzwonowo,
Carl Hemmann aus Frymark,
Alexander v. Dzierzanowski aus Glinno,
Apolinar v. Kiedrzynski aus Gollancz,
Dr. Kompf daselbst,
Joseph Mioduszewski daselbst,
Ludwig Niklewicz daselbst,
Maximilian Staw daselbst,
Adalbert Wyszomirski daselbst,
Julius Brandenburg aus Gr. Golle,
Gottfried Spitzer daselbst,
Johann Körth aus Kl. Golle,
Michael Napierala aus Gorzyce,
Simon Pietras daselbst,
Westphal daselbst,
Hipolit Szmitt aus Grylewo,
Leonard v. Brzeski aus Jabkowo,
J. Zelmer aus Jakubowo,
Brysiewicz aus Janowiec Stadt,
Simon Bystrzyński daselbst,
Adolph Kersten daselbst,
Johann Woszczyński daselbst,
Ludwig Kujath aus Jeziorki,
Herrmann Bordt aus Jmielinko,
Lucyan Betkowski aus Juncewo,
Jacob Kazimierczak daselbst,
Michael Mnichowski daselbst,
Constantin Olszewski daselbst,
Wilhelm Westphal aus Kamnitz,
Constantin v. Dziembowski aus Kludzyn,
Ignaz Taszarski aus Kobylec,
Woyciech Bronikowski aus Kolybek,
Gustav Mathey aus Komorowo,
Lukas Kosmatka aus Koninek,
Vincent Sobierajski aus Kopanin,
Wiktor Danielski aus Kozielsko,
Thomas Wozniak daselbst,
Joseph Plucinski aus Krosno,
Martin Plucinski daselbst,
Theodor Holzthiem aus Krzyzanki,
Johann Ewertowski aus Langendorf,
Bartholomäus Przeslawski daselbst,
Graf Stanislaw Sokolnicki aus Laskowo,
Eduard Rodewald aus Lechlin,
Jacob Pedzinski daselbst,
Ludwig v. Wilkoński daselbst,
Andreas Rozmarynowski aus Stadt Lekno,
Paul Slowinski daselbst,
Jacob Sokolowski daselbst,
Mathias Nowak aus Lengowo,
Friedrich Wirth aus Lopienno Dorf,
Johann Grzybowski aus Lopienno Stadt,
Valentin Szymanski daselbst,
Joseph Tuchocki daselbst,
Casimir Buchholz aus Lukowo,
J. Drzewiecki aus Marlewo,
Andreas Bochacz aus Miastowice,
Johann Ritscher aus Miedzylisie,
Julius Kuß aus Mierkowie Kl.,
Joseph Barelkowski aus Miescieścisko,
Anton Meißner daselbst,
Ignatz Tryburski daselbst,
Vincent Kegel aus Miescisko ulica,
Peter Zühlke aus Mikolajewo,
Samuel Albrecht aus Miloslawic Hauland,
Anton Brodzki aus Miniszewo,
Woyciech Adamski aus Mokronos,
Zmudzynski daselbst,
Roman Sarnowski aus Morakowo,
Szlachetka daselbst,
Eduard Ulm aus Mrowiniec,
Apolinar Kasinski aus Niedzwiady,
Herrmann Biebig aus Niemczyn,
Andreas Bartkowiak aus Niemczynek,
Joseph v. Markiewicz daselbst,
Martin Hildebrand aus Nowen,
Vincent v. Chrzanowski aus Obiecanowo,
Simon Kabacinski aus Ochodza,
Joseph Majewski daselbst,
Martin Hundt aus Osno,
Eduard Perdelwitz aus Ostrowo bei Gollancz,
Anton v. Chrzanowski aus Ostrowo bei Schwedt,
Alexander v. Guttry aus Paryz,
Carl v. Brodowski aus Pawlowo bei Gollancz,
Johann Nepomucen Szlagowski aus Pawlowo bei Schocken,
Joseph Piechocki aus Plaskowo Col.
Joseph Gerlikowski aus Podlesie kosc.,
Mieczysl. v. Rutkowski daselbst,
Kajetan v. Buchowski aus Pomarzanki,
Samuel Neunast aus Popowo Kolonie,
Gustav Kundler aus Popowo kosc.,
Johann Framski daselbst,
Peter Radtke aus Poslugowo,
Franz Weigt aus Potulic,
Julius Sempf aus Potulic Mühle,

Johann Fourobert aus Potulin,
Xawer Gorski aus Prostkowo,
Valentin Ujarski aus Rakowo,
Gottlieb Tonn aus Revier,
Valentin Banach aus Rgielsko,
Wilhelm Dütschke aus Rybczyn,
Wilhelm Lemke daselbst,
Richard v. Winterfeld aus Roscinno,
Theodor Lieske aus Roszkowo,
Franz Hening aus Ruda Mühle,
Johann Nowak aus Rudnicz,
Stanislaus v. Radonski daselbst,
Thomas Grabowski aus Runowo,
Valentin Kuchta aus Sarbia,
Julius Harmel aus Sarbka,
Bartholomäus Olszanowski aus Sarbinowko,
Kalixt von Bojanowski aus Sarbinowo,
Amandus Brennig aus Schocken,
Carl Cunow daselbst,
Carl Grützmacher daselbst,
Gustav Kußmann daselbst,
Marcus Lagro daselbst,
Leonard Wiese aus Sienno,
Dr. Szuldrzynski aus Siernik,
Stanislaus Rózycki aus Skorki,
Stephan Mężydlo aus Slabomierz,
Franz v. Poniatowski daselbst,
Andreas Nieszczota aus Slembowo,
Johann Borowski aus Smogulec,
Hermann Dämike aus Smolary,
Joseph v. Bienkowski aus Smuszewo,
Johann Körth aus Springberg,
Johann Jankowski aus Srebrnagóra,
Johann Lewandowski daselbst,
Mathens v. Moszczeński aus Srebrnagóra,
Wladyslaw v. Moszczeński aus Stempuchowo,
Johann Gleitsmann aus Stolężyn,
Eduard Stichert daselbst,
Martin Friedrich aus Szczodrochowo,
Johann Erdmann aus Tomczyce,
Joseph v. Kozlowski aus Toniszewo,
Simon Kwiatkowski daselbst,
Josephat Bilarzewski aus Turza,
Michael Kukla aus Wiatrowo Dorf,
August Bloch aus Wiela,
Hirsch Becher aus Wongrowiec,
Matthens Bukowiecki daselbst,
Rudolph Dolega daselbst,
Constantin Galon daselbst,
Roman v. Gozimirski daselbst,
Eduard Huttner daselbst,
Johann Piatkowski daselbst,
Gottlieb Riedel daselbst,
Rudolph Sauer daselbst,
Theodor Spiller daselbst,
Joseph v. Srednicki daselbst,
Joseph Zborowski daselbst,
Moritz Ziegel daselbst,
Bartholomäus Wozniak aus Wybranowo,
Peter v. Skoraszewski aus Wysoka,
v. Jantha Polczynski aus Zakrzewo,
Alexander Warnke aus Zabiczyn,
Johann Reiß aus Zelice,
Michael Jaciecki aus Zerniki,
Adolph Paluszynski daselbst,
Ludwig Slawinski daselbst,
Johann Rosol aus Prusiec,

werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß die Namen der Wahlmänner der Kreise Bromberg, Inowraclaw und Wirsitz in den Kreisblättern dieser Kreise abgedruckt sind.

Bromberg, den 30. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 19. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 9. Mai 1862. — Bydgoszcz, dnia 9. Maja 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[150]

Reglement
über
den Schifffahrtsbetrieb bei der Hohensaathener Schleuse.

Nachdem nunmehr die Hohensaathener Schleuse vom Staate übernommen und dieselbe dem Wasserbau-Kreise Grafenbrück zugetheilt worden ist, werden die früher in Betreff dieser Schleuse erlassenen polizeilichen Reglements hiermit aufgehoben und sollen in Stelle derselben von jetzt ab folgende auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. § 6. ad b. erlassene polizeiliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§. 1. Im Allgemeinen haben bei der Benutzung dieser Schleuse die Bestimmungen der für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse ergangenen Rangfahrts-Ordnung vom 18. Januar 1845, insoweit sie ihrem Inhalte nach darauf Anwendung finden, Geltung, jedoch mit folgenden maaßgebenden Abänderungen.

§. 2. Das gewöhnliche Schleusen erfolgt aus dem Binnenwasser nach der neuen Oder in der Reihenfolge, in welcher ein Schiffsgefäß bei der Schleuse ankommt, aus der neuen Oder nach dem Binnenwasser ebenfalls in dieser Reihenfolge, jedoch mit der Maaßgabe, daß abwechselnd eine Schleusung für die stromaufwärts, und eine Schleusung für die stromabwärts zur Schleuse kommenden Schiffe stattfindet.

§. 3. Damit sowohl unter den stromaufwärts als unter den stromabwärts kommenden Schiffen und Flößen die Rangordnung festgestellt werde, so haben die betheiligten Führer sofort, nachdem sie in der betreffenden Reihefolge angelegt haben, sich bei dem Schleusenmeister zu melden und dessen weitere Anweisung genau zu befolgen.

§. 4. Polten und Handkähne können außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, so lange dies ohne Nachtheil für die übrigen Fahrzeuge geschehen kann. Sie können jedoch einen besonderen Aufzug für sich dann erst in Anspruch nehmen, wenn sie nach zweistündigem Warten keine Gelegenheit zum Mitschleusen gefunden haben, und müssen alsdann die Schleusenknechte-Gebühren für eine Schleusung entrichten.

§. 5. Zur Beförderung der Schiffsgefäße ist das Nachtschleusen eingeführt. Dasselbe geschieht nur in ruhigen Nächten und bei Oberwasserständen von unter 16′ am Pegel, gegen ein Lichtgeld von 2½ Sgr. pro Kahn, und wenn nur ein Kahn durchgeschleust wird, von 5 Sgr. pro Schleusung.

§. 6. Die Reihenfolge der Nachtschleuser bestimmt sich nach ihrer Lage, und wechseln bei den Schleusungen aus der Oder nach dem Binnenwasser die stromaufgekommenen mit den stromabgekommenen regelmäßig ab.

§. 7. Gleiche Berechtigung wie die § 15. der Rangfahrtsordnung sub Nr. 4 genannten Kähne, haben auch die Kähne, Utensilien und Materialien der Deichverwaltung des Oderbruchs und haben die Führer derselben sich durch Atteste der Deichbaubeamten zu legitimiren.

§. 8. Die §§. 2, 3 und 7—14, 16 und 31 der Rangfahrtsordnung finden keine Anwendung.

§. 9. Damit das Floßholz aus der Oder in den Ober-Kanal geleitet werden kann, dürfen sich an der oberen Ecke des Kanals zwischen den dort aufgestellten Tafeln weder Kähne noch Floßholz anlegen.

§. 10. Die diese Schleuse passirenden Flöße müssen entweder unter 14 Fuß breit sein, oder eine Breite von 19—21 Fuß haben.

Die Länge der verbundenen Flöße darf nicht 125 Fuß überschreiten.

Wer mit längerem Floße einschwimmt und dadurch den Schleusenbetrieb verzögert, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern.

§. 11. Bei ungewöhnlicher Anhäufung der zum Durchschleusen bestimmten Flöße ist der Kanal-Baubeamte befugt, auf die Dauer von höchstens 4 Tagen einer Woche das Durchschleusen der Schiffe auf die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zu beschränken und in den übrig bleibenden Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends nur Flöße durchschleusen zu lassen. Die Ausdehnung der vorstehenden Ausnahme-Maßregel auf einen längeren als viertägigen Zeitraum pro Woche bleibt von der Zustimmung der Königlichen Regierung zu Potsdam abhängig.

§. 12. Bei dem zwangsweisen Nachtschleusen fällt die Zahlung des Lichtgeldes weg und werden an die Schleusenknechte nur die § 15 festgesetzten Tagesgebühren entrichtet.

§. 13. Bei Wasserständen der Oder, welche 17 Fuß am Ober-Pegel der Schleuse erreichen, wird die letztere gesperrt und durch Dammbalken so lange verschlossen, bis der Wasserspiegel wieder unter 17 Fuß am Pegel gefallen ist.

§. 14. Ebenso wird bei bevorstehender Setzung des Treibeises die Schleuse durch Einlagen der Dammbalken geschlossen, weshalb Schiffer, welche bei treibendem Odereise noch durch die Schleuse ins Binnenwasser wollen, sich schon vorher zu erkundigen haben, wann die Sperrung der Schleuse erfolgen wird.

§. 15. Zur Beschleunigung der Schifffahrt und zur Bewahrung der Schleuse vor Beschädigungen sind drei Schleusenknechte angestellt worden. Die Gebühr derselben ist für jede Schleusung mit Floßholz oder mit 3 Kähnen auf 1 Sgr. 6 Pf. und auf eine Schleusung mit weniger als 3 Kähnen auf 1 Sgr. festgesetzt.

Beim Nachtschleusen erhalten die Schleusenknechte für jedwede Schleusung 2½ Sgr. und ist hierbei das einmalige Füllen oder das einmalige Leeren der Schleuse für eine Schleusung zu rechnen.

§. 16. Kein Schiffer darf sein Fahrzeug in der Nähe der Landungsbrücke der im Unterkanale befindlichen Fähranstalt dergestalt anlegen, daß er dem Traject hinderlich ist oder gar stört. Zwischen den Unterthoren der Schleuse und der Fähranstalt dürfen bei ruhigem Wetter nie mehr als 2 Schiffe auf jeder Seite des Unterkanals liegen, und nur bei stürmischer Witterung kann der Schleusenmeister hiervon eine Ausnahme gestatten.

§. 17. Die von Oderberg herkommenden Kähne müssen ihre Segel bereits vor Ankunft in den Unterkanal fallen lassen, und die nach dorthin abgehenden Kähne dürfen ihre Segel erst am Ende des Unterkanals hissen.

§. 18. Die aus der Oder kommenden, durchgeschleusten Flöße dürfen niemals am Ufer des Unterkanals, soweit derselbe eingedeicht ist, anlegen, ebenso müssen die nach der Oder hindurchschleusenden Flöße außerhalb des Unterkanals angestellt und nur so viel Holz im Unterkanale angelegt werden, als zu einer Schleusung nöthig ist. Damit beim Einziehen dieser Flöße in die Schleuse keine störende Verzögerung eintritt, so muß jede Trifft Floßholz von mindestens 3 Mann geführt werden.

§. 19. Wer den Anordnungen des Kanalbaubeamten und seines Stellvertreters, sowie des Schleusenmeisters, welche sich auf die Reihenfolge des Schleusens und diejenigen Maßregeln beziehen, die zur Beförderung der Schnelligkeit des Schleusens nöthig erscheinen, nicht unweigerlich Folge leistet, wer sich unberufen zur Schleuse drängt, wer zu langsam in dieselbe hinein oder aus derselben herauszieht, wer die Schifffahrt versperrt oder hemmt, wer einen Kahn, welcher nach seiner eigenthümlichen Schleusenbefugniß oder nach der Weisung des Schleusenmeisters hierzu berechtigt ist, an der Schleuse nicht vorbeiläßt, ohne daß der Sperrende oder Verhindernde nachweisen könnte, daß die Ursache der Sperrung oder Verhinderung außer seiner Schuld liegt; wer ferner gegen die Bestimmungen der §§. 9, 16, 17 und 18 dieser Verordnung handelt, verfällt, in soweit er nicht höhere Strafen verwirkt hat, außer dem Ersatze des verursachten Schadens in eine Strafe von Einem bis fünf Thalern.

Potsdam, den 14. April 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[151] **Bekanntmachung.**

Die bei vielen evangelischen Schulen unseres Departements eingeführte Berliner „Handfibel von Otto Schulz," welcher die Lautir-Methode zum Grunde liegt, hat eine neue Bearbeitung von dem Königlichen Provinzial-Schulrath Bormann in Berlin erfahren und ist in dieser neuen Auflage von 1862 im Verlage von Fr. Appelius in Berlin erschienen, auch in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 4 Sgr. für das ungebundene Exemplar zu haben.

Wir machen die evangelischen Schulinspectoren und Lehrer unseres Departements auf diese neue Auflage hierdurch aufmerksam. Bromberg, den 19. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[152] **Bekanntmachung.**

Zum 1. October d. J. wird das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium von 200 Thlrn. jährlich zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin vacant und soll von diesem Zeitpunkt ab weiter vergeben werden.

Junge Leute, welche dem hiesigen Departement angehören und sich um dieses Stipendium zu bewerben beabsichtigen, fordern wir hierdurch auf, ihr desfallsiges Gesuch **bis zum 15. Juli d. J.** bei uns einzureichen.

Zur Begründung des Gesuchs hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, uns folgende Zeugnisse einzureichen:

a) seinen Geburtsschein,
b) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitzt,
c) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder eines Gymnasiums,
d) ein Führungs-Attest,
e) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit und
f) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a., c. und d. nicht.

Frühere Gymnasiasten und Realschüler endlich, welche zu den Zöglingen des Gewerbe-Instituts noch nicht gehören, müssen außer der Erfüllung der obigen betreffenden Bedingungen auch noch den Nachweis führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen sich erworben haben, um ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind. Bromberg, den 17. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[153] **Bekanntmachung.**

Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten geht vom 1. Juni d. J. an die Distrikts-Verwaltung der Ortschaften Miloslawice-Hauland, Strzeszkowo Vorwerk und Ostrowo Dorf von dem Königlichen Distrikts-Amt Schocken auf das Königl. Distrikts-Amt Lopienno über, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 17. April 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Od 1. Czerwca b. r. zarzadzać będzie z polecenia pana naczelnego prezesa obwodem, składającym się z osad: Miłosławickie holendry, Strzeszkowo folwark i Ostrowo wieś już nie Król. urząd obwodowy w Skokach, tylko w Łopiennie, co się niniejszém do powszechnéj podaje wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 17. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[154] **Bekanntmachung**

der im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg wegen Verbrechen rechtskräftig verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtheils
1	Wichert, Eduard, Töpferlehrling von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	4 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	18. Dez. 1861.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtheils.
2	Teschke, Daniel, Schornsteinfegergeselle von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	7 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	8. Jan. 1862.
3	Goscinski, Anton, Einlieger aus Krusza-Duchowna	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	23. Jan. 1862.
4	Prill, Martin, Arbeiter zu Broniewo	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	18. Jan. 1862.
5	Wika, Thomas, Stellmacher zu Slesin	2 schwere und 3 einfache Diebstähle	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan. 1862.
6	Michalski, George, Knecht aus Deutsch-Briesen	zweifacher Straßenraub	dito	20 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	22. Jan. 1862.
7	Chudacz, Anton, Tagelöhner zu Dziewierzewo	dito	dito	16 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
8	Chudacz, Lorenz, (Wawrzyn) Wirthssohn aus Dziewierzewo	ein schwerer und ein versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	13. Jan. 1862.
9	Kanzler, Wilhelm, Schuhmachergeselle von hier	Straßenraub und einfacher Diebstahl	dito	12 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	18. Jan. 1862.
10	Penk, Rosalie, geb. Rast, Arbeiterfrau von hier	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	23. Jan. 1862.
11	Skibinski, Marianna, geb. Paczkowska, Wittwe zu Gr. Neudorf	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	27. Jan. 1862.
12	Kielczynski, Ignatz, Gutsbesitzersohn zu Rybiniec	Unzucht	Schwurger. Bromberg	3 Jahr Zuchthaus	20. Jan. 1862.
13	Gray, Valentin, Tischlerlehrling zu Poln. Crone	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	7. Febr. 1862.
14	Bauer, alias Lange, Carl Gottlieb, Schlosser	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle und vorsätzliche erhebliche Körperverletzung	Schwurger. Bromberg	20 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	21. Febr. 1862.
15	Kryszewski, Florian, Einwohner zu Wola wapowska	Straßenraub	dito	12 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
16	Chudacz, Joseph, Tagelöhner zu Dziewierzewo	zweifacher Straßenraub	dito	15 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	28. Febr. 1862.
17	Hoffmann, Marie, geb. Hill, Wittwe von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	17. März 1862.
18	Pautkowski, Johann, Häusler zu Poln. Crone Abbau	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	19. März 1862.
19	Wieczorkowski, Woyciech, Schuhmachergeselle aus Posen	dito	dito	dito	10. Febr. 1862.
20	Lewandowski, Woyciech, Tagelöhner aus Budziejewo	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Gnesen	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	20. Jan. 1862.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
21	Lipinska, Anna, geb. Piasecka, Wwe. aus Posen	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	7 Jahr Zuchthaus, 7 Jahr Polizeiaufsicht	10. März 1862.
22	Lewandowska, Katharina, Tagelöhnerfr. aus Budziejewo	schwerer Diebstahl	Schwurger. Gnesen	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	20. Jan. 1862.
23	Tomaszewski, Franz, Tagelöhner aus Pawigrodz	versuchter schwerer Diebst. im wiederholten Rückf.	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	21. Jan. 1862.
24	Krieger, Joseph, Gärtner aus Thorn	Bigamie	dito	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus	22. Jan. 1862.
25	Borowski, Woyciech, Tagelöhner aus Gollancz	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
26	Kasperski, Thomas, Tagelöhner aus Kalisch	schwerer Diebstahl im Rückfalle und Meuterei	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	23. Jan. 1862.
27	Konstanczak, Casimir, Schäfer aus Polanowo	schwerer Diebstahl und Meuterei	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
28	Kubiak, Franz, Tagelöhner aus Sokolnik	Theilnahme an einem schweren Diebstahle im wiederholten Rückfalle	dito	7 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
29	Jerzewski, Stanislaus, Fleischergeselle aus Gnesen	dito	dito	8 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
30	Rozanski, Theophil, Schäferknecht aus Popowo tomkowe	Theilnahme an einem schweren Diebstahl und ein einfacher Diebstahl	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	dito
31	Walkowski, Woyciech, Häusler aus Gnesen	schwere Hehlerei	dito	3½ Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	dito
32	Biskupska, Antonina, Wittwe aus Trzemeszno	mehrere einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	7 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	24. Jan. 1862.
33	Lewandowski, Johann, Schuhmachergeselle aus Wreschen	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus, 8 Jahr Polizeiaufsicht	dito
34	Kaczor, Casper, Bedienter aus Debno	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
35	Kujawa, Martin, Einwohner aus Dobieszewo	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	27. Jan. 1862.
36	Nowicki, Joseph, Einwohner aus Dobieszewo	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
37	Pietruszewski, Woyciech, Tagelöhner aus Mielno Hauland	Raub	dito	15 Jahr Zuchthaus, 15 Jahr Polizeiaufsicht	28. Jan. 1862.
38	Perlinski, Vincent, Einwohner aus Modliszewo	dito	dito	dito	dito
39	Nowak, Joseph, Wirth aus Dziadkowo	Theilnahme an einem Raube	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
40	Daszkowiak, Stanislaus, Tagelöhner aus Debno	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	20. Dez. 1861.
41	Goranowski, Thomas, Tagelöhner aus Przybitki	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Gnesen	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	6. Febr. 1862.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
42	Kabzynski, Anton, Tagelöhner aus Bielawy	versuchter schwerer Diebstahl	Kreisgericht Gnesen	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	28. Febr. 1862.
43	Konstanczyk, Casimir, Schäfer aus Polanowo	Raub	Schwurger. Gnesen	15 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	5. März 1862.
44	Kubiak, Franz, Tagelöhner aus Sokolnik	2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	7 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	12. März 1862.
45	Drewitz, alias Drzewiecka, Anna, Magd ohne Wohnsitz	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Gnesen	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	30. März 1862.
46	Krempula, Johann, Einlieger aus Meusok	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	Schwurger. Schneidemühl,	5 Jahr Zuchthaus	7. Jan. 1862.
47	Brzezinski, Mathias, Musikus aus Debenke	dito	dito	5½ Jahr Zuchthaus	8. Jan. 1862.
48	Raatz, Casimir, Knecht aus Dembowo	2 schwere Diebstähle	dito	2½ Jahr Zuchthaus	dito
49	Schmolter, Andreas, Knecht aus Dembowo	2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus	dito
50	Hartmann, Wilhelm, Schneidergeselle aus Hammer Sandkrug	dito	dito	6 Jahr Zuchthaus	9. Jan. 1862.
51	Zolkowski, Michael, Tagelöhner aus Klempitz	2 einfache und ein schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	10. Jan. 1862.
52	Pardun, Wilhelm, Einwohner aus Lindenwerder	vorsätzliche Brandstiftung	dito	10 Jahr Zuchthaus	11. Jan. 1862.
53	Rossow, Albert, Knecht aus Gr. Dreusen	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus	dito
54	Dombrowski, Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann aus Schneidemühl	3 einfache Diebstähle im 2. und ferneren Rückfalle	Kreisgericht Schneidemühl	6 Jahr Zuchthaus	20. Jan. 1862.
55	Markowski, Andreas, Schlossermeister aus Smolary	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus	3. Febr. 1862.
56	Pluczak, Martin, Arbeitsmann in Schneidemühl	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus	10. Febr. 1862.
57	Bensch, Johann Heinrich, Malergehülfe a. Schneidemühl	dito	dito	dito	dito
58	Gosinski, Anton, Einlieger aus Kruszà duchowna	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	19. Dez. 1861.
59	Krasnowska, Caroline, unverehelicht aus Loukie	versuchter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	6. Febr. 1862.
60	Jakubowska, Antonia, unverehelicht aus Inowraclaw	mehrere schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	12. März 1862.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtheils.
61	Lewandowska Agnes Wittwe aus Inowraclaw	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	29. Jan. 1862.
62	Pracowity, Johann aus Parchanie	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	30. Jan. 1862.
63	Ziegenhagen, alias Kozlowski aus Krezoly	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan. 1862.
64	Koczorowski, Thomas, Einwohner zu Dombrowka	Diebstahl	Kreisgericht Trzemeszno	dito	8. Jan. 1862.
65	Blachowiak, Joseph, Vagabond	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	10. Jan. 1862.
66	Drybulski, Johann Einwohner in Trzemeszno	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
67	Kwiatkowski, Paul, Einwohner zu Swiętę	schwerer Diebstahl	dito	dito	dito
68	Bülow, Ludwig, Knecht zu Kolodziejewo	dito	dito	dito	dito
69	Genselein, Andreas, Knecht zu Venetia	dito	dito	dito	5. Febr. 1862.
70	Borowiak, Marianna, Dienstmagd zu Gnesen	dito	dito	dito	6. März 1862.
71	Splitt, Michael	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	dito
72	Jaskowiak, Johann, Wirth aus Wiatrowo	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Wongrowiec	dito	14. Mai 1861.
73	Rozanski, Ignatz, aus Dziewierzewo	dito	dito	dito	10. Jan. 1862.
74	Glowacki, Stanislaus, aus Lopienno	dito	dito	dito	5. Febr. 1862.
75	Ponto, Henriette, Arbeiterfrau aus Wissek	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	Kreisgericht Lobsens	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	23. Jan. 1862.
76	Biernacka, Louise, verehel. aus Nakel	dito	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	4. Febr. 1862.
77	Trojanowska, Pauline, unverehel. aus Ludwikowo	Diebstahl im Rückfalle	Kreisgericht Schubin	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	3. Febr. 1862.
78	Saß, Josepha, Einwohnerfrau aus Kolodziejewo, Kreis Mogilno	dito	dito	4 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizei-Aufsicht	13. März 1862.
79	Schmeckel, Theodor, Schlosserlehrling aus Schubin	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	3. März 1862.
80	Cielecka, Michalina, Wittwe aus Znin	Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	18. März 1862.
81	Heydukiewicz, Michalina, unvereh. aus Jakubowo, Kreis Inowraclaw	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
82	Messerschmidt, Gottlieb, Arbeitsmann aus Selchow-Hammer	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Schönlanke	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	14. März 1862.
83	Nußmann, August, Tagelöhner aus Czarnikau	dito	dito	dito	dito

Bromberg, den 19. April 1862.

Königliches Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

[155] Bekanntmachung.

Vom 1. Mai c. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Czarnikau und Schönlanke aufgehoben und statt derselben eine tägliche Kariolpost eingerichtet, welche

aus Schönlanke um 5 Uhr 30 Minuten früh und
„ Czarnikau „ 8 „ Abends

abgefertigt und in einer Stunde 45 Minuten befördert wird.

Bromberg, den 27. April 1862.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[156] Dem Predigtamts-Candidaten Herrn Carl David Paul Schiedewitz ist die Verwaltung der evangelischen Pfarre in Revier als Pfarrverweser übertragen und derselbe am 13. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

[157] Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jakob Wolff hat sich in Samoczyn niedergelassen.

[158] Der praktische Arzt Dr. Franke zu Filehne ist mit Belassung seines Wohnortes daselbst zum Kreiswundarzt des Kreises Czarnikau definitiv ernannt worden.

[159] Der Wiesenbautechniker Carl August Alexander Rohr zu Labischin, der Bürgermeister Richard Wilhelm Benjamin Emanuel Henschke daselbst und der Rentier Ferdinand Schallehn zu Schubin sind zu Kreis-Taxatoren für den Kreis Schubin von uns ernannt und gerichtlich als solche vereidigt.

[160] Der Lehrer Heinrich Karnop aus Stahren als provisorischer zweiter Lehrer bei der evangelischen Schule zu Friedrichshorst, im Kreise Wirsitz.

[161] Der bisherige provisorische Lehrer Carl Seele an der evangelischen Schule zu Canal-Colonie A., Kreis Bromberg, ist in seinem Amte nunmehr definitiv bestätigt worden.

[162] Der Schulamts-Candidat Wilhelm Heeling als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Rupienice, im Kreise Bromberg.

[163] Der Schulamtsbewerber August Modrow als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Theerofen, im Kreise Czarnikau.

Königliches Appellations-Gericht.

[164] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Friedrich in Mogilno ist der Gastwirth Joseph Madalkiewicz in Mogilno für den Bezirk Mogilno, Kreis Mogilno, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Lausch in Palędzie koscielne sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg Mogilna w powiecie Mogilinskim został w miejsce sędziego pojednawczego Frydrycha z Mogilna oberzysta Józef Madalkiewicz w Mogilnie na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, tudzież on i sędzia pojednawczy Lausch z Palędzia kościelnego mianowani w zajemnymi swymi zastępcami.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 20.

Bromberg, den 16. Mai 1862. — Bydgoszcz, dnia 16. Maja 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[265] Das 14. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5516. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist.

Nr. 5517. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.

Nr. 5518. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungs-Bezirk Königsberg.

Nr. 5519. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862.

Nr. 5520. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. Oktober 1860 in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.

Nr. 5521. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Konvertirung aller bei dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und ein halbprozentige Obligationen.

Nr. 5522. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwytz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen

Treść Zbioru praw.

Oddział 14. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5516. Najwyższe rozporządzenie wraz z taryfą z dnia 13. Marca 1862, podług którego bolwarkowe, palowe i mostowe w mieście Lassan w powiecie Greifswald obwodu regencyjnego Stralsunda ma się pobierać.

Nr. 5517. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Marca 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj w powiecie Niedźborskim od Niedźborza aż do granicy krajowéj pod Napierken.

Nr. 5518. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Marca 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od Mohrungen do Maldeuten, w powiecie Mohrungen, obwodu regencyjnego Królewieckiego.

Nr. 5519. Przywiléj względem emisyi na dzierzyciela opiewających obligacyi trzeciego pocztu względem pożyczki miasta Elberfeld w ilości 100,000 talarów. Z dnia 17. Marca 1862.

Nr. 5520. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17 Marca 1862, tyczące się zmiany kwot tych Charlottenburgskich obligacyi miéjskich w ilości 10000 tal., które według Najwyższego przywileju z dnia 19. Października 1860 w kwotach po 25 tal. wydane być mają, na kwoty po 1000 tal.

Nr. 5521. Najwyższe rozporządzenie z dnia 31. Marca 1862 r., tyczące się konwertowania wszystkich przy przedsięwzięciu Bergsko-Marchijskiéj kolei żelaznéj jeszcze znajdujących się pięćprocentowych na cztery i pół procentowe obligacye.

Nr. 5522. Obwieszczenie, tyczace się przystępu kantonów Schwytz i St. Gallen do umowy zawartéj między Prusami a kilkoma kantonami Szwajcaryi względem kosztów za pie-

der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

łęgnowanie zachorowałych poddanych kontraktujących stron. Z dnia 5. Kwietnia 1862 r.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

]266] Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 16 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862.

Der Minister des Innern.

v. Jagow.

Die vorstehende Bekanntmachung wird im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 10. Mai 1862.

Der Regierungs-Präsident.

v. Schleinitz.

Obwieszczenie.

Odwołując się do Najwyższego rozporządzenia z dnia 6. b. m., ogłoszonego w Nrze 16 zbioru praw, powołującego obie izby séjmowe monarchii, izbę panów i izbę poselską, do głównego i stołecznego miasta Berlina na dzień 19. Maja, ogłaszam niniéjszém, iż szczególne doniesienie o miéjscu i czasie posiedzenia wstępnego wyłożone będzie w biórze izby panów (Lipska ulica Nr. 3) i w biórze izby poselskiéj (Lipska ulica Nr. 55) dnia 17. i 18. Maja w godzinach od 8méj rano do 8méj w wieczór a 19. Maja w godzinach porannych.

Także wydawać się będzie w tych biórach karty legitymacyjne na posiedzenie wstępne, nie mniéj udzielać każdą kolwiek potrzebną w téj mierze wiadomość.

Berlin, dnia 7. Maja 1862.

Minister spraw wewnętrznych.

(podp.) Jagow.

Powyższe obwieszczenie podaje się z polecenia pana Ministra spraw wewnętrznych niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 10. Maja 1862.

Prezes Regencyjny.

(podp.) Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[267] Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes wegen der Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir unter Abänderung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 7. Mai 1860 ad 3 wie folgt:

Zur Gültigkeit einer von der hiesigen Orts-Polizeibehörde erlassenen Polizei-Verordnung gehört außer den übrigen dort bezeichneten Erfordernissen, nachdem das Bromberger Wochenblatt zu erscheinen aufgehört hat, die Verkündigung derselben in der Bromberger Zeitung.

Bromberg, den 1. Mai 1862.

Königliche Regierung.

Rozporządzenie policyjne.

Na zasadzie prawa, tyczącego się zarządu policyi z dnia 11. Marca 1850 rozporządzamy, zmieniając rozporządzenie nasze dziennika urzędowego z dnia 7. Maja 1860 ad 3, co następuje:

Rozporządzenie policyjne, wydane od władzy tutéjszéj policyi miéjscowéj, mając mieć wagę, powinno być prócz reszty wymagań tam wyrażonych ogłoszone w gazecie Bydgoskiéj, gdy tygodnik Bydgoski wychodzić poprzestał.

Bydgoszcz, dnia 1. Maja 1862.

Król. Regencya.

[268] Bekanntmachung.

Von der in unserem Amtsblatt am 26. April 1860 empfohlenen

„Handfibel für den ersten deutschen Lese- und Sprachunterricht von dem Director des hiesigen „Königl. Schullehrer-Seminars, Prediger Grützmacher“

ist jetzt in demselben Verlage bei dem Hofbuchhändler L. Levit hieselbst eine neue vermehrte Auflage

erschienen und zu demselben Preise, wie die frühere, nehmlich 3 Sgr. à Exemplar ungebunden und 4 Sgr. dauerhaft gebunden, auf 10 Exemplare ein Freiexemplar, zu haben.

Wir machen daher die evangelischen Schulinspectoren, Schulvorstände und Lehrer unsers Departements, mit Bezugnahme auf unsere oben erwähnte frühere Bekanntmachung, hierdurch auf diese neue Auflage aufmerksam. Bromberg, den 26. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[269] Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in der Stadt Gembic, Mogilnoer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 12. Dezember v. J. verfügte Sperre dieses Orts und ihrer Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 29. April 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W mieście Gębicach, w powiecie Mogilnickim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała a gdy środki oczyszczenia zostały użyte, znosi się niniéjszem zamknięcie miasta tego i jego pól, pod dniem 12. Grudnia z. r. rozporządzone.

Bydgoszcz, dnia 29. Kwietnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[270] Bekanntmachung.

Der Amtssitz des Districts-Commissarius des Distrikts Rogowo, Kreis Mogilno, wird vom 28. Mai d. J. ab nach Miecierzyn verlegt.

Bromberg, den 2. Mai 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Siedlisko urzędu kommissarza obwodu Rogowa, w powiecie Mogilnickim, przenosi się od 28. Maja b. r. do Miecierzyna.

Bydgoszcz, dnia 2. Maja 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[271] Zu Stelle des Mitgliedes der Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis Schubin, Herrn Oberamtmann Speichert zu Gonsawa, ist der Rentier Herr Ludwig Liebert zu Schubin als Mitglied in dieselbe Commission berufen.

Ferner sind als Ersatzmänner für den Fall der Behinderung eines berufenen Mitgliedes der Veranlagungs-Commission Schubiner Kreises ernannt:

der Freischulzenguts besitzer Herr Johann Liedtke,
der Vorwerksbesitzer Herr Michael Grünke zu Wymyslowo und
der Feldmesser Herr Göbel zu Schubin.

W miéjsce pana naddzierżawcy Speichert z Gasawy jako członka kommissyi powiatu Szubińskiego, szacującéj posiadłości dla uregulowania podatku gruntowego, powołany został na członka téjże kommissyi pan Ludwik Liebert, kapitalista z Szubina.

Daléj zamianowano zastępcami którego członka kommissyi szacującéj w powiecie Szubińskim, przybyć nie mogącego:

pana Jana Liedtke, właściciela okupnego sołectwa,
pana Michała Grünke, posiedziciela folwarku z Wymysłowa i
pana Göbel, mierniką z Szubina.

[272] Der frühere Gutsbesitzer Xaver Busse, jetzt in Nakel wohnhaft, ist als Ersatzmann für den Fall der Behinderung eines berufenen Mitgliedes, in die Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer im Wirsitzer Kreise berufen.

Do składu kommissyi obszacunkowéj dla uregulowania podatku gruntowego w powiecie Wyrzyskim powołano na zastępcę którego członka powołanego a przybyć nie mogącego, Xawerego Busse, byłego niegdyś posiedziciela ziemskiego a obecnie w Nakle zamieszkałego.

[273] Der Lehrer Joseph Schulz aus Smilowo als zweiter Lehrer an der katholischen Schule zu Behle, Kreis Czarnikau.

Nauczyciel Józef Schulz z Smiłowa na drugiego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Behle, w powiecie Czarnkowskim.

[274] Der Lehrer Franz Jarczewski aus Kleczko als Lehrer an der katholischen Schule zu Modliszewko, Kreis Gnesen.

Nauczyciel Franciszek Jarczewski z Kłecka na nauczyciela do szkoły katolickiéj w Modliszewku, w powiecie Gnieznieńskim.

[275] Der Herr Regierungs-Assessor von Biebahn, seither im Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als Hülfsarbeiter beschäftigt, ist zur hiesigen Königl. Regierung versetzt.

[276] Die Pfarrstelle in Szaradowo ist dem Prodecan Kentzer in Schubin zur einstweiligen Verwaltung cum facultate substituendi per commendam übertragen.

Tymczasowy zarząd plebanii w Szaradowie powierzono per commendam cum facultate substituendi X. prodziekanowi Kentzer z Szubina.

[277] Der Lehrer Friedrich Jesse aus Góra, Regierungsbezirk Posen, als Lehrer an der evangelischen Schule zu Witkowo, Kreis Gnesen, und als Cantor und Organist an der evangelischen Kirche daselbst.

Nauczyciel Fryderyk Jesse z Góry, obwodu regencyjnego Poznańskiego, na nauczyciela szkoły ewangelickiéj w Witkowie, w powiecie Gnieznieńskim i na kantora i organistę przy tamtéjszym kościele ewangelickim.

[278] Der Apotheker erster Klasse Gustav Jannsch hat die Apotheke in Witkowo durch Kauf acquirirt.

[279] Der Reserve-Jäger Herrmann Wothke ist zum Flöß- und Schleusen-Aufseher und Hilfs-Polizei-Sergeanten für die Stadt Poln. Crone vom 1. d. Mts. ab von uns ernannt.

Königliches Appellations-Gericht.

[280] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Buczkowski in Bliżyce ist der Lehrer Carl Behnke in Revier für den Bezirk Bliżyce, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt, und er und der Schiedsmann Jaskulski in Schocken sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg Bliżyc w powiecie Wągrowieckim został w miéjsce sędziego pojednawczego Buczkowskiego z Bliżyc nauczyciel Karól Behnke z Rojewca na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. On i sędzia pojednawczy Jaskulski ze Skoków mianowani wzajemnymi swymi zastępcami.

[281] **Personal-Chronik**

bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1) Des Königs Majestät haben dem Appellations-Gerichts-Rath Weißenborn hierselbst den Charakter als Geheimer Justiz-Rath zu verleihen geruht.
2) der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Vollmar ist zum Gerichts-Assessor,
3) der Büreau-Diätar, frühere Feldwebel Theodor Gadow in Gnesen ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Schönlanke und
3) der Hülfsbote, frühere Unteroffizier Carl Flohr ist zum etatsmäßigen Executor und Boten bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Schneidemühl

ernannt worden.

B. Versetzungen:

1) der bisherige Kreis-Gerichts-Direktor Schultz-Völcker in Inowraclaw als Appellations-Gerichts-Rath an das Königl. Appellations-Gericht in Glogau,
2) die Gerichts-Assessoren Schramke aus Zossen, Simon Fromm aus Posen und Quehl aus Berlin sind in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst und
3) der Appellations-Gerichts-Referendarius v. Heyne ist in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Posen

versetzt worden.

C. Dem Justizrath Brachvogel hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt worden.

D. Auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse sind aus dem Amte entlassen worden:

a) der Kreis-Gerichts-Executor und Bote Dukatsch in Inowraclaw.
b) " " " " v. Markowski daselbst.

E. Gestorben sind:

1) der Kreis-Gerichts-Secretair Robach in Trzemeszno,
2) der Gefangenenwärter Beer in Filehne.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 21. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 23. Mai 1862. — Bydgoszcz, dnia 23 Maja 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[282] Das 15. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5523. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.

Nr. 5524. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.

Nr. 5525. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thlrn. III. Emission. Vom 13. März 1862.

Nr. 5526. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiscalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube im Kreise Beuthen, des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz.

Nr. 5527. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862.

Nr. 5528. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Treść Zbioru praw.

Oddział 15. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5523. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Marca 1862 r., tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od Bernstein-Dölitzkiéj drogi żwirowéj przez wieś i młyn Dölitz aż do dworca kolejowego Starogrodzko-Poznańskiéj kolei żelaznéj w powiecie Pyritz.

Nr. 5524. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Marca 1862 r., tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowych dróg żwirowych od Ohra przez Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau do Garczau, od Praust przez Schwintsch do Fichtenkrug i od Praust aż do grobli nad Wisłą przy przewozie Letzkauskim.

Nr. 5525. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Grudziądzkiego w ilości 86,000 tal. III. emissyi. Z dnia 13. Marca 1862.

Nr. 5526. Najwyższe rozporządzenie z dnia 31. Marca 1862, tyczące się nadania prawa expropryacyi praw fiskalnych i prawa pobierania drogowego dla budowy drogi żwirowéj od Kunigundenhütte aż do Jakobsgrube w powiecie Bytońskim, obwodu regencyjnego Opolskiego, przedsiębiorcy, najorowi b. s. Tiele-Winkler w Miechowicach.

Nr. 5527. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 24. Marca 1862, względem potwierdzenia zmian statutu akcyjnego towarzystwa „Nowa akcyjna rafinerya cukru" w Hali n. S. Z dnia 31. Marca 1862.

Nr. 5528. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Kwietnia 1862, tyczące się urządzenia synodów powiatowych w prowincyi Poznańskiéj.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[283] Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusiv-Termin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thaler festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) Horn.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Dellbrück.

An die Königl. Regierung
F. M. I. 7511. zu Bromberg.
H. M. IV. 4122.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 5. Mai 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Według doniesienia ministerstwa stanu Xiestwa Anhalt-Dessauskiego ustanowiono jako termin przedawnienia do wycofnięcia z obiegu biletów kassowych rządowych Xiestwa Anhalt-Dessauskiego, wydanych po 1 tal. na zasadzie prawa z dnia 1. Sierpnia 1849, dzień 1. Kwietnia 1863. Zarząd długów krajowych Xiestwa Anhaltskiego w Dessawie wezwał zatém obwieszczeniem z dnia 10. Marca b. r. wszystkich posiadaczy takich biletów, aby je do orzeczonego terminu zamieniali, po upływie bowiem czasu wyznaczonego bilety kassowe rządowe wyrażonego gatunku nie zamienione wartość swą utracą i wszelkie w téj mierze pretensye do kass Xiestwa tego zgasną.

Berlin, dnia 29. Kwietnia 1862.

Minister finansów.
Z polecenia: (podp.) Horn.
Minister spraw handlowych, przemysłu i robót publicznych.
Z polecenia: (podp.) Dellbrück.

Do Królewskiéj Regencyi
M. f. I. 7511. w Bydgoszczy.
M. h. IV. 4122.

Powyższy reskrypt ministeryalny podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 5. Maja 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[284] Bekanntmachung.

Der mit höherer Genehmigung am hiesigen Orte eingeführte Roßmarkt, welcher dem Verkehr mit Luxus- und mit tüchtigen Gebrauchspferden dienen soll, wird in diesem Jahre am 17. und 18. Juni abgehalten werden.

Wir machen hierauf auch die Eingesessenen der benachbarten Regierungs-Bezirke aufmerksam.

Bromberg, den 10. Mai 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[285] Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. Oktober 1862 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. Oktober 1862“ mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Października 1862 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, „z dniem 1. Października 1862“ z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby

Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 9 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . .
„18 . . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . . . № . . . .
„über . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Capital-Betrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, am 12. Mai 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 9 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„. . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . .
„18 . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . .
„Nr. . . . . . . na . . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi Poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniéjszém do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Poznań, dnia 12. Maja 1862.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Verzeichniß
der am 12. Mai 1862 ausgeloosten und am 1. Oktober 1862 fälligen Posener Rentenbriefe.

a. Wykaz
na dniu 12. Maja 1862 wylosowanych, a dnia 1. Października 1862 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 30 Stück (sztuk).

Nr. 94, 138, 530, 626, 862, 1002, 1100, 1323, 1750, 2078, 2182, 2347, 2595, 2878, 2932, 3452, 3802, 3954, 4067, 4375, 5046, 5295, 5412, 5554, 5610, 5637, 5647, 5974, 6765, 8379.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 558, 662, 774, 829, 853, 1249, 1321, 1360.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 31 Stück (sztuk).

Nr. 48, 196, 403, 804, 847, 886, 896, 1039, 1246, 1292, 1323, 1626, 1896, 2578, 2884, 2988, 3340, 3544, 3957, 4042, 4112, 4697, 5202, 5612, 6651, 7067, 7166, 7441, 7449, 8143, 8169,

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 25 Stück (sztuk).

Nr. 6, 55, 148, 195, 254, 288, 297, 407, 600, 799, 805, 823, 862, 1171, 1484, 1493, 1803, 2508, 2595, 2930, 3526, 4143, 4384, 4745, 5002.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 501 Stück (sztuk).

Nr. 512, 584, 753, 815, 828, 888, 1131, 1138, 1141, 1148, 1160, 1194, 1241, 1249, 1253, 1272, 1274, 1296, 1327, 1358, 1412, 1428, 1448, 1450, 1467, 1476, 1484, 1485, 1540, 1545, 1581, 1596, 1606, 1635, 1662, 1672, 1685, 1697, 1712, 1727, 1736, 1737, 1758, 1774, 1796, 1809, 1813, 1816, 1819, 1824, 1830, 1839, 1842, 1854, 1866, 1926, 1927, 1931, 1932, 1949, 1955,

Nr. 2005, 2032, 2039, 2042, 2043, 2044, 2045, 2060, 2061, 2069, 2092, 2093, 2098, 2116, 2135, 2137, 2141, 2157, 2160, 2174, 2183, 2196, 2203, 2208, 2281, 2291, 2305, 2308, 2317, 2318, 2319, 2352, 2355, 2357, 2369, 2372, 2426, 2434, 2445, 2446, 2448, 2450, 2471, 2474, 2485, 2487, 2492, 2518, 2546, 2568, 2582, 2583, 2593, 2597, 2599, 2609, 2643, 2647, 2649, 2702, 2708, 2718, 2726, 2738, 2742, 2745, 2753, 2759, 2768, 2775, 2783, 2795, 2808, 2818, 2819, 2837, 2839, 2851, 2867, 2873, 2879, 2897, 2901, 2919, 2927, 2950, 2961, 2973, 2981, 2983, 2985, 2987, 3021, 3036, 3049, 3072, 3081, 3082, 3087, 3097, 3119, 3125, 3132, 3135, 3143, 3147, 3181, 3184, 3194, 3195, 3200, 3215, 3221, 3239, 3247, 3256, 3258, 3293, 3299, 3302, 3315, 3327, 3328, 3340, 3348, 3357, 3368, 3375, 3376, 3397, 3424, 3435, 3444, 3459, 3460, 3462, 3472, 3482, 3495, 3515, 3519, 3520, 3533, 3535, 3555, 3561, 3568, 3570, 3572, 3581, 3585, 3603, 3612, 3615, 3619, 3666, 3680, 3711, 3719, 3722, 3734, 3738, 3742, 3750, 3764, 3776, 3787, 3797, 3799, 3800, 3803, 3810, 3819, 3851, 3860, 3869, 3894, 3909, 3912, 3921, 3936, 3954, 3955, 3964, 3970, 3974, 3987, 4002, 4039, 4047, 4052, 4083, 4111, 4116, 4140, 4151, 4164, 4196, 4199, 4202, 4205, 4221, 4229, 4253, 4282, 4298, 4318, 4323, 4327, 4336, 4354, 4375, 4382, 4463, 4485, 4487, 4525, 4562, 4566, 4596, 4607, 4616, 4634, 4650, 4672, 4703, 4719, 4754, 4758, 4768, 4769, 4778, 4815, 4853, 4854, 4855, 4886, 4899, 4912, 4974, 5004, 5038, 5047, 5055, 5060, 5062, 5103, 5118, 5122, 5138, 5148, 5149, 5156, 5164, 5173, 5180, 5197, 5216, 5217, 5236, 5247, 5262, 5269, 5275, 5303, 5318, 5325, 5341, 5363, 5384, 5427, 5476, 5478, 5485, 5489, 5522, 5546, 5574, 5595, 5633, 5643, 5647, 5654, 5675, 5677, 5684, 5693, 5703, 5709, 5715, 5717, 5723, 5729, 5769, 5785, 5801, 5804, 5817, 5833, 5850, 5858, 5867, 5868, 5871, 5872, 5876, 5888, 5911, 5934, 5941, 5954, 5969, 5980, 5989, 5992, 6005, 6014, 6041, 6042, 6050, 6091, 6132, 6136, 6137, 6144, 6154, 6168, 6169, 6183, 6189, 6213, 6224, 6230, 6243, 6264, 6299, 6300, 6306, 6307, 6322, 6329, 6334, 6357, 6367, 6370, 6426, 6443, 6452, 6474, 6496, 6503, 6538, 6544, 6545, 6547, 6555, 6560, 6561, 6566, 6575, 6586, 6587, 6590, 6602, 6616, 6620, 6622, 6625, 6626, 6628, 6632, 6636, 6643, 6647, 6654, 6660, 6662, 6674, 6678, 6685, 6690, 6711, 6712, 6714, 6715, 6716, 6720, 6725, 6732, 6736, 6740, 6750, 6775, 6778, 6780, 6786, 6787, 6789, 6799, 6801, 6807, 6821, 6823, 6828, 6833, 6843, 6854, 6858, 6859, 6862, 6864, 6866, 6876, 6877, 6891, 6921, 6922, 6927, 6938, 6939, 6940, 6943, 6946, 6947, 6962, 6967, 6990, 6991, 6992, 6993, 6994, 6995, 6996, 6997, 6999, 7009, 7010, 7011, 7025, 7033.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen Posener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich, a mianowicie z zapadłych terminów:

vom 1. Oktober 1857 mit den Coupons Ser. I. Nr. 15 und 16:

z dnia 1. Października 1857 z kuponami Ser. I. Nr. 15 i 16:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 577, 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001, 4445.

vom 1. April 1858 mit den Coupons Ser. I. Nr. 16:

z dnia 1. Kwietnia 1858 z kuponami Ser. I. Nr. 16:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 446, 461, 502, 728, 959, 960, 2340, 2833, 4442, 4480.

vom 1. Oktober 1858 ohne Coupons:

z dnia 1. Października 1858 bez kuponów:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 175, 3014.

vom 1. April 1859 mit den Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16:

z dnia 1. Kwietnia 1859 z kuponami Ser. II. Nr. 2 do 16:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) Nr. 4730.
Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) Nr. 816.
Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) Nr. 1583, 2662, 4221.
Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 4, 93, 147, 160, 401, 445, 500, 631, 746, 757, 771, 855, 1042, 1424, 1755, 1756, 1894, 2250, 2519, 2710, 3888, 4278, 4484, 4630, 4643, 4794, 4948, 5023, 5645, 5777, 6112, 6117, 6145, 6200.

vom 1. Oktober 1859 mit den Coupons Ser II. Nr. 3 bis 16:

z dnia 1. Października 1859 z kuponami Ser. II. Nr. 3 do 16:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) Nr. 455.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) Nr. 143, 455, 1440, 1684.
Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) Nr. 302, 4293.
Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 169, 302, 541, 736, 741, 742, 851, 910, 981, 1041, 1104, 1191, 1223, 1417, 1889, 1939, 2104, 2106, 2136, 2451, 2522, 2600, 2716, 2752, 2858, 2884, 2895, 2924, 3017, 3054, 3188, 3190, 3713, 3786, 3947, 4018, 4146, 4170, 4344, 4356, 4444, 4475, 4610, 4624, 4765, 4803, 4922, 4938, 5018, 5067, 5093, 5142, 5304, 5379, 5422, 5457, 5553, 5561, 5711, 5921, 5929, 6430, 6431, 6488.

vom 1. April 1860 mit den Coupons Ser II. Nr. 4 bis 16: | z dnia 1. Kwietnia 1860 z kuponami Ser. II. Nr. 4 do 16:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) Nr. 1403, 3455, 6712.
Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) Nr. 360, 590, 1634, 2140, 4235, 4319,
Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) Nr. 2074, 3005.
Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 50, 145, 171, 219, 258, 269, 286, 376, 395, 527, 558, 560, 626, 708, 709, 748, 834, 972, 1035, 1192, 1228, 1315, 1362, 1524, 1546, 1671, 1711, 1801, 1928, 2105, 2181, 2258, 2274, 2331, 2358, 2361, 2458, 2755, 2785, 2804, 2864, 2976, 2992, 3028, 3123, 3240, 3249, 3267, 3507, 3538, 3597, 3644, 3645, 3658, 3700, 3740, 3957, 3993, 3994, 4000, 4080, 4143, 4355, 4401, 4443, 4560, 4656, 4731, 4862, 4947, 5077, 5165, 5183, 5258, 5320, 5468, 5508, 5629, 5708, 5900, 5905, 5922, 6228, 6231, 6614.

[286]

Bekanntmachung
betreffend die Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslokale der Königlichen Rentenbank zu Posen, am 12. Mai 1862.

Nach Vorschrift der §§. 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sollen die auf Grund planmäßiger Ausloosung gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe vernichtet werden.

Dazu gelangen heute diejenigen Rentenbriefe, welche seit der letzten Vernichtung bis zum 5. d. M. präsentirt worden und mit den nicht fällig gewordenen Zins-Coupons in dem bei den Akten befindlichen speziellen Verzeichnisse vom 7. d. M. nach Littern, Nummern und Beträgen angegeben sind.

Dieselben bestehen aus:

1)	Litt. A.	zu	1000 Thlr.		29 Stück,
2)	„ B.	„	500 „		6 „
3)	„ C.	„	100 „		28 „
4)	„ D.	„	25 „		13 „
5)	„ E.	„	10 „		451 „

Dasselbe Verzeichniß ergiebt demnächst auch noch diejenigen Coupons, welche bei der früheren Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe gefehlt haben, soweit solche nachträglich eingeliefert worden sind.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt und der Termin unterm 22. April c. öffentlich bekannt gemacht worden.

Es sind erschienen:

a. als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung:
1) Herr Commerzienrath Bielefeld und
2) Herr Rittergutsbesitzer v. Kurnatowski;

b. als Notar:
Herr Landgerichts-Rath Gregor.

Die oben bezeichneten Dokumente an Rentenbriefen und Coupons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgegeben worden waren, wurden speziell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein sämmtlicher unterzeichneten Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Bielefeld. v. Kurnatowski. Gregor.

a. u. s.

(gez.) v. Seltzer. Winckler. Seyferth. Hochberger. Spangenberg. Beier.

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 12. Mai 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

[287] Bekanntmachung.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerke zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von:

126 Pfund 8 Loth (½ Tonne) in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von 94 Pfund 21 Loth (¼ Tonne) in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der Generaldirector der Steuern.
v. Pommer-Esche.

[288] Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Wronke, mit einem Einkommen von circa 600 Thlrn. und der Inspection über 9 Schulen wird zum 1. Juli c. vacant und durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Posen, den 8. Mai 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[289] In die Veranlagungs-Commissionen zur Regelung der Grundsteuer sind als Ersatzmänner berufen, für den Fall der Behinderung berufener Mitglieder:

a) für den Bromberger Kreis:
1) der Gutspächter Herr Herrmann zu Kazyn,
2) der ehemalige Gutspächter Herr Schmidt in Bromberg,
3) der Feldmesser Herr Striewski in Bromberg,

b) für den Inowraclawer Kreis:
1) der Feldmesser Herr Röske in Bromberg,
2) der Gutspächter Herr Sydow zu Dziennice,
3) der Wiesenbaumeister Herr Utke zu Pakość,
4) der Grundbesitzer Herr Adam Budzynski zu Inowraclaw.

Do składu komissyi obszacunkowéj dla uregulowania podatku gruntowego powołano na zastępców członków powołanych a przybyć nie mogących:

a) dla powiatu Bydgoskiego:
1) pana Herrmann, dzierżawcę dóbr w Kaziniu,
2) pana Schmidt, byłego dóbr dzierżawcę w Bydgoszczy,
3) pana Striewskiego, miernika w Bydgoszczy;

b) dla powiatu Inowraclawskiego:
1) pana Roeske, miernika w Bydgoszczy,
2) pana Sydow, dzierżawcę dóbr w Dziennicach,
3) pana Utke, technika łąk w Pakości,
4) pana Adama Budzyńskiego, posiedziciela gruntu w Inowracławiu.

[290] In die Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer des Kreises Gnesen sind als Ersatzmänner berufen für den Fall der Behinderung berufener Mitglieder derselben Commission:
der Rentier Herr Regel zu Gnesen,
der Feldmesser Herr v. Arnim zu Gnesen,
der Oberamtmann Hr. Mittelstädt zu Kiszkowo.

Do składu komissyi szacującéj dla uregulowania podatku gruntowego w powiecie Gnieźnieńskim powołano na zastępców członków do téjże komissyi powołanych a przybyć nie mogących:
pana Regel, kapitalistę z Gniezna,
pana Arnim, miernika z Gniezna,
pana Mittelstaedt, naddzierżawcę z Kiszkowa.

[291] In die Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Czarnikauer Kreis ist als Ersatzmann berufen der Bürgermeister Herr Medem zu Filehne für den Fall der Behinderung eines berufenen Mitgliedes derselben Commission.

Do składu komissyi szacującéj dla uregulowania podatku gruntowego w powiecie Czarnkowskim powołano na zastępcę którego członka do téjże komissyi powołanego a przybyć nie mogącego burmistrza pana Medem z Wielenia.

[292] Der Lehrer Johann Niedbalski aus Szadlowiec als Lehrer bei der katholischen Schule zu Bacharcie, im Kreise Inowraclaw.

Nauczyciel Jan Niedbalski z Szadłowic na nauczyciela do katolickiéj szkoły w Bacharciu, w powiecie Inowrocławskim.

[293] Der Lehrer Engel aus Trensatz ist als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Huttendorf, im Kreise Bromberg, provisorisch angestellt.

[294] Der bisherige provisorische Lehrer Rudolph Thiede an der evangelischen Schule in Kolonie Kruschin, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

[295] Der Bezirkshebamme Gehrke aus Niezychowo ist der Hebammenbezirk Bielawy, Kreis Wirsitz, übertragen worden.

Königliches Appellations-Gericht.

[296] Der bisherige Schiedsmann für den Bezirk Popowo koscielne, Kreis Wongrowiec, Grundbesitzer Piechocki in Plonskowo ist wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Jaskulski in Schocken bestellt worden.

Dotychczasowy sędzia pojednawczy na okręg Popowa-kościelnego w powiecie Wągrowieckim, właściciel gruntu Piechocki z Płonskowa na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązony. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Jaskulski ze Skoków.

[297] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Storz in Sadke ist der Wirth Daniel Teske in Sadke für den Bezirk Sadke, Kreis Wirsitz, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Szperkowski in Samostrzel bestellt worden.

Na okręg Sadków w powiecie Wyrzyskim, został w miéjsce sędziego pojednawczego Storz z Sadków gospodarz Daniel Teske z Sadków na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Szperkowski z Samostrzela.

Vermischte Nachrichten.

[298] Dem Ingenieur Kayser zu Breslau ist unterm 26. April 1862 ein auf drei hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von festen und flüssigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlch erkannt ist,

ertheilt worden.

[299] Das dem Ingenieur Kayser, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unterm 22. November 1859 auf drei hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

[300] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 11. April d. J. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,

ertheilt worden.

[301] Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unterm 10. April d. J. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ertheilt worden.

[302] Dem Schlosser Herrmann Urbahn zu Berlin ist unterm 10. April d. J. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken,

ertheilt worden.

[303] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 8. April d. J. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[304] Dem Mechaniker J. M. März zu Berlin ist unterm 10. April d. J. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[305] Dem Techniker G. Hübner zu Berlin ist unterm 10. April d. J. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes, in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 22. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 30. Mai 1862. — Bydgoszcz, dnia 30. Maja 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[306] Das 16. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5529. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.

Nr. 5530. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862.

Nr. 5531. Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Treść Zbioru praw.

Oddział 16. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5529. Rozporządzenie względem zwołania obu domów Sejmu Monarchii. Z dnia 6. Maja 1862.

Nr. 5530. Przywiléj względem wydania na dzierżyciela opiewających obligacyi miasta Neuss w ilości 100,000 talarów. Z dnia 31. Marca 1862.

Nr. 5531. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Kwietnia 1862, tyczące się przyzwolenia, iż listy zastawne nowego ziemskiego towarzystwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj także w kwotach po 500 talarów wygotowane być mogą.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[307] **Bekanntmachung.**

In unserer Verordnung vom 9. März 1828, (Amtsblatt pro 1828, Seite 228) haben wir bestimmt, daß der Verkauf des Salzes bei den Detailhändlern nur nach Gewicht und nicht nach Hohlmaaß stattfinden soll, da das Publikum beim Ankauf des Salzes nach Gewicht mehr gegen Uebervortheilung durch die Detailhändler geschützt ist, als beim Ankauf nach Gemäß.

Wir bringen diese Verordnung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung nach der Bekanntmachung vom 23. April 1828, (Amtsblatt pro 1828, Seite 388) mit Geldbuße von 1 bis 5 Thaler bestraft werden.

Bromberg, den 15. Mai 1862.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

W rozporządzeniu naszém z dnia 9. Marca 1828 (dziennik urzędowy za rok 1828, str. 228) postanowiliśmy, aby handlerze sprzedający sól w drobniéjszych ilościach, nie sprzedawali jéj miarami, lecz tylko na wagę, ponieważ publiczność, kupując sól na wagę, nie tyle jest wystawioną na straty przez handlerzy sprzedających ją drobniéjszemi ilościami, niż miarami.

Przypominamy niniéjszém to rozporządzenie nadmieniając, iż przestąpienia tych przepisów stósownie do obwieszczenia z dnia 23. Kwietnia 1828 (Dziennik urzędowy za rok 1828, strona 388) karać się będzie pieniędzmi od 1 do 5 tal.

Bydgoszcz, dnia 15. Maja 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

[308] **Bekanntmachung.**

Die von uns nach §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ertheilten Löschungs- und Partial-Quittungen über die zum 1. April 1862 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Bankrenten, sind heute den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten, oder rücksichtlich der Löschungs-Quittungen auch zur Absendung an die zugehörigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Interessenten werden daher aufgefordert, diese Quittungen in Empfang zu nehmen, oder rücksichtlich der Löschungs-Quittungen, deren Absendung an das zuständige Gericht, Behufs Löschung der Rentenpflicht, bei den Kreiskassen zu beantragen. Posen, den 17. Mai 1862.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

[309] Bekanntmachung.

Die Ortschaften im Kreise Wirsitz: Dorf Arnswalde, Vorwerk Brostowo, Vorwerk Marienfelde, Colonie Netzdorf und Colonie Sophiendamm sind dem Schiedsmannsbezirk Bialosliwe abgenommen und dem Schiedsmannsbezirk Stadt Miasteczko zugeschlagen.

Bromberg, den 10. Mai 1862.

Königliches Appellations-Gericht.

Obwieszszenie.

Wieś Arnswalde, folwark Brostowo, folwark Marienfelde, osady Netzdorf i Sofiendamm zostały odłaczone od okręgu sędzio-pojednawczego Białośliwia a wcielone do okręgu Miasteczka.

Bydgoszcz, dnia 10. Maja 1862.

Król. Sąd Apelacyjny.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[310] Dem Predigtamts-Candidaten Hans Julius Siegismund Scheringer ist die Verwaltung der evangelischen Pfarre in Lindenwerder, als Pfarrverweser übertragen und derselbe am 4. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

[311] Der provisorische Lehrer Christian Gerth an der evangelischen Schule in Johannisthal, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt.

[312] Der Lehrer und Cantor Carl Schmock aus Borek, als Lehrer an der evangelischen Schule und Cantor an der evangelischen Kirche in Czerniejewo, Kreis Gnesen.

Nauczyciel i kantor Karól Schmock z Borku na nauczyciela przy szkole ewangelickiéj i na kantora przy kościele ewangelickim w Czerniejewie, w powiecie Gnieznieńskim.

[313] Der Lehrer Ignatz Marcinkowski aus Labischin, als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Gocanowo, im Kreise Inowraclaw.

Nauczyciel Ignacy Marcinkowski z Łabiszyna na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Gocanowie, w pcie Inowracławskim.

[314] Der Hebamme Louise Spaak ist der Hebammen-Bezirk Niszczewice, Kreis Inowraclaw, unter Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst, übertragen worden.

[315] Der Hebamme Wilhelmine Kosnikowska aus Kruschwitz ist der Hebammenbezirk Chelmce, Kreis Inowraclaw, und der Hebamme Wrege aus Chelmce der Hebammenbezirk Kruschwitz übertragen worden.

Königliches Appellations-Gericht.

[316] Die Stadt, das Dorf und das Dominium Janowiec, sowie das Vorwerk Robertowo, sind aus dem Schiedsmannsbezirk Bielawy, Kreis Wongrowiec, ausgeschieden und bilden einen besonderen Schiedsmannsbezirk Janowiec.

Die Schiedsmannsgeschäfte für den neugebildeten Schiedsmannsbezirk sind einstweilen dem Schiedsmann Patrzykowski in Lopienno, dessen Stellvertreter der Schiedsmann Budzynski in Sarbinowo ist, übertragen.

Miasto, wieś i dominium Janowiec oraz folwark Robertowo odłączone zostały od okręgu sędzio-pojednawczego Bielaw, w powiecie Wągrowieckim, i tworzą nadal oddzielny okręg Janowiecki.

Czynności sędziego pojednawczego na tenże okręg poruczone zostały tymczasowo sędziemu pojednawczego Patrzykowskiemu w Łopiennie, którego zastępcą jest sędzia pojednawczy Budzyński w Sarbinowie.

[317] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Maske in Grünfier ist der Freischulzengutsbesitzer Marten in Grünfier für den Bezirk Grünfier, Kreis Czarnikau, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Grosse in Czarnikauer-Hammer, der rc. Maske dagegen zum Stellvertreter der Schiedsmänner Jeske in Gr. Drensen und des rc. Grosse bestellt worden.

Na okręg Zielonowa został w miéjsce sędziego pojednawczego Maskiego z Zielonowa właściciel wolnego szolectwa Marten z Zielonowa na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępca jego mianowany sędzia pojednawczy Grosse z Czarnkowskiego Hamru, a sędzia pojednawczy Maskie zastępcą sędziów pojednawczych Jeskiego z wielkiego Drenzna i Grossego z Czarnkowskiego Hamru.

[318] Im Kreise Wongrowiec ist der Schiedsmann Pieczątkowski in Prusiec für den Bezirk Lechlin und der Schiedsmann Etter in Juncewo, für den Bezirk Paryż wieder gewählt, ferner der Rittergutsbesitzer von Breza auf Swiątkowo als Schiedsmann für den Bezirk Tonowo gewählt, bestätigt und vereidigt, endlich der Schiedsmann Koppe zum Stellvertreter des Schiedsmanns Pieczątkowski, der Etter zum Stellvertreter des von Breza und der Schiedsmann Retz in Damaslaw zum Stellvertreter des rc. Etter in Juncewo bestellt worden.

W powiecie Wągrowieckim sędzia pojednawczy Pieczątkowski z Prusiec na okręg Lechlina a sędzia pojednawczy Etter z Juncewa na okręg Paryża na nowo zostali obrani, następnie właściciel dóbr ur. Breza z Swiątkowa sędzią pojednawczym na okręg Tonowa został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, nakoniec sędzia pojednawczy Koppe obrany zastępcą Pieczątkowskiego, sędzia pojednawczy Etter zastępcą ur. Brezy a sędzia pojednawczy Retz z Domasławia zastępcą Ettera.

[319] Personal-Chronik

bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

Des Königs Majestät haben geruht:

1) die Kreisrichter von Janowski zu Gnesen, von Bojanski zu Trzemeszno und Korbach zu Margonin zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen;
2) den Rechtsanwälten und Notaren Mazurkiewicz in Schubin und Kittel in Wongrowiec den Charakter als Justizrath;
3) dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Müller in Gnesen den Charakter als Rechnungs-Rath und
4) dem Kreisgerichts-Secretair Przygode in Lobsens den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Ferner ist:

5) der Rechtsanwalt und Notar von Grodded zu Schwetz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht hierselbst unter Verleihung des Notariats im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg, ernannt worden;
6) dem Gerichts-Assessor Tölle zu Schönlanke die Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgericht zu Schneidemühl und
7) dem Gerichts-Assessor Borchart zu Schneidemühl die Verwaltung einer Richterstelle bei der Gerichts-Kommission in Margonin übertragen worden.

B. Versetzungen:

1) der Kreisrichter Mäckelburg zu Schneidemühl an das Kreisgericht zu Trzemeszno;
2) der Kreisrichter Dr. Gabbler zu Filehne an das Kreisgericht zu Schneidemühl;
3) der Kreisgerichtsrath Weickert zu Schneidemühl an die Gerichts-Kommission in Filehne;
4) der Kreisgerichtsrath Korbach zu Margonin an das Kreisgericht zu Schneidemühl unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent;
5) der Kreisgerichtsrath Peters zu Trzemeszno an das Kreisgericht in Gnesen unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent;
6) der Kreisrichter Rösler zu Schönlanke an das Kreisgericht zu Samter;
7) der Gerichts-Assessor Friemel zu Friedrichgrund aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige Departement;
8) der Gerichts-Assessor Holtmann aus dem hiesigen Departement in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Paderborn;
9) der Kreisgerichts-Secretair Moldenhauer zu Trzemeszno an das Kreisgericht in Wongrowiec und
10) der Kreisgerichts-Secretair Hollatz zu Wongrowiec an das Kreisgericht zu Trzemeszno.

C. der Kreisgerichts-Executor und Bote Schneider zu Filehne ist vom 1. September d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

D. Der Kreisgerichts-Director Bötticher in Gnesen ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

[320] Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid unterm 3. März 1861 ertheilte und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültige Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Brems-Vorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

ist aufgehoben.

[321] Dem Baumeister Julius Fölsche in Magdeburg ist unterm 30. April d. J. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlorkalium aus den Straßfurter Kalisalzen zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ertheilt worden.

[322] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 10. Februar 1861 ertheilte und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültige Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen herzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben.

[323] Das dem Fabrikbesitzer C. Schmitt in Breslau unterm 13. Februar 1861 ertheilte und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültige Patent

auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

[324] Das dem J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21. Februar 1861 ertheilte und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültige Patent

auf eine Zwirnmaschine, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

[325] Dem Pianoforte-Fabrikanten C. Scholtz in Breslau ist unterm 10. Mai 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Pianofortes,

ertheilt worden.

[326] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 20. November 1860 ertheilte und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültige Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

ist erloschen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 23.

Bromberg, den 6. Juni 1862. — Bydgoszcz, dnia 6. Czerwca 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[327] **Bekanntmachung.**

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Aushebung in folgender Weise stattfinden wird:

1) am 20. und 21. Juni c. in Mogilno,
2) am 24., 25. und 26. Juni c. in Gnesen,
3) am 28. und 30. Juni, sowie 1. Juli in Wongrowiec,
4) am 3., 4. und 5. Juli c. in Chodziesen,
5) am 8. und 9. Juli c. in Czarnikau,
6) am 11., 12. und 14. Juli c. in Wirsitz,
7) am 16. 17. und 18. Juli c, in Bromberg,
8) am 21., 22. und 23. Juli c. in Inowraclaw,
9) am 25., 26. und 28. Juli c. in Schubin.

Die zur Musterung und Aushebung verpflichteten Militairpflichtigen werden gleichzeitig angewiesen, sich an dem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit, wie dies durch den Civil-Vorsitzenden der Kreisersatz-Commission bekannt gemacht werden wird, persönlich vor die Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls sie außer den in den §§. 169 und 170 der Ersatzinstruktion vom 9. Dezember 1858 daraus für sie entstehenden Nachtheilen nach §. 2 unserer Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1860 (Amtsbl. pro 1860, pag. 30) eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

Bromberg, den 26. Mai 1862.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Podajemy niniejszém do powszechnéj wiadomości, że tegoroczny do wojska pobór w następujacy odbędzie się sposób:

1) dnia 20. i 21. Czerwca r. b. w Mogilnie,
2) „ 24., 25. i 26. Czerwca w Gnieznie,
3) „ 28. i 30. Czerwca, jako téż 1. Lipca w Wągrowcu,
4) „ 3., 4. i 5. Lipca w Chodzieżu,
5) „ 8. i 9. Lipca w Czarnkowie,
6) „ 11., 12. i 14. Lipca w Wyrzysku,
7) „ 16., 17. i 18. Lipca w Bydgoszczy,
8) „ 21., 22. i 23. Lipca w Inowracławiu,
9) „ 25., 26. i 28. Lipca w Szubinie,

Również zaleca się kantonistom należącym do przeglądu i poboru wojskowego, aby się w wyznaczoném miéjscu i o ustanowionym czasie, jak się to przez prezydującego cywilnego w kommissyi poboru powiatowego ogłosi, osobiście przed tąż kommissyą stawili, w przeciwnym bowiem razie spodziewać się mogą prócz strat dla nich ztąd wynikających, §§. 169 i 170 instrukcyi poboru wojskowego dotyczącéj z dnia 9. Grudnia 1858 zagrożonych, kary policyjnéj dochodzącéj według §. 2. rozporządzenia naszego policyjnego z dnia 17. Stycznia 1860 (Dziennik urzędowy za rok 1860 str. 30) do 10 tal., a w razie niemożności stósunkowéj kary więzienia.

Bydgoszcz, dnia 26. Maja 1862.

Królewska Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

[328] **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit zur Ergänzung und resp. Abänderung der unter dem 29. Februar 1856 von uns erlassenen Strompolizeiverordnung für die Brahe von ihrer Mündung in die Weichsel bis zum Bromberger Canal verordnet, wie folgt:

Zu §. 9. Auf jedem angelegten oder auf der Fahrt befindlichen Schiffe ist eine leichte Segelstange mit kleiner Flagge derartig aufzurichten,

Obwieszczenie.

Dla uzupełnienia i resp. zmiany rozporządzenia policyjnego dnia 29. Lutego 1856 przez nas wydanego dla rzeki Brdy począwszy od jéj ujścia do Wisły aż do kanału Bydgoskiego rozporządza się niniejszém na zasadzie §. 11 prawa, tyczącego się zarządu policyi z dnia 11. Marca 1850, co następuje:

Do. §. 9. Na każdym założonym lub płynącym statku powinien się wznosić lekki drążek żaglowy z małą banderą, tak ażeby mógł być widzia-

daß dieselbe von entgegenkommenden Fahrzeugen schon über die Biegungen hinaus gesehen werden kann.

Zu §. 26. Nur ausnahmsweise ist es gestattet, auch solche Holztraften zu flößen, deren Fortschaffung nur durch 6 Pferde ermöglicht werden kann. Die Erlaubniß dazu ist in jedem einzelnen Falle von der Canal-Inspection einzuholen und soll nur in besonders dazu geeigneten Fällen ertheilt werden. Niemals dürfen jedoch dergleichen Traften mehr als drei Tafeln haben.

Bromberg, den 16. Mai 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

ny już przez zakrzywienia od statków ku niemu płynących.

Do §. 26. Tylko wyjątkowo wolno spławiać też takie trafty, które tylko za pomocą 6 koni prowadzić podobno. O pozwolenie w téj mierze postarać się trzeba w każdym pojedyńczém przypadku u inspekcyi kanału, która je w szczególnie do tego stósownych tylko razach udzielać ma. Więcéj jednak niż 3 tafle nigdy trafty takie mieć nie powinny.

Bydgoszcz, dnia 16. Maja 1862.

Król. Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

[329] Bekanntmachung.

Im wegepolizeilichen Interesse wird hierdurch der bisherige Weg von Osniszczewko nach Stanomska wola, im Kreise Inowraclaw, in der Art verlegt, daß die Strecke von dem Stanomin-Osniszczewoer Wege bis zu dem Graben jenseits der Stanomin-Stanowska wolaer Grenze cassirt und ein neuer Weg von diesem Punkte ab und längs der oben erwähnten Grenze bis zu dem Osniszczewko-Zbunyer Wege angelegt wird. Bromberg, den 24. Mai 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[330] Bekanntmachung.

Zufolge der Bestimmung im alinea 7 §. 1 der Landgemeinen-Ordnung vom 14. April 1856 wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenige Parcelle von vier Morgen Magdeburgischen Maaßes, welche der Grundbesitzer Carl Gerstler mittelst Vertrages vom 27. November 1860, vom Rittergutsbesitzer Weißer zu Polnisch Przylubie erworben hat, nebst dem darauf befindlichen Etablissement mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz von dem Communalbezirke des Rittergutes Polnisch Przylubie abgetrennt und mit dem, der gleichnamigen Dorfgemeine vereinigt worden ist.

Bromberg, den 28. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[331] Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh und den Schafen in Koscieszk Abbau, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungsmaaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 30. Dezember v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

Na erekcyi Kościeszek, w powiecie Inowracławskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem i owcami ustała oraz zostały użyte środki oczyszczenia, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól, pod dniem 30. Grudnia z. r rozporządzone, niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 23. Maja 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[332] Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh und den Schafen in Dombrowken und Carolinenheim, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungsmaaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 17. März c. verfügte Sperre dieser Ortschaften und ihrer Feldmarken hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 22. Mai 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Dombrówce i Karolinenheim, w powiecie Inowracławskim, zapalenie śledziony pomiędzy rogatem bydłem i owcami ustało oraz zostały środki oczyszczenia użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsc tych i ich pól, pod dniem 17. Marca b. r. rozporządzone, niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 22. Maja 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[333] Belobigung.

Der Schulze Andreas Walecki aus Skórki, Kreis Wongrowiec, hat sich an der Lebensrettung des

am 24. Februar d. J. auf dem Skorkier See eingebrochenen Schäferknechts Casimir Wieczorek aus Grochowicka adlich thätlich betheiligt, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 21. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[334] Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf der Kunststraße zwischen Bromberg und Thorn die Chausseegeld-Hebestelle zu Katrinchen mit dem 1. d. Mts. aufgehoben worden ist, dagegen die Hebestelle zu Polnisch Przylubie das Chausseegeld vom 1. Juni d. J. ab anstatt für 1½ Meile für 2 Meilen erhoben wird.

Posen, den 26. Mai 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Obwieszczenie.

Zawiadamia się niniéjszém, że na drodze żwirowéj pomiędzy Bydgoszczą a Toruniem expedycya poborowa drogowego w Katrinchen z dniem 1. b. m. znosi się, zaś expedycya poborowa drogowego w polskim Przylubiu od 1. Czerwca t. r. zamiast za 1½ mili za 2 mile opłatę pobierać będzie.

Poznań, dnia 26. Maja 1862.

Dyrektor prowincyalny poborów.

[335] Bekanntmachung

wegen Erhebung der Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. v. Mts. ein anderweiter Tarif, betreffend die Erhebung der Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals (Gesetz-Sammlung für 1862, Stück 18) festgesetzt worden ist, bleiben zwar im Allgemeinen die Vorschriften der Bekanntmachung denselben Gegenstand betreffend, vom 6. März 1841 (Amtsblatt von 1841, Stück 12) in Kraft. Abgeändert wird dagegen §. 2 der erwähnten Bekanntmachung dahin, daß künftig die Länge der Flöße nur an derjenigen Stelle gemessen wird, wo sie am größesten ist, daß die Breite der Flöße in der Mitte gemessen wird und daß die Oberfläche durch Multiplikation beider so ermittelter Größen berechnet wird.

Posen, den 2. Juni 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Obwieszczenie.

tyczące się pobierania podatku za żeglugę za kanale Bydgoskim.

Po ustanowieniu przez Najwyższy rozkaz z dnia 5. m. z., nowéj taryfy co do pobierania podatku za żeglugę na kanale Bydgoskim (Zbiór praw na rok 1862, Nr. 18) przepisy obznajmienia tego samego przedmiotu tyczącego z dnia 6. Marca 1841 (Dziennik na rok 1841, Nr. 12) w ogóle walor zatrzymują. Zmienia się jednakowoż §. 2 powyższego obznajmienia, także na przyszłość długość tratw w tem miéjscu ma być mierzona, gdzie jest największą, miara szerokości tratw w środku ma być braną a powierzchnia przez pomnożenie obydwóch w ten sposób wypośrodkowanych ilości ma być obrachowaną.

Poznań, dnia 2. Czerwca 1862.

Prowincyi Dyrektor poborów.

[336] Bekanntmachung.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Post-Vereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit **Ausnahme** der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen **unzuläßig**, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche **Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben**. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch **Stempel**, durch **Druck**, durch **Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen**, durch

Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correkturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von 5 Thlrn. bestraft.

Bromberg, den 27. März 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

[337] **Bekanntmachung.**

Vom 1. Juni c. ab wird zwischen Nakel und Wongrowiec neben den unverändert bestehen bleibenden Postverbindungen eine zweite tägliche Personenpost mit 4sitzigem Hauptwagen eingerichtet, welche aus Nakel täglich um 12 Uhr Mittags, aus Wongrowiec gleichfalls um 12 Uhr Mittags abgefertigt und in 4 Stunden 50 Minuten befördert wird.

Ferner erhält vom nämlichen Tage ab die gegenwärtig zwischen Exin und Gnesen wöchentlich 3 Mal coursirende Personenpost einen täglichen Gang und hin- wie herwärts genauen Anschluß an die erstgenannte Post.

Die Abfertigung erfolgt aus Exin täglich 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
" " " aus Gnesen täglich 7 Uhr früh;
die Ankunft in Exin um 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags,
" " in Gnesen um 9 Uhr 35 Minuten Abends.

Bei der zuerst genannten Post werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt, bei der andern Post können Personen mittelst Beichaisen in unbeschränkter Zahl nur von Exin und Gnesen aus — unterwegs aber nur in so weit Beförderung erhalten, als Raum in den mitkommenden Beichaisen vorhanden ist. In Folge dieser Einrichtungen sind vom nämlichen Zeitpunkte ab aufgehoben:

1) die bisherige wöchentlich 4malige Local-Personenpost zwischen Gnesen und Klecko,
2) die Botenpost zwischen Exin und Srebrnagora,
3) die Botenpost zwischen Janowiec und Lopienno.

Bromberg, den 30. Mai 1862. Der Ober-Post-Director.

[338] **Polizei-Verordnung.**

Unter Bezug auf §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Nr. 265) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Jeder städtische Bürger ist verpflichtet, einen hanfenen oder ledernen Wassereimer, welcher mit dem Namen des Eigenthümers oder mit der Nummer des Hauses in Oelfarbe, oder in sonst deutlicher, dauerhafter Schrift versehen sein muß, auf seine Kosten anzuschaffen und zu unterhalten. Diejenigen Bürger aber, welche Grundstücke besitzen, haben die Verpflichtung, in jedem bewohnten, ihnen gehörigen Hause zwei hanfene oder lederne Wassereimer von der oben beschriebenen Art, eine Leiter von 15 bis 20 Fuß Länge und zwei Feuerhaken zu unterhalten.

§. 2. Jeder Hauseigenthümer hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, und daß Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, nicht an Orten oder Be-

hältnissen aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann. Auch muß er darauf sehen, daß seine Hausgenossen mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen.

§. 3. Flachs, Hanf, Watte, Hobelspähne, Sägespähne, Speck, Schmeer, Talg, Theer, Pech u. s. w. dürfen nur in Kellern und feuerfesten Gemächern aufbewahrt werden. Die Anhäufung von Quantitäten solcher Gegenstände, welche bei etwa entstehenden Bränden eine erhebliche Vermehrung der gemeinen Gefahr befürchten lassen, darf nicht stattfinden und kann polizeilich verboten werden.

§. 4. Frische und warme Asche darf nicht auf den Böden oder an sonst gefährlichen Stellen in hölzerne Gefäße geschüttet, sondern sie muß in feuerfesten Gefäßen, als kupfernen Kesseln, Steintöpfen u. s. w. oder in gewölbten Kellern aufbewahrt werden.

§. 5. Kaufleute, denen der Handel mit Pulver polizeilich gestattet wird, sollen nicht mehr als höchstens 5 Pfund davon in ihren Läden und 10 Pfund im Hause überhaupt und zwar auch nur an solchen Stellen halten, wohin Niemand mit Licht kommen kann. Die übrigen Pulvervorräthe müssen in Pulvermagazinen außerhalb der Stadt aufbewahrt werden.

§. 6. Heu und Stroh darf unter keinen Umständen auf den Böden der Wohnhäuser untergebracht, sondern es müssen dazu besondere Gelasse auf den Höfen benutzt werden.

§. 7. Niemand darf Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betreten, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer und Licht nähern, oder an solchen Orten Tabak rauchen.

Eben so muß das Gesinde, wenn es Licht in den Ställen braucht, solches in blechernen oder in Blech eingefaßten Glaslaternen halten, keineswegs aber das bloße Licht an Balken, Wände, Tische u. s. w. kleben. Es bleiben für die Befolgung dieser Vorschriften zunächst verantwortlich: die Eltern für ihre Kinder, die Dienstherrschaften für ihr Gesinde, die Handwerksmeister für ihre Lehrlinge und Gehülfen, die Gastwirthe für die bei ihnen eingekehrten Fremden.

§. 8. Auf Back- und Kachelöfen muß kein Holz zum Austrocknen gelegt, auch dürfen daran keine feuerfangenden Sachen, als Kleider, Flachs, Hanf und dergl. aufgehängt werden.

§. 9. In der Regel darf auf den Höfen der Wohnhäuser nicht mehr Bauholz aufbewahrt werden, als zu einem vier- bis achtwöchentlichen Verbrauch der Hausbewohner nothwendig ist.

Es gilt bei Bestimmung der Quantität dieselbe Rücksicht, welche im §. 3 wegen der dort benannten Gegenstände vorgeschrieben ist.

§. 10. Die Anhäufung größerer Quantitäten Holz zum Handel oder zu sonstigem gewerblichen Behuf ist jedesmal von polizeilicher Genehmigung abhängig.

§. 11. Tischler, Böttcher, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle übrigen Handwerker, welche in Holz arbeiten, sind verpflichtet, ihre Spähne täglich aus der Werkstube zu schaffen, sie dürfen aber dieselben nicht auf die Böden bringen, sondern müssen sie in Kellern oder an andern feuersichern Orten aufbewahren. Dasselbe haben auch die Buchbinder mit ihren Papierspähnen zu beobachten.

§. 12. Gedachte Handwerker dürfen nicht mehr Nutzholz, als zu ihrer vierteljährigen oder halbjährigen Arbeit erforderlich ist, in ihrer Behausung und auf den Hofräumen halten. Das übrige Nutzholz muß in den Holzgärten liegen bleiben.

§. 13. Den Böttchern ist es untersagt, auf den Gehöften Bier- und Weinfässer oder sonstige Gefäße auszubrennen. Dies muß vielmehr in feuersicheren Räumen oder an solchen Orten geschehen, welche mindestens 50 Schritt von Gebäuden entfernt sind.

§. 14. Reifschläger und Seiler dürfen nur so viel Hanf, Pech, Theer u. s. w. in ihrer Behausung halten, als sie zu einer 8 bis 14tägigen Arbeit brauchen. Die übrigen Vorräthe müssen in Gewölben oder feuersicheren Räumen, wohin mit Licht niemals gegangen werden darf, aufbewahrt werden. (cf. §. 3.)

§. 15. Seifensieder, Fleischer, Lichtzieher u. s. w. müssen eben so wie die Bäcker, Brauer und Brenner zu ihren Gewerben feste Feueranlagen haben und unter keinen Umständen in der Nacht Talg Wachs u. s. w. schmelzen, sondern dies muß stets am Tage mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht und zwar an denjenigen Orten geschehen, wo ihnen das Schmelzen polizeilich gestattet ist.

§. 16. Firniß darf nur da gekocht werden, wo die Feuerungen ganz feuersicher angelegt sind. Wenn dergleichen mangeln, muß das Kochen des Firnisses auf freiem Felde geschehen.

§. 17. Flachs zu trocknen, rein zu machen und zu schwingen, darf nicht innerhalb der Stadt, sondern muß außerhalb derselben im Freien verrichtet werden. Das Hecheln kann zwar in den Häusern, doch darf es nicht Abends bei Licht, sondern muß am Tage geschehen.

§. 18. Ungelöschter Kalk darf nicht offen, sondern muß in Tonnen, unter Bedachung aufbewahrt werden. Das Löschen muß mit gehöriger Vorsicht und darf niemals in den Gebäuden geschehen.

§. 19. Wenn Pfannen und Töpfe mit Kohlen in den Bäcker- und Krambuden gehalten werden, so müssen sie aus Metall feuersicher gefertigt und mit einem Deckel feuersicher verschlossen sein.

§. 20. Bei nächtlichem Feuer müssen in allen benachbarten Straßen, welche zum Brandplatze führen, sogleich die Fensterladen geöffnet und sämmtliche Fenster mit brennenden Lichtern versehen, auch sollen die öffentlichen Laternen, wenn sie schon erloschen sind, wieder angezündet werden.

§. 21. Bei eingetretener strenger Kälte zur Zeit eines ausgebrochenen Feuers, sind die in der Nähe der Brandstelle wohnenden Hauswirthe, besonders aber die Bierbrauer, Brantweinbrenner, Bäcker und überhaupt alle, welche zu ihrem Gewerbebetriebe einer großen Feuerung bedürfen, des allgemeinen Besten wegen verpflichtet, unverzüglich heißes Wasser zu besorgen, und solches auf Erfordern an die Brandstelle bringen zu lassen, damit die Anlassung der Spritzen möglich gemacht und dem Einfrieren derselben vorgebeugt werden kann.

§. 22. Feuerdienstpflichtige Personen, welche sich zu den Spritzenproben gar nicht, oder zu spät einfinden, sich zu früh entfernen, oder die ihnen übertragene Arbeit nicht verrichten, werden eben so bestraft, als ob sie bei einem stattgehabten Feuer ausgeblieben wären.

§. 23. Jeder vom Feuerlöschdienst ausgebliebene oder zu spät gekommene verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 24. Wer ohne die vorschriftsmäßige Kleidung, oder ohne die vorgeschriebenen Feuer- und Controlzeichen und sonstige Abzeichen auf der Brandstelle erscheint, und deshalb nicht zugelassen wird, oder wer sein Löschgeräth, wie z. B. Wassereimer nicht mitbringt, wird als ein Ausgebliebener bestraft.

§. 25. Wer eine ihm obliegende Bespannung unterläßt, oder wessen Bespannung verspätet oder unbrauchbar ist, unterliegt ebenfalls der Strafe des ausgebliebenen oder verspäteten Personals.

§. 26. Wer sich dergestalt betrunken einfindet, oder auf der Brandstelle betrinkt, daß er zur Hülfsleistung unfähig ist, oder wer sich ungehorsam zeigt, soll sofort arretirt und nachher mit einer Geldbuße von Drei Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt werden.

§. 27. Die Entfernung von der Brandstelle, oder auch nur von dem angewiesenen Posten, vor ertheilter Erlaubniß der betreffenden Vorgesetzten, wird wie das Ausbleiben bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der die ihm übertragene Arbeit, der geschehenen Mahnung ungeachtet, nicht verrichtet.

§. 28. Alle sonstigen Verstöße gegen die vorstehenden Bedingungen werden, soweit nicht bereits specielle Strafen für einzelne Fälle angedroht sind, mit Geldbuße bis zu 3 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Bromberg, den 29. März 1862.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[339] Der Lehrer Lorenz Wieruszewski aus Lopuchowo, Regierungsbezirk Posen, als Lehrer bei der katholischen Schule zu Blizyce, im Kreise Wongrowiec.

Nauczyciel Wawrzyn Wieruszewski z Łopuchowa, w obwodzie Regencyi Poznańskiéj, na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Bliżycach, w powiecie Wągrowieckim.

[340] Der Schulamt-Candidat Traugott Kopiske als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Kirchschule zu Romanshof, im Kreise Czarnikau.

Kandydat do urzędu nauczycielskiego Boguał Kopiske na tymczasowego nauczyciela przy ewangelickiéj szkole kościelnéj w Romanowie, w powiecie Czarnkowskim.

[341] Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Struensee hat sich in Lobsens niedergelassen.

[342] Der zum Feldmesser ernannte Heinrich Hesse hierselbst ist in jener Eigenschaft vereidigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 24.

Bromberg, den 13. Juni 1862. — Bydgoszcz, dnia 13. Czerwca 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[343] Das 17. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5532. Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Mai 1862.

Nr. 5533. Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841, sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. Oktober 1854.

[344] Das 18. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5534. Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.

Nr. 5535. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Nr. 5536. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Treść Zbioru praw.

Oddział 17. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5532. Dokument potwierdzenia względem niektórych zmian statutów towarzystwa Berlinsko-Szczecińskiéj kolei żelaznéj. Z dnia 5. Maja 1862.

Nr. 5533. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Maja 1862, tyczące się zmian i uzupełnień regulaminu towarzystwa ogniowego dla obwodów wiéjskich Staregopomorza z dnia 20. Sierpnia 1841, jako też rozporządzenia, tyczącego się niektórych zmian tegoż regulaminu, z dnia 23. Października 1854.

Oddział 18. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5534. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Kwietnia 1862, tyczącego się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Inden przez Altdorf i Kirchberg do Jülich.

Nr. 5535. Najwyższe rozporzadzenie wraz z taryfą z dnia 5. Maja 1862, podług któréj podatek za jazdę na drogach wodnych między Odrą i Elbą ma się pobierać.

Nr. 5536. Najwyższe rozporządzenie wraz z taryfą z dnia 5. Maja 1862, podług któréj podatek od żeglugi na Bydgoskim kanale ma się pobierać.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[345] Bekanntmachung.

Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[346] **Polizeiliche Verordnung.**

Der Fabrikant Hülsberg in Berlin hat in den meisten Städten der Monarchie Depots zum Verkauf einer von ihm angefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten angepriesenen Tanninseife errichtet. Da nach der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetzs. pro 1857, Seite 657) der Debit der gemischten Arznei-Seifen (sapones medicinales mixti) zu welchen die Tanninseife zu rechnen ist, den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist, so wird hiermit die Ankündigung der genannten Seife auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bei 10 Thlrn. Strafe untersagt und haben die unbefugten Verkäufer derselben die Bestrafung nach §. 345, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen.

Bromberg, den 27. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[347] **Bekanntmachung.**

Der Schriftgießerei-Besitzer C. W. Mohr in Berlin hat eine Lese-Fibel für Blinde in erhabenem Druck herausgegeben, welche für die Anleitung blinder Kinder zum Lesenlernen wohl geeignet ist.

In Folge höherer Anordnung werden die Schulvorstände und Lehrer unsers Departements hierauf aufmerksam gemacht.

Bromberg, den 29. Mai 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Posiedziciel giserni czcionek C. W. Mohr w Berlinie wydał dla niewidomych elementarz do czytania z drukiem wypukłym, który się do udzielania dzieciom niewidomym początków w nauce czytania bardzo stósuje.

W skutek wyższego rozporządzenia zwraca się na takowy uwagę dozorów szkólnych i nauczycieli departamentu naszego.

Bydgoszcz, dnia 29. Maja 1862.

Król. Regencya. Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

[348] **Bekanntmachung,**

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. betreffend.

Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Thlr. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thaler.

Die neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10½ Linie hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preussische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50.

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche

Obwieszczenie,

dotyczące wydania nowych not banku pruskiego po 50 talarów.

Ponieważ w tych dniach wydane być mają nowe noty banku pruskiego po 50 tal., podajemy więc niniéjszém ich opis do powszechnéj wiadomości.

Berlin, dnia 28. Maja 1862.

Król. Pruskie dyrektoryum banku głównego.

Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Opis

nowych not banku pruskiego po 50 tal.

Nowe noty banku pruskiego po 50 tal. są 5 cali 8 linii długie, 3 cale 10½ linii wysokie i w każdym rogu mają guillochowany znak wodny z ciemną liczbą 50.

Strona okazała zdziałana jest drukiem książkowym i ma brzeg koloru ciemno-brunatnego, który to brzeg składa się z guillochowanych kwadratów z liczbami 5 lub 0. Na tym brzegu stoi u góry i u dołu: „Preussische Banknote“ a na każdéj stronie liczba 50.

Miéjsce śród obwódki wypełnione jest drukiem spodnim czarnego koloru, będąc podzielone białemi linijami na 18 pól, zawierających

in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer, theils in roth-brauner Farbe und zeigt:

1) in der Mitte, nach oben gerückt das Königliche Wappen,
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preussische Banknote in verziehrten Buchstaben,
3) links und rechts neben dem Wappen I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer,
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

głowy Merkurego na podobę medalionów wykonane, na przemian ku sobie zwrócone i odwrócone.

Przedruk strony okazałéj jest częścią czarnego, częścią czerwono-brunnatnego koloru i przedstawia:

1) w środku herb Królewski w górę posunięty,
2) nad herbem oznaczenie „Preussische Banknote" ozdobionemi literami, rozdzielone ku prawéj i lewéj stronie,
3) po prawéj i lewéj stronie obok herbu I. Litt. A. (B. C. albo D.) i numer bieżący,
4) pod herbem tekst następującemi słowy:

Funfzig Thaler zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen
statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 9. Juni 1860.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

5) Die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält:

1) in der Mitte, nach unten gerückt den aufgeprägten Controllstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung Funfzig sich vielfach wiederholt,
2) zu beiden Seiten des Controllstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
3) unmittelbar über dem Controllstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Funfzig Thaler in schwarzer Schrift,
4) als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit dem Namen der Mitglieder der Controll-Commission: Costenoble, Baudoin, Klemm und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten,
5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote und zwischen denselben

5) zagrożenie kary za fałszowanie, trzykrotnie po sobie powtarzające się, średnie w kolorze czerwono-brunatnym, górne i dolne w kolorze czarnym drukiem diamentowym.

Strona odwrotna drukiem miedzianym zdziałana zawiera:

1) w środku wybity stępel kontroli na dół posunięty z orłem herbowym i z napisem w około K. Immed. Comm. z. Cont. d. Banknoten w kolorze czerwono-brunatnym, otoczonym ozdobionym brzegiem w czarnym kolorze, gdzie się oznaczenie wartości „funfzig" często powtarza,
2) po obu stronach stępla kontroli w kolorze czerwono-brunatnym dwie głowy Merkurego, na podobę medalionów wykonane,
3) bezpośrednio nad stęplem kontroli i w poprzek przez obie głowy Merkurego słowa „Funfzig Thaler" czarnemi literami,
4) za obwódkę u dołu guillochowaną czarną listewką z nazwiskami członków kommissyi kontroli: Costenoble, Baudoin, Klemm i z pisanem nazwiskiem urzędnika zapisującego,
5) nad listewką po lewéj stronie wizerunek Bogini sprawiedliwości z godłami rolnictwa i handlu u nóg, po prawéj stronie obraz Minerwy z godłami nauk i sztuki, nad tym po lewéj i prawéj stronie wieńce dębowe z liczbą wartości 50 i z oznaczeniem „Billet de la Banque de Prusse" albo „Prussian Banknote" a pomiędzy niemi dwie

zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preußische Krone einschließenden Loorbeerkranz unterstützen. Die ganze Fläche der Kehrseite mit Ausnahme der Merkurköpfe ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

skrzydlate figury wspierające wieniec z wawrzynów, otaczający Królewsko Pruską koronę.

Całą stronę odwrotną, wyjąwszy głowy Merkurego, powleka sieć delikatnie guillochowana.

[349] Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem hiesigen Appellationsgericht und den demselben untergeordneten Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen während der Erndtezeit auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine.

Die Partheien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensachen" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen. Dagegen werden die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Das Publikum wird aufgefordert, etwaige Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Bromberg, den 3. Juni 1862.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Podaje się niniéjszém do wiadomości powszechnéj, że ferye sądowe przy tutéjszym sądzie apelacyjnym i przy zostających pod jego zwierzchnictwem sądach powiatowych i komisyach sądowych. z dniem 21. Lipca się rozpoczynają a 1. Września się kończą. Podczas feryów wszelkie działanie urzędowe tak co do wydania wyroków i dekretów, jako téż co do odbywania terminów, wyjąwszy w sprawach pośpiechu wymagających, jest w zawieszeniu.

Powinny się zatém strony i rzecznicy prawni wstrzymać od czynienia wniosków i podań w podobnych sprawach. Podania pośpiechu wymagające należycie uzasadnić należy, kładąc na czele oznaczenie „sprawa feryalna."

Inne podania będą się prawda prezentować i do żurnalu zaciągać, wszelako sądy nie są zobowiązane, niemi się podczas feryów zajmować. Te jednak wyroki, które przed rozpoczęciem feryów uchwalone zostały, tudzież wówczas wydane dekreta i w czasie feryów obrabiać i odsyłać się będą.

Wzywamy publiczność, aby się ze swemi wnioskami na sprawach pośpiechu wymagających ograniczała.

Bydgoszcz, dnia 3. Czerwca 1862.

Król. Sąd Apelacyjny.

[350] Ortspolizeiliche Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 7 der Verordnung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 19. September 1838, Amtsblatt pro 1838, Seite 821, wird hiermit bekannt gemacht, daß als die gewöhnlichen Stunden der kirchlichen Versammlungen an Sonn- und Festtagen hier des Vormittags die Zeit von 10 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu betrachten sind.

Czarnikau, den 8. Mai 1862.

Der Magistrat.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.
№ 25.
Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 20. Juni 1862. Bydgoszcz, dnia 20. Czerwca 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[351] Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division.

Im Allgemeinen.

§. 1. Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

Militairdienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

§. 2. Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

§. 3. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Commando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Confirmationsschein,
b) ärztliches Attest incl. Impfschein,
c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

Annahme-Bedingungen.

§. 4. 1) Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.

2) Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Feblern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3) Er muß sich gut geführt haben.
4) Er muß confirmirt sein.
5) Er muß lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.
6) Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.
7) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige zc. Putzzeug verschaffen zu können.
8) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.
9) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

§. 5. 1) Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum Ersten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.

2) Das Ober-Commando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.

3) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

4) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862. Der Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die genannten Bestimmungen mit dem 1. d. Mts. in Kraft treten.

Bromberg, den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[352] Bekanntmachung.

Da den in unserer Bekanntmachung vom 29. Juni 1861 (Amtsblatt Seite 178) ausgesprochenen Grundsätzen zuwider, es immer noch vorkommt, daß Unterstützungsgesuche mit Uebergehung der Vor-Instanzen unmittelbar an uns gerichtet werden, so bringen wir den gedachten Erlaß, dahin lautend:

Zahlreiche Personen, zu deren Armenpflege örtliche Armenverbände, Gemeinden oder Gutsherrschaften verpflichtet sind, wenden sich mit Uebergehung der zur Fürsorge für sie verbundenen Armen-Verbände, sofort an die unterzeichnete Königliche Regierung und fordern von dieser eine Unterstützung. Es erwächst derselben hierdurch ohne zu rechtfertigenden Grund eine so erhebliche Beschwerde, daß zu deren Abhilfe geschritten werden muß. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß Personen, zu deren Unterstützung örtliche Armenverbände verpflichtet sind, sich im Falle eintretender Hilfsbedürftigkeit zunächst an die Vorstände resp. Vertreter zu wenden haben. Wenn sie mit begründeten Anträgen bei denselben die nothwendige Unterstützung nicht erreichen, haben sie beschwerdeführend die Königl. Distrikts-Commissarien und, wenn auch hier Abhilfe nicht gewährt wird, demnächst die Königl. Landrathsämter anzugehen.

Erst wenn durch Vermittelung dieser Behörde das Nothwendige nicht in die Wege geleitet worden, ist die unterzeichnete Königl. Regierung anzutreten. Es sind den Eingaben alsdann aber allemal die abschläglichen oder sonstigen Bescheide der Königlichen Landrathsämter und Distrikts-Commissarien beizufügen und ist hierdurch zu erweisen, daß die gesetzlichen Wege innegehalten sind.

Eingaben, welche dieser Vorschrift nicht genügen, werden in Zukunft unbeantwortet bleiben und lediglich zu den Akten genommen werden.

hierdurch von Neuem zur öffentlichen Kenntniß. Bromberg, den 11. Juni 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[353] Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. April 1862 ist genehmigt worden, daß

1) die Kolonie Samocionzek,
2) das Vorwerk Klotz,
3) die Parcelle Pauska Lonka und
4) die im Besitze der drei Gebrüder Jacob, Michael und Johann Zielinski zu Samocionzek befindlichen und 21 Morg. 174 []Rth. enthaltende Parcelle des Grundstücks Samocionzek,

von dem Bezirke der Stadt Poln. Crone abgetrennt und in Verbindung mit der Ortschaft Wócisko zu einem besonderen Gemeinebezirke unter dem Namen „Sanddorf" vereinigt werden.

Bromberg, den 10. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[354] Bekanntmachung.

Die Aufnahme-Prüfung in der Königlichen Bildungsanstalt für Erzieherinnen und Lehrerinnen hieselbst findet am Montag den 4. August d. J. statt.

Junge Mädchen, welche sich Behufs ihres Eintritts in die Anstalt dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Einreichung

1) eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit,
2) eines Schulabgangs-Zeugnisses,
3) eines Tauf- und Confirmationsscheins,
4) eines Gesundheits-Attestes, welches von dem betreffenden Kreis-Physikus nach unserm Erlasse vom 7. Juli 1840 ausgestellt sein muß, und
5) eines in der Muttersprache abgefaßten Lebenslaufes,

persönlich oder schriftlich bei dem Direktor der Anstalt, Herr Dr. Barth vorher zu melden.

Zur Aufnahme werden Uebung im schriftlichen Gedankenausdrucke in deutscher Sprache, Kenntniß der französischen Grammatik und fließendes Uebersetzen eines nicht gar zu schwierigen französischen Autors, Bekanntschaft mit den Hauptereignissen der Weltgeschichte und Kenntniß der Geographie des Preußischen Staats gefordert. Fertigkeit im Klavirspiel bedingt zwar nicht die Aufnahme in das Seminar, wohl aber die Theilnahme an dem Unterrichte im Klavierspiel der Anstalt.

Für Wohnung und Beköstigung während ihres Aufenthaltes in der Anstalt haben die Zöglinge — mit Ausnahme der in das Alumnat aufgenommenen — selbst zu sorgen.

Das Honorar für den Unterricht, welches für die Zeit des zweijährigen Cursus 96 Thlr. beträgt, kann denjenigen Zöglingen, welche ein Dürftigkeits-Attest beibringen, auf 60 Thlr. ermäßigt und unter der Bedingung auch gestundet werden, daß sie sich verpflichten, in den ersten beiden Jahren nach ihrer Entlassung jede von uns für annehmbar erachtete und ihnen überwiesene Stelle in der hiesigen Provinz anzunehmen und jenes Honorar in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung in jährlichen Raten zu 20 Thlr. an die Kasse der Anstalt zu zahlen.

Posen, den 31. Mai 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[355] **Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.**

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 (Gesetzsammlung für 1857, S. 327) zum 2. Januar 1863 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Ser. I. à 1000 Thlr.: Nr. 2, 103, 202, 239, 369, 371, 397, 623, 910, 1167, 1272, 1401, 1473, 1780, 2346, 2614, 2867, 2913, 3087, 3091, 3595, 3707, 3858, 3938, 4291, 4460, 4636, 4823.

Ser. II. à 200 Thlr.: Nr. 25, 115, 156, 669, 702, 1143, 1248, 1301, 2442, 2458, 2688, 2752, 2776, 2910, 2920, 3162, 3367, 3489, 4124, 4151, 4199, 4273, 4516, 4908, 4934, 5066, 5160, 5198, 5467, 5577, 5585, 5628, 5771, 5847, 5894, 6000, 6084, 6201, 6397, 6499, 6762, 6825, 7079, 7108, 7204, 7800, 7865, 8230, 8295, 8512, 8546, 8580, 8705, 8876, 9007, 9203, 9475, 9542, 9711, 9828, 10186, 10258, 10472, 10612, 10613, 10688, 10861, 11286, 11482, 11505, 11700, 11791, 11875, 11877, 11882, 11893, 12034, 12039, 12218, 12418, 12505, 12636, 12899, 13159, 13308, 13347.

Ser. III. à 100 Thlr.: Nr. 105, 230, 263, 356, 386, 549, 627, 757, 1391, 1429, 1601, 1657,

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 2. Stycznia 1863 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17. i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 (zbiór praw na rok 1857 str. 327), wyciągnięte zostały następujące numera:

Ser. I. na 1000 tal.: Nro. 2, 103, 202, 239, 369, 371, 397, 623, 910, 1167, 1272, 1401, 1473, 1780, 2346, 2614, 2867, 2913, 3087, 3091, 3595, 3707, 3858, 3938, 4291, 4460, 4636, 4823.

Ser. II. na 200 tal.: Nro. 25, 115, 156, 669, 702, 1143. 1248, 1301, 2442, 2458, 2688, 2752, 2776, 2910, 2920, 3162, 3367, 3489, 4124, 4151, 4199, 4273, 4516, 4908, 4934, 5066, 5160, 5198, 5467, 5577, 5585, 5628, 5771, 5847, 5894, 6000, 6084, 6201, 6397, 6499, 6762, 6825, 7079, 7108, 7204, 7800, 7865, 8230, 8295, 8512, 8546, 8580, 8705, 8876, 9007, 9203, 9475, 9542, 9711, 9828, 10186, 10258, 10472, 10612, 10613, 10688, 10861, 11286, 11482, 11505, 11700, 11791, 11875, 11877, 11882, 11893, 12034, 12039, 12218, 12418, 12505, 12636, 12899, 13159, 13308, 13347.

Ser. III. na 100 tal.: Nro. 105, 230, 263, 356, 386, 549, 627, 757, 1391, 1429, 1601, 1657,

2112, 2255, 2462, 2587, 2782, 2989, 3093, 3294, 3330, 3482, 3565, 3801, 4437, 4641, 4646, 5047, 5112, 5176, 5474, 5573, 6439, 6632, 6775, 6934, 6951, 6985, 7282, 7516, 7601, 7889, 7938, 8025, 8154, 8195, 8229, 8282, 8680, 8777, 8942, 9213, 9692, 9729, 9761, 9766, 9778, 9804.

Ser. IV. à 10 Thlr.: Nr. 2, 15, 21, 35, 39, 41, 43, 51, 57, 60, 63, 64, 79, 80, 81, 82, 85, 90, 92, 96, 97, 100, 101, 103, 106, 110, 115, 118, 123, 130, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 146, 148, 153, 154, 157, 161, 166, 176, 178, 196, 199, 210, 212, 214, 229, 230, 233, 238, 246, 250, 252, 258, 259, 262, 264, 266, 271, 276, 278, 280, 283, 284, 285, 303, 306, 308, 310, 314, 317, 321, 322, 323, 329, 334, 335, 339, 340, 344, 350, 360, 363, 372, 374, 376, 378, 389, 391, 392, 394, 397, 400, 401, 405.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1863 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1863 fälligen Kupons Nr. 2—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Aufschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 31. Dezember 1862 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 2—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Posen, den 10. Juni 1862.

Königliche Direktion des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.

2112, 2255, 2462, 2587, 2782, 2989, 3093, 3294, 3330, 3482, 3565, 3801, 4437, 4641, 4646, 5047, 5112, 5176, 5474, 5573, 6439, 6632, 6775, 6934, 6951, 6985, 7282, 7516, 7601, 7889, 7938, 8025, 8154, 8195, 8229, 8282, 8680, 8777, 8942, 9213, 9692, 9729, 9761, 9766, 9778, 9804.

Ser. IV. na 10 tal.: Nro. 2, 15, 21, 35, 39, 41, 43, 51, 57, 60, 63, 64, 79, 80, 81, 82, 85, 90, 92, 96, 97, 100, 101, 103, 106, 110, 115, 118, 123, 130, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 146, 148, 153, 154, 157, 161, 166, 176, 178, 196, 199, 210, 212, 214, 229, 230, 233, 238, 246, 250, 252, 258, 259, 262, 264, 266, 271, 276, 278, 280, 283, 284, 285, 303, 306, 308, 310, 314, 317, 321, 322, 323, 329, 334, 335, 339, 340, 344, 350, 360, 363, 372, 374, 376, 378, 389, 391, 392, 394, 397, 400, 401, 405.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1863 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Styczniu 1863 płatnemi kuponami Nr. 2—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia poczawszy, w kassie naszéj w gotowiźnie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 31. Grudnia 1862, dla tego téż kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów Nro. 2—10 do tutéjszego Królewskiego sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Poznań, dnia 10. Czerwca 1862.

Królewska Dyrekcya nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 26. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 27. Juni 1862. — Bydgoszcz, dnia 27. Czerwca 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[356] Das 19. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5537. Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen in der Gemeinde Barmen längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep.

Nr. 5538. Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 19. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5537. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Maja 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Rittershausen w gminie Barmen wzdłuż rzeki Wupper do Dahleraue, w powiecie Lennep.

Nr. 5538. Statut towarzystwa dla melioracyi wielkiéj czerwonéj Ley i Uitflieth w powiecie Moers. Z dnia 16. Maja 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[357] **Bekanntmachung,**
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staats-Papiere (Oranien-Straße Nr. 92 hierselbst) oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Obwieszczenie
względem wynagrodzenia przedawnionych assygnacyów kassowych z roku 1835 i biletów kassy pożyczki.

Kilkakrotnemi obwieszczeniami naszemi z dnia 29. Kwietnia 1857, 7. Stycznia 1858, 26. Stycznia i 1. Grudnia 1859 wzywano posiadaczy assygnacyów z roku 1835 i biletów kassy pożyczki z roku 1848, aby takowe dla uzyskania za nie wynagrodzenia wręczali kontroli papierów krajowych (Oranien-Ulica Nro. 92 tu w miéjscu) albo kassie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ mimo to wielka część tych papierów jeszcze nie nadeszła, więc się posiadaczom tychże jeszcze raz niniejszém przypomina, aby je wręczali.

Zaleca się także powtórnie osobom, które tympodobne papiery po upłynieniu terminu przedawnienia, ustanowionego na 1. Lipca 1855, do nas, do kontroli papierów krajowych albo do kass prowincyalnych, powiatowych lub miéjscowych podały a za to wynagrodzenia jeszcze nie odebrały, aby takowe z kontroli papierów krajowych lub resp. z kass głównych regencyjnych, zwracając udzielone im certyfikaty lub rezolucye, odbierały.

Berlin, dnia 3. Stycznia 1861.

Główny Zarząd długów państwa.
Natan Gamet. Günther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 14. Stycznia 1861.

Król. Regencya.

[358] Bekanntmachung.

Das im Gnesener Kreise belegene Vorwerk Osiniec führt jetzt den Namen: „Charlottenhof."

Bromberg, den 27. Mai 1862.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[359] Bekanntmachung.

Die Vorschrift sub X. im §. 20 des Post-Reglements vom 21. Dezember 1860 wird, wie folgt, abgeändert:

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt.

Berlin, den 17. Juni 1862.

General-Post-Amt.

[360] Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung für die Schiedsmänner in der Provinz Posen vom 7. Juni 1841 haben wir die Leistungen derselben in dem Jahre 1861 wie folgt zusammenstellen lassen. Diese Leistungen werden hierdurch zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht.

Bromberg, den 11. Juni 1862.

Königliches Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Stósownie do rozporządzenia dla sędziów polubowych w prowincyi Poznańskiéj z dnia 7. Czerwca 1841 podajemy poniżéj spis ich czynności z roku 1861 do wiadomości mieszkańców naszego obwodu.

Bydgoszcz, dnia 11. Czerwca 1862.

Król. Sąd Apelacyjny.

Zusammenstellung
der Resultate des Instituts der Schiedsmänner im Jahre 1861.

Laufende Nr.	Kreis.	Zahl der Schiedsmänner.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen: überjährige.	diesjährige.	zusammen.	davon sind beendigt: durch Vergleich	durch Zurücktreten der Partheien.	durch Ueberweisung an den Richter.	Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben.	Zusammen.
1	Bromberg	23	10	1641	1651	590	198	851	12	1651
2	Chodziesen	17	2	1118	1120	582	135	401	2	1120
3	Czarnikau	18	4	1096	1100	546	136	413	5	1100
4	Gnesen	25	13	1984	1997	1142	271	572	12	1997
5	Inowraclaw	23	9	1398	1407	607	267	522	11	1407
6	Mogilno	13	9	1178	1187	687	109	389	2	1187
7	Schubin	20	3	1687	1690	922	272	494	2	1690
8	Wirsitz	18	7	985	992	573	152	264	3	992
9	Wongrowiec	18	6	1015	1021	484	133	404	—	1021
	Summa	175	63	12102	12165	6133	1673	4310	49	12165

[361] Aufforderung
zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß

geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thaler an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.,
für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Bromberg, den 19. Juni 1862.

Der Ober-Post-Director.

[362] Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Mai c. den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Plath in Schubin zum Superintendenten der Diöcese Schubin zu ernennen geruht. Posen, den 4. Juni 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[363] Der practische Arzt Dr. Strahler zu Wongrowiec ist zum Kreis-Physikus des Kreises Gnesen ernannt worden.

[364] Dem mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Thierarztstelle des Inowraclawer Kreises bisher betraut gewesenen Kreis-Thierarzt Oldendorff ist die genannte Stelle nunmehr definitiv verliehen worden.

[365] Der Wundarzt erster Klasse Bruenn hat sich in Bialosliwe, Wirsitzer Kreises, niedergelassen.

[366] Der Apotheker Herrmann Albert Ludwig Berndt hat die Felsch'sche Apotheke in Lobsens durch Kauf erworben.

[367] Dem Prediger Johannes Löfflad in Lobsens, Kreis Wirsitz, ist die Concession zur Errichtung und Unterhaltung einer Privatschule daselbst für Knaben, zu deren Vorbereitung bis Tertia eines Gymnasiums, ertheilt worden.

[368] Der Lehrer Wilhelm Raddatz aus Polichno-Hauland als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Polichno-Dorf, im Kreise Wirsitz.

[369] Der Hebamme Anna Mikulska aus Lojewo ist der Hebammen-Bezirk Lojewo, Kreis Inowraclaw, übertragen worden.

[370] Der Kreis-Steuer-Einnehmer Haronski, bisher in Mogilno, ist in gleicher Eigenschaft nach Bromberg versetzt worden, und der bisherige Kreis-Sekretair Freitag in Wongrowiec zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Mogilno ernannt.

Kassyer powiatowy Haronski, dotychczas w Mogilnie urzędujący, przeniesiony w tém samém znaczeniu do Bydgoszczy, dotychczasowy zaś sekretarz powiatowy Freytag w Wągrowcu zamianowany kassyerem powiatowym w Mogilnie,

[371] Der Lehrer August Drews aus Treptow a. d. R. als provisorischer erster Lehrer an der christlichen Schule zu Fordon, Kreis Bromberg.

Nauczyciel August Drews z Treptow n. R, na tymczasowego pierwszego nauczyciela przy szkole chrześciańskiéj w Fordonie, w powiecie Bydgoskim.

[372] Der Lehrer Franz Schmidt aus Mogilno als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Langenau, im Kreise Bromberg.

Nauczyciel Franciszek Schmidt z Mogilna na nauczyciela przy szkole ewangelickiéj w Langenau, w powiecie Bydgoskim.

[373] Der Lehrer Johann Herrmański aus Bacharcie als Lehrer bei der katholischen Schule zu Szadlowiec im Kreise Inowraclaw.

Nauczyciel Jan Herrmański z Bacharcia na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Szadłowicach, w powiecie Inowracławskim.

[374] Der Schulamts-Candidat Eduard Wegner, ein Zögling des Schullehrer-Seminars zu Bromberg, als provisorischer zweiter Lehrer an der evangelischen Schule zu Wissek, Kreis Wirsitz.

Kandydat do urzędu nauczycielskiego Edward Wegner, uczeń seminarium nauczycielskiego w Bydgoszczy, na tymczasowego drugiego nauczyciela przy szkole ewangelickiéj w Wysoce, w powiecie Wyrzyskim.

[375] Der Lehrer Anton Gramse als provisori-

Nauczyciel Antoni Gramse na tymczasowego

scher dritter Lehrer an der katholischen Schule zu Nakel, Kreis Wirsitz.

[376] Der Lehrer Leo Siudzik aus Wybranowo als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Trzoskolon, im Kreise Gnesen.

[377] In die Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer des Chodziesener Kreises ist als Mitglied berufen der Freischulzengutsbesitzer Schneider zu Zelgniewo in Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, Freischulzengutsbesitzers Scholtz zu Erpel.

trzeciego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Nakle, w powiecie Wyrzyskim.

Nauczyciel Leon Siudzik z Wybranowa na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiej w Trzoskołouiu, w powiecie Gnieznieńskim.

Do składu kommissyi szacującéj w powiecie Chodzieskim grunta dla uregulowania podatku gruntowego powołano na członka w miéjsce posiedziciela okupnego szołectwa Scholtz w Kaczorze, który wystąpił, posiedziciela okupnego szołectwa Schneider z Zelgniewa.

Vermischte Nachrichten.

[378] Dem Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist unterm 26. Mai 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ertheilt worden.

[379] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 26. Mai 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel aus ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[380] Dem Mühlenbaumeister Franz Drauven zu Burtscheid bei Aachen ist unterm 7. Juni 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holz-Raspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann,

ertheilt worden.

[381] Das dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne unterm 16. April 1861 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

[382] Das dem Ingenieur Emil Fleischhauer in Eisenach unterm 10. März 1861 ertheilte und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültig gewesene Patent:

auf einen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 27. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 4. Juli 1862. — Bydgoszcz, dnia 4. Lipca 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[383] Das 20. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5539. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862.

Nr. 5540. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5541. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853. (Gesetzsammi. für 1853, S. 901 ff.

Nr. 5542. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thaler vier und ein halbprozentiger Prioritätsobligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 20. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5539. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych Berentskiego powiatu w ilości 31000 talarów II. emisyi. Z dnia 19. Kwietnia 1862.

Nr. 5540. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Maja 1862, tyczące się nadania ordynacyi miejskiéj dla prowincyi Reńskiéj z dnia 15. Maja 1856, miastu Rheinbach w obwodzie regencyjnym Kolonii.

Nr. 5541. Najwyższe rozporządzenie z dnia 21. Maja 1862, tyczące się zmiany Dautzschen-Schützbergskiego statutu grobelnego z dnia 6. Lipca 1853. (Zbiór praw za rok 1853, str. 901 nast.)

Nr. 5542. Przywiléj względem emisyi 1,000,000 tal. cztery i pół procentowych upierwszonych obligacyi IV. poczetu towarzystwa Bergsko-Marchijskiéj kolei żelaznéj. Z dnia 28. Maja 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[384] **Bekanntmachung.**

Der Gerichts-Assessor Dr. Altmann hierselbst hat über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. Leipzig bei Tauchnitz 1862" eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für kirchliche und Schulverwaltungsbehörden empfiehlt. Berlin, den 16. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[385] **Bekanntmachung,**

betreffend die sechste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A.	Nr. 146 bis 150, 2961 bis 2965, 3316 bis 3320 3631 bis 3635, 6357 bis 6361 . . .	25 Stück à 1000 Thlr. =	25000 Thlr.
Litt. B.	Nr. 1180 bis 1189, 2069 bis 2078, 3003 bis 3012, 8921 bis 8930 . . .	40 Stück à 500 Thlr. =	20000 Thlr.
Litt. C.	Nr. 4802 bis 4826, 8898 bis 8922, 13523 bis 13547 . . .	75 Stück à 200 Thlr. =	15000 Thlr.
Litt. D.	Nr. 9306 bis 9355, 11219 bis 11237 . . .	69 Stück à 100 Thlr. =	6900 Thlr.
	zusammen . .	209 Stück über	66900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Serie II. Nr. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nr. 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

In der 2. Verloosung.

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 1953 bis 1955 Thlr.

In der 3. Verloosung.

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 3381, 3382, 4278.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4168, 4171 bis 4175, 7688 bis 7695.
Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 5883, 5885 bis 5887, 5892, 5893, 5898, 5900 bis 5902, 8199 bis 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222.
Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 202, 203, 217, 225, 226, 247, 248, 250, 3604, 3615, 3618, 3619, 3622, 3623.

In der 4. Verloosung.

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 4092, 5418 bis 5420, 6212, 6214 bis 6216.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 2713 bis 2715, 2718, 2721, 4813, 6269 bis 6273, 7363 bis 7370.
Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 7543, 7544, 7546 bis 7548, 7550, 7552 bis 7554, 7556 bis 7559, 7565 bis 7567, 12822 bis 12825, 12827, 12828, 12830, 12831, 12834, 12837, 12839 bis 12844.
Litt. D. à 100 Nr. 5451 bis 5454, 5457, 5459, 5460, 5462, 5463, 5468, 5473, 5475 bis 5480, 5482 bis 5492, 5494, 5496, 5497, 5499, 5500, 5906 bis 5910, 5912, 5915, 5917 bis 5919, 5921 bis 5927, 5929, 5935, 5936, 5938, 5942.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Meinecke.

Obwieszczenie,

dotyczące szóstego wylosowania pożyczki krajowéj z roku 1856.

W szóstém wylosowaniu obligów pożyczki krajowéj z roku 1856 publicznie dziś odbytém, wyciągnięte zostały następujące numera:

Litt. A. Nr. 146 do 150, 2961 do 2965, 3316 do 3320, 3631 do 3635, 6357 do 6361	25 sztuk	po	1000 tal.	=	25000 tal.
Litt. B. Nr. 1180 do 1189, 2069 do 2078, 3003 do 3012, 8921 do 8930	40 sztuk	po	500 tal.	=	20000 tal.
Litt. C. Nr. 4802 do 4826, 8898 do 8922, 13523 do 13547	75 sztuk	po	200 tal.	=	15000 tal.
Litt. D. Nr. 9306 do 9355, 11219 do 11237	69 sztuk	po	100 tal.	=	6900 tal.
razem	209 sztuk	na			66900 tal.

Wypowiada się więc takowe posiadaczom z tém wezwaniem, aby ilości kapitałów od 2. Stycznia p. r. odbierali gotówką w godzinach od 9téj do 1széj przed południem albo przy kassie umorzenia długów krajowych w Berlinie (Oranien ulica Nr. 94) albo przy najbliższéj kassie głównéj Regencyjnéj, kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi Ser. II. Nr. 7 i 8, płatnemi dopiero po 2. Styczniu p. r. wraz z talonami.

By zadosyć uczynić życzeniom posiadaczy tych obligów, wymieniane być mają ostatnie już od 1. p. m. przy kassach powyż rzeczonych.

W tym to razie wynagrodzone będą gotówką bieżące od 1. Lipca b. r. procenta po 4½ od sta aż do 15. resp. do końca miesiąca tego, w którym się obligi kassom rzeczonym wręczy, za oddaniem kuponów procentowych Ser. II. Nr. 6 do 8 i talonów. Gdyby się obligacyą dopiero w czasie od 16. Grudnia b. r. do 2. Stycznia p. r. zaprezentować miało, wtedy kupon procentowy Ser. II. Nro. 6, płatny w dniu ostatnim z powyższych, odosobnić i sam dla siebie sposobem zwyczajnym zrealizować należy.

Gdyby kuponów procentowych, mających się razem bezpłatnie odesłać, braknąć miało, na ów czas z mającego się płacić kapitału tyle się odciągnie.

Potrzebnych do kwitów formularzy kassy rzeczone bezpłatnie udzielą.

W korrespondencyą względem wypłaty wdawać się jednak takowe nie mogą, dotyczące raczéj podania nie uwzględniwszy, na koszt proszących zwracać się będzie.

Nie nadesłano zaś dotąd do zamiany obligów, w dawniejszych wylosowaniach wyciągniętych, a mianowicie:

w drugim wylosowaniu:

Litt. A. po 1000 tal. Nr. 1953 do 1955;

w trzecim wylosowaniu:

Litt. A. po 1000 tal. Nr. 3381, 3382, 4278,

Litt. B. po 500 tal. Nr. 427, 429, 431 do 433, 460 do 464, 4166 do 4168, 4171 do 4175, 7688 do 7695.

Litt. C. po 200 tal. Nr. 5883, 5885 do 5887, 5892, 5893, 5898, 5900 do 5902, 8199 do 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 do 8222.

Litt. D. po 100 tal. Nr. 202, 203, 217, 225, 226, 247, 248, 250, 3604, 3615, 3618, 3619, 3622, 3623;

w czwartym wylosowaniu:

Litt. A. po 1000 tal. Nr. 4092, 5418 do 5420, 6212, 6214 do 6216.

Litt. B. po 500 tal. Nr. 2713 do 2715, 2718, 2721, 4813, 6269 do 6273, 7363 do 7370;

Litt. C. po 200 tal. Nr. 7543, 7544, 7546 do 7548, 7550, 7552 do 7554, 7556 do 7559, 7565 do 7567, 12822 do 12825, 12827, 12828, 12830, 12831, 12834, 12837, 12839 do 12844.

Litt. D. po 100 tal. Nr. 5451 do 5454, 5457, 5459, 5460, 5462, 5463, 5468, 5473, 5475 do 5480, 5482 do 5492, 5494, 5496, 5497, 5499, 5500, 5906 do 5910, 5912, 5915, 5917 do 5919, 5921 do 5927, 5929, 5935, 5936, 5938, 5942.

Przypomina się zatém posiadaczom tychże niniejszém raz jeszcze, aby nie chcąc tracić dłużéj procentu odbierali wnet swe kapitały. Berlin, dnia 18. Czerwca 1862.

Zarząd Główny długów krajowych.
Wedell. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[386] Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. Mts. zu der von dem Domkapitular Dr. Broix und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Pabstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen geruht.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit

Obwieszczenie.

Najjaśniéjszy Pan Najwyższym rozkazem z dnia 4. b. m. udzielić raczył w skutek prośby kanonika katedralnego Dr. Broix i spólników w Kolonii pozwolenie rządowe do sprzedaży w granicach monarchii Pruskiéj losów na wygrywanie mobiliów na dobro ojca św. w Rzymie umyślone.

Podając to do powszechnéj wiadomości wzy-

der Aufforderung, dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertrieb der, auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Bromberg, den 20. Juni 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

wamy, aby się o to starano, iżby w niczem i nigdzie sprzedaży i rozszerzania na powyższe przedsięwzięcie losów na frank jeden ustanowionych nie tamowano.

Bydgoszcz, dnia 20. Czerwca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[387] **Bekanntmachung.**

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Mielzyn auf den 26. August c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 19. desselben Monats verlegt.

Bromberg, den 19. Juni 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Jarmark w mieście Mielżynie według tegorocznego kalendarza na dzień 26. Sierpnia b. r. ustanowiony, odkłada się niniéjszém na dzień 19. tegoż samego miesiąca.

Bydgoszcz, dnia 19. Czerwca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[388] **Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.**

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. Oktober 1862 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. Oktober 1862" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 9 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . .
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . . . № . . . .
„über . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b.

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Października 1862 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, „z dniem 1. Października 1862" z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 9 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„. . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . .
„18 . . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . .
„Nr. . . . . . na . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . . dnia . . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym wykazie b.

aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Capital-Betrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, am 12. Mai 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß
der am 12. Mai 1862 ausgeloosten und am 1. Oktober 1862 fälligen Posener Rentenbriefe.

umieszczone listy rentowe prowincyi Poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniéjszém do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Poznań, dnia 12. Maja 1862.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Wykaz
na dniu 12. Maja 1862 wylosowanych, a dnia 1. Października 1862 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 30 Stück (sztuk).

Nr. 94, 138, 530, 626, 862, 1002, 1100, 1323, 1750, 2078, 2182, 2347, 2595, 2878, 2932, 3452, 3802, 3954, 4067, 4375, 5046, 5295, 5412, 5554, 5610, 5637, 5647, 5974, 6765, 8379.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 558, 662, 774, 829, 853, 1249, 1321, 1360.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 31 Stück (sztuk).

Nr. 48, 196, 403, 804, 847, 886, 896, 1039, 1246, 1292, 1323, 1626, 1896, 2578, 2884, 2988, 3340, 3544, 3957, 4042, 4112, 4697, 5202, 5612, 6651, 7067, 7166, 7441, 7449, 8143, 8169.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 25 Stück (sztuk).

Nr. 6, 55, 148, 195, 254, 288, 297, 407, 600, 799, 805, 823, 862, 1171, 1484, 1493, 1803, 2508, 2595, 2930, 3526, 4143, 4384, 4745, 5002.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 501 Stück (sztuk).

Nr. 512, 584, 753, 815, 828, 888, 1131, 1138, 1141, 1148, 1160, 1194, 1241, 1249, 1253, 1272, 1274, 1296, 1327, 1358, 1412, 1428, 1448, 1450, 1467, 1476, 1484, 1485, 1540, 1545, 1581, 1596, 1606, 1635, 1662, 1672, 1685, 1697, 1712, 1727, 1736, 1737, 1758, 1774, 1796, 1809, 1813, 1816, 1819, 1824, 1830, 1839, 1842, 1854, 1866, 1926, 1927, 1931, 1932, 1949, 1955, 2005, 2032, 2039, 2042, 2043, 2044, 2045, 2060, 2061, 2069, 2092, 2093, 2098, 2116, 2135, 2137, 2141, 2157, 2160, 2174, 2183, 2196, 2203, 2208, 2281, 2291, 2305, 2308, 2317, 2318, 2319, 2352, 2355, 2357, 2369, 2372, 2426, 2434, 2445, 2446, 2448, 2450, 2471, 2474, 2485, 2487, 2492, 2518, 2546, 2568, 2582, 2583, 2593, 2597, 2599, 2609, 2643, 2647, 2649, 2702, 2708, 2718, 2726, 2738, 2742, 2745, 2753, 2759, 2768, 2775, 2783, 2795, 2808, 2818, 2819, 2837, 2839, 2851, 2867, 2873, 2879, 2897, 2901, 2919, 2927, 2950, 2961, 2973, 2981, 2983, 2985, 2987, 3021, 3036, 3049, 3072, 3081, 3082, 3087, 3097, 3119, 3125, 3132, 3135, 3143, 3147, 3181, 3184, 3194, 3195, 3200, 3215, 3221, 3239, 3247, 3256, 3258, 3293, 3299, 3302, 3315, 3327, 3328, 3340, 3348, 3357, 3368, 3375, 3376, 3397, 3424, 3435, 3444, 3459, 3460, 3462, 3472, 3482, 3495, 3515, 3519, 3520, 3533, 3535, 3555, 3561, 3568, 3570, 3572, 3581, 3585, 3603, 3612, 3615, 3619, 3666, 3680, 3711, 3719, 3722, 3734, 3738, 3742, 3750, 3764, 3776, 3787, 3797, 3799, 3800, 3803, 3810, 3819, 3851, 3860, 3869, 3894, 3909, 3912, 3921, 3936, 3954, 3955, 3964, 3970, 3974, 3987, 4002, 4039, 4047, 4052, 4083, 4111, 4116, 4140, 4151, 4164, 4196, 4199, 4202, 4205, 4221, 4229, 4253, 4282, 4298, 4318, 4323, 4327, 4336, 4354, 4375, 4382, 4463, 4485, 4487, 4525, 4562, 4566, 4596, 4607, 4616, 4634, 4650, 4672, 4703, 4719, 4754, 4758, 4768, 4769, 4778, 4815, 4853, 4854, 4855, 4886, 4899, 4912, 4974, 5004, 5038, 5047, 5055, 5060, 5062, 5103, 5118, 5122, 5138, 5148, 5149, 5156, 5164, 5173, 5180, 5197, 5216, 5217, 5236, 5247, 5262, 5269, 5275, 5303, 5318, 5325, 5341, 5363, 5384, 5427, 5476, 5478, 5485, 5489, 5522, 5546, 5574, 5595, 5633, 5643, 5647, 5654, 5675, 5677, 5684, 5693, 5703, 5709, 5715, 5717, 5723, 5729, 5769, 5785, 5801, 5804, 5817, 5833, 5850, 5858, 5867, 5868, 5871, 5872, 5876, 5888, 5911, 5934, 5941, 5954, 5969, 5980, 5989, 5992, 6005, 6014, 6041, 6042, 6050, 6091, 6132, 6136, 6137, 6144, 6154, 6168, 6169, 6183, 6189, 6213, 6224, 6230, 6243, 6264, 6299, 6300, 6306, 6307, 6322, 6329, 6334, 6357, 6367, 6370, 6426, 6443, 6452, 6474, 6496, 6503, 6538, 6544, 6545, 6547, 6555, 6560, 6564, 6566, 6575, 6586, 6587, 6590, 6602, 6616, 6620, 6622, 6625, 6626, 6628, 6632, 6636, 6643, 6647, 6654,

Nr. 6660, 6662, 6674, 6678, 6685, 6690, 6711, 6712, 6714, 6715, 6716, 6720, 6725, 6732, 6736, 6740, 6750, 6775, 6778, 6780, 6786, 6787, 6789, 6799, 6801, 6807, 6821, 6823, 6828, 6833, 6843, 6854, 6858, 6859, 6862, 6864, 6866, 6876, 6877, 6891, 6921, 6922, 6927, 6938, 6939, 6940, 6943, 6946, 6947, 6962, 6967, 6990, 6991, 6992, 6993, 6994, 6995, 6996, 6997, 6999, 7009, 7010, 7011, 7025, 7033.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten aber ſeit länger als den letzten 2 Jahren noch rückſtändigen Poſener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

b. Wykaz dawniéj już wylosowanych lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich, a mianowicie z zapadłych terminów:

vom 1. Oktober 1857 mit den Coupons Ser. I. Nr. 15 und 16: — z dnia 1. Października 1857 z kuponami Ser. I. Nr. 15 i 16:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 577, 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001, 4445.

vom 1. April 1858 mit den Coupons Ser. I. Nr. 16: — z dnia 1. Kwietnia 1858 z kuponami Ser. I. Nr. 16:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 446, 461, 502, 728, 959, 960, 2340, 2833, 4442, 4480.

vom 1. Oktober 1858 ohne Coupons: — z dnia 1. Października 1858 bez kuponów:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 175, 3014.

vom 1. April 1859 mit den Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16: — z dnia 1. Kwietnia 1859 z kuponami Ser. II. Nr. 2 do 16:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) Nr. 4730.
Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) Nr. 816.
Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) Nr. 1583, 2662, 4221.
Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 4, 93, 147, 160, 401, 445, 500, 631, 746, 757, 771, 855, 1042, 1424, 1755, 1756, 1894, 2250, 2519, 2710, 3888, 4278, 4484, 4630, 4643, 4794, 4948, 5023, 5645, 5777, 6112, 6117, 6145, 6200.

vom 1. Oktober 1859 mit den Coupons Ser II. Nr. 3 bis 16: — z dnia 1. Października 1859 z kuponami Ser. II. Nr. 3 do 16:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) Nr. 455.
Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) Nr. 143, 455, 1440, 1684.
Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) Nr. 302, 4293.
Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 169, 302, 541, 736, 741, 742, 851, 910, 981, 1041, 1104, 1191, 1223, 1417, 1889, 1939, 2104, 2106, 2136, 2451, 2522, 2600, 2716, 2752, 2858, 2884, 2895, 2924, 3017, 3054, 3188, 3190, 3713, 3786, 3947, 4018, 4146, 4170, 4314, 4356, 4444, 4475, 4610, 4624, 4765, 4803, 4922, 4938, 5018, 5067, 5093, 5142, 5304, 5379, 5422, 5457, 5553, 5561, 5711, 5921, 5929, 6430, 6431, 6488.

vom 1. April 1860 mit den Coupons Ser II. Nr. 4 bis 16: — z dnia 1. Kwietnia 1860 z kuponami Ser. II. Nr. 4 do 16:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) Nr. 1403, 3455, 6712.
Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) Nr. 360, 590, 1634, 2140, 4235, 4319,
Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) Nr. 2074, 3005.
Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 50, 145, 171, 219, 258, 269, 286, 376, 395, 527, 558, 560, 626, 708, 709, 748, 834, 972, 1035, 1192, 1228, 1315, 1362, 1524, 1546, 1671, 1711, 1801, 1928, 2105, 2181, 2258, 2274, 2331, 2358, 2361, 2458, 2755, 2785, 2801, 2864, 2976, 2992, 3028, 3123, 3240, 3249, 3267, 3507, 3538, 3597, 3644, 3645, 3658, 3700, 3740, 3957, 3993, 3994, 4000, 4080, 4143, 4355, 4401, 4443, 4560, 4656, 4731, 4862, 4947, 5077, 5165, 5183, 5258, 5320, 5468, 5508, 5629, 5708, 5900, 5905, 5922, 6228, 6231, 6614.

[389] Bekanntmachung.

Uebertretungen der Poſtgeſetze kommen erfahrungsmäßig hauptſächlich bei ſolchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Poſt eingeliefert werden. Zum Zweck möglichſter Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einſchlagenden Vorſchriften aufmerkſam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. ſ. w. nach Maßgabe des

Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Post-Vereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzuläßig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correkturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von 5 Thlrn. bestraft.

Bromberg, den 27. März 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

[390] **Bekanntmachung.**

Bei der vom 16. bis 19. Mai c. abgehaltenen theologischen Prüfung hat der Kandidat Herr Friedrich Christian Emil Schicke, gebürtig aus Derenburg, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten und die Theologie-Beflissenen Herr Hugo Herrmann Jeske, gebürtig aus Nikosken bei Schönlanke, Herr Johann Karl Wilhelm Klitzsch, gebürtig aus Bauchwitz, Herr Martin Zawada, gebürtig aus Garki bei Adelnau, die Erlaubniß zum Predigen mit dem Kandidaten-Prädicat erhalten. Posen, den 19. Juni 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

[391] **Bekanntmachung.**

Die vor der Holzfloßschleuse in Thurmühle belegene große Brücke bedarf einer dringenden großen Reparatur am Unterbau, welche Arbeit in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 15. August c. ausgeführt werden wird.

Während dieser Zeit können keine Holzflöße die Floßschleuse in Thurmühle passiren, was ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringe.

Schubin, den 24. Juni 1862.

Der Landrath.

Obwieszczenie.

Wielki most w Turze przed śluzą do spławiania drzewa potrzebuje od spodu gwałtownéj reparacyi, która to robota pomiędzy 15. Lipca a 15. Sierpnia b. r. uskutecznioną będzie.

W czasie tym trafty przez śluzę w Turez przechodzić nie mogą, o czém publiczności interessowanéj niniéjszém donoszę.

Szubin, dnia 24. Czerwca 1862.

Król. radzca ziemiański.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[392] Dem Domainenpächter Ludwig Becker zu Bialosliwe ist der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann beigelegt.

[393] Der Lehrer Joseph Lisiecki aus Golombki als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Galenzewo, im Kreise Mogilno.

Nauczyciel Józef Lisiecki z Gołąbek na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiej w Gałęzewie, w powiecie Mogilnickim.

Königliches Appellations-Gericht.

[394] An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Schmidt in Zielonke ist der Schulze und Eigenthümer Felix Mekien in Przylęki für den Bezirk Zielonke, Kreis Bromberg, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Scheibe in Polnisch Kruszyn, der Schiedsmann Pilaski in Groß Wilczak aber zum Stellvertreter des Schiedsmanns Borchert in Gorzyszkowo bestellt worden.

Dla okręgu Zielonki w powiecie Bydgoskim został w miéjsce zmarłego sędziego pojednawczego Schmidta z Zielonki Felix Mekien sołtys z Przylęk na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Zastępca jego mianowany sędzia pojednawczy Scheibe z Kruszyna polskiego a sędzia pojednawczy Pilaski z Wielkiego Wilczaka zastępcą sędziego pojednawczego Borcherta z Gorzyskowa.

[395] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Lewandowski in Uscz ist der Bürger Johann Wolff in Uscz für den Bezirk der Stadt Uscz, Kreis Chodziesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt, und er und der Schiedsmann Guderjan zu Uscz-Neudorff sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden, der 2c. Wolff auch zum Stellvertreter des Schiedsmanns Gottlieb Arndt in Uscz-Hauland.

Dla okręgu miasta Ujścia w powiecie Chodzieskim został w miéjsce sędziego pojednawczego Lewandowskiego Jan Wolff obywatel w Ujściu na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Zastępcami w zajemnymi mianowani sędziowie pojednawczy Wolff z Ujścia i Guderjan z Ujskiéj nowéj wsi, Wolff także mianowany zastępca sędziego pojednawczego Bogumiła Arndta z Ujskich olendrów.

[396] Der bisherige Schiedsmann für den Bezirk Miasteczko, Kreis Wirsitz, Bürger Galow in Miasteczko ist als Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und vereidigt, und er und der Schiedsmann Dobberstein in Bialosliwe sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Dotychczasowy sędzia pojednawczy dla okręgu Miasteczka w powiecie Wyrzyskim obywatel Galow z Miasteczka na nowo sędziem pojednawczym obrany potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Zastępcami wzajemnymi mianowani sędziowie pojednawczy Galow z Miasteczka i Dobberstein z Białosliwia.

Vermischte Nachrichten.

[397] Dem Dr. Carl Schrader in Berlin ist unterm 14. Juni 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Staßfurter Abraumsalzen,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. — Dziennik Urzędowy Królewskiej Regencyi w Bydgoszczy.

№ 28.

Bromberg, den 11. Juli 1862. — Bydgoszcz, dnia 11. Lipca 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[397] **Bekanntmachung.**

Die von des Königs Majestät in landesväterlicher Fürsorge zur Hebung des Volksschulwesens in der Provinz Posen für die Jahre 1859 bis 1863 aus Staatsfonds bewilligte außerordentliche Unterstützungssumme ist im Jahre 1861 in nachstehender Art verwendet worden:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Im Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums waren erforderlich:			
	a) zur Ausbildung von Schulamts-Präparanden . . .	1,771 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
	b) zur Abhaltung methodologischer Lehrcurse in den Haupt- und Hülfs-Seminarien . . .	650 „	16 „	6 „
	c) zur Ausbildung von Stadtschullehrern im Musik-Institute zu Berlin . . .	200 „	— „	— „
	d) zur Unterstützung von Seminar-Zöglingen . . .	300 „	— „	— „
	zusammen	2,922 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.
II.	Zur Hebung der Leistungen städtischer Schulen in den oberen Klassen, welche für den Besuch von Gymnasien und Realschulen vorbereiten, wurden verwendet im Regierungs-Bezirke Posen . . . . 4,840 Thlr.			
	„ „ Bromberg . . . . 2,660 „			
	zusammen	7,500 „	— „	— „
III.	Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden bei ihren Schulhausbauten sind vertheilt worden: im Regierungsbezirke Posen . . 3,600 Thlr.			
	„ „ Bromberg . . 2,000 „			
	zusammen	5,600 „	— „	— „
IV.	Zur besseren Ausstattung von Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande wurden verwendet: im Regierungsbezirke Posen . . 5,860 Thlr.			
	„ „ Bromberg . . 4,140 „			
	zusammen	10,000 „	— „	— „
	Es sind also überhaupt verausgabt worden	26,022 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.

Posen, den 27. Juni 1862.

Der wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident: v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[398] **Bekanntmachung,**

die Nachsuchung der Hausirgewerbescheine für das Jahr 1863, sowie die Gewerbe-Anmeldungen betreffend.

In Gemäßheit des §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung pro 1824, Seite 125) ergeht an alle diejenigen Per-

Obwieszczenie

względem wniosków o udzielenie patentów krobniczoprocederowych na rok 1863 oraz względem deklarowania procederów.

Stósownie do §. 10 regulaminu krobniczego z dnia 28. Kwietnia 1824 (Zbiór praw za rok 1824 str. 125) wzywa się wszystkie osoby pro-

sonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Aufforderung, die Erneuerung des Gewerbescheines für das nächste Jahr spätestens bis zum Ablaufe des Monats September d. J. bei den Magisträten ihres Wohnortes oder bei den betreffenden Distrikts-Commissarien nachzusuchen.

Im Unterlassungsfalle haben die Betheiligten es sich selbst beizumessen, wenn sie zu ihrem Nachtheile den Gewerbeschein nicht gleich beim Eintritt des neuen Jahres ausgehändigt erhalten.

Hierbei wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß der Beginn eines jeden neuen Gewerbes, es mag dasselbe gewerbesteuerfrei oder -pflichtig sein, bei der Communal-Behörde des Orts oder bei dem Distriktscommissarius angemeldet werden muß.

Die Verabsäumung dieser Meldung hat nach Bewandtniß der Umstände entweder die im §. 39 des Gesetzes wegen Einführung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung pro 1820, Seite 147) oder die in den §§. 176 und 177 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung pro 1845, Seite 41) bestimmten Strafen zur Folge.

Bromberg, den 4. Juli 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

wadzące ciągle ruchomo proceder, aby się o ponowienie patentu procederowego na rok nadchodzący zgłosiły do magistratów miejsca swego zamieszkania lub do właściwych kommissarzy obwodowych najpoźniéj do końca miesiąca Września b. r.

Zaniedbując to interessenci sami sobie będą winni, gdy z własnym uszczerbkiem nie odbiorą patentu zaraz na początku nowego roku.

Także przypomina się przytém, iż o rozpoczęciu każdego nowego procederu, bąć to od opłaty wolnego, bąć téż nie, uwiadomić trzeba władzę komunalną miéjscową lub kommissarza obwodowego.

Gdyby zgłosić się zaniedbano, na ów czas w miarę okoliczności wymierzone będą albo kary ustanowione w §. 39 prawa o zaprowadzeniu podatku procederowego z dnia 30. Maja 1820, Zbiór praw za rok 1820 str. 147, albo w §§. 176 i 177 powszechnéj ordynacyi procederowéj z dnia 17. Stycznia 1845, Zbiór praw za rok 1845 str. 41.

Bydgoszcz, dnia 4. Lipca 1862.

Królewska Regencya,
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

[399] **Resultate der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Bromberg pro 1861.**

A. Im verflossenen Jahre sind geboren:

a) beim Civil in den Städten	5047,
b) auf dem platten Lande	18774,
c) beim Militair	97,
zusammen	23918.

Im Jahre 1860 wurden geboren incl. Militair	24070,
mithin im Jahre 1861 weniger	152.

An Mehrgeburten sind darunter 314 Zwillings- und 2 Drillingsgeburten.

Nach den Glaubensbekenntnissen vertheilen sich die Geburten folgendermaßen:

a) Kinder evangelischer Väter:	
beim Civil	9656,
beim Militair	82,
b) Kinder katholischer Väter:	
beim Civil	13409,
beim Militair	15,
c) Kinder jüdischer Väter nur beim Civil	756,
zusammen	23918.

Rezultaty ludności w obwodzie regencyi Bydgoskiéj w roku 1861.

A. W roku upłynionym urodziło się:

a) u cywilnych w miastach	5047,
b) na wsi	18774,
c) u wojskówych	97,
razem	23918.

W roku 1860 urodziło się łącznie z wojskowością	24070,
a zatém w roku 1861 mniéj	152.

Pomiędzy temi jest 314 bliźniąt i 2 porody po troje.

Wedle wyznań dzielą się porody, jak następuje:

a) dzieci ojców ewangelików:	
cywilnych	9656,
wojskowych	82,
b) dzieci ojców katolików:	
cywilnych	13409,
wojskowych	15,
c) dzieci ojców żydów tylko cywilnych	756,
razem	23918.

B. Es sind getraut worden Ehepaare:
a) beim Civil in den Städten 1021,
b) auf dem platten Lande 3440,
c) beim Militair 38,
zusammen 4499.
Im Jahre 1860 wurden getraut . . 4641,
mithin im Jahre 1861 weniger . . . . . 142.
C. Es sind gestorben:
a) beim Civil in den Städten 3325,
b) auf dem platten Lande 11520,
c) beim Militair 63,
zusammen 14908.
Im Jahre 1860 sind gestorben . . 14847,
mithin im Jahre 1861 mehr . . . . . 61.
Unter den Gestorbenen befinden sich
185 Personen beim Civil, welche über 80,
79 " " " " " 85,
68 " " " " " 90
Jahre alt waren.
D. Das Leben verloren:
a) durch Selbstmord:
beim Civil . . 19,
beim Militair . 1,
worunter sich eine Person weiblichen Geschlechts befindet.
b) durch allerlei Unglücksfälle:
beim Civil . . 283,
beim Militair . 3,
c) im Kindbette:
beim Civil . . 204,
beim Militair 1,
Im Jahre 1861 sind überhaupt geboren 23918,
" " " " " gestorben 14908,
also mehr geboren als gestorben . . . 9010.
Bromberg, den 24. Juni 1862.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

B. Ślub wzięło par:
a) cywilnych w miastach 1021,
b) na wsi 3440,
c) wojskowych 38,
razem 4499.
W roku 1860 ślub wzięło . . . 4641,
a zatém w roku 1861 więcéj . . . . 142.
C. Umarło:
a) z cywilnych w miastach . . . 3325,
b) na wsi 11520,
c) z wojskowych 63,
razem 14908.
W roku 1860 umarło 14847,
a zatém w roku 1861 więcéj . . . . 61.
Pomiędzy zmarłemi znajduje się
185 osób cywilnych, które przeszło 80,
79 " " " " 85,
68 " " " " 90
lat doczekały.
D. Życie utraciło:
a) samobójstwem
z cywilnych . . 19,
z wojskowych . 1,
pomiędzy temi znajduje się jedna osoba rodzaju żeńskiego,
b) przez różne nieszczęśliwe przypadki
z cywilnych . . 283,
z wojskowych . 3,
c) przy połogu
u cywilnych . . 204,
u wojskowych . 1.
W roku 1861 w ogóle urodziło się 23918,
umarło . . 14908.
a zatem więcéj się urodziło niż umarło 9010.
Bydgoszcz, dnia 24. Czerwca 1862.
Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[400] Bekanntmachung.

Von der General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ist unterm 29. Januar 1859 eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen erfolgt, welche bei Anträgen auf Annahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachten sind.

Die diesfällige Bekanntmachung ist in Nr. 7 unseres Amtsblatts pro 1859 aufgenommen und werden die betheiligten Beamten, welche der Anstalt beitreten wollen, auf dieselbe resp. auf die darin enthaltenen Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht, um sich vor Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu bewahren.

Bromberg, den 2. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[401] Bekanntmachung
wegen Anmeldung der Tabaks-Pflanzungen.

Wer eine Grundfläche von sechs oder mehr Quadrat-Ruthen mit Tabak bepflanzen läßt, ist

Obwieszczenie,
tyczące się zameldowania plantacyi tabaki.

Ktokolwiek przestrzeń sześć lub więcéj prętów kwadratowych obéjmującą tabaką miałby

gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirk die mit Tabak bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln, nach Lage und Größe in Morgen oder Quadrat-Ruthen Preußisch genau und wahrhaft anzumelden.

Alle diejenigen, welche Tabaksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung auch für das laufende Jahr nachzukommen, weil deren Unterlassung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1842 bestraft werden muß.

Posen, den 26. Juni 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

zasadzić, winien przed upłynieniem miesiąca Lipca w amcie poborowym, w którego obwodzie granta tabaką zasadzone są położone, takowe w szczególności podług położenia i rozmiaru w morgach lub prętach kwadratowych pruskich, dokładnie i sumiennie zameldować.

Dopełnienie tego obowiązku i w roku bieżącym, wszystkim którzy się uprawą tabaki trudnią, przypominamy, gdyż w przeciwnym razie podług ustawy prawa z dnia 30. Lipca 1842 r. ukarani zostaną.

Poznań, dnia 26. Lipca 1862.

Dyrektor prowincyalny poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[402] Der Eigenthümer und Schiedsmann Christoph Selle zu Gromadno ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Schubin von uns ernannt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

[403] Der Jäger Mellin ist vom 1. Juli d. J. ab als Forstaufseher in Wolfsgarten, Oberförsterei Jagdschütz, definitiv angestellt.

[404] Der Lehrer August Briola aus Dzibno als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Drewno, im Kreise Schubin.

[405] Der Lehrer Samuel Lewek aus Conitz als dritter Lehrer an der jüdischen Elementarschule zu Chodziesen.

Nauczyciel August Briola z Dzidna na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Drewnie, w powięcie Szubińskim.

Nauczyciel Samuel Lewek z Chojnic na trzeciego nauczyciela przy żydowskiéj szkole elementarnéj w Chodzieżu.

Königl. Appellations-Gericht.

[406] Der Schiedsmann für den Bezirk Międzylisie, Kreis Wongrowiec, Rittergutsbesitzer Retz in Damaslaw ist wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Etter zu Juncewo sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Sędzia pojednawczy na okręg Międzylisia w powiecie Wągrowieckim właściciel dóbr Retz z Damasławia na nowo obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. On i sędzia pojednawczy Etter z Juncewa mianowani wzajemnymi swymi zastępcami.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

№ 29.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 18. Juli 1862. — Bydgoszcz, dnia 18. Lipca 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[407] Das 21. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5543. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marine-Stationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

[408] Das 22. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5544. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs.

Nr. 5545. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

Nr. 5546. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 21. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5543. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Czerwca 1862, tyczące się zatwierdzenia regulaminu organizacyjnego dla stacyi marynarskich, warsztatów, składów i intendantury marynarskiéj.

Oddział 22. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5544. Najwyższe rozporządzenie z dnia 21. Maja 1862, względem zniżenia od czołen opłacać się mających podatków żeglużnych za żeglugę na Peene, Swine, Diwenow, jako też na wielkiéj i małéj Hafie.

Nr. 5545. Przywiléj względem wygotowania na dzierżyciela opiewających obligacyi Aken-Rosenburgskiego towarzystwa grobelnego, w ilości 50,000 talarów. Z dnia 28. Maja 1862.

Nr. 5546. Przywiléj względem wygotowania na dzierżyciela opiewających obligacyi Magdeburgsko-Rothensee-Wolmirstedskiego towarzystwa grobelnego w ilości 30,000 talarów. Z dnia 28. Maja 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[409] **Bekanntmachung.**

Die von unserer Haupt-Kasse ausgefertigten, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des I. Quartals d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Domainen-Rentämtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interims-Bescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 8. Juli 1862.

Königliche Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

Nadesłano dotyczącym urzędom rentów dominialnych zaświadczenia sum kupna i okupienia, zapłaconych w ciągu I. kwartału 1862 do funduszu ze sprzedanych gruntów dominialnych, przez główną naszą kassę wygotowane a przez królewski zarząd główny długów państwa uwierzytelnione, z tém poleceniem, aby odbierając zaświadczenia tymczasowe oddawały je interesentom lub na wniosek tychże odsyłały zaświadczenia sądowi przynależnemu.

Publiczność interessowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 8. Lipca 1862.

Król. Regencya.

Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

[410] Bekanntmachung.

Der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni v. J. (Gesetzsamml. Nr. 5382) forterhobene Zuschlag von 25% zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer ist vom 1. Juli c. ab nicht weiter zu erheben, was in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Juni pr. hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 9. Juli 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

Od 1. Lipca b. r. opłacać się już więcéj nie będzie 25% dodatku do podatku klassyfikowanego od dochodu, od podatku klassycznego i od rzezi i mlewa, pobieranego na zasadzie prawa z dnia 10. Czerwca z. r. (Zbiór praw Nr. 5382), co się niniéjszém stósownie do obwieszczenia naszego w dzienniku urzędowym z dnia 28. Czerwca z. r. ogłasza.

Bydgoszcz, dnia 9. Lipca 1862.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

[411] Bekanntmachung

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetzsamml. pro 1858 Seite 42) wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Regierungs-Hauptkasse hier und sämmtliche Kreiskassen des Regierungsbezirks verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze (Courant) einzuwechseln, daß aber die zum Umtausche bestimmten Summen bei der Silberscheidemünze nicht unter fünf Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter zwei Thlr. betragen darf.

Bromberg, den 4. Juli 1862.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie

W odniesieniu się do rozporządzenia z dnia 15. Lutego 1858 (Zbiór praw za rok 1858, str. 42) podaje się niniéjszém powtórnie do wiadomości powszechnéj, iż kassa główna regencyjna w miéjscu, jako i wszystkie kassy powiatowe w obwodzie regencyjnym mają obowiązek zmieniać krajowe monety zdawkowe każdego gatunku w całéj ich wartości nominalnéj na żądanie każdego czasu na grubą monetę śrebrną (kurant), lecz że suma do zamiany przeznaczona przy zdawkowéj monecie śrebrnéj mniéj niż pięć tal., przy zdawkowéj monecie miedzianéj mniéj niż dwa talary wynosić nie powinna.

Bydgoszcz, dnia 4. Lipca 1862.

Królewska Regencya.

[412] Jahrmarkts-Verlegung.

Der nach dem diesjährigen Kalender in der Stadt Exin auf den 21. August c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 14. August c. verlegt.

Bromberg, den 9. Juli 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Przełożenie roczniotargu.

Jarmark w mieście Keyni, tegorocznym kalendarzem na dzień 21. Sierpnia b. r. ustanowiony, odkłada się niniéjszém na dzień 14. Sierpnia b. r.

Bydgoszcz, dnia 9. Lipca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[413] Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Kakulin, Wongrowiecer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 7. Juli 1862.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Kakulinie, w powiecie Wągrowieckim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 7. Lipca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[414] Bekanntmachung.

Der für die Stadt Bromberg und einige angrenzende ländliche Ortschaften bisher bestandene Gewerberath ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel &c. heut aufgelöst worden. Die Angelegenheiten, welche dem Gewerberath zugewiesen waren, werden gemäß §. 22 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung pro 1849, S. 93) in den resp. Gemeinen künftig von den Kommunalbehörden erledigt werden.

Bromberg, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[415] Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Giese ist zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Chodziesen ernannt worden.

[416] Der frühere Gutsbesitzer Adolph Schmidt hierselbst ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Bromberg ernannt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

[417] Der Feldmesser Louis Karl August Strasburg zu Czarnikau ist von uns zum Vermessungs-Revisor ernannt.

[418] Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Salomo Stein hat sich in Wongrowiec niedergelassen.

[419] Der provisorische Lehrer Andreas Zakow an der katholischen Schule in Gogolinke, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt.

Tymczasowy nauczyciel Andrzéj Zakow przy szkole katolickiéj w Gogolinoe, w powiecie Bydgoskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

[420] Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Bromberg.

Im Laufe des II. Quartals c. sind:

I. angestellt resp. beschäftigt:

a) als Post-Assistent der Post-Expedient Marsch in Bromberg;
b) als Post-Expedienten-Anwärter:
der Post-Expediteur Wasner in Janowiec,
der Post-Expeditions-Gehülfe Kurz in Trzemeszno,
" " " " Julius Kühn in Schönlanke;
c) als Post-Expediteure:
der Post-Expeditions-Gehülfe Meyer bei der Post-Expedition in Gniewkowo;
d) als Post-Aspirant:
der Abiturient Schick bei dem Postamte in Bromberg;
e) als Post-Unterbeamte:
der invalide Sergeant Biernacki als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Strzelno und
der invalide Trompeter Cäsar als Briefträger bei der Post-Expedition in Exin;
f) als Packetträger:
der invalide Postillon Radecki bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. XI. in Bromberg und
der Landbriefträger Galon bei der Post-Expedition in Kreuz;
g) als Landbriefträger:
der Postbote Rembowski bei der Post-Expedition in Mogilno,
der Landwehrmann Kowalski bei der Post-Expedition in Osiek,
der Privatbriefträger Leszczynski bei der Post-Expedition in Strzelno,
der Eigenthümersohn Kühn bei der Post-Expedition in Kreuz,
der Organist Czerski bei der Post-Expedition in Miasteczko.

II. Bestätigt:

die Post-Expedienten-Anwärter Gimmler in Schneidemühl, Vogt in Trzemeszno und Werner bei dem Eisenbahn-Postamte XI. in Bromberg als Post-Expedienten.

III. Versetzt:

der Postrath Kühne von Bromberg nach Breslau,
der Postdirector Rübenburg von Cöln als commissarischer Büreauvorsteher nach Bromberg,
der Post-Kassencontroleur Naumann von Bromberg nach Liegnitz,
der Ober-Post-Secretair Haugke von Potsdam als commiss. Post-Kassen-Controleur nach Bromberg,
die Post-Assistenten Philipp und Löper vom Eisenbahn-Postamte XI. in Bromberg, ersterer nach Saarbrück, letzterer nach Danzig,
der Post-Assistent Haarich von Bromberg nach Berlin,
die Post-Expedienten Scheffler von Nakel zum Eisenbahn-Postamte XI. in Bromberg und Speers von Schneidemühl nach Nakel,

die Post-Expediteure Neumann von Janowiec nach Srebrnagora, Wasner von Kiszkowo nach Janowiec, Littmann von Srebrnagora nach Kiszkowo,
der Briefträger Piske von Exin als Büreaudiener zum Postamte in Bromberg,
die Postboten Radtke und Marten von Schönlanke, ersterer als Packetträger zur Post-Expedition in Bialosliwe und letzterer als Landbriefträger zur Post-Expedition in Miasteczko.

IV. Aus dem Postdienst geschieden:

der Post-Expediteur Grottian in Gniewkowo und
der Landbriefträger Drews II. in Mogilno,
die Postboten Skarbinski in Lopienno und Müller in Srebrnagora.

V. Aus dem Postdienst entlassen:

der Post-Expeditionsgehülfe Kobilius, zuletzt bei der Post-Expedition in Schubin,
der Packetträger Braun in Bialosliwe,
die Landbristräger Zinser in Strzelno und Schmidt in Miasteczko.

[421] Personal-Veränderungen
im Breslauer Oberbergamtsdistrict im I. Semester 1862.

a) bei dem Königlichen Oberbergamte ist:
der Rechnungsrath Chuchul in den Ruhestand getreten,
der Kanzleidiener Klose gestorben,
der Bergreferendar, Bergmeister von Tschepe zum Bergassessor,
der Bergreferendar Oswald Degenhardt ebenfalls zum Bergassessor und
der Bergexspectant Adolph Bernoulli zum Bergreferendar ernannt,

b) in den Revieren:
der Bergschreiber Perschky zu Tarnowitz in den Ruhestand getreten,

c) bei der Verwaltung der Königlichen Friedrichshütte bei Tarnowitz sind:
dem bisherigen Hüttenfactor Kreyher zu Torgelow die Kassen- und Registraturgeschäfte übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

[422] Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten in Kassel ist unterm 30. Juni c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: gez. Delbrück.

M. d. J. I. A. 3291. M. f. H. 2c. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lalleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 13. fol. 40. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ippersiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ectors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königsstraße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Humbert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Osy, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Villermont, Eigenthümer, wohnhaft in Perigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalsrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Boucqeau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Loxum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselmann, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Jasse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Jasse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Vandelooy, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langran-Hohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Villermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren: Hr. Mercier für Herrn Heinrich T'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Läken-Straße;
3. Fräulein Regine Resine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel; und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Laeken-Straße.
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonck, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Villermont, für:

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Villermont Bürgermeister zu Nesle, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Distrée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Rismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Rismes.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechzig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Beneficien genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmässigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art. 10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pitteurs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75,
5.	André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Ectors, acht und sechszig Aktien	68
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien	20
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastraeten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Boucqueau zehn Aktien	10
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugman fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51.
24	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10.
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Dandeloop, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Heuschling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
	Latus:	1,208.

	Transport	1,208.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels, drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Ectors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Ectors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise-Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten, nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionaire wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tantième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Conkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von dem Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörenden Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren, vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund der Artikel 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben; oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt worden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Repræsentanten durch einen Wechselmäkler verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberschuß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Deficit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungsabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vernimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pirmez, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Ectors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungsprotokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 27., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht soldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine spezielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisitere Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontrakte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Direktor unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Directors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.

Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.

Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.

Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.

Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.

Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.

Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.

Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.

Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.

Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.

Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.

Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.

Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.

In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.

2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt, der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:

1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Liticontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal No. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original francais: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. ***Dr. J. J. Silbermann,***
traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.

Bruxelles, le 26. Août 1862.

L. S.
Tribunal de 1re Instance.

R. Harmignie.

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Harmignie qualifié si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Le Secrétaire Général
gez. ***Putzeys.***

L. S.
Ministère de la Justice.

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères
Le Directeur,
gez. ***Julien van Overloop.***

L. S.
Ministère des affaires Etrangères.

Gratis

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.

Brüssel, den 10. September 1861.

Königlich Preußische Gesandtschaft.
(L. S.)
gez. Graf Redern.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße 8.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 30. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 25. Juli 1862. — Bydgoszcz, dnia 25. Lipca 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[423] Das 23. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5547. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

Nr. 5548. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Haminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

Nr. 5549. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

Nr. 5550. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862 verlautbarten revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen O. Schl. Vom 14. Juni 1862.

Nr. 5551. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln, im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 23. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5547. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Maja 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania dominialnéj i gminnéj drogi żwirowéj od Neuhaldensleben przez Doenstedt i Alvensleben aż do Magdeburgsko-Helmstedtskiéj drogi Rządowéj pod Brumby.

Nr. 5548. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Maja 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj, od Haminkeln ponad Wesel-Bocholdską drogą obwodową przez Loikum i Wertherbruch do Monastersko-Emmerichskiéj drogi obwodowéj pod Werth.

Nr. 5549. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 31. Maja 1862 r., względem potwierdzenia w notaryalnym protokule z dnia 20. Grudnia 1861 r. ułożonych zmian statutu towarzystwa akcyjnego Porta Westphalica w Porta. Z dnia 12. Czerwca 1862.

Nr. 5550. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 24. Maja 1862, względem potwierdzenia podpisanych w notaryalnym akcie z dnia 7. Kwietnia 1862 rewidowanych statutów Szląskiego górniczego i hutowego towarzystwa akcyjnego Vulkan w Beuthen O. S. Z dnia 14. Czerwca 1862.

Nr. 5551. Przywiléj względem emissyi na dzierzyciela opiewających obligacyi towarzystwa dla melioracyi niziny Erft w Bedburg w obwodzie regencyjnym Kolonii w ilości 250,000 tal. Z dnia 18. Czerwca 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[424] Verordnung gegen das Einzelnhüten in Waldungen.

Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265) verordnen wir für denjenigen Theil unseres Verwaltungs-Bezirks, in welchem die Forst-Ordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt vom 8. Oktober 1805 keine Geltung hat, somit für den zum ehemaligen Südpreußen gehörigen Theil unseres Bezirks, was folgt:

§. 1. Gemeinden, welche zur Waldhütung berechtigt sind, dürfen ihr Vieh nur unter einem gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten in den Wald treiben und dort hüten lassen. Bei besonders großen Gemeinden und ausgedehnten Colonien ist der Wald-Eigenthümer, in den Königlichen Waldungen der betreffende Oberförster befugt, eine Theilung der Heerde zu genehmigen. Einzelne Gemeinde-Mitglieder sind nicht befugt, ihr Vieh in einzelnen Stücken oder in besondern Heerden im Walde zu hüten.

§. 2. Kein Vieh darf ohne Hirten oder durch Kinder unter 12 Jahren oder zur Nachtzeit im Walde gehütet werden.

§. 3. Uebertretungen dieser Vorschriften (§§. 1 und 2) sind mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit entsprechendem Gefängniß zu ahnden.

Bromberg, den 3. Juli 1862. Königl. Regierung.

[425] Bekanntmachung.

Bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Polnisch Crone, in welcher gegen 600 Zuchthäusler inhaftirt sind, ist sofort die Stelle eines Arztes und Wundarztes, womit eine jährliche Remuneration von 300 (dreihundert Thalern) verbunden ist, zu besetzen. Qualificirte Personen wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. August d. J. bei uns melden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist wünschenswerth.

Bromberg, den 8. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[426] Bekanntmachung.

Der unter der Firma „Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale-Belge" in Brüssel domicilirten Actien-Gesellschaft ist Seitens des Königl. Ministeriums für Handel 2c. unterm 10. Mai d. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt und ist zum General-Bevollmächtigten und General-Agenten der Gesellschaft, der Kaufmann Herrmann Schlesinger in Berlin, Klosterstraße Nr. 45 wohnhaft, ernannt worden.

Indem wir dies bekannt machen, bringen wir die Concession und die Statuten der Gesellschaft in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stück unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Bromberg, den 10 Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[427] Bekanntmachung.

Den Zöglingen des hiesigen Seminars für Erzieherinnen und Lehrerinnen, und zwar:

1)	Fräulein Emma Blasche,	7)	Fräulein Camilla Kayser,
2)	„ Mathilde Rump,	8)	„ Hulda Rack,
3)	„ Angelica Sattler,	9)	„ Auguste Quast,
4)	„ Clara Thiele,	10)	„ Elisabeth Seydel,
5)	„ Angelica Werner,	11)	„ Emma Werner,
6)	„ Auguste Großmann,	12)	„ Marie Schlusinska,

ist auf Grund der Ende Juni d. J. abgelegten Entlassungs-Prüfung die Befähigung zur Uebernahme einer Stelle als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin in Stadtschulen zugesprochen worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Familien, welche für ihre Kinder Erzieherinnen aus diesem Institute wünschen, dem Direktor desselben, Dr Barth, anzugeben haben:

1) wie viel Kinder, beziehungsweise von welchem Alter und Geschlecht zu unterrichten sind,
2) von welcher Confession die Erzieherin sein soll,
3) ob Unterricht im Polnischen gefordert wird, oder ob sämmtlicher Unterricht in polnischer Sprache ertheilt werden muß,
4) ob Fertigkeit im Klavierspielen gewünscht wird, oder ob es genügt, wenn die Erzieherin im Stande ist, den Unterricht im Klavierspiel zu ertheilen,
5) welches Gehalt sie der Erzieherin zu zahlen geneigt sind,
6) zu welchem Termine die Erzieherin ihr Amt anzutreten hat.

Posen, den 16. Juli 1862.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

[428] **Bekanntmachung.**

Die erste evangelische Pfarrstelle in Czarnikau mit einem Einkommen von ca. 800 Thlrn. neben freier Wohnung ist vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch Wahl der Gemeinde. Es gehört dazu die Verwaltung von drei Filialen und die Inspection über fünf Schulen.

Posen, den 18. Juli 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

[429] **Bekanntmachung.**

Die Westpreußischen Pfandbriefe:

Nr.	Ort		Betrag	
Nr. 45.	Tuczno	über	1000 Thlr.	Bromberger Departements,
„ 46.	„	„	1000 „	
„ 47.	„	„	800 „	
„ 23.	Skalmierowice Nr. 250	„	1000 „	
„ 24.	„ „ „	„	1000 „	
„ 14.	Przedbojewice	„	600 „	
„ 28.	Fallenczyn	„	1000 „	Marienwerder Departements,

sind angeblich dem Gutsbesitzer Römer auf Lonsk bei Pakość am 8. und 9. April c. verbrannt und sollen amortisirt werden.

Marienwerder, den 11. Juli 1862.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

[430] **Bekanntmachung.**

Nachdem in Stelle des ausgeschiedenen Justiz-Raths Brachvogel die Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare im Departement des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst in dem am 5 Juli d. J. angestandenen Termine Statt gefunden, besteht der gedachte Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Justizrath Eckert hier, als Vorsitzenden,
2) „ „ Schultz II. hier,
3) „ „ Schulz-Völcker hier,
4) „ „ Geßler hier,
5) „ „ Presso in Schneidemühl,
6) „ „ Rabe in Lobsens.

Zu Stellvertretern aber sind bestimmt:

1) der Justizrath Triepcke in Schneidemühl,
2) „ Rechts-Anwalt Plesch in Schneidemühl,
3) „ „ Giessing in Nakel,
4) „ Justizrath Schaßler hier.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 7. Juli 1862.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.
(gez.) v. Schrötter.

Obwieszczenie

Po odbytym w dniu 5. Lipca b. r. nowym wyborze zastępującego członka rady honorowéj rzeczników i notaryuszów w departamencie Królewskiego sądu apelacyjnego w miéjsce wystąpionego radzcy sprawiedliwości Brachvogel, składa się pomieniona rada honorowa obecnie z następujących członków:

1) radzcy sprawiedliwości Eckert w miéjscu jako prezydujacego,
2) radzcy sprawiedl. Schultz II. w miéjscu,
3) „ „ Schultz-Völcker w miéjscu,
4) „ „ Gessler w miéjscu,
5) „ „ Presso w Pile,
6) „ „ Rabe w Łobżenicy.

Zastępcami mianowani:

1) radzca sprawiedl. Triepke w Pile,
2) rzecznik Plesch w Pile,
3) rzecznik Giesling w Nakle,
4) radzca sprawiedl. Schassler w miéjscu,

co się niniéjszém podaje do publicznéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 7. Lipca 1862.

Pierwszy prezes Król. sądu apelacyjnego.
Schroetter.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[431] Der Lehrer Jacob Cohn aus Culmsee als erster Lehrer an der jüdischen Schule zu Fordon, Kreis Bromberg.

[432] Der Lehrer Laurentowski aus Wyszakowo als zweiter Lehrer an der katholischen Schule zu Labischin, Kreis Schubin.

Nauczyciel Jakób Cohn z Chełmży na pierwszego nauczyciela przy szkole żydowskiéj w Fordonie, w powiecie Bydgoskim.

Nauczyciel Laurentowski z Wyszakowa, na drugiego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Łabiszynie, w powiecie Sznbińskim.

[433] Der Lehrer Michael Dorszewski aus Galenzewo als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Gonsawa, Kreis Schubin.

Nauczyciel Michał Dorszewski z Gałęzewa na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Gąsawie, w powiecie Szubińskim.

[434] Der Hebamme Antonina Kostulska ist der Hebammen-Bezirk Zerniki und der Hebamme Johanna Adfeldt der Hebammen-Bezirk Kuszewo, Kreis Wongrowiec, letzterer unter Anweisung ihres Wohnsitzes in Popowo, übertragen worden.

Königl. Appellations-Gericht.

[435] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns König in Rosko ist der Lehrer Pinnow in Rosko für den Bezirk Rosko, Kreis Czarnikau, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Pieper in Staykowo bestellt worden.

Dla okręgu Roska, w powiecie Czarnkowskim, został w miéjsce sędziego pojednawczego König nauczyciel Pinow z Roska na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Pieper ze Staykowa.

[436] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Dickmann in Krosno ist der Lehrer Szumski in Tarnowo für den Bezirk Bielsko, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt, und er und der Schiedsmann Woydych in Wongrowiec sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Dla okręgu Bielska, w powiecie Wągrowieckim, został w miéjsce sędziego pojednawczego Dikmana z Krosna nauczyciel Szumski z Tarnowa na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. On i sędzia pojednawczy Woydych mianowani wzajemnymi swymy zastępcami.

[437] Personal-Chronik
bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1) der Kreisgerichtsrath Bode zu Alt-Landsberg ist Allerhöchst zum Director des Kreisgerichts zu Inowraclaw ernannt worden.
2) der Gerichts-Assessor Tölle zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schönlanke,
3) der bisherige Appellationsgerichts-Referendar Weißer zum Gerichts-Assessor,
4) der Gerichts-Assessor Jäger zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schneidemühl,
5) der Civil-Supernumerar Hülfsdolmetscher Franz Winkler zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Inowraclaw,
6) der Büreau-Assistent Carl Gottlieb Eduard Fenske zu Inowraclaw zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Trzemeszno,
7) der Hülfs-Executor, früherer Unteroffizier, Theodor Becker zum etatsmäßigen Executor und Boten bei dem Kreisgericht zu Inowraclaw.

B. Der Kreisrichter Dr. Bleich zu Peitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schneidemühl versetzt worden.

C. Auf ihren Antrag sind aus dem Justiz-Dienst entlassen:

a) der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Donner,
b) der Exekutor und Bote Heise in Filehne.

D. Der Kreisgerichts-Exekutor und Bote Gutsmann zu Chodziesen ist auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses aus dem Dienste entlassen.

E. Der erste Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Wongrowiec, Eisner, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 31.

Bromberg, den 1. August 1862. — Bydgoszcz, dnia 1. Sierpnia 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[438] **Polizei-Verordnung.**

Nachdem der Fabrikant C. G. Hülsberg in Berlin sich verpflichtet hat, die von ihm erfundene Tannin-Balsamseife ferner nur als Toilettenmittel zu verkaufen, ist ihm der Debit derselben mit der Bedingung freigegeben worden, daß er sich bei der öffentlichen Ankündigung seines Fabrikats jeder Anpreisung desselben als eines Heilmittels enthalte.

Das in Nr. 24 unseres Amtsblatts enthaltene Verbot der Ankündigung und des Verkaufs dieser Seife wird deshalb mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Ankündigung und der Verkauf der Tannin-Balsamseife als eines Heilmittels, auf Grund des §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857, (Gesetz-Sammlung pro 1857, S. 657), nach wie vor verboten bleibt und demgemäß geahndet werden wird. Bromberg, den 24. Juli 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[439] **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zins-Coupons Ser. XIV. nebst Talons zu den Preuß. Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrole zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrole, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern und Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste

Obwieszczenie,
tyczące się wydania seryi XIV. kuponów procentowych i talonów do obligów krajowych pruskich.

Od 4. Sierpnia b. r. wydawać będzie kontrola papierów w miéjscu, Oranien-ulica Nr. 92, przed południem od godziny 9téj do 1széj, wyjawszy niedziele i święta, nie mniéj ostatnie trzy dni miesiąca każdego seryą XIV. kuponow procentowych, obéjmujacych czas od 1. Stycznia 1863 do 31. Grudnia 1866 wraz z talonami do obligów krajowych pruskich.

Ktoby się w tym celu chciał udać bezpośrednio do kontroli papierów rządowych, winien jéj podać obligi krajowe z podwójnym wykazem, w którym je z liter, numerów i kwot wyszczególnić należy. Jeden z tych wykazów, zaświadczeniem odebrania opatrzony, oddany będzie natychmiast znowu wręczycielowi. Odebrawszy dotyczące obligacye wraz z nowemi kuponami i talonami zwrócić takowy należy kontroli.

W korrespondencyą w téj mierze wdawać się nie może ani kontrola, ani podpisany zarząd główny długów krajowych, wszelkie dotyczące raczéj pisma zwracać się będzie nie załatwione resp. pozostawi się bez odpowiedzi.

Drudzy interessenci winni swe obligi krajowe z podwójnym wykazem, według liter, numerów i kwot uporzadkowanym, zrachowanym i podpisanym nadesłać lub oddać najbliższéj kas-

Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in Hamburg beim Preuß. Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Post-Bezirks, aber innerhalb des Deutschen Post-Vereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Haupt-Kasse sowohl, als den Domainen Rentamts-, Forst- und Kreis-Kassen des Departements mit Ausschluß der hiesigen Domainen-Rentamts-, Forst- und Kreis-Kasse, sowie der Domainen-Rentamts-Kasse in Mogilno zu haben sind.

Ein Schema zu den Verzeichnissen folgt hierunter.

Bromberg, den 19. Juli 1862.

Königl. Regierung.

sie głównéj regencyjnéj, która im natychmiast zwróci jeden wykaz w zaświadczenie odebrania opatrzony, późniéj zaś za zwrotem zaświadczenia odebrania dokumenta wraz z kuponami i talonami.

Formularzy do wykazów nabyć można bezpłatnie w Berlinie w kontroli papierów krajowych, w Hamburgu w głównym urzędzie pocztowym pruskim, tudzież w kassach głównych regencyjnych i w kassach przez Król. Regencye w Dziennikach urzędowych wyrażonych.

Obligi krajowe odsyłać się będzie pocztą do 1. Sierpnia p. r. bezpłatnie, skoro się na kopercie wymieni:

Popóźniéj nastąpi opłata portoryi, odkąd i dokumenta z kuponami i talonami nadsyłaczom zwracać się będzie na ich koszt.

Przesyłki, które nadchodzą z miéjsc lub przeznaczone są do miéjsc położonych poza obwodem poczty pruskiéj, lecz śród granic związku poczt niemieckich, zwolnione być nie mogą stosownie do postanowień związkowych od portorii.

Oddając właściciele obligi krajowe dla dołączenia nowych kuponów i talonów zatrzymać sobie powinni kupony płatne dnia 2. Stycznia 1863 serya XIII. Nr. 8 obligów krajowych.

Berlin, dnia 10. Lipca 1862.

Zarząd główny długów rządowych.
Wedell. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości z tym dodatkiem, iż formularzy do wykazów nabyć można tak w kassie naszéj głównéj, jako téż po kassach urzędów rentów dominialnych, po kassach leśnych i powiatowych w departemencie, wyjąwszy tutéjszą kassę urzędu rentów dominialnych, kassę leśną i powiatową, nie mniéj kassę urzędu rentów dominialnych w Mogilnie.

Szemat do wykazów dołącza się poniżéj.

Bydgoszcz, dnia 19. Lipca 1862.

Król. Regencya.

Formular zur Nachweisung

von . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Rt.	Summe für jede Klasse. Rt.
1.	705	A.	1000	
2.	10,926	A.	1000	
3.	15,713	A.	1000	3000
4.	54	B.	500	
5.	197	B.	500	1000
6.	296	C.	400	400
7.	4,232	D.	300	
.	4,695	D.	300	
9.	4,696	D.	300	900
			Seite	5300

Laufende Nr.	der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Rt.	Summe für jede Klasse Rt.
		Uebertrag . . .		5300
10.	795	F.	100	
11.	837	F.	100	200
12.	84	H.	25	25
		zusammen . . .		5525

. . . . den ten . . . . 1862.

(Unterschrift.)

Formularz do wykazu

sztuk . . . . . obligów krajowych celem dołączenia serii XIV. kuponów procentowych i talonów.

Nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania wręczyciela.

Nr. bieżący.	obligów krajowych Nr.	Litt.	kwota. tal.	Summa każdéj klassy. tal.
1.	705	A.	1000	
2.	10,926	A.	1000	
3.	15,713	A.	1000	3000
4.	54	B.	500	
5.	197	B.	500	1000
6.	296	C.	400	400
7.	4,232	D.	300	
8.	4,695	D.	300	
9.	4,696	D.	300	900
			strona	5300

Nr. bieżący.	obligów krajowych Nr.	Litt.	kwota. tal.	Summa każdéj klassy. tal.
		z przeniesienia		5300
10.	795	F.	100	
11.	837	F.	100	200
12.	84	H.	25	25
		razem		5525

. . . . dnia . . go . . . . 1862.

(podpis.)

[440] Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Kakulin, Wongrowiecer Kreises, ist erloschen und das Desinfections-Verfahren ausgeführt worden, weshalb die unter dem 7. d. Mts. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 15. Juli 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Kakulinie, w powiecie Wągrowieckim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i użyte zostały środki oczyszczenia, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 7. b. m. rozporządzone, niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 15. Lipca 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[441] Bekanntmachung.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Post-Vereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correkturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von 5 Thlrn. bestraft.

Bromberg, den 27. März 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

[442] **Bekanntmachung**
der im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg wegen Verbrechen rechtskräftig verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtheils
1	Carl Berndt, Käthner aus Friedrichsdorf	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Bromberg	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	31. März 1862.
2	Jacob Zielinski, Arbeitsmann aus Klein Sittno	versuchter schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	5. April 1862.
3	Valentin Zielinski, Arbeitsmann daselbst	dito	dito	dito	dito
4	August Kubiak, Knecht zu Woycin	Bigamie	dito	2 Jahr Zuchthaus	4. April 1862.
5	Robert Weber, Barbiergehülfe zu Inowraclaw	schwerer und ein einfacher Diebstahl im Rückfalle	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
6	Heinrich Kuczynski, Handschuhmachergesell von hier	Falschmünzerei und einfacher Diebstahl	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	2. April 1862
7	Anton Melkowski, Arbeiter zu Vorstadt Poln. Crone	Diebstähle im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	7 Jahr Zuchthaus, 7 Jahr Polizeiaufsicht	26. März 1862.
8	Marianna Mielczarek, geb. Szostakiewicz, Wittwe aus Schwersenz	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	7. April 1862
9	Elisabeth Wilbrecht, Dienstmagd zu Adl. Wierzchucin	Kindesmord	Schwurger. Bromberg	5 Jahr Zuchthaus	dito
10	Wilhelm Krickhahn, Schneider von hier	versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	16. April 1862
11	Adolph Hoffmann, Schuhmacher zu Poln. Crone	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	7. Mai 1862.
12	Julius Müller, Arbeitsmann von hier	dito	dito	dito	dito
13	Minna Kerber, geb. Augustin aus Gubin	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
14	Peter Neulieb, Arbeiter zu Fordon	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	9. Mai 1862.
15	Friedrich Wilhelm Klawitter, Arbeiter zu Gorzyskowo	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	21. Mai 1862.
16	Louise Borkowska, Dienstmädchen von hier	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	19. Mai 1862.
17	Franz de Peterse, Schneidergeselle von hier	schwerer Diebstahl im Rückfalle	Schwurger. Bromberg	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	16. Mai 1862.
18	Adolph Bäcker, früherer Regierungs-Civil-Supernumerar von hier	Theilnahme an einer Münzfälschung	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	7. Mai 1862.
19	Johann Friedrich Wilde, Schiffsgehülfe aus Langendamm	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	18. Juni 1862.
20	Regina Mruß, geb. Trowinska, Wittwe zu Nakel	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus, 8 Jahr Polizeiaufsicht	19. Mai 1862.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtheils.
21	Anton Wysocki, Einlieger aus Lennagora	schwerer Diebstahl im Rückfalle	Schwurger. Gnesen	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	9. April 1862.
22	Valentin Piorkowski, Arbeitsmann aus Ostrowo	2 schwere und 1 einfacher Diebstahl im Rückfalle	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	10. April 1862.
23	Jette Guttmann, Wittwe aus Wongrowiec	Kuppelei	dito	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	11. April 1862.
24	Johann Kominski, Tagelöhner aus Rogasen	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	dito
25	Unverehel. Catharina Widzinska aus Sienno	Kindermord	dito	5 Jahr Zuchthaus	12. April 1862.
26	Joseph Lisiecki, Tagelöhner aus Witkowo Dorf	2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	14. April 1862.
27	Lorenz Przybysz, Tagelöhner daselbst	1 einfacher und 2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	7 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
28	Johann Kucki, Schuhmachergeselle a. Czerniejewo	Unzucht	dito	2 Jahr Zuchthaus	15. April 1862.
29	Michael Slazynski, Tagelöhner aus Gozdanin	Meuterei	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
30	Joseph Witczak, Knecht aus Ostrowitte prymasowskie	dito	dito	dito	dito
31	Franz Kaczmarek, Tagelöhner aus Trzemeszno	dito	dito	dito	9. April 1862.
32	Woyciech Pietruszewski, Tagelöhner aus Mielno-Hauland	dito	dito	dito	dito
33	Martin Kowalewski, Knecht	dito	dito	dito	dito
34	Verehel. Eva Bergonde, Arbeitsfrau aus Schneidemühl	gewohnheitsmäßige Hehlerei	Kreisgericht Schneidemühl	3 Jahr Zuchthaus	24. Febr. 1862.
35	Ferdinand Tantow, ehemaliger Jäger u. Waldwärter aus Stieglitz	wissentliche Theilnahme am wissentlichen Meineide	Schwurger. Schneidemühl,	dito	31. März 1862.
36	Michael Schulz, Arbeitsmann aus Nakel	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus	1. April 1862.
37	Anton Czeszewski, Einlieger aus Gleßno	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	2 Jahr 1 Monat Zuchthaus	2. April 1862.
38	Franz Graborski, Tagelöhner daselbst	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus	dito
39	Wilhelm Bierich, Arbeitsmann aus Eichberg	2 einfache und ein versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	dito
40	Michael Szykowski alias Samp, Schuhmacher aus Lipe Kolonie	wissentlicher Meineid und wiederholter schwerer Diebstahl	dito	15 Jahr Zuchthaus	4. April 1862.
41	Christian Kursch, ehemaliger Lehrer daselbst	schwerer Diebstahl	dito	6 Jahr Zuchthaus	dito

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
42	Verehel. Schuhmach. Gottliebe Szykowska alias Samp daselbst	wissentlicher Meineid	Schwurger. Schneidemhl.	2 Jahr Zuchthaus	4. April 1862.
43	Bernhard Baugardies, Privatschreiber aus Tilsit	2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus,	7. April 1862.
44	Joseph Nowak, Maurergeselle aus Rownopole	Urkunden-Fälschung	dito	2 Jahr Zuchthaus,	dito
45	Anton Borkowski, Schneider daselbst	Theilnahme an einer Urkundenfälschung	dito	3 Jahr Zuchthaus,	dito
46	Meyer Abraham, Handelsmann aus Filehne	wissentlicher Meineid	dito	dito	15. April 1862.
47	Johann Pils, Töpfermeister daselbst	wissentlicher Meineid und Theilnahme an einer Wechselfälschung	dito	2 Jahr Zuchthaus,	dito
48	Rudolph Lange, Tischlermeister aus Eichfier	wissentlicher Meineid	dito	dito	dito
49	Samuel Gutzmann, Kreis-Gerichts-Exekutor aus Chodziesen	Fordern und Annahme von Geschenken für Verletzung einer Amtspflicht	dito	dito	7. April 1862.
50	Verehel. Rosalie Häusler, Arbeitsfrau aus Erpel	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Kreisgericht Schneidemühl	6 Jahr Zuchthaus,	2. Juni 1862.
51	Theodor Lange, Tischlermeister aus Filehne	Wechselfälschung, Theilnahme an einer Wechselfälschung, Verleitung zum Meineide und versuchter Verleitung zum Meineide	Schwurger. Schneidemühl	15 Jahr Zuchthaus,	15. April 1862.
52	Julius Piachnow, Eigenthümer aus Neu-Beelitz	Begünstigung von Verbrechen der Wechselfälschung und des wissentlichen Meineides	dito	2 Jahr Zuchthaus,	dito
53	Verehel. Johanna Hiller, Arbeitsfrau aus Schneidemühl	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	dito	dito	23. Juni 1862.
54	Marianna Osmialowska aus Opek	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw	15 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	15. Mai 1862.
55	Unverehl. Julianna Wendkowska aus Inowraclaw	versuchter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	19. Mai 1862.
56	Joseph Wiczak, Knecht aus Ostrowitte trzemeszynskie	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Trzemeszno	2½ Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	2. April 1862.
57	Franz Kaczmarek, Knecht aus Popielewo	dito	dito	dito	dito
58	Mathias Nowicki, Tagelöhner aus Strzyzewo koscielne	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	4. April 1862.
59	Martin Wisniewski, Büdner aus Cegielnia	dito	dito	dito	9. Mai 1862.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
60	Rosalie Gondecka, Wittwe aus Witkowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Trzemeszno	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	9. Mai 1862.
61	Johann Neumann, Fleischer aus Wongrowiec	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Wongrowiec	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	2. Juni 1862.
62	Franz Szewczynski, Schneider aus Dobiejewo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	13. Juni 1862.
63	Unverehel. Marianna Wengrzyn aus Illowo	einfacher Diebstahl nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls und wegen Beilegung eines falschen Namens	Kreisgericht Lobsens	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	17. Juni 1862.
64	Woyciech Groß, Arbeitsmann aus Nininow Huf., Kreis Obornik	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Schönlanke	2¼ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	24. April 1862.
65	Joseph Zagrocki, Arbeitsmann aus Gorzewo Huf.	dito	dito	dito	dito
66	Johann Malyda, Tagelöhner aus Penskowo	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	25. April 1862.

Bromberg, den 12. Juli 1862.

Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht.

[443] Der nach der Bekanntmachung in dem Amtsblatt Nr. 27, S. 208 für den Bezirk Miasteczko wiedergewählte Schiedsmann ist der Bürgermeister Galow in Miasteczko, Kreis Wirsitz.

Sędziem pojednawczym podług obwieszczenia w Dzienniku urzędowym w numerze 27. na stronie 208 znowu obranym na okręg Miasteczka jest burmistrz Galow w Miasteczku, w powiecie Wyrzyskim.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 32. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 8. August 1862. — Bydgoszcz, dnia 8. Sierpnia 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[444] **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf §. 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche sich um das Benefiz des einjährigen Dienstes bewerben wollen, im Monat September c. stattfinden wird. Bromberg, den 23. Juli 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[445] **Bekanntmachung.**

Der Termin zur Eröffnung der kleinen Jagd wird in diesem Jahre auf den 24. August hierdurch festgesetzt.

Bromberg, den 30. Juli 1862.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie.

Do rozpoczęcia polowania na drobną zwierzynę w roku bieżącym ustanawia się niniejszém termin na dzień 24. Sierpnia.

Bydgoszcz, dnia 30. Lipca 1862.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

[446] **Bekanntmachung.**

Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst, zu unserem General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Spezial-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.
Freiherr von Monteton.

[447] **Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.**

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 (Gesetzsammlung für 1857, S. 327) zum 2. Januar 1863 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Ser. I. à 1000 Thlr.: Nr. 2, 103, 202, 239, 369, 371, 397, 623, 910, 1167, 1272, 1401, 1473, 1780, 2346, 2614, 2867, 2913, 3087, 3091, 3595, 3707, 3858, 3938, 4291, 4460, 4636, 4823.

Ser. II. à 200 Thlr.: Nr. 25, 115, 156, 669,

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 2. Stycznia 1863 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17. i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 (zbiór praw na rok 1857 str. 327), wyciągnięte zostały następujace numera:

Ser. I na 1000 tal.: Nro. 2, 103, 202, 239, 369, 371, 397, 623, 910, 1167, 1272, 1401, 1473, 1780, 2346, 2614, 2867, 2913, 3087, 3091, 3595, 3707, 3858, 3938, 4291, 4460, 4636, 4823.

Ser. II. na 200 tal.: Nro. 25, 115, 156, 669,

702, 1143, 1248, 1301, 2442, 2458, 2688, 2752, 2776, 2910, 2920, 3162, 3367, 3489, 4124, 4151, 4199, 4273, 4516, 4908, 4934, 5066, 5160, 5198, 5467, 5577, 5585, 5628, 5771, 5847, 5894, 6000, 6084, 6201, 6397, 6499, 6762, 6825, 7079, 7108, 7204, 7800, 7865, 8230, 8295, 8512, 8546, 8580, 8705, 8876, 9007, 9203, 9475, 9542, 9711, 9828, 10186, 10258, 10472, 10612, 10613, 10688, 10861, 11286, 11482, 11505, 11700, 11791, 11875, 11877, 11882, 11893, 12034, 12039, 12218, 12418, 12505, 12636, 12899, 13159, 13308, 13347.

Ser. III. à 100 Thlr.: Nr. 105, 230, 263, 356, 386, 549, 627, 757, 1391, 1429, 1601, 1657, 2112, 2255, 2462, 2587, 2782, 2989, 3093, 3294, 3330, 3482, 3565, 3801, 4437, 4641, 4646, 5047, 5112, 5176, 5474, 5573, 6439, 6632, 6775, 6934, 6951, 6985, 7282, 7516, 7601, 7889, 7938, 8025, 8154, 8195, 8229, 8282, 8680, 8777, 8942, 9213, 9692, 9729, 9761, 9766, 9778, 9804.

Ser. IV. à 10 Thlr.: Nr. 2, 15, 21, 35, 39, 41, 43, 51, 57, 60, 63, 64, 79, 80, 81, 82, 85, 90, 92, 96, 97, 100, 101, 103, 106, 110, 115, 118, 123, 130, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 146, 148, 153, 154, 157, 161, 166, 176, 178, 196, 199, 210, 212, 214, 229, 230, 233, 238, 246, 250, 252, 258, 259, 262, 264, 266, 271, 276, 278, 280, 283, 284, 285, 303, 306, 308, 310, 314, 317, 321, 322, 323, 329, 334, 335, 339, 340, 344, 350, 360, 363, 372, 374, 376, 378, 389, 391, 392, 394, 397, 400, 401, 405.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1863 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1863 fälligen Kupons Nr. 2—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 31. Dezember 1862 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867

702, 1143, 1248, 1301, 2442, 2458, 2688, 2752, 2776, 2910, 2920, 3162, 3367, 3489, 4124, 4151, 4199, 4273, 4516, 4908, 4934, 5066, 5160, 5198, 5467, 5577, 5585, 5628, 5771, 5847, 5894, 6000, 6084, 6201, 6397, 6499, 6762, 6825, 7079, 7108, 7204, 7800, 7865, 8230, 8295, 8512, 8546, 8580, 8705, 8876, 9007, 9203, 9475, 9542, 9711, 9828, 10186, 10258, 10472, 10612, 10613, 10688, 10861, 11286, 11482, 11505, 11700, 11791, 11875, 11877, 11882, 11893, 12034, 12039, 12218, 12418, 12505, 12636, 12899, 13159, 13308, 13347.

Ser. III. na 100 tal.: Nro. 105, 230, 263, 356, 386, 549, 627, 757, 1391, 1429, 1601, 1657, 2112, 2255, 2462, 2587, 2782, 2989, 3093, 3294, 3330, 3482, 3565, 3801, 4437, 4641, 4646, 5047, 5112, 5176, 5474, 5573, 6439, 6632, 6775, 6934, 6951, 6985, 7282, 7516, 7601, 7889, 7938, 8025, 8154, 8195, 8229, 8282, 8680, 8777, 8942, 9213, 9692, 9729, 9761, 9766, 9778, 9804.

Ser. IV. na 10 tal.: Nro. 2, 15, 21, 35, 39, 41, 43, 51, 57, 60, 63, 64, 79, 80, 81, 82, 85, 90, 92, 96, 97, 100, 101, 103, 106, 110, 115, 118, 123, 130, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 146, 148, 153, 154, 157, 161, 166, 176, 178, 196, 199, 210, 212, 214, 229, 230, 233, 238, 246, 250, 252, 258, 259, 262, 264, 266, 271, 276, 278, 280, 283, 284, 285, 303, 306, 308, 310, 314, 317, 321, 322, 323, 329, 331, 335, 339, 340, 344, 350, 360, 363, 372, 374, 376, 378, 389, 391, 392, 394, 397, 400, 401, 405.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1863 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Styczniu 1863 płatnemi kuponami Nr. 2—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj w gotowiźnie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 31. Grudnia 1862, dla tego też kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Walutą za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj,

nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 2—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Posen, den 10. Juni 1862.

Königliche Direktion
des neuen landschaftlichen Credit-Vereins
für die Provinz Posen.

t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów Nro. 2—10 do tutéjszego Królewskiego sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Poznań, dnia 10. Czerwca 1862.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

[448] Bekanntmachung.

Durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 12. Mai d. J. sind die am 29. October 1859 während der Beförderung der Personen-Post von Posen nach Pleschen entwendeten Rentenbriefe nebst Zinscoupons

Litt. A. über 1000 Thlr.: Nr. 8623, 8624, 8625, 8626, 8671, 8672.
Litt. B. über 500 Thlr.: Nr. 2387, 2388.
Litt. C. über 100 Thlr.: Nr. 7736, 7737, 7738, 7783, 7784.
Litt. D. über 25 Thlr.: Nr. 5524, 5525, 5526, 5527, 5528, 5529.
Litt. E. über 10 Thlr.: Nr. 6682, 6683, 6684, 6707, 6630, 6631,

amortisirt worden.

Posen, den 18. Juli 1862.

Königl. Kreisgericht.
Abtheilung für Civil-Sachen.

Obwieszczenie.

Wyrokiem prawomocnym podpisanego sądu z dnia 12. Maja r. b. następujące w czasie expedycyi poczty dla osób z Poznania do Pleszewa ukradzione listy rentowe wraz z kuponami:

Lit. A. na 1000 tal.: Nr. 8623, 8624, 8625, 8626, 8671, 8672.
Lit. B. na 500 tal.: Nr. 2387, 2388.
Lit. C. na 100 tal.: Nr. 7736, 7737, 7738, 7783, 7784.
Lit. D. na 25 tal.: Nr. 5524, 5525, 5526, 5527, 5528, 5529.
Lit. E. na 10 tal.: Nr. 6682, 6683, 6684, 6707, 6630, 6631,

umorzone zostały.

Poznań, dnia 18. Lipca 1862.

Król. sąd powiatowy.
Wydział dla spraw cywilnych.

[449] Bekanntmachung.

Nach §. 21 des Statuts der hiesigen Provinzial-Hülfskasse soll vom jährlichen Zinsgewinne die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten verwendet werden. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nach dem Statute:

a) in der Provinz wohnende Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b) desgl. Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter,
c) desgl. Tagelöhner,
d) desgl. Dienstboten,
e) desgl. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den Vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Categorien a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a bis e bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Dabei wird, weil nur anhaltendes Sparen belohnt werden soll, als Bedingung festgehalten, daß die Interessenten mindestens drei Jahre ununterbrochen den Sparkassen angehört haben. Auch geschieht, nach der Ministerial-Bestimmung vom 28. März 1858 die Prämiirung der hiernach Berechtigten nur so lange, als ihr Guthaben bei der Sparkasse den Betrag von 100 Thlrn. nicht übersteigt.

Bei der diesjährigen Vertheilung der Prämien haben wir beschlossen:

a) alle Einlagen der vorstehend als berechtigt bezeichneten Interessenten unter 50 Thlrn. mit 10 Prozent des Guthabens,
b) die Einlagen von 50 bis 100 Thlrn. mit 8 pCt. des Guthabens

zu prämiiren.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte sind nach den von den einzelnen Sparkassen-Verwaltungen aufgestellten speziellen Verzeichnissen:

1) der Sparkasse in Posen im Ganzen	906 Thlr.	16 Sgr.	2 Pf.
2) „ „ „ Krotoschin	156 „	— „	— „
3) „ „ „ Lissa	1045 „	29 „	5 „
4) „ „ „ Fraustadt	1027 „	18 „	7 „
5) „ „ „ Unruhstadt	211 „	1 „	2 „
6) „ „ „ Ostrowo	53 „	28 „	10 „
7) „ „ „ Bromberg	40 „	11 „	5 „
8) „ „ „ Schwerin	24 „	20 „	5 „
9) der Kreis-Sparkasse zu Inowraclaw	6 „	24 „	— „
10) „ „ „ Gnesen	8 „	9 „	— „
11) „ „ „ Meseritz	35 „	24 „	7 „

zur Vertheilung von Prämien an die berechtigten Sparer überwiesen worden, so daß für dieses Mal überhaupt . . . . 3517 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. von der Provinzial-Hülfskasse hergegeben worden sind.

Die sonst noch in der Provinz bestehenden Sparkassen haben nicht berücksichtigt werden können, weil bei ihnen zur Zeit noch keine zur Prämiirung berechtigte Individuen betheiligt sind.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die einzelnen Prämien den betreffenden Sparkassen-Einlagen als Zuschüsse zum Capital in die Sparkassenbücher zugeschrieben und sogleich nach der Zuschreibung nach Maßgabe der Bestimmung der Sparkassen-Statuten mit denselben den Inhabern verzinst werden. Posen, den 22. Juli 1862.

Die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse.

[450]. **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Gesinde-Vermiether im Polizeibezirk der Stadt Gnesen hierdurch folgende, von dem Königl Ministerio für Handel, Gewerbe 2c. auf Grund des §. 93 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genehmigte Taxe festgesetzt:

Die Gebühren der Gesindevermiether für die von ihnen vermittelten Vermiethungen betragen:

a) wenn die Vermiethung nur für einen Zeitraum bis zu einem halben Jahre einschließlich erfolgt . . . . 7 Sgr. 6 Pf.

b) wenn die Vermiethung auf längere Zeit erfolgt . . . . 15 „ — „

Von den Gebühren ist die eine Hälfte von dem sich vermiethenden Gesinde, die andere von der miethenden Herrschaft zu tragen.

Außer der obigen resp. Gebühr darf von den Gesindevermiethern für die Vermittelung einer Vermiethung eine andere Geldleistung, sie möge Namen haben, wie sie wolle, nicht gefordert werden.

Die erwähnte resp. Gebühr ist nur dann verfallen und zu fordern, wenn wirklich durch den Gesindevermiether ein Miethsvertrag zu Stande gekommen ist; im entgegengesetzten Falle muß die etwa schon vorausgezahlte Gebühr der einzahlenden Person zurückgezahlt werden.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den im §. 186 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen.

Gnesen, den 28. Juli 1862. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[451] Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Legal hat sich in Bromberg niedergelassen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 32.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 33.

Bromberg, den 15. August 1862. — Bydgoszcz, dnia 15. Sierpnia 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[452] Das 24. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5552. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Cöln-Arnheimer Eisenbahn.

Nr. 5553. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirke Magdeburg.

Nr. 5554. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 5555. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von d. Werthestraße nach Werthenbach.

Nr. 5556. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.

Nr. 5557. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Pots-

Treść Zbioru praw.

Oddział 24. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5552. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Czerwca 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Rees do dworca kolejowego w Empel Kolońsko-Arnheimskiéj kolei żelaznéj.

Nr. 5553. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Czerwca 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj od Hoetensleben przez Ohrsleben i Wackersleben do Hamersleben, w obwodzie regencyjnym Magdeburskim.

Nr. 5554. Najwyższe rozporządzenie z dnia 11. Czerwca 1862, tyczące się nadania prawa expropryacyi i praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Suechteln w prostéj linii na Boisheim, w powiecie Kempen, obwodu regencyjnego Duesseldorf,

N. 5555. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Czerwca 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Deuz po nad Sieg-Lahn drogą przez Feuersbach, Caan, Marienborn do Siegen i od Siegen przez Trupbach i Seelbach do Freudenberg po nad Minden-Koblencyjską drogą, jako też gałęziowéj drogi żwirowéj od drogi Werthe do Werthenbach,

Nr. 5556. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Czerwca 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od miasta Barmen a to od Heckinghaenseskiéj gminnéj drogi żwirowéj idącéj ku lewym brzegu rzeki Wupper przez Lichtenplatz aż do Barmen-Ronsdorfskiéj drogi Rządowéj pod Herberts-Lichtenscheid.

Nr. 5557. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych powiatu Prenzlau, w obwodzie

dam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Nr. 5528. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

Nr. 5559. Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle

regencyjnym Poczdamu, w ilości 200,000 talarów. Z dnia 18. Czerwca 1862.

Nr. 5558. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Czerwca 1862, tyczące się założenia kolei połączającej przy tak nazwanym Wehrhahnen pod Duesseldorfem.

Nr. 5559. Obwieszczenie względem udzielonego pod dniem 31. Maja 1862 Najwyższego potwierdzenia przez ostatnie walne zebranie Berlinskiego towarzystwa asekuracyi życia uchwalonego zaprowadzenia nowéj tabeli

Verordnungen und Bekanntmachungen

[453] **Bekannt**

Im I. Semester 1862 sind aus dem diesseitigen Departement auf Grund richterlicher Erkennt-verwiesen

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand und Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig Alter Jahr	Größe Fuß	Zoll	Strich	Haare	Stirn
							I.	Im			Kreise	
1	Lucas Lypek	Tagelöhner	Bieganowo	Radziejewo	Polen		30	5	3	—	blond	bedeckt
2	Andreas Jakubowski	Schäferknecht	Rzyszynek		dito		27	5	1	—	schwarz	do.
3	Franz Wojtasik	Knecht	Rusztowo		dito		34	5	5	—	blond	do.
4	Wawrzyn Majewski	do.	Polen		dito		45	5	4	—	do.	frei
5	Casimir Tomaszewski	do.	Swiatniki	Klodawa	Wloclawek	Polen	35	5	3	—	do.	do
6	Stanislaus Jedrzejewski	Tagelöhner	Polen	Orczyn	Polen		51	5	3	—	braun	do.
							II.	Im			Kreise	
7	Anton Graniczny alias Jaroszynski	—	Wronowy, Kreis Inowraclaw	Ronlak	Polen		41	5	1	—	dunkelblond	frei
8	Woyciech Zajac	Flößer	—	Stali	Galizien		22	5	2	—	do.	mittel.
							III.	Im			Kreise	
9	Antonie Majewska	Ziegler-Wittwe	unbekannt		Polen		41	4	11	—	dunkelblond	mittel

Bromberg, den 2. August 1862.

[454] **Bekanntmachung.**

Dem Kreisschreiber Sikorski zu Chodziesen ist für das Jahr 1862 für den Kreis Chodziesen die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Haus Carl Pokrantz & Comp. in Bremen zur Beförderung von preußischen Auswanderern von Bremen direct nach Amerika mit Ausnahme von Brasilien sowie nach Australien ertheilt.

Bromberg, den 2. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[455] **Jahrmarkts-Verlegung.**

Der nach dem diesjährigen Kalender für die

Przełożenie roczniotargu.

Jarmark w mieście Żninie, według tegoro-

des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

Nr. 5560 Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862 die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Preußische Hypotheken-versicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Domicil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

planu czynności towarzystwa, resp. przeniesienie potwierdzenia dalszych zmian planu czynnosci na Ministra spraw wewnętrznych. Z dnia 30. Czerwca 1862.

Nr. 5560. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 21 Czerwca 1862, tyczącego się przyzwolenia do utworzenia towarzystwa akcyjnego pod firmą „Pruskie towarzystwo akcyjne zabezpieczenia hypotecznego“, ze zamieszkaniem w Berlinie i potwierdzenia statutów takowego. Z dnia 2. Lipca 1862.

der Königlichen Regierung.

machung.

nisse, von Requisitionen oder in Folge polizeilicher Anordnungen folgende Personen des Landes worden.

nalement										Grenzpunkt über welchen die Ausweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisungen.
Augenbraunen.	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
Inowraclaw.											
blond	grau	klein	breit	rasirt	oval	rund	gesund	mittel	keine	Radziejewo	Diebstahl.
schwarz	do.	gew.	gew.	do.	do.	do.	do.	untersetzt	do.	Skulsk	dito
braun	blau	lang	do.	do.	spitz	länglich	do.	schlank	Pockennarben auf dem Gesicht	do.	dito
blond	do.	gew.	do.	blond	oval	oval	do.	mittel	pockennarbig	Radziejewo	dito
do.	grau	do.	do.	rasirt	do.	do.	do.	do.	Sommersprossen	do.	dito
do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	kräftig	keine	do.	zur Landesverweisung verurtheilt.
Bromberg.											
dunkel	grau	spitz	gew.	rasirt	rund	oval	gesund	klein	keine	unbekant, dem Rentamt Strzelno zur Auslieferung übergeben	gerichtlich zur Landesverweisung verurtheilt.
blond	blaugrau	breit	do.	do.	do.	do.	do.	mittel	do.	unbekannt	dito
Gnesen.											
blond	grau	breit	breit		rund	oval	gesund	mittel	keine	Slupce	lästig.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Stadt Znin auf den 20. Oktober c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 22. desselben Monats verlegt.

Bromberg, den 29. Juli 1862.

Königliche Regierung.

cznego kalendarza na dzień 20. Października r. b. ustanowiony, odkłada się niniéjszém na dzień 22. tego samego miesiąca.

Bydgoszcz, dnia 29. Lipca 1862.

Królewska Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[456] **Bekanntmachung.**

Folgende Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Bromberg sind nach bestandener Entlassungs-Prüfung für anstellungsfähig im Elementar-Schulamte erklärt worden:

1) August Bohm,
2) Hermann Böhm,
3) Gustav Donner,
4) Ferdinand Hechler,
5) Gustav Ihlenfeld,
6) Wilhelm Jordan,
7) Emil Kloß,
8) Richard Krenz,
9) Hermann Kußmann,
10) Oswald Mittelstädt,
11) Paul Müller,
12) Adolph Patzer,
13) Johann Pfefferkorn,
14) Carl Rauhut,
15) Emil Rudolph,
16) August Steinke,
17) Wilhelm Stiller,
18) Hermann Weckert,
19) Hermann Wende,
20) Ernst Sieg,
21) August Fischer,
22) Emil Käding,
23) Jacob Krause,
24) Rudolph Lange,
25) Franz Leeder,
26) Ferdinand Radtke,
27) Adolph Sonnenburg,
28) Carl Stabenau,
29) Gustav Wendlandt.

Posen, den 23. Juli 1862.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[457] Aus der Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis Wongrowiec, sind ausgeschieden:

der Rittergutsbesitzer Herr Wirth auf Lopienno und

der Gutsbesitzer Herr v. Brodowski auf Pawlowo.

Dagegen sind in dieselbe Commission wieder eingetreten:

1) der Gutspächter Herr v. Prondzynski zu Rusiec als Mitglied,
2) der Mühlenbesitzer Herr Krüger zu Dzwonowo,
3) der Partikulier Herr Stanislaus v. Wierzbinski zu Uscikowo und
4) der Kreistaxator Herr Piton zu Wongrowiec,

die letzteren drei resp. als Stellvertreter und Ersatzmänner für den Fall der Behinderung eines gewählten oder berufenen Mitgliedes.

Das seitherige Mitglied derselben Commission, der Rittergutsbesitzer Herr Reetz auf Damaslaw, ist zugleich zum Stellvertreter des Veranlagungs-Commissars ernannt.

[458] In die Veranlagungs-Commission des Wirsitzer Kreises, zur Regelung der Grundsteuer, sind als Ersatzmänner berufen worden:

1) der Oeconom Herr Alexander Töpper zu Mroczen und
2) der frühere Gutsbesitzer Herr Zacharias Reuter zu Lobsens.

[459] Der Lehrer Carl Boguniewski aus Bromberg als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Laziska, im Kreise Wongrowiec.

Z kommissyi szacującéj grunta dla zregulowania podatku gruntowego w powiecie Wągrowieckim wystąpili:

Pan Wirth, dziedzic dóbr rycerskich na Łopiennie, i

Pan Brodowski, dziedzic dóbr na Pawłowie.

Wstąpili zaś znowu do téj kommissyi:

1) Pan Prondzyński, dzierżawca dóbr z Ruśca na członka,
2) Pan Krüger, posiedziciel młyna z Dzwonowa,
3) Pan Stanisław Wierzbiński, partykularz z Uścikowa i
4) Pan Piton, taxatór powiatowy z Wągrówca,

ostatni trzej resp. na zastępców i wyręczycieli którego członka obranego lub powołanego, przybyć nie mogącego.

Będący obecnie już członkiem téjże kommissyi, pan Reetz, dziedzic dóbr rycerskich na Damasławie, zamianowany został zarazem zastępcą kommissarza szacującego.

Do składu kommissyi powiatu Wyrzyskiego, szacującéj grunta dla zregulowania podatku gruntowego, powołano na wyręczycieli:

1) Pana Alexandra Töpper, ekonoma z Mroczy i
2) Pana Zachariasza Reuter, byłego posiedziciela dóbr z Łobżenicy.

Nauczyciel Karól Boguniewski z Bydgoszczy na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Łaziskach, w powiecie Wągrowieckim.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 34. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 22. August 1862. — Bydgoszcz, dnia 22. Sierpnia 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[460] **Bekanntmachung.**

Von dem Königlichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten ist angeordnet, daß die Kaufgelder für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke ꝛc. nicht an die Spezialkassen gezahlt, sondern von den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zum Domainen-Veräußerungs-Fond abgeführt werden sollen

Mit Erhebung der vorbezeichneten Gelder dürfen die Rendanten der Domainen- und Forstkassen nur dann ausnahmsweise sich befassen, wenn sie für einzelne Fälle auf den Antrag der Zahlungspflichtigen von uns dazu besonders ermäßigt worden sind.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 4. August 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[461] **Bekanntmachung.**

Im Verlage von W. Erbe in Hoyerswerda erscheint seit dem Anfange dieses Jahres eine practisch-theoretische Zeitschrift für Lehrer an Bürger- und Volksschulen unter dem Titel: „der Schulfreund“ herausgegeben von L. Schmidt, in Heften zu 3 Bogen und zu dem Preise von 1 Thlr. für den aus 8 solchen Heften bestehenden Jahrgang. Alle Buchhandlungen nehmen darauf Bestellungen an. Die Erörterung politischer und socialer Fragen ist von dieser Zeitschrift ausgeschlossen. Wegen der guten Auswahl der darin aufgenommenen Aufsätze und des vielseitig anregenden und belehrenden Inhalts derselben machen wir die evangelischen Lehrer unseres Departements auf diese pädagogische Zeitschrift hierdurch aufmerksam. Bromberg, den 31. Juli 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[462] **Bekanntmachung.**

Die evangelische Pfarrstelle in Ober-Pritschen, Kreises Fraustadt, mit einem Einkommen von ca. 500 Thlrn. nebst freier Wohnung ist vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch Wahl der Gemeinde aus den von dem Patron der Kirche, Rittergutsbesitzer Riche zu Ober-Pritschen bei Fraustadt, zu präsentirenden 3 Kandidaten.

Zur Pfarrverwaltung gehört die Inspection über die Ortsschule.

Posen, den 7. August 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

[463] **Bekanntmachung.**

Die Stelle eines Polizei-Sergeanten ist bei uns zu besetzen. Civilversorgungsberechtigte wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Bromberg, den 13. August 1862. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[464] Der bisherige provisorische Lehrer Eduard Framski an der katholischen Schule in Obera, Kreis Gnesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt.

Edward Framski, tymczasowy dotąd nauczyciel szkoły katolickiéj w Oborze, w powiecie Gnieznieńskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

[465] In die Veranlagungs-Commission des Wirsitzer Kreises, zur Regelung der Grundsteuer, ist Seitens des Kreistages der Rittergutsbesitzer Herr Orlandt auf Staren als Stellvertreter eines Mitgliedes gewählt worden.

Do składu kommissyi powiatu Wyrzyskiego, szacującéj grunta dla zregulowania podatku gruntowego, obrał sejmik powiatowy zastępca którego członka pana Orlandt, dziedzica dóbr rycerskich na Staren.

[466] Dem bisherigen Vicar Lewinski ist die kommendarische Verwaltung des Beneficii in Izdebno vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

Od 1. Lipca b. r. powierzony został dotychczasowemu X. wikaryuszowi Lewińskiemu przez komende zarząd beneficii w Izdebnie.

[467] Der Schulamts-Bewerber Johann Ferdinand als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Klein Dombrowo, im Kreise Bromberg.

Aspirant do urzędu nauczycielskiego Jan Ferdinand na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Małéj Dombrówce, w powiecie Bydgoskim.

[468] Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Gabbler hat sich in Filehne niedergelassen.

[469] Der Apotheker Clemens Emil Anton Kugler hat die väterliche Apotheke in Gnesen durch Kauf erworben.

[470] Der frühere Gutspächter Alexander Okuniewski zu Wongrowiec ist von uns als Kreis-Taxator für den Kreis Wongrowiec bestätigt und als solcher gerichtlich vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

[471] Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff in Berlin ist unterm 4. August 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Universal-Schraubenschlüssel,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 35. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 29. August 1862. — Bydgoszcz, dnia 29. Sierpnia 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[472] Das 25. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5561. Allerhöchster Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.

Nr. 5562. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lubliniter Kreises im Betrage von 33000 Thlrn. Vom 23. Juni 1862.

Nr. 5563. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter.

Nr. 5564. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5565. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Aktiengesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thlr. Vom 14. Juli 1862.

[473] **Das 26. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:**

Nr. **5566. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.**

Nr. 5567. **Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.**

Treść Zbioru praw.

Oddział 25. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5561. Najwyższe rozporządzenie z dnia 16. Czerwca 1862, tyczące się nadania upoważnienia gminom Conzen i Eicherscheidt, w powiecie Montjoie, obwodu regencyjnego Akwisgranu, do pobierania drogowego na drodze komunalnéj przez nich na drogę żwirową wybudowanéj od Akwisgrańsko-Trewirskiéj drogi Rządowéj przy Entenpfuhl przez tak nazwany Gericht przy Dueren-Montjoieskiéj drodze obwodowéj aż do Eicherscheidt.

Nr. 5562. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Lublinickiego w ilości 33,000 talarów. Z dnia 23. Czerwca 1862.

Nr. 5563. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Czerwca 1862, tyczące się zniesienia obowiązku do udzielenia konsensu ślubowego robotnikom górniczym, hutowym i salinowym.

Nr. 5564. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Czerwca 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od Lublinic przez Jawornic i Kochanowic aż do granicy krajowéj pod Herby, w powiecie Lublinickim, obwodu regencyjnego Opola.

Nr. 5565. Obwieszczenie, tyczące się podwyższenia kapitału zakładowego towarzystwa akcyjnego „Ogród Coologiczny w Kolonii" na 150,000 talarów. Z dnia 14. Lipca 1862.

Oddział 26. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5566. Najwyższe rozporządzenie z dnia 21. Czerwca 1862, tyczące się utworzenia synodów powiatowych w prowincyi Pomorskiéj.

Nr. 5567. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Lipca 1862, tyczące się klasyfikacyi osób wojskowych należących do Armii Pruskiéj i do Marynarki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[474] **Milzbrand.**

Unter dem Rindvieh und den Schweinen in Lagiewniki, Gnesener Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und dieserhalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Schweine, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 14. August 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Łagiewnikach, w powiecie Gnieznieńskim, wybuchło pomiędzy rogatém bydłem i świńmi zapalenie śledziony, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, świń, ostréj paszy i nawozu zamknięte zostały.

Bydgoszcz, dnia 14. Sierpnia 1862.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[475] **Jahrmarkts-Verlegung.**

Der nach dem Kalender in der Stadt Filehne auf den 6. und 7. October c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 20. und 21. October c. verlegt.

Bromberg, den 19. August 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Przełożenie roczniotargu.

Jarmark w mieście Wieleniu, według kalendarza na dzień 6. i 7. Października b. r. ustanowiony, odkłada się niniéjszém na dzień 20. i 21. Października b. r.

Bydgoszcz, dnia 19. Sierpnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[476] **Bekanntmachung.**

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen in der Stadt Lobsens vom Februar 1860, als besondere Beilage beigefügt.

Bromberg, den 11. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[477] **Kassenzustand**
des Schullehrer-Wittwen-Waisen-Unterstützungs-Vereins des Bromberger Regierungs-Bezirks.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1861 war der Kassenzustand des unter unserer Verwaltung stehenden Stamm-Vermögens dieses Vereins folgender:

Die Einnahme betrug:

1) für die Vorzeit mit Einschluß des baaren Bestandes		1542 Thl. 8 Sgr. — Pf.
2) für das Jahr 1861:		
a) an Ueberschüsse aus den Kreisanstalten	254 Thl. 23 Sgr. 7 Pf.	
b) an Kapitalzinsen	2669 „ 3 „ 4 „	
c) an zurückgezahlten Kapitalien	4373 „ 5 „ — „	
		7297 Thl. 11 Sgr. 11 Pf.
zusammen		8839 Thl. 19 Sgr. 11 Pf.

Die Ausgabe dagegen:

1) für die Vorzeit und zwar zur zinsbaren Anlegung	1400 Thl. — Sgr. — Pf.	
2) für das Jahr 1861:		
a) an Zuschüssen	45 „ — „ — „	
b) zur zinsbaren Anlegung	5200 „ — „ — „	
c) zu außerordentlichen Ausgaben	5 „ 27 „ 6 „	
		6650 Thl. 27 Sgr. 6 Pf.
Mithin verblieb Ende 1861 ein Bestand von		2188 Thl. 22 Sgr. 5 Pf.
Dazu an zinsbar angelegten Hypotheken-Kapitalien		54902 „ 22 „ 6 „
Das gesammte Stammvermögen betrug also Ende 1861		57091 „ 14 „ 11 „

Es erhielten Ende 1861:

61 Wittwen und 41 Waisen-Familien verstorbener Schullehrer Pensionen aus diesem Fonds und zwar erstere zu 18 Thlr. und von letzteren resp. 23 zu 18 Thlr. und 21 zu 9 Thlr. jährlich, zusammen 1696 Thlr. 15 Sgr.

Bromberg, den 14. August 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Stan kassy
związku wspierającego wdowy i sieroty ponauczycielskie w obwodzie Regencyi Bydgoskiéj.

W końcu roku rachunkowego 1861 był stan kassy majątku pierwiastkowego pod zarządem naszym stojącego tegoż związku następujący:

Dochód wynosił:

	tal.	sgr.	fen.	tal.	sgr.	fen.
1. za czas upłyniony wraz z remanentem w gotówce				1542	8	—
2. za rok 1861:						
a) w przewyższających dochodach z zakładów powiatowych	254	23	7			
b) w procentach od kapitałów	2669	3	4			
c) w zwróconych kapitałach	4373	5	—			
				7297	11	11
razem				8839	19	11

Rozchód zaś:

	tal.	sgr.	fen.	tal.	sgr.	fen.
1. za czas upłyniony i w prawdzie do wypożyczenia na procent	1400	—	—			
2. za rok 1861:						
a) na doliczki	45	—	—			
b) do wypożyczenia na procent	5200	—	—			
c) na wydatki nadzwyczajne	5	27	6			
				6650	27	6
Pozostało zatém w końcu roku 1861 remanentu				2188	22	5
Do tego kapitały hypoteczne procent przynoszace				54902	22	6
Ogólny pierwiastkowy majątek wynosił więc w końcu roku 1861				57091	14	11.

W końcu roku 1861 odebrało:

61 owdowiałych i 44 osierociałych familii po zmarłych nauczycielach pensyi z tego funduszu i wprawdzie pierwsze po 18 tal., drugie zaś resp. 23 po 18 tal. a 21 po 9 tal. rocznie, ogółem 1696 tal. 15 sgr. Bydgoszcz, dnia 14. Sierpnia 1862.

Król. Regencya, Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

[478] **Bekanntmachung.**

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Post-Vereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit **Ausnahme** der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen **unzulässig**, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzu-

gefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correkturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von 5 Thlrn. bestraft.

Bromberg, den 27. März 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[479] In die Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Wirsitzer Kreis ist als Ersatzmann berufen der Güter-Agent Herr v. Schramm zu Bialosliwe.

Do składu kommissyi szacującéj dla zregulowania podatku gruntowego dla powiatu Wyrzyskiego powołany został pan Ur. Schramm, ajent dóbr w Białośliwiu na wyręczyciela.

[480] Der bisherige Commendarius Franz Weigt zu Potulice, Kreis Wongrowiec, hat auf das besagte Benefizium die kanonische Institution erhalten.

Dotychczasowy komendarz Franciszek Weigt w Potulicach, w powiecie Wągrowieckim, na rzeczone beneficium kanonicznie instytuowany.

[481] Der Schulamtsbewerber Adolph Hoch ist als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Alt Beelitz, im Kreise Bromberg, provisorisch angestellt.

[482] Im Geschäftsbereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen ist:

1) der Regierungsrath Schulz von Posen in gleicher Eigenschaft zur Provinzial-Steuer-Direction in Breslau versetzt und in seine Stelle
2) der Ober-Zoll-Inspector, Regierungs-Assessor Mersmann aus Malmedy (Rheinprovinz) berufen,
3) der Provinzial-Steuer-Secretair von Kaisertreu pensionirt,
4) der Haupt-Amts-Assistent Pfeiffer in Bromberg zum Haupt-Amts-Kontroleur in Pogorzelice befördert,
5) der Haupt-Zollamts-Assistent Trogisch in Strzalkowo als Haupt-Steueramts-Assistent nach Posen versetzt und in seine Stelle
6) der Grenzaufseher Rosentreter zu Skarboszewo zum Haupt-Zollamts-Assistenten in Strzalkowo befördert,
7) der Kreis- und Steuer-Einnehmer Haronski in Mogilno als Kreis-Steuer-Einnehmer nach Bromberg versetzt und in seine Stelle
8) der Kreis-Secretair Freitag in Wongrowiec berufen,
9) der Haupt-Steueramts-Assistent Schwantes in Chodziesen zum Kreis-Secretair in Wongrowiec befördert und in seine Stelle
10) der Civil-Supernumerar Giese zum Haupt-Steueramts-Assistenten in Chodziesen ernannt,
11) dem Ober-Steuer-Kontroleur Evler in Schubin der Character als Steuer-Inspector verliehen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Feuerlösch-Ordnung

für

den Polizei-Bezirk der Stadt Lobsens.

Die Stadt Lobsens besitzt: a) 2 große Feuerspritzen, b) 6 vierrädrige und c) 2 zweirädrige Wasserküven, d) 2 Handdruckspritzen.

Jeder männliche Einwohner der Stadt ist verpflichtet, bei einem im Orte ausbrechenden Feuer diejenigen Dienste zu leisten, zu welchen er von den Polizeibeamten oder den Beamten der Feuerwehr aufgefordert wird.

Jeder Pferdebesitzer in der Stadt Lobsens ist verpflichtet, bei einem in der Stadt ausbrechenden Feuer oder einem außerhalb der Stadt stattfindenden Feuer, nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde seine Pferde zum Transport der Spritzen, Wasserküven, Löschmannschaften, oder zum Wasserfahren zur Disposition zu stellen und dieselben zum Spritzenhause zu entsenden.

Bei einem Gewitter hat nur derjenige Pferdebesitzer seine Pferde beim Spritzenhause zu gestellen, der im Besitze des betreffenden Feuerzeichens ist.

Jeder Hausbesitzer hat einen wasserdichten vorschriftsmäßigen Feuer-Eimer, mit der Hausnummer versehen, einen Feuerhaken und eine Bodenleiter in seinem Hause vorräthig zu halten.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen bei Ausbruch eines Feuers in der Stadt.

Sofern in der Stadt Feuer ausbricht oder Feuerlärm entsteht, muß jeder Hausbesitzer einen Mann sofort zur Brandstelle mit einem vorschriftsmäßigen Wassereimer entsenden.

Die von den Hausbesitzern mit Wassereimern zur Brandstelle entsendeten Personen dürfen sich von der Brandstelle nicht früher entfernen, bis ihnen die Erlaubniß hierzu von dem betreffenden Bezirksvorsteher ertheilt ist.

Der Bezirksvorsteher No. 1 und 3 nimmt den Personen, die er entläßt, die Feuereimer ab. Es wird bei jedem Feuer in der Nähe der Brandstelle ein Local bezeichnet werden, wo die Abnahme der Feuereimer stattfindet, und ist dieses daran kenntlich, daß vor demselben eine rothe Laterne ausgehängt ist.

Diejenigen Hausbesitzer, deren Feuereimer bei der Revision derselben fehlen, verfallen in eine Strafe bis zu 5 Thlr.

Am Tage nach dem Brande wird die Stunde der Zurückgabe der Feuereimer durch Ausruf bekannt gemacht.

Schadhafte Feuereimer werden sogleich auf Kosten des Besitzers zur Reparatur übergeben.

Der Bezirksvorsteher übernimmt die Verantwortlichkeit über die richtige Aushändigung resp. Rückgabe der Feuereimer.

Jeder nach der Straße zu wohnende Bewohner ist verpflichtet, falls das Feuer bei Nacht ausbricht, auf Anordnung des Bezirksvorstehers die Fenster seiner Wohnung zu erleuchten.

§. 2.

Jeder bei der Brandstelle Erscheinende ist verpflichtet, den Anordnungen der Feuerpolizei-Beamten, welche dadurch erkennbar sind, daß sie ein Amtsschild tragen, Folge zu leisten.

§. 3.

Die mit besonderen Functionen beauftragten Feuerpolizei- oder städtischen Beamten haben sich nach den ihnen gegebenen Instructionen zu achten.

§. 4.

Aufsichtsbeamten-Personal.

Zu denjenigen Personen, welche im Fall eines Feuers amtliche Functionen zu verrichten haben, gehören:

1) der dirigirende Polizei-Beamte oder ein von diesem beauftragter Stellvertreter;
2) die Vorsteher des 1., 2., 3. und 4. Stadtbezirks;
3) die Spritzenmeister;
4) die Feuerwehr-Beamten No. 1 bis 12;
5) die Feuerwehr-Beamten No. 13 bis 20;
6) Sämmtliche in der Stadt wohnenden Zimmer- und Maurermeister und Schornsteinfeger;
7) die städtischen Polizeidiener;
8) sowohl der hierorts stationirte Gensdarm als die etwa von außerhalb eintreffenden Gensdarmen;
9) die Nachtwächter.

§. 5.

Funktionen der einzelnen Beamten.

ad 1.

Sämmtliche von 2 bis incl. 9 genannten Beamten haben den Anordnungen und Bestimmungen des sub 1. genannten dirigirenden Polizeibeamten pünktlich, unweigerlich und gewissenhaft Folge zu leisten. Im Allgemeinen bestehen ihre Funktionen in Folgendem:

§. 6.

ad 2.

Die Bezirks-Vorsteher unterstützen sich gegenseitig in der Art, daß der Bezirks-Vorsteher des 1. und 3. Bezirks und wiederum der des 2. und 4. Bezirks sich gegenseitig vertreten, und stets der in Function tritt, dessen Wohnung am weitesten von der Brandstelle entfernt ist.

Der erste Bezirksvorsteher begiebt sich bei entstehendem Feuer oder Feuerlärm zur Brandstelle und bestimmt von da aus die zur Brandstelle am bequemsten führende Wasserstraße, sowie diejenige Tour, welche die leeren Küven zu wählen haben, um zur Wasserstation zu gelangen. Er hat die Wasserstraße zu controlliren und dafür zu sorgen, daß jedes Hinderniß, welches den schleunigen Wassertransport hemmen könnte, beseitigt werde.

Derselbe hat ferner, falls das Feuer bei Nachtzeit stattfindet, dafür zu sorgen, daß die Wassertransportstraße so wie die zur Abfuhr der leeren Küven bestimmte Straße sofort dadurch erleuchtet werde, daß brennende Lichter an die Fenster der Häuser gesetzt werden. Er hat eine besondere Straße zur Wasseranfuhr und eine besondere zur Küvenabfuhr zu bestimmen.

Der 2. Bezirksvorsteher begiebt sich in das Spritzenhaus und führt daselbst die Controlle über die Wassermannschaften in folgender Weise:

Jedem erscheinenden Wassermann wird seine Marke abgenommen, und dieselbe auf derjenigen Nummer der Controll-Tafel befestigt, welche die Marke angiebt.

Nur demjenigen Wassermann wird die Marke abgenommen, der einen Wassereimer bei sich hat.

Der Bezirksvorsteher vermerkt von 30 zu 30 Minuten in der ihm übergebenen Liste der Wassermannschaften, die Erschienenen dadurch, daß er in den betreffenden Spalten der Liste einen Strich bei dem Namen desjenigen macht, dessen Zeichen demselben abgenommen ist, so zwar, daß nach Dämpfung des Feuers genau kontrollirt werden kann, wieviel Zeit jeder Wassermann gearbeitet hat.

Es stehen dem Bezirksvorsteher 2 Nachtwächter im Spritzenhaus zur Disposition, die er eventuell in die Wohnung der nicht erscheinenden Wasserleute entsenden darf, um jene herbeiholen zu lassen, oder auf ihre Kosten andere Personen gegen Bezahlung anzunehmen.

Sofern das Feuer länger als 2 Stunden dauert, resp. das Wasserfahren noch längere Zeit fortgesetzt werden muß als 2 Stunden, so entsendet der Bezirksvorsteher einen Nachtwächter zur Sturmglocke, und läßt durch diesen mittelst 12 Schlägen an die Sturmglocke, das Signal zur Ablösung der Wassermannschaften geben.

Nachdem die neuen Wassermannschaften im Spritzenhause erschienen sind, nimmt er denselben das Zeichen ab, verfährt ganz wie bei der Anstellung der Nummern 1 bis 20, läßt diese Nummern durch die Nummern 21 bis 40 ablösen und entläßt die Nummern 1 bis 20, nachdem er ihnen die Zeichen wieder ausgehän-

digt, und ihnen eröffnet hat, daß sie sich auf ein erneutes Zeichen mit der Sturmglocke ganz ebenso wie das erste Mal wieder einzufinden haben.

Der Bezirksvorsteher überliefert dem im Spritzenhause erscheinenden Zimmer- oder Maurermeister oder Gesellen die daselbst befindlichen Feuerhaken und Leitern, notirt die Namen derjenigen, denen er diese Geräthschaften übergeben hat und sorgt dafür, daß dieselben nach Dämpfung des Feuers wieder an ihn in das Spritzenhaus abgeliefert werden.

Etwa beim Feuer schadhaft gewordene Geräthschaften hat der Bezirks-Vorsteher sofort am folgenden Tage wieder repariren zu lassen.

Sofern es die Zeit des Bezirksvorstehers gestattet, assistirt derselbe die am Spritzenhause beim Wasserschöpfen dirigirenden Feuerwehr-Beamten.

Der Bezirks-Vorsteher No. 2 hat darauf zu halten, daß die im Spritzenhause angebrachte Laterne stets in dem Zustande ist, daß sie ohne Unterbrechung brennen kann, und das nöthige Licht verbreitet.

Bei einem Feuer in der Nacht ist die Laterne sofort anzuzünden.

§. 7.
ad 3.
Die Spritzenmeister.

Es sind 2 Spritzenmeister ernannt, von denen der eine die alte Spritze, der zweite die Omnibus-Feuerspritze zu dirigiren hat.

Bei jedem Feuer in oder außerhalb der Stadt, sowie bei jedem Gewitter begeben sich beide Spritzenmeister sofort in das Spritzenhaus.

Bei einem auswärtigen Feuer fährt nur die Omnibus-Spritze mit Postpferden und dem betreffenden Spritzenmeister, Schlauchmeister und dem den Feuerdienst habenden Polizeidiener, und zwar nur dann ab, wenn der dirigirende Polizeibeamte dieses anordnet.

Nach den näheren Bestimmungen der Spritzen richten sich auch die Functionen der Spritzenmeister, für die Fälle wenn:

a) ein Feuer in der Stadt ist,
b) ein Feuer außerhalb der Stadt ist,
c) ein Gewitter über der Stadt ist.

§. 8.
ad 3.

A. Für die alte Feuerspritze, die nur bei einem Feuer in der Stadt gebraucht wird, gilt folgende Instruction.

Zur Bedienung gehören:
1) der Spritzenmeister,
2) die Feuerwehrmänner No. 1 bis incl. 12.

1) Der Spritzenmeister leitet bei dem Brande den Schlauch und hat zunächst die Leitung in Betreff der der Spritze zu gebenden Direction, so wie Aufsicht über die Beamten 1 bis 12.

2) Die Feuerwehrmänner haben nur Functionen von Beamten resp. Abgeordneten der Obrigkeit zu versehen, und zwar in der Weise, daß sie beim Feuer selbst je nach ihren Nummern, die Aufsicht über die verschiedenen Bedienungen der Spritzen fest übernehmen, und dafür sorgen, daß die beim Feuer erscheinenden Personen arbeiten und helfen eintreten.

Es haben demgemäß die einzelnen Nummern für folgende Bedienung zu sorgen und solche zu beaufsichtigen.

No. 1 und No. 2.	Bedienung des Schlauches.
No. 3 und No. 4.	Bedienung des Druckwerks der Spritze.
No. 5 und No. 6.	An- und Abfuhr der Küven, so wie die Vertheilung derselben und zwar dergestalt, daß die 4rädrigen Küven und No. 1 und 2 der 2rädrigen so verwendet werden, wie dieses sub No. 7 und 8 angegeben ist.
No. 7 und No. 8.	Das Füllen der Küven am Spritzenhause, und wenn das Feuer in der Nähe des Flusses ist, das Stellen der Wasserkette. Den Fuhrleuten ist beim Anfahren eines jeden Küvens anzugeben, zu welcher Spritze sie das Wasser zu fahren haben, sie dirigiren die beiden 4rädrigen Küven, so wie No. 1 und 2 der 2rädrigen Küven stets zur Omnibus-Spritze, die übrigen Küven zur Spritze No. 1.

No. 9 und No. 10. Die Aufsicht bei den Feuerhaken und Feuerleitern. Diese Geräthschaften werden größtentheils durch die Zimmer- und Maurergesellen bedient werden, doch haben No. 9 und 10, falls die Zahl jener Gesellen zu gering ist, fernere Arbeitskräfte heranzuschaffen und dieselben zu beaufsichtigen. Die Anordnungen dagegen, welche Gebäude eingerissen werden sollen, wird nicht von ihnen, sondern von den betreffenden dirigirenden Polizei-Beamten oder dem dazu designirten Zimmermeister getroffen, welcher letzterer daran erkenntlich ist, daß er eine weiße Binde um den linken Arm trägt.

No. 11 und No. 12. Die Aufsicht beim Retten, Unterbringen resp. Bewachen der Sachen.

Jede der vorgenannten 12 Nummern hat einen Stellvertreter, im Fall eine Nummer genöthigt wird, die Stadt zu verlassen oder behindert ist, seinem Dienst vorzustehen, so hat der Beamte sofort sein Amtsschild seinem ihm bekannten Stellvertreter zuzustellen. Verweigert dieser die Annahme, oder ist er selbst behindert, so liefert ersterer das Amtsschild sofort auf der Polizei ein.

Den Beamten von 1 bis 12 steht, während sie im Dienste sind, das Recht zu, die Ausführung ihrer Anordnungen durch Requisition der beim Feuer befindlichen Polizei-Beamten zu ermöglichen, sowie die Ordnung störenden oder widersetzlichen Subjecte verhaften und zur Polizei abführen zu lassen.

Bei jedem Gewitter finden sich die Nummern 1 bis 12 im Spritzenhause ein.

§. 9.

ad 4.

B. Für die Omnibus-Spritze gelten folgende Instructionen.

Da diese Spritze sowohl bei einem Feuer in der Stadt gebraucht, als auch zu einem auswärtigen Feuer entsendet wird, so gelten für dieselbe zwei verschiedene Instructionen, und zwar:

a) bei einem Feuer in der Stadt,
b) bei einem Feuer auswärts.

§. 10.

a. Instruction beim Feuer in der Stadt.

Zur Bedienung der Omnibus-Spritze in diesem Falle gehören folgende Mannschaften resp. Beamte:

a) der Spritzenmeister,
b) No. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 der Feuerwehr.

Die Functionen derselben sind folgende:

Bei jedem Feuerlärm, Gewitter oder jedem Feuer in der Stadt finden sich sämmtliche 9 Beamte im Spritzenhause ein.

Beim Feuer in der Stadt führen die genannten Personen selbst sofort die Spritze zur Brandstelle. Der Spritzenmeister sucht die Spritze so zu situiren, daß sie der Spritze No. 1 nicht im Wege ist. Er kann vermöge des längeren Schlauches und der höheren Tragweite der Omnibus-Spritze seine Position entfernter vom Feuer nehmen als die Spritze No. 1.

No. 13 und 14 haben für Beaufsichtigung und Bedienung des Schlauches zu sorgen,
No. 15 und 16 für Beaufsichtigung und Bedienung des Pumpens,
No. 17 und 18 selbständige Anlegung und Beaufsichtigung des Saugeschlauches,
No. 19 und 20 An- und Abfuhr der Küven.

Die zuletzt genannten Beamten haben dafür zu sorgen, daß namentlich die 4rädrigen Küven zur Speisung der Omnibus-Spritze verwendet werden, da das Befahren der Gehöfte und der engeren Passagen des schwierigen Umwendens halber mit diesen so viel als möglich zu vermeiden ist.

Es wird also bestimmt, daß die beiden 4rädrigen Wasserwagen, sowie No. 1 und 2 der 2rädrigen Küven in der Regel den Zweck haben, das Wasser der Omnibus-Spritze zuzuführen. Nur in dem Falle, wenn die Spritze No. 1. augenscheinliche Hilfe leisten kann, dieselbe aber wegen Mangel an Wasser nicht gewähren kann, können die Küven nach dem Bedürfniß verwendet werden.

§. 11.

b. Instruction für die Omnibus-Spritze bei Feuer außerhalb der Stadt.

Zu einem auswärtigen Feuer werden nur vier Personen auf der Omnibus-Spritze transportirt und zwar:

1) der Spritzenmeister,
2) der Schlauchmeister No. 17,
3) ein Polizeidiener,
4) der betreffende Fuhrmann,

Diese vier Personen, namentlich aber der Polizeidiener, haben die Pflicht dafür zu sorgen, daß Niemand die Spritze besteigt.

Auf der Fahrt hat der Schlauchmeister, so lange die Spritze ein Dorf passirt, oder sobald dieselbe anderen Fuhrwerken begegnet, die Glocke zu ziehn, um hierdurch jedem Begegnenden oder Vorfahrenden zum Ausweichen aufzufordern. An der Brandstätte angekommen, haben die genannten vier Personen folgende Functionen.

1) der Spritzenmeister hat zunächst zu prüfen, ob die Lage der Brandstelle es fordert, daß 50′ Schlauch resp. 100′ Schlauch angesetzt werden.

Wo es sich irgend thun läßt, wird nur das Mundstück angesetzt und der Schlauch gar nicht abgerollt.

Jedenfalls wird für den ersten Angriff und um den Zweck zu erreichen, daß so schnell als möglich Wasser gegeben werde, das Ansetzen des bloßen Mundstückes genügen.

Erheischt die Localität das Anlegen eines Schlauches, so ist der Polizeidiener hierbei behilflich.

Der Schlauch selbst wird nicht durch Menschen gehalten, sondern bleibt auf der Erde liegen.

2) Der Schlauchmeister (No. 17) setzt, auf der Brandstelle angekommen, sogleich den Saugeschlauch an und hat darauf zu achten, daß, wenn derselbe in einen Teich oder eine Laake gesenkt wird, die Kugel nicht den Boden berührt, weil, sofern derselbe sandig ist, das Druckwerk sogleich verstopft wird. Am besten wird sich das Einlegen des Schlauches in die Wasserküven empfehlen. Aber auch hier darf die Kugel nicht den Boden berühren, weshalb der Schlauchmeister den Saugeschlauch angemessen zu halten hat.

Der Schlauchmeister hat sich von dem Saugeschlauche nicht zu entfernen und haftet für jede Beschädigung desselben.

3) Der Polizeidiener setzt, auf der Brandstelle angekommen, zunächst die Druckbäume ein, und sorgt dafür, daß das nöthige Personal zum Drücken an die Spritze tritt.

Sobald die Spritze im Gange ist, hat er sich dann zu überführen, ob der Spritzenmeister einen Schlauch angesetzt hat, oder ob er nur mittelst des Mundstückes arbeiten läßt.

Ist ein Druckschlauch anzusetzen, durch den Spritzenmeister bestimmt, so ist der Polizeidiener bei der Anbringung desselben behülflich. Der Schlauch bleibt alsdann an der Erde liegen und übernimmt der Polizeidiener die Ueberwachung desselben, d. h. er achtet darauf, daß nicht etwa ein Wasserwagen oder ein anderes Fuhrwerk über den Schlauch fährt, oder derselbe überhaupt beschädigt wird.

Tritt der Fall ein, daß der Schlauch zum Beispiel durch ein Haus gezogen wird, oder überhaupt durch Menschen gehalten werden muß, so hat der Polizeidiener darauf zu achten, daß keine scharfen Ecken oder Knicke mit dem Schlauche gebildet werden.

b. Functionen der oben genannten Mannschaft nach dem Feuer.

Sobald die Spritze ihre Arbeit eingestellt hat, sind die Functionen der einzelnen Mannschaften folgende:

1) Der Spritzenmeister schraubt zunächst die am Werke befindlichen beiden messingnen Schrauben ab, damit das im Werke befindliche Wasser rein abläuft. Nachdem dieses geschehn, und die Muttern wieder aufgesetzt sind, wird der Schlauch, falls er benutzt worden ist, auf die Winde unter Mithilfe des Polizeidieners aufgewunden. Am hiesigen Spritzenhause angekommen, wird der etwa benutzt gewesene oder naß gewordene Schlauch vorschriftsmäßig zum Trocknen aufgehängt. Der Spritzenmeister hat sich nach jedem Feuer täglich davon zu überzeugen, ob der Schlauch schon trocken ist. Sobald dieses der Fall ist, hat er denselben wieder auf die Winde zu bringen, damit der Schlauch, wenn irgend möglich, stets auf der Winde befindlich ist.

Nach jedem Gebrauch der Spritze hat der Spritzenmeister die Achsen der Spritze durch die Nachtwächter schmieren zu lassen, und selbst das Werk mit dem nöthigen Baumöl zu versehen.

2) Der Schlauchmeister entfernt den Saugeschlauch von dem Werke der Spritze und bindet denselben ordnungsmäßig auf die Spritze.

Auf dem Rückwege vom Feuer wird die Glocke nicht gezogen. Am Spritzenhause angekommen, ist der Schlauchmeister verpflichtet, beim Aufhängen und Trocknen des Druckschlauches behülflich zu sein.

3) Der Polizeidiener ist zunächst bei dem Aufwinden des Schlauches behülflich und sorgt dafür daß dieses ordnungsmäßig geschieht. Sodann entfernt er die Druckbäume aus den Schwengeln, und schnallt

dieselben an den dazu bestimmten Orten an. Im Spritzenhause angekommen, ist er beim Aufhängen des Druckschlauches behülflich.

Es fungirt bei dieser Spritze bei auswärtigem Feuer stets derjenige Polizei-Beamte, der in der betreffenden Woche nicht den Bureaudienst hat.

§. 12.
ad 6.
Zimmer- und Maurermeister.

Bei jedem im Stadtbezirke ausbrechenden Feuer hat jeder hier wohnende Zimmer- und Maurermeister seine sämmtlichen hier beschäftigten oder anwesenden Gesellen sofort zum Spritzenhause zu entsenden, damit dieselben von dort die städtischen Feuerhaken und erforderlichen Falls die Feuerleitern zur Brandstelle bringen.

Die Meister selbst haben sich sogleich zur Brandstelle zu begeben und sich dort bei dem dirigenden Polizei-Beamten zu melden.

Jeder Zimmergeselle hat eine Axt oder ein Beil mit sich zu führen.

Mit diesen Geräthschaften und dem Feuerhaken auf der Brandstelle angekommen, sollen sich die sämmtlichen Gesellen zur Disposition des dort anwesenden ältesten Meisters, und zwar in der Weise, daß unter den

1) Herr Zimmermeister Carl Holz,
2) „ „ Johann Holz,
3) „ „ Emil Wichert,
4) Herr Maurermeister Weiseiborn,
5) „ „ Ballast,
6) „ „ Lübitz,

die hie oben angegebene Reihenfolge beobachtet wird.

Der betreffende älteste Meister hat in Verbindung mit dem Beamten der Feuerwehr No. 9 und 10 nach Anordnung des dirigirenden Polizei-Beamten das Einreißen der zu bezeichnenden Gebäude ꝛc. zu bewirken.

Die übrigen Meister sind verpflichtet, dem ältesten Meister, der eine weiße Binde am rechten Arm zu befestigen hat, zu assistiren.

Jeder Meister ist verpflichtet, jeden seiner Gesellen mit diesen Verpflichtungen bekannt zu machen und dafür verantwortlich, daß jeder Geselle sich sofort pünktlich einfindet.

Nach gedämpftem Feuer sind die städtischen Geräthschaften durch die Gesellen wieder zum Spritzenhause abzuführen und dort dem Bezirksvorsteher abzuliefern.

§. 13.
ad 7.
Die städtischen Polizei-Beamten.

Bei jedem Brande im Stadtbezirk finden sich die beiden Polizeidiener bei den Spritzenmeistern ein und unterstützen dieselben in ihren Anordnungen.

Der Stadtwachtmeister begiebt sich zur Spritze No. 1.

Der Communal-Executor zur Omnibus-Spritze.

Jeder der Genannten hat bei seiner Spritze darauf zu achten, daß den für dieselbe gegebenen Instructionen gemäß verfahren wird, und müßige Zuschauer den Feuerwehrbeamten zur Arbeit zuzuführen, auch die Widerspenstigen oder Ruhestörer auf Anordnung des Feuerwehrbeamten zur Polizei abzuführen.

In Bezug auf Feuersbrünste außerhalb der Stadt sind die Instructionen für die Polizei-Beamten oben schon gegeben.

§. 14.
ad 8.

Die hier stationirten Gensdarmen werden hauptsächlich zur Assistenz der Feuerwehrbeamten bei der Wasserstation verwendet.

§. 15.
ad 9.
Die Nachtwächter.

Bei jedem des Nachts in der Stadt ausbrechenden Feuer resp. bei jedem des Nachts statthabenden Gewitter hat jeder Wächter zunächst die in seinem Revier wohnenden Spritzenmeister, Feuerwehrbeamten und Bezirksvorsteher zu wecken.

Jeder Nachtwächter hat sich daher ein Wohnungsverzeichniß der in seinem Revier wohnenden Beamten anzufertigen.

Bei jedem außerhalb der Stadt entstehenden Feuer sind nur

1) Der Spritzenmeister der Omnibus-Spritze.
2) Die beiden Polizeidiener.
3) Der Schlauchmeister No. 17.
4) Der Bürgermeister zu wecken.

Sobald die Wächter diese Verrichtungen besorgt haben, begeben sich die Wächter des 2. und 3. Reviers in das Spritzenhaus und melden sich dort bei dem Bezirks-Vorsteher. Sie verbleiben daselbst ununterbrochen zur Disposition desselben.

Der Wächter des 1. Reviers begiebt sich zur Feuerglocke und sorgt dafür, daß kein Unbefugter irgend ein Signal giebt.

Erhält der Wächter des 1. Reviers durch den Bezirksvorsteher No. 2 den Auftrag, ein Signal mit der Sturmglocke zu geben, so giebt er 12 Schläge mit der Sturmglocke ab, und verbleibt, nachdem dieses geschehen, nach wie vor bei der Sturmglocke.

§ 16.

Dienstthuendes Personal bei einem Brande in der Stadt oder beim Gewitter.

Bei einem Brande im Stadtbezirk ist jeder männliche Einwohner der Stadt verpflichtet, die von ihm geforderte Hilfe zu leisten. Insbesondere aber ist jedem Hausbesitzer die Verpflichtung auferlegt, eine arbeitsfähige männliche Person mit einem vorschriftsmäßigen Wassereimer zur Stelle zu entsenden. (confr. § 1.)

Außerdem haben noch besondere Verpflichtungen

a) die Pferdebesitzer,
b) die sogenannten Wassermannschaften.

§ 17.

a. Die Verpflichtungen der Pferdebesitzer.

a) Jeder Pferdebesitzer, dem von der Polizeiverwaltung das sogenannte Feuerzeichen überschickt wird, ist verflichtet, dasselbe anzunehmen und dasselbe bis zum nächstfolgenden Tage zu behalten, an welchem er dasselbe zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags auf dem Polizeibureau wieder abzugeben hat. Wer das Zeichen nicht abliefert, behält die Verpflichtung, welche der Inhaber des Zeichens übernimmt, bis zur Ablieferung auf dem Polizei-Büreau.

b) Der Inhaber des Zeichens ist verpflichtet, bei jedem Feuerlärm oder Gewitter oder bei jeder Aufforderung Seitens der Polizei zwei vollständig geschirrte Pferde und einen Knecht bei dem Spritzenhause zu stellen, letzterer hat den Anordnungen des Spritzenmeisters nachzukommen, und diesem das mitzubringende Feuerzeichen zu übergeben.

c) Außerdem ist auch jeder andere Pferdebesitzer verpflichtet, seine Pferde zur Bespannung der Sprizzen und Wasserküven zu stellen, sofern es von der Polizei-Behörde verlangt wird, und die Pferde heimisch sind.

d) Auf dem Polizei-Bureau wird durch den dienstthuenden Polizeidiener eine Controlle geführt, auf der stets ersichtlich ist, wer jedesmal im Besitz der Feuerzeichen ist. Es werden stets 2 Pferdefeuerzeichen ausgetheilt.

§. 18.

b. Die Verpflichtungen der sogenannten Wassermannschaften.

Zum Wasserschöpfen sind 2 Abtheilungen, jede zu 20 Mann gebildet. Jeder Wassermann erhält eine Marke mit einer Nummer versehen. Sofern Feuerlärm ertönt, begiebt sich die erste Abtheilung von No. 1 und No. 20 (mit einem gewöhnlichen Eimer jeder Mann versehen) zum Spritzenhause und liefert dort dem Bezirks-Vorsteher seine Marke ab.

Erst wenn das Feuer gelöscht ist, resp. wenn der Bezirks-Vorsteher die Erlaubniß zum Nachhausegehn ertheilt hat, darf sich der Wassermann von der Wasserstation entfernen. Derselbe meldet sich alsdann bei dem Bezirks-Vorsteher und fordert von diesem seine Marke zurück. Die Eigenthümer der Marken, welche der Bezirks-Vorsteher zurück behält, werden in eine Strafe von 1 Thlr. resp. 1 Tag Gefängniß genommen, da von diesen Personen angenommen wird, daß sie sich ohne Meldung resp. Erlaubniß von ihrer Arbeit entfernt haben.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, dessen Marke gar nicht abgegeben ist.

Die Feuerwehrbeamten No. 7 und No. 8 sind die nächsten Vorgesetzten der Wassermannschaften und ist ihren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Sobald ein zweites Signal mit der Sturmglocke durch 12 Schläge gegeben wird, begiebt sich die 2. Abtheilung von No. 20 bis No. 40 zum Spritzenhause zur Ablösung der Abtheilung No. 1., auch die 2. Abtheilung verfährt ebenso wie die erste in Bezug auf Abgabe der Zeichen ꝛc.

Sollen auch diese Mannschaften noch einmal abgelöst werden, so ertönt ein zweites Sturmläuten von 12 Schlägen und es gestellt sich wieder die erste Abtheilung, ganz wie das erstemal u. s. w. —

Die Wassermannschaften sind als Unter-Beamte der Stadt mittelst Handschlag verpflichtet.

Schlußbestimmungen.

a) Die Spritzenmeister, die Feuerwehrmänner und die Wassermannschaften sind als städtische Unterbeamte verpflichtet, und werden in Bezug auf ihr Verhalten während der Zeit, daß sie im Dienste sind, so wie während der Zeit, daß der Dienst ihr Erscheinen erfordert, als Beamte behandelt und unterliegen, falls sie sich Saumseligkeit oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, während der Dienstzeit zunächst den Bestimmungen des §. 48 der Städte-Ordnung, mithin stehen sie in diesem Falle unter der alleinigen Disciplinar-Gewalt des Bürgermeisters.

Ebenso werden sie, falls sie sich einer Ueberschreitung ihrer hier vorerwähnten Befugnisse schuldig machen, nach den für Beamte gegebenen Strafbestimmungen behandelt.

b) Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Feuer-Ordnung Seitens der übrigen Einwohner der Stadt, sowie jede Saumseligkeit der Pferdebesitzer, der betreffenden Bauhandwerker ꝛc. wird nach Maßgabe der im §. 347 des Strafgesetzes gegebenen Bestimmungen strenge bestraft.

Lobsens, Februar 1860.

Die Polizei-Verwaltung.
Loewe,
Bürgermeister.

Nachtrag.

Die Handdruckspritzen sind besondern Beamten übergeben, von denen der eine das Polizei-Gebäude, das zweite das Waisenhaus zu bewachen hat, sobald ein Gewitter über der Stadt steht, oder sofern Feuer in der Stadt ist. Nur auf besondere Anordnung Seitens der Polizei-Behörde ist einer dieser Beamten befugt, bei einem Feuer in der Stadt sich bei der Brandstelle einzufinden, resp. sich von seinem Posten zu entfernen.

Schnellpressendruck von R. Paage in Bromberg.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 36. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 5. September 1862. — Bydgoszcz, dnia 5. Września 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[483] **Bekanntmachung.**

Der unter der Firma „National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft" in London errichteten Aktien-Gesellschaft, ist Seitens des Königlichen Ministerii für Handel ꝛc. unterm 8. November pr. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt und ist zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft der Kaufmann Theodor David zu Aachen ernannt worden. Indem wir dies bekannt machen, bringen wir die Concession und einen Auszug von den Statuten dieser Gesellschaft, insoweit solche für das diesseitige Publikum von Interesse sind, in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stück unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 25. August 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[484] **Bekanntmachung.**

Zufolge Bestimmung des alinea 7, §. 1. der Landgemeine-Ordnung vom 14. April 1856 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, wie mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. Juli d. J. genehmigt worden, daß die zur Zeit dem Eigenthümer der Behler Glasfabrik, im Kreise Czarnikau, gehörigen Grundstücke von den Bezirken des Dominii Behle und resp. der Gemeine Stieglitz abgetrennt und auf Grund der Bestimmung im alinea 3 des §. 1 a. a. O. zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt worden. Bromberg, den 27. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[485] **Bekanntmachung.**

Die verwittwete Frau Freischulzengutsbesitzer Ludwig Danst zu Wyszyn Neudorf hat der evangelischen Kirche zu Wongrowiec einen massiven messingenen Kronleuchter zum Geschenk gemacht. Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird hierdurch belobigend anerkannt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bromberg, den 26. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[486] **Bekanntmachung.**

Der nach dem Kalender in der Stadt Filehne auf den 6. und 7. October c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 20. und 21. October 1862 verlegt.

Bromberg, den 19. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[487] **Bekanntmachung.**

Der Glaser Bär Isaac in Inowraclaw hat den ihm von uns unterm 12. März d. J. Nr. 512 ertheilten Hausirgewerbeschein zum Handel mit Lumpen, Knochen, altem Eisen und ordinairer Fayance, verloren.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird der gedachte Schein hiermit für ungültig erklärt.

Bromberg, den 29. August 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[488] **Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.**

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der um 1. Oktober 1862 zu tilgenden Rentenbriefe

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1.

der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. Oktober 1862" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 9 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . .
„18 . . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . . . № . . . .
„über . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Capital-Betrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, am 12. Mai 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Października 1862 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, „z dniem 1. Października 1862" z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 9 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„. . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . .
„18 . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . .
„Nr. . . . . . na . . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi Poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniéjszém do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod unikn̄ieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Poznań, dnia 12. Maja 1862.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Verzeichniß
der am 12. Mai 1862 ausgeloosten und am 1. Oktober 1862 fälligen Posener Rentenbriefe.

a. Wykaz
na dniu 12. Maja 1862 wylosowanych, a dnia 1. Października 1862 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 30 Stück (sztuk).

Nr. 94, 138, 530, 626, 862, 1002, 1100, 1323, 1750, 2078, 2182, 2347, 2595, 2878, 2932, 3452, 3802, 3954, 4067, 4375, 5046, 5295, 5412, 5554, 5610, 5637, 5647, 5974, 6765, 8379.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 558, 662, 774, 829, 853, 1249, 1321, 1360.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 31 Stück (sztuk).

Nr. 48, 196, 403, 804, 847, 886, 896, 1039, 1246, 1292, 1323, 1626, 1896, 2578, 2884, 2988, 3340, 3544, 3957, 4042, 4112, 4697, 5202, 5612, 6651, 7067, 7166, 7441, 7449, 8143, 8169,

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 25 Stück (sztuk).

Nr. 6, 55, 148, 195, 254, 288, 297, 407, 600, 799, 805, 823, 862, 1171, 1484, 1493, 1803, 2508, 2595, 2930, 3526, 4143, 4384, 4745, 5002.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 501 Stück (sztuk).

Nr. 512, 584, 753, 815, 828, 888, 1131, 1138, 1141, 1148, 1160, 1194, 1241, 1249, 1253, 1272, 1274, 1296, 1327, 1358, 1412, 1428, 1448, 1450, 1467, 1476, 1484, 1485, 1540, 1545, 1581, 1596, 1606, 1635, 1662, 1672, 1685, 1697, 1712, 1727, 1736, 1737, 1758, 1774, 1796, 1809, 1813, 1816, 1819, 1824, 1830, 1839, 1842, 1854, 1866, 1926, 1927, 1931, 1932, 1949, 1955, 2005, 2032, 2039, 2042, 2043, 2044, 2045, 2060, 2061, 2069, 2092, 2093, 2098, 2116, 2135, 2137, 2141, 2157, 2160, 2174, 2183, 2196, 2203, 2208, 2281, 2291, 2305, 2308, 2317, 2318, 2319, 2352, 2355, 2357, 2369, 2372, 2426, 2434, 2445, 2446, 2448, 2450, 2471, 2474, 2485, 2487, 2492, 2518, 2546, 2568, 2582, 2583, 2593, 2597, 2599, 2609, 2643, 2647, 2649, 2702, 2708, 2718, 2726, 2738, 2742, 2745, 2753, 2759, 2768, 2775, 2783, 2795, 2808, 2818, 2819, 2837, 2839, 2851, 2867, 2873, 2879, 2897, 2901, 2919, 2927, 2950, 2961, 2973, 2981, 2983, 2985, 2987, 3021, 3036, 3049, 3072, 3081, 3082, 3087, 3097, 3119, 3125, 3132, 3135, 3143, 3147, 3181, 3184, 3194, 3195, 3200, 3215, 3221, 3239, 3247, 3256, 3258, 3293, 3299, 3302, 3315, 3327, 3328, 3340, 3348, 3357, 3368, 3375, 3376, 3397, 3424, 3435, 3444, 3459, 3460, 3462, 3472, 3482, 3495, 3515, 3519, 3520, 3533, 3535, 3555, 3561, 3568, 3570, 3572, 3581, 3585, 3603, 3612, 3615, 3619, 3666, 3680, 3711, 3719, 3722, 3734, 3738, 3742, 3750, 3764, 3776, 3787, 3797, 3799, 3800, 3803, 3810, 3819, 3851, 3860, 3869, 3894, 3909, 3912, 3921, 3936, 3954, 3955, 3964, 3970, 3974, 3987, 4002, 4039, 4047, 4052, 4083, 4111, 4116, 4140, 4151, 4164, 4196, 4199, 4202, 4205, 4221, 4229, 4253, 4282, 4298, 4318, 4323, 4327, 4336, 4354, 4375, 4382, 4463, 4485, 4487, 4525, 4562, 4566, 4596, 4607, 4616, 4634, 4650, 4672, 4703, 4719, 4754, 4758, 4768, 4769, 4778, 4815, 4853, 4854, 4855, 4886, 4899, 4912, 4974, 5004, 5038, 5047, 5055, 5060, 5062, 5103, 5118, 5122, 5138, 5148, 5149, 5156, 5164, 5173, 5180, 5197, 5216, 5217, 5236, 5247, 5262, 5269, 5275, 5303, 5318, 5325, 5341, 5363, 5384, 5427, 5476, 5478, 5485, 5489, 5522, 5546, 5574, 5595, 5633, 5643, 5647, 5654, 5675, 5677, 5684, 5693, 5703, 5709, 5715, 5717, 5723, 5729, 5769, 5785, 5801, 5804, 5817, 5833, 5850, 5858, 5867, 5868, 5871, 5872, 5876, 5888, 5911, 5934, 5941, 5954, 5969, 5980, 5989, 5992, 6005, 6014, 6041, 6042, 6050, 6091, 6132, 6136, 6137, 6144, 6154, 6168, 6169, 6183, 6189, 6213, 6224, 6230, 6243, 6264, 6299, 6300, 6306, 6307, 6322, 6329, 6334, 6357, 6367, 6370, 6426, 6443, 6452, 6474, 6496, 6503, 6538, 6544, 6545, 6547, 6555, 6560, 6564, 6566, 6575, 6586, 6587, 6590, 6602, 6616, 6620, 6622, 6625, 6626, 6628, 6632, 6636, 6643, 6647, 6654, 6660, 6662, 6674, 6678, 6685, 6690, 6711, 6712, 6714, 6715, 6716, 6720, 6725, 6732, 6736, 6740, 6750, 6775, 6778, 6780, 6786, 6787, 6789, 6799, 6801, 6807, 6821, 6823, 6828, 6833, 6843, 6854, 6858, 6859, 6862, 6864, 6866, 6876, 6877, 6891, 6921, 6922, 6927, 6938, 6939, 6940, 6943, 6946, 6947, 6962, 6967, 6990, 6991, 6992, 6993, 6994, 6995, 6996, 6997, 6999, 7009, 7010, 7011, 7025, 7033.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen Posener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich, a mianowicie z zapadłych terminów:

vom 1. Oktober 1857 mit den Coupons Ser. I. Nr. 15 und 16:

z dnia 1. Października 1857 z kuponami Ser. I. Nr. 15 i 16:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 577, 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001, 4445.

vom 1. April 1858 mit den Coupons Ser. I. Nr. 16:

z dnia 1. Kwietnia 1858 z kuponami Ser. I. Nr. 16:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 446, 461, 502, 728, 959, 960, 2340, 2833, 4442, 4480.

vom 1. Oktober 1858 ohne Coupons:

z dnia 1. Października 1858 bez kuponów:

Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 175, 3014.

vom 1. April 1859 mit den Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16:

z dnia 1. Kwietnia 1859 z kuponami Ser. II. Nr. 2 do 16:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) Nr. 4730.

Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) Nr. 816.
Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) Nr. 1583, 2662, 4221.
Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 4, 93, 147, 160, 401, 445, 500, 631, 746, 757, 771, 855, 1042, 1424, 1755, 1756, 1894, 2250, 2519, 2710, 3888, 4278, 4484, 4630, 4643, 4794, 4948, 5023, 5645, 5777, 6112, 6117, 6145, 6200.

vom 1. Oktober 1859 mit den Coupons Ser II. Nr. 3 bis 16: z dnia 1. Października 1859 z kuponami Ser. II. Nr. 3 do 16:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) Nr. 455.
Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) Nr. 143, 455, 1440, 1684.
Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) Nr. 302, 4293.
Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 169, 302, 541, 736, 741, 742, 851, 910, 981, 1041, 1104, 1191, 1223, 1417, 1889, 1939, 2104, 2106, 2136, 2451, 2522, 2600, 2716, 2752, 2858, 2884, 2895, 2924, 3017, 3054, 3188, 3190, 3713, 3786, 3947, 4018, 4146, 4170, 4344, 4356, 4444, 4475, 4610, 4624, 4765, 4803, 4922, 4938, 5018, 5067, 5093, 5142, 5304, 5379, 5422, 5457, 5553, 5561, 5711, 5921, 5929, 6430, 6431, 6488.

vom 1. April 1860 mit den Coupons Ser II. Nr. 4 bis 16: z dnia 1. Kwietnia 1860 z kuponami Ser. II. Nr. 4 do 16:

Litt. A. à (na) 1000 Thlr. (tal.) Nr. 1403, 3455, 6712.
Litt. C. à (na) 100 Thlr. (tal.) Nr. 360, 590, 1634, 2140, 4235, 4319,
Litt. D. à (na) 25 Thlr. (tal.) Nr. 2074, 3005.
Litt. E. à (na) 10 Thlr. (tal.) Nr. 50, 145, 171, 219, 258, 269, 286, 376, 395, 527, 558, 560, 626, 708, 709, 748, 834, 972, 1035, 1192, 1228, 1315, 1362, 1524, 1546, 1671, 1711, 1801, 1928, 2105, 2181, 2258, 2274, 2331, 2358, 2361, 2458, 2755, 2785, 2804, 2864, 2976, 2992, 3028, 3123, 3240, 3249, 3267, 3507, 3538, 3597, 3644, 3645, 3658, 3700, 3740, 3957, 3993, 3994, 4000, 4080, 4143, 4355, 4401, 4443, 4560, 4656, 4731, 4862, 4947, 5077, 5165, 5183, 5258, 5320, 5468, 5508, 5629, 5708, 5900, 5905, 5922, 6228, 6231, 6614.

[489] Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thaler an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Bromberg, den 27. August 1862. Der Ober-Post-Director.

Vermischte Nachrichten.

[490] Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin unterm 20. November 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigentümlich erkannten mechanischen Webestuhl,

ist erloschen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für

die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"

(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen ꝛc. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) erstererseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Chriestie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Innbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital“ zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und funfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft“ interimistisch einregistrit worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: „**Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft**“ abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.
3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.
4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.
5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.
6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.
7. William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bouverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.
8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.
9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.
10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder duch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn-

lichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachläßigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verlust auf solche Polize Statt findet, oder es vernachläßigen oder unterlassen, sie während sechs Kalerder-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Standen von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts-, oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittannien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges,

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage=Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren=Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits=Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren=Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren=Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General=Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 37. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 12. September 1862. — Bydgoszcz, dnia 12. Września 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[491] Das 27. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5568. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Müßleringen.

Nr. 5569. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirk Cöslin, zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 30. Juni 1862.

Nr. 5570. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind.

Nr. 5571. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5572. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Hennef, im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5573. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§. 8 und 30. des Reglements für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

Nr. 5574. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 27. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5568. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Czerwca 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania położonéj w Mindeńskim powiecie drogi żwirowéj od granicy Hanowerskiéj pod Loccum przez Schlüsselburg aż znów do Hanowerskiéj granicy pod Müssleringen.

Nr. 5569. Przywiléj do wydania na dzierzyciela opiewających obligacyi miasta Stolp, obwodu regencyjnego Koźlina, w ilości 100,000 tal. Z dnia 30. Czerwca 1862.

Nr. 5570. Najwyższe rozporządzenie wraz z taryfą z dnia 21. Lipca 1862, podług któréj podatki za używanie zakładów portowych w Pfahlbude pod Braunsberg pobierane być mają.

Nr. 5571. Najwyższe rozporządzenie z dnia 7. Lipca 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od miasta powiatowego Bitburg do Echternacherbrück, w obwodzie regencyjnym Trewiru.

Nr. 5572. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Lipca 1862, tyczące się nadania ordynacyi miéjskiéj dla prowincyi Reńskiéj z dnia 15. Maja 1856 gminie wiéjskiéj Honnef, w obwodzie regencyjnym Kolonii.

Nr. 5573. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Lipca 1862, tyczące się dodatku do §§. 8 i 30 regulaminu dla towarzystwa ogniowego Wschodnio-Pruskiego Ziemstwa z dnia 30. Grudnia 1837.

Nr. 5574. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 28. Lipca 1862, tyczącego się potwierdzenia w notaryalnym akcie z dnia 30. Kwietnia 1862 ułożonych zmian statutu pod dniem 9. Lutego 1857 potwierdzonego Arensbergskiego towarzystwa akcyjnego dla górnictwa i procederu hutowego w Essen. Z dnia 7. Sierpnia 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[492] **Bekanntmachung,**

über die Behufs Herabsetzung des Zinsfußes gekündigten Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Covertirung der Staatsanleihe de 1850 und 1852 betreffend, Staatsanzeiger Nr. 71, 86 und 94 sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1. Es sind zu obigem Zwecke nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind.

Ausgeschlossen sind hiernach:

a) die Behufs der Tilgung bereits verlooften Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise,

b) solche Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Kurs gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind, so lange dieselben nicht in einen coursfähigen Zustand zurückgebracht worden.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843, Seite 177 und 179.

Schuld-Documente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooft oder nicht in coursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.

2. Die Schuld-Documente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

3. Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Dokumente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

Obwieszczenie

obligów pożyczek kraju Pruskiego z roku 1850 i 1852 dla zniżenia stopy procentowéj spowiedzianych.

Obwieszczeniem naszém z dnia 21. Marca b. r., tyczacém się konwertacyi pożyczek krajowych z roku 1850 i 1852, Staats-Anzeiger Nro. 71, 86 i 94, wezwano posiadaczy obligów z dnia 1. Października b. r. spowiedzianych dla zniżenia stopy procentowéj tychże pożyczek, aby je dla odebrania ilości wręczali kontroli papierów krajowych, Oranien-ulica Nr. 92 lub któréj Królewskiéj kassie głównéj regencyjnéj.

W odwołaniu się do tego zastósować trzeba, co następuje:

1. W celu powyższym nadesłać się powinno tylko takie obligi pożyczek rzeczonych, które do dalszego zdadzą się obiegu.

Wyłącza się według tego:

a) obligi dla umorzenia już wylosowane owych pożyczek, których wymianę kassa umorzenia długów krajowych uskuteczni w sposób przepisany,

b) takie obligi, które z obiegu są wypuszczone i albo wcale, albo nie w należytéj formie w obieg znowu są puszczone, albo opatrzone są w nazwiska, albo dla jakich uwag, znacznych plam lub uszkodzeń do obiegu są nie zdatne, dopóki do stanu obieżnego przywrócone nie będą.

W téj mierze odsyłamy do obu praw z dnia 4. Maja 1843 r. (Zbiór praw za rok 1843 str. 177 i 179.

Obligi w celu rzeczonym nadchodzące, będąc już wylosowane lub nie będąc w stanie do obiegu usposobionym, zwrócą się interessentom.

2. Obligi, które nie za pośrednictwem kass głównych regencyjnych, tylko bezpośrednio do kontroli papierów krajowych nadéjść mają, odsyłać się nie powinny takowéj listownie. W korrespondencyą z posiadaczami obligów wdawać się kontrola papierów krajowych w téj mierze nie może.

3. Każdy posiadacz podać powinien obligi z spisem podwójno i dla każdéj pożyczki osobno wygotowanym, w którym dokumenta według liter, numerów i ilości uporządkowane i zrachowane wyszczególni.

Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Dokumente sofort quittirt zurückgegeben und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrole der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.

4. Den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind die Coupons Ser. III. Nr. 6—8 und die Talons beizufügen.

Für hierbei etwa fehlende Zinscoupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.

5. Die Annahme der einzureichenden Schuldurkunden und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Kontrole der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen vom 15. September d. J. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 4. September 1862.

Königliche Regierung.

[493] **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zins-Coupons Ser. XIV. nebst Talons zu den Preuß. Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrole zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrole, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Exemplarz każdego spisu zwróci się natychmiast pokwitowany za zwrotem dokumentów, poczém go się przy załatwieniu czynności znowu oddać należy.

Formularzy do takich spisów nabyć można bezpłatnie przy kontroli papierów krajowych i przy kassach głównych regencyjnych.

4. Do obligów pożyczki z roku 1852 dołączyć należy kupony poczet III. Nro. 6—8 i talony.

Płacąc kapitał, nie wyda się ilości, któréj by w kuponach procentowych przy tém braknąć miało.

5. Przyjmowanie podać się mających obligów a po ich zbadaniu wypłata ich ilości zacznie się przy kontroli papierów krajowych i przy kassach głównych regencyjnych od 15. Września b. r., w dniach powszednich co dzień od godziny 9téj przed południem do god. 1széj w południe.

Berlin, dnia 3. Września 1862.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 4. Września 1862.

Król. Regencya.

Obwieszczenie,

tyczące się wydania seryi XIV. kuponów procentowych i talonów do obligów krajowych pruskich.

Od 4. Sierpnia b. r. wydawać będzie kontrola papierów w miéjscu, Oranien-ulica Nr. 92, przed południem od godziny 9téj do 1széj, wyjąwszy niedziele i święta, nie mniéj ostatnie trzy dni miesiąca każdego seryą XIV. kuponów procentowych, obéjmujących czas od 1. Stycznia 1863 do 31. Grudnia 1866 wraz z talonami do obligów krajowych pruskich.

Ktoby się w tym celu chciał udać bezpośrednio do kontroli papierów rządowych, winien jéj podać obligi krajowe z podwójnym wykazem, w którym je z liter, numerów i kwot wyszczególnić należy. Jeden z tych wykazów, zaświadczeniem odebrania opatrzony, oddany będzie natychmiast znowu wręczycielowi. Odebrawszy dotyczące obligacye wraz z nowemi kuponami i talonami zwrócić takowy należy kontroli.

W korrespondencyą w téj mierze wdawać się nie może ani kontrola, ani podpisany zarząd główny długów krajowych, wszelkie dotyczące raczéj pisma zwracać się będzie nie załatwione resp. pozostawi się bez odpowiedzi.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern und Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in Hamburg beim Preuß. Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Post-Bezirks, aber innerhalb des Deutschen Post-Vereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Haupt-Kasse sowohl, als den Domainen-Rentamts-, Forst- und Kreis-Kassen des Departements mit Ausschluß der hiesigen Domainen-Rentamts-, Forst- und Kreis-Kasse, sowie der Domainen-Rentamts-Kasse in Mogilno zu haben sind.

Ein Schema zu den Verzeichnissen folgt hierunter.

Bromberg, den 19. Juli 1862.

Königl. Regierung.

Drudzy interessenci winni swe obligi krajowe z podwójnym wykazem, według liter, numerów i kwot uporządkowanym, zrachowanym i podpisanym nadesłać lub oddać najbliższéj kassie głównéj regencyjnéj, która im natychmiast zwróci jeden wykaz w zaświadczenie odebrania opatrzony, późniéj zaś za zwrotem zaświadczenia odebrania dokumenta wraz z kuponami i talonami.

Formularzy do wykazów nabyć można bezpłatnie w Berlinie w kontroli papierów krajowych, w Hamburgu w głównym urzędzie pocztowym pruskim, tudzież w kassach głównych regencyjnych i w kassach przez Król. Regencye w Dziennikach urzędowych wyrażonych.

Obligi krajowe odsyłać się będzie pocztą do 1. Sierpnia p. r. bezpłatnie, skoro się na kopercie wymieni:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Popóźniéj nastąpi opłata portoryi, odkąd i dokumenta z kuponami i talonami nadsyłaczom zwracać się będzie na ich koszt.

Przesyłki, które nadchodzą z miéjsc lub przeznaczone są do miéjsc położonych poza obwodem poczty pruskiéj, lecz śród granic związku poczt niemieckich, zwolnione być nie mogą stosownie do postanowień związkowych od portorii.

Oddając właściciele obligi krajowe dla dołączenia nowych kuponów i talonów zatrzymać sobie powinni kupony płatne dnia 2. Stycznia 1863 serya XIII. Nr. 8 obligów krajowych.

Berlin, dnia 10. Lipca 1862.

Zarząd główny długów rządowych.
Wedell. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości z tym dodatkiem, iż formularzy do wykazów nabyć można tak w kassie naszéj głównéj, jako też po kassach urzędów rentów dominialnych, po kassach leśnych i powiatowych w departemencie, wyjawszy tutéjszą kassę urzędu rentów dominialnych, kassę leśną i powiatową, nie mniéj kassę urzędu rentów dominialnych w Mogilnie.

Szemat do wykazów dołącza się poniżéj.

Bydgoszcz, dnia 19. Lipca 1862.

Król. Regencya.

Formular zur Nachweisung

von . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Rt.	Summe für jede Klasse. Rt.
1.	705	A.	1000	
2.	10,926	A.	1000	
3.	15,713	A.	1000	3000
4.	54	B.	500	
5.	197	B.	500	1000
6.	296	C.	400	400
7.	4,232	D.	300	
8.	4,695	D.	300	
9.	4,696	D.	300	900
			Seite	5300

Laufende Nr.	der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Rt.	Summe für jede Klasse Rt.
		Uebertrag . . .		5300
10.	795	F.	100	
11.	837	F.	100	200
12.	84	H.	25	25
		zusammen . . .		5525

. . . . den ten . . . . 1862.

(Unterschrift.)

Formularz do wykazu

sztuk . . . . . obligów krajowych celem dołączenia serii XIV. kuponów procentowych i talonów.

Nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania wręczyciela.

Nr. bieżący.	obligów krajowych Nr.	Litt.	kwota. tal.	Summa każdéj klassy. tal.
1.	705	A.	1000	
2.	10,926	A.	1000	
3.	15,713	A.	1000	3000
4.	54	B.	500	
5.	197	B.	500	1000
6.	296	C.	400	400
7.	4,232	D.	300	
8.	4,695	D.	300	
9.	4,696	D.	300	900
			strona	5300

Nr. bieżący.	obligów krajowych Nr.	Litt.	kwota. tal.	Summa każdéj klassy. tal.
		z przeniesienia		5300
10.	795	F.	100	
11.	837	F.	100	200
12.	84	H.	25	25
		razem		5525

. . . . . . dnia . . go . . . . 1862.

(podpis.)

[494] **Tarif,**

nach welchem die Gebühr für das Durchflößen bei der Drewitzschen Mühle zu Schneidemühl zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für die Zeit, welche zum Durchflößen, einschließlich des Oeffnens und Schützens der Schleuse, gebraucht wird:

I. Von Holztafeln, Kiepen und Traften:

1) für eine Stunde oder weniger	1 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.
2) für jede weitere halbe Stunde oder weniger noch	— =	17 =	9 =

II. Von unverbundenem Klafter=, Stab= und ähnlichem Holze:

1) für eine Stunde oder weniger	20 Sgr.	6 Pf.
2) für jede weitere halbe Stunde oder weniger noch	10 =	3 =

Zusätzliche Bestimmungen:

1) Gegen Zahlung obiger Gebühr ist die Floßschleuse von dem Schleusenbesitzer durch seine Leute Jedermann zur angemeldeten Zeit zu öffnen und bis nach vollständig bewirktem Durchflößen des angemeldeten Holzes offen zu halten. An Sonntagen und an den gesetzlich gebotenen Festtagen ist das Durchschleusen in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags untersagt.

2) Langes Holz, Balken, Bohlen, Bretter und ähnliche Hölzer müssen zu Tafeln verbunden sein. Klafter=, Stab= und ähnliches Holz kann in Kiepenverbande oder unverbunden durchgeflößt werden. Die Tafeln und die Kiepen können einzeln oder zu Traften verbunden durch die Schleuse gehen.

3) Tafeln, Kiepen und Traften dürfen nicht mehr als 17 Fuß Breite und nicht mehr als 200 Fuß Länge haben. Ausnahmsweise ist eine größere Länge dann gestattet, wenn nicht mehr als drei Holzlängen hinter einander verbunden sind.

4) Dem Schleusenbesitzer ist gestattet, die Tafeln, Kiepen und Traften zu vermessen; es darf jedoch dadurch den Flößern kein Aufenthalt verursacht werden.

5) Während des Durchschleusens von Tafeln müssen, wenn die Flößer es verlangen, die zu den Mühlenrädern der bei der Floßschleuse belegenen Mühlen führenden Archen geschlossen werden.

6) Jede Traft, sowie jede Tafel oder Kiepe, welche einzeln durchgeflößt wird, muß beim Durchschleusen am vorderen Ende mit mindestens einem Steuerruder, am hinteren Ende mit zwei Schreckzengen versehen und mit wenigstens zwei Mann besetzt sein.

7) Wer Klafterholz oder ähnliches Holz unverbunden flößt, muß in angemessener Entfernung oberhalb der Mühle Fänge setzen, durch welche verhindert wird, daß einzelne Holzstücke unter die Mühlenräder gerathen und eine Beschädigung der Mühlenwerke veranlassen.

8) Tafeln, Kiepen und Traften, welche nicht sogleich bei der Ankunft durch die Schleuse gehen können oder sollen, dürfen nur an der durch eine Tafel bezeichneten Stelle anlegen.

9) Ueber die eingezahlte Gebühr ist der Schleusenbesitzer auf Verlangen eine Quittung zu ertheilen verpflichtet.

10) Außer der tarifmäßigen Gebühr hat der Schleusenbesitzer oder dessen Leute keine weitere Vergütung zu fordern. Dadurch wird jedoch der Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens nicht ausgeschlossen, welchen die Flößer durch Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften oder durch sonstige Versehen verursachen. Berlin, den 14. August 1862.

Der Finanz=Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 24. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[495] **Polizei=Verordnung.**

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, was folgt:

Vergehungen gegen den vorstehend abgedruckten, von den Herrn Ministern der Finanzen, sowie für Handel 2c. unterm 14. d. Mts. erlassenen

Tarif, nach welchem die Gebühr für das Durchflößen bei der Drewitzschen Mühle zu Schneidemühl zu entrichten ist,

wenn dieselben nicht in einer Ueberhebung der Flößgebühr bestehen, werden nach Bewandniß der Umstände mit einer Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis 5 Thalern geahndet.

Bromberg, den 24. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[496] **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bei sämmtlichen diesseitigen Steuerstellen, welche Stempelpapier zum Verkauf halten, vom 10. September c. ab, auch Formulare zu Wechseln, welche mit den Stempelzeichen von resp. 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. versehen sind, zum Debit gehalten werden.

Posen, den 29. August 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Obwieszczenie.

Oznajmia się niniéjszém, że wszystkie tutéjsze amty poborowe, które papier stemplowany na sprzedaż mają, od 10. Września b. r. zarazem i formularze do wexli, które znakiem stemplowanym od 5 sgr., 10 sgr., 15 sgr., 20 sgr., 25 sgr. aż do 1 tal. zaopatrzone są, na sprzedaż mieć będą.

Poznań, dnia 29. Sierpnia 1862.

Prowincyi Dyrektor poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[497] In die Veranlagungs-Commissionen zur Regelung der Grundsteuer sind resp. zur Verstärkung und Ergänzung berufen:

A. Im Mogilnoer Kreise:

a) zu Mitgliedern:

1) der bisherige Gutsbesitzer Herr Philipp Korth zu Gnesen, jetzt Kawka, und
2) der frühere Gutsbesitzer Herr Johann von Kozlowski zu Gembic;

b) als Ersatzmänner:

1) der Grundbesitzer und Kreis-Taxator Herr Heinrich Wendt zu Gembic,
2) der Gutsbesitzer Herr Leon von Meyer zu Trzcionek Mühle.

B. Im Inowraclawer Kreise:

als Ersatzmänner:

1) der Gutsbesitzer Herr Barth zu Gniewkowice,
2) der Gutsbesitzer Herr Brennecke zu Woydal,
3) der Gutsbesitzer Herr Voßberg zu Oldrzychowo,

C. Im Wongrowiecer Kreise:

der Kreistaxator Herr Wohlgemuth zu Wongrowiec, ebenfalls als Ersatzmann.

[498] Bei der Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Schubiner Kreis sind die Stellvertreter:

1) Herr v. Homeyer zu Woycin und
2) Herr Henkel zu Ujazd

ausgeschieden und an deren Stelle durch die kreisständische Commission gewählt worden:

1) der Rittergutsbesitzer Herr v. Radonski auf Slupowo und
2) der Ackerbürger Herr Fabian zu Exin.

Do składu kommissyi szacującéj celem zregulowania podatku gruntowego powołano resp. dla posiłkowania i uzupełnienia:

A. W powiecie Mogilnickim

a) na członków:

1) dotychczasowego posiedziciela ziemskiego pana Filipa Korth z Gniezna teraz Kawki,
2) byłego posiedziciela ziemskiego pana Jana Kozłowskiego z Gembic;

b) na wyręczycieli:

1) posiedziciela ziemskiego i taxatora powiatowego pana Henryka Wendt z Gembic,
2) posiedziciela ziemskiego pana Leona Meyer z młyna Trzcionek.

B. W powiecie Inowrocławskim

na wyręczycieli:

1) posiedziciela ziemskiego pana Barth z Gniewkowie,
2) posiedziciela ziemskiego pana Brennecke z Woydala,
3) posiedziciela ziemskiego pana Vossberg z Oldrzychowa.

C. W powiecie Wągrowieckim:

taxatora powiatowego pana Wohlgemuth z Wągrówca również na wyręczyciela.

Z kommissyi powiatu Szubińskiego, szacującéj dla zregulowania podatku gruntowego wystąpili zastępcy:

1) pan Homeyer z Wojcina i
2) pan Henkel z Ujazdu;

w miéjsce zaś ich obrała kommissya stanów powiatowych:

1) pana Radońskiego, dziedzica dóbr rycerskich na Słupowie i
2) obywatela rólnego pana Fabian z Kcyni.

[499] In die Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis Czarnikau ist als Ersatzmann berufen der Wirthschafts-Inspektor Herr Knorr zu Filehne.

Do składu kommissyi powiatu Czarnkowskiego, szacującéj dla zregulowania podatku gruntowego, powołano na wyręczyciela pana Knorr, rządzcę gospodarstwa w Wieleniu.

[500] Die durch den Tod des Pfarrers Kinecki erledigte Pfarrstelle in Juncewo ist dem Prodecan Dorszewski zu Ryszewko und die Pfarrstelle zu Rynarzewo dem Vicar Szymański daselbst zur kommendarischen Verwaltung übertragen.

Zarząd plebanii w Juncewie opróżnionéj w skutek śmierci X. plebana Kineckiego powierzony został przez kommendę X. prodziekanowi Dorszewskiemu z Ryszewka, plebanii zaś w Rynarzewie X. wikaryuszowi Szymańskiemu tamże.

[501] Der Lehrer Franz v. Swiętochowski als erster Lehrer an der katholischen Schule zu Czarnikau.

Nauczyciel Franciszek Swiętochowski na pierwszego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Czarnkowie.

[502] Der Schulamtsbewerber Martin Zalachowski provisorisch als zweiter Lehrer an der katholischen Schule zu Czarnikau.

Aspirant do urzędu nauczycielskiego Marcin Załachowski na drugiego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Czarnkowie.

[503] Der Schulamts-Candidat Theophil Janowski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Golembki, im Kreise Mogilno.

Kandydat zawodu nauczycielskiego Teofil Janowski na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Gołąbkach, w powiecie Mogilnickim.

[504] Der Schulamts-Candidat Martin Werner als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Wybislawo, Kreis Schubin.

[505] Der Hebamme Ernstine Thiel ist gestattet, sich in der Stadt Mogilno niederzulassen und dort zu practiciren.

[506] Der Hebamme Theophila Łuszczewska ist der Bezirk Witkowo, Kreis Gnesen, übertragen worden.

Akuszerce Teofili Łuszczewskiéj powierzony został obwód Witkowa, w powiecie Gnieźnieńskim.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 38.

Bromberg, den 19. September 1862. — Bydgoszcz, dnia 19. Września 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[507] Das 28. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5575. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn., II. Emission. Vom 7. Juli 1862.

Nr. 5576. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44500 Thalern. Vom 21. Juli 1862.

Nr. 5577. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Magdeburger Rückversicherungsgesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 28. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5575. Przywiléj względem wygotowania opiewaiacych na dzierzyciela obligacyi powiatowych Pr. Starogrodzkiego powiatu w ilości 80,000 talarów, II. emisyi. Z dnia 7. Lipca 1862.

Nr. 5576. Przywiléj względem wygotowania drugiego poczetu opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Krosseńskiego, w obwodzie regencyjnym Frankfurtskim, w ilości 44500 talarów. Z dnia 21. Lipca 1862.

Nr. 5577. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 11. Sierpnia 1862, tyczącego się potwierdzenia co do założenia towarzystwa akcyjnego pod nazwą „Magdeburgskie towarzystwo zabezpieczenia odwrotnego" z pomieszkaniem w Magdeburgu i potwierdzenia statutów. Z dnia 19. Sierpnia 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[508] **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. Oktober d. J. ab in Berlin von der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind,

Obwieszczenie,

tyczące się wydania kuponów procentowych Ser. III. i talonów do obligów pożyczki kraju Pruskiego z roku 1854.

Od 13. Października b. r. wydawać się będzie w Berlinie przez kontrolę papierów krajowych, Oranien ulica Nr. 92, w godzinach od 9. do 1. przed południem, wyjąwszy Niedziele i święta i ostatnie trzy dni miesiąca każdego, po prowincyach przez kassy główne regencyjne w godzinach urzędowych w zwyczaju tém będących kupony procentowe Ser. III., obejmujące czas od 1. Października 1862 aż do tego samego czasu 1866 wraz z talonami do obligów pożyczki państwa Pruskiego z roku 1854.

Przytém zastósować należy, co następuje:

1. Obligi podać się powinno z podwójnym spisem, gdzie je z liter, numerów i ilości wyszczególnić trzeba. Jeden z tych spisów

einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons zurückzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

w zaświadczenie odebrania opatrzywszy, zwróci się zaraz znowu oddawcy, późniéj zaś oddać go trzeba, odbierając dotyczące obligi wraz z nowemi kuponami i talonami.

Formularzy do tych spisów nabyć można bezpłatnie w Berlinie przy kontroli papierów krajowych, w Hamburgu w głównym urzędzie poczty Pruskiéj, daléj przy kassach głównych regencyjnych i przy kassach przez Król. Regencye dziennikami urzędowemi oznajmić się mających.

2. Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zins-Coupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

2. Obligów, które bezpośrednio do kontroli papierów krajowych nadéjść mają, podawać się jéj nie powinno listownie, tylko osobiście lub przez pełnomocników. W korespondencyą z posiadaczami obligów wdawać się kontrola papierów krajowych nie może, dla czego zwracać się będzie z obowiązkiem opłaty portorii wszelkie pisma odnoszące się do wydawania w mowie będących kuponów procentowych, resp. nie załatwiać.

3. Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

3. Odsyłać się będzie obligi pocztą do 1. Maja p. r. bez opłaty portorii, gdy się na kopercie wymieni:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Późniéj zacznie się obowiązek opłaty, odkąd i dokumenta z kuponami i talonami odsyłać się będzie nadsyłaczom na ich koszt.

Przesyłki, które nadchodzą z miéjsc lub przeznaczone są do miéjsc położonych poza obwodem poczty Pruskiéj, lecz śród granic związku poczt niemieckich, zwolnione być nie mogą stósownie do postanowień związkowych od portorii.

Berlin, dnia 3. Września 1862.

Zarząd główny długów krajowych.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse sowohl, als den Domainen-Rentamts, Forst- und Kreiskassen des Departements mit Ausschluß der hiesigen Domainen-Rentamts-, Forst- und Kreiskasse, sowie der Domainen-Rentamtskasse in Mogilno, zu haben sind.

Bromberg, den 13. September 1862.

Königliche Regierung.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do spisów nabyć można tak przy kassie naszéj głównéj, jako téż po kassach urzędów rentów dominialnych, po kassach leśnych i powiatowych w departamencie wyjąwszy tutéjszą kassę urzędu rentów dominialnych, kassę leśną i powiatową, nie mniéj kassę urzędu rentów dominialnych w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 13. Września 1862.

Król. Regencya.

[509] **Bekanntmachung.**

Der Plauer Canal wird wegen größerer Regulirungsbauten vom 1. November c. an bis zum 1. März k. J. für den Schiffsverkehr verschlossen sein, wonach das schifffahrttreibende Publicum sich einzurichten hat. Magdeburg, den 8. September 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[510] **Tollwuth.**

Unter dem Rindvieh in Schmilowo, sowie unter dem Rindvieh und unter den Schweinen in Nikelskowo, Chodziesener Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb die erstere Ortschaft und deren Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger, die letztere nebst ihrer Feldmark aber für Rindvieh, Schweine, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 8. September 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

Pomiędzy rogatém bydłem w Smiłowie, nie mniéj pomiędzy rogatém bydłem i świńmi w Nikielskowie, w powiecie Chodzieskim, wybuchła szalenizna, w skutek czego zamknięte zostało miéjsce pierwsze i tegoż pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu, drugie zaś z polami dla rogatego bydła, świń, ostréj paszy i nawozu.

Bydgoszcz, dnia 8. Września 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[511] **Bekanntmachung.**

Die Amtsdienerstelle bei dem vereinigten Rentamt Nakel-Poln. Crone-Bromberg, mit welchem vom 1. Januar 1863 noch die ehemaligen Rentämter Schneidemühl, Schönlanke und Wongrowiec vereinigt werden sollen, mit dem Amtssitze in Bromberg, welche ein etatsmäßiges Gehalt von 160 Thlr. und die gesetzlichen Executionsgebühren einbringt, ist vom 1. Januar 1863 zu besetzen.

Wir fordern deshalb civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche außer der deutschen auch der polnischen Sprache vollständig mächtig sind und die zur Wahrnehmung dieser Stelle erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen müssen, hierdurch auf, sich unter Vorlegung ihrer Führungs- und sonstigen Atteste bis zum 1. December 1862 bei uns in selbstverfaßten und geschriebenen Gesuchen melden.

Bromberg, den 4. September 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie

Od 1. Stycznia 1863 jest do obsadzenia miéjsce sługi urzędowego przy połączonym urzedzie rentowym Nakielsko-Koronowsko-Bydgoskim, z którym połaczone być jeszcze mają od powyższego czasu niegdyś urzędy rentowe w Pile, Trzciance i Wągrówcu, z miéjscem urzędowania Bydgoszczy, donoszące pensyi stałéj 160 tal. i prawne należytości z exekucyi.

Wzywa się zatém niniéjszém wojskowych z prawem na posadę cywilną, którzy prócz języka niemieckiego jeszcze zupełnie dobrze po polsku umieją i potrzebne ku sprawowaniu téj posady siły fizyczne posiadać muszą, aby się w podaniach przez siebie zrobionych i napisanych u nas zgłosili do 1. Grudnia b. r., składając przytém swe zaświadczenia obyczajów i jakiekolwiekbądź.

Bydgoszcz, dnia 4. Września 1862.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[512] **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 7 des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom 1. Juli 1862 unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruction vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.— Berlin, den 6. September 1862.

Königliche General-Lotterie-Direction.

[513] **Bekanntmachung.**

Vom 18. d. Mts. ab findet die Versteinerung der Chaussee von der Grenze zwischen Durowo und Kobylec bis nach Kobylec statt und muß deshalb die Sperrung dieses Weges auf die Dauer von 4 Wochen eintreten.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß während der Sperre die Passage auf der Tour von hier nach Gollancz über Bukowiec resp. über Bartelsee führt.

Wongrowiec, den 11. September 1862. Der Landrath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht.

[514] In Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Jurkiewicz ist der Lehrer Ignatz von Tokarski in Milawa für den Bezirk Slowikowo, Kreis Mogilno, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Erber in Wulka Orchowska bestellt worden.

Na okręg Słowikowa, w powiecie Mogilnickim, został w miéjsce sędziego pojednawczego Jurkiewicza nauczyciel Ignacy Tokarski z Miławy na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Erber z Wulki Orchowskiéj.

Vermischte Nachrichten.

[515] Dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt ist unterm 23. August 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ertheilt worden.

[516] Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unterm 23. August 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[517] Dem Maschinenfabrikanten H. Häfner zu Chemnitz ist unterm 23. August 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen,

ertheilt worden.

[518] Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 23. August 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine calorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 39. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 26. September 1862. — Bydgoszcz, dnia 26. Września 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[519] **Bekanntmachung.**

Das in Breslau bestehende Ober-Kirchen-Collegium, als Vorstand der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Pastor Theodor Amandus Rehm aus Brüssow als Pastor der evangelisch-lutherischen Parochieen Thorn und Gniewkowo bestätigt und dessen Qualifikation in Gemäßheit der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen. Posen, den 18. September 1862.

Der wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[520] **Bekanntmachung** wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staats-Papiere (Oranien-Straße Nr. 92 hierselbst) oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie względem wynagrodzenia przedawnionych assygnacyów kassowych z roku 1835 i biletów kassy pożyczki.

Kilkakrotnemi obwieszczeniami naszemi z dnia 29. Kwietnia 1857, 7. Stycznia 1858, 26. Stycznia i 1. Grudnia 1859 wzywano posiadaczy assygnacyów z roku 1835 i biletów kassy pożyczki z roku 1848, aby takowe dla uzyskania za nie wynagrodzenia wręczali kontroli papierów krajowych (Oranien-Ulica Nro. 92 tu w miéjscu) albo kassie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ mimo to wielka część tych papierów jeszcze nie nadeszła, więc się posiadaczom tychże jeszcze raz niniéjszém przypomina, aby je wręczali.

Zaleca się także powtórnie osobom, które tympodobne papiery po upłynieniu terminu przedawnienia, ustanowionego na 1. Lipca 1855, do nas, do kontroli papierów krajowych albo do kass prowincyalnych, powiatowych lub miéjscowych podały a za to wynagrodzenia jeszcze nie odebrały, aby takowe z kontroli papierów krajowych lub resp. z kass głównych regencyjnych, zwracając udzielone im certyfikaty lub rezolucye, odbierały.

Berlin, dnia 3. Stycznia 1861.

Główny Zarząd długów państwa.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 14. Stycznia 1861.

Król. Regencya.

[521] Bekanntmachung.

Bei der heute öffentlich bewirkten 8. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien:
Nr. 52, 57, 144, 184, 203, 217, 241, 315, 394, 403, 432, 446, 477, 502, 551, 637, 660, 676, 729, 748, 830, 851, 858, 922, 977, 985, 1019, 1175, 1357, 1402, 1424, 1454, 1484,
gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen, nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. 1. Nr. 8, über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279, 1328, 1356, 1418 und 1441;
aus der zweiten Verloosung (1857)
von Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863;
aus der dritten Verloosung (1858)
von Ser. 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364;
aus der vierten Verloosung (1859)
von Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495;
aus der fünften Verloosung (1860)
von Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336;
aus der sechsten Verloosung (1861)
von Ser. 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485;

Obwieszczenie.

W ósmém wylosowaniu dnia dzisiejszego publicznie upremiowanéj pożyczki krajowéj z roku 1855 wyciągniętych zostało 33 seryów:
Nr. 52, 57, 144, 184, 203, 217, 241, 315, 394, 403, 432, 446, 477, 502, 551, 637, 660, 676, 729, 748, 830, 851, 858, 922, 977, 985, 1019, 1175, 1357, 1402, 1424, 1454, 1484.

Wzywa się posiadaczy 3300 sztuk obligów, do tychże seryów należących, aby premią wynoszącą za każdy oblig 112 tal. podnosili od 1. Kwietnia 1863 albo przy kassie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien-ulica Nro. 94, albo przy kassach głównych regencyjnych, kwitując i zwracając obligi wraz z należącemi doń kuponami Ser. 1. Nr. 8 na procenta od 1. Kwietnia 1862, które według brzmienia obligów oddawać się powinno bezpłatnie.

Gdyby kuponów braknąć miało, tyle z premii się zatrzyma.

Zresztą mogą być obligi dla sprawdzenia już od 1. Marca p. r. kassom rzeczonym przedłożone; także dostanie się tam formularzy do kwitów bezpłatnie.

Z Seryów dawniéj już wylosowanych i wypowiedzianych wiele jeszcze obligów dotąd nie zrealizowano i wprawdzie:

z pierwszego wylosowania (1856)
z Ser. 1279, 1328, 1356, 1418 i 1441;
z drugiego wylosowania (1857)
z Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863;
z trzeciego wylosowania (1858)
z Ser. 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364;
z czwartego wylosowania (1859)
z Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495;
z piątego wylosowania (1860)
z Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336;
z szóstego wylosowania (1861)
z Ser. 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485;

aus der siebenten Verloosung (1862)
von Ser. 61, 149, 179, 294, 296, 334, 357, 401, 442, 500, 514, 811, 931, 1003, 1148, 1215, 1344, 1479,
sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämienauszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

[522] **Bekanntmachung.**

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½proc. Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit dem dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letz-

z siódmego wylosowania (1862)
z Ser. 61, 149, 179, 294, 296, 334, 357, 401, 442, 500, 514, 811, 931, 1003, 1148, 1215, 1344, 1479.

Przypomina się zatém posiadaczom tychże niniejszém na nowo, aby swe kapitały, nie chcąc tracić dłużéj procentu, w krótce odebrali.

W korrespondencyą względem wypłaty premiów kassa umorzenia długów krajowych wdawać się nie może; tym podobne raczéj podania bez wszystkiego się zwróci resp. nie załatwi.

Berlin, dnia 15. Września 1862.

Zarząd główny długów krajowych.
(podp.) Wedell. Löwe. Meinecke.

Obwieszczenie.

W wylosowaniu dnia dziesiejszego publicznie obligów pożyczki krajowéj 4½ procentowéj z roku 1848, 1854, 1855 A., 1857 i 1859 wyciągnięte zostały wyszczególnione w dodatku numera.

Wypowiada się posiadaczom tychże z tém wezwaniem, ażeby ilości zapisanych w nich kapitałów, kwitując i zwracając obligi z należącymi doń kuponami procentowemi, płatnemi po 1. Kwietniu p. r. odbierali gotówką od 1. Kwietnia p. r. w godzinach przedpołudniowych od 9. do 1. albo na kassie umorzenia długów krajowych tu w miéjscu, Oranien-ulica Nr. 94, albo z najbliższéj kassy głównéj regencyjnéj.

Aby przychylić się do życzeń właścicieli tych obligów, mają być takowe na żądanie już od 1. p. m. zamieniane.

W tym to razie wynagrodzi się za oddaniem kuponów procentowych, płatnych dnia 1. Kwietnia p. r. i późniéj, gotówką biegnące od 1. Października b. r. procenta aż do 15. i resp. do końca miesiąca tego, w którym obligi kassom rzeczonym się poda.

Gdyby się obligacyą dopiero w czasie od 16. Marca do 1. Kwietnia p. r. zaprezentowało, wtenczas kupon procentowy, płatny dnia ostatniógo, odłączyć i sam w sposób zwyczajny zrealizować należy.

Gdyby kuponów procentowych, które bezpłatnie odesłać się powinno, brakło, naówczas ilości ich pieniężnéj z kapitału spłacić się mającego się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone powyż kassy

tere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen; es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekanntgemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 15. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A., 1857 und 1859 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zinscoupons in Empfang zu nehmen und an die Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können zu jeder Zeit bei unserer Hauptkasse unentgeltlich in Empfang genommen werden, und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königl. Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter der Königl. Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staatspapieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königl.,

bezpłatnie udzielą. Lecz w korespondencyą co do wypłaty kassy te wdawać się nie mogą; dotyczące więc podania zwracać się będzie proszącym za opłatą przez nich portoryi, resp. nie załatwiać.

Na dodatku wydrukowane są numera obligów pożyczek powyż rzeczonych, jako i pożyczek z lat 1850, 1852 i 1853, które wyciągnięte są w dotychczasowych wylosowaniach (wyjąwszy to, które się dnia 19. Marca b. r. odbyło) lecz które dotąd jeszcze nie są zrealizowane. Właścicielom więc tych nie procentujących się już obligów przypomina się, ażeby swe kapitały, nie chcąc dłużéj tracić procentu, odebrali.

Co się tyczy obligów pożyczek w mowie będących, wylosowanych dnia 19. Marca b. r. a 1. Października b. r. wypowiedzianych, to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to rozłożony jest dla przejrzenia go po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, po kassach kamelaryjnych i innych kommunalnych, jako i po biórach radzców ziemiańskich, magistratów i urzędów rentów dominialnych.

Berlin, dnia 15. Września 1862.

Zarząd główny długów krajowych.

Wedell. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu wyciągniętych w wylosowaniu dnia 15. b. m. obligów pożyczek krajowych 4½ procentowych z roku 1848, 1854, 1855 A., 1857 i 1859 z tém nadmienieniem do powszechnéj wiadomości, że kassa nasza główna ma polecenie odbierać i odsyłać obligi wraz z dotyczącemi kuponami procentowemi kassie umorzenia długów krajowych dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty.

Formularzy do kwitów zaspokojonych wierzycieli każdego czasu bezpłatnie z kassy naszéj głównéj dostać można, odsyłając zaś tejże obligi powinno się donieść o tém jednocześnie podpisanéj Królewskiéj Regencyi.

Zawiadowcy kass Królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, gdyż inaczéj za każdą szkodę będą odpowiedzialni.

Zresztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kassach królew-

Kämmerei- und Kommunal-Kassen, sowie in den Büreaus der Landräthe, Magisträte, Domainen-Rentämter und Distrikts-Commissarien offen liegen und kann dort und auch bei der Kassen-Kontrole der unterzeichneten Königlichen Regierung zu jeder Zeit eingesehen werden.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 24. September 1862.

Königliche Regierung.

[523] Bekanntmachung.

Die Amtsdienerstelle bei dem vereinigten Rentamt Nakel-Poln. Crone-Bromberg, mit welchem vom 1. Januar 1863 noch die ehemaligen Rentämter Schneidemühl, Schönlanke und Wongrowiec vereinigt werden sollen, mit dem Amtssitze in Bromberg, welche ein etatsmäßiges Gehalt von 160 Thlr. und die gesetzlichen Executionsgebühren einbringt, ist vom 1. Januar 1863 zu besetzen.

Wir fordern deshalb civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche außer der deutschen auch der polnischen Sprache vollständig mächtig sind und die zur Wahrnehmung dieser Stelle erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen müssen, hierdurch auf, sich unter Vorlegung ihrer Führungs- und sonstigen Atteste bis zum 1. December 1862 bei uns in selbstverfaßten und geschriebenen Gesuchen melden.

Bromberg, den 4. September 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

skich, kamelaryjnych i kommunalnych, niemniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów dominialnych i kommissarzy obwodowych, i może być tam jako i w kontroli kassy podpisanéj Król. Regencyi każdego czasu przéjrzany.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych może procentów interessenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 24. Września 1862.

Król. Regencya.

Obwieszczenie

Od 1. Stycznia 1863 jest do obsadzenia miéjsce sługi urzędowego przy połączonym urzedzie rentowym Nakielsko-Koronowsko-Bydgoskim, z którym połączone być jeszcze mają od powyższego czasu niegdyś urzędy rentowe w Pile, Trzciance i Wągrówcu, z miéjscem urzędowania Bydgoszczy, donoszące pensyi stałéj 160 tal. i prawne należytości z exekucyi.

Wzywa się zatém niniéjszém wojskowych z prawem na posadę cywilną, którzy prócz języka niemieckiego jeszcze zupełnie dobrze po polsku umieją i potrzebne ku sprawowaniu téj posady siły fizyczne posiadać muszą, aby się w podaniach przez siebie zrobionych i napisanych u nas zgłosili do 1. Grudnia b. r., składając przytém swe zaświadczenia obyczajów i jakiekolwiekbądź.

Bydgoszcz, dnia 4. Września 1862.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[524] Der Grundbesitzer Herr Henckel zu Gorzyn, Bromberger Kreises, ist in die Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Schubiner Kreis als Ersatzmann berufen worden.

[525] Der Lehrer August Sledzinski aus Lopienno, als Lehrer an der katholischen Schule zu Nidom, Kreis Gnesen.

[526] Der Lehrer Stanislaus Nozewnik, als Lehrer an der katholischen Schule zu Slawno, Kreis Gnesen.

[527] Der provisorische Lehrer Otto Holz an der evangelischen Schule in Piecki, Kreis Bromberg, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

[528] Der bisherige provisorische Lehrer Robert Plog an der evangel. Elementarschule in Schneidemühl, ist in seinem Amte definitiv bestätigt.

Do składu kommissyi szacującéj w powiecie Szubińskim posiadłości dla zregulowania podatku gruntowego, powołano na wyręczyciela pana Henckel, posiedziciela gruntu w Gorzynie, w powiecie Bydgoskim.

Nauczyciel August Śledziński z Łopienna na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Nidomiu, w powiecie Gnieźnieńskim.

Nauczyciel Stanisław Nożewnik na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Sławnie, w powiecie Gnieźnieńskim.

Tymczasowy nauczyciel Otton Holz przy szkole ewanielickiéj w Pieckach, w powiecie Bydgoskim, stale na urzędzie swym potwierdzony.

Tymczasowy dotąd nauczyciel Robert Plog przy szkole ewanielickiéj elementarnéj w Pile, stale na urzędzie swym potwierdzony.

[529] Der provisorische Lehrer Jacob Schmidt an der evangelischen Schule in Janowiec, Kreis Wongrowiec, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Jakób Schmidt przy szkole ewanielickiéj w Janówcu, w powiecie Wągrowieckim, stale na urzędzie swym potwierdzony.

[530] Der provisorische Lehrer Rudolph Kreidelhoff an der evangelischen Elementarschule zu Inowraclaw, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Rudolf Kreidelhoff przy szkole ewanielickiéj elementarnéj w Inowrocławiu, stale na urzędzie swym potwierdzony.

[531] Der provisorische zweite Lehrer Michael Hinz an der evangelischen Schule in Schubin, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy drugi nauczyciel Michał Hinz przy szkole ewanielickiéj w Szubinie, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

[532] Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Laskowski hat sich in Wongrowiec niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

[533] Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus zu Berlin ist unterm 4. September c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[534] Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unterm 4. September c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[535] Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unterm 3. September 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[536] Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt zu Berlin ist unterm 6. September d. J. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,

ertheilt worden.

[537] Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unterm 23. November 1860 ertheilte Patent:

auf eine Torfstechmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andre in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

[538] Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unterm 4. Juni 1861 ertheilte Patent:

auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

[539] Das dem Mechaniker L. Doſt zu Aachen unterm 24. Juni 1861 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 40. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 3. Oktober 1862. — Bydgoszcz, dnia 3. Października 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[540] Das 30. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5582. Vertrag zwischen Preußen u. Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

[541] Das 31. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5583. Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862.

Nr. 5584. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

Nr. 5585. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kiszkowo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

Nr. 5586. Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 30. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5582. Umowa między Prusami i Bawaryą względem inkwaterowania i żywienia Król. Pruskiego wojska w Bawaryi, jako téż względem dostarczania takowemu podwód. Z dnia 14. Czerwca 1862.

Oddział 31. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5583. Rozporządzenie, tyczące się zaprowadzenia do sprzedaży przymusowéj odnoszących się przepisów powszechnego prawa krajowego w terytoryum nad rzeką Jade. Z dnia 19. Sierpnia 1862.

Nr. 5584. Najwyższe rozporządzenie z dnia 9. Sierpnia 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od Allenstein przez Wartenburg aż do granicy powiatowéj w kierunku na Seeburg.

Nr. 5585. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Sierpnia 1862, tyczace się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj od Kiszkowa, w powiecie Gnieźnieńskim obwodu regencyjnego Bydgoszczy, do Średzkiéj granicy powiatowéj w kierunku na Powiedziska.

Nr. 5586. Statut dla towarzystwa do melioracyi gruntów błotnistych, powyżéj młyna w Altkloster w powiatach Wschowy, Babimostu i Kościana położonych. Z dnia 25. Sierpnia 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[542] Jahrmarkts-Verlegung.

Der nach dem Kalender auf den 9. October d. J. anberaumte Jahrmarkt in der Stadt Samoczyn, wird hiermit auf den 14. desselben Monats verlegt.

Bromberg, den 23. September 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Przełożenie roczniotargu.

Jarmark w mieście Szamocinie, kalendarzem na dzień 9. Października b. r. ustanowiony, odkłada się niniejszém na dzień 14. tegoż samego miesiąca.

Bydgoszcz, dnia 23. Września 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[543] **Bekanntmachung.**

Das Dominium Slawno, Kreis Czarnikau, hat auf seinem Territorio ein neues Vorwerk, welches den Namen „Dulin" und ein Forst-Etablissement, welches den Namen „Brzeg" erhalten hat, angelegt. Ersteres grenzt gegen Süden mit dem zu Slawno gehörigen Vorwerke Zalina, gegen Osten mit Młynkowo. Das letztere grenzt ebenfalls gegen Süden mit Zalina, gegen Osten mit dem neuen Vorwerke Dulin, gegen Westen mit Klempicz und gegen Norden mit Sokolowo.

Bromberg, den 29. September 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[544] **Tollwuth.**

Unter dem Rindvieh in Kaczkowo, Wongrowiecer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 20. September 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Kaczkowie, w powiecie Wągrowieckim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, dla czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zamknięte zostały.

Bydgoszcz, dnia 20. Września 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[545] **Tollwuth.**

Unter dem Rindvieh in Grabowo, Mogilnoer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 20. September 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Grabowie, w powiecie Mogilnickim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, dla czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zamknięte zostały.

Bydgoszcz, dnia 20. Września 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[546] **Tollwuth.**

Unter dem Rindvieh in Grabowo, Wongrowiecer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb diese Ortschaft und ihre Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 20. September 1862.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Grabowie, w powiecie Wągrowieckim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, dla czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zamknięte zostały.

Bydgoszcz, dnia 20. Września 1862.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[547] **Bekanntmachung.**

Der Vicar Andreas Ussorowski in Miescisko hat sich bei dem daselbst am 21. Mai d. J. stattgehabten Brande durch seine hilfreiche Thätigkeit besonders hervorgethan, was hierdurch lobend anerkannt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 22. September 1862.

Königl. Regierung.

Obwieszczenie.

X. wikaryusz Andréj Ussorowski z Mieściska znakomicie się odznaczył dnia 21. Maja b. r. przy wybuchłym tam pożarze czynną niosąc pomoc, co niniéjszém pochwalając do publicznéj podaje się wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 22. Września 1862.

Król. Regencya.

[548] **Forst-Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265) verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Wer aus einem fremden Walde Holz entnimmt, ohne daß ihm solches vorher vom Wald-Eigenthümer oder von dessen Beamten angewiesen worden ist, wird mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thalern bestraft, sofern nicht gesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

§. 2. Diese Verordnung (§. 1.) findet auf

Ustawa policyjna leśna.

Na zasadzie §. 11 prawa z dnia 11. Marca 1850, tyczącego się zarządu policyi (Zbiór praw za rok 1850, str. 265) rozporządzamy na cały obwód zarządu naszego, co następuje:

§. 1. Ktoby z obcego lasu brał drzewo, nie mając od właściciela lub tegoż urzędnika je wyznaczone, karany będzie pieniędzmi do dziesięciu talarów, gdyby karne postanowienia prawne nie miały miéjsca.

§. 2. Ustawę niniéjszą (§. 1) zastósuje się

Holz-Käufer und Holz-Servitut-Berechtigte gleichfalls Anwendung.

Bromberg, den 30. September 1862.

Königl. Regierung.

również do kupujących drzewo i do pobierających je prawem służebności.

Bydgoszcz, dnia 30. Września 1862.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[549] **Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.**

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 (Gesetzsammlung für 1857, S. 327) zum 2. Januar 1863 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Ser. I. à 1000 Thlr.: Nr. 2, 103, 202, 239, 369, 371, 397, 623, 910, 1167, 1272, 1401, 1473, 1780, 2346, 2614, 2867, 2913, 3087, 3091, 3595, 3707, 3858, 3938, 4291, 4460, 4636, 4823.

Ser. II. à 200 Thlr.: Nr. 25, 115, 156, 669, 702, 1143, 1248, 1301, 2442, 2458, 2688, 2752, 2776, 2910, 2920, 3162, 3367, 3489, 4124, 4151, 4199, 4273, 4516, 4908, 4934, 5066, 5160, 5198, 5467, 5577, 5585, 5628, 5771, 5847, 5894, 6000, 6084, 6201, 6397, 6499, 6762, 6825, 7079, 7108, 7204, 7800, 7865, 8230, 8295, 8512, 8546, 8580, 8705, 8876, 9007, 9203, 9475, 9542, 9711, 9828, 10186, 10258, 10472, 10612, 10613, 10688, 10861, 11286, 11482, 11505, 11700, 11791, 11875, 11877, 11882, 11893, 12034, 12039, 12218, 12418, 12505, 12636, 12899, 13159, 13308, 13347.

Ser. III. à 100 Thlr.: Nr. 105, 230, 263, 356, 386, 549, 627, 757, 1391, 1429, 1601, 1657, 2112, 2255, 2462, 2587, 2782, 2989, 3093, 3294, 3330, 3482, 3565, 3801, 4437, 4641, 4646, 5047, 5112, 5176, 5474, 5573, 6439, 6632, 6775, 6934, 6951, 6985, 7282, 7516, 7601, 7889, 7938, 8025, 8154, 8195, 8229, 8282, 8680, 8777, 8942, 9213, 9692, 9729, 9761, 9766, 9778, 9804.

Ser. IV. à 10 Thlr.: Nr. 2, 15, 21, 35, 39, 41, 43, 51, 57, 60, 63, 64, 79, 80, 81, 82, 85, 90, 92, 96, 97, 100, 101, 103, 106, 110, 115, 118, 123, 130, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 146, 148, 153, 154, 157, 161, 166, 176, 178, 196, 199, 210, 212, 214, 229, 230, 233, 238, 246, 250, 252, 258, 259, 262, 264, 266, 271, 276, 278, 280, 283, 284, 285, 303, 306, 308, 310, 314, 317, 321, 322, 323, 329, 334, 335, 339, 340, 344, 350, 360, 363, 372, 374, 376, 378, 389, 391, 392, 394, 397, 400, 401, 405.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Be-

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 2. Stycznia 1863 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17. i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 (zbiór praw na rok 1857 str. 327), wyciągnięte zostały następujące numera:

Ser. I. na 1000 tal.: Nro. 2, 103, 202, 239, 369, 371, 397, 623, 910, 1167, 1272, 1401, 1473, 1780, 2346, 2614, 2867, 2913, 3087, 3091, 3595, 3707, 3858, 3938, 4291, 4460, 4636, 4823.

Ser. II. na 200 tal.: Nro. 25, 115, 156, 669, 702, 1143. 1248, 1301, 2442, 2458, 2688, 2752, 2776, 2910, 2920, 3162, 3367, 3489, 4124, 4151, 4199, 4273, 4516, 4908, 4934, 5066, 5160, 5198, 5467, 5577, 5585, 5628, 5771, 5847, 5894, 6000, 6084, 6201, 6397, 6499, 6762, 6825, 7079, 7108, 7204, 7800, 7865, 8230, 8295, 8512, 8546, 8580, 8705, 8876, 9007, 9203, 9475, 9542, 9711, 9828, 10186, 10258, 10472, 10612, 10613, 10688, 10861, 11286, 11482, 11505, 11700, 11791, 11875, 11877, 11882, 11893, 12034, 12039, 12218, 12418, 12505, 12636, 12899, 13159, 13308, 13347.

Ser. III. na 100 tal.: Nro. 105, 230, 263, 356, 386, 549, 627, 757, 1391, 1429, 1601, 1657, 2112, 2255, 2462, 2587, 2782, 2989, 3093, 3294, 3330, 3482, 3565, 3801, 4437, 4641, 4646, 5047, 5112, 5176, 5474, 5573, 6439, 6632, 6775, 6934, 6951, 6985, 7282, 7516, 7601, 7889, 7938, 8025, 8154, 8195, 8229, 8282, 8680, 8777, 8942, 9213, 9692, 9729, 9761, 9766, 9778, 9804.

Ser. IV. na 10 tal.: Nro. 2, 15, 21, 35, 39, 41, 43, 51, 57, 60, 63, 64, 79, 80, 81, 82, 85, 90, 92, 96, 97, 100, 101, 103, 106, 110, 115, 118, 123, 130, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 146, 148, 153, 154, 157, 161, 166, 176, 178, 196, 199, 210, 212, 214, 229, 230, 233, 238, 246, 250, 252, 258, 259, 262, 264, 266, 271, 276, 278, 280, 283, 284, 285, 303, 306, 308, 310, 314, 317, 321, 322, 323, 329, 334, 335, 339, 340, 344, 350, 360, 363, 372, 374, 376, 378, 389, 391, 392, 394, 397, 400, 401, 405.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne

sitzern zum 2. Januar 1863 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1863 fälligen Kupons Nr. 2—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 31. Dezember 1862 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 2—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Posen, den 10. Juni 1862.

Königliche Direktion
des neuen landschaftlichen Credit-Vereins
für die Provinz Posen.

posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1863 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Stycznia 1863 płatnemi kuponami Nr. 2 — 10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia poczawszy, w kassie naszéj w gotowiźnie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 31. Grudnia 1862, dla tego téż kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów Nro. 2 — 10 do tutéjszego Królewskiego sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Poznań, dnia 10. Czerwca 1862.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

[550] Bekanntmachung.

Dem Theologie-Beflissenen, Herrn Hermann Franz Nowag, aus Hochzehren in Westpreußen gebürtig, ist in Folge der vor uns bestandenen ersten theologischen Prüfung die licentia concionandi mit dem Kandidaten-Prädicat ertheilt worden.

Posen, den 19. September 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[551] In die Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Wongrowiecer Kreis ist der Feldmesser Debray zu Wongrowiec als Ersatzmann berufen.

[552] Der provisorische Lehrer Carl Behnke zu Resier, Kreis Wongrowiec, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt.

Do składu kommissyi szacującéj w powiecie Wągrowieckim posiadłości dla zregulowania podatku gruntowego powołano na wyręczyciela jeometra Debray z Wągrówca.

Tymczasowy nauczyciel Karól Behnke w Rojewcu, w powiecie Wągrowieckim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 41. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 10. Oktober 1862. — Bydgoszcz, dnia 10. Października 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[553] **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf unsere in Nr. 8 des diesjährigen Amtsblatts erlassenen Bekanntmachung vom 5. Februar c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät im Verfolg der Allerhöchsten Ordre vom 23. November v. J. dem Herrn Minister des Innern und des Krieges mittelst anderweiter Ordre vom 31. Juli c. drei Proben zu einzelnen Uniforms- rc. Stücken für Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine zugehen zu lassen geruht haben, nämlich:

1) eine Zeichnung zu der Helmverzierung in Stelle des Adlers dienenden Namens-Chiffre des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV., umgeben von einem bandartigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins und der entsprechenden Ortsbezeichnung;
2) eine Probe zu einer nach Art der Husaren-Schärpen zu tragenden Schärpe für die zu Offizieren gewählten Mitglieder, und
3) eine Probe zu den Epauletten der in Hauptmanns- oder Führer-Stellen gewählten Mitglieder.

Die Einführung einer allgemeinen Bezeichnung für sämmtliche Vereine ist Allerhöchsten Orts nicht für erforderlich erachtet worden, denselben vielmehr gestattet, die von ihnen bisher geführten verschiedenen Namen auch ferner beizubehalten.

Die ad 1 und 2 genannten Probestücke werden bei dem Haupt-Montirungs-Depot in Berlin asservirt, wo sie jederzeit den Vereinen zur Ansicht offen liegen. Die Zeichnung ad 1 ist von dem Hof-Bronceur Imme, die Probe ad 2 und 3 sind von den Hof-Lieferanten Hensel und Schumann in Berlin angefertigt. Bromberg, den 29. September 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[554] **Bekanntmachung.**

Die von unserer Hauptkasse ausgefertigten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des II. Quartals d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Domainen-Rentämtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interimsbescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 29. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

Nadesłano właściwym urzędom rentów dominialnych zaświadczenia summ kupna i okupienia zapłaconych w ciągu II. kwartału b. r. do funduszu ze sprzedanych gruntów dominialnych, przez kassę naszą główną wygotowane a przez Królewski zarząd główny długów państwa uwierzytelnione z tém poleceniem, aby odbierając zaświadczenia tymczasowe oddawały je interessentom lub na wniosek tychże odsyłały zaświadczenia sądowi przynależnemu.

Publiczność interessowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 29. Września 1862.

Król. Regencya. Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

[555] Der Redacteur der deutschen Feuerwehrzeitung rc. Dr. F. G. Kapff zu Stuttgart hat eine Druckschrift, betitelt: „Feuerlösch-Regeln für Jedermann“, herausgegeben.

Da dieses Werkchen sowohl der Form als dem Inhalte nach seinem Zwecke recht wohl entspricht, indem es besonders für schon bestehende Feuerlösch-Institute zur Regelung des Dienstes im Ganzen

und Einzelnen sehr Brauchbares enthält, so wollen wir nicht unterlassen, auf das Erscheinen dieser empfehlenswerthen Schrift hierdurch aufmerksam zu machen.

Bromberg, den 25. September 1862. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

[556] Taxpreis eines Blutegels.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 2. Oktober 1862. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[557] Bekanntmachung.

Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitées, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft 2c., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen.

Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt.

Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wem die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß rekommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften 2c. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Correspondenten, wie der Post-Verwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft 2c. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft 2c. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N.
zu Händen des Herrn N. N. oder
An die Agentur der Gesellschaft N. N.
abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen.

Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comitées, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Korrespondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften 2c. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direct zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der oben angedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften 2c. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen; anderenfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Correspondenten entspringenden, nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 20. September 1862. General-Post-Amt.

[558] Bekanntmachung.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden

Mitglieder unseres Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des §. 23 lit. d bis g unseres Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen. Berlin, den 9. September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

[559] **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den im Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Beuthen belegenen, für Rechnung des Staates betriebenen Steinkohlen-Bergwerken Königs-Grube bei Königshütte und Königin-Louise-Grube bei Zabrze vom 1. Januar 1863 ab der Verkauf der Steinkohlen nach dem Gewicht, an Stelle des bisherigen Tonnenmaaßes, stattfinden soll.

Es entspricht durchschnittlich der zur Zeit üblichen Tonne Steinkohlen ein Gewicht von 350 Zoll-Pfund. Demnach sind die Verkaufspreise loco Förderschacht festgestellt wie folgt:

1. Für Königs-Grube bei Königshütte:

2 Sgr. 7 Pf. pro Centner Stückkohlen,
2 — „ — = = Würfelkohlen I. Sorte,
1 — 9 — = = Würfelkohlen II. Sorte,
10 — = = Nußkohlen,
10 — = = kleine Kohlen I. Sorte,
7 — = = kleine Kohlen II. Sorte.

2. Für Königin-Louise-Grube bei Zabrze:

3 Sgr. 4 Pf. pro Centner Stückkohlen, Back- und Gaskohlen,
1 — 10 — = = kleine Kohlen, dito.
3 — „ — = = Stückkohlen, Flammkohlen,
1 — 10 — = = Würfelkohlen, dito.
1 — 3 — = = kleine Kohlen, dito.

Breslau, den 22. September 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[560] Der Lehrer Johann Löhrke aus Lubcza als Lehrer an der evangelischen Schule zu Saxaren, Kreis Wirsitz.

[561] Der bisherige dritte Lehrer Adolph Rohr in Strzelno als zweiter Lehrer bei der katholischen Schule zu Strzelno, im Kreise Inowraclaw.

[562] Der Lehrer Leon Chudyszewicz aus Biskupin als Lehrer bei der katholischen Schule zu Godawy, im Kreise Schubin.

[563] Der Schulamts-Candidat August Gurtler als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Miroslaw, im Kreise Chodziesen.

Nauczyciel Jan Löhrke z Lubcza na nauczyciela przy szkole owangelickiéj w Saxaren, w powiecie Wyrzyskim.

Dotychczasowy trzeci nauczyciel Adolf Rohr w Strzelnie na drugiego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Strzelnie, w powiecie Inowracławskim.

Nauczyciel Leon Chudyszewicz z Biskupina na nauczyciela przy szkole katolichiéj w Godawach, w powiecie Szubińskim.

Kandydat stanu nauczycielskiego August Gurtler na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Mirosławiu, w powiecie Chodzieskim.

Königl. Appellations-Gericht.

[564] Im Kreise Wirsitz sind:

1) der Gutspächter Ohloff zu Johannisthal für den Runowoer Bezirk,
2) der Oberförster Arnim zu Lischkowo für den Lischkowoer Bezirk,
3) der Wirth Albert Mrotek zu Czerbin für den Rattayer Bezirk und
4) der Lehrer Sieg in Kazmierowo für den Witoslawer Bezirk,

W powiecie Wyrzyskim:

1) dzierżawca Ohloff z Johannisthal na obwód Runowa,
2) nadleśniczy Arnim z Liszkowa na obwód Liszkowa,
3) gospodarz Woyciech Mrotek z Czerbina na obwód Rataj,
4) nauczyciel Sieg z Kaźmierowa na obwód Witosławia

als Schiedsmänner gewählt, bestätigt und vereidigt und der Schiedsmann Kowalski in Lobsens ist den Schiedsmännern Arnim und Mrotek zum Stellvertreter bestellt worden.

sędziami pojednawczymi zostali obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani; sędzia pojednawczy Kowalski z Łobżenicy mianowany zastępcą sędziów pojednawczych Arnima i Mrotka.

[565] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Gastwirths Müller hierselbst, ist der Kaufmann Carl Herrmann Rebentisch hierselbst für den 4. Bezirk der Stadt Bromberg zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt, und er und der Schiedsmann Kurz hier sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg czwarty miasta Bydgoszczy został w miejsce sędziego pojednawczego oberzysty Müllera, kupiec Karól Hermann Rebentisch w miejscu, sędziem pojednawczym obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. On i sędzia pojednawczy Kurz w miejscu mianowani wzajemnymi zastępcami swymi.

[566] **Personal-Chronik**
bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1) Der bisher mit Vertretung der Staatsanwalts-Gehülfenstelle beim Königl. Kreisgericht zu Lobsens beauftragt gewesene Gerichtsassessor Falken ist zum Staatsanwaltsgehülfen daselbst ernannt.
2) Der Auskultator Klotzsch zu Schönlanke zum Appellationsgerichts-Referendarius.
3) Dem Gerichtsassessor Voswinckel ist während der Beurlaubung des Kreisrichters Klose zu Chodziesen die Verwaltung der Stelle desselben übertragen worden.
4) Der Civil-Supernumerar und Büreau-Diätar Ninke zu Wongrowiec zum Büreau-Assistenten bei dem Königl. Kreisgericht zu Inowraclaw.
5) Der Hülfs-Exekutor und Bote, frühere Sergeant George Modrow, zum Exekutor und Boten bei dem Königl. Kreisgericht zu Schubin.
6) Der Hülfs-Exekutor und Bote Hünerfuß zu Czarnikau, zum Exekutor und Boten bei der Königl. Kreisgerichts-Commission daselbst.
7) Dem pensionirten Gendarm, Büreau-Gehülfen Stender hier, ist die interimistische Verwaltung der Gefangenwärterstelle bei dem Königl. Kreis-Gericht in Lobsens übertragen worden.

B. Versetzungen:

1) Der Kreisgerichts-Direktor Schwede zu Trzemeszno in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreis-Gericht zu Gnesen.
2) Der Gerichtsassessor Reigers zu Schönlanke in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Münster.
3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Meibauer aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Cöslin und der Appellationsgerichts-Referendarius Müller aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Marienwerder, sind in das Departement des hiesigen Königl. Appellationsgerichts versetzt worden.
4) Der Exekutor und Bote Dombrowski zu Trzemeszno und der Exekutor und Bote Gans zu Gnesen, letzterer in gleicher Eigenschaft und als Gefangenwärter, sind an die Gerichts-Commission in Filehne versetzt worden.

C. Gestorben:

Der Appellationsgerichts-Kanzlist Hantelmann.

Vermischte Nachrichten.

[567] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 19. September c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staates gültiges Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 42.

Bromberg, den 17. Oktober 1862. — Bydgoszcz, dnia 17. Października 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[568] Das 32. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5587. Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

Nr. 5588. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn., II. Emission. Vom 2. August 1862.

Nr. 5589. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

[569] Das 33. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5590. Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862.

Nr. 5591. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

Nr. 5592. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Thlrn. Vom 19. August 1862.

Nr. 5593. Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

Nr. 5594. Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. August 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.

Nr. 5595. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zu-

Treść Zbioru praw.

Oddział 32. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5587. Ustawa, tycząca się przysposobienia i używania marek (oznak) stęplowych. Z dnia 2. Września 1862.

Nr. 5588. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Lauenburgskiego w ilości 20,000 tal., II. emisya. Z dnia 2. Sierpnia 1862.

Nr. 5589. Obwieszczenie oświadczenia Ministeryalnego, tyczącego się umowy między Prusami i Hanowerem względem wzajemnéj obrony oznaczeń towarów przeciw nadużyciu i sfałszowaniu. Z dnia 12. Września 1862 r.

Oddział 33. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5590. Ustawa względem ustania pobierania podatków żeglużnych na Moseli. Z dnia 16. Września 1862.

Nr. 5591. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Sierpnia 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od Tylży aż do granicy powiatu Niederung, w kierunku na Linkuhnen.

Nr. 5592. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Tylżyckiego w ilości 27,200 tal. Z dnia 19. Sierpnia 1862.

Nr. 5593. Przywiléj względem emisyi 5,750,000 tal. obligacyi upierwszonych III. poczetu Lit. B. towarzystwa Bergsko-Marchijskiéj kolei żelaznéj. Z dnia 25. Sierpnia 1862.

Nr. 5594. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Września 1862, tyczące się nadania ordynacyi miejskiéj dla prowincyi Westfalskiéj z dnia 19. Marca 1856. gminie miejskiéj Rheda w obwodzie regencyjnym Minden.

Nr. 5595. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Września 1862, tyczące się wypowiedzenia

sammen 7,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

[570] Das 34. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5596. Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

Nr. 5597. Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

Nr. 5598. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

Nr. 5599. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritätsobligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

ilości ogółowéj 7,000,000 talarów obligacyi upierwszonych towarzystwa Turyngskiéj kolei żelaznéj celem zniżenia stopy prowizyjnéj.

Oddział 34. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5596. Ustawa względem zniesienia miéjscowéj opłaty listowego. Z dnia 16. Września 1862.

Nr. 5597. Ustawa, tycząca się wręczenia sadowych rozporządzeń przez pocztę. Z dnia 20. Września 1862.

Nr. 5598. Ustawa, tycząca się budowy kolei żelaznéj od Kohlfurt i Görlitz przez Lauban, Greifenberg i Hirschberg do Waldenburg jako téż dyrektnéj kolei żelaznéj od Kiestrzyna do Berlina. Z dnia 24. Września 1862.

Nr. 5599. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Września 1862, tyczące się wypowiedzenia obligacyi upierwszonych towarzystwa Magdeburg-Köthen-Hale-Lipskiéj kolei żelaznéj, celem zniżenia stopy prowizyjnéj.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[571] **Bekanntmachung.**

Der unter der Firma: „Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft" in Dresden errichteten Actien-Gesellschaft ist mittelst Rescripts der Königlichen Ministerien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. Juli c. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt und ist zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft der Rechts-Anwalt Böhm in Berlin ernannt worden.

Indem wir dies bekannt machen, bringen wir die Commission und die Statuten der Gesellschaft in einer Beilage zu dem vorliegenden Stück unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[572] **Sperre-Aufhebung.**

Der Milzbrand unter dem Rindvieh und Schweinen in Lagiewniki, Gnesener Kreises, ist erloschen und die Reinigungsmaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 14. August c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 2. Oktober 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Łagiewnikach, w powiecie Gnieznieńskim, ustalo pomiędzy rogatém bydłem i świńmi zapalenie śledziony, a gdy środki oczyszczenia zostały użyte, znosi się więc niniéjszém zamknięcie miéjsca tego i jego pól, dnia 14. Sierpnia rozporządzone.

Bydgoszcz, dnia 2. Października 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

[573] **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetzsamml. pro 1850, Seite 265) wird Folgendes verordnet:

Das Betreten der zwischen der Danziger Brücke und den Mühlen in der Brahe befindlichen Inseln, insonderheit deren Benutzung als Bleich- und Weideplätze, wird bei Strafe bis zu fünf Thalern event. Gefängniß bis zu drei Tagen hiermit untersagt.

Bromberg, den 8. Oktober 1862. Der Magistrat. Polizei-Verw.

[574] **Bekanntmachung.**

Mit Hinweisung auf den §. 5 des Gesetzes wegen der Veränderung der Steuer vom inländischen Wein de dato Berlin, den 25. September 1820 (Nr. 626 der Gesetzsamml. für 1820) wird die Frist, bis zu welcher die Angaben über den diesjährigen Weingewinn bei den Steuerbehörden zu geschehen haben, und über welche nicht hinausgegangen werden darf, auf den 15. November dieses Jahres festgesetzt.

Posen, den 2. Oktober 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Obwieszczenie.

Stósownie do §. 5 ustawy pod datą, Berlin dnia 25. Września 1820 (Nr. 626 zbioru praw na rok 1820) tyczącéj się zmiany podatku od wina krajowego, wyznaczony termin do którego deklaracye tyczące się tegorocznego zbioru wina władzom poborowym przedłożone być powinny, a którego przedłużyć nie wolno, ustanawia się na dzień 15. Listopada 1862.

Poznań, dnia 2. Października 1862.

Prowincyi Dyrektor poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[575] Zur Verstärkung der Mitglieder der Grundsteuer-Veranlagungs-Commission des Mogilnoer Kreises sind durch die kreisständische Versammlung gewählt worden:

A. Als Mitglieder:
1) der Gutsbesitzer Ludwig Sąchocki in Bozacin,
2) der Wirth Stefański in Parlinek.

B. Zu Stellvertretern:
1) der Gutsbesitzer Meisner in Rudki,
2) der Grundbesitzer v. Dobiejewski in Bieslin.

Dla pomnożenia członków komissyi powiatu Mogilnickiego, szacującéj do podatku gruntowego obrano na zgromadzeniu stanów powiatowych:

A. Członkami:
1) Ludwika Sąchockiego, właściciela dóbr z Bożacina,
2) Stefańskiego, gospodarza z Parlinka.

B. Zastępcami:
1) właściciela dóbr Meisner z Rudków,
2) właściciela posiadłości Dobiejewskiego z Bieślina.

[576] Zur Ergänzung der Mitglieder der Grundsteuer-Veranlagungs-Commission des Chodziesener Kreises sind durch die kreisständische Versammlung gewählt worden:

A. Als Mitglieder:
1) der Rittergutsbesitzer Herr Wernicke auf Sypniewo,
2) der Gutsbesitzer Herr Arndt auf Chrostowo.

B. Als Stellvertreter:
1) der vormalige Mühlengutsbesitzer Herr Rudloff in Rogasen,
2) der Gutsbesitzer Herr Formazyn in Kunkolewo.

Dla uzupełnienia członków komissyi powiatu Chodzieskiego, szacującéj do podatku gruntowego obrano na zgromadzeniu stanów powiatowych:

A. Członkami:
1) pana Wernicke, dziedzica dóbr rycerskich na Sypniewie,
2) pana Arndt, dziedzica dóbr na Chrostowie.

B. Zastępcami:
1) pana Rudloff, byłego właściciela posiadłości młyńskiéj z Rogoźna,
2) pana Formazyn, dziedzica dóbr z Kunkolewa.

[577] Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Ernst August Seele an der evangelischen Schule in Przyłęki, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt.

Tymczasowy dotąd nauczyciel Fryderyk Ernest August Seele przy szkole ewanielickiéj w Przyłękach, w powiecie Bydgoskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

[578] Der Schulamts-Candidat Jacob Krause, ein Zögling des Schullehrer-Seminars zu Bromberg, als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Witoldowo, im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielsk. Jakób Krause, uczeń seminaryum nauczycielsk. w Bydgoszczy, na tymczasowego nauczyciela do szkoły ewanielickiéj w Witoldowie, w powiecie Bydgoskim.

Königl. Appellations-Gericht.

[579] Der Rentier Müller zu Tomczyce ist als Schiedsmann für den Bezirk Jeziorki, Kreis Wongrowiec, gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Wyszomirski in Gollancz bestellt worden.

Kapitalista Müller z Tomczyc sędziem pojednawczym na okręg Jeziorek, powiatu Wągrowieckiego został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Wyszomirski z Gołańczy.

[580] **Personal-Veränderungen**
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Bromberg.

Im Laufe des 3. Quartals c. sind:

1. Angestellt resp. beschäftigt

a) als Post-Expediteure:

in Janowiec der Post-Expeditions-Gehülfe Jakinski,
in Srebrnagóra der Gendarm Eisermann und
in Louisenfelde der frühere Gutsbesitzer v. Kozlowski;

b) als Post-Unterbeamte:

der invalide Kanonier Brzezicha als Hülfs-Unterbeamte bei der Post-Expedition in Strzelno und
der invalide Gefreite Paschkowski als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Bromberg;

c) als Landbriefträger:

bei der Post-Expedition in Mroczen der Bürgersohn Frydrichowicz,
bei der Post-Expedition in Powidz der Privatbriefträger Skoraszewski,
bei der Post-Expedition in Miasteczko der Maurergeselle Czinke,
bei dem Post-Amte in Gnesen der Musikus Czekonski,
bei dem Post-Amte in Inowraclaw der Maurergeselle Büchting und der Einwohner Schwachenwald.

2. Versetzt:

die Post-Expedienten-Anwärter Kurz von Trzemeszno nach Bromberg, Kühn von Schönlanke nach Nakel, Wasner von Janowiec nach Schönlanke;
die Post-Expediteure Grottian von Czerniejewo nach Kruschwitz und Rywoldt von Louisenfelde nach Czerniejewo.

3. aus dem Postdienste geschieden:

der Post-Expediteur Neumann in Srebrnagóra und die Landbriefträger Fikowski in Mroczen, Koscielski in Powidz Rojewski in Inowraclaw.

4. Aus dem Postdienste entlassen:

der Büreaudiener Gräser in Bromberg und die Landbriefträger Karst in Inowraclaw und Marten in Miasteczko.

5. Pensionirt:

der Post-Expediteur Krüger in Kruschwitz, der Packmeister Werner in Bromberg und der Transportbegleiter Laade in Bromberg.

6. Gestorben:

der Landbriefträger Jahnke in Gnesen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 43. Dziennik Urzędowy Królewskiej Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 24. Oktober 1862. — Bydgoszcz, dnia 24. Października 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[581] **Bestimmungen**

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

Zu Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862, Gesetz-Samml. Seite 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., mit dem Vermerke „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes, cfr. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Gesetz-Sammlung Seite 9, §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Gesetz-Samml. Seite 299);
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften, (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, (Tarif-Position „Quittungen", Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, so wie zu Inventarien;
5) zu Mäkler-Attesten (und Schlußzetteln der Mäkler);

Postanowienia

tyczące się używania marków stemplowych do skryptów skassowaniu stempla podlegających; przez władzę publiczną nie redagowanych.

Stósownie do prawa z dnia 2. Października 1862 r. (Zbiór praw str. 295) postanawia się względem użycia marków, co następuje:

§. 1. Marki stemplowe w wartości 5 sgr., 10 sgr., 15 sgr., 20 sgr., 25 sgr. i 1 tal. z napisem: „marka stemplowa" i wymienieniem cła, którego mają wartość, zaopatrzone, a do użycia przy skryptach w §. 2 Nr. 1 do 7 wyszczególnionych przeznaczone, mogą być nabyte od dnia 1. Listopada b. r. począwszy, na wszystkich amtach poborowych i dystrybucyach stempla, gdzie dotąd papier stemplowy był sprzedawany, albo sprzedawanym będzie.

§. 2. Marki stemplowe mogą być użyte:

1) do zagranicznych podług prawa pruskiego skassowaniu stempla podlegających wexli, papierów handlowych i assygnacyi (§. 20. prawa stemplowego, cfr. Nr. 1 i następne Najwyższego rozkazu gabinetowego, z dnia 3. Stycznia 1830, Zbiór praw str. 9, §. 1. prawa z dnia 26. Maja 1852, Zbiór praw strona 299);
2) do wniosków, podań, próśb i zażaleń stemplowi ulegających (zobacz pozycye taryfów prawa stemplowego wymienionych słów);
3) do kwitów skassowaniu stempla ulegających, jako dowody przy składaniu rachunków władzy publicznej mających być użytemi, (pozycya taryfy „kwity" ustęp 1);
4) do opinii znawców i do inwentarzy;
5) do atestów maklerskich i notatów końcowych maklerzy;

6) zu Vollmachten,
(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen, (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition Atteste Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen, in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken, in dem der Steuer entsprechendem Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes, Absatz 1, angeordnet ist;

b) die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

1. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3 a) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

6) do plenipotencyi,
(do 4, 5 i 6 porównaj pozycye taryf tychże słów);

7) do metryk, świadectw chrztu, świadectw kopulacyjnych i sepultur (patrz pozycye taryfy przy tych słowach i pozycye taryf „świadectwa" ustęp 3), które pierwotnie w interesie od stempla wolnym bez takowego były wystawione, potém zaś w celu stemplowi podlegającym, są użyte.

§. 3. a) Może zaś tylko pierwszy krajowcem będący właściciel za granicą wystawionych w Prusach opłaciem stempla podlegających wexli, papierów handlowych lub też assygnacyi (§. 2 Nr. 1) powinności swéj do zapłacenia cła przez użycie marki w odpowiedniéj wartości zadosyć uczynić, co jednakowoż w czasie w §. 20 prawa stemplowego, ustęp 1 przepisanem, nie zaś później stać się winno.

b) Przy skryptach w §. 2. Nr. 2 do 7 wyszczególnionych, marki stemplowe w tym samym czasie winny być użyte, w którym podług istniejących przepisów stempel ma być skassowanym.

§. 4. Co się tyczy sposobu używania marków stemplowych, zaleca się co następuje:

1. przy wexlach za granicą wystawionych, papierach handlowych i assygnacyach.

Jeżeli wexle, papiery handlowe i assygnacye za granicą wystawione, w kraju podatkowi stemplowemu podpadające, nie mają być stemplowane, ale raczéj w marki stemplowe zaopatrzone (§. 3 a), natenczas marki przepisanemu cłu odpowiednie, na odwrotnéj stronie dokumentu i to, jeżeli na takowéj niema żadnego napisu, u górnego brzegu, jeżeli zaś na odwrotnéj stronie konotacyi (indossamenta, blanko-indossamenta i tym podobne) już się znajdują, bezpośrednio pod ostatnim napisem w ten sposób powinny być przylepione, żeby po nad marką nie zostało wystarczającego miejsca do umieszczenia konotacyi (jak np. indossamentu, blanko-indossamentu i t. d.). Każdy właściciel krajowcem będący, który przylepia markę, winien na każdéj przylepionéj marce początkową literę miejsca swego pobytu, datę któréj markę przylepia, w liczbach i nazwisko swoje albo firmę, pierwsze jednakowoż tylko pierwszą albo pierwszemi literami, ostatnią zaś tylko początkowemi literami imienia albo imion do takowéj należących i pierwszą albo pierwszemi literami nazwiska oznaczyć:

z. B. B. 7/8. 62. statt Berlin, den 7. August 1862.
C. F. H. (Firma) C. F. Haase.
C. H. statt (Firma) C. Haase.
H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten, besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein", B. K. V., statt „Direction der der Diskonto-Gesellschaft", D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne", oder „C. F. Haase et Comp.", C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. — Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat.

Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Gesetz-Samml. Seite 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben

np. B. 7/8. 62. zamiast Berlin dnia 7. sierpnia 1862,
C. F. H. (firma) C. F. Haase,
C. H. zamiast (firma) C. Haase,
H. zamiast (nazwisko albo firma Haase).

Jeżeli firma od przedmiotu czynności pochodzi, lub też z kilku nazwisk albo słów się składa, piszę się na marce pierwszą literę każdego takową firmę sładającego słowa, np. zamiast „Berlińskie towarzystwo kassowo" B. t. k., zamiast „Dyrekcya spółki dyskontowej" D. s. d., zamiast „C. F. Haase synowie" albo „C. F. Haase et Comp." C. F. H. s. albo C. F. H. i C. W każdym razie notatka wyraźnie (literami i cyframi) bez wszelkich razur, przekreślań, albo przepisywania ma być wypisaną.

II. Na wszystkich innych w §. 2 Nr. 2 do 7 wymienionych papierach przylepiają się odpowiednie marki na górnéj, nie zapisanéj części pierwszéj strony arkusza, po lewéj stronie.

Kassacya marków uskutecznia się w sposób pod I. przepisany, z tą odmianą, że obowiązany do kassacyi marków zamiast początkowéj litery nazwiska lub firmy, całe swoje nazwisko albo całą firmę wyraźnie wypisać powinien.

Jeżeli objętość marki do takich notatek nie wystarcza, wtedy tylko część takowych na marce, reszta zaś na papier przylepioną markę otaczający ma się umieścić.

§. 5. Do wexli, papierów handlowych i kwitów (§. 2 Nr. 1 i 3) tylko w téncząs marki stemplowe mogą być użyte, jeżeli stempel mający być zapłaconym, summy dwóch talarów nie przenosi. Na jednym i tym samym skrypcie nie wolno użyć więcéj jak trzech marków do wystawienia potrzebnego stempla.

Berlin, dnia 30. Września 1862.

Minister skarbu.
(podp. von der Heydt.

Postanowienia

tyczące się używania marków stemplowych do skryptów stemplowi podpadających, przez publiczną władzę expedyowanych.

Stósownie do prawa z dnia 2. Września b. r. (Zbiór praw str. 295) postanawia się względem używania marków stemplowych, co następuje:

§. 1. Władze publiczne, o ile takowe do uży

zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind, bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben.

Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums, — in Zahlen — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, so wie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756.
7./8. 62.
Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt und zwar darunter ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen. — Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2. vorgeschriebenen Kassationsvermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amt-

wania papieru stemplowego są obowiązane, i urzędnicy, włącznie notaryuszów i duchownych, mogą do wszystkich w obrębie ich urzędów wydawanych dokumentów, nie wyższemu jak dwótalarowemu stemplowi podpadających, zamiast papieru stemplowego, marków stemplowych w wartości 5 sgr., 10 sgr., 15 sgr., 20 sgr., 25 sgr., 1 tal. używać.

W celu dopełnienia téj wartości cła, niewolno więcéj marków spotrzebować, jak koniecznie jest potrzebném, a więc jeżeli stempel nie wynosi więcéj jak 1 talara, jedną markę, jeżeli zaś stempel wynosi 1 do 2 talarów, nie więcéj jak dwie marki.

§. 2. Używanie marków zamiast papieru stemplowego, jest tylko pod następującemi warunkami dozwolonem:

Marki muszą na pierwszéj stronie pierwszego arkusza dokumentu u góry po lewéj stronie być przylepione.

Władze kassują marki wypisując liczbę żurnalu i datę — w liczbach — pod którą marka jest przylepioną, i to o ile możności na dolnéj części używanéj marki wymieniając miejsce, gdzie użycie nastąpiło, n. p.: Nr. 1756,
7/8 62.
Berlin.

Notaryusze i urzędnicy, żurnalu korrespondencyjnego nie prowadzący, powinni oprócz daty przylepienia marki, w liczbach, i miejsca, gdzie użycie nastąpiło, i to niżéj takowych, całe nazwisko na dolnéj części marki wypisać, a jeżeli obwód marki nie jest wystarczającym, na papierze przylepioną markę otaczającym.

Nawet i w tych razach, w których władze i urzędnicy podług dotychczasowych przepisów do skassowania stempla do swych instrumentów są obowiązani, mogą zamiast takowego, marki aż do wartości dwóch talarów być używane, które, jak to wyżéj jest przepisaném, na czynności stemplowi podlegającéj, umocowane i skassowane być muszą. W każdym razie notaty kassacyjne wyraźnie (literami i liczbami) bez wszelkich razur, przekreślań i przepisywań mają być wypisane.

§. 3. Oprócz notatek kassacyjnych w §. 2 wymienionych, mają władze i urzędnicy włącznie notaryuszów, na przylepionych markach pieczęć swą urzędową kolorowo i w ten sposób wyci-

lichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2.) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke, unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen. Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt.

snąć, żeby wycisk częścią na górnéj przez notatkę kassacyjną niezajętéj połowie marki — niezakrywając cyfer (§. 2) — częścia zaś na papierze markę otaczającym się znajdował.

Urzędnicy nieposiadający pieczęci urzędowéj, powinni zamiast odcisku pieczęci, całą urzędową firmę na górnéj części marki i papierze takową otaczającym, umieścić.

Berlin, dnia 30. Września 1862.

Minister skarbu.
(podp.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[582] Bekanntmachung.

Der unter der Firma „Allgemeine Renten-Anstalt" in Stuttgart errichteten Gesellschaft, ist Seitens des Königlichen Ministerii des Innern unterm 18. August c. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt, und ist zum General-Bevollmächtigten und General-Agenten der Gesellschaft Herr F. A. Mehlhose in Berlin, Landsbergerstraße 78 wohnhaft, ernannt worden.

Indem wir dies bekannt machen, bringen wir die Concession und die Statuten der Gesellschaft in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stück unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Bromberg, den 17. October 1862. Königl. Regierung. Abthl. d. Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

[583] Bekanntmachung.

Zu Strzelno im Regierungsbezirk Bromberg wird am 15. d. Mts. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 11. October 1862. Königl. Telegraphen-Direction.

[584] Bekanntmachung

der im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg wegen Verbrechen rechtskräftig verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Zakowski, Joseph, Arbeiter von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	21. Juni 1862.
2	Becker, Jacob, Arbeitsmann zu Maulitz-Hauland	1 schwerer und 2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Bromberg	dito	7. Juli 1862.
3	Priebe, August, Einwohner zu Kiewitzblott	3 schwere Diebstähle	dito	4 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizei-Aufsicht	9. Juli 1862.
4	Priebe, Gottlieb, Hirt zu Rynarzewo	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
5	Winkelmann, Johann, Dollmetscher zu P. Crone	mehrere Wechselfälschungen, Unterschlagungen u. Führung eines falschen Namens	dito	3 Jahr Zuchthaus und 1000 Thlr. Geldstrafe eventl. noch ein Jahr Zuchthaus	dito
6	Leska, Julianna, geb. Boguczynska, Wittwe	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	10. Juli 1862.
7	Ostrowski, Johann, Arbeitsmann aus P. Crone	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	23. Juli 1862.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtheils
8	Wenzel, August, Ackerwirth zu Kanal-Kolonie A.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	30. Juli 1862.
9	Semrewska, Franziska, geb. Wypiewska, Arbeiterfrau von hier	3 Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	6. Aug. 1862.
10	Budna, Marianna, unverehelicht, zu Dorf Stodoly	Mord	Schwurger. Bromberg	lebenslängliche Zuchthausstrafe	8. April 1862.
11	Bäcker, Adolph, ehemaliger Regierungs-Civil-Supernumerar von hier	Theilnahme an einer Münzfälschung	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	7. Mai 1862.
12	Tiller, Adolph, Arbeiter von hier	vorsätzliche Körperverletzung und Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	1. Sep. 1862.
13	Görtz, Michael, Arbeiter zu Althoff	2 Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	7 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	22. Aug. 1862.
14	Zakrzewski, Michael, Arbeiter zu Lochowice	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	17. Sep. 1862.
15	Wandelt, Marianna, Wittwe aus Witkowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Gnesen	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	26. Juni 1862.
16	Kowalewski, Nikolaus, Tagelöhner aus Reecz	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	27. Juni 1862.
17	Sypniewska, Marianna, Tagelöhnerin aus Klecko	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
18	Brzyszkiewicz, Felix, Tagelöhner aus Ochodza	Raub	Schwurger. Gnesen	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	7. Juli 1862.
19	Stellmaszak, Joseph, Einlieger aus Dziekanowice	1 schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	9. Juli 1862.
20	Slazynski, Michael, Tagelöhner aus Gozdanin	dito	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	10. Juli 1862.
21	Schwandt, Gottlieb Friedrich, Wirth aus Karczewo-Hauland	1 schwerer und 2 einfache Diebstähle	Kreisgericht Gnesen	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	11. Juli 1862.
22	Drazdzynska, Anna, Magd in Skiereszewo	2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	dito	17. Juli 1862.
23	Witczak, Joseph, Knecht aus Ostrowitte	einfacher Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	18. Juli 1862.
24	Wozniak, alias Nowak, Marianna, Magd aus Piaski	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus,	5. Sep. 1862.
25	Mludarska, Margaretha, unverehel. aus Mielczyn	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
26	Baruch, Moses, Händler aus Margonin	dito	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	18. Sep. 1862.
27	Janyska, Franz, Knecht aus Rosko	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Schneidemühl.	5 Jahr Zuchthaus	2. Juli 1862.
28	Maurer, Johann, Tagelöhner aus Schneidemühl	dito	dito	10 Jahr Zuchthaus	dito
29	Schipke, Wilhelm, Fleischergeselle aus Jäschgüttel	schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus,	dito

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtheils.
30	Maske, Ludwig, Arbeitsmann aus Schneidemühl	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Schneidemhl.	6 Jahr Zuchthaus,	3. Juli 1862.
31	Grabow, Wilhelm, Arbeitsmann aus Schneidemühl	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus,	dito
32	Andrzejewski, Jacob, Knecht aus Mroczen	schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus	5. Juli 1862.
33	Grams, Martin, Knecht aus Kohlstädt	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Schneidemühl	2 Jahr Zuchthaus,	14. Juli 1862.
34	Föge, Caroline, unverehel. aus Jaktorowo	Todtschlag	Schwurger. Schneidemühl	lebenslängliche Zuchthausstrafe	5. April 1862.
35	Frieske, Cäcilie, unverehel. aus Uscz	fortgesetzter schwerer Diebstahl	Kreisgericht Schneidemühl	2 Jahr Zuchthaus,	5. Aug. 1862.
36	Budzynski, Lukas, Knecht, gebürt. aus Wylbowo in Polen, zuletzt wohnhaft in Zagajewieczki	versuchter schwerer Diebstahl	Kreisgericht Inowraclaw	2 Jahr Zuchthaus, und Landesverweisung.	10. Juli 1862.
37	Klein, Friedrich, Zigeuner, geb. aus Riszewo, Kreis Lötzen	schwerer Diebstahl	dito	4 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	8. Juli 1862
38	Schmidt, Julius, aus Josephowo, Kreis Mogilno	dito	dito	dito	dito
39	Cywinska, Franziska, Wittwe a. Wielowies bei Pakosc	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	23. Juli 1862.
40	Arkuszewski, Mich., Schuhmachergeselle a. Kruschwitz	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus 5 Jahr Polizeiaufsicht	8. Mai 1862. 15. Aug. 1862.
41	Noak, Michael, Knecht aus Piotrkowice	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	23. Juli 1862. 15. Aug. 1862.
42	Largo, alias Larze, Lorenz, Zigeuner aus Snopken bei Johannisburg	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	22. Aug. 1862.
43	Meylich, Markus, Händler aus Miecierzyn	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Trzemeszno	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	2. Juli 1862.
44	Licht, Leib, Glaserlehrling zu Czerniejewo	dito	dito	dito	4. Juli 1862.
45	Stawicki, Martin, Tagelöhner in Targownica	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	8. Aug. 1862.
46	Siwinski, Johann, Tagelöhner aus Targownica	dito	dito	dito	dito
47	Wieczorek, Jacob, Knecht aus Kozlowo	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	5. Sep. 1862.
48	Aschenbrenner, Maria, sep. aus Kosten	Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Wongrowice	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	1. Aug. 1862.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
49	Czerniachowska, Marianna, verehel. aus Czeszewo	2 einfache Diebstähle nach mehr als 3maliger Bestrafung	Kreisgericht Wongrowiec	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	18. Juli 1862.
50	Nowakowski, Andreas, Tagelöhner aus Dobiejewo	dreier Diebstähle nach mehr als zweimaliger Bestrafung	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	18. Juli 1862.
51	Schmerl, Jacob, Schneidergeselle aus Exin	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	1. Aug. 1862.
52	Gierczak, Antonina, Tagelöhnerfrau aus Brudzyn	Diebstahl im Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	5. Sep. 1862.
53	Cicżlewski, Johann, Knecht ohne festen Wohnsitz	Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	dito
54	Bleja, Franz, Dienstjunge aus Paterke bei Nakel	dito	Kreisgericht Schubin	dito	1. Juli 1862.
55	Kühlmann, Johann, Bursche aus Zawadda	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Schönlanke	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	17. Juli 1862.
56	Boch, Caroline, verehel. aus Schneidemühlchen	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	19. Juli 1862.

Bromberg, den 8. October 1862.

Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[585] Dem Privatlehrer Carl Wilhelm Görtz ist zur Unterhaltung einer Privatschule für Knaben in Nakel zu deren Vorbereitung für den Eintritt in Quarta der Gymnasien und dem Fräulein Bernhardine Deneke zur Unterhaltung einer Privat- höheren Töchterschule in Nakel die Concession ertheilt.

[586] Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Berger hat sich in Wirsitz niedergelassen.

[587] Der Schulamts-Candidat Stanislaus Konopinski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Miala, im Kreise Czarnikau.

Kandydat stanu nauczycielskiego Stanisław Konopiński, tymczasowym nauczycielem przy szkole katolickiéj w Miale, w powiecie Czarnkowskim.

[588] Der Hebamme Emilie Kinosowicz ist der Bezirk Wapno, Wongrowiecer Kreises, mit Anweisung ihres Wohnorts in Srebrnagóra übertragen worden.

Akuszorce Emilii Kinosowicz powierzono obwód Wapno, w powiecie Wągrowieckim, przeznaczając jéj Srebrnągórę za miejsce zamieszkania.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Bromberg.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

   Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die ediktalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862. (L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;

2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;

3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen: die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung, den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

hienach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel II b zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen, nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Alterskategorie entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

4) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;

5) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:

a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;

c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zuläßigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§ 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige ediktale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter“ ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen, oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen 2c. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchen von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.

2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.

3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung), die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).

2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder Falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergiebt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; deßgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8 % des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand ungeachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unteraustheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unteraustheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unteraustheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug; bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Aufbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unteraustheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl:
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge:
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechzig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einsprache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 91) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalversammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Ueberganges;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schulddokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände, zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath; sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder; sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **F. A. Mehlhose** in Berlin, Landsbergerstr. 78, ernannt.

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Petmetter, Neue Grünstraße 30.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 44.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 31. Oktober 1862. — Bydgoszcz, dnia 31. Października 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[589] Das 35. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5600. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 5601. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 29. August 1862.

Nr. 5602. Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5603. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

Nr. 5604. Privilegium wegen Emission von Prioritätsobligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thlrn. Vom 17. September 1862.

[590] Das 36. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr 5605. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862.

Nr. 5606. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. October 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rhein-

Treść Zbioru praw.

Oddział 35. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5600. Najwyższe rozporządzenie z dnia 9. Sierpnia 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych powiatowi Luckau, obwodu regencyjnego Frankfurtu n. O., dla budowy i utrzymywania położonéj wśród rzeczonego powiatu przestrzeni powiatowéj drogi żwirowéj od Luckau do Jüterbock, w powiecie Jüterbock-Lukenwalde, obwodu regencyjnego Poczdamskiego.

Nr. 5601. Przywilej względem wygotowania drugiego poczetu na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych Cielichow-Schwibuskiego powiatu w ilości 15,000 talarów. Z dnia 29. Sierpnia 1862.

Nr. 5602. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Września 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Werden nad rzeką Ruhr aż do Krummeweg-Werdeńskiéj drogi Rządowéj pod Kettwig vor der Brücke, w obwodzie regencyjnym Düsseldorfskim.

Nr. 5603. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Września 1862, tyczące się nadania prawa do expropryacyi celem wystawienia nowego toru Osnabrück-Löhneskiéj kolei żelaznéj do fortyfikacyi dworca kolejowego w Minden według planu potrzebnych gruntów.

Nr. 5604. Przywilej względem emisyi obligacyi upierwszonych towarzystwa Kolońsko-Mindeńskiéj kolei żelaznéj w kwocie ogółowéj 4,500,000 tal. Z dnia 17. Września 1862.

Oddział 36. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5605. Ustawa, tycząca się podatku stęplowego od zagranicznych gazet, pism czasowych i donosicieli. Z dnia 26. Września 1862.

Nr. 5606. Ustawa, tycząca się zniesienia ustawy z dnia 14. Października 1844, względem peryodycznéj rewizyi katastru podatku gruntowego obydwóch zachodnich prowincyi

land und Westphalen. Vom 26. September 1862.

Nr. 5607. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

Nr. 5608. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Commissariat zu Berlin.

Nr. 5609. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahnabgabe in den Staatsverträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Nr. 5610. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

kraju Reńskiego i Westfalii. Z dnia 26. Września 1862.

Nr. 5607. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Sierpnia 1862, tyczące się zniesienia postanowień budowniczo-policyjnych, zawartych w regulaminie dla wsi Xięstwa Szląskiego i Hrabstwa Kłockiego z dnia 19. Maja 1765 i w regulaminie policyi wiejskiéj dla rzeczonych części kraju z dnia 1. Maja 1804, jako téż ich uregulowania przez powszechne rozporządzenie.

Nr. 5608. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Września 1862, tyczące się rozwiazania Królewskiego kommissaryatu kolei żelaznéj w Wrocławiu i przejścia czynności takowego na Królewski kommissaryat kolei żelaznych w Berlinie.

Nr. 5609. Obwieszczenie Ministeryalnego oświadczenia z dnia 4. Czerwca 1862, tyczącego się umówionéj z Xiążęco-Anhalt-Dessau-Köthenskim Rządem modyfikacyi względem obrócenia podatku od kolei żelaznych w traktatach Rządowych względem Berlin-Anhaltskiéj i Magdeburg-Köthen-Hale-Lipskiéj kolei żelaznéj z dnia 26. Kwietnia 1839 zawartych postanowień. Z dnia 30. Września 1862.

Nr. 5610. Obwieszczenie Ministeryalnego oświadczenia z dnia 4. Czerwca 1862, tyczącego się umówionéj z Xiążęco Anhalt-Bernburgskim Rządem modyfikacyi postanowień zawartych co do używania podatku od kolei żelaznych w traktacie Rządowym z dnia 11. Lipca 1839, względem Berlin-Anhaltskiéj kolei żelaznéj. Z dnia 30. Września 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[591] **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1850 verordnen wir hiermit für den Bereich unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§. 1. Fuhrwerkführer, Reiter, Viehtreiber, Karrenschieber, müssen auf Straßen, Wegen und anderen öffentlichen Orten marschierenden Militairabtheilungen ausweichen.

§. 2. Ist zum Vorbeipassiren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis der Zug vorüber ist.

§. 3. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder bis zu 14 Tagen Gefängniß bestraft.

Bromberg, den 21. October 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[592] **Bekanntmachung**

Die Ergebnisse der Verwaltung der Feuer-Sozietät für die Provinz Posen, bezüglich auf das Jahr 1861, werden in Gemäßheit der Bestimmung §. 98 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836, so wie des diesfälligen Beschlusses der Provinzialstände vom 10. April 1843, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Veranlagung der Beiträge für das Jahr 1861 erfolgte von nachstehenden Versicherungssummen:

in der ersten Klasse	5,132,100	Thlr.
„ „ zweiten „	21,985,275	„
„ „ dritten „	566,975	„
„ „ vierten „	15,533,650	„
„ „ fünften „	3,126,775	„
„ „ sechsten „	25,039,825	„
„ „ siebenten „	1,078,300	„
„ „ achten „	133,600	„
zusammen . . .	72,596,500	Thlr.

Von diesen Versicherungssummen fielen auf die Regierungsbezirke:

a) Posen	44,084,300	Thlr.
b) Bromberg	28,512,200	„
Macht wie vor .	72,596,500	Thlr.

Für das vorhergegangene Jahr 1860 hatten die Versicherungssummen bei der Veranlagung betragen . . . 70,320,400 Thlr.

Es sind also im Laufe des Jahres 1860 hinzugetreten 2,276,100 Thlr.

Die Einnahmen der Feuer-Sozietät für das Jahr 1861 gestalten sich wie folgt:

Rechnungsmäßige Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Ist Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleibt Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
350131	6	3		A. Bestand aus dem Jahre 1860.	350131	6	3	—	—	—
				B. Einnahme-Reste aus der Zeit bis Ende 1860.						
224	24	—	1	Feuer-Sozietäts-Beiträge	220	9	9	4	14	3
91	19	7	2	Erstattete Brandentschädigung und Nebenkosten	84	21	1	6	28	6
137	20	6	3	Erstattete Prozeß- und andere Kosten	33	21	6	103	29	—
454	4	1		Summa der Einnahme-Reste bis Ende 1860 . . .	338	22	4	115	11	9
				Vermerk. In der Spalte „rechnungsmäßige Soll-Einnahme“ sind bereits die im Jahre 1861 bei den Resten vorgekommenen Zu- und Abgänge berücksichtigt.						
				C. Laufende Einnahmen für das Jahr 1861.						
			1	Feuer-Sozietäts-Beiträge, und zwar die beiden gewöhnlichen Raten, nach der weiter unten folgenden summarischen Uebersicht:						
177712	19	7		a) Regierungs-Bezirk Posen	177650	10	1	62	9	6
120493	6	3		b) Regierungs-Bezirk Bromberg	120380	22	6	112	13	9
298205	25	10		überhaupt Feuer-Sozietäts-Beiträge	298031	2	7	174	23	3
26	5	—	2	Erstattete Prozeß- und andere Kosten	5	5	—	21	—	—
339219	5	—	3	Zur Anlegung von Kapitalien	298219	5	—	41000	—	—
22880	1	8	4	Zinsen von Kapitalien	22880	1	8	—	—	—
19	7	8	5	Insgemein	19	7	8	—	—	—
660350	15	2		Summa der laufenden Einnahmen für das Jahr 1861 .	619151	21	11	41195	23	3
				Zusammenstellung der Einnahme.						
350131	6	3		A. Bestand aus dem Jahre 1860	350131	6	3	—	—	—
454	4	1		B. Einnahme-Reste aus der Zeit bis Ende 1860 . . .	338	22	4	115	11	9
660350	15	2		C. Laufende Einnahmen für das Jahr 1861	619154	21	11	41195	23	3
1010935	25	6		Hauptbetrag der Einnahmen für das Jahr 1861 . . .	969624	20	6	41311	5	—

Wegen Beitreibung der bei den Feuer-Societäts-Beiträgen, so wie bei den zu erstattenden Brandentschädigungen, Neben- und sonstigen Kosten, verbliebenen Reste ist das Erforderliche veranlaßt.

Die Ausgaben der Feuer-Sozietät für das Jahr 1861 haben betragen:

Rechnungsmäßige Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ist Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleibt auszugeben. Thlr.	Sgr.	Pf.
				A. Ausgabe-Reste aus der Zeit bis Ende 1860.						
318981	4	—	1	Brandentschädigungen und Nebenkosten	117779	7	3	201201	26	9
2	7	5	2	Tantieme der Spezial-Kassen-Rendanten	2	6	1	—	1	4
3	3	—	3	Erstattete Feuer-Sozietäts-Beiträge	3	3	—	—	—	—
318986	14	5		Summa der Ausgabe-Reste bis Ende 1860	117784	16	4	201201	28	1
				Vermerk. In der Spalte „rechnungsmäßige Soll-Ausgabe“ sind bereits die im Jahre 1861 bei den Resten vorgekommenen Zu- und Abgänge berücksichtigt.						
				B. Laufende Ausgaben für das Jahr 1861.						
303724	1	8	1	a) Brandentschädigungen,						
10429	1	8		b) Nebenkosten,						
314153	3	4		zusammen nach der weiter unten folgenden summarischen Uebersicht	158423	29	8	155729	3	8
				Die Nebenkosten von 10429 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. zerfallen in: (Thlr. / Sgr. / Pf.)						
				a) Prämien für Feuerspritzen und Wasserkufen . . . . 8380 / 15 / —						
				b) Prämien für Auszeichnung beim Feuerlöschen und fürs Allarmiren . . . . 405 / 15 / —						
				c) Reparaturkosten für die bei Bränden beschädigten Löschgeräthe . . . . . 191 / 10 / 10						
				d) Fuhrkosten der Landräthe und Distrikts-Kommissarien für Reisen zur Abschätzung von Brandschäden . . . . . 718 / 16 / 3						
				e) Diäten und Reisekosten der bei der Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Sachverständigen und Abschätzungs-Kommissionen . . . . . . 733 / 4 / 7						
				Summa der Nebenkosten . . 10429 / 1 / 8						
3518	9	3	2	Verwaltungskosten der Provinzial-Direktion	3455	24	3	62	15	—
2050	—	—	3	Zuschuß zur Verwaltung der Provinzial-Institutenund Kommunal-Kasse	2050	—	—	—	—	—
2800	—	—	4	Remuneration der 28 Kreis- und resp. Stadt-Feuer-Sozietäts-Direktoren	2800	—	—	—	—	—
2982	1	10	5	Tantieme der 28 Kreis- und resp. Stadt-Feuer-Sozietäts-Rendanten	2980	9	3	1	22	7
2058	—	—	6	Amtskosten der 28 Kreis- und Stadt-Feuer-Sozietäts-Direktoren und Rendanten	2058	—	—	—	—	—
81	29	—	7	Prozeßkosten u. Kosten in schiedsrichterlichen Angelegenh.	81	29	—	—	—	—
281	20	—	8	Druckkosten für Gebäudebeschreibungen und Lagerbücher	281	20	—	—	—	—
572	12	—	9	Beihülfen zur Anschaffung von Feuer-Löschgeräthen . . .	572	12	—	—	—	—
4264	27	6	10	Reisekosten der Landräthe, Distrikts-Kommissarien und Abschätzungs-Kommissionen für die Revision der Versicherungs-Summen, nach §. 73 des Reglements vom 5. Januar 1836, so wie §§. 21 und 122 der Allerh. Verordnung vom 6. Juni 1853	4264	27	6	—	—	—
332762	12	11		Seitenbetrag	176969	1	8	155793	11	3

Rechnungsmäßige Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ist Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleibt auszugeben. Thlr.	Sgr.	Pf.
332762	12	11		Uebertrag . . .	176969	1	8	155793	11	3
74	7	6	11	Diäten und Reisekosten der Baubeamten für die Revision einzelner Versicherungen	74	7	6	—	—	—
425	11	2	12	Schreibgebühren für die Anfertigung und Erneuerung der Lagerbücher (Kataster) nach §. 77 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Juni 1853	425	11	2	—	—	—
80	—	—	13	Prämien für die Ermittelung von Brandstiftern . .	80	—	—	—	—	—
279463	9	2	14	Zur Anlegung von Kapitalien	279463	9	2	—	—	—
16	7	—	15	Zinsen von Kapitalien	16	7	—	—	—	—
—	21	—	16	Insgemein	—	21	—	—	—	—
612822	8	9		Summa der laufenden Ausgaben für das Jahr 1861	457028	27	6	155793	11	3
318986	14	5		Hierzu die Ausgabe-Reste bis Ende 1860	117784	16	4	201201	28	1
931808	23	2		Hauptbetrag der Ausgabe für das Jahr 1861 . . .	574813	13	10	356995	9	4
				Die gesammten Einnahmen betragen	969624	20	6			
				Mithin bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1861 wovon 394,800 Thlr. in zinstragenden Papieren angelegt waren.	394811	6	8			

Im Jahre 1861 haben Brandfälle stattgefunden:

a) im Regierungs-Bezirke Posen . . . . 301 Brände
b) im Regierungs-Bezirke Bromberg . . . . 293 „

zusammen . . 594 Brände.

Davon sind, soviel hat ermittelt werden können, veranlaßt:

a) durch erwiesene oder muthmaßliche Fahrläßigkeit . . 65 Brände
b) durch erwiesene oder muthmaßliche bösliche Anlegung 260 „
c) durch den Blitz . . . . 31 „
d) durch andere Zufälle . . . . 15 „
e) Bei den übrigen . . . . 223 „
hat die Ursache nicht ermittelt werden können.

Summa wie vor . 594 Brände.

An Gebäuden sind:

a) total abgebrannt . . . . 1238 Gebäude
b) theilweise beschädigt . . . . 257 „

zusammen . . 1495 Gebäude.

Darunter sind enthalten:	total abgebrannt.	theilweise beschädigt.
a) Wohnhäuser	397	137
b) Nebengebäude	39	10
c) Stallungen, Schuppen und Remisen .	405	65
d) Scheunen und Speicher	365	26
e) Windmühlen	14	5
f) Fabrikgebäude (Schmieden, Ziegeleien) .	10	8
g) Sonstige Gebäude	8	6
zusammen . .	1238	257

Hiervon waren versichert:

in der ersten Klasse . . . 4 Gebäude
„ „ zweiten „ . . . 63 „
„ „ dritten „ . . . 3 „

in der vierten Klasse	. .	190	Gebäude
„ „ fünften „	. .	55	„
„ „ sechsten „	. .	1159	„
„ „ siebenten „	. .	19	„
„ „ achten „	. .	2	„
zusammen	. .	1495	Gebäude.

Die nachfolgende summarische Uebersicht ergiebt, wie sich die Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1861, und die vorgekommenen Brände, sowie die für die letzteren festgesetzten Entschädigungen und Nebenkosten in den einzelnen Kreisen resp. in den Städten **Posen** und **Bromberg** gestalten.

Summarische Uebersicht

des rechnungsmäßigen Solls an Feuer-Sozietäts-Beiträgen für das Jahr 1861, sowie der in diesem Jahre stattgehabten Brände und der für letztere festgesetzten Entschädigungen und Nebenkosten.

Nr.	Benennung der Kreise u. resp. Städte.	Das Soll an Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1861 beträgt.			Zahl der Brände.	Zahl der Gebäude.		Die festgesetzte Brand-Entschädigung, einschließlich der Nebenkosten, beträgt.			Davon waren beim Jahres-Schlusse 1861 bezahlt.			noch zu bezahlen.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.		total abgebrannten	theilweise beschädigten	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Regierungs-Bezirk Posen.															
1	Stadt Posen	17955	22	—	10	1	18	14113	15	2	8407	14	1	5706	1	1
2	Kreis Adelnau . . .	7505	3	9	15	39	3	4279	27	6	1693	7	6	2586	20	—
3	„ Birnbaum . .	9610	22	9	8	14	2	3605	6	6	2174	27	6	1430	9	—
4	„ Bomst	9676	5	9	9	13	1	1743	7	6	1015	25	—	727	12	6
5	„ Buk	10068	21	9	16	19	5	4630	17	—	1451	27	—	3178	20	—
6	„ Fraustadt . .	9806	15	6	14	95	7	12689	17	4	9452	20	7	3236	26	9
7	„ Kosten	9539	17	9	16	21	2	4522	10	10	962	18	11	3559	21	11
8	„ Kröben . . .	12711	—	—	16	81	14	16751	19	7	9225	4	7	7526	15	—
9	„ Krotoschin . .	10485	22	—	9	3	8	1772	22	1	333	18	1	1439	4	—
10	„ Meseritz . . .	8083	23	5	8	21	—	4476	7	6	2483	17	6	1992	20	—
11	„ Obornik . . .	10234	11	—	25	86	4	10246	10	6	6394	2	11	3852	7	7
12	„ Pleschen . . .	8253	14	6	20	21	6	3178	29	2	2318	9	2	860	20	—
13	„ Posen	11484	15	3	30	41	6	18283	23	2	10470	6	6	7813	16	8
14	„ Samter . . .	8544	15	11	14	15	5	1840	—	—	904	25	—	935	5	—
15	„ Schildberg . .	7587	22	—	30	49	10	9527	17	2	4139	14	7	5388	2	7
16	„ Schrimm . .	8312	25	6	16	15	5	3289	3	5	1894	2	9	1395	—	8
17	„ Schroda . . .	10111	3	6	21	38	9	8447	17	7	3885	7	10	4562	9	9
18	„ Wreschen . .	7740	27	3	24	136	10	34304	12	6	7092	—	—	27212	12	6
	Summa A. Regier.-Bezirk Posen . . .	177712	19	7	301	708	115	157702	24	6	74299	9	6	83403	15	—
	B. Regierungs-Bezirk Bromberg.															
1	Stadt Bromberg . .	6745	5	—	9	1	10	1070	3	4	910	25	8	159	7	8
2	Kreis Bromberg . .	11669	26	6	24	52	8	10993	19	5	6296	10	7	4697	8	10
3	„ Chodziesen . .	10930	3	—	29	58	15	10320	22	10	4913	29	5	5406	23	5
4	„ Czarnikau . .	10709	27	9	25	54	16	10918	3	5	3991	4	4	6926	29	1
5	„ Gnesen . . .	12820	24	6	34	85	11	20880	29	8	11940	6	5	8940	23	3
6	„ Inowraclaw	18949	13	8	43	51	25	32626	29	—	18923	12	7	13703	16	5
	Seitenbetrag . . .	71825	10	5	164	304	85	86810	17	8	46975	29	—	39834	18	8

Nr.	Benennung der Kreise u. resp. Städte.	Das Soll an Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1861 beträgt. Rt.	Sg.	Pf.	Zahl der Brände.	Zahl der total abgebrannten Gebäude.	Zahl der theilweise beschädigten Gebäude.	Die festgesetzte Brand-Entschädigung, einschließlich der Nebenkosten, beträgt. Rt.	Sg.	Pf.	Davon waren beim Jahres-Schlusse 1861 bezahlt. Rt.	Sg.	Pf.	Davon waren beim Jahres-Schlusse 1861 noch zu bezahlen. Rt.	Sg.	Pf.
	Uebertrag . . .	71825	10	5	164	304	85	86810	17	8	46975	29	—	39834	18	8
7	Kreis Mogilno . . .	9800	19	—	23	40	12	16993	8	8	9474	23	8	7518	15	—
8	„ Schubin. . . .	11403	22	7	33	43	6	11689	24	—	6643	10	2	5046	13	10
9	„ Wirsitz	14943	6	6	39	74	10	14606	8	2	8234	17	—	6371	21	2
10	„ Wongrowiec .	12520	7	9	34	69	29	26350	10	4	12796	—	4	13554	10	—
	Summa B. Regier.-Bezirk Bromberg	120493	6	3	293	530	142	156450	8	10	84124	20	2	72325	18	8
	Hierzu A. Posen . .	177712	19	7	301	708	115	157702	24	6	74299	9	6	83403	15	—
	Ueberhaupt	298205	25	10	594	1238	257	314153	3	4	158423	29	8	155729	3	8

Die zwölf bedeutendsten Brände im Jahre 1861 waren:

Nr.	Tag des Brandes.	Ort.	Kreis.	Betrag der Entschädigung und Nebenkosten. Rt.
1	13./14. August 1861.	Zerkow	Wreschen	21457
2	6. Juni „	Zutroschin	Kröben	14322
3	31. August „	Palczyn	Inowraclaw	13590
4	19. „ „	Stadt Posen	Posen	8966
5	12. April „	Schwetzkau	Fraustadt	7616
6	22./23. October „	Schönlanke	Czarnikau	5028
7	1./2. Septbr „	Zlotnik	Posen	4931
8	12. Mai „	Mialy	Gnesen	4517
9	23. Juli „	Gollancz	Wongrowiec	4200
10	30. April „	Podobowice	dito	4006
11	30. December „	Babin	Wreschen	3947
12	23. Juni „	Jaroszewo	Wongrowiec	3827

Die Soll-Einnahme für das Jahr 1861 beträgt nach der obigen Aufstellung
660,350 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.
worunter zur Anlegung von Kapitalien enthalten sind . . . . . . 339,219 „ 5 „ „ „
Bleiben . . 321,131 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.

Die Soll-Ausgabe beträgt . . . 612,822 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.
Darunter zur Anlegung von Kapitalien 279,463 „ 9 „ 2 „
Bleiben . . 333,358 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.

Die Soll-Ausgabe beträgt mithin nur mehr die verhältnißmäßig unbedeutende Summe von . . . . 12,227 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.
und es ist demnach nicht erforderlich gewesen, für das Jahr 1862 eine extraordinaire Beitrags-Rate auszuschreiben.

Posen, den 29. September 1862.

Der wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
In Vertretung: Toop.

Rezultaty zarządu towarzystwa ogniowego dla prowincyi Poznańskiéj, tyczące się roku 1861, niniejszém stósownie do przepisów §. 98 regulaminu towarzystwa ogniowego z dnia 5. Stycznia 1836, jako téż uchwały w téj mierze stanów prowincyonalnych z dnia 10 Kwietnia 1843 poniżéj do publicznéj podają się wiadomości.

Podział składek z roku 1861 na następujących opierał się summach asekuracyjnych:

w klassie	pierwszéj	5,132,100	tal.
„	drugiéj	21,985,275	„
„	trzeciéj	566,975	„
„	czwartéj	15,533,650	„
„	piątéj	3,126,775	„
„	szóstéj	25,039,825	„
„	siódméj	1,078,300	„
„	ósméj	133,600	„
	Razem	72,596,500	tal.

Z asekuracyjnych summ takowych przypadało na obwody regencyjne:

a) Poznański	44,084,300	tal.
b) Bydgoski	28,512,200	„
Czyni jak wyżéj	72,596,500	tal.
Za rok upłyniony 1860 wynosiły były summy asekuracyjne przy rozkładzie	70,320,400	tal.
Podczas roku 1860 przybyło zatém	2,276,100	tal.

Dochody towarzystwa ogniowego w roku 1861 następującym wykazują się sposobem:

Wedle obrachunku miało być dochodu tal.	sgr.	fen.	Nr.	Wyszczególnienie dochodu.	Jest dochodu tal.	sgr.	fen.	Zaległo tal.	sgr.	fen.
350131	6	3		A. Remanent z roku 1860.	350131	6	3	—	—	—
				B. Dochód zaległych opłat z czasów aż do końca roku 1860.						
224	24	—	1	Składki towarzystwa ogniowego	220	9	9	4	14	3
91	19	7	2	Zwrócone za pogorzenia wynagrodzenia i koszta uboczne	84	21	1	6	28	6
137	20	6	3	Zwrócone koszta procesowe i inne	33	21	6	103	29	—
454	4	1		Summa dochodu z zaległosci aż do końca r. 1860	338	22	4	115	11	9
				Uwaga: W przedziałce „Wedle obrachunku miało być dochodu“ miano już wzgląd na dochody i rozchody, które co do zaległości wydarzyły się w roku 1861.						
				C. Bieżące dochody w roku 1861.						
			1	Składki towarzystwa ogniowego, a mianowicie składki zwykłe dwie wedle poniżéj następującego wykazu summarycznego:						
177712	19	7		a) z obwodu regencyjnego Poznańskiego	177650	10	1	62	9	6
120193	6	3		b) z obwodu regencyjnego Bydgoskiego	120380	22	6	112	13	9
298205	25	10		Summa składek towarzystwa ogniowego	298031	2	7	174	23	3
26	5	—	2	Zwrócone koszta procesu i inne	5	5	—	21	—	—
339219	5	—	3	Na założenie kapitałów	298219	5	—	41000	—	—
22880	1	8	4	Prowizye z kapitałów	22880	1	8	—	—	—
19	7	8	5	Ogólnie	19	7	8	—	—	—
660350	15	2		Summa bieżących dochodów w roku 1861	619154	21	11	41195	23	3

Wedle obrachunku miało być dochodu tal.	sgr.	fen.	Nr.	Wyszczególnienie dochodu.	Jest dochodu tal.	sgr.	fen.	Zaległo tal.	sgr.	fen.
				Rekapitulacya dochodu.						
350131	6	3		A. Remanent z roku 1860	350131	6	3	—	-	—
451	4	1		B. Dochód zaległych opłat z czasów aż do końca r. 1860	338	22	4	115	11	9
660350	15	2		C. Bieżące dochody w roku 1861	619154	21	11	41195	23	3
1010935	25	6		Ogół dochodów w roku 1861	969624	20	6	41311	5	—

Celem pościągania zaległości wynikłych przy opłacie składek towarzystwa ogniowego niemniéj przy zwrocie wynagrodzeń za pogorzenie, kosztów ubocznych jako i innych, przystąpiono do tego, czego potrzeba wymagała.

Rozchodu było dla towarzystwa ogniowego w roku 1861:

Wedle obrachunku miało być rozchodu tal.	sgr.	fen.	Nr.	Wyszczególnienie rozchodu.	Jest rozchodu. tal.	sgr.	fen.	Pozostało do wypłacenia. tal.	sgr.	fen.
				A. Rozchody zaległe z czasu aż do końca 1860.						
318981	4	—	1	Wynagrodzenie za pogorzenie i koszta uboczne . . .	117779	7	3	201201	26	9
2	7	5	2	Tantiema specyalnych rendantów kassy	2	6	1	—	1	4
3	3	—	3	Zwrócone składki ogniowe	3	3	—	—	—	—
318986	14	5		Summa rozchodów zaległych aż do końca r. 1860 . .	117784	16	4	201201	28	1
				Uwaga. W przedziałce „Wedle obrachunku miało być rozchodu" uwzględniono już dochody i rozchody, które co do zaległości wydarzyły się w roku 1861.						
				B. Bieżące rozchody w r. 1861.						
303724	1	8	1	a) Wynagrodzenie za pogorzenie,						
10429	1	8		b) Koszta uboczne,						
314153	3	4		ogółem wedle poniżéj umieszczonego wykazu summarycznego	158423	29	8	155729	3	8
314153	3	4		Latus . .	158423	29	8	155729	3	8

Koszta uboczne w kwocie 10,429 tal. 1 sgr 8 fen. dzielą się na:

	tal.	sgr.	fen.
a) Nagrody dla sikawek i stągwi . .	8380	15	—
b) Nagrody za odznaczenie się przy gaszeniu pożarów i za alarmowanie . .	405	15	—
c) Koszta wynikłe za reparacye uszkodzonych przy gaszeniu pożarów narzędzi do gaszenia	191	10	10
d) Koszta wynikłe za podróże Radzców ziemiańskich i Kommissarzy okręgowych celem oszacowania szkód przez pożar zrządzonych	718	16	3
e) Diety i koszta wynikłe za podróże bonitorów i kommissyi taksacyjnych przybranych celem oszacowania szkód częściowych przez pożar zrządzonych	733	4	7
Summa kosztów ubocznych . .	10429	1	8

Wedle obrachunku miało być rozchodu tal.	sgr.	fen.	Nr.	Wyszczególnienie rozchodu.	Jest rozchodu. tal.	sgr.	fen.	Pozostało do wypłacenia. tal.	sgr.	fen.
314153	3	4		Transport . .	158423	29	8	155729	3	8
3518	9	3	2	Koszta z zarządu Dyrekcyi prowincyalnéj wynikające	3455	24	3	62	15	—
2050	—	—	3	Dodatek na zarząd kassy prowincyalnéj instytutów i kommunalnéj	2050	—	—	—	—	—
2800	—	—	4	Remuneracya 28 powiatowych i resp. miéjskich dyrektorów towarzystwa ogniowego	2800	—	—	—	—	—
2982	1	10	5	Tantiema dla 28 powiatowych i resp. miéjskich rendantów towarzystwa ogniowego	2980	9	3	1	22	7
2058	—	—	6	Koszta wynikające z urzędowania 28 powiatowych i miéjskich dyrektorów i rendantów towarzystwa ogniowego	2058	—	—	—	—	—
81	29	—	7	Koszta processowe i koszta wynikłe z postępywania arbitratorskiego	81	29	—	—	—	—
281	20	—	8	Koszta za druk na opis budynków służące i katastrów	281	20	—	—	—	—
572	12	—	9	Zasiłka na sprawienie narzędzi do gaszenia pożarów	572	12	—	—	—	—
4264	27	6	10	Koszta wynikające z podróży Radzców ziemiańskich, Kommissarzy okręgowych i Kommissyi taksacyjnych celem zrewidowania summ assekuracyjnych, stósownie do §. 73. regulaminu z dnia 5. Stycznia 1836, niemniéj §§. 21. i 122. Najwyższego rozporządzenia z dnia 6. Czerwca 1853	4264	27	6	—	—	—
74	7	6	11	Diety i koszta wynikające z podróży budowniczych celem zrewidowania niektórych assekuracyi . .	74	7	6	—	—	—
425	11	2	12	Należytości pisarskiéj od założenia i odnowienia katastrów stósownie do §. 77 Najwyższego rozporządzenia z dnia 6. Czerwca 1853	425	11	2	—	—	—
80	—	—	13	Nagrody za wyśledzenie podpalaczy	80	—	—	—	—	—
279463	9	2	14	Na założenie kapitałów	279463	9	2	—	—	—
16	7	—	15	Prowizye z kapitałów	16	7	—	—	—	—
—	21	—	16	Ogólnie	—	21	—	—	—	—
612822	8	9		Summa rozchodu bieżącego w roku 1861	457028	27	6	155793	11	3
318986	14	5		Do tego rozchód zaległy aż do końca roku 1860 . .	117784	16	4	201201	28	1
931808	23	2		Summa główna rozchodu w roku 1861	574813	13	10	356995	9	4
				Dochody ogółem wynoszą	969624	20	6			
				Przeto przy końcu roku 1861 było remanentu . . . z którego 394,800 tal. założonych było w papierach procent donoszących.	394811	6	8			

W roku 1861 było pogorzeń:

a) w obwodzie regencyjnym Poznańskim 301,
b) w obwodzie regencyjnym Bydgoskim 293,

ogółem . . . 594.

Z tych, o ile to dało się wyśledzić, powstało:

a) dowodnie lub domyślnie przez niedbalstwo . . . 65,
b) dowodnie lub domyślnie przez złośliwe rozniecenie 260,
c) przez piorun 31,

Latus . . . 356,

Transport . .	356
d) innym sposobem przypadkowym	15
e) u reszty . . . . przyczyny dociec nie było można.	223
Summa pożarów jak wyżéj . .	594

Z zabudowań:

a) pogorzało do szczętu	1238
b) uszkodzonych zostało częściowo	257
Ogółem . .	1495

Pomiędzy temi:	pogorzało do szczętu.	częściowo uszkodzonych zostało.
a) domostw mieszkalnych	397	137
b) przybudowań	39	10
c) stajen, szop i wozowni	405	65
d) stodół i spichrzy	365	26
e) wiatraków	14	5
f) zabudowań fabrycznych (kuźni, cegielni)	10	8
g) innych budynkow	8	6
Ogółem . .	1238	257

Z takowych zabezpieczone były:

w klassie pierwszéj	4	budynki
„ drugiéj	63	budynków
„ trzeciéj	3	„
„ czwartéj	190	„
„ piątéj	55	„
„ szóstéj	1159	„
„ siódméj	19	„
„ ósméj	2	„
Ogółem . .	1495	budynków.

Z wykazu summarycznego poniżéj następującego wynika, ile na każdy powiat z osobna resp. na miasta Poznań i Bydgoszcz z roku 1861 przypada składek ogniowych, pożarów, niemniéj ustanowionych za takowe wynagrodzeń i kosztów ubocznych.

Wykaz summaryczny

składek etatowych towarzystwa ogniowego na rok 1861, niemniéj pogorzeń, jakie się w roku pomienionym wydarzyły, także ustanowionych za takowe wynagrodzeń i kosztów ubocznych.

Nr.	Nazwa powiatów resp. miast.	Składki towarzystwa ogniowego na rok 1861 podług etatu wynoszą.			Wyszczególnienie pogorzeń.	Ile było do szczętu pogorzałych.	Ile było częściowo uszkodzonych	Ustanowione wynagrodzenia wraz z kosztami ubocznemi wynosiły.			Z takowych przy zakończeniu roku 1861 było zapłaconych.			jeszcze do zapłacenia.		
		tal.	sgr.	fen.		budynków		tal.	sgr.	fen.	tal	sgr.	fen.	tal.	sgr.	fen.
	A. Obwód regencyjny Poznański.															
1	Miasto Poznań . . .	17955	22	—	10	1	18	14113	15	2	8407	14	1	5706	1	1
2	Pow. Odalanowski .	7505	3	9	15	39	3	4279	27	6	1693	7	6	2586	20	—
3	„ Miedzychodzki	9610	22	9	8	14	2	3605	6	6	2174	27	6	1430	9	—
4	„ Babimostski .	9676	5	9	9	13	1	1743	7	6	1015	25	—	727	12	6
5	„ Bukoski	10068	21	9	16	19	5	4630	17	—	1451	27	—	3178	20	—
	Latus . . .	54816	16	—	58	86	29	28372	13	8	14743	11	1	13629	2	7

Nr.	Nazwa powiatów resp. miast.	Składki towarzystwa ogniowego na rok 1861 podług etatu wynoszą. tal.	sgr.	fen.	Wyszczególnienie pogorzeń.	Ile było budynków do szczętu pogorzałych	częściowo uszkodzonych	Ustanowione wynagrodzenia wraz z kosztami ubocznemi wynosiły. tal.	sgr.	fen.	Z takowych przy zakończeniu roku 1861 było zapłaconych. tal.	sgr.	fen.	jeszcze do zapłacenia. tal.	sgr.	fen.
	Transport . . .	54816	16	—	58	86	29	28372	13	8	14743	11	1	13629	2	7
6	Pow. Wschowski . .	9806	15	6	14	95	7	12689	17	4	9452	20	7	3236	26	9
7	„ Kościański . .	9539	17	9	16	21	2	4522	10	10	962	18	11	3559	21	11
8	„ Krobski	12711	—	—	16	81	14	16751	19	7	9225	4	7	7526	15	—
9	„ Krotoszyński .	10485	22	—	9	3	8	1772	22	1	333	18	1	1439	4	—
10	„ Międzyrzecki .	8083	23	5	8	21	—	4476	7	6	2483	17	6	1992	20	—
11	„ Obornicki . . .	10234	11	—	25	86	4	10246	10	6	6394	2	11	3852	7	7
12	„ Pleszewski . .	8253	14	6	20	21	6	3178	29	2	2318	9	2	860	20	—
13	„ Poznański. . .	11484	15	3	30	41	6	18283	23	2	10470	6	6	7813	16	8
14	„ Szamotulski. .	8544	15	11	14	15	5	1840	—	—	904	25	—	935	5	—
15	„ Ostrzeszowski	7587	22	—	30	49	10	9527	17	2	4139	14	7	5388	2	7
16	„ Sremski	8312	25	6	16	15	5	3289	3	5	1894	2	9	1395	—	8
17	„ Sredzki	10111	3	6	21	38	9	8447	17	7	3885	7	10	4562	9	9
18	„ Wrzesiński . .	7740	27	3	24	136	10	31301	12	6	7092	—	—	27212	12	6
	Suma A. dla obw. reg. Poznańskiego .	177712	19	7	301	708	115	157702	24	6	74299	9	6	83403	15	—
	B. Obwód regencyjny Bydgoski.															
1	Miasto Bydgoszcz .	6745	5	—	9	1	10	1070	3	4	910	25	8	159	7	8
2	Pow. Bydgoski . . .	11669	26	6	24	52	8	10993	19	5	6296	10	7	4697	8	10
3	„ Chodzieski . .	10930	3	—	29	58	15	10320	22	10	4913	29	5	5406	23	5
4	„ Czarnkowski .	10709	27	9	25	54	16	10918	3	5	3991	4	4	6926	29	1
5	„ Gnieźnieński .	12820	24	6	34	85	11	20880	29	8	11940	6	5	8940	23	3
6	„ Inowracławski	18949	13	8	43	54	25	32626	29	—	18923	12	7	13703	16	5
7	„ Mogilnicki . . .	9800	19	—	23	40	12	16993	8	8	9474	23	8	7518	15	—
8	„ Szubiński . . .	11403	22	7	33	43	6	11689	24	—	6643	10	2	5046	13	10
9	„ Wyrzyski . . .	14943	6	6	39	74	10	14606	8	2	8234	17	—	6371	21	2
10	„ Wągrowiecki .	12520	7	9	34	69	29	26350	10	4	12796	—	4	13554	10	—
	Suma B. dla obw. reg. Bydgoskiego . .	120493	6	3	293	530	142	156450	8	10	84124	20	2	72325	18	8
	Do t. A. także Pozn.	177712	19	7	301	708	115	157702	24	6	74299	9	6	83403	15	—
	Czyni razem . .	298205	25	10	594	1238	257	314153	3	4	158423	29	8	155729	3	8

Dwanaście najznaczniéjszych pożarów w roku 1861 było:

Nr.	Którego dnia gora była.	W którém miéjscu	Powiat.	Ile wynagrodzono, oraz i koszta uboczne. tal.
1	13./14. Sierpnia 1861.	Żerkowo	Wrzesiński	21457
2	6. Czerwca „	Jutrosin	Krobski	14322
3	31. Sierpnia „	Pałczyn	Inowracławski	13590
4	19. „ „	Miasto Poznań . . .	Poznański	8966
5	12. Kwietnia „	Swięcichowa	Wschowski	7616

Nr.	Którego dnia gora była.	W którém miéjcu.	Powiat.	Ile wynagrodzono, oraz i koszta uboczne. tal.
6	22./23. Paźdz. 1861.	Trzcianka	Czarnkowski	5028
7	1./2. Września „	Złotniki	Poznański	4931
8	12. Maja „	Miała	Gnieznieński	4517
9	23. Lipca „	Gołańcz	Wągrowiecki	4200
10	30. Kwietnia „	Podobowice	dito	4006
11	30. Grudnia „	Babin	Wrzesiński	3947
12	23. Czerwca „	Jaroszewo	Wągrowiecki	3827

Dochód etatowy w roku 1861 czyni według wykazu powyższego 660,350 tal. 15 sgr. 2 fen.
w summie téj mieści się na założenie kapitałów . . . . 339,219 „ 5 „ — „

Pozostaje . . . 321,131 tal. 10 sgr. 2 fen.

Rozchód etatowy wynosi . . . . 612,822 tal. 8 sgr. 9 fen.
Pomiędzy temiż mieści się na założenie kapitałów . . . . 279,463 „ 9 „ 2 „

Pozostaje . . 333,358 „ 29 „ 7 „

Rozchód etatowy wynosi zatém stósunkowo nieznacznie większą tylko kwotę . . . . 12,227 tal. 19 sgr. 5 fen.
a przeto niepotrzeba było wypisywać w roku 1862 składki nadzwyczajnéj.

Poznań, dnia 29. Września 1862.

Rzeczywisty Tajny Radzca i Prezes naczelny.
W zastępstwie: Toop.

[593] **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbesitzer Herr Wilhelm Klempke zu Podolin bei Erin hat der evangelischen Kirche zu Kostrzyn zum Bau derselben ein Geschenk von 50 Thalern gemacht. Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird hierdurch belobigend anerkannt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 4. October 1862. Königliche Regierung.

[594] **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zins-Coupons Ser. XIV. nebst Talons zu den Preuß. Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrole zurückzugeben.

Obwieszczenie,
tyczące się wydania seryi XIV. kuponów procentowych i talonów do obligów krajowych pruskich.

Od 4. Sierpnia b. r. wydawać będzie kontrola papierów w miéjscu, Oranien-ulica Nr. 92, przed południem od godziny 9téj do 1széj, wyjawszy niedziele i święta, nie mniéj ostatnie trzy dni miesiąca każdego seryą XIV. kuponow procentowych, obéjmujacych czas od 1. Stycznia 1863 do 31. Grudnia 1866 wraz z talonami do obligów krajowych pruskich.

Ktoby się w tym celu chciał udać bezpośrednio do kontroli papierów rządowych, winien jéj podać obligi krajowe z podwójnym wykazem, w którym je z liter, numerów i kwot wyszczególnić należy. Jeden z tych wykazów, zaświadczeniem odebrania opatrzony, oddany będzie natychmiast znowu wręczycielowi. Odebrawszy dotyczące obligacye wraz z nowemi kuponami i talonami zwrócić takowy należy kontroli.

Zu Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrole, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern und Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in Hamburg beim Preuß. Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August f. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Post-Bezirks, aber innerhalb des Deutschen Post-Vereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Haupt-Kasse sowohl, als den Domainen Rentamts-, Forst- und Kreis-Kassen des Departements mit Ausschluß der hiesigen Domainen-Rentamts-, Forst- und Kreis-Kasse, sowie der Domainen-Rentamts-Kasse in Mogilno zu haben sind.

Ein Schema zu den Verzeichnissen folgt hierunter.

Bromberg, den 19. Juli 1862.

Königl. Regierung.

W korrespondencyą w téj mierze wdawać się nie może ani kontrola, ani podpisany zarząd główny długów krajowych, wszelkie dotyczące raczéj pisma zwracać się będzie nie załatwione resp. pozostawi się bez odpowiedzi.

Drudzy interessenci winni swe obligi krajowe z podwójnym wykazem, według liter, numerów i kwot uporządkowanym, zrachowanym i podpisanym nadesłać lub oddać najbliższéj kassie głównéj regencyjnéj, która im natychmiast zwróci jeden wykaz w zaświadczenie odebrania opatrzony, późniéj zaś za zwrotem zaświadczenia odebrania dokumenta wraz z kuponami i talonami.

Formularzy do wykazów nabyć można bezpłatnie w Berlinie w kontroli papierów krajowych, w Hamburgu w głównym urzędzie pocztowym pruskim, tudzież w kassach głównych regencyjnych i w kassach przez Król. Regencye w Dziennikach urzędowych wyrażonych.

Obligi krajowe odsyłać się będzie pocztą do 1. Sierpnia p. r. bezpłatnie, skoro się na kopercie wymieni:

Popóźniéj nastąpi opłata portoryi, odkąd i dokumenta z kuponami i talonami nadsyłaczom zwracać się będzie na ich koszt.

Przesyłki, które nadchodzą z miéjsc lub przeznaczone są do miéjsc położonych poza obwodem poczty pruskiéj, lecz śród granic związku poczt niemieckich, zwolnione być nie mogą stosownie do postanowień związkowych od portorii.

Oddając właściciele obligi krajowe dla dołączenia nowych kuponów i talonów zatrzymać sobie powinni kupony płatne dnia 2. Stycznia 1863 serya XIII. Nr. 8 obligów krajowych.

Berlin, dnia 10. Lipca 1862.

Zarząd główny długów rządowych.
Wedell. Löwe. Meinecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości z tym dodatkiem, iż formularzy do wykazów nabyć można tak w kassie naszéj głównéj, jako też po kassach urzędów rentów dominialnych, po kassach leśnych i powiatowych w departemencie, wyjąwszy tutéjszą kassę urzędu rentów dominialnych, kassę leśną i powiatową, nie mniéj kassę urzędu rentów dominialnych w Mogilnie.

Szemat do wykazów dołącza się poniżéj.

Bydgoszcz, dnia 19. Lipca 1862.

Król. Regencya.

Formular zur Nachweisung

von . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons.
Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Rt.	Summe für jede Klasse. Rt.
1.	705	A.	1000	
2.	10,926	A.	1000	
3.	15,713	A.	1000	3000
4.	54	B.	500	
5.	197	B.	500	1000
6.	296	C.	400	400
7.	4,232	D.	300	
8.	4,695	D.	300	
9.	4,696	D.	300	900
			Seite	5300

Laufende Nr.	der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Rt.	Summe für jede Klasse Rt.
		Uebertrag . . .		5300
10.	795	F.	100	
11.	837	F.	100	200
12.	84	H.	25	25
		zusammen . . .		5525

. . . . den ten . . . . 1862.

(Unterschrift.)

Formularz do wykazu

sztuk . . . . . obligów krajowych celem dołączenia serii XIV. kuponów procentowych i talonów.
Nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania wręczyciela.

Nr. bieżący.	obligów krajowych Nr.	Litt.	kwota. tal.	Summa każdéj klassy. tal.
1.	705	A.	1000	
2.	10,926	A.	1000	
3.	15,713	A.	1000	3000
4.	54	B.	500	
5.	197	B.	500	1000
6.	296	C.	400	400
7.	4,232	D.	300	
8.	4,695	D.	300	
9.	4,696	D.	300	900
			strona	5300

Nr. bieżący.	obligów krajowych Nr.	Litt.	kwota. tal.	Summa każdéj klassy. tal.
		z przeniesienia		5300
10.	795	F.	100	
11.	837	F.	100	200
12.	84	H.	25	25
		razem		5525

. . . . dnia . . go . . . . 1862.

(podpis.)

[595] **Bekanntmachung.**

Die Königliche Landes-Baumschule zu Sans-Souci hat wieder ein Verzeichniß aller derjenigen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume, sowie Zier- und Obst-Sträucher herausgegeben, welche im Jahre 1862/63 bei derselben verkäuflich zu haben sind.

Das Publikum machen wir auf diese Anstalt aufmerksam, und bemerken, daß bei jedem Landrathsamte unseres Bezirks ein Exemplar des Verzeichnisses vorhanden ist und eingesehen werden kann, worin die Preise der verschiedenen Gehölze 2c. und die Bedingungen zum Beitritt als Aktionair der Anstalt angegeben sind.

Bromberg, den 15. October 1862.

Königl. Regierung,

Obwieszczenie.

Królewska szkółka krajowa drzewek w Sans-Souci wydała znowu spis wszystkich tych drzewek leśnych, owocowych i strojnych, jako i krzewów ozdobnych i owocowych tak krajowych jako i zagranicznych, które w roku 1862/63 u niéj kupić można.

Zwracając uwagę publiczności na zakład niniéjszy nadmieniamy, że na każdym urzędzie radzcy ziemiańskiego naszego obwodu znajduje się i przejrzany być może spisu tego exemplarz, w którym podane są rozmaitych tych drzew etc. ceny oraz warunki przystąpienia na akcyonaryusza zakładu.

Bydgoszcz, dnia 15. Października 1862.

Królewska Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[596] Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thaler an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Bromberg, den 27. August 1862. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

[597] Im Geschäftsbereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen ist:

1) der Büreau-Vorsteher, Canzleirath Biernacki in Posen, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle
2) der Ober-Steuer-Controleur, Steuer-Inspector Käufer in Schrimm, zum Büreau-Vorsteher bei der Provinzial-Steuer-Direction in Posen ernannt;
3) Büreau-Assistent Franke zum Provinzial-Steuer-Secretair befördert;
4) der Haupt-Amts-Assistent Piton in Podzamcze als Büreau-Assistent zur Provinzial-Steuer-Direction in Posen;
5) der Ober-Zoll-Inspector v. Jablonowski in Strzalkowo in gleicher Eigenschaft nach Landsberg in Oberschlesien versetzt;
6) der Haupt-Amts-Rendant Lange in Skalmierzyce mit der commissarischen Verwaltung der Ober-Zoll-Inspectorstelle in Strzalkowo beauftragt;
7) der Steuerrath Schmidt in Bromberg in gleicher Eigenschaft nach Meseritz;
8) der Ober-Steuer-Inspector Päch in Meseritz in gleicher Eigenschaft nach Bromberg versetzt;
9) dem Ober-Steuer-Controleur Giese in Krotoschin der Character als Steuer-Inspector verliehen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 45. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 7. November 1862. — Bydgoszcz, dnia 7. Listopada 1862.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[598] Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Robert Hensel von hier ist zum Kreis-Secretair in Inowraclaw ernannt.

[599] Die Verwaltung der Apotheke in Schocken ist dem Apotheker Ernst Friedrich Reinhold Reutzmann übertragen.

[600] Der Schulamtscandidat Emil Käding, ein Zögling des Bromberger Seminars, als zweiter Lehrer provisorisch an der evangelischen Schule zu Mroczen, Kreis Wirsitz.

[601] Der Schulamtscandidat Carl Ferdinand Radtke als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Rupienice, im Kreise Bromberg.

[602] Der Schulamts-Candidat Rudolph Lange, ein Zögling des Bromberger Seminars, als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Sikorowo, im Kreise Inowraclaw.

Kandydat stanu nauczycielsk. Rudolf Lange, uczeń seminaryum Bydgoskiego, na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Sikorowie, w powiecie Inowracławskim.

Königl. Appellations-Gericht.

[603] An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns für den Bezirk Stadt Schubin ist der Kämmerer, Buchhändler Albrecht in Schubin zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Grüning in Rynarzewo bestellt worden.

Na okręg miasta Szubina księgarz i kamelarz Albrecht w Szubinie sędzią pojednawczym został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Grüning z Rynarzewa.

Vermischte Nachrichten.

[604] Dem August Thunes zu Rheydt ist unterm 13. Oktober 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[605] Dem Königl. Kommerzienrath G. S. Hecker zu Staßfurt ist unterm 20. Oktober 1862 ein auf acht hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent:

auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[606] Der Handelsgesellschaft Albert Weber et Comp. in Barmen ist unterm 4. October 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ertheilt worden.

[607] Dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin ist unterm 10. October 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein durch calorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[608] Das dem Ingenieur Th. Rüdiger und dem W. H. Rhodes zu Chemnitz unterm 19. Juli 1861 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 46. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 14. November 1862. — Bydgoszcz, dnia 14. Listopada 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[609] Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. October d. J. die Einberufung des Landtages der Provinz Posen auf den 16. November d. J. zu befehlen und mich zu Allerhöchst Ihrem Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird hiernach an dem vorbezeichneten Tage, Mittags 12 Uhr, nach vorangegangenem Gottesdienste in dem gewöhnlichen ständischen Sitzungssaale hierselbst stattfinden.

Dies bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer, Herr Freiherr Hiller von Gärtringen auf Betsche zum Provinzial-Landtags-Marschall und der General-Landschafts-Director und Rittergutsbesitzer Herr von Brodowski auf Geiersdorf zu dessen Stellvertreter ernannt worden ist.

Posen, den 1. November 1862.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Posen als Königl. Commissarius v. Bonin.

Obwieszczenie.

Król Jegomość Najwyższym rozkazem z dnia 27. Października b. r. nakazać raczył zwołanie sejmu prowincyi Poznańskiéj na dzień 16. Listopada b. r. i zamianować mnie Swym komisarzem.

Stósownie więc do tego zagajony będzie sejm po poprzedniém nabożeństwie dnia powyż rzeczonego w południe o godzinie 12téj, w tutejszéj zwyczajnéj sali posiedzeń stanów.

Podaję to niniéjszém z tém nadmienieniem do powszechnéj wiadomości, że marszałkiem sejmu prowincyalnego zamianowany jest pan baron Hiller von Gaertringen, królewski szambelan i dziedzic dóbr rycerskich na Pszczewie, tegoż zaś zastępcą pan Brodowski, dyrektor jeneralny ziemstwa kredytowego i dziedzic dóbr rycerskich na Dębowéj Łęce.

Poznań, dnia 1. Listopada 1862.

Rzeczywisty radzca tajny i prezes naczelny prowincyi Poznańskiéj jako królewski komisarz. (podp.) v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[610] Bekanntmachung, betreffend die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., Staatsanzeiger Nr. 71, 96 und 94, sind die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. October d. J. gekündigt und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an, bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staatsanzeiger Nr. 206) betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung

Obwieszczenie, dotyczące spowiedzianych obligów pożyczek krajowych z roku 1850 i 1852.

W obwieszczeniu naszém z dnia 21. Marca b. r., dziennik rządowy Nr. 71, 96 i 94, spowiedziano od 1. Października b. r. obligi pożyczek krajowych z roku 1850 i 1852, któreby do 30. Kwietnia b. r. do konwertacyi nie były podane, wezwawszy posiadaczy tychże, aby ilość kapitałów odbierali od 15. Września b. r. przy kontroli papierów krajowych tu w miéjscu lub przy któréj królewskiéj kassie głównéj regencyjnéj. Nasze obwieszczenie z dnia 3. Września b. r. (dziennik rządowy Nr. 206) tego samego tyczy się przedmiotu.

Jakkolwiek staraniem naszém było, ile mo-

dieser Bekanntmachung durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7 ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. October d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren, Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachung hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862,

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Verfolg der Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21. März c., Amtsblatt Nr. 13, 15 und 16 und vom 3. September c., Amtsblatt Nr. 37, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 5. November 1862.

Königliche Regierung.

żności rozpowszechnić to obwieszczenie gazetami, dziennikami urzędowemi i powiatowemi i lubo w rzeczoném poprzednio obwieszczeniu poz. 7 wyraźnie nadmieniliśmy, iż dnia 1. Października b. r. kończy się procentowanie takich nie konwertowanych obligów, to jednak znacznéj jeszcze części tych obligów dotąd dla odebrania kapitałów nie podano, dla czego owe obwieszczenie niniéjszém przypominamy.

Berlin, dnia 1. Listopada 1862.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości, odnosząc się do obwieszczeń zarządu głównego długów krajowych z dnia 21. Marca b. r. (dziennik urzęd. Nr. 13, 15 i 16, oraz z dnia 3. Września b. r. (dziennik urzęd. Nr. 37.)

Bydgoszcz, dnia 5. Listopada 1862.

Król. Regencya.

[611] Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schutzbezirk Dombrowo von der Oberförsterei Jagdschütz abgezweigt, und der Oberförsterei Monkowarsk einverleibt ist.

Bromberg, den 27. October 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[612] Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Dombrowke, Schubiner Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 3. November 1862.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Dąbrówce, w powiecie Szubińskim, wybuchło pomiędzy rogatém bydłem zapalenie śledziony, dla czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zamknięte zostały.

Bydgoszcz, dnia 3. Listopada 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[613] Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh, sowie unter den Schweinen in Nickelskowo, Chodziesener Kreises, ist getilgt und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 8. September d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 29. October 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Nikielskowie, w powiecie Chodzieskim, wykorzeniono z pomiędzy rogatego bydła oraz świń szaleniznę i użyto środków oczyszczenia, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól, pod dniem 8. Września b. r. rozrządzone, niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 29. Października 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[614] Sperr-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Grabowo, Wongrowiecer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 20. September c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 6. November 1862.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Grabowie, w powiecie Wągrowieckim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i użyte zostały środki oczyszcyenia, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 20. Września r. b. rozporządzone, niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 6. Listopada 1862.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[615] Sperr-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Kaczkowo, Wongrowiecer Kreises, ist getilgt und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 20. September c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 7. November 1862.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

Szalenizna pomiędzy rogatem bydłem w Kaczkowie, powiecie Wągrowieckim, ustała i środki oczyszczenia użyte zostały, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 20. Września r. b. rozporządzone, niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 7. Listopada 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[616] Bekanntmachung.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetzsammlung, Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetzsammlung, Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen, in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III. 495 hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.

I. Für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar:

1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen 15 Sgr.;
2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr.

Falls jedoch das im §. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnements-Preises geringer sein sollte, als die eben gedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach §. 2 des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der nach §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu rich-

Obwieszczenie.

Po nastąpionéj przez ustawę z dnia 26. Września r. b. (zbiór praw stron. 335) częściowéj zmianie przepisów prawa z dnia 29. Czerwca r. z. (zbiór praw stron. 689) względem podatku stemplowego od zagranicznych gazet, pism czasowych i donosicieli, w Prusach do podatku obowiązanych, znosi się niniéjszém rozporządzenie z dnia 10. Stycznia r. b., III. 495, które co do wspomnionych gazet i t. d. tymczasową moc miało.

Podług wyżéj rzeczonych ustaw wynosi podatek na każdy rok od exemplarza w mowie będących gazet i t. d. od 1. Stycznia r. b. począwszy:

I. od takich, które nieczęściéj jak trzy razy na tydzień wychodzą, a mianowicie:

1) jeżeli tylko raz w tydzień wychodzą, 15 sgr.,
2) jeżeli dwa lub trzy razy tygodniowo wychodzą, 1 tal.

Gdyby jednak wyznaczona w §. 4 ustawy z dnia 29. Czerwca r. z. trzecia część ceny abonementowéj mniéjszą być miała od codopiero wymienionych ilości ryczałtowych, natenczas owa trzecia część jako podatek pobieraną być ma.

II. Od gazet i t. d. rodzaju w mowie będącego, które częściéj jak trzy razy na tydzień wychodzą, wynosi podatek (§. 4 ustawy z dnia 29. Czerwca r. z.) trzecią część ceny abonementowéj, w miéjscu ich wydania ważność mającéj, najwięcéj jednak 2 tal. 15 sgr.

III. Wedle §. 2 ustawy z dnia 26. Września r. z. pobieraną być ma od wszystkich wyżéj pod I. i II. wspomnionych gazet i t. d. zagranicznych ta ilość, którą §. 3 ustawy z dnia 29. Czerwca r. z. dla pism krajowych przepisuje, o ile tego rodzaju opłata przez nakładcę będzie zażądaną i następujące warunki wykonane zostaną:

1) Wniosek podany być powinien do głównego Urzędu poborowego przedmiotów krajowych

ten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahres enthält, zu überreichen.

Nach Maaßgabe des Umfangs dieses Exemlars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt und es wird dieser Satz durch den Preiscourant des Zeitungs-Comtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Hauptsteuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. — Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preiscourant des Königl. Zeitungs-Comtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termins, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartal größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt, ebensowenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Finanz-Minister.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 28. October 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

w Berlinie, z dołączeniem do niego zupełnego exemplarza dotyczącego się pisma, obejmującego wszystkie numera z zeszłego kwartału kalendarzowego.

W miarę objętości tegoż exemplarza ustanowi się ilość podatku opłacać się mającego na bieżący i najbliżéj następujący kwartał — zaokrągliwszy ją na śrebrniki — która to ilość spisem cen bióra gazet ogłoszoną, oraz nakładcy zakommunikowaną zostanie.

2) Nakładca powinien na przyszłość przy końcu każdego kwartału kalendarzowego jeden zupełny exemplarz, obejmujący wszystkie w ostatnim kwartale wydane numera, głównemu Urzędowi poborowemu przedmiotów krajowych w Berlinie przesyłać. Wedle objętości tegoż exemplarza, jeżeli się takowa od objętości exemplarza z zeszłych kwartałów różni, zostanie ilość podatkowa na najbliżéj następujący kwartał daléj ustanowioną i tak w spisie cen królewskiego bióra gazet, jako téż i nakładcy z wyznaczeniem terminu, od którego opłata nowéj ilości się zaczyna, zakommunikowaną.

3) Była objętość pisma w upłynionym kwartale większą, jak w tym kwartale, podług którego podatek ustanowiono, to jednak dodatkowe żądanie podatku nie ma miéjsca; również nie nastąpi zwrot podatku, gdyby objętość pisma w upłynionym kwartale mniéjszą była, jak w zwyż wspomnionym poprzednim kwartale.

4) Pod względem osoby obowiązanego do opłaty podatku nie zachodzi przez powyższe postanowienia żadna zmiana.

Berlin, dnia 22. Października 1862.

Minister skarbu.

Powyższe rozporządzenie pana ministra skarbu podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości.

Poznań, dnia 28. Października 1862.

Dyrektor prowincyalny poborów.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 47. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 21. November 1862. — Bydgoszcz, dnia 21. Listopada 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[617] Das 37. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5611. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau, im Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 5612. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Nr. 5613. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 5614. Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft.

Nr. 5615. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. Oktober 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 37. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5611. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Września 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj od Sampławy aż do granicy powiatu Löbau w kierunku na Niemiecką Iławę, w obwodzie regencyjnym Kwidzyny.

Nr. 5612. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Löbau w ilości 26,000 talarów. Z dnia 17. Września 1862.

Nr. 5613. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Września 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od Rothschloss do Strehlen, w obwodzie regencyjnym Wrocławskim.

Nr. 5614. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Października 1862, tyczące się potwierdzenia rozmaitych uchwał 24. walnego sejmu Wschodnio-Pruskiego Ziemstwa.

Nr. 5615. Obwieszczenie Najwyższego rozporządzenia z dnia 24. Września 1862, względem potwierdzenia zmian statutu Werschen-Weissenfeldskiego węgli brunatnych towarzystwa akcyjnego we Weissenfels. Z dnia 7. Października 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[618] Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Steuereinnehmer Lenz zu Gnesen bei seinem Uebertritt in den Ruhestand den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Der bisherige Kreis-Secretair Jacoby in Inowraclaw ist zum Kreis-Steuereinnehmer in Gnesen ernannt worden und hat die Verwaltung der dortigen Kreiskasse am 7. November c. angetreten.

Bromberg, den 12. November 1862.

Königl. Regierung.
Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Jego Królewska Mość Najmiłościwiéj nadać raczył tytuł radzcy rachunkowego kassyerowi powiatowemu Lenz z Gniezna po wzięciu emerytury.

Kassyerem zaś powiatowym w Gnieznie zamianowano dotychczasowego sekretarza powiatowego Jacoby z Inowracławia, który zarząd owéj kassy przejął dnia 7. Listopada b. r.

Bydgoszcz, dnia 12. Listopada 1862.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

[619] **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Vorschriften im §. 35 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges. Samml. S. 142) und im §. 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Ges. Samml. S. 589), wird nachstehender

Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden

hierdurch erlassen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rt.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Rt.	Sgr.	Pf.
	I. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe "	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nr. 1.)						
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein: mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen	—	2	6	—	1	9
8	Weifen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
9	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
10	Felgenbreiten-Maaße	—	1	3	—	—	10
	II. Hohlmaaße.						
	A. Für Getraide.						
11	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
12	Halbe "	—	13	6	—	6	9
13	Viertel "	—	9	—	—	4	6
14	Achtel "	—	6	-	—	3	—
15	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe "	—	2	9	—	1	4
17	Viertel "	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und $\frac{1}{16}$ Metzen	—	1	3	—	—	8
19	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ "	—	1	—	—	—	6
20	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine "	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
22	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
23	Halbe "	—	2	—	—	1	4
24	Viertel "	—	1	6	—	1	
25	Achtel und $\frac{1}{16}$ Quarte	—	—	9	—	—	6
26	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ "	—	—	6	—	—	4
27	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
28	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
29	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	—	5	—
30	desgl. von 11 bis 15 " "	—	10	—	—	6	9
31	desgl. von 16 bis 20 " "	—	12	6	—	8	6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer $2\frac{1}{2}$ Sgr. resp. $1\frac{1}{4}$ Sgr. Gebühren mehr.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rt.	Sgr.	₰	Nacheichungen. Rt.	Sgr.	₰
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
34	desgl. von 50 bis 99 Quart	—	7	6	—	7	6
35	desgl. von 100 bis 299 Quart	—	10	—	—	10	—
36	desgl. von 300 bis 499 Quart	—	12	6	—	12	6
37	desgl. von 500 bis 749 Quart	—	15	—	—	15	—
38	desgl. von 750 bis 1000 Quart	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungs-Anstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.						
39	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
41	desgl. „ 3 „ „	—	17	6	—	8	9
42	desgl. „ 2 „ „	—	15	—	—	7	6
43	desgl. „ 1 „ „	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
44	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—	8	9
45	Klafter-Rahmen zu ⅓ Klafter	—	5	—	—	2	6
46	desgl. „ ½ „	—	6	—	—	3	—
47	desgl. „ 1 „	—	8	—	—	4	—
48	desgl. „ 1½ „	—	8	—	—	4	—
49	desgl. „ 2 „	—	10	—	—	5	—
	und so fort für je 1 — 2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.						
50	Torfkummte zu 1 Klafter	—	15	—	—	7	6
51	desgl. „ ½ „	—	10	—	—	5	—
52	desgl. „ ⅓ „	—	8	—	—	4	—
53	Ein Aufsatz zum Kummte	—	10	—	—	5	—
54	Ein neues Schütz dazu	—	5	—	—	2	6
55	Zwei neue Schütze zu demselben Kummt gehörig	—	7	6	—	3	9
56	Drei „ „ „ „ „	—	10	—	—	5	—
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a) Gußeiserne Gewichte.						
57	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
58	Halbe „	—	5	—	—	2	6
59	Viertel „	—	3	9	—	2	—
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
61	desgl. „ 10 „	—	2	—	—	1	—
62	desgl. „ 5 „	—	1	3	—	—	8
63	desgl. „ 3 „	—	1	—	—	—	6
64	desgl. „ 2 „	—	—	10	—	—	5
65	desgl. „ 1 „	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
66	Gewichtsstücke zu $\frac{2}{16}$ Centner	—	2	6	—	1	3
67	desgl. „ $\frac{1}{16}$ „	—	2	—	—	1	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rt.	Sg.	Pf.	Nacheichungen. Rt.	Sg.	Pf.
	b) Messingene Gewichte.						
68	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
69	desgl. „ 50 „	—	15	—	—	10	—
70	desgl. „ 25 „	—	10	—	—	6	8
71	desgl. „ 20 „	—	8	—	—	5	4
72	desgl. „ 10 „	—	5	—	—	3	4
73	desgl. „ 5 „	—	3	—	—	2	—
74	desgl. „ 3 „	—	2	6	—	1	8
75	desgl. „ 2 „	—	2	—	—	1	4
76	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
77	½ und ¼ Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
78	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
79	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
80	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
81	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
82	Einsatzgewichte zu $\frac{1}{1}$ Pfund	—	3	—	—	2	—
83	desgl. zu ½ Pfund	—	2	6	—	1	6
	B. Proportional-Gewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Decimal-Waage.						
84	Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
35	desgl. zu 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
86	desgl. zu 1,5 und 1,0 Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
87	desgl. zu 0,5 und 0,1 Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimal-Waage.						
88	Gewichtsstücke zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
89	desgl. zu 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
90	desgl. zu 0,05 und 0,02 Pfund aus Messing	—	—	4	—	—	3
91	desgl. zu 0,01 Pfund und 0,15 Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden durch die Normal-Eichungs-Commission.						
92	Gewichtsstücke zu $\frac{2}{16} \times \frac{\text{Ctr.}}{10}$ aus Eisen	—	1	6	—	1	—
93	desgl. zu $\frac{1}{16} \times \frac{\text{Ctr.}}{10}$ desgl.	—	1	—	—	—	8
	C. Münzgewichte.						
94	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
95	desgl. „ 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
96	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
97	desgl. „ 5 T, 2 T „ 1 T	—	—	6	—	—	4
98	desgl. „ 5 A, 2 A „ 1 A	—	—	4	—	—	3
99	Einsatzgewichte „ 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
100	desgl. „ 64 „	—	6	—	—	4	—
101	desgl. „ 128 „	—	7	—	—	5	—
	D. Medizinalgewichte.						
102	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
103	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen.			Nacheichungen.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
104	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
105	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
106	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
107	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
108	desgl. „ 16 „ 23 „	—	4	—	—	2	—
109	desgl. „ 23 „ 30 „	—	5	6	—	2	9
110	desgl. „ 30 „ 36 „	—	7	—	—	3	6
111	desgl. „ 36 „ 42 „	—	8	6	—	4	3
112	desgl. „ 42 „ 48 „	—	10	6	—	5	3
113	desgl. „ 48 „ 54 „	—	12	6	—	6	3
114	desgl. „ 54 „ 60 „	—	14	6	—	7	3
115	desgl. „ 60 „ 66 „	—	16	—	—	8	—
116	desgl. „ 66 „ 72 „	—	17	6	—	8	9
117	desgl. „ 72 „ 78 „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
118	Ein Paar blecherne Waagschalen	—	1	3	—	1	3
119	„ hölzerne „	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwagen.						
120	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	2	—
121	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2	6
122	desgl. „ 50 „ 100 „	—	7	6	—	3	9
123	desgl. „ 100 „ 150 „	—	10	—	—	5	—
124	desgl. „ 150 „ 200 „	—	12	6	—	6	3
125	desgl. „ 200 „ 300 „	—	15	—	—	7	6
126	desgl. „ 300 „ 400 „	—	17	6	—	8	9
127	desgl. „ 400 „ 500 „	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer $2\frac{1}{2}$ Sgr. und $1\frac{1}{4}$ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
128	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3	—
129	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—	3	6
130	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „	—	10	—	—	5	—
131	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—	7	6
132	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—	10	—
233	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—	—	12	6
134	desgl. „ 20 „ 30 „ „	1	—	—	—	15	—
135	desgl. „ 30 „ 40 „ „	1	5	—	—	17	6
136	desgl. „ 40 „ 50 „ „	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Gebühren mehr.						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rt.	Sg.	Pf.	Nacheichungen. Rt.	Sg.	Pf.
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
137	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{16}$ Kubikfuß	—	10	—	—	5	—
138	desgl. „ $\frac{1}{8}$ „	—	14	—	—	7	—
139	desgl. „ $\frac{1}{4}$ „	—	20	—	—	10	—
140	desgl. „ $\frac{1}{2}$ „	—	27	6	—	13	9
141	desgl. „ $\frac{3}{4}$ „	1	—	—	—	15	—
142	desgl. „ 1 „	1	5	—	—	17	6
143	desgl. „ 1½ „	1	15	—	—	22	6
144	desgl. „ 2 „	1	25	—	—	27	6
145	desgl. „ 2½ „	2	5	—	1	2	6
146	desgl. „ 3 „	2	12	6	1	6	3
147	desgl. „ 4 „	2	22	6	1	11	3
148	desgl. „ 5 „	3	—	—	1	15	—
149	desgl. „ 6 „	3	7	6	1	18	9
150	desgl. „ 7 „	3	15	—	1	22	6
156	desgl. „ 8 „	3	22	6	1	26	3
152	desgl. „ 9 „	4	—	—	2	—	—
153	desgl. „ 10 „	4	7	6	2	3	9
	und sofort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 7½, resp. 3¾ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter ½ außer Ansatz und werden Bruchtheile von ½ und darüber für voll gerechnet.						
	Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.						
	Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes 2c. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.						
154	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{8}$ Kubikfuß	—	6	—	—	—	—
155	desgl. „ $\frac{1}{4}$ „ $\frac{1}{2}$ „	—	7	6	—	—	—
156	desgl „ $\frac{3}{4}$ „ 1 „	—	10	—	—	—	—
157	desgl. „ 1½ „ 2 „	—	15	—	—	—	—
158	desgl. „ 3 Kubikfuß	—	17	6	—	—	—
159	desgl. „ 4 „	—	20	—	—	—	—
160	desgl. „ 5 „	—	22	6	—	—	—
161	desgl. „ 6 „	—	25	—	—	—	—
162	desgl. „ 7 „	—	26	6	—	—	—
163	desgl. „ 8 „	—	28	—	—	—	—
164	desgl. „ 9 „	—	29	—	—	—	—
165	desgl. „ 10 „	1	—	—	—	—	—
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.						
	VI. Thermometer und Alkoholometer.						
166	Für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für					
		neue Eichungen.			Nacheichungen.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
167	Für die Eichung und Stempelung im Ganzen	—	7	6	—	—	—
168	„ bloße Eichung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—
169	„ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—	—	—	—
170	„ bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	—	5	—	—	—	—
171	„ Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reduktions-Tabellen.	—	10	—	—	—	—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1. nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:
   für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr;
2. über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:
   für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thaler Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thalern entrichtet.
Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:
an Tagegeldern 2 Thlr.,
an Reisekosten für die Meile:
auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr.,
auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 20. Juni 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Tarif wird unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 20. Juli c., hierdurch festgestellt und publicirt.

Bromberg, den 3. November 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[620] Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha, sollen innerhalb drei Jahren vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen

Obwieszczenie.

Według doniesienia ministerstwa stanu Xięstwa Saskiego w Gocie, oddawać i zamieniać się ma przy tamtéjszéj kassie rządowéj w ciągu 3 lat, od 12. Września 1862 licząc, na gotówkę wszystkie assygnacye kassowe Xięstwa Sasko-

Herzoglich Sachsen-Gothaisen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden.

Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Im Auftrage der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 13. November 1862.

Königl. Regierung.

Gockiego, wydane na mocy prawa z dnia 30. Września 1817.

Stósownie więc do tego ustanowiło się obwieszczeniem ministerstwa stanu Xięstwa tego z dnia 12. Września b. r. termin ostatni do wycofnięcia z obiegu oznaczonych assygnacyów kassowych na 12. Września 1865 w ten sposób, iż tracą po upływie terminu tego, do którego tak dawniéj jak i teraz płacić niemi można po wszystkich kassach publicznych Xięstwa, zupełnie swą wartość i że przeciw ich nieuważnieniu powoływać się téż nie można do dobrodziéjstwa prawnego względem przywrócenia ich do stanu dawniéjszego.

Podajemy to z polecenia Królewskich ministerstw skarbu oraz handlu, przemysłu i robót publicznych niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 13. Listopada 1862.

Król. Regencya.

[621] Bekanntmachung.

Der Herr Finanzminister hat die Anzahl der von der Gewerbesteuergesellschaft der Klasse A. I. im hiesigen Verwaltungsbezirk zu wählenden Abgeordneten nach §. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli v. J. und unter Abänderung der betreffenden, im Amtsblatt Nr. 42 pro 1861 Seite 298 — 301 bekannt gemachten Bestimmung der Ausführungs-Anweisung vom 30. September v. J. Nr. II. von sieben auf drei herabgesetzt; wovon die Mitglieder der gedachten Steuergesellschaft hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Bromberg, den 10. November 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[622] Bekanntmachung.

Zu Kreistaxatoren für den Kreis Wirsitz sind ernannt:

1) der Bürgermeister Löwe in Lobsens,
2) der Gutsbesitzer Drewelow in Slupówko,
3) der Posthalter Rosenhagen in Osiek,
4) der Grundbesitzer und Steuererheber Rosenau in Stahren,
5) der Gutsbesitzer Reuler in Marienthal,
6) der Mühlenbesitzer Quandt in Kraczkemühle,
7) der Kalkbrennereibesitzer Stagge in Nakel,
8) der Freischulzengutsbesitzer Schuckmann in Ruhden,
9) der Mühlenvorwerksbes. Kautz in Brostowo,
10) der Gutsbesitzer Risch in Dreydorf,
11) der Gutspächter Ohloff in Johannisthal,
12) der Freischulzengutsbes. Brandt in Liszkowo,

und sind dieselben gerichtlich vereidigt.

Bromberg, den 10. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[623] Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Juli 1859, in Nr. 31 dieses Blattes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Salz-Sellerei in Wirsitz, welche bisher der Ortserheber Wilhelm Wegner verwaltet hat, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, dem Tischlermeister Ferdinand Wegner daselbst, übertragen worden ist.

Posen, den 7. November 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Obwieszczenie.

Z odwołaniem się do obwieszczenia w numerze 31. z dnia 8. Lipca 1859 w tym tu Dzienniku umieszczonego, podaje się niniéjszém do publicznéj wiadomości, że dotychczasowa przez miéjscowego poborcę Wilhelma Wegner w Wierzysku zarządzana sprzedaż soli, z dniem 1. Stycznia r. p. na tamecznego stolarza Ferdynanda Wegner przechodzi.

Poznań, dnia 7. Października 1862.

Prowincyi Dyrektor poborów.

[624] **Bekanntmachung,**

betreffend die Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslokale der Königlichen Rentenbank zu Posen, am 12. November 1862.

Nach Vorschrift der §§. 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sollen die auf Grund planmäßiger Ausloosung gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe vernichtet werden.

Dazu gelangen heute diejenigen Rentenbriefe, welche seit der letzten Vernichtung bis zum 3. d. M. präsentirt worden und mit den nicht fällig gewordenen Zins-Coupons in dem bei den Akten befindlichen speziellen Verzeichnisse vom 6. d. M. nach Littern, Nummern und Beträgen angegeben sind.

Dieselben bestehen aus:

1) Litt. A. zu 1000 Thlr. . . . . 21 Stück,
2) „ B. „ 500 „ . . . . 6 „
3) „ C. „ 100 „ . . . . 20 „
4) „ D. „ 25 „ . . . . 14 „
5) „ E. „ 10 „ . . . . 368 „

Dasselbe Verzeichniß ergiebt demnächst auch noch diejenigen Coupons, welche bei der früheren Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe gefehlt haben, soweit solche nachträglich eingeliefert sind.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt und der Termin unterm 16. Oktober c. öffentlich bekannt gemacht worden.

Es sind erschienen:

a. als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung: Herr Commerzienrath Bielefeld
b. als Notar: Herr Landgerichts-Rath Gregor.

Die oben bezeichneten Dokumente an Rentenbriefe und Coupons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgegeben worden waren, wurden speziell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein sämmtlicher unterzeichneten Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Bielefeld. Gregor.

a. u. s.

(gez.) v. Seltzer. Winckler. Seyferth. Hochberger. Spangenberg. Beier.

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 12. November 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

[625] **Bekanntmachung.**

Die von uns nach §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ertheilten Löschungs- und Partial-Quittungen über die zum 1. October 1862 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Bankrenten, sind heute den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten, oder rücksichtlich der Löschungs-Quittungen auch zur Absendung an die zugehörigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Interessenten werden daher aufgefordert, diese Quittungen in Empfang zu nehmen, oder rücksichtlich der Löschungs-Quittungen deren Absendung an das zuständige Gericht, Behufs Löschung der Rentenpflicht, bei den Kreiskassen zu beantragen. Posen, den 7. November 1862.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

[626] **Aufkündigung**

von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1863 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1.

Wypowiedzenie

listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1863 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850

April 1863" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 10 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . .
„18 . . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . . . № . . . .
„über . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Posen, am 12. November 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

§. 41 i następnych, „z dniem 1. Kwietnia 1863" z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 10 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia poczawszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„. . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . .
„18 . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . .
„Nr. . . . . . na . . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 12. Listopada 1862.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Verzeichniß der am 12. November 1862 ausgelooften und am 1. April 1863 fälligen Posener Rentenbriefe.

Wykaz na dniu 12. Listopada 1862 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1863 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 30 Stück (sztuk).

Nr. 205, 230, 436, 584, 728, 1849, 2276, 2411, 2433, 2439, 2912, 3218, 3237, 3392, 3491, 3635, 3871, 4072, 4250, 4314, 4380, 4440, 4555, 5370, 6826, 6843, 7971, 8204, 8261, 8723.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 8 Stück (sztuk).

Nr. 194, 340, 349, 574, 983, 1130, 1168, 2392.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 31 Stück (sztuk).

Nr. 177, 387, 450, 699, 881, 907, 912, 1083, 1600, 1790, 2182, 2315, 2853, 3228, 3528, 3536, 3903, 4078, 4199, 4909, 4987, 5632, 5638, 6067, 6407, 6556, 6659, 7656, 7832, 7852, 8078.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 26 Stück (sztuk).

Nr. 87, 95, 151, 178, 231, 272, 347, 569, 713, 717, 2134, 2289, 2388, 2441, 2614, 2680, 3316, 3531, 3765, 3959, 4029, 4231, 4374, 4433, 4581, 5826.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 501 Stück (sztuk).

Nr. 124, 186, 214, 457, 520, 1055, 1087, 1109, 1185, 1198, 1205, 1207, 1245, 1260, 1262, 1264, 1265, 1317, 1324, 1345, 1348, 1385, 1393, 1399, 1462, 1464, 1469, 1478, 1497, 1504, 1509, 1521, 1523, 1578, 1586, 1614, 1619, 1623, 1701, 1731, 1738, 1773, 1783, 1821, 1831, 1851, 1855, 1891, 1896, 1913, 1914, 1940, 1961, 1982, 1989, 1997, 2016, 2020, 2022, 2038, 2064, 2113, 2139, 2155, 2173, 2178, 2212, 2214, 2239, 2249, 2254, 2255, 2257, 2263, 2288, 2302, 2346, 2351, 2360, 2366, 2370, 2377, 2392, 2399, 2400, 2427, 2438, 2473, 2499, 2527, 2548, 2564, 2611, 2628, 2632, 2662, 2701, 2735, 2756, 2776, 2820, 2832, 2847, 2871, 2876, 2887, 2893, 2910, 2918, 2928, 2933, 2972, 2979, 2994, 2995, 3010, 3022, 3032, 3067, 3074, 3089, 3117, 3122, 3142, 3153, 3171, 3177, 3191, 3193, 3206, 3220, 3236, 3246, 3264, 3278, 3279, 3309, 3313, 3322, 3331, 3337, 3361, 3365, 3369, 3387, 3405, 3421, 3422, 3423, 3434, 3442, 3451, 3471, 3483, 3508, 3514, 3522, 3539, 3543, 3548, 3551, 3552, 3553, 3557, 3560, 3564,

Nr. 3569, 3575, 3587, 3590, 3594, 3596, 3610, 3624, 3628, 3642, 3643, 3653, 3663, 3665, 3675, 3709, 3710, 3714, 3716, 3741, 3774, 3775, 3780, 3788, 3796, 3817, 3825, 3841, 3883, 3885, 3887, 3897, 3902, 3939, 3940, 3942, 3943, 3968, 3973, 3999, 4058, 4065, 4087, 4149, 4162, 4186, 4227, 4231, 4235, 4241, 4263, 4284, 4287, 4296, 4299, 4303, 4319, 4332, 4351, 4389, 4411, 4418, 4430, 4470, 4486, 4493, 4512, 4523, 4536, 4552, 4555, 4576, 4586, 4632, 4686, 4715, 4721, 4732, 4735, 4737, 4745, 4746, 4750, 4799, 4822, 4852, 4867, 4902, 4929, 4952, 4959, 4976, 4977, 4982, 4988, 4991, 4999, 5000, 5027, 5049, 5071, 5085, 5100, 5105, 5108, 5111, 5117, 5123, 5139, 5166, 5169, 5184, 5196, 5207, 5241, 5257, 5268, 5274, 5290, 5311, 5331, 5335, 5345, 5350, 5357, 5365, 5373, 5392, 5394, 5404, 5434, 5445, 5481, 5498, 5502, 5523, 5524, 5539, 5552, 5554, 5559, 5569, 5588, 5594, 5597, 5602, 5605, 5606, 5628, 5646, 5669, 5670, 5712, 5720, 5744, 5750, 5751, 5752, 5757, 5761, 5770, 5779, 5784, 5812, 5814, 5819, 5835, 5836, 5859, 5862, 5866, 5874, 5885, 5890, 5891, 5894, 5896, 5930, 5961, 5993, 6053, 6066, 6071, 6090, 6128, 6133, 6140, 6184, 6185, 6202, 6211, 6227, 6236, 6254, 6259, 6287, 6317, 6338, 6339, 6349, 6371, 6384, 6385, 6386, 6387, 6393, 6421, 6422, 6423, 6424, 6432, 6457, 6467, 6477, 6502, 6518, 6519, 6520, 6529, 6540, 6541, 6542, 6549, 6552, 6556, 6572, 6578, 6579, 6583, 6584, 6596, 6601, 6608, 6615, 6619, 6623, 6635, 6638, 6645, 6646, 6653, 6657, 6665, 6672, 6673, 6691, 6692, 6694, 6703, 6704, 6713, 6719, 6723, 6724, 6735, 6737, 6752, 6754, 6760, 6762, 6764, 6765, 6766, 6770, 6771, 6773, 6790, 6795, 6798, 6803, 6804, 6816, 6818, 6819, 6824, 6827, 6837, 6838, 6840, 6841, 6845, 6846, 6849, 6861, 6869, 6870, 6878, 6880, 6881, 6884, 6885, 6888, 6890, 6893, 6903, 6904, 6905, 6907, 6913, 6924, 6925, 6926, 6930, 6931, 6936, 6941, 6942, 6948, 6949, 6950, 6953, 6955, 6957, 6959, 6960, 6965, 6966, 6969, 6971, 6974, 6981, 6982, 6989, 7003, 7013, 7014, 7024, 7035, 7037, 7048, 7051, 7052, 7053, 7054, 7055.

[627] **Bekanntmachung.**

An Stelle des vom 1. d. Mts. ab, emeritirten Pastors Herrn Sigesmund zu Wirsitz ist die Verwaltung der evangelischen Pfarrstelle in Wirsitz dem Predigtamtscandidaten Herrn Gustav Carl Ferdinand Menzel aus Lübbenau zunächst als Pfarrverweser übertragen worden. Seine Amtseinführung in Wirsitz hat am 5. d. Mts. stattgefunden. Posen, den 8. October 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

[628] **Ortspolizeiliche Verordnung.**

Da die über eine jede Impfung und deren Erfolg durch §. 53 des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835, (Gesetz-Sammlung pro 1835, Nr. 1678 b.) angeordnete Bescheinigung durch den Impfarzt nicht ertheilt werden kann, wenn der Impfling zur Revision nicht vorgestellt wird, die Pockenordnung vom 8. Mai 1833 im §. 13. auch bestimmt, daß der Impfstoff von Arm zu Arm fortgepflanzt werden soll, so verordnen wir auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§. 1. Zur Revision des Erfolges der geschehenen Impfung müssen die Impflinge dem Arzte, welcher die Impfung vollzogen hat, zu der von diesem festgesetzten Zeit wieder vorgestellt werden.

§. 2. Von den Geimpften muß der zur Fortpflanzung nöthige Impfstoff hergegeben werden.

§. 3. Eltern, Vormünder oder Pflegebefohlene, welche ohne ausreichenden Grund den vorstehenden Bestimmungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 3 Thlrn.

Inowraclaw, den 8. November 1862.

Die Polizei-Verwaltung.

Rozrządzenie policyi miéjscowéj.

Z przyczyny, że paragrafem 53 regulaminu przepisów policyjno-lekarskich z dnia 8. Sierpnia 1835 (Zbiór praw za rok 1835, Nr. 1678b.) na każde szczepienie ośpic zarządzone świadectwo przez wszczepiającego lekarza udzieloném być nie może, skoro wszczepiony do rewizyi stawionym nie będzie, i że regulamin wakcynacyi ośpic z dnia 8. Maja 1833 w §. 13 także stanowi, że materya szczepienia z ręki do ręki utrzymywaną być ma; stanowimy przeto na podstawie §. 5 prawa zarządu policyjnego z dnia 11. Marca 1850, co następuje:

§. 1. Do rewizyi skutku wykonanego szczepienia muszą szczepieni lekarzowi, który szczepienie odbył, w terminie przez niego oznaczonym przedstawieni być.

§. 2. Materya do szczepienia od szczepionych do namnożenia daną być musi.

§. 3. Rodzice, opiekuni lub wychowańcy, którzy powyższem przepisom bez niewystarczających przyczyn zadosyć nie uczynią, podpadną karze pieniężnéj aż do trzech talarow.

Inowracław, dnia 8. Listopada 1862.

Zarząd policyi.

[629] **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, wird verordnet:

1) Die Besitzer oder Inhaber eines Grundstücks im hiesigen Stadtbezirke dürfen einem Neuanziehenden nicht eher eine Wohnung überlassen, bis derselbe durch eine Bescheinigung des unterzeichneten Magistrats nachgewiesen hat, daß von ihm das Einzugsgeld bezahlt ist, oder er die Genehmigung zu einem vorübergehenden Aufenthalte hierselbst erhalten hat.
2) Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis 3 Thlr. event. 3 Tagen Gefängniß bestraft. Wilatowo, den 17. September 1862.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[630] Der Bauführer Ernst Emil Ferdinand Zunde hierselbst hat nachträglich auch die Feldmesser-Qualification erworben.

[631] Der Lehrer Joseph Blachowski aus Gr. Wilczak als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Brudnia, im Kreise Inowraclaw.

[632] Der Lehrer Johann Frölich aus Behle als Lehrer bei der katholischen Schule zu Smilowo, im Kreise Chodziesen.

Königl. Appellations-Gericht.

[633] Der Schiedsmann Müller in Tomczyce, Kreis Wongrowiec, ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns Wroblewski für den Bezirk Czeszewo bestellt worden.

[634] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmannes Silberschmidt ist der Schulze Gottlieb Fermann in Lipe für die zur Herrschaft Jaktorowo, Kreis Chodziesen, gehörenden Ortschaften zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Hanisch in Samoczyn bestellt worden.

Sędzia pojednawczy Müller z Tomczyc w powiecie Wągrowieckim, mianowany zastępcą sędziego pojednawczego Wróblewskiego na obwód Czeszewa.

Na okręg Jaktorowo został w miejsce sędziego pojednawczego Silberschmidt sołtys Bogumił Ferman z Lipiego na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Hanisch z Szamocina.

Vermischte Nachrichten.

[635] Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. H. unterm 19. August 1861 ertheilte Patent:

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 48.

Bromberg, den 28. November 1862. — Bydgoszcz, dnia 28. Listopada 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[636] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Kassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staats-schulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 19. November 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

[637] Polizei-Verordnung.

Durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 23. Juni 1843 — Amtsblatt pro 1843, Nr. 28, S. 608 — haben wir die Bestimmungen des Königl. Ministerii des Innern über die Aufbewahrung und Verpackung des Maschinen-Ausputzes, um eine Selbstentzündung desselben und somit Feuersgefahr zu vermeiden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß außer dem eigentlichen Maschinenausputze, auch andere, unter diesem Ausdrucke nicht mitbegriffene Wollabgänge in den Wollspinnereien, wenn auch in geringerem Maaße, feuergefährlich sind und Fälle ihrer Selbstentzündung sich zugetragen haben.

Unter Bezugnahme auf unsere obige in Kraft bleibende Verordnung vom 23. Juni 1843 bestim-

Według doniesienia Ministerstwa stanu Xięstwa Anhalt-Dessawskiego ustanowiono dzień 1. Kwietnia 1863 za termin przedawnienia do ściągnienia biletów kass rządowych Xięstwa Anhalt-Dessawskiego po 1 talarze, wydanych na zasadzie prawa z dnia 1. Sierpnia 1849, dla czego wezwani są obwieszczeniem zarządu długów rządowych Xięstwa Anhalt w Dessawie z dnia 10. Marca b. r. wszyscy posiadacze, aby je do powyższego terminu zamienili, gdyż po upływie czasu położonego wszelkie nie zamienione bilety kass rządowych oznaczonego gatunku wartość swą utracą i wszelkie do kass Xiążęcych ztąd płynące pretensye upadną.

Berlin, dnia 29. Kwietnia 1862.

Minister skarbu. Minister handlu, przemysłu i robót publicznych.

Powyższy reskrypt podaje się niniéjszém do publicznéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 19. Listopada 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Ustawa policyjna.

Podaliśmy w rozporządzeniu naszém Dziennika urzędowego z dnia 23. Czerwca 1843. r., Dziennik urzędowy za rok 1843 Nr. 28, strona 608, do publicznéj wiadomości postanowienie Królewskiego Ministerstwa spraw wewnętrznych, tyczącego się zachowania i zaopatrzenia resztek wełny u machin się osiadających, zapobiegając przez to, aby się same przez się nie zatliły a tym samym nie stały się niebezpiecznemi.

Doświadczenie jednakże nauczyło, iż prócz właściwego od machin odchodu grożą niebezpieczeństwem ognia w przędzalniach także inne w pomniéjszéj nawet ilości odchody wełny, tym wyrazem nie objęte, i że się zdarzyło, iż się same przez się zatliły.

Powołując się do powyższego rozporządzenia naszego z dnia 23. Czerwca 1843, obowię-

men wir hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirks, daß nicht allein der sogenannte Maschinenausputz, sondern auch alle sonstigen Wollabgänge, sowohl ungefettete, als gefettete, nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und niemals in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend, noch in Säcken, aufbewahrt werden dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. geahndet, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Gefängnißstrafe umgewandelt wird.

Bromberg, den 15. November 1862.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

zującego i nadal, stanowimy niniejszém na zasadzie §. 11 prawa, tyczącego się zarządu policyi z dnia 11. Marca 1850 r. na cały obwód nasz regencyjny, iż nie wolno zachowywać nie tylko tak zwanego od machin odchodu, lecz też wszelkich innych odchodów wełny, bądź tłustością zaprawionych lub nie, inaczéj, jak tylko w miéjscach od ognia bezpiecznyh, nigdy zaś w samych przędzalniach wełny, i to ani porzuconych bez opatrzenia, ani w workach.

Ktoby wbrew téj ustawie postąpił, ulegnie karze pieniężnéj od 1 do 10 tal. która w razie niemożności zamienioną będzie na stósowną karę wiezienia.

Bydgoszcz, dnia 15. Listopada 1862.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[638] Wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer.

Nachstehende Verordnung, betreffend eine genauere Aufsicht auf die bestehenden Fähranstalten:

„Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentlichen Strömen und anderen öffentlichen Gewässern der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besonderen Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Kommunikationsmittel entsprechen, so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern der Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staates allgemein gültig, wiederholend hier zusammenzustellen, wonach die Königl. Regierung nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkt, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähr-Anstalt, Pächter oder Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

Względem przepraw na rzekach publicznych i innych wodach.

Następne urządzenie, tyczące się ścisłego dozorowania przepraw:

„Ponieważ częste zachodzą użalenia, iż przeprawy na rzekach i innych wodach publicznych monarchii, w ogólności ani w względzie bezpieczeństwa onych w każdéj porze roku, ani prędkiego przewożenia i uczciwego traktowania podróżnych, woli prawa i zasadzającéj się na niém szczególniéjszéj pieczy o jak największe ulepszenie tych ważnych środków kommunikacyjnych nieodpowiedają, zaczém uznano za rzecz nieodzowaną, zebrać tu na nowo w jeden ogół ważne dla całego Państwa obowiązki w téj mierze właścicieli przewozów, według czego Król. Regencya za nadéjściem tego rozporządzenia, bezzwłocznie ma postępować.

§. 1. W powszechności właściciel przewozu winien przeprawę na oznaczoném publiczném miéjscu przewozowém ciągle i w każdéj porze roku z uznaném przez policyą bezpieczeństwem utrzymywać. Wolno mu wprawdzie o ile go żywioły wspierać będą, jak n. p. przez częściowe lub zupełne zamarznienie, z tego korzystać, obowiązany jest atoli miéć zawsze w pogotowiu przyrządzenia, każdoczasowym okolicznościom i celowi bezpieczeństwa odpowiadające.

§. 2. Bezpośredni przełożony nad przewozem, tak dzierżawca lub przewoźnik, równie jak jego ludzie, powinni być biegli w robieniu wiosłem, i nikt do tego użytym być nie może, ktoby wprzód zdatności swéj dostatecznie nie udowodnił.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersetzboots, muß unter Leitung des Kreis-Baubedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für allemal festgestellt und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke um das Gefäß herum bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in so fern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind rc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf dessen Vergütigung, und kann demgemäß höhere, als die gewöhnlichen Uebersetz-Gebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände das Doppelte oder Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höheren Vergütigung veranlaßt findet. Anderenfalls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung des Satzes um das Doppelte oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem zweispännigen Fuhrwerke, bei dessen Eintreffen die Fähranstalt zum allgemeinen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten, durch Bretter, Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit als es nach dem Urtheil der Local-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann. Für die daraus

§. 3. Ilość ciężaru, jaką każdy publiczny przewóz, pram i łódź przewozowa znieść mogą, powinna pod styrem budowniczego powiatowego z przybraniem doświadczonego szypra, raz na zawsze być ustanowioną, i tym celem trwałą białą cechą na około oznaczoną.

Nad oznaczenie takowe w żadnym przypadku pod surową odpowiedzialnością właściciela przewozu statek nie ma być obciążony.

§. 4. Przeprawa, bez względu czy pogoda lub niepogoda, odbywać się powinna bezzwłocznie w każdéj porze za dnia i nocy, chybaby kontrakt z rządem inaczéj stanowił.

Gdyby niezwyczajne wypadki natury, jak n. p. bystrz i wzniesienie się wody, kra, wiatry i t. p. wymagały nadzwyczajnéj siły i kosztów, naówczas właściciel przewozu ma prawo do wynagrodzenia onych, i może żądać wyższéj, jak zwykle opłaty za przewóz.

Opłata takowa w miarę okoliczności wynosić może dwa i trzy razy tyle, poczwornéj zaś ilości przewyższać niepowinna, chybaby podróżny okazał się sam skłonnym do wyższego wynagrodzenia. Z drugiéj strony wolno zawsze ostatniemu, jeżeliby podwyższenie opłaty o dwa, trzy i cztery razy więcéj za niesłuszne poczytywał, użalić się późniéj o to przed przełożoną władzą policyjną i wnieść o takowéj ustanowienie, na którém właściciel przewozu zaprzestać winien.

Wyłączają się od tego naturalnie przypadki widocznego niebezpieczeństwa, w których przeprawa wcale miéjsca mieć nie powinna.

§. 5. Osoby pojedyncze powinny być niebawnie przewożone, płacąc tyle, ile wynosi opłata od jednego parokonnego woza, który, gdy u przeprawy stanie, przewoźnik obowiązany jest przewieść.

Obowiązany oraz jest, przewiozłszy kogo, powracać niezwłocznie na swe stanowisko, nie czekając na ładunek z przeciwnéj strony.

§. 6. Skoro miéjsce przeprawy lodem jest pokryte, i wozy przez nie przechodzić mogą, obowiązany jest właściciel przewozu, zabezpieczyć wjazdy i wyjazdy przez przyrządzenia z desek lub mostki pływające, tak dalece jak tego policya miéjscowa uzna potrzebę. Również przy ciągłych mrozach należy przeprawę po lodzie rozprzestrzenić, a potém tak oznaczyć, iżby przeprawiając się, chybić jéj niemożna. Za wynikłe ztąd koszta dla właściciela przewozu, będzie mu

dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für allemal der besonderen Localität derselben gemäß festgesetzt und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahmes oder eines Bootes, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorene Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheil der Local-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Local-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigner strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die in den §§. 4, 6, 7, 8 zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in allen Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte und so lange diese bestehen, andere Tariffätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle zu Jedermanns Einsicht aufzustellen und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahmanstalt durch den Kreis-Baubedienten und zwar einmal mit dem Abgange des Winters und einmal im Sommer stattfinden und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetz-Gefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreis-Baubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf

stósowne przyznaném wynagrodzenie, które Król. Regencya dla każdego przewozu w swoim departamencie raz na zawsze w miarę stósunków miéjscowych ustanowi i do powszechnéj poda wiadomości.

Bez gwałtownéj atoli przyczyny, wynagrodzenie to niema nigdy przechodzić połowy opłaty w czasie otwartéj wody, ograniczając się zawsze tylko na potrzebnych wydatków wynagrodzenia.

§. 7. Też same zasady mają miéjsce, gdy wypadnie użyć przewozu, pramu lub łodzi, nawet do przeprawy przez miéjsca niezamarzłe od brzega lub na środku wody.

§. 8. Gdy poprzednio wymienionych przyrządzeń, według uznania władzy policyjnéj miéjscowéj nie będzie więcéj potrzeba, naówczas przechód i przejazd bez wszelkiéj opłaty dozwolonym być powinien.

§. 9. Jeżeli przeprawa dla zaszłych okoliczności niebezpieczeństwem życia zagraża, właściciel przewozu winien ostrzedz o tém w miéjscach właściwych zwyczajnemi znakami w okolicy używanemi. Władza policyjna miéjscowa pod własną surową odpowiedzialnością winna na to baczyć.

§. 10. Stopniowe opłaty i uwolnienia w §§. 4, 6, 7, 8 do bliższego ustanowienia wskazane, nie są stósowne wtenczas, gdy przez istnące, z rządem zawarte lub przezeń potwierdzone kontrakty, i dopóki też w mocy pozostają, inne opłaty wyraźnie taryfą są przepisane.

§. 11. Każdy właściciel przewozu obowiązany jest, o ileby to dotąd jeszcze nie było nastąpiło, wystawić zatwierdzoną taryfę na samymże statku lub przy brzegu w miéjscu dogodném na malowanéj tablicy dla wiadomości każdego, a to w sposobie rozporządzonym przez urząd Radzco-Ziemiański, który onęż ułoży.

§. 12. Przynajmniéj dwa razy do roku z urzędu winien odbyć rewizyą każdego przewozu i pramu budowniczy powiatowy, a to raz z pozimku, drugi raz podczas lata, przekonywając się mianowicie dokładnie o ich stanie budownym. Właściciel przewozu winien w tym względzie bez wzbraniania się wykonywać zalecenia budowniczego.

Gdyby wytknięte wady w następnéj rewizyi

folgenden Sommerrevision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

§. 13. Auf die Befolgung dieser lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften ist mit aller Strenge zu halten und finden dagegen die in den speciellen Kontrakten und in deren Ermangelung die im allgemeinen Gesetze und in besondern Verordnungen auf Polizeivergehen angeordneten Strafen Anwendung. Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigenthümlichen Kontravenienten, insofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1829.

Ministerium des Handels.
(gez.) Graf v. Bülow.

Obige Bekanntmachung wird mit Hinweisung auf die im Amtsblatt für 1827 Nr. 26, pag. 529, ergangene Ergänzung derselben von neuem hierdurch in Erinnerung gebracht und da außerdem das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei noch angeordnet hat, daß bei Ausmittelung der Belastungsfähigkeit der Uebersetzböte auf ein richtiges Verhältniß der Breite gesehen und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge verboten werden soll, so setzen wir Folgendes fest:

Werden Personen auf Böten oder Kähnen übergefahren, so soll

1) ein Boot (Kahn), in welchem mit Inbegriff des Fährmanns, acht Personen auf einmal über den Fluß gefahren werden, mindestens eine Bodenlänge von 15 Fuß und eine mittlere Bodenbreite von 3 Fuß und eine Wand-Höhe im Lichten von 22 Zoll haben.
2) Bei einem Ueberfahr-Kahn, in welchem, mit Inbegriff des Fährmanns, auf einmal 16 Personen übergesetzt werden, sollen obige Abmessungen mindestens 20 Fuß, 3½ Fuß und 24 Zoll betragen.
3) Wenn noch mehrere Personen übergefahren werden, so muß entweder das für Fuhrwerk bestimmte Fährschiff oder ein großer 50—60 Fuß langer Kahn genommen und letzterer darf dann schlechterdings nur, so wie es auch bei den unter 1 und 2 gedachten kleinern Kähnen geschehen muß, bis zu der angebrachten Einsenkungsmarke belastet werden.
4) Das Uebersetzen darf nur durch einen oder etliche der erwachsenen, eingeübten, zuverlässigen und ganz nüchternen Fährleute, niemals

latowéj, nad spodziewanie, nie miały jeszcze być uprzątnione, budowniczy niezwłocznie co potrzeba uskutecznić każe na koszta właściciela, od którego w razie potrzeby przez exekucyą mają być ściągnione.

§. 13. Nad dopełnieniem tych, jedynie pospolite dobro na celu mających przepisów jak najściśléj czuwać należy, stósując przeciw przestępcom oznaczone w szczególnych kontraktach, a w tych niedostatku, w powszechném prawie i w szczególnych postanowieniach na przewinienia policyjne, ustanowione kary. Kary pieniężne opłacać będzie ciągniący bezpośrednio pożytki z przewozu, któremu wolny zostawia się regres do właściwego przestępcy, jeżeli nim sam nie jest.

Berlin, dnia 28. Sierpnia 1829.

Ministerstwo handlu.
(podp.) Hr. Bülow.

Obwieszczenie powyższe odsyłając do wyszłego w dzienniku urzędowym na rok 1827, Nr. 26, str. 529 uzupełnienia onegoż, przypominamy niniéjszém na nowo, i gdy prócz tego jeszcze Król. Ministerstwo spraw wewnętrznych i policyi rozporządziło, że przy wyśledzeniu ilości ciężaru pramów przewozowych na należyty stósunek szerokości uważano i używanie całkiem wązkich pramów przewozowych ukarane być ma, stanowimy przeto co następuje:

Gdy osoby na łodziach lub pramach przewożone będą, wówczas:

1) łódź, w któréj łącznie z przewoźnikiem 8 osób na raz przez rzekę przewożonych bywa, mieć ma przynajmniéj na dnie długości 15 stóp, w środku dna szerokości 3 stopy a po bokach wysokości 22 cali.
2) U łodzi, w któréj łącznie przewoźnika na raz 16 osób przewożonych bywa, wynosić mają powyższe rozmiary przynajmniéj dwadzieścia stóp, trzy i pół stopy i dwadzieścia cztery cali.
3) Gdy jeszcze więcéj osób przewiezionych być ma, wówczas wzięty być musi przeznaczony do przewozu wozów pram lub wielka, 50 do 60 stóp długa łódź, która naówczas koniecznie tylko jak się już przy wspomnionych pod 1) i 2) małych łodziach dziać musi, do oznaczonéj cechy obciążoną być powinna.
4) Do przewozu użyty być powinien tylko jeden lub kilka dorosłych, biegłych w robieniu wiosłem, pewnych i zupełnie trzeźwych

aber durch Knaben oder Frauenzimmer verrichtet werden.

Hiernach haben sich alle diejenigen, welche Fähren besitzen oder gepachtet haben, oder sich sonst mit Uebersetzen von Personen abgeben, zu achten, und sich vor Strafe zu hüten, indem die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 15, §. 138, 139 und Tit. 20, §. 691 und 692, 776 bis 781 unnachsichtlich geahndet werden wird. — Die Polizei- und Wasser-Baubeamten haben über die Vollziehung zu wachen.

Bromberg, den 15. October 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern."

wird mit abermaliger Hinweisung auf die in dem 26. Stück des Amtsblatts pro 1827, Seite 529, ergangene Ergänzung derselben, sämmtlichen Königl. landräthlichen Aemtern, den Herren Bau-Inspectoren und den Fährinhabern zur Nachricht und genauesten Beachtung, hierdurch in Erinnerung gebracht. Bromberg, den 15. November 1862.

Königliche Regierung.

[639] Die Sicherheits-Vorkehrungen bei den Fähranstalten betreffend.

Mit Hinweisung auf die durch die Amtsblatts-Verordnungen schon mehrfach vorgeschriebenen, bei den Fähranstalten zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln, wird als Nachtrag dazu hierdurch festgesetzt:

1) daß die sogenannten Abfahrtbrücken an den Ufern die Breite der Fähren selbst haben und
2) die Fährbrücken mit sogenannten Fallbrücken versehen werden müssen.

Diese Letztern bestehen gewöhnlich aus zweizölligen Bohlen mit untergenagelten Leisten und sind mittelst starker eiserner Bänder mit der Fährbrücke verbunden und an derselben beweglich. Aufgeklappt bilden solche während des Ueberfahrens das Geländer auf zwei Seiten und werden vermittelst zweier Haken in vertikaler Stellung erhalten.

Werden dagegen diese Fall-Brücken (nach Anlegung der Fährbrücke an die Uferbrücke) niedergeklappt und außerdem der Prahm gehörig befestigt, so entsteht eine solide Verbindung zwischen der Fährbrücke und der Uferbrücke.

Erhalten die Fallbrücken überdem die ganze Breite der Fährbrücke, und sind bei letztern Geländer angebracht, so können die Wagen selbst mit scheuen Pferden überfahren.

Die Besitzer und Pächter von Fähranstalten werden angewiesen, diese Vorkehrungen bis zum künftigen Frühjahr zu treffen, so daß solche, bei der

mężczyzn, nigdy zaś do tego brać nie można chłopców lub kobiet.

Do tego powinni się wszyscy ci, którzy przewozy posiadają lub oneż dzierżawią lub się też przewożeniem osób trudnią, stósować i kar unikać, gdyż przestąpienie powyższych przepisów podług postanowien powszechnego prawa krajowego Cz. II. Tyt. 15, §§. 138, 139 i Tyt. 20, §§. 691, 692, 776 do 781 bezwzględnie karom ulegać będzie.

Urzędnicy policyjni i budowniczy czuwać powinni nad wykonaniem tego.

Bydgoszcz, dnia 15. Października 1828.

Król. Regencya.

Wydział spraw wewnętrznych."

przy powtórném odesłaniu do wyszłego w dzienniku urzędowym na rok 1827, Nr. 26, str. 529 uzupełnienia onegoż, przypominamy niniéjszém wszystkim Król. urzędom Radzco-Ziemiańskim, inspektorom budowniczym i właścicielom przepraw do wiadomości i ścisłego zachowania.

Bydgoszcz, dnia 15. Listopada 1862.

Król. Regencya.

Względem środków bezpieczeństwa przy przewozach.

Przy odwołaniu się do środków bezpieczeństwa urządzeniami Dziennika urzędowego już kilka razy przepisanych, przy przewozach zachować się mających, postanawia się do tego jeszcze jako dodatki:

1) że mostki przy brzegach szerokość pramów mieć, i
2) mostki przewozowe w tak nazwane mostki spuszczane opatrzone być muszą.

Ostatnie składają się zwykle z 2calowych balów z podbitemi listwami i są za pomocą mocnych żelaznych zawiasów z mostkiem przewozowym połączone i przy tymże poruszające podniesione tworzą w czasie przewozu poręcze na dwóch stronach i utrzymywane bywają dwiema hakami w wertykalnéj postawie.

Gdy zaś te spuszczane mostki (przy przybiciu mostku przewozowego do mostku brzegowego) spuszczone zostaną, i prócz tego pram przyzwoicie przymocniony będzie, wówczas powstanie zupełne połączenie pomiędzy mostkiem przewozowym i mostkiem brzegowym.

Prócz tego jeżeli mostki spuszczane zupełną szerokość mostku przewozowego obejmują i jeżeli są przy ostatnim poręcze, wówczas mogą wozy z dzikiemi nawet końmi przejechać.

Posiedzicielom i dzierżawcom przewozów zalecamy, aby urządzenia te do przyszłéj wiosny do skutku doprowadzili, tak, iżby takowe przy

deshalb zu veranlassenden Revision, schon eingerichtet gefunden werden, damit alsdann den dabei etwa noch vorkommenden Mängeln abgeholfen werden kann.

Die Königlichen landräthlichen Aemter werden hiermit angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten und daß denselben nachgekommen sei, sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Bromberg, den 30. September 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obige Bekanntmachungen bringen wir hierdurch zur genauesten Beachtung von neuem in Erinnerung. Bromberg, den 15. November 1862.

Königl. Regierung.

przedsięwziąść się mającéj rewizyi, już w porządku znalezione zostały i żeby potém znalezionym jeszcze niedostatkom zaradzono być mogło.

Królewskim Urzędom Radzco-Ziemiańskim zalecamy niniéjszém, aby nad dopełnieniem rozporządzenia tego ściśle czuwały, i że temu zadosyć uczyniono, przekonały się.

Bydgoszcz, dnia 30. Września 1829.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Powyższe obwieszczenia przypominamy niniéjszém na nowo do ścisłego zachowania.

Bydgoszcz, dnia 15. Listopada 1862.

Król. Regencya.

[640] Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen der Monarchie, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das sub Nr. 28 in Kamionka, Czarnikaner Kreises, belegene Mühlengrundstück von dem Gemeinde-Bezirk dieser Ortschaft abgezweigt und mit dem Rittergutsbezirk Slawno vereinigt worden ist.

Bromberg, den 17. November 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[641] Bekanntmachung.

Die im Kreise Gnesen liegende Ortschaft Rybno skalawskie wird fortan den Namen „Rybno sawickie" führen.

Bromberg, den 15. November 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Osada Rybno-skaławskie, w powiecie Gnieźnieńskim położona, nazywać się odtąd będzie: „Rybno zawickie."

Bydgoszcz, dnia 15. Listopada 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[642] Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll für den diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirk vom 1. December d. J. ab versuchsweise eine Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes in der Art eintreten, daß anstatt der bisherigen Sätze von 1 Silbergroschen und von 2 Silbergroschen künftighin nur ½ Sgr. resp. 1 Sgr., mithin die Hälfte der bisherigen Sätze für die betreffenden Bestellungs-Gegenstände erhoben werden. Diese Ermäßigung beschränkt sich jedoch auf die mit den Postbeförderungsgelegenheiten angekommenen Gegenstände, während das Bestellgeld für die im Orte der Postanstalt aufgelieferten und von den Landbriefträgern derselben Postanstalt zu bestellenden Gegenstände nach wie vor nach Maaßgabe des §. 30. XI. B. des Reglements zum Postgesetz zur Erhebung gelangt.

Das betheiligte Publikum wird von vorstehender Tarif-Ermäßigung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 18. November 1862. Der Ober-Post-Director.

[643] Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 8. October c., Amtsblatt Nr. 42, Folgendes verordnet:

Das Betreten der zwischen der Danziger Brücke und den Mühlen in der Brahe befindlichen Insel, insonderheit deren Benutzung als Bleich- und Weideplätze wird bei Strafe bis zu drei Thalern event. 3 Tagen Gefängniß hiermit untersagt. Bromberg, den 15. November 1862.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[644] Das bis jetzt durch den Prälaten und Probst Blaszkiewicz einstweilen verwaltete Beneficium in

Zarząd nad beneficyum w Stodołach, sprawowanego dotąd tymczasowo przez X. prałata

Stodoly ist dem Vicar an der ehemaligen Franziscanerkirche zu Gnesen Wladislaus Koporski zur Verwaltung per commendam übertragen worden.

i proboszcza Błaszkiewicza, powierzono przez komendę X. Władysławowi Koperskiemu, wikaryuszowi przy kościele pofranciszkańskim w Gnieźnie.

[645] Die commendarische Verwaltung der Pfarrstellen
a) in Juncewo ist dem Pönitentiar Delert und
b) in Zmielno dem Probst Smilowski in Wreschen übertragen worden.

Powierzono przez komendę zarząd plebanii:
a) w Juncewie X. penitencyarzowi Delert a
b) w Imielnie X. proboszczowi Śmiłowskiemu we Wrześni.

[646] Der Lehrer Anton Kijek als Lehrer an der katholischen Schule zu Jwno, Kreis Schubin.

Nauczyciel Antoni Kijek na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Iwnie, w powiecie Szubińskim.

Königl. Appellations-Gericht.

[647] An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Fabian ist der Lehrer Lakner in Miaskowo für den I. Bezirk Grocholin, Kreis Schubin, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Selle in Gromadno bestellt worden.

Na okręg pierwszy Grocholina w powiecie Szubińskim, został w miéjsce Fabiana nauczyciel Lakner w Miaskowie sędziem pojednawczym obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Selle z Gromadna.

[648] An Stelle der ausgeschiedenen Schiedsmänner Pawlowski und Echaust sind der Gutsbesitzer Joseph Razinski in Marzenin und der Gutsbesitzer Gottfried Kelm in Czlopy für den Bezirk Chwalkowo zu Schiedsmännern gewählt und vereidigt worden. Ferner ist der rc. Razinski zum Stellvertreter des Schiedsmanns Obarski zu Czerniejewo und der Schiedsmann Florkowski in Zolcz zum Stellvertreter des rc. Razinski, der Schiedsmann Obarski zum Stellvertreter des rc. Kelm und dieser zum Stellvertreter des Schiedsmann Schulz in Zydowo, sowie des rc. Florkowski bestellt worden.

W miéjsce Pawłowskiego i Echausta sędziami pojednawczymi potwierdzeni i przysięgą zobowiązani zostali: na okręg Marzenina właściciel dóbr Józef Razinski z Marzenina, a na okręg Chwałkowa właściciel dóbr Gottfryd Kelm z Człop. Zastępcami mianowani: Razinski zastępcą sędziego pojednawczego Obarskiego z Czerniejewa a sędzia pojednawczy Florkowski z Żołcza zastępcą Razinskiego, sędzia pojednawczy Oborski zastępcą Kelma a Kelm zastępcą sędziego pojednawczego Schulca z Zydowa i Florkowskiego.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 49. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 5. Dezember 1862. — Bydgoszcz, dnia 5. Grudnia 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[649] Das 37. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5616. Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. October 1862.

Nr. 5617. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

Nr. 5618. Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 5619. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thlrn. Vom 6. October 1862.

Nr. 5620. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Betrage von 160,000 Thlrn. Vom 7. October 1862.

Treść Zbioru praw.

Oddział 37. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5616. Ustawa, tycząca się podatków górniczych. Z dnia 20. Października 1862.

Nr. 5617. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Września 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych powiatowi Görlitz, w obwodzie regencyjnym Lignicy, dla żwirowego wybudowania drogi od Reichenbach aż do połączenia z Niesky-Löbauską drogą żwirową pod Döbschütz.

Nr. 5618. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Września 1862, tyczące się nadania praw fiskalnych gminom Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt i Dülken dla budowy gminnéj drogi żwirowéj od Odenkirchen, w powiecie Gladbach, przez Wickrath, w powiecie Grevenbroich, Dahlen i Hardt, w powiecie Gladbach, do Dülken, w powiecie Kempen, obwodu regencyjnego Düsseldorf.

Nr. 5619. Przywiléj względem wydania na dzierzyciela opiewających obligacyi miasta Klewe w ilości 90,000 talarów. Z dnia 6. Października 1862.

Nr. 5620. Przywiléj względem wydania na dzierzyciela opiewających obligacyi towarzystwa dla melioracyi niziny Niers i kanału północnego we Viersen, w obwodzie regencyjnym Düsseldorfskim, w ilości 160,000 talarów. Z dnia 7. Października 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[650] **General-Verfügung.**

Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§. 20 und 41 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Beilage zu Nr. 4 des Postamtsblattes de 1862) wie folgt, abgeändert worden:

I. An Stelle des bisherigen §. 20 treten nachstehende Bestimmungen:

Portofrei sind:

1) „die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gensdarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gensdarmen an die Polizei-Behörden, an

die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 1 bis 9 portofrei versandt werden dürfen."

2) „Die zwischen den Gensdarmen unter einander vorkommende Dienstcorrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet und ein Privat-Interesse dabei nicht concurrirt."

3) „Gensdarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Landgensdarmerie und den Gensdarmerie-Behörden, und zwischen der Oeconomie-Commission der Landgensdarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gensdarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensdarmerie-Behörde oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen."

II. Die Bestimmungen im §. 41, Alinea 1, ist zu löschen und dafür zu setzen: „Ausnahmsweise soll den Gensdarmen gestattet sein, die nach §. 20 Nr. 1 bis 3 portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen."

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen in §. 43. des genannten Regulativs maßgebend. Berlin, den 12. November 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[651] **Bekanntmachung.**

Durch Rescript der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, vom 12. November c., sind den zu einer besonderen Gemeinde zusammengetretenen, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in Dreydorf, Güntergost, Heidchen, Kiaszkowo, Lobsonka, Lischkowo, Luchowo, Radzitz und Sararen, die nach Nr. 2 der General-Concession vom 23. Juli 1845 erforderliche Staatsgenehmigung und die nach Nr. 3 der gedachten Concession damit verbundenen Rechte einer moralischen Person ertheilt worden. Bromberg, den 21. November 1862. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

[652] **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer ist der Regierungsbezirk Bromberg von uns in folgende zehn Veranlagungs-Bezirke getheilt worden, unter Berufung der dabei benannten Ausführungs-Kommissare:

Nr.	Veranlagungs-Bezirk.	Ausführungs-Kommissar.
1	Kreis Bromberg mit Ausschluß der Stadt Bromberg	Landrath Crusius in Bromberg.
2	Stadt Bromberg	Oberbürgermeister, Regierungs-Rath a. D. v. Foller in Bromberg.
3	Kreis Chodziesen	Landrath v. Kehler in Chodziesen.
4	Kreis Czarnikau	Landrath v. Knobloch in Czarnikau.
5	Kreis Gnesen	Landrathsamtsverwalter Regierungs-Assessor Nollau in Gnesen.
6	Kreis Inowraclaw	Landrath von Heyne in Inowraclaw.
7	Kreis Mogilno	Landrath Kühne in Mogilno.
8	Kreis Schubin	Landrath Rochlitz in Schubin.
9	Kreis Wirsitz	Landrathsamtsverwalter, Regierungs-Assessor v. Viebahn in Wirsitz.
10	Kreis Wongrowiec	Landrath v. Suchodolski in Wongrowiec.

Als ländliche Ortschaften, in welchem die Einschätzung zur Gebäudesteuer nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, ebenso wie in den Städten erfolgen muß, werden von uns hiermit bezeichnet die Gemeinen Okollo und Kolonie Wilczak, im Kreise Bromberg.

Bromberg, den 25. November 1862. Königl. Regierung.

Na zasadzie §. 9 prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się zaprowadzenia powszechnego od budynków podatku, podzieliliśmy obwód regencyi Bydgoskiéj na dziesięć następujących obwodów szacunkowych, powołując wyszczególnionych przytém kommissarzy wykonawczych:

Nr.	Obwód szacunkowy.	Kommissarz wykonawczy.
1	powiat Bydgoski wyjąwsyy miasto Bydgoszcz	radzca ziemiański Crusius w Bydgoszczy.
2	miasto Bydgoszcz	pozasłużbowy radzca regencyjny ur. Foller, nadburmistrz w Bydgoszczy.
3	powiat Chodzieski	radzca ziemiański ur. Kehler w Chodzieżu.
4	powiat Czarnkowski	radzca ziemiański ur. Knobloch w Czarnkowie.
5	powiat Gnieznieński	zawiadowca urzędu ziemiańskiego, assessór regencyjny Nollau w Gnieznie.
6	powiat Inowracławski	radzca ziemiański ur. Heyne w Inowracławiu.
7	powiat Mogilnicki	radzca ziemiański Kühne w Mogilnie.
8	powiat Szubiński	radzca ziemiański Rochlitz w Szubinie.
9	powiat Wyrzyski	zawiadowca urzędu ziemiańskiego, assessór regencyjny ur. Viebahn w Wyrzysku.
10	powiat Wągrowiecki	radzca ziemiański ur. Suchodolski w Wągrowcu.

Gminy Okolo i Wilczak kolonią, w powiecie Bydgoskim, mianujemy niniéjszém osadami wiéjskiemi, w których oszacowanie do podatku od budynków według §. 6 prawa z dnia 21. Maja 1861 tak samo nastąpić musi, jak w miastach.

Bydgoszcz, dnia 25. Listopada 1862. Król. Regencya.

[653] Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Mit der am 4. December d. J. stattfindenden Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie der Bromberg-Warschauer Bahn kommt der bisherige Fahrplan für die Bromberg-Thorner Bahnstrecke außer Anwendung und tritt für die Bahnstrecke von Bromberg bis zu dem Preußischen Grenzbahnhofe Otloczyn folgender neue Fahrplan in Kraft:

A. Richtung: Bromberg-Otloczyn.

Stationen.	Schnell-Zug I. Uhr.	Minuten.	Aufenthalt. M.	Zug IV. Uhr.	Minuten.	Aufenthalt. M.	Güterzug V. Uhr.	Minuten.	Aufenthalt. M.
	aus Berlin Abds. 10	45		aus Danzig Mrgs. 5	5				
	Morgens.			Vormitt.			Abends.		
Bromberg . . . Abfahrt	7	38	24	10	38	27	9	27	—
Schulitz . . . . Abfahrt	8	7	2	11	23	5	10	15	5
Thorn . . . . . Abfahrt	8	52	5	12	45	28	—	—	—
Thorn . . . . . Ankunft	—	—	—	—	—	—	11	17	—
	Vorm.			Mittags.			Abends.		
Otloczyn . . . Abfahrt	9	16	5	1	17	7	—	—	—
	Vormitt.			Nachmitt.					
Alexandrowo . . Abfahrt	10	22	60	2	37	70	—	—	—
Warschau . . . Ankunft	6	—	—	10	—	—	—	—	—
	Abends.			Abends.					

B. Richtung: Otloczyn-Bromberg.

Stationen.	Schnell-Zug II. Uhr.	Minuten.	Aufenthalt. M.	Zug III. Uhr.	Minuten.	Aufenthalt. M.	Güterzug VI. Uhr.	Minuten.	Aufenthalt. M.
	Vormitt.			Morgens.					
Warschau . . . Abfahrt	10	15	—	7	30	—			
	Abends.			Nachmitt.					
Alexandrowo . Abfahrt	6	49	57	3	52	75			
	Abends.			Nachmitt.			Morgens.		
Otloczyn . . . Abfahrt	7	9	15	4	12	15			
Thorn . . . . . Abfahrt	8	9	45	5	21	45	5	24	—
Schulitz . . . . Abfahrt	8	43	2	6	21	5	6	28	5
Bromberg . . . Ankunft	9	6	16	7	—	21	7	9	—
	Abends.			Abends.			Morgens.		
	in Berlin 5	15 Mrgs.		in Danzig 11	58 Nachts				

Die Züge I. und II. befördern nur Personen in I. und II. Wagenklasse und haben in Bromberg directen Anschluß an die Ostbahn-Schnellzüge von und nach Berlin, während die beiden Züge IV. und III. Personen in I., II., III. und IV. Wagenklasse, sowie Vieh und Eilgut befördern und in Bromberg directen Anschluß an die Ostbahn-Personenzüge in der Richtung von und nach Königsberg haben.

Die Güterzüge V. und VI. coursiren nur zwischen Bromberg und Thorn und haben auf ersterer Station unmittelbaren Anschluß an die Schnellzüge in der Richtung von und nach Königsberg. Dieselben befördern Personen in II., III. und IV. Wagenklasse.

Das Nähere ergeben die auf den Stationen ausgehängten und daselbst verkäuflichen Fahrpläne.

Bromberg, den 28. November 1862.

Königliche Direction der Ostbahn.

[654] Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Am 4. Dezember d. J. wird die Eisenbahnstrecke von Thorn bis zur Landesgrenze mit Polen im unmittelbaren Anschluß an die über Lowicz nach Warschau führende Polnische Bahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Das Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Saats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862, sowie die Vorschriften des Ostbahn-Tarifs vom 1. März 1862, haben für die neu zu eröffnende Preußische Eisenbahnstrecke ebenfalls Gültigkeit.

Die näheren Bedingungen, unter welchen eine directe Expedirung von Personen und Gütern von Stationen der Ostbahn nach Stationen der Polnischen Anschlußbahn stattfindet, so wie die Tarife und die Fahrpläne sind auf unseren sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 28. November 1862. Königl. Direction der Ostbahn.

[655] Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. d. Mts. den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Stoll in Obornik zum Superintendenten der Diözes Obornik zu ernennen geruht. Posen, den 26. November 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Vermischte Nachrichten.

[656] Dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unterm 3. November 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle, zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[657] Dem Herrn R. Strecker in Berlin ist unterm 4. November 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete, rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ertheilt worden.

[658] Dem Fabrikanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unterm 4. November 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 50. Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 12. Dezember 1862. — Bydgoszcz, dnia 12. Grudnia 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[659] Das 39. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 5621. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thlrn. Vom 24. September 1862.

Nr. 5622. Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersocietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853.

Treść Zbioru praw.

Oddział 39. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5621. Przywiléj względem wydania na dzierzyciela opiewających obligacyi miasta Eupen w ilości 65,000 talarów. Z dnia 24. Września 1862.

Nr. 5622. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Października 1862, tyczącego się uzupełnień i zmian rewidowanego regulaminu dla imobiliarnego towarzystwa ogniowego obwodów Regencyjnych Kwidzyny i Gdańska z dnia 21. Listopada 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[660] **Landtags-Abschied**

für die

in den Jahren 1856 und 1861 zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

entbieten Unsern getreuen Ständen des Großherzogthums Posen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1856 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das hiernächst ergangene und in der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 4. Mai 1857 ihre Erledigung gefunden.

2. Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Unsern getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den berathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand durch das inzwischen

Odprawa séjmowa

dla

Stanów prowincyalnych Wielkiego Xięstwa Poznańskiego, zgromadzonych w roku 1856 i 1861 na séjm prowincyalny.

My Wilhem, złaski bożéj król pruski i t. d.,

zasyłamy Naszym wiernym Stanom Wielkiego księstwa Poznańskiego najłaskawsze pozdrowienie Nasze i udzielamy niniéjszém na przedłożone Nam sprawozdania i wnioski w latach 1856 i 1861 zgromadzonych Sejmów prowincyalnych następującą decyzyą.

I. Na opinie z propozycyi.

1. Uproszczenie postępowania przy szacowaniu gruntów mniéjszéj wartości.

Opinie wiernych Stanów Naszych znalazły przy dalszém rozbieraniu rzeczy odpowiednie uwzględnienie a wydaną następnie i w Zbiórze praw ogłoszoną ustawę z dnia 4. Maja 1857 swe załatwienie.

2. Uregulowanie oprawstwa.

Wiernym Naszym Stanom oświadczamy co do opinii z rozebranego projektu ustawy względem uregulowania oprawstwa, że sprawa ta tymczasem w Zbiórze praw ogłoszoną dotycząca

in der Gesetz-Sammlung publicirte diesfällige Gesetz vom 31. Mai 1858 seine Erledigung gefunden hat.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Das Holzverkaufs-Verfahren in den Königlichen Forsten.

Das Gesuch Unserer getreuen Stände in der Petition vom 9. Oktober 1856, daß allen bedürftigen Staatsangehörigen, deren Gebäude durch Feuer- oder Wasserschaden zerstört werden, wenn die Versicherungssumme zum Ankaufe des zur Wiederherstellung erforderlichen Bauholzes aus den Privat-Forsten nicht ausreicht, dasselbe aus Unseren Domainen-Forsten für den Taxpreis abgegeben werde, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, weil die dadurch gesuchte Unterstützung nur dem in der Nähe jener Forsten angesessenen Theile Unserer getreuen Unterthanen auf Kosten der übrigen zu Gute kommen könnte, mithin allgemein nicht gerechtfertigt sein würde, und weil, jemehr mit der bedauernswerthen Verminderung der Privatforsten die Befriedigung des Bedürfnisses an Bauholz den Staatsforsten zufällt, um so unabweisbarer die Nothwendigkeit eintritt, zur gleichmäßigen Behandlung aller Consumenten den Holzverkauf im Wege der Licitation zu bewirken, um eine dem Bedürfnisse entsprechende, Begünstigungen Einzelner ausschließende Vertheilung des in Unseren Forsten zum Einschlage gelangenden Holzes herbeizuführen. Dagegen wird, wie bisher schon geschehen, auch ferner in besonderen, eine ausnahmsweise Berücksichtigung erheischenden Fällen ohne Unterscheidung zwischen Domainen-Einsassen und anderen Staats-Angehörigen, Gesuchen um freihändige Ueberlassung von Holz aus Unseren Forsten die Gewährung nicht versagt werden, wenn diese Umstände die Gestattung einer Ausnahme von dem als Regel geltenden licitationsweisen Verkaufe rechtfertigen.

2. Aufhebung der Hengst-Kör-Ordnung vom 1. September 1835.

Die beantragte Aufhebung der den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Hengst-Kör-Ordnung vom 1. September 1835 ist erfolgt, und sind an deren Stelle im Verordnungswege durch die betreffenden Regierungen zweckmäßigere Bestimmungen erlassen worden, wodurch dem erwiesenen Bedürfnisse der Provinz genügt sein wird.

3. Provinzial-Hülfs-Kasse.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. Oktober 1856 entsprechend, haben Wir den §. 21. des von Uns unter dem 11. Oktober 1852 genehmigten Statuts der Hülfskasse der Provinz Posen dahin abgeändert, daß diejenigen Ersparnisse aus der ersten Hälfte des Zinsgewinnes, welche aus Mangel an geeigneten Spar-

ustawą z dnia 31. Maja 1858 znalazła swe załatwienie.

II. Na petycye Stanów.

1. Postępowanie przy sprzedawaniu drzewa z lasów królewskich.

Prośba wiernych Stanów Naszych, wyrzeczona w petycyi z dnia 9. Października 1856, aby wszystkim wsparcia potrzebującym krajowcom, których budynki ogniem lub téż powodzią zniszczone zostają a nie są tak wysoko zabezpieczone, żeby dotknięci nieszczęściem mogli sobie zakupić z kwoty asekuracyjnéj potrzebne im drzewo do budowy z lasów prywatnych, takowe sprzedawane było po cenie szacunkowéj z lasów Naszych dominialnech, nie może być uwzględnioną, a to z téj przyczyny, że z szukanéj przez to pomocy tylko w bliskości owych lasów mieszkająca część wiernych poddanych Naszych kosztem innych mogłaby korzystać, a zatém pomoc taka nie byłaby usprawiedliwiona, i że im więcéj z postępującém pożałowaniu godném niszczeniem lasów prywatnych, zaspakajanie potrzeby budulca przypada na lasy rządowe, tém niezbędniéjsza zachodzi konieczność uskuteczniać w równym interesie wszystkich konsumentów przedaż drzewa w drodze licytacyi, aby przyprowadzić potrzebie odpowiedni, względy na pojedyńczych wykluczający podział drzewa w lasach Naszych rąbanego. Natomiast, jak to już dotąd praktykowano, tak i nadal w szczególnych, wyjątkowego uwzględnienia wymagających przypadkach, bez różnicy między mieszkańcami dóbr rzadowych i innymi krajowcami, prośby o sprzedanie bez licytacyi drzewa z lasów Naszych odmówione nie będą, skoro okoliczności wyjątek z reguły sprzedawania drzewa w drodze licytacyi usprawiedliwią.

2. Zniesienie regulaminu o lustracyi ogierów z dnia 1. Września 1835.

Żądane zniesienie zmienionym stósunkom już nie odpowiadającego regulaminu o lustracyi ogierów z dnia 1. Września 1835 nastąpiło a w miéjsce jego wydały już w drodze administracyjnéj właściwe Regencye celowi odpowiedniéjsze postanowienia, którémi udowodnionéj potrzebie prowincyi zadosyć uczyniono.

3. Prowincyalna kassa zasiłkowa.

Odpowiednio wnioskom wiernych Stanów Naszych zaniesionym w petycyi z dnia 18. Października 1856, zmieniliśmy § 21 zatwierdzonego przez Nas pod dniem 11. Października 1852 statutu kassy zasiłkowéj prowincyi Poznańskiéj w ten sposób, że te oszczędności z pierwszéj połowy zysku procentowego, które dla

kassen-Interessenten bisher nicht haben vertheilt werden können, sowie diejenigen Ersparnisse, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Prämiirungs-Reglements bei der ersten Hälfte des Zinsgewinnes ferner gemacht werden, den Provinzial-Ständen, ebenso wie das letzte Viertel des Zinsgewinnes, zu öffentlichen Zwecken, namentlich zur Begründung von Irren-Bewahr- und sonstigen Hülfs-Anstalten innerhalb der Provinz überwiesen werden.

Aus den künftig erwachsenden Ersparnissen bleiben jedoch zunächst die Ausfälle zu decken, welche dem Dotationsfonds der Provinzial-Hülfskasse aus dem niedrigen Course der ihm überwiesenen Staatsschuldscheine bei deren etwaiger Veräußerung entstehen möchten.

Wegen Abänderung des §. 8. des Prämiirungs-Reglements vom 23. September 1853 ist Seitens Unsers Ministers des Innern das Erforderliche verfügt.

4. Wegebau-Ordnung.

Auf den Antrag in der Petition vom 18. Oktober 1856 wegen Beschleunigung der Vorlage einer allgemeinen Wegebau-Ordnung geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß das Bedürfniß einer Abänderung der älteren gesetzlichen Vorschriften über den Wegebau für die Provinz Posen, wie für die anderen Landestheile, von der Staatsregierung nicht aus den Augen gelassen und das Erforderliche eingeleitet worden ist, um eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Wegegesetzgebung baldthunlichst zu emaniren.

5. Provinzial-Straßenbau.

Die von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 20. Oktober 1856 beschlossene Aufnahme einer Anleihe von 1,100,000 Thalern durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen Behufs der Rückzahlung des noch nicht amortisirten Theils der mittelst Privilegiums vom 27. September 1852 genehmigten Anleihe von 500,000 Thalern und zur Förderung des Chausseebaues in der Provinz haben Wir mit der Maßgabe genehmigt, daß die Verausgabung der letzten 300,000 Thaler dieser neuen Anleihe von der ausdrücklichen Genehmigung Unserer Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen abhängig sein soll. Das über die neue Anleihe ausgefertigte, von Uns vollzogene Privilegium ist seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung veröffentlicht.

6. Portofreiheit für die Provinzial-Chausseebau-Angelegenheiten.

Unsern getreuen Ständen wird auf die Petition vom 20. Oktober 1856 eröffnet, daß für die Angelegenheiten der Provinzial-Chausseen eine weitere

braku właściwych interessentów kass oszczędności dotąd nie mogły być podzielane, jako też te oszczędności, które ze względu na przepisy regulaminu o premiowaniu przy pierwszéj połowie zysku procentowego na dal się zrobią, Stanom prowincyalnym również jak i ostatnia czwarta część zysku procentowego; przekazywane być mają na cele publiczne, a mianowicie na zakładanie przytułków dla obłąkanych i innych zakładów pomocniczych w obrębie prowincyi.

Z urastających w przyszłości oszczędności mają atoli najpierw pokrywane być ubytki, któreby mogły powstać funduszowi dotacyjnemu prowincyalnéj kassie zasiłkowéj z niskiego kursu przekazanych mu obligów państwa w razie ich sprzedania.

Względem zmiany § 8 regulaminu o premiowaniu z dnia 23. Września 1853 minister Nasz spraw wewnętrznych wydał potrzebne w téj mierze rozporządzenie.

4. Ordynacya drogowa.

Co do wniosku zaniesionego w petycyi z dnia 18. Października 1856 względem przyspieszenia propozycyi powszechnéj ordynacyi drogowéj, dajemy Stanom Naszym wiernym znać, że potrzeby zmiany dawniéjszych przepisów prawnych o budowaniu dróg dla prowincyi Poznańskiéj, jak i dla innych części krajowych, nie spuszczono ze strony rządu stanu z oka. Zarządzono owszem potrzebne przygotowania, aby jak najprędzéj wydać zmienionym stósunkom odpowiednie prawo o budowaniu dróg.

5. Budowanie dróg prowincyalnych.

Na uchwalone przez wierne Stany Nasze w petycyi z dnia 20. Października 1856 zaciągnienie pożyczki 1,100,000 tal. wydaniem na posiedziciela brzmiących obligacyi celem umorzenia jeszcze nie amortyzowanéj części zatwierdzonéj przywilejem z dnia 27. Września 1852 pożyczki 500,000 tal. i dla popierania budowy żwirówek w prowincyi, zezwoliliśmy z tém zastrzeżeniem, że wydanie ostatnich 300,000 tal. nowéj téj pożyczki zależéć ma od wyraźnego pozwolenia Naszych ministrów handlu, przemysłu i robót publicznych niemniéj skarbu. Wygotowany nad nową pożyczką, przez Nas podpisany przywiléj ogłoszony został swego czasu przez Zbiór praw.

6. Wolność od opłaty pocztowéj dla spraw prowincyalnych dróg żwirowych.

Stanom Naszym wiernym oświadcza się na petycyą z dnia 20. Października 1856, że dla spraw tyczących się budowania prowincyalnych

Portofreiheit, als solche bereits durch die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften gewährt worden ist, nicht bewilligt werden kann.

7. Ermäßigung der Feuer-Societäts-Beiträge.

Die Petition vom 20. Oktober 1856 wegen Modifikation des in der Verordnung vom 6. Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paragraphen zum §. 34. des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836 hat nach dem Antrage Unserer getreuen Stände durch den seiner Zeit publicirten Erlaß vom 1. Dezember 1856 ihre Erledigung gefunden.

8. Aufhebung der Zwangs-Feuer-Versicherung.

Im Anschlusse an den ersten Theil des Antrags Unserer getreuen Stände in der Petition vom 20. August v. J.:

die in den §§. 11. und 12. des Feuersocietäts-Reglements für das Großherzogthum Posen vom 5. Januar 1836 ausgesprochene Anordnung, lediglich bei der Provinzial-Feuer-Societät Versicherungen zu nehmen, aufzuheben,

ist ein revidirtes Reglement für die Provinzialfeuer-Societät entworfen worden, und wird dasselbe Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Was den zweiten Theil des Antrags betrifft:

Bestimmung zu treffen, daß die Verpflichtung zur Versicherung der Gebäude an sich zwar fortbestehe, die Wahl der Versicherungs-Anstalt und die Höhe des Versicherungswerthes aber den Gebäude-Eigenthümern überlassen werde,

so ist demselben nicht zu entsprechen gewesen, und wird Unser Commissarius Unseren getreuen Ständen über die desfallsigen Gründe eine nähere Mittheilung machen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Berlin, den 15. November 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. Graf zur Lippe. v. Jagow.

Landtags-Abschied für die in den Jahren 1856 und 1861 zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen.

Vorstehender Landtags-Abschied wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 4. Dezember 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

dróg żwirowych, do dalszéj wolności od opłaty portoryum, nad tę, jaka istniejącemi w téj mierze ogólnemi przepisami już przyzwolono, przychylić się nie można.

7. Zniżenie składek towarzystwa ogniowego.

Petycya z dnia 20. Października 1856 o modyfikacyą w rozporządzeniu z dnia 6. Czerwca 1853 zawartego paragrafu dodatkowego do § 34 regulaminu towarzystwa ogniowego dla prowincyi Poznańskiej z dnia 5. Stycznia 1836 znalazła załatwienie swe wedle wniosku wiernych Stanów Naszych ogłoszoném swego czasu rozporządzenia z dnia 1. Grudnia 1856.

8. Zniesienie przymusu do asekuracyi ogniowéj.

W przyłączeniu do pierwszéj części wniosku wiernych Stanów Naszych zaniesionego w petycyi z dnia 20. Sierpnia zeszłego roku,

by znieść w §§ 11 i 12 regulaminu towarzystwa ogniowego dla Wielkiego Księstwa Poznańskiego z dnia 5. Stycznia 1836 wyrzeczone zarządzenie brać asekuracye jedynie w prowincyalném towarzystwie ogniowém,

wypracowano zrewidowany regulamin dla prowincyalnego towarzystwa ogniowego, który Stanom Naszym wiernym przedłożony będzie celem zopiniowania.

Co się tyczy drugiéj części wniosku,

by wydać postanowienie, żeby obowiązek do asekuracyi budynków sam przez się wprawdzie i nadal istniał, wybór zaś zakładu asekuracyjnego i wysokość wartości asekukuracyjnéj pozostawiono właścicielom budynków,

nie można było do niéj się przychylić, i Kommissarz Nasz udzieli Stanom Naszym wiernym o dotyczących powodach bliższą wiadomość.

W dowód tych Naszych najłaskawszych decyzyi podpisaliśmy własnoręcznie niniéjszą odprawę sejmową i zostajemy Naszym wiernym Stanom w łasce przychylnymi.

Dan w Berlinie, dnia 15. Listopada 1862.

(podp.) **Wilhelm.**

(kontrasg.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Hr. Itzenplitz. Hr. zur Lippe. v. Jagow.

Odprawa sejmowa dla Stanów prowincyalnych W. X. Poznańskiego, zgromadzonych w roku 1856 i 1851 na sejm prowincyalny.

Powyższa odprawa sejmowa podaje się niniéjszém do wiadomości publicznéj.

Bydgoszcz, dnia 4. Grudnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[661] **Bekanntmachung,**
die prompte und vollständige Berichtigung der Steuern und Abgaben betreffend.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses ist die vollständige Aufräumung der Steuer- und Abgaben-Reste den Behörden zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Steuer- und Abgabenpflichtigen werden daher aufgefordert, sowohl die etwa rückständigen, wie die laufenden Steuern und Abgaben ungesäumt und vollständig zur Kasse zu entrichten, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche die sonst eintretenden Zwangsmaaßregeln herbeiführen würden.

Bromberg, den 29. November 1862.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie,
względem akuratnego i zupełnego uiszczenia poborów podatków.

Dla zbliżającego się końca roku włożono na władze jak najściśléjszy obowiązek, ażeby zaległe pobory i podatki zupełnie ściągały.

Obowiązanych więc do płacenia poborów i podatków wzywa się, aby pobory i podatki tak zaległe, jako też i bieżące płacili do kassy bez zwłoki i całkowicie zapobiegając przez to stratom, któreby w przeciwnym razie z środków przymusowych dla nich wynikły.

Bydgoszcz, dnia 29. Listopada 1862.

Król. Regencya.

[662] **Bekanntmachung.**

Die uns nachgeordneten Behörden und Kassen werden angewiesen, alle auf den bevorstehenden Jahres-Kassenschluß bezüglichen Angelegenheiten zu fördern und zu erledigen.

Besonders ist mit allem Nachdruck auf die vollständige Einziehung der Steuern und Abgaben hinzuwirken, für die rechtzeitige Liquidirung und Begründung der Ausfälle, der Zu- und Abgänge und Remissionen, so wie für die Aufräumung der Depositen und Vorschüsse zu sorgen. Wo sich Anstände finden, welche auf dem gewöhnlichen Wege nicht zu beseitigen sein sollten, sind solche ungesäumt bei uns zur Sprache zu bringen.

Die Final-Abschlüsse für das Jahr 1862 sind, eingetheilt nach den Rechnungs-Perioden:
a) pro 1861 und Vorzeit, b) pro 1862,
spätestens bis zum 5. Februar 1863 einzureichen, bis wohin unserer Haupt-Kasse auch die Abrechnungen und Deklarationen zugegangen sein müssen.

Es wird von den Verwaltungs-Behörden erwartet, daß sie den vollständigen Eingang der Steuern und Abgaben rechtzeitig vor dem Final-Abschluß sichern werden.

Bromberg, den 29. November 1862. Königliche Regierung.

[663] **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das sub. Nr. 5. Papros, Inowraclawer Kreises, belegene Grundstück, soweit dasselbe gegenwärtig dem Gutsbesitzer v. Grabski und Skotniki gehört, von dem Gemeindebezirke Papros abgezweigt und mit dem selbstständigen Gutsbezirk Skotniki krolewskie vereinigt worden ist.

Bromberg, den 2. Dezember 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[664] **Bekanntmachung.**

Die bisher von dem Domainen Rentmeister Brussatis zu Schneidemühl durch Abhaltung von Erhebungstagen für die Rent-Aemter Schönlanke und Wongrowiec und in Schneidemühl selbst bewirkte resp. noch zu bewirkende Erhebung der Domainengefälle aus den Rent-Aemtern Schneidemühl, Schönlanke, Wongrowiec, hört mit dem Schlusse dieses Jahres auf, da mit diesem Zeitpunkte die Auflösung der genannten Aemter eintritt. Mit Ausschluß der künftig von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst direkt zu erhebenden Domainenzinsen von den Vorwerken

Obwieszczenie.

Z końcem tego roku ściągać przestanie poborca rentów domenalnych Brussatis w Pile czynsze domenalne z urzędów rentowych Piły, Trzcianki i Wągrówca, nie wyznaczając już więcéj dla urzędów rentowych Trzcianki i Wągrówca i w saméj Pile ku temu terminów, ponieważ z ową chwilą rzeczone urzędy się rozwiążą.

Wyjąwszy czynsze domenalne z folwarków Chrostowa, Trzcianki, Bobrownika, Gorzyc, Kaliszan, Wieli i miasta Budzyna, które na przyszłość wprost Królewska kassa główna regen-

Chrostowo, Schönlanke, Bobrownik, Gorzyce, Kaliszan, Wiela und von der Stadt Budzyn, worüber diese Zinspflichtigen bereits Mittheilung erhalten haben, werden die übrigen Censiten hierdurch aufgefordert, ihre Domainenzinsen und zwar:

aus dem Rentamte Schönlanke an die Königliche Kreis-Kasse in Czarnikau, aus dem Rent-Amte Schneidemühl an die Königliche Kreis-Kasse in Chodziesen resp. deren Untererheber und aus dem Rent-Amte Wongrowiec an die Königliche Kreis-Kasse in Wongrowiec, vom 1. Januar 1863 ab jährlich in den bisherigen Fälligkeits-Terminen zur Vermeidung der Exekution abzuführen.

In allen übrigen Domainen-Angelegenheiten haben die Censiten sich vom 1. Januar f. ab an das Königliche Domainen-Rent-Amt hierselbst zu wenden, da mit jenem Zeitpunkte der Geschäftsbereich der genannten drei Rent-Aemter mit dem hiesigen Domainen-Rent-Amte vereinigt wird.

Bromberg, den 5. Dezember 1862.

Königliche Regierung.
Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

cyjna w miéjscu ściągać ma, o czém już czynszujących się uwiadomiło, wzywa się niniéjszém resztę czynszowników, aby unikając exekucyi czynsze swe co rok płacili od 1. Stycznia 1863 w dotychczasowych terminach a mianowicie:

z urzędu rentowego Trzcianki do Królewskiéj kassy powiatowéj w Czarnkowie, z urzędu rentowego Piły do Królewskiéj kassy powiatowéj w Chodzieżu resp. do ich podkassyerów a z urzędu rentowego Wągrowca do Królewskiéj kassy powiatowéj w Wągrowcu.

W wszelkich zaś innych sprawach domenalnych udadzą się czynszownicy od 1. Stycznia p. r. do Królewskiego urzędu rentów domenalnych tu w miéjscu, gdyż z ową chwilą zakres działań rzeczonych trzech urzędów łączy się z tutéjszém urzędem rentów domenalnych.

Bydgoszcz, dnia 5. Grudnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

[665] Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die §§. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wird hiermit bekannt gemacht, daß der aus den Jahren 1849/62 gebildete 14jährige Martini-Roggen-Durchschnitts-Marktpreis der hiesigen Stadt für den Preußischen Scheffel „1 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf." beträgt.

Bromberg, den 3. Dezember 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

W odwołaniu się do §§. 73 i 74 ordynacyi względem podziału spólności z dnia 7. Czerwca 1821 ogłasza się niniéjszém, że cena targowa św. Marcińska przez frakcyą z lat 14 od roku 1849 do 1862 utworzona na żyto wynosi w mieście tutéjszém za szefel pruski 1 tal. 24 sgr. 2 fen.

Bydgoszcz, dnia 3. Grudnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

[666] Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Czyste, Inowraclawer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 28. November 1862.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Czystem, w powiecie Inowracławskim, wybuchła pomiędzy rogatem bydłem szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zamknięte zostały.

Bydgoszcz, dnia 28. Listopada 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych."

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

[667] Bekanntmachung.

Der bisherige Pfarrverweser für die Kirchengemeinde Gr.-Neudorf, Diöcös Inowraclaw, Herr Johann August Giebe zu Penchowo ist am 13. September cr. zum wirklichen Pfarrer der gedachten Kirchengemeinde vocirt worden. Posen, den 7. November 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[668] Der Zahnarzt Schulze hat sich in Bromberg niedergelassen.

[669] Der Schulamts-Candidat August Lessel als provisorischer Lehrer an der Simultan-Schule zu Fordon, Kreis Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego August Lessel na tymczasowego nauczyciela przy szkole symultannéj w Fordonie, w powiecie Bydgoskim.

[670] Der Schulamts-Candidat Joseph Czechowski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Groß Wilczak, im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Józef Czechowski na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj na Wielkim Wilczaku, w powiecie Bydgoskim.

[671] Der Schulamts-Candidat Johann Polski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule in Jezewo-Hauland, im Kreise Schubin.

Kandydat stanu nauczycielskiego Jan Polski na nauczyciela przy szkole katolickiéj na Jeżewskich olędrach, w powiecie Szubińskim.

[672] Der Regierungs-Assessor Borchert ist der hiesigen Königlichen Regierung zur dienstlichen Beschäftigung überwiesen und in das Collegium eingeführt.

[673] Der Schulamts-Bewerber Leopold Ziemke als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Zbytowo, im Kreise Inowraclaw.

[674] Dem Candidaten des höheren Schulamts, Joseph Stern in Fordon, Kreis Bromberg, ist die Concession zur Errichtung und Unterhaltung einer Privat-Schule daselbst für Knaben, zu deren Vorbereitung für die mittleren Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule ertheilt worden.

[675] Der Schulamts-Kandidat Franz Theodor Leeder als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule und Kantor und Organist an der evangelischen Kirche in Schulitz, Kreis Bromberg.

[676] Der Jäger Heinrich Schmidt ist vom 1. Januar 1863 ab als Forstaufseher in Rehhorst, Oberförsterei Golombki, definitiv angestellt.

[677] Der Jäger Wagner ist vom 1. Januar 1863 ab als Forstaufseher in Rudak, Oberförsterei Cierpitz, definitiv angestellt.

[678] Der Jäger Bojanowski ist vom 1. Januar 1863 ab als Forstaufseher in Gaj, Oberförsterei Strzelno, definitiv angestellt.

[679] Der Jäger Riemann ist vom 1. Januar 1863 ab als Forstaufseher in Kabott, Oberförsterei Wodzek, definitiv angestellt.

[680] Der Bauführer Hüssener hierselbst ist zum Baumeister ernannt worden.

Königl. Appellations-Gericht.

[681] Unsere Bekanntmachung vom 10. d. Mts. erleidet darin eine Abänderung, daß nicht der Schiedsmann Kelm, sondern der Schiedsmann Schulz in Zydowo zum Stellvertreter des Schiedsmanns Florkowski in Zólcz bestellt ist.

Obwieszczenie nasze z dnia 10. b. m. o tyle się niniéjszém odmienia, iż nie sędzia pojednawczy Kelm, ale sędzia pojednawczy Szulc w Żydowie mianowany został zastępcą sędziego pojednawczego Florkowskiego.

[682] Der Schiedsmann für den 1. und 2. Bezirk der Stadt Schneidemühl, Privat-Sekretair Anton Glaß in Schneidemühl, ist wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Arndt in Schneidemühl bestellt worden.

Sędzia pojednawczy na okręg I. i II. miasta Piły sekretarz prywatny Antoni Glass w Pile na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Arndt w Pile.

[683] Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Powidz, Kreis Gnesen, Klawitter in Powidz, ist wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Kiedrzynski in Witkowo bestellt worden.

Dotychczasowy sędzia pojednawczy na okreg miasta Powidza, w powiecie Gnieznieńskim, Klawitter w Powidzu na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Kiedrzyński.

[684] Personal-Chronik

bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1) Des Königs Majestät haben den Kreisrichter Pelizaeus in Höxter zum Direktor des Kreisgerichts zu Trzemeszno zu ernennen geruht.
2) Der Appellationsgerichts-Referendar Letocha zum Gerichts-Assessor.
3) Der Auskultator Bekker zum Appellationsgerichts-Referendarius.
4) Der Rechts-Candidat Max Bigalke zum Auskultator.

5) Der Appellationsgerichts-Kanzlist Poesch in Greifswald ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Appellations-Gericht hierselbst versetzt worden.
6) Der Hülfs-Exekutor und Bote, frühere Gefreite Ludwig Krüger, ist zum Exekutor und Boten bei dem Kreisgericht in Schubin.
7) Der Hülfs-Exekutor Joseph Arndt ist zum Exekutor und Boten bei dem Kreisgericht in Trzemeszno.
8) Die Hülfs-Exekutoren und Boten, frühere Sergeanten Zube und Liessak hier, zu etatsmäßigen Exekutoren und Boten, der Exekutor und Bote Maibauer zum ersten Gerichtsdiener, und der bisherige Hülfsgefangenwärter Pestkowski, zum Gefangenwärter bei dem Kreis-Gericht hierselbst ernannt worden.

B. Versetzungen:

1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Mannsfeld und Schmidt, in das Departement des Königl. Apellationsgericht zu Breslau.
2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Barts in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.
3) Der Exekutor und Bote Prüfert zu Inowraclaw und der Hülfsexekutor Spalt in Bromberg, sind auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen aus dem Amte entlassen worden.

C. Gestorben:

1) Der Appellations-Gerichts-Rath Engel hierselbst.
2) Der Justiz-Rath Hanke in Filhne.
3) Der Exekutor und Bote Zeiske in Schubin.

Vermischte Nachrichten.

[685] Dem Herrn Theodor Würtz in Leipzig ist unterm 28. October 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf die durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines blauen Farbstoffes

ertheilt worden.

[686] Den Mechanikern Siemens und Halske (Firma Siemens und Halske) in Berlin ist unterm 13. November 1862 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen, nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten, magneto-electrischen Typenschnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

[687] Das dem Maschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt zu Berlin unterm 6. September d. J. ertheilte Patent:

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen

ist aufgehoben und ihm dagegen unterm 13. November d. J. ein Patent:

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähmaschinen

bis zum 6. September 1867 für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

[688] Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

[689] Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 51.

Bromberg, den 19. Dezember 1862. — Bydgoszcz, dnia 19. Grudnia 1862.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

[690] **Bekanntmachung.**

Bei der in Folge des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 6. October c. vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1863 planmäßig zu amortisirenden Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 500 Thlr:

125, 168, 209, 223, 276, 477, 511, 591, 612, 773 = 10 Stück . . . . 5000 Thlr.

Litt. B. über 200 Thlr:

7, 30, 36, 37, 111, 134, 189, 245, 534, 622, 657, 701, 707, 1126, 1197, 1250 = 16 Stück 3200 Thlr.

Litt. C. über 100 Thlr:

49, 98, 107, 135, 205, 209, 216, 235, 276, 288, 332, 399, 485, 530, 563, 598, 662, 673, 691, 700, 707, 712, 718, 739, 746, 753, 762, 852, 861, 876, 900, 907, 908, 961, 965, 989, 1026, 1036, 1039, 1063, 1067, 1074, 1076, 1098, 1099, 1104, 1138, 1144, 1175, 1176, 1179, 1193, 1269, 1318, 1338, 1381, 1444, 1458, 1465, 1509, 1523, 1562, 1594, 1605, 1660, 1809, 1938, 1953, 1979, 2026, 2072, 2080, 2092, 2103, 2142, 2172, 2269, 2284, 2288, 2364, 2366, 2398, 2406, 2434, 2456, 2468, 2478, 2563, 2565, 2594, 2628, 2682, 2694, 2753, 2768, 2779, 2796, 2802, 2808, 2906, 2954, 3008, 3030, 3061, 3098, 3114, 3228, 3231, 3337, 3342, 3353, 3355, 3371, 3381, 3384, 3410, 3417, 3430 = 118 Stück . . . . 11,800 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Königlichen Provinzial-Instituten-Kasse, hierselbst, oder bei den Banquiers Hirschfeld & Wolff in Berlin vom 1. Juli k. J. ab, bei Letzteren jedoch nur bis zum 31. December k. J. in Empfang zu nehmen. Posen, den 8. December 1862.

Der wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[691] **Das Vorkommen der ansteckenden granulösen Augenentzündung betreffend.**

Amtlichen Ermittelungen zufolge ist das Vorkommen der granulösen Augenentzündung fast in allen Provinzen des Staats mit Ausnahme einzelner sehr weniger Regierungsbezirke festgestellt worden. Diese gefährliche Augenentzündung ist seit den Feldzügen der Jahre 1813/15 bisher fast nur unter den Truppen beobachtet worden, dieselbe hat nun aber auch unter den Civil-Einwohnern eine weitere Verbreitung gefunden und bringen wir zur Belehrung und Warnung des Publikums die charakteristischen Zeichen dieser Krankheit, die Art ihrer Verbreitung, und die Mittel, letztere

Względem wydarzającego się zaraźliwego ócz zapalenia ziarnkowatego (granulicznego.)

W skutek urzędowych dochodzeń uzasadnioném zostało, iż granuliczne (ziarnkowate) ócz zapalenie we wszystkich niemal prowincyach państwa wyjąwszy bardzo mało obwodów regencyjnych się wydarza. Od czasu kampaniów w latach 1813/15 niebezpieczne to ócz zapalenie znachodziło się dotąd prawie tylko pomiędzy wojskiem, teraz zaś rozszerzyło się także pomiędzy mieszkańcami cywilnymi, dla czego podajemy niniéjszém dla nauki przestrogi publiczności w następujących zarysach do powszechnéj wiadomości charakterystyczne téj choro-

zu verhüten, in nachstehender Schilderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die granulöse Augenentzündung ist ihrer Natur nach ein sogenannter Schleimfluß des Auges, der mit einer eigenthümlichen, gleich vom ersten Beginnen der Krankheit an sich entwickelnden und bis zum völligen Verschwinden derselben andauernden Röthung und Auflockerung der sonst glatten und glänzenden inneren Fläche der Augenlider verbunden ist, wozu sich Erscheinungen einer mehr oder minder heftigen Entzündung gesellen. Als ein besonderes charakteristisches Kennzeichen dieses Augenleidens ist hervorzuheben: die röthliche, sammetartige Auflockerung der Augenlider-Bindehaut, die in einer etwas weiteren Steigerung der Krankheit gleichsam mit körnigen dem Fischrogen ähnlichen Erhabenheiten (granula) und Zotten bis zu der Stelle, wo sich die Haut in die Bindehaut des Augapfels umschlägt, besetzt erscheint.

In ihrem gelindesten Grade ist die Entzündung der Augenlider derjenigen sehr ähnlich, welche sich öfter bei Schnupfen einstellt. Das Weiße im Auge und der Augenliderrand ist leicht geröthet, die Augen thränen häufig, sind empfindlich gegen helles Licht, sowie gegen Wind, es besteht in ihnen das Gefühl, als sei Staub oder Sand darin, in den oberen Augenlidern ist eine Müdigkeit und Schwere bemerkbar, beim Erwachen findet sich öfter eine Verklebung der Augenlider und in den Augenwinkeln ein gelblicher Schleim. Bei einer Umwendung des unteren Augenlides nach Außen zeigt sich indessen schon jetzt das Beginnen der vorerwähnten sammetartigen Auflockerung auf dessen inneren Fläche. Im höheren Grade sind die Augenlider geschwollen und geröthet, das Weiße im Auge ist stark entzündet, Schmerz und Lichtscheu sind heftig, der Thränenfluß wird schleimig. Beim Umwenden des unteren Augenlides nach Außen zeigt sich jene Auflockerung schon stärker entwickelt, sie ist körnig (granulös) geworden. Im höchsten Grade steigern sich alle Erscheinungen auf das Aeußerste, es bildet sich ein eitriger Ausfluß, der Kranke kann das stark geschwollene obere Augenlid, welches über das untere herabhängt, nicht mehr erheben, die Anschwellung und Auflockerung der inneren Haut der Augenlider verbreitet sich über den Augapfel und die Gefahr der Zerstörung desselben, mit nachfolgender unheilbarer Blindheit, steigt nun mit jedem Momente. Die Ausbildung der Granulation, schon mit dem Beginn der Entzündung an der inneren Fläche der Augenlider vorhanden, schreitet hierbei, wie bereits angedeutet, unter immer deutlicher Entwickelung auf den Augapfel fort und giebt diesem mit der herbeigeführten

by objawy, jej rodzaj szerzenia się oraz środki zaradcze.

W swej naturze jest to ziarnkowate óez zapalenie tak zwanem flegmistém oka płynienicm połączonem z szczególném, zaraz od pierwszego początku choroby rozwijającém się i trwającém do zupełaego jéj uleczenia czerwinieniem i nabrzmiałością gładkiéj kiedyindziéj i szklącéj się części wewnętrznéj powiek, do którego przydaje się mniéj więcéj mocne zapalenie. Za szczególnie charakterystyczny znak tegoż óez bolenia nadmienić wypada: nabrzmienie czerwonawe błonki powiek na kształt aksamitu, która przy wyższym cokolwiek choroby stopniu zdaje się być obsypana niby to ziarnkowatemi górkowatościami, podobnemi do ikra (granula) wyrostkami po to miéjsce, gdzie się skórka w błonkę spojną źrzenicy oka przekina.

W stopniu swym najłagodniéjszym podobne jest zapalenie powiek bardzo do tego, które częstokroć w katarze przystępuje. Białko w oku i obwódka powiek lekko zaczerwieniona, oczy często łzy ronią, światło jaskrawe tudzież wiatr je razi, czując weń niby kurz lub piasek, w górnych powiekach czuć się daje znużenie i ciężkość, ocknąwszy znajdzie się częstokroć zaropiałe powieki, w kącikach zaś żółtawą flegmę. Wywróciwszy dolną powiekę na zewnątrz spostrzeże się jednakże, jak się już teraz tworzyć zaczyna wewnątrz powyższe nabrzmienie do aksamitu podobne. Powieki nabrzmiewają i czerwienią się w wyższym stopniu, białko w oku mocno zapalone, ból mocny i światło razi niezmiernie, łzy zaczynają być lipkie. Wywróciwszy dolną powiekę na zewnątrz widać ową nabrzmiałość już wydatniéjszą, stała się ziarnkowatą (granuliczną). W najwyższym stopniu górują wszelkie symptoma jak najbardziéj, tworzy się płynna ropa, cierpiący już więcéj nie zdolny podnieść mocno napuchłą powiekę górną, spadającą na dolną, puchnienie i nabrzmiałość błonki wewnętrznéj powiek ogarnia źrzenicę i niebezpieczeństwo jéj zniweczenia pociągającego za sobą ślepotę nie do wyleczenia, wzmaga się wtedy z każdą chwilą. Wykształcająca się ziarnkowatość (granulacya) będąca już z początkiem zapalenia we wewnętrznéj części powiek postępuje, jak już rzeczono, co raz wydatniéj rozwijając się ku źrzenicy i przedstawiając ją z powstałem nabrzmieniem i przy przydającéj się flegmistéj, późniéj płynnéj ropie jako mięsistą bryłowatość, pływającą w téj cieczy.

Anschwellung und bei dem sich einstellenden schleimartigen, später eitrigen Ausflusse das Ansehen eines in diesen Flüssigkeiten schwimmenden Fleischklumpens.

Diese Augenentzündung ist eine ansteckende (contagiöse) und überträgt sich deshalb bei Personen, welche bei einander wohnen und mit einander verkehren, von einer auf die andern. Deshalb ist es so dringend nothwendig, daß Jeder sorgfältig den Umgang mit solchen Augenkranken vermeide und bei dem Vorkommen derselben der betreffenden Ortsbehörde unverzüglich Anzeige erstatte, um diese in den Stand zu setzen, die Verbreitung des Uebels zu verhüten.

Die Ansteckung erfolgt aber sehr leicht, wenn man sich derjenigen Gegenstände bedient, welche derartige Augenkranke benutzen, namentlich gehören hierher der gemeinschaftliche Gebrauch des Waschwassers, der Waschbecken und Schwämme, der Bett- und anderen Wäsche, besonders Hand- und Schnupftücher. Sollte dessen ungeachtet Jemand bei aller Vorsicht dennoch eine Ansteckung erleiden, die in ihrer Wirkung sich nach den angegebenen Erscheinungen erkennen läßt, so kann nur auf das dringlichste die möglichst schleunige Herbeischaffung ärztlicher Hilfe angerathen werden, um die Gefahr für das erkrankte Auge zu vermindern und die weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Was zu beiden Zwecken erforderlich ist, wird in jedem besonderen Falle der Arzt zu bestimmen haben.

Im Allgemeinen kann hier nur angerathen werden, daß der Kranke in einem geräumigen, mäßig erwärmten Zimmer und in reiner Luft sich aufhalte, grelles Licht, Rauch, Zugwind, scharfe und üble Gerüche vermeide, ebenso keine erhitzenden Getränke, scharf gesalzene, fette und schwerverdauliche Speisen genieße, keine den Hals und die Brust beengende Kleidungsstücke trage und für eine trockene und mäßig warme Fußbekleidung sorge.

Gegen die Anwendung irgend eines Arzneimittels, ohne die bestimmte Vorschrift des behandelnden Arztes, müssen wir um so dringender warnen, als ein und dasselbe, je nach der herrschenden Krankheitsconstitution, nach dem Auftreten der Krankheit in ihren verschiedenen Graden und nach dem erkrankten Individuum selbst in seinen verschiedenen Verhältnissen, wenn auch am passenden Orte heilsam, doch ebenso schädlich wirken kann, wenn nicht die genannten Verhältnisse sachverständig berücksichtigt werden.

Dringend nothwendig ist es, den Schulen, Waisenhäusern, Fabriken, Armen- und Gefangen-Anstalten eine ganz besondere Aufsicht zu widmen

Zapalenie to óczy jest zaraźliwém (kontagicznėm) i udziela się dla tego z kolei osobom razem mieszkającym i z sobą żyjącym. Dla tego jest koniecznością, ażeby każdy starannie unikał styczności z takimi chorymi i donosił bez zwłoki właściwéj władzy miéjscowéj, gdy się takowa choroba wydarzy, iżby owa władza szerzeniu téjże zaradzić mogła.

Lecz zarazić się bardzo łatwo można używając mianowicie tych samych co chorzy przedmiotów, myjąc się tą samą wodą, w téj saméj miednicy i tą samą gąbką, potrzebując téj saméj z pościeli i innéj bielizny, zwłaszcza ręczników i chustek do nosa. Gdyby się jednak ktokolwiek mimo wszelkiéj ostrożności zarazić miał tą chorobą, którą w swych skutkach poznać można z podanych symptomów, radzić natenczas tylko można jak najusilniéj, aby się jak najspieszniéj o lekarską postarał pomoc, by złagodzić niebezpieczeństwo dla chorego oka i dalszemu szerzeniu się choroby zapobiedz. Czego zaś potrzeba do obu celów, to ustanowić winien w każdym osobnym przypadku lekarz.

W ogólności można tu tylko radzić, aby chory przebywał w obszernym, miernie ogrzanym pokoju i w czystem powietrzu, unikał jaskrawego światła, dymu, ostrych i przykrych odorów, tak samo nie używał żadnych rozpalających napojów, potraw ostro solonych, tłustych i ciężkich do strawienia, nie nosił przyciasnéj u szyi i w piersiach odzieży i starał się o suche i nie przyciepłe obuwie.

Zeby zaś użyć jakiegoškolwiek lekarstwa nie poradziwszy się w téj mierze lekarza przestrzegać nam należy tym bardziéj, że jedno i to samo lekarstwo stósownie do panującéj konstytucyi choroby, stósownie do objawiającéj się choroby w rozmaitych jéj stopniach i stósownie do saméj zapadłéj osoby zbawienne wywrzeć może skutki, będąc w rozmaitych swych stosunkach na właściwém miéjscu użyte, tak samo szkodliwém stać się mogą, skoro rzeczonych stosunków się nie uwzględni ze znajomością rzeczy.

Gwałtem potrzeba nader szczególnego dozoru nad szkołami, domami sierot, fabrykami, zakładami dobroczynnemi i więźniów, aby indiwi-

um ein von der Krankheit etwa befallenes Individuum sofort von den Gesunden abzusondern und dasselbe in einem geeigneten Lokale, wo möglich in einem Krankenhause, der ärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Bromberg, den 12. December 1862.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

[692] Bekanntmachung.

Die Köhrung der Hengste wird im Jahre 1863 in den nachstehend bezeichneten Kreisen und Orten an folgenden Tagen stattfinden:

1) Kreis Bromberg, am 14. Februar in Bromberg,
2) Kreis Chodziesen, am 13. Februar in Chodziesen,
3) Kreis Czarnikau, am 12. Februar in Czarnikau,
4) Kreis Gnesen, am 6. Februar in Gnesen,
5) Kreis Inowraclaw, am 4. Februar in Inowraclaw,
6) Kreis Mogilno, am 4. Februar in Mogilno,
7) Kreis Schubin, am 7. Februar in Schubin,
8) Kreis Wirsitz, am 4. Februar in Wirsitz,
9) Kreis Wongrowiec, am 11. Februar in Wongrowiec.

Bromberg, den 3. December 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

[693] Bekanntmachung.

Die von unsrer Haupt-Kasse ausgefertigten, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des III. Quartals d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interims-Bescheinigungen auszuhändigen oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 9. December 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

duum w razie téj choroby odosobnić od zdrowych i w stósownym lokalu, ile możności w domu chorych lekarskiéj powierzyć je pieczy.

Bydgoszcz, dnia 12. Grudnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

W roku 1863 zlustrowane będą ogiery w wyszczególnionych poniż powiatach i miéjscah w dniach następujących:

1) w powiecie Bydgoskim dnia 14. Lutego w Bydgoszczy,
2) w powiecie Chodzieskim dnia 13. Lutego w Chodzieżu,
3) w powiecie Czarnkowskim dnia 12. Lutego w Czarnkowie,
4) w powiecie Gnieznieńskim dnia 6. Lutego w Gnieznie.
5) w powiecie Inowracławskim dnia 4. Lutego w Inowracławiu,
6) w powiecie Mogilnickim dnia 4. Lutego w Mogilnie,
7) w powiecie Szubińskim dnia 7. Lutego w Szubinie,
8) w powiecie Wyrzyskim dnia 4. Lutego w Wyrzysku,
9) w powiecie Wągrowieckim dnia 11. Lutego w Wągrowcu.

Bydgoszcz, dnia 3. Grudnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Nadesłano właściwym urzędom rentów domenalnych zaświadczenia summ kupna i okupienia zapłaconych w ciągu III. kwartału b. r. do funduszu ze sprzedanych gruntów domenalnych, przez kassę naszą główną wygotowane a przez Królewski zarząd główny długów państwa uwierzytelnione z tém poleceniem, aby odbierając zaświadczenia tymczasowe oddawały je interessentom lub na wniosek tychże odsyłały zaświadczenia sądowi przynależnemu.

Publiczność interessowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 9. Grudnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

[694] Bekanntmachung.

Der unter der Firma: „Le Conservateur" in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft ist mittelst Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und

öffentliche Arbeiten vom 9. October c. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt und ist zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft Herr Ed. Wilm zu Berlin, Schöneberger Ufer Nro. 23 wohnhaft, ernannt worden.

Indem wir dies bekannt machen, bringen wir die Concession und die Statuten der Gesellschaft in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stück unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Bromberg, den 2. December 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[695] Bekanntmachung.

Die Jahrmärkte der Stadt Kwieciszewo, Kreis Mogilno, werden vom 1. Januar 1863 ab auf zwei jährlich beschränkt. Diese werden im nächsten Jahre am 24. März und 3. November stattfinden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 4. December 1862.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Od 1. Stycznia 1863 ogranicza się liczbę jarmarków w mieście Kwieciszewie, w powiecie Mogilnickim, na dwa rocznie.

Odbędą się one w roku przyszłym dnia 24. Marca i 3. Listopada, co się niniéjszém do publicznéj podaje wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 4. Grudnia 1862.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

[696] Sperr-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Grabowo, Mogilnoer Kreises, ist getilgt und die Reinigungs-Maßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 20. September d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 4. December 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Grabowie, w powiecie Mogilnickim, szaleniznę pomiędzy rogatém bydłem wykorzeniono i środków oczyszczenia użyto, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól, pod dniem 20. Września r. b. rozporządzone, niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 4. Grudnia 1862.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[697] Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal ist in der am 6. Dezember 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2) der Justiz-Rath Dorn,
3) der Justiz-Rath Ißmer,
4) der Justiz-Rath Strohn,
5) der Justiz-Rath Wagner,

und folgende Stellvertreter:

1) der Justiz-Rath Schmückert,
2) der Justiz-Rath Simson.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

[698] Aufkündigung
von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 (Gesetzsammlung für 1857 Seite 327.) zum 1. Juli 1863 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Wypowiedzenie
listów zastawnych nowego Towarzystwa kredytowego dla prowincyi poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 1go Lipca 1863 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 (zbiór praw na rok 1857, strona 327.), wyciągnięte zostały następujące numera:

Serie I. à 1000 Thaler.

Nr. 406, 748, 1386, 1670, 1718, 1994, 2211, 2239, 2459, 2760, 2815, 2877, 2886, 3229, 3485, 3495, 4408, 4837, 4907, 5362.

Serie II. à 200 Thaler.

Nr. 63, 158, 222, 386, 670, 754, 756, 1039, 1424, 1557, 1881, 2229, 2447, 2629, 2797, 2824, 3169, 3369, 3524, 3724, 4206, 4509, 4526, 4688, 4804, 4865, 5511, 6250, 6580, 7836, 7974, 8270, 8525, 8682, 9713, 9764, 10718, 10863, 11116, 11367, 12028, 12509, 12888, 12894, 12980, 13313, 13412, 13528, 13684, 13726, 13779, 14305, 14308, 14373, 14449.

Serie III. à 100 Thaler.

Nr. 127, 271, 365, 760, 941, 1030, 1232, 1304, 1800, 3034, 3199, 3328, 3971, 4077, 4188, 4319, 4582, 4733, 4798, 4907, 5433, 6031, 6256, 6414, 7069, 7350, 7802, 7817, 8359, 8760, 8868, 9026, 9167, 9487, 9555, 9598, 9909, 10007, 10165, 10282.

Serie IV. à 10 Thaler.

Nr. 5, 7, 37, 44, 49, 52, 53, 58, 59, 69, 70, 93, 107, 111, 114, 121, 125, 128, 129, 143, 149, 152, 169, 197, 202, 203, 209, 213, 217, 218, 221, 227, 231, 232, 244, 257, 260, 265, 286, 294, 298, 299, 330, 337, 343, 347, 348, 354, 356, 368, 369, 380, 383, 384, 395, 403, 410, 413.

Serie V. à 500 Thaler.

Nr. 65, 159, 489, 514, 1027 und 1035.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Juli 1863 mit der Aufforderung gekündigt, den Capitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1863 fälligen Coupons Nr. 3 — 10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Coupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Declaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 30. Juni 1863 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Coupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgege-

Ser. I. na 1000 Talarów.

Nr. 406, 748, 1386, 1670, 1718, 1994, 2211, 2239, 2459, 2760, 2815, 2877, 2886, 3229, 3485, 3495, 4408, 4837, 4907, 5362.

Ser. II. na 200 Talarów.

Nr. 63, 158, 222, 386, 670, 754, 756, 1039, 1424, 1557, 1881, 2229, 2447, 2629, 2797, 2824, 3169, 3369, 3524, 3724, 4206, 4509, 4526, 4688, 4804, 4865, 5511, 6250, 6580, 7836, 7974, 8270, 8525, 8682, 9713, 9764, 10718, 10863, 11116, 11367, 12028, 12509, 12888, 12894 12980, 13313, 13412, 13528, 13684, 13726, 13779, 14305, 14308, 14373, 14449.

Ser. III. na 100 Talarów.

Nr. 127, 271, 365, 760, 941, 1030, 1232, 1304, 1800, 3034, 3199, 3328, 3971, 4077, 418[illegible], 4319, 4582, 4733, 4798, 4907, 5433, 6031, 6256, 6444, 7069, 7350, 7802, 7817, 835[illegible], 8760, 8868, 9026, 9167, 9487, 9555, 959[illegible], 9909, 10007, 10165, 10282.

Ser. IV. na 10 Talarów.

Nr. 5, 7, 37, 44, 49, 52, 53, 58, 59, 69, 70, 93, 107, 111, 114, 121, 125, 128, 129, 143, 149, 152, 169, 197, 202, 203, 209, 213, 217, 21[illegible], 221, 227, 231, 232, 244, 257, 260, 265, 286, 294, 298, 299, 330, 337, 343, 347, 348, 354, 356, 368, 369, 380, 383, 384, 395, 403, 410, 413.

Ser. V. na 500 Talarów.

Nr. 65, 159, 489, 514, 1027, 1035.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 1go Lipca 1863 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 1. Lipca 1863 płatnemi kuponami Nr. 3 — 10 i talonami, od wpomnionego terminu wypdwiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franco, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 30go Czerwca 1863 dla tego téż kwota pieniężna za kupony, których by braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie możne w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy

enen Coupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Coupons Nr. 3—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Posen, den 11. December 1862.

Königliche Direction des neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen

zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj t. j. aż do 1go Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów Nr. 3 — 10 do tutéjszego królewskiego sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Poznań, dnia 11go Grudnia 1862.

Król. Dyrekcya nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi poznańskiéj.

[699] Bekanntmachung.

Die zur Ausfertigung von Versendungsscheinen ertheilten Erlaubnißscheine werden, soweit nicht eine ausdrückliche Zurücknahme erfolgt, für das Jahr 1863 hiermit verlängert.

Posen, den 11. December 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Obwieszczenie.

Upoważnienia do udzielania atestów przesyłkowych przedłużają się niniéjszém o ile wyraźnie cofniętemi nie zostaną na rok 1863.

Poznań, dnia 1. Grudnia 1862.

Prowincyalny Dyrektor poborów.

[700] Bekanntmachung.

Bei der vom 5. bis 8. d. Mts. ab gehaltenen theologischen Prüfung haben die Candidaten
Herr Wilhelm Boleslaw Lemon, gebürtig aus Posen,
Herr Emil Waldemar Benno Pfilzner, gebürtig aus Bomst,
Herr Gustav Bernhard Franz Clément, gebürtig aus Magdeburg,
Herr Carl Louis Bauer, gebürtig aus Görlitz,
Herr Hugo Leberecht Wagler, gebürtig aus Grünberg,
Herr Johann Heinrich Emil Werner, gebürtig aus Gnesen
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten; und der Theologie-Beflissene
Herr Ernst Heinrich Ziegler, gebürtig aus Posen
hat die Erlaubniß zum Predigen mit dem Candidaten-Prädicat erhalten.

Posen, den 8. December 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

[701] Die Pfarrstelle in Szaradowo ist dem bisherigen Vicar Radecki aus Wongrowiec zur Verwaltung per commendam anvertraut worden.

Zarząd plebanii w Szaradowie powierzony został per commendam dotychczasowemu xiędzu wikaryuszowi Radeckiemu z Wągrowca.

Königl. Appellations-Gericht.

[702] Die Schiedsmänner Franz Dartsch und Joseph Jasinski zu Gnesen sind als solche für den I. und III. Bezirk wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und einander gegenseitig zu Stellvertretern, der pp. Dartsch auch zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den II. Bezirk bestellt worden.

Sędziowie pojednawczy Franciszek Dartsch i Józef Jasiński w Gnieznie na okręg I. i III. miasta Gniezna na nowo zostali obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani, niemniéj wzajemnymi swymi zastępcami mianowani. Dartsch mianowany także zastępcą sędziego pojednawczego na okręg II.

[703] An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Bürgermeister Ziolkowski in Miescisko ist der interimistische Bürgermeister Franz Ziolkowski in Miescisko für den Bezirk Miescisko, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann v. Jantha-Polczynski in Zakrzewo bestellt worden. Der pp. Ziolkowski wird dagegen den letztern und den Schiedsmann Wroblewski in Podlesie koscielne vertreten.

Na okręg Miesciska, w pcie Wągrowieckim, został w miéjsce zmarłego burmistrza Ziółkowskiego w Mieścisku tameczny intermistyczny burmistrz Franc. Ziołkowski na sędziego pojednawczego obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Janta Polczyński w Zakrzewie. Ziółkowski zaś będzie zastępował Polczyńskiego i sędziego pojednawczego Wróblewskiego z Podlesia kościelnego.

Vermischte Nachrichten.

[704] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 3. Dezember cr. ein auf fün hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:
auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne andere in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ertheilt worden.

[705] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 21. November cr. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ertheilt worden.

[706] Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau unterm 27. Oktober 1860 ertheilte Patent:
auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in soweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden,
ist aufgehoben.

[707] Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig unterm 27. Mai 1858 auf fünf Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere drei Jahre verlängerte Patent:
auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen,
ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

[708] Das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unterm 26. Juli 1861 ertheilte Patent:
auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Präge-Werken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben worden.

[709] Dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz in Chodziesen ist unterm 21. November cr. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:
auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rectifications-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,
ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Anhang

zu Nr. 51 des Amtsblatts der Kgl. Regierung.

Bromberg, den 19. Dezember 1862.

Anweisung

vom 14. October 1862

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin) und Sachsen.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage A. beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt:

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§ 1. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861, Ges.-S. S. 253.)

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im § 3 des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§ 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Danach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet werden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet, beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§ 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zube-

(Anhang).

Dodatek

do Nr. 51 Dziennika urzęd Król. Regencyi.

Bydgoszcz, dnia 19. Grudnia 1862.

Instrukcya

z dnia 14. Października 1862

do

wykonania ustawy z dnia 21. Maja 1861, tyczącéj się zaprowadzenia powszechnego podatku budynkowego (zbiór praw str. 317) w prowincyach Pruskiéj, Poznańskiéj, Pomorskiéj, Szląskiéj, Brandenburgskiéj (wyjąwszy miasto Berlin) i Saskiéj.

Celem wykonania ustawy z dnia 21. Maja 1861 (Zbiór praw str. 317) tyczącéj się zaprowadzenia powszechnego podatku budynkowego, która to w druku Aneks A. tu jest załączoną, udziela się instrukcya następująca:

I. Zasady ogólne.

§ 1. Oszacowaniu do podatku podpadają budynki z należącemi do nich podwórzami i domowemi ogrodami takowemi, których powierzchni rozmiar nieprzenosi morgi (§. 1. ustawy z dnia 21. Maja 1861. Zbiór praw str. 253) tyczącéj się dalszego uregulowania podatku gruntowego.

Wyłączone od oszacowania pozostaną tylko budynki oznaczone w § 3. ustawy z dnia 21. Maja r. z., tyczące się zaprowadzenia powszechnego podatku budynkowego, z należącemi do takowych podwórzami i ogrodami domowemi.

§ 2. Za budynki uważać należy w myśl ustawy jedynie budowy takie, jakie wystawiono w celu dopięcia stałych zamiarów. A stąd to nienależy uważać za podpadające podatkowi budynkowemu zabudowania takie, które rzeczywiście do przemijających tylko służą zamiarów, jako szopy, albo szałasy, jakie wystawiono podczas budowy na skład materyałów, lub na schronienie dla robotników, cegielnie, które na jednorazowe tylko wypalenie cegiel pozakładano, budy drewniane, które wystawiono odnośnio użytkowane są jedynie podczas roku w pewnych czasach i t. p.

§ 3. Pod ogrodami domowemi rozumieć należy ogrody takie, które — bez wyjątku, czy z dotyczącym budynkiem leżą w jednem i tém samém zagrodzeniu, lub też tylko w bezpośredniéj z pierwpomienionym albo do niego na-

hör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude, beziehungsweise dessen Hofraum, belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude, beziehungsweise dessen Hofraum, belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungskommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§ 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Veranlagungs-Nachweisungen 2c. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß § 1 des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung, beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes, eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungskommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§ 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§ 10 dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber

leżącem podwórzem są w styczności — jako przynależytość dotyczącego budynku stanowią razem z nim użytku onegoż wartość.

Jeżeli do budynku jakowego więcéj przynależy ogrodów domowych, natenczas — chociażby każdy jeden dla siebie niewiększym był nad morgę, — zawsze tylko uwzględnionym być może jeden z pierwszych a z tych mianowicie ten do oszacowania użytku z budynku, jaki w bezpośredniéj położony jest styczności z zabudowaniem odnośnie doń należącem podwórzem.

Jeżeli dwa lub więcéj ogrodów domowych w bezpośredniéj leżą z budynkiem odnośnie do niego należącem podwórzem, albo wszystkie ogrody pomienione w większéj położone są od budynku odległości, w tenczas to podpadać winien ten oszacowaniu do podatku budynkowego, który w téj mierze wyznaczonym będzie przez samego właściciela. Niezostanie zaś tym wyznaczony sposobem, w tenczas Kommissarz wykonawczy przystępywać winien do potrzebnych ku temu postanowień.

§ 4. Podwórza i ulegające podatkowi budynkowemu ogrody domowe niestanowią bezzależnego objektu podatkowego. O takowych nawiasowo tylko napomknąć należy w wykazach szacunkowych itd. i bez wyznaczania niezależnéj wartości użytku jako o przynależytości takowego budynku, którego użytku wartość przez nie się zwiększa.

Jeżeli ogród domowy większéj niż morga jest powierzchni a ztąd — stósownie do § 1. przytoczonéj powyżéj ustawy z dnia 21. Maja r. 1861 (Zbiór praw str. 253) — ulegać winien podług całego swéj powierzchni rozmiaru podatkowi gruntowemu z nieruchomości, wtedy to przy obrachowaniu odnośnie oszacowaniu wartości użytku dotyczącego budynku nastąpić powinno odpowiednie zmniejszenie taksy, wedle którego to wielkości decydować w każdym przypadku osobnym, przy uwzględnieniu jakowych innych w téj mierze do rzeczy należących stosunków budynku, powinna Kommissya szacunkowa.

§ 5. Gdy zachodzi wątpliwość, czy uważać należy ogród jakowy w myśl ustawy za ogród domowy lub nie, wtedy to powinni znieść się z sobą w téj mierze Kommissarz wykonywaweczy przy oszacowaniu do podatku budynkowego (§ 10. niniéjszéj instrukcyi) z Kommissarzem szacunkowym przy uregulowaniu podatku gruntowego; w przypadku zaś że zachodzi pomiędzy niemi różnica zdań, nateczzs de-

vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkskommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§ 6. Die zu den Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind auch, wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§ 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach § 3 Nr. 7 des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre *Haupt*bestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht, oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§ 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein könnten, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommis-

cyzyi zasięgnąć należy Regencyi, która wpierw co do rzeczy saméj zażądać powinna opinii Kommissarza okręgowego przy regulowaniu podatku gruntowego.

Kommissarze szacunkowi przy regulowaniu podatku gruntowego zaś udzielać winni potrzebnych wiadomości w tém, które ogrody domowe w pojedynczych osadach powiatu nie są większéj niż morga powierzchni.

§ 6. Przestrzenie należące do dworców dróg żelaznych, o ile takowe w używaniu są przy czynnościach z publicznością lub transportowych, uważane być powinny za podwórza.

Jakowe przy dworcach rzeczonych znajdujące się ogrody domowe większéj niż morga przestrzeni, i również powierzchnie, których nie używa się ani w czynnościach z publicznością, ani też do czynności transportowych, należy pociągać do podatku gruntowego od nieruchomości nawet i w tym razie, kiedy położone są wśród ogrodzenia dworca.

§ 7. Niezamieszkiwane budynki, jakie przeznaczone są jedynie dla obrotu gospodarczego, lub jakie należą do zakładów procederowych i służą wyłącznie na skład materyału opałowego i innych materyałów surowych, jako też za stajnie dla bydła pociągowego li przeznaczonego do robót przy wykonywaniu procederu, uwalniane być mają w myśl §. 3 Nr. 7 ustawy od podatku budynkowego. Do tych to należą wszystkie budynki, które głównie potrzebne są dla dopięcia celów wyżéj wspomnionych gospodarczych albo procederowych, a w których dla pobytu stałego ludzi albo zgoła niema lokalu, albo też tylko w mierze podrzędnéj.

Ztąd przeto stajnie lub śpichrze, w jakich znajdują się lokale służące na pobyt osobom mającym zlecone sobie opatrywać bydło lub czuwać nad składanemi tamże przedmiotami, jak np. stajnie z komorkami do sypiania dla parobków lub dziewek, którym polecono opatrywać bydło, śpichrze z lokalami mieszkalnemi dla dozorców i t. p., uważać w myśl ustawy za zamieszkałe budynki nie należy.

§ 8 Wszystkie władze, gminy i osoby prywatne obowiązane są przedłożyć jakie za sobą mają rysunki, plany, zarysy, taksy i inne jakowe skrypta, któreby przy wykonaniu czynności szacunkowéj pożyteczne być mogly, Kommissarzom na to wyznaczonym, skoro tego zażądają, i przypuścić także na żądanie winni Kommissarzy, mających sobie zlecone spisywanie stanu budynkowego lub rewizyą rejestrów

sarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§ 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungskommissionen, die Berufung der Ausführungskommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen, beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungskommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen zu.

§ 10. Der Ausführungskommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entzeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungskommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§ 11. Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften

do wszystkich części budynkowych (§. 13 ustęp 2 ustawy).

II. Władza wykonawcza, urzędnicy i Kommissye.

§ 9. Główny ster w czynności oszacowania budynków do podatku zlecony sobie mają w pojedyńczych departamentach Regencye. Do nich to należy ustanowić okręgi szacunkowe i liczbę członków Kommissyi szacunkowych, mianowanie Kommissarzy wykonywawczych i staranie o równe przyspieszanie i wczesne ukończenie prac szacunkowych.

Regencye starannie czuwać powinny nad postępowaniem przy oszacowaniu, odnośnie zlecić zamianowanemu w tym celu raz na zawsze Kommissarzowi, aby tego dopilnował; dalej pozaprowadzać winny postępywanie równe, lub zaprowadzić kazać przez swych Kommissarzy, którzy w tym względzie zaraz pozaopatrywani być mogą raz na zawsze w plenipotencyą ogólną; toż samo i sprostować ex officio jakowe pomyłki i uchybienia przeciw przepisom szacowania.

Sprawy reklamacyjne, jakie wydarzyć się mogą z niektóremi interessentami i przy odwoływaniach się Kommissarzy wykonawczych przeciw uchwałom Kommissyi szacunkowych, rozstrzyga Regencya.

§ 10. Kommissarzowi wykonywawczemu przynależy się nad tém czuwać w przekazanym sobie obwodzie szacunkowym, ażeby niepomijano żadnego objektu podatkowego z oszacowaniem, i także ażeby, w równéj przystósowano mierze zasadnicze przepisy szacowania.

W Kommissyach szacunkowych ma on przewodnictwo, takową zwołuje i upoważniony jest także zlecić członkom jéj wykonywanie pojedyńczych czynności.

Od niego zależy przyczynić się, ażeby pospisywano potrzebne wykazy i t. p. i ażeby przygotowano wszystko czegoby potrzeba było na przystępywanie do uchwał ze strony Kommissyi i również do wykonywania jéj uchwał, jeżeli nie jest powodowanym przeciw takowym odwoływać się do Regencyi.

Kommissarze wykonywawczy obowiązani są odwoływać się, jeżeli uchwały Kommissyi szacunkowéj uwłaczają przepisom ustawy lub wydanéj na wykonanie jéj instrukcyi i rozporządzeń, albo jeżeli jemu nakaże to Regencya.

§ 11. Członków Kommissyi szacunkowéj zobowięzuje przy ich zwołaniu Kommissarz wykonywawczy do sumiennego i bezstronnego

und unparteiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§ 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissions-Mitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungs-Kommissar ist in der Veranlagungs-Kommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind, und welches von dem Vorsitzenden und einem von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungs-Kommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungs-Nachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

§ 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungs-Kommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§ 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische

wypełniania zleconych im czynności podaniem ręki.

§ 12. Na posiedzenia zaprosić należy członków Kommissyi piśmiennie a poświadczone dowody wręczenia z nastąpionego zaproszenia do aktów złożone być powinny.

Przy należycie nastąpionem i poświadczoném zaproszeniu swych członków upoważnioną jest Kommissja przystępywać do uchwał bez względu na liczbę tych, którzy się zgromadzili.

Kommissarz wykonywawczy jest w Kommissyi szacunkowéj upoważnionym do głosu; na przypadek równéj ilości głosów decyduje głos jego.

Z toku sprawy w każdém posiedzeniu spisany być powinien protokół, w którym zakreślone być muszą zapadłe uchwały wraz z krótkim zarysem zasad, a protokół ten winien być podpisany ze strony przewodniczącego i członka obranego na cel ten przez Kommissyą.

III. Przepisy dla szacowania po miastach, jako też w takich osadach wiéjskich, w których przeważna liczba domostw mieszkalnych służy regularnie na wynajęcie.

§ 13. Po miastach, jak niemniéj osadach wiéjskich, jakie oznaczyć należy ze strony Regencyi przez ogłoszenie w dzienniku urzędowym, w których przeważna liczba domostw mieszkalnych służy regularnie na wynajęcie, powinien Kommissarz wykonywawczy rozrządzić najpierw, ażeby ułożono ze strony dozoru gminnego z przystósowaniem się do wzoru I. wykaz szacunkowy wszystkich do gminnego okręgu miasta, odnośnie osady wiéjskiéj, należących domostw, razem z należącemi do takowych podwórzami i ogrodami domowemi.

§ 14. Jeżeli się w archiwum dozoru gminnego znajdują już w zupełności dowodne akta potrzebne ku wypełnieniu przedziałków 1. aż do 19 włącznie, natenczas dozór tenże powinien bezzwłocznie powypełnić przedziałki pomienione wykazu i zasłać pozapełniony exemplarz Kommissarzowi wykonywawczemu w przeciągu terminu, jaki tenże na cel ten wyznaczy, obok podania tych aktów, wykazów i t. d., jakie owe wiadomości zawierają, jak również z oznaczeniem miéjsca, gdzie każdego czasu przéjrzane być mogą.

§ 15. Gdzie takowych dowodnych aktów niema, albo te które sprostowania wymagają, ułożyć powinien dozór gminny zupełne tabela-

Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter 2c.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§ 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 6 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 7 und 8 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch

ryczne wykazy lokalów każdego budynku i należących do takowegoż podwórzy i ogrodów domowych z zastósowaniem się do wzoru II.

Dozory gminne upoważnione są domagać się od właścicieli budynków należących do okręgu gminnego miast odnośnie osad wiejskich, lub od ich zastępców (komorników, użytkowników, rządców i t. p.), ażeby sami poukładali tabelaryczne owe wykazy, ale przy takowem tegoż wykonaniu pozostają przecież odpowiedzialnymi za prawdozgodność tychże wykazów tabelarycznych.

§ 16. Przy zakładaniu wykazów tabelarycznych uważać należy:

a) W przedziałce 2. tabelarycznych wykazów zakreślić należy pojedyńczo przynależące do posiadłości budynki, podwórza i ogrody domowe, z budynków najprzód frontowe, a potém zabudowania tylne. Budynki pojedyńcze tak oznaczyć należy, ażeby przeznaczenie ich dojść się dało wyraźnie, np. „dom mieszkalny", „łazienki", „gorzelnia", „kuźnia", „dom maszynowy", „szopa do węgli", „stajnia", „gumno", „śpichr" i t. d.

W bezpośredniéj z budynkami stojące styczności skrzydła albo poboczne zabudowania jako jedną z temiż tworzącą całość uważać należy.

b) W przedziałce 6 zakreślone być muszą pojedyńczo podług liczby ich wielkie przestrzenie i inne przynależytości dotyczącego budynku, składające się z sali, pokoi, komorów, kuchni, piwnic, pracowni, sklepów, składów, stajen i t. p., i to wedle piętér odnośnie oddziałów, jak takowe do siebie należą i albo są wynajęte, lub na wypuszczenie przeznaczone próżno stoją, albo nareszcie w używaniu są samego gospodarza.

c) W przedziałce 7 i 8 zakreśloną być musi płaca roczna komornego, jaką donosiły rzeczywiście pozapisywane w przedziałce 6. pomieszkania lub lokale w roku 1853 aż do włącznie 1862, i to tak, ażeby dociekać można z pewnością płacę komornego jaka wpływała w każdym roku z osobna tegoż zakresu czasu. Z kwoty takiéj nie wolno właścicielowi odliczać kosztów, jakie wymagała reparacya i utrzymywanie.

d) Szczegółowe stosunki jakie wpływ jakowy wywierały na wysokość komornego (n. p. jeśli komornik obok nominalnéj kwoty komornego ponosić inne musi jeszcze ciężary

andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als den zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 9 und 10 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken.

h) In Spalte 13 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des § 3. des Gebäude-

i obowiązki — koszta inkwaterunku, utrzymywanie najętego pomieszkania, podatki jakowegobądź rodzaju i t. d. —, daléj, jeśli ze względów wynikających z pokrewieństwa lub innego powinnowactwa pomieszkanie za szczególnie mierne komorne było wypuszczone, albo przez korzystne wypuszczenie obcym i t. d. przez czas pewien nadzwyczaj wysoką przynosiło płacę komorną i t. d.) wyszczegleione być muszą w przedziałce 14. Tamże również podać należy, jeśli pomieszkanie razem z innemi wypuszczone jest gruntami jak temi ogrodami domowemi, które do zabudowania należą i podatkowi budynkowemu ulegają; jeśli komornik przekazane sobie ma mobilia, maszyny i t. p. do użytku.

e) W przedziałce 9 i 10 zapisać należy w przecięciu roczną wartość komornego wyszczególnionych w przedziałce 6 pomieszkań i lokalów tych, za które rzeczywiście płaconego komornego wypośrodkować nie było można.

f) Jeżeli na wysokość cen kupna, jakie w przedziałce 11 i 12 zakreślone być powinny, wpływały potoczne jakowe przy sprzedaży warunki, np. bezprowizyjne spłaty terminalne, nadzwyczaj wysoka lub niska prowizya z zakredytowanéj części summy kupna, razem odprzedane maszyny, mobilia i t. d., natenczas o tém napomknąć należy w przedziałce 14.

Do tego należy mianowicie także, jeżeli dom szczególnie kosztownie jest urządzony a urządzenie to, jakie wedle zwykłych miéjscowości stósunków nie tak łatwo wynagrodzić się da ze strony komornika, wpływało znacznie na wysokość płaconéj summy kupna.

g) Jeżeli podczas oznaczonych powyżéj sub c. lat dziesięciu przedsiębrano szczególne z dotyczącym budynkiem zmiany, jeżeli takowy np. dopiero zupełnie nowo jest wybudowany, albo jeśli nowe pozakładane piętra, zabudowania poboczne lub przybudowano pojedyńcze schowania, w tenczas należy to zakreślić w przedziałce 14 przy podaniu roku, w którym dotyczącą wykonano zmianę.

h) W przedziałce 13 zamieszczoną być musi kwota, za jaką budynek razem z przynależytościami zabezpieczony jest od pogorzenia, przy wyszczególnieniu dotyczącego towarzystwa ogniowéj asekuracyi.

i) Budynki, dla których domagają się właściciele na zasadzie § 3 ustawy tyczącéj się

steuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im § 3. des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Aufüllung der Spalte 6 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§ 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellverteter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§ 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§ 15.) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 der Veranlagungsnachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 20 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

§ 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung 1. ist zu beachten:

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1.) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen

podatku budynkowego uwolnienia od takowegoż podatku, zakreślić należy wedle numeru bieżącego na stronicy tytułowéj w wykazie tabelarycznym. Wyrazić tamże również należy w krótkości i ile być może oznaczające przeznaczenie budynku, jakie warunkuje uwolnienie od podatku, jak np. „do państwa przynależący," „szkoła publiczna," „plebania," „dom obóstwa," resp. „szpytal", „szopa do węgli", „stodoła", "zakład irygacyjny i t. d.

Dla oznaczonych w §. 3 ustawy a wolnych od opłaty podatku domostw wypełniać niepotrzeba przedziałek 7 do 13 wykazu tabelarycznego, przedziałkę zaś 6 tyle tylko, ażeby ztąd ustanowić podołano tożsamość dotyczącego budynku.

§ 17. Wykazy tabelaryczne podpisać winien własnoręcznie urzędnik, któremu takowe złożyć zlecono, odnośnie gospodarz domu lub jego zastępca z wyraźnem zapewnieniem

że podania w takowych zawarto zakreślili ile ich wiedzy jak najsumienniéj.

Przy nkładaniu wykazów tabelarycznych uwagę zwrócić należy właścicieli odnośnie ich zastępców ku temu, że skoroby wykazać się miały przy nastąpić mającéj rewizyi niezgodne z prawdą i niezupełne podania co do pojedyńczych części budynku lub co do zakreślonych opłat komornego, wtenczas to ponosić będą musieli koszta rewizyi, jako téż koszta dalszego układania wykazu, i te z nich pościągane zostaną.

§ 18. Jak tylko wykazy tabelaryczne (§ 15) wszystkie będą poukładane, przejrzane, odnośnie uzupełnione i sprostowane, poprzenosić winien dozór gminny ich rezultaty do przedziałki 1—9 wykazu oszacowania (wzór I.), dodać w przedziałce 20 swoję opinią co do wartości użytku a potém podać wykaz ten razem z wykazami tabelarycznemi, odpowiednio uporządkowanemi i pozeszywanemi z zastósowaniem się do liczby bieżącéj wykazu pierw pomienionego, niemniéj zakreśliwszy na takowych, iż rzeczywiste ich przeniesienie do wykazu oszacowania uskuteczniono, Kommissarzowi wykonywawczemu.

§ 19. Wypełniając przedziałki pojedyńcze I. wykazu oszacowania, uwzględniać należy co następnje:

a) Pod j e d n y m numerem bieżącym (przedziałka 1) pozakreślane być powinny wszystkie do jednéj posiadłości należące bu-

und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihefolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in die Spalte 6 mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d) In Spalte 10 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betrefferden Gebäudes zu dienen.

Für die nach § 3. des Gesetzes steuerfeien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betrefferden Gebäudes danach festgestellt werden kann.

e) In Spalte 11 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16. zu i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 zu vermerken.

f) In Spalte 14 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben,

g) Für die nach §.3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14), den Miethswerth (Spalte 15), den Kaufpreis (Spalte 19) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 mit kurzen Worten einzutragen.

dynki wraz z przynależącemi do takowych podwórzami i ogrodami domowemi niewiększéj nad morgę powierzchni.

b) Posiadłości pojedyńcze pozapisywać należy w przedziałkę 2 w miarę następstwa, jak takowe miéjscowo przy jednéj ulicy, jednym placu i t. d. obok siebie leżą odnośnie po sobie następują.

c) Należace do jednéj i téjże saméj posiadłości budynki, podwórza i ogrody domowe niewiększéj nad morgę powierzchni wykazać należy w przedziałce 6, poczynajac z głównem zabudowaniem posiadłości, pod następującemi po sobie literami alfabetu pojedyńczo i tak oznaczyć, ażeby wyraźnie dociec dało się ich przeznaczenie, n. p. „dom mieszkalny", „łazienki", „teatr", „fabryka", „dom maszynowy" i t. d.

d) W przedziałce 10 powyszczególniać należy liczbę pokoi i komorów każdego zabudowania, jakotéż wszystko to, co stósuje się ku temu, iżby podołano osądzić wartość użytków dotyczącego domostwa.

Dla uwolnionych na zasadzie § 3 ustawy od podatku budynków potrzebnym tu jedynie jest opis taki, podług któregoby ustanowić się dała tożsamość takowych.

e) W przedziałce 11 zapisaném być musi przeznaczenie budynku, warunkujące wedle zdania dozoru gminnego uwolnienie takowegoż od podatku, i to ile być może w kilku słowach niemniéj oznaczająco (§ 16 sub i.).

Domagania się jakowe ze strony właściciela budynku co do uwolnienia takowegoż od podatku, jakie dozór gminny uznaje za nieuzasadnione, zapisane być winny w przedziałce 25.

f) W przedziałce 14 zakreślić należy wypośrodkowane, rzeczywiście płacone w rozmaitych latach od roku 1853 do 1862 — jakie w przedziałce 13 są do wyszczególnienia — kwoty komornego za budynek odnośnie pojedyńcze takowegoż części. (Przedziałka 12).

g) Względem budynków, jakie stósownie do § 3 ustawy uwolnione są od podatku, niepotrzeba zakreślać nic w przedziałkach 12 aż do 24 wykazu oszacowania.

h) Stósunki jakowe szczególne, warunkujace płacone rzeczywiście komorne (przedziałka 14.) wartość komornego (przedziałka 15.) cenę kupna (przedziałka 19.) albo nareszcie wartość użytku (przedziałka 20) zapisane być muszą krótkiemi słowy w przedziałce 25.

i) Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

das darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§ 20. Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§. 13.) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung sebst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude 2c. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelner solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlicher Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungskommission die erforderliche Unterstützung zu geben.

§ 21. Die Kommission hat demnächst:

a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe

i) Wykaz oszacowania zaopatrzony być musi na końcu ze strony dozoru gminnego wyraźnem zapewnieniem:

iż w takowym umieszczono wszystkie do okręgu gminnego miasta lub osady przynależące domostwa i że zawarte w nim podania zakreślone są ile jego wiedzy jak najsumienniéj.

§ 20. Jak tylko podany będzie wykaz oszacowania (Nr. 13.), zrewidować takowy winna Kommisya szacunkowa starannie niemniéj dowody, na których się opiera; w razie potrzeby nakazać może członkom swym pojedyńczym zająć się rewizyami miejscowemi po wszystkich częściach miasta odnośnie osadach wiejskich a wedle wynikających ztąd rezultatów sama poprawić ma wykaz i takowy uzupełnić.

Miejscowéj rewizyi ulegać powinny wszystkie te domostwa i t. d., o których podania, ze strony właścicieli lub ich zastępców poczynione, są niedostatecznemi albo w zgodzie nie zdają się być z wiadomością osobistą niektórych członków Kommissyi; dalej budynki takie, jakich co do gatunku swego, wielkości i wewnętrznego urządzenia w mieście odnośnie osadach wiejskich jest więcéj. a podług których przeto poźniéj, ile przewidywać można, oszacowanie nastąpić musi budynków takich, dla których dojść nie można przecięciowéj wartości komornego w miarę tego jakie płacono rzeczywiście.

Jeśliby przy rewizyi takowéj szczególne wykazywać miały się pomylenia, albo trafi się, że przy układaniu wykazu ogólnie nietrzymano się zasad słusznych, wtenczas na fundamencie uchwały Kommissyi szacunkowéj poddane być mogą wszystkie budynki całéj osady lub pojedyńcze jéj części rewizyi.

Dozór gminny przy rewizyi takowéj powinien deputowanym w téj mierze członkom kommisyi szacunkowéj ile potrzeba swéj udzielić pomocy.

§ 21. Kommissya przeto:

a) obrachować ma dla wszystkich budynków tych, które w przeciągu lat od r. 1853 aż do 1862 włącznie, albo w przeciągu pojedyńczych z tegoż czasu lat powypuszczane były zupełnie, a z których rzeczywiście za cały budynek uiszczane w przeciągu powyżéj pomienionego czasu dziesięcioletniego komorne wyśledzono, i to wedle frakcyi tegoż ostatniego i średniéj rocznéj jego

festzustellen und hiernach die Spalten 21 bis 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen;

b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethpreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen; hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im § 16. zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethpreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungskommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§ 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungskommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach § 21. gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in der Stadt oder Ortschaft

wartości in brutto, ztąd ustanowić odpowiednio stopień podatkowy i potém uzupełniać przedziałki 21 do 24 wykazu oszacowania;

b) dla budynków tych, jakie powypuszczane częściowo tylko były, niemniéj z budynków takich, u których z pojedyńczych tylko ich części rzeczywiście opłacane w czasie od roku 1853 do 1862 komorne wyśledzić się dało, oszacować podług frakcyi wartość komornego owych części, dla których rzeczywiście opłacanego komornego nie było, w zastósowaniu się do rzeczywiście płaconych i wiadomych cen komornego z innych części dotyczącego domostwa, uregulować potém jeśli potrzeba tego wymaga przedziałki 15. i 16. wykazu oszacowania i nareszcie postąpić stósownie do przepisów sub a.

We wszystkich takich przypadkach potrzebną uwagę zwrócić należy na pomienione w §. 16. ad d. stósunki szczególne, jakie wpływały może na wysokość opłacanych cen komornego i w miarę tego zakreślić stósunkowo wyżéj lub niżéj przecięciową wartość komornego. Objaśnienia na to potrzebne zapisane być muszą w przedziałce 25. wykazu oszacowania przy dotyczącym budynku.

Tak zakresloną również być może wartość przecięciowa komornego stósunkowo wyżéj lub niżéj przy oszacowaniu takowych jak ad a. napomkniętych budynków, z których płacone rzeczywiście komorne za budynek cały z niektórych tylko lat od roku 1853 do 1862 wyśledzić nie było można, jeżeli w mieście dotyczącém albo osadzie odnośnie pojedyńczych jego resp. jéj częściach podczas roku 1853 do 1862 wartość komornego z budynków w rzeczy saméj znacznie się podniosła lub spadła. Tympodobne podniesienie lub zmniejszenie się wartości komornego w osadzie jakowéj odnośnie pojedyńczych jéj częściach w przeciągu lat od r. 1853 do 1862 poświadczonem zresztą w protokóle wyraźnie być musi z strony Kommissyi szacunkowéj.

§ 22. Wartość użytku takowych budynków i należących do nich podwórzy wraz z ogrodami domowemi, u których wyśledzić nie było można ogólnie płaconego w czasie od r. 1853 do 1862 komornego, ustanowić winna Kommissya szacunkowa wedle obowiązku i słusznego zdania własnego.

Na względzie przy téjże sposobności mieć ma znalezioną wedle §. 21. wartość użytku po-

befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§ 23. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im § 22. bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in jedem Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§ 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Orte vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet), die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§ 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur soweit Rücksicht zu nehmen,

dobnych w témże samém mieście lub téjże samej osadzie znajdujących się domostw, jak niemniéj położenie, stan, wewnętrzne urządzenie, a nareszcie wszelkie w niem dogodności albo niedogodności, jakie na przypadek wypuszczenia byłyby wpływały na cenę komornego, albo na któreby zwróciłaby się była uwaga przy wypuszczaniu.

§ 23. Jeżeli w mieście jakowem lub jakowéj osadzie rzeczywiście opłaconego komornego z tak małéj tylko liczby budynków dojść było można, że w porównaniu z ostatnio pomienionemi oszacowaną być niemoże reszta budynków na oznaczonéj §. 22 drodze, albo jeśli wysokość komornego zawisła od okoliczności, jakie zwykły z każdym zmieniać się rokiem, jak to w miéjscach gdzie do wód są zjazdy, a wysokość komornego z każdym rokiem stósuje się do większéj lub mniéjszéj liczby gości, ustanowić przedewszystkiem wedle słusznego rozważenia należy wartość użytku najlichszych w mieście lub osadzie znajdujących się domostw a ztąd oszacować w przyrównaniu z temiż ostatniemi resztę budynków stopniowo od mniéj lichych aż do najlepszych.

§ 24. Celem oszacowania budynków tych wraz z należącemi do nich podwórzami i ogrodami domowemi, u których dojść niebyło można płaconego rzeczywiście od r. 1853 do 1862 komornego, rozporządzoném być może wyznaczenie domostw za wzory służące.

Na domostwa dla wzoru w takim razie wybrać tympodobne budynki wraz z przynależącemi do nich podwórzami i ogrodami domowemi należy, jakie szczególniéj w miéjscu znajdywać się zwykły a przytem wedle potrzeby uwagę zwrócić trzeba na położenie dotyczących się domostw w miéjscu (czy w piękniéjszéj i ludniéjszéj jego leżą części, albo w więcéj lub mniéj odległéjszéj, lichszéj), niemniéj na stan budowy i wewnętrzne urządzenie domostwa (liczbę i obszerność znajdujących się w takowym przestrzeni mieszkalnych i gospodarczych, należących doń budynków ubocznych, jakowe szczególne dogodności i t. d., wedle których budynek ów kwalifikuje się więcéj lub mniéj na pomieszkanie dla zamożnych lub dla biednych osób).

§ 25. Przy oszacowaniu budynków dla taryfy baczyć należy:

a) Na łączące się z budynkiem szczególne jakowe uprawnienia, albo ciążące na takowym szczególne ciężary i serwituta o tyle tylko przy oszacowaniu uwagę zwracać

als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch oder zur Vermiethung nutzbar zu machen, sowie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume nach ihrer entsprechenden Umgestaltung auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig etwas niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§ 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschäzzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§ 13) hat der Ausführungs-

wypada, o ileby pierwpomienione wartość komornego domostwa jakowo podwyższały albo zmniejszały.

b) Takimże samym sposobem szczególne ozdoby zewnątrz lub wewnątrz jakowych budynków uwzględniać wtenczas tylko należy, kiedy wpływ jakowy wywierają w przyrównaniu do stósunków miejscowych na wysokość oszacować się mającéj wartości komornego.

c) Przy dochodzeniu wartości komornego z budynków nadzwyczajnéj obszerności i nadzwyczajnego składu (zamki i t. p.), których wedle wartości pomienionéj i jéj pomiaru do innych w miejscu budynków przyrównać niemożna, ustanowioną być musi stósownie do roztropnego osądzenia Kommissyi odpowiednia pozycya taryfowa, przyczém uwagę zwracać należy szczególnie na większą lub mniejszą możliwość urządzenia domostwa dotyczącego na użytek zwykły i do wypuszczenia, niemniéj na możliwość z zastósowaniem się do stósunków miejscowych, wypuszczania rzeczywistego przestrzeni po odpowiedniem ich przekształceniu.

d) Po za właściwym obrębem miasta lub osady położone, do gminy wiejskiéj należące domostwa zamieszkiwane, powinny — jeżeli szczególne okoliczności czego innego nie warunkują — stósunkowo niżéj być oszacowane, niż domostwa podobnéj im obszerności i podobnegoż składu pośród miasta albo osady.

e) Teatra, domy w których odprawiają się bale, domy towarzystw i im podobne, oberze i t. d. przyrównać celem ich oszacowania należy wedle rozważenia słusznego do zwykłych budynków domowych.

§ 26. Po ukonczeniu wszystkich oszacowań w każdém mieście i każdéj osadzie, winien Kommissarz wykonywawczy pozestawiane tak wykazy oszacowania na stronie odwrotnéj formularza dać pozapełniać i zakończyć.

VI. Przepisy dla oszacowania do podatku budynkowego w takich osadach wiejskich, w jakich przeważna liczba domostw mieszkalnych służy regularnie do wypuszczania.

§ 27. W osadach wiejskich tych, które Regencya w swym dzienniku urzędowym nieoznaczyla jako takie, w jakich przeważna liczba domostw mieszkalnych służy regularnie do wypuszczania (§ 13.), winien Kommissarz wyko-

kommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§ 28. Sollte der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde, beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§ 29. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung (§ 27) ist Folgendes zu beachten:

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2. Gehören zu einem Gutsbezirk u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3“, „Erbscholtisei“, „Gärtnerstelle Nr. 7“, „Häuslerstelle Nr. 8“, „Amalienhütte“, „Petersbaude“ u. s. w.) zu bezeichnen.
4. In Spalte 5 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise zu einem Vorwerke oder Hofe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2.) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Haus-

nywawczy rozporządzić najprzód ażeby dozór gminny odnośnie właściciel niezależnego okręgu dóbr ułożył stósownie do wzoru III. wykaz oszacowania wszystkich do związku gminnego osady należących domostw wraz z podwórzami i ogrodami domowemi.

Kommissarzowi wykonywawczemu wolno pojedyńcze, do okręgu gminnego lub do niezależnego okregu dóbr nienależące zagrody lub budynki, celem oszacowania do podatku budynkowego, połączyć z sąsiedniem stowarzyszeniem gminnem lub z niezależnym okręgiem dóbr.

§ 28. Gdyby dozór gminny odnośnie właściciel niezależnego okręgu dóbr nie miał być w stanie ułożyć wykazu oszacowania, w takim razie natychmiast po odebraniu dotyczącego wezwania o tem donieść winien Kommissarzowi wykonywawczemu. Ostatnio-pomieniony natenczas wykaz tenże oszacowania powinien dać ułożyć przez osobę do tego ukwalifikowaną a wynikłe za to koszta ściągnąć od gminy odnośnie od właściciela niezależnego dóbr okręgu.

§ 29. Przy zapełnianiu pojedyńczych przedziałek wykazu szacowaniu (§ 27.) na uwadze mieć należy co następuje:

1. Wszystkie do posiadłości jakowéj należące budynki wraz z podwórzami i ogrodami domowemi nie większemi nad morgę, muszą być pod jednym wyszczególnione numerem bieżacym.
2. Jeżeli do jakowego okręgu gminnego i t. d. należy więcéj co do miéjscowości rozłożonych podwórzy, folwarków i t. p., natenczas każde z tychże podwórzy i t. d. pod osobnym wyszczególnione być musi numerem bieżącym.
3. Pojedyńcze posiadłości (do 1.) pozapisywać przypada w następującym po sobie porządku jak miéjscowo przy jednéj ulicy, przy jednym placu i t. d. są położone obok siebie odnośnie po sobie następują i pozakreślać w przedziałce 2. wedle zwyczaju miéjscowego („gospodarstwo włościańskie Nr. 3.“ „solectwo spadkowe,“ „osada ogrodnicza Nr. 7.,“ „chałupnictwo Nr. 8.,“ „Amaliowo,“ „Piotrowo“ i t. d.)
4. W przedziałce 5. wykazać przypada należące do osady jakowéj wiéjskiéj lub jakowego niezależnego dóbr okręgu odnośnie do jakowego folwarku lub jakowéj zagrody niezależnego dóbr okręgu i t. d. (Nr. 2) przynależące pojedyńcze domostwa, podwórza

gärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", „Auszugshaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede" „Speicher" u. s. w.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude" das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen.

5. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen, (§. 8. Nr. 3. des Gesetzes) sind in Spalte 5 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.

6. In Spalte 7 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.

7. In Spalte 8 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.

8. In Spalte 10 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

   Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.

9. In Spalte 11 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewässerungsanlage" 2c.

   Hinsichtlich der nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 nicht.

10. In Spalte 12 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.

11. Die Spalten 13 und 14 sind unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuer-Rollen, Einkommensteuer-Nach-

i nie nad morgę wielkie ogrody domowe, poczynając od budynku głównego, pojedyńczo pod literą bieżącą alfabetu, i tak oznaczyć, iż przeznaczenia takowych wyraźnie z tego dojść można, np. „dom mieszkalny", „dom mieszkalny posiedziciela", „dom mieszkalny rządzcy", „dom czeladni", „dom wycużniczy", „stajnia", „stodoła", „fabryka", „kuźnia", „śpichrz" i t. d.

Jeżeli właściciel na swoje mieszkanie kilka domów kolejno używa, wtenczas to szczególnie więcéj zamieszkiwany dom jako „główny dom mieszkalny", drugi zaś jako „dom mieszkalny uboczny" oznaczyć wypada.

5. Domki letnie wiejskie i pawilony ogrodowe, jakie służą na pomieszkanie latową tylko porą (§ 8 Nr. 3 ustawy) zakreślić trzeba w przedziałce 5 jako „domek letni wiejski" lub „pawilon ogrodowy."

6. W przedziałce 7 nadmienioném być musi, czy ściany zewnętrzne w mur są budowane, ryglówką, z drzewa i t. d.

7. W przedziałce 8 zamieszcza się, czy dach cegłą jest pokryty lub słomą, trzciną, tekturą, gontami i t. d.

8. W przedziałce 10 opisany być musi w krótkości budynek z podaniem pokoi jakie są lub nie są do opalania albo komory.

   O budynkach, jakie wedle § 3 do wolnych od opłaty podatku budynkowego należą, takiego tu tylko opisu potrzeba, ażeby ich dojść można tożsamości.

9. W przedziałce 11 zapisać trzeba krótko i ile być może oznaczająco właściwość budynku, jaka warunkuje uwolnienie od podatku, np. „do państwa należący", „szkoła publiczna", „plebania", „dom ubogich", „stajnia", „stodoła", zakład irygacyjny" itd.

   Co do budynków z jakich wedle § 3 podatku opłacać nieprzypada, dla tychto przedziałki 12 aż do 20 powypełniać nietrzeba.

10. W przedziałce 12 przypada zakreślić liczbę tych familii, które domostwo dotyczące w czasie właściwym na pomieszkaniu mieści, jeśli częściowo lub zupełnie jest bez mieszkańców, ile wedle gatunku budowy, urządzenia i zwyczaju krajowego mieszkańców mieścić jest przeznaczone.

11. Przedziałki 13 i 14 powinny być powypełniane przy użyciu najpewniéjszych aktów (może katastrów podatku gruntowego wy-

weisungen, Klassensteuer=Rollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.

12. In Spalte 16 bis 18 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 18 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.

13. In Spalte 19 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft ,zu vermerken.

14. In Spalte 20 endlich ist das Gutachten des Gemeinde=Vorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§ 30. Die Veranlagungs=Nachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sein,

und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§ 31. Der Ausführungskommissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§ 32. Die Veranlagungskommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

kazu podatku z dochodu, rejestrów poborowych i t. p.) a to z największą starannością.

12. W przedziałce 16. do 18 zapisane być powinno płacone za jakowy budynek lub odnośnie za pojedyńcze jego części w przecięciu przez lata od roku 1853 aż do 1862 albo pojedyńczych latach owych rzeczywiste komorne, a mianowicie tak, ażeby w przedziałce 18. mieściło się rzeczywiście płacone przecięciowo komorne, w przedziałce 17. porządek lat, na jakim obrachunek przecięciowego komornego się zasadzał, a nareszcie w przedziałce 16. czy komorne (przedziałka 18.) ugodzono za cały budynek, lub czy tylko za pojedyńcze jego części. W ostatnio-pomienionym razie krótko podać trzeba, za które przestwory z całego domostwa dochodzonem jest komorne w przecięciu.

13. W przedziałce 19. zakreśloną być ma kwota, na którą zabezpieczono budynek wraz z przynależytością od ognia przy podaniu dotyczącego towarzystwa assekuracyi ogniowéj.

14. W przedziałce 20. nareście zarejestrować należy opinią dozoru gminnego co do rocznéj wartości użytku domostwa.

§ 30. Wykaz oszacowania zaopatrzyć należy w wyraźne zapewnienie:

że w nim wszystkie do gminnego okręgu odnośnie do niezależnego okręgu dóbr należące zakreślono domostwa i że zawarte w nim podania poczyniono sumiennie wedle wiedzy jak najlepszéj,

a potem dostawić Kommissarzowi wykonywawczemu.

§ 31. Kommissarz wykonywawczy starannie dozorować winien nad układaniem wykazów oszacowania a podane sobie bliżéj zrewidować, w razie potrzeby takowe sprostować i pouzupełniać.

§ 32. Kommissya szacunkowa powinna się najprzód porozumieć względem zasad powszechnych dla oszacowania wiéjskich domostw mieszkalnych do podatku, natenczas wszystkie jednej osady budynki ogółem, lub jeżeli tego wedle stósunków powiatu uzna być potrzebą, kilku osad w miéjscu samém do podatku oszacować, a zasady szczególne na których się opierała przy oszacowaniu ogólnem, jak i te na których się opierała przy oszacowaniu wspólnem pojedyńczych budynków w pojedyńczych osadach, bliżéj zakreślić w protokóle.

§ 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und

b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im § 5. zu Nr. 1. und 2. des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im § 7. und im § 8. unter Nr. 1 bis 3, die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im § 8. unter Nr. 4. des Gesetzes gegeben.

§ 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§ 33 zu a. dieser Anweisung), sollen (§ 7 des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen u. nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschafts-Bedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§ 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2. des § 8. des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit der Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

§ 33. Tu na uwadze mieć należy, że ustawa tycząca się wypośrodkowania wartości użytku domostw znajdujących się po wsiach rozróżnia:

a) należące do wiéjskich posiadłości domy mieszkalne włącznie domków latowych wiéjskich i pawilonów ogrodowych i

b) domy mieszkalne te, jakie należą do innych jak tych fabryk lub im podobnych zakładów, które połączone są z gospodarstwem rólniczem i wszystkie inne nie na pomieszkania przeznaczone, w § 5. do Nr. 1 i 2 ustawy wyszczególnione podatkowi ulegające budynki.

Zasady, na których opiera się oszacowanie oznaczonych ad a. budynków mieszkalnych wiéjskich, dane są w § 7. i w § 8. sub Nr. 1 do 3, zaś oznaczonych ad b. budynków w § 8. sub Nr. 4 ustawy.

§ 34. Przy oszacowaniu wartości użytku wiejskich domostw mieszkalnych, wyjąwszy takowych, które należą do innych jak tych fabryk lub im podobnych zakładów, które połączone są z gospodarstwem rólniczem (§ 33. ad a. niniéjszéj instrukcyi), uwzględnione być mają (§ 7. ustawy), o ile z rzeczywistego komornego dostatecznéj niema zasady dla ustanowienia wartości użytku budynków, obok obszerności, gatunku budowy, i stanu ich, i obok obszerności i stanu należących do ostatnio-pomienionych podwórzy i ogrodów domowych, ogółowe stósunki należących do nich posiadłości wiéjskich i gruntów na użytki służących, przytem zaś przypuszcza się, że dla wartości użytku wiéjskich domostw mieszkalnych obok ich gatunku budowy i stanu szczególnie od tego zależy, o ile wymaganiom odpowiadają, które wedle krajowego zwyczaju rości się we względzie zadosyćuczynienia potrzebie co do pomieszkania i gospodarstwa w miarę ogółowego stósunku posiadłości od ich właścicieli, i że ztąd z stósunków posiadłości wiéjskich znajdujących się przy budynkach mieszkalnych nie wynika zgoła szczególna zasada dla oszacowania użytku wartości takowych budynków.

§ 35. Opłacane komorne niema być miarodawczem, lecz posłużyć tylko ma za punkt oparcia się przy dochodzeniu wartości użytku. Wyjąwszy zastrzeżonego przypadku zawartego przy końcu ustępu pod Nr. 2. § 3. ustawy dalszéj, regularnie nie należy kłaść wagi na opłacane komorne, albowiem wysokość takowegoż jakoteż możliwość do wypuszczenia jakowego budynku po wsiach, zawisłem jest w przeważnéj liczbie od przypadku.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von den Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§ 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im § 7. des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltspunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§ 7. Nr. 1. und § 8. Nr. 1. und 2. des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur 2. und 3. Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§ 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungskommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorien von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzel-

A szczególnie niewolno nigdy trzymać się takiego komornego jako punktu oparcia się przy oszacowaniu, które płacone bywa po większych dobrach ze strony familii robotników lub innych do zagospodarowania tychże dóbr przeznaczonych osób za odstąpione im pomieszkania, toż samo w osadach włościańskich za niektóre powypuszczane małe domostwa lub przestwory do zamieszkiwania przeznaczone.

Za cechę główną przy oszacowaniu poczytywać przeto należy obok obszerności, gatunku budowy i stanu domostw samych, obszerność i stan przynależących do tychże podwórzy i ogrodów domowych, niemniej też stósunki ogólne przynależących do nich posiadłości rólniczych i gruntów użytecznych.

§ 36. W celu oszacowania pojedyńczych domostw należy najpierw przekazać takowe każde z osobna do jednéj z oznaczonych w § 7. ustawy trzech klas głównych, a szczególnie decydującemi w téj mierze są stósunki ogólne przynależących do nich posiadłości rólniczych i gruntów użytecznych.

Dla domów mieszkalnych, jakiéj pierwszéj — składającéj się z stopni 6 taryfu — przekazać należy klasie głównéj, wynikają punkta oparcia się bezpośrednio z ustawy (§ 7. Nr. 1. i § 8. Nr. 1. i 2. ustawy.)

Dla przekazania domostw mieszkalnych do drugiéj i trzeciéj klassy głównéj ustanowiono za kryteryum stanowcze, czy niezależna posiadłość rólnicza, do któréj dotyczącéj domostwo należy, wedle powierzchownego szacowania donosi czy też nie donosi czysto 1000 tal. albo więcéj.

§ 37. Kommissya szacunkowa porozumieć się najprzód będzie musiała bliżéj — uwzględniając zasady oszacowania w powszechności — co do granic głównych owych trzech klas do oszacowania wiéjskich domostw mieszkalnych i postanowić ogólnie:

jakie kategorye posiadłości w obwodzie szacunkowym odnośnie w pojedyńczych takowegoż częściach policzać przypada do niezależnych posiadłości, t. j. przeto do takich posiadłości, których właściciele nie są zniewoleni starać się o zarobki uboczne przez wyrobnictwo dzienne, furmanienie najemne i t. d.;

następnie wedle jakich zasad osądzić w równéj mierze ustanowić przyjdzie dochody czyste posiadłości w obwodzie szacunkowym odnośnie jego pojedyńczych częściach;

szczególnie pod jakowemi stósunkami w obwodzie szacunkowym odnośnie w po-

nen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thalern und darüber anzunehmen sein dürfte.

§ 38. Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörenden, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im §. 7. zu 1. und im §. 8. zu 1. und 2. des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltspunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8. zu Nr. 1. des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs in der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thaler jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§ 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur 2ten und 3ten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7. zu Nr. 2. und 3. des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Stufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19te Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem

jedyńczych jego częściach o jakowéj posiadłości rólniczéj przypuszczaćby wypadało, iż jest czystego z niéj dochodu 1000 tal. i więcéj.

§ 38. Należace do pierwszéj klassy budynków głównych domostwa mieszkalne, które oszacowane być mają dla 1. do 6. stopnia taryfowego, zakreślone bliżéj są w § 7 ad 1. i w § 8 ad 1. i 2. ustawy i posłużą za potrzebny punkt oparcia się do takowych wybrania klassycznego poboru katastry.

Ażeby dla pojedyńczych do téjże głównéj klassy przekazać się mających domostw mieszkalnych ustanowić odpowiedni stopień podatkowy, należy przytém postąpić stósownie do § 8 Nr. 1 ustawy tak, iż oszacuje się dla pierwszego stopnia taryfy regularnie tylko domostwa mieszkalne małéj wartości, do jakich żadne albo tylko małe grunta nieznaczny przynoszące użytek należą, a które dla jednéj tylko familii na pomieszkanie posłużyć mogą.

Należace do takowych domostw mieszkalnych grunta niepowinny większe być od pół morgi i nie przenosić czystego rocznie pożytku 3 tal.

Jeżeli więc z jakowym budynkiem, który należy do gatunku, o którym tu jest mowa, łączy się grunt większéj objętości odnośnie większego czystego użytku, albo jeśli takowy w mur jest budowany, lub téż jeśli dla jednéj donośnie dla więcéj familii na pomieczkanie ma miéjsca, natenczas przekazać takowy już nie należy dla pierwszego stopnia, lecz, odpowiednio jego stósunkom, dla jednego z następujących, aż do szóstego stopnia. Jaki obrać z tychże stopni przypadnie, do tego przystósować się powinno, jak ukształciły się poprzednio napomknięte wyższe oszacowanie udowadniające stósunki.

§ 39. Przy dochodzeniu wartości użytku domostw mieszkalnych należących do drugiéj i trzeciéj klassy głównéj, na to trzeba baczyć, iż w mysl § 7 Nr. 2 i 3 ustawy budynki mieszkalne oszacować przypada dla stopnia 7 do 22 taryfy, natomiast należące do trzeciéj klassy głównéj mieszkalne domostwa dla stopnia 17 do 37. Z tego to łączenia się jednego stopnia podatkowego z drugim od 17 począwszy do 22, dla klas obudwóch głównych wykazuje się, że trzymać się przyjdzie jako najwyższego stopnia podatkowego dla należących do drugiéj klassy głównéj budynków mieszkalnych zwykłéj pospolicie średniéj obszerności gatunku budowy i stanu regularnie 19. stopnia z wartością użytku 140 do 159 tal. rocznie, a jako najniższego stopnia podatkowego dla należących do trzeciéj

jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§ 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7. zu Nr. 2. des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7. des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen und im Anschlusse an die zur Stufe 6. veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen	
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich . . .	7—9	des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich.	10—13	„ „
von 500 Thlr. bis etwa 750 Thlr. jährlich	14—16	„ „
von 750 Thlr. bis etwa 999 Thlr. jährlich	17—19	„ „

§ 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der

klassy głównéj domostw mieszkalnych zwykłéj pospolicie średniéj obszerności, gatunku budowy i stanu regularnie 20 stopnia z rocznym użytkiem wartości tal. 160 do tal. 179, a to takim sposobem, że domostwa mieszkalne, jakie odpowiednio stósunkom przynależących do nich posiadłości rólniczych do drugiéj należą klassy głównéj, jedynie wyjątkowo i w każdéj mierze tylko wtenczas oszacować przypadnie dla stopnia 20, 21 albo 22 taryfy, jeżeli dotyczące budynki nadzwyczaj są obszerne albo najprzedniéjszego gatunku budowy i stanu, również odwrotnie należące do 3. klassy głownéj budynki mieszkalne jedynie wyjątkowo i tylko wtenczas dla stopnia 17, 18 i 19 taryfy oszacować wolno, jeśli pierw pomienione nadzwyczaj są szczupłe, albo lichego gatunku budowy i lichego stanu.

§ 40. Co zaś szczególnie dotyczy się oszacowania budynków mieszkalnych przynależących do drugiéj klassy głównéj dla pojedyńczych, w § 7 ad Nr. 2 ustawy na to zakreślonych stopni podatkowych, to tu uważać należy przy dochodzeniu wartości użytku z pewnego budynku obok wyszczególnionych ogólnych cech szacunkowych i to obszerności, gatunku budowy i stanu budynku, niemniéj obszerności i stanu przynależącego doń podwórza i ogrodu domowego, również obok stósunków ogólnych łączących się z domostwem posiadłości rólniczych i gruntów użytecznych, ten mianowicie także stósunek, wedle którego ustanowiona jest wartość użytku domostw mieszkalnych klassy głównéj pierwszéj a łącząc takowy do budynków ostatnio-pomienionéj klassy głównéj, które dla 6. oszacowane są stopnia, obrać odpowiedni stopień podatkowy, a mianowicie w takiéj mierze, że regularnie szacować przypadnie domostwa mieszkalne zwykłéj pospolicie średniéj obszerności, gatunku budowy i stanu, jakie do takowych niezależnych posiadłości rólniczych należą, te, o których przypuścić przypada, że w przecięciu donoszą czysto

	dla stopnia	
aż do około 250 tal. rocznie . .	7 — 9	taryfy,
od 250 tal. do około 500 tal. rocznie	10—13	„
od 500 tal. do około 750 tal. rocznie	14—16	„
od 750 tal. do około 999 tal. rocznie	17—19	„

§ 41. Wartość użytku rocznego domostw mieszkalnych do trzeciéj klassy głównéj należących ustanowić wypada raz przy uwzględnieniu ich obszerności, gatunku budowy i stanu,

dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§ 42. Sofern von dem Provinzial-Landtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5 im §. 8. des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34. bis 41. ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§ 43. Die im §. 8. zu Nr. 4. des Gesetzes (§. 33. zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§ 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32. dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungs-Kommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichen Falls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer besonderen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die

niemniéj stosunku ogólnego przynależących doń posiadłości rolniczych i gruntów użytecznych, a potém z uwzględnieniem tych stopni podatkowych, dla jakich oszacowano budynki mieszkalne podobnéj obszerności, gatunku budowy i stanu w najbliżéj położonych miast prowincyalnych.

Należące do klassy główéj trzeciéj budynki mieszkalne są po części takie, których obszerność, gatunek budowy i stan co do wymagań mieszkalnych i gospodarczych wraz z łączącą się z nimi posiadłością w odpowiednim stoją stosunku, po części takie, które po nad taką sięgają potrzebę i przyjemności osobistéj, niemniéj osobistéj wygodzie życia ich właścicieli w wyższéj odpowiadają mierze. W razie innych jakowych równych stósunków ogólnych posiadłości rolniczych, których się to tyczy, przekazać trzeba będzie budynki mieszkalne gatunku ostatnio-pomienionego dla wyższego stopnia taryfy od budynków mieszkalnych gatunku pierwpomienionego.

§ 42. Jeśliby ze strony Sejmu prowincyalnego w miarę przepisu pod Nr. 5. w §. 8 ustawy postanowione być miały dalsze jeszcze cechy, wedle którychby szacować przypadło ulegające podatkowi budynki przy uwzględnieniu jakowych właściwości prowincyalnych dla rozmaitych stopni taryfy, natenczas to osobno zakomunikowanem zostanie przy odpowiedniem zmienieniu podanych w §§. 34 do 41 przepisów.

§ 43. Oznaczone w §. 8 ad Nr. 4 ustawy (§. 33 ad b. niniejszéj instrukcyi) budynki wiéjskie oszacować należy dla tego stopnia taryfy, dla którego szacowane są budynki tegoż samego gatunku i téjże saméj lub im podobnéj objętości w takowych miastach, jakie w celu przyrównania po słuchaniu sejmu prowincyalnego wyznaczone zostaną osobno jeszcze dla każdego powiatu ze strony regencyi.

§ 44. Po zakończeniu wspólnego oszacowania (§. 32 niniéjszéj instrukcyi) porozkładać powinien Kommissarz wykonywawczy przynależące do obwodu szacunkowego osady wiéjskie w rozmaite okręgi taksacyjne, w których obrębie winni członkowie pojedyńczy Kommissyi szacunkowéj jako deputowani szacunkowi poddać budynki przy kontroli Kommissarza wykonywawczego wstępnemu oszacowaniu, przytém roztrząsnąć wykazy szacunkowe co do ich zupełności i słuszności, w razie potrzeby uzupełnić i sprostować, nareszcie poddać szczególnie i owe stósunki pod rozbiór staranny, na których zasadzie pretenduje się dla pojedyńczych budynków uwolnienia od podatku.

Kommissarzowi wykonywawczemu wolno roz-

Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 24, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§ 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. und 8. des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34 bis 41 dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§. 32. dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7. des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§. 8. Nr. 4. des Gesetzes) geschehen.
2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
3. Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7. des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als in der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu den Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der

rządzić, ażeby oszacowanie wstępne uskutecznił w osadach pojedyńczych każdą raza wedle stósunków zachodzących albo sam członek jeden Kommissyi szacunkowéj, lub uskutecznili członkowie dwaj wspólnie.

Deputowani szacunkowi powinni opinię swoją co do wartości użytku pojedyńczych budynków zapisać w przedziałkę 24; jeśli zaś pomiędzy dwoma deputowanymi, którzy wstępne wykonywają oszacowanie wspólnie, zdań zachodzi różnica, w przedziałce 25 wykazu oszacowania.

§ 45. Przy oszacowaniu zważać należy na to, co następuje:

1. Oszacowanie wykonanem być musi z zastósowaniem się do przepisów §. 7 i 8 ustawy odnośnie §§. 34 do 41 niniejszéj instrukcyi nareszcie do ułożonych ze strony Kommissyi szacunkowéj ogółowych zasad szacunkowych (§. 32 niniejszéj instrukcyi) i w nieustannem baczeniu na oszacowania najbliżéj położonym miasteczku prowincyalnym (ustęp finalny §. 7 ustawy) odnośnie w mieście normalnem (§. 8 Nr. 4 ustawy.)
2) Przy równych lub podobnych do siebie stósunkach ogólnych łączących się z zabudowaniami mieszkalnemi posiadłości rólniczych i gruntów użytecznych, wymaga różnica domostw mieszkalnych nawet i ze względu na obszerność ich, lepszy albo lichszy gatunek budowy i lepszy albo lichszy stan należących doń podwórzy i ogrodów domowych, ażeby wyznaczono wyższy albo niższy stopień podatkowy.
3. domostwa mieszkalne, jakie należą do jednéj z ułożonych w §. 7 ustawy klas trzech głównych, oszacowane tylko w tenczas do innych jak do dotyczących klas głównych być mogą, jeśli wedle obszerności, gatunku budowy i stanu, również wedle obszerności i stanu należących doń podwórzy i ogrodów domowych od takich domostw, jakie należeć zwykły wedle pospolitych w okolicy stosunków do posiadłości pewnego rozmiaru, w nader wielkiéj różnią się mierze, co np. wtenczas być może, kiedy mieszkalne domostwa wiéjskie co do swéj budowy gatunku i urządzenia szczególniéj odznaczają się przed budynkami zwykłemi do posiadłości równego rozmiaru należącemi, albo kiedy na posiadłościach rólniczych znajdują się domostwa mieszkalne, jakie nieodpowiadają stósunkom ogólnym dotyczących posiadłości i widocznie urządzonemi nie są ze względu przeważniéjszego na po-

Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8. Nr. 4. des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25. dieser Anweisung zu c.)

6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegenen Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§ **46**. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalenderjahre ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

trzeby ich gospodarcze, lub kiedy należące do posiadłości rólniczéj domostwo mieszkalne w nader lichym znajduje się stanie budowy i t. d.

4. Domostwa mieszkalne takie, które należą do posiadłości rólniczych, jakie dawniéjszemi czasy większego, niż teraz są, były rozmiaru, i tym to dawniéjszym odpowiednio stósunkom urządzone są co do gatunku budowy, obszerności albo stanu, natomiast po nad potrzeby mieszkalne i gospodarcze — uwzględniwszy obecny rozmiar i wartość posiadłości — teraźniéjszego sięgają właściciela, a przez tegoż w dalszéj jakowéj mierze spieniężone być też nie mogą, oszacować należy przy względzie przeważniéjszym na stósunki ogółowe obecnéj doń posiadłości rólniczéj i gruntów użytecznych.

5. Dla budynków nadzwyczajnego rozmiaru i składu (zamków, budynków fabrycznych i t. d.) których wartości użytku przez przyrównanie do innych domostw mieszkalnych lub zakładów fabrycznych w pobliskich miastach prowincyalnych odnośnie miastach, jakie wyznaczone być mają stósownie do § 8 Nr. 4 ustawy po słuchaniu Sejmów prowincyalnych, dojść nie można, ustanowioną być musi wedle rozsądnego rozważenia kommissyi odpowiednia pozycya taryfowa, przyczém baczyć należy na większą lub mniéjszą objętość, w jakiéj regularnie budynek jest używanym, niemniéj też na użytku wartość reszty budynków w najbliżéj przyległych miasteczkach prowincyalnych. (Patrz § 25 niniéjszéj instrukcyi ad c).

6. W ogólnie wyłącznych osadach nie należy szacować zazwyczaj niżéj położone po za właściwym obrębem wsi domostwa mieszkalne (tak nazwane „odbudowania“) od położonych wewnątrz obrębu wiéjskiego domostw mieszkalnych równéj obszerności, gatunku budowy i stanu, niemniéj podobnegoż stósunku ogólnego należących doń posiadłości rólniczych i gruntów użytecznych. Niżéj oszacować takowe odbudowania ńatenczas tylko wolno, skoro odległość ich od osady dowodnie pociąga za sobą mierniéjszą użytku wartość tychże budynków.

§ **46**. Deputowani szacunkowi winni dotycząc się ich czynności spisać w każdym wedle kalendarza dniu protokół, z którego przekonać się można o wykonanéj w takim dniu pracy.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht der oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§ 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschäzzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 21 der Nachweisung abweichenden Beschlüße der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§ 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten

Szczególnie zakreślić w takim protokóle należy potrzebne podania o wydarzaniach następujących, jeśli takowe zachodziły:

a) jeśli pozostały wątpliwości albo rozdrobnienia zdań co do oszacowania;
b) jeśli oszacowania wedle osądzenia deputowanego szacunkowego albo deputowanych szacunkowych przy pomocy stósunków miéjscowych szczegółowo uzasadnić wypada;
c) jeśli domaganie się o uwolnienie od podatku ze strony deputowanego szacunkowego albo deputowanych szacunkowych za słuszne uznaném nie zostanie;
d) jeśli zakreślonemu w wykazie szacunkowym jako opłacie podatku podpadającemu budynkowi jakiemu w miarę zdania deputowanego szacunkowego lub deputowanych szacunkowych przyznać wypada uwolnienie od podatku;
e) jeśli kontynuacya prac deputowanego szacunkowego lub deputowanych szacunkowych z jakiéjkolwiek przyczyny doznała przeszkody.

§ 47. Po ukończeniu wstępnych oszacowań powinna Kommissya szacunkowa wykonane oszacowania wstępne pod ścisły wziąść rozbiór, takowe sprostować odnośnie pozmieniać, przytém także co do pozostałych przy wstępném oszacowaniu wątpliwości lub rozdrobnionych zdań w razie potrzeby po nastąpioném na miéjscu powtórném przekonaniu się zadecydować.

Stósownie do zapadłych uchwał pozapełniać należy przedziałki 22, 23 i 24 wykazu szacunkowego i zarejestrować przytém różniące się od zakonotowań deputowanych szacunkowych w przedziałce 21 wykazu Kommissyi uchwały takim w owéj przedziałce sposobem, iż podana ze strony deputowanego lub deputowanych użytku wartość czytelnie przekreślona a przyjęta ze strony Kommissyi wartość czerwonym inkaustem wyżéj zapisaną zostanie.

Nareszcie winien Kommissarz wykonywawczy rozrządzić ażeby wypełniono i zakończono zrównanie na odwrotnéj stronie wzoru do wykazu szacunkowego.

V. Przepisy tyczące się postępywania publikacyjnego, reklamacyjnego i rekursowego.

§ 48. Po zakończeniu oszacowań we wszystkich miastach i wsiach obwodu szacunkowego, winien Kommissarz takowych rezultaty pozestawiać w wykazie podług wzoru IV., wykaz tenże razem z podaną w raporcie opinią własną co do wykonania ogółem dzieła szacunko-

Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten.

§ 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks, durch den Ausführungskommissar

1. die Veranlagungsnachweisung,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V.,
3. den Gemeindevorständen in den Städten, so wie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§ 24. dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§ 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§ 49. zu 2) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfanges ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§ 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§ 49. Nr. 2.), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eignes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwö-

wego przedłożyć Regencyi i dopraszać się od téjże przyzwolenia na rozpoczęcie postępywania publikacyjnego.

§ 49. Po dostąpioném przyzwoleniu należy się doręczyć dozorowi gminnemu odnośnie właścicielowi niezależnego okręgu dóbr przez Kommissarza wykonywawczego.

1. wykaz szacunkowy,
2. dla każdego właściciela domu albo jego zastępcy extrakt wykazu szacunkowego wedle wzoru V.,
3. dozorom gminnym po miastach, niemniéj w tych osadach wiéjskich, w których regularnie w używaniu jest przeważna liczba domostw mieszkalnych, także rejestr ustanowionych może dla dotyczącego miasta lub dotyczącéj osady budynków wzorowych (§. 24 niniéjszéj instrukcyi),

i to za dowodem wręczenia.

§ 50. Dozór gminny winien doręczyć ekstrakty pomienione (§. 49. ad 2.) wykazów szacunkowych najdłuszéj w przeciągu dni czternastu, począwszy do dnia kiedy takowe odebrał, właścicielom domostw i tymże przytém zakomunikować, gdzie, w ktorém miejscu, i jak długo wykaz szacunkowy wyłożonym dla publiczności będzie. Poczém należy się, ażeby takowy wyłożyć w powyż napomknięty sposób rozporządził, w końcu by dokumenta insynuacyjne, podług numeru bieżącego wykazu szacunkowego uporządkował, numerował i pozeszywał, a obok wykazu szacunkowego wszystko Kommissarzowi wykonywawczemu zwrócił przy zaświadczeniu, że i jak długo wyłożony był dla publiczności.

§ 51. Reklamacye podawane być Kommissarzowi wykonywawczemu winny piśmiennie, obok załączenia extraktu wykazu szacunkowego (§. 49 Nr. 2).

Kommissarz wykonywawczy powinien dochodzące reklamacye zapisywać w rejestr osobno na cel ten założony i pozestawiać takowe w wykazie wedle wzoru VI. uporządkowane stósownie do osad, extrakty zanumerować odpowiednio do numerów bieżących wykazu reklamacyjnego, jakowe potrzebne do rzeczy przedsiębrać dochodzenia, zasięgnąć opinii Kommissyi szacunkowéj, swoją własną złożyć i nareszcie akta (wykaz szacunkowy wraz z dowodami, podania reklamacyjne i wykaz reklamacyjny) podać Regencyi.

Reklamacye, któreby podawane być miały

chentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§ 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§ 52.) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach § 48. dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. Oktober 1862.

Der Finanzminister.

von Bodelschwingh.

po upłynieniu czterotygodniowego terminu prekluzyjnego, winien Kommissarz wykonywawczy oddalić.

§ 52. Regencya decyduje nad podobnemi reklamacyami, prostuje wedle decyzyi wykaz szacunkowy i zasyła na nowo akta razem z rezolucyami dla reklamantów celem doręczenia za poświadczeniem insynuacyi Kommissarzowi wykonywawczemu.

Jeśli reklamacya jest oddaloną, natenczas przytoczyć przypada tego przyczynę krótko i zwięźle.

§ 53. Do rekursu, który Kommissarzowi wykonywawczemu podać należy na piśmie, załączoną być musi odmówna rezolucya (§. 52.) Regencyi.

Dochodzące po upłynieniu sześcio-tygodniowego terminu prekluzyjnego celem podania rekursu Kommissarzowi wykonywawczemu prośby, bez wszystkiego oddalone być powinny.

Dla doszłych w czasie należytym prośb rekursowych poczyna Kommissarz wykonywawczy bez zwłoki rozpoznawać to, do czego rekurs jest powodem, układa w ślad tegoż z doszłych i zupełnie rozebranych rekursów wykaz wedle wzoru VII. w dwóch egzemplarzach i podaje wykaz z przedstawieniami rekursowemi, protokółami z ich przyczyny spisanymi i kopią uwag zawartych co do dotyczącego budynku w wykazie szacunkowym wedle wzoru I. odnośnie III. Regencyi.

Regencya najpierw roztrząca, czy rozpoznawaniem, do którego rekurs jest przyczyną, zajęto się zupełnie, każe wedle okoliczności w téj mierze co potrzeba dorobić, zaopatruje wykazy rekursowe w swoję opinią i podaje takowe wraz z wszystkiemi przez Kommissarza wykonywawczego przedłożonymi dowodami i ułożonymi w myśl § 48 niniéjszéj instrukcyi wykazami, jakie poprzednio sprostować przypada stósownie do wywołanych przez decyzyą co do reklamacyi zmian i pozestawiać należy wedle rezultatów swych finalnych w wykaz obwodowy — co do miast i wsi osobno — podług wzoru IV., Ministrowi finansów.

Berlin, dnia 14. Października 1862.

Minister finansów.

(podp.) **v. Bodelschwingh.**

Muster I. (zu § 13.)

Gebäudesteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . . .

Veranlagungs-Nachweisung

der

Stadtgemeinde Neustadt.

(Städte)
(und den Städten gleichzustellende Ortschaften des platten Landes).

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nro.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung.		Bezeichnung der Besitzung nach dem Hypothekenbuch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.
	Straße, Platz ꝛc.	Nro.		
1.	2.	3.	4.	5.
1	Wilhelmsstraße	1	18	Menzel, Gottfried, Stadtrath
2	daselbst	2	42	Schulze, Ernst, Fabrikant
3	daselbst	3	40	Günter, Karl, Kaufmann

Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Bauart der Umfassungswände.	Nähere Beschreibung der Gebäude, Anzahl der in denselben enthaltenen Räume u. s. w.
6.	7.	8.	9.	10.
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, kleinem Hofraum und einem etwa ¼ Morgen großen Hausgarten	3	Gut	Massiv	2 Säle, 12 Stuben, 9 Kammern, 3 Küchen; außerdem Keller und Bodenraum mit 5 Kammern. Das 2. Stockwerk ist 1855 neu aufgesetzt.
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	2	Gut	Fachwerk	Im Erdgeschoß Stallung für drei Pferde; im ersten Stockwerk 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Bodengelaß. 1856 neu gebaut.
a) Wohnhaus mit Hofraum von etwa 2 Morgen Größe	1	Gut	Massiv	1 Saal, 5 Stuben, 2 Dachstuben, Küche, Keller
b) Fabrikgebäude (Kattunfabrik)	2	Mittelmäßig	Massiv	4 Arbeitssäle, 8 Stuben, 4 Kammern.
c) Maschinenhaus	1	Gut	Massiv	Maschinenraum und zwei Stuben.
d) Kohlenschuppen	1	Schlecht	Fachwerk	Einen ungetrennten Raum enthaltend.
a) Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ¼ Morgen Größe	2	Gut	Massiv	1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Im Jahre 1856 ist an der Westseite in jedem Stockwerke ein Zimmer angebaut.
b) Hintergebäude	1	Mittelmäßig	Fachwerk	Waschküche und Holzstall, Bodenraum.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Seit dem Jahre 1853 ist an Miethe gezahlt worden:			Nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes ist der jährliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, anzunehmen auf	Der jährliche Durchschnitts-Miethswerth beträgt demnach	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Innerhalb des Zeitraums der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden.	
	Bezeichnung des Gebäudetheils.	im Durchschnitt der Jahre.	Betrag. Rt.	Rt.	Rt.		im Jahre.	für Thaler.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
	Erdgeschoß	53/58	100	=	108	Aachen-München 8000 Thlr.	1852	8000
		59/62	120	=				
		56/57	200	=				
	1. Stockwerk	58/60	250	=	236			
		61/62	250	=				
	2. Stockwerk nebst Garten	=	=	150	150			
					494			
	Stall	60/62	40	=	40	1000	=	=
	1. Stockwerk	59/62	50	=	50			
					90			
	=	=	=	250	250	Colonia 5000	1859	20000
	=	=	=	350	350	6000		
	=	=	=	60	60	1200		
Zur Aufbewahrung v. Brennmaterialien nach §. 3 zu 7	=	=	=	=	=	50		
	Erdgeschoß	=	=	130	130	=	=	=
	1. Stockwerk	55/62	100	=	100			
					230			
	=	=	=	20	20	=	=	=
						Zusammen Seite.	(Anzahl) zu 4%	2%

Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission						Bemerkungen.
	jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer				
			nach § 5. zu 1. zu 4%.		nach § 5. zu 2. zu 2%.		
Rt.	Rt.		Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	
20.	21.	22.	23.		24.		25.
460	460	31	18	=	=	=	In dem Kaufpreise sind anderweite Grundstücke zum Werthe von etwa 2000 Thlr. mit enthalten.
75	75	14	2	24	=	=	
250	250	24	10	=	=	=	In dem Kaufpreise ist der etwa auf 5000 Thaler anzuschlagende Werth der mit überlassenen Maschinen mit inbegriffen.
350	300	26	=	=	6	=	
60	60	13	=	=	1	6	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
=	=	=	=	=	=	=	
270	270	24	10	=	=	=	Die Wohnung im ersten Stockwerke ist an den Sohn des Hauseigenthümers sehr niedrig vermiethet.
20	20	6	=	=	=	12	
							Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren unter Beifügung d. Anzahl d. Gebäude, welche a) nach dem Satze von 4% b) nach dem Satze von 2% steuern.
		—					

Zusammen

Steuerstufe.	Nach § 5. zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. Rt.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rt.	Sgr.	Nach § 5. zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. Rt.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rt.	Sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4	205	27	10	—	2	422	28	4
2	—	6	175	35	=	—	3	103	10	9
3	—	8	186	49	18	—	4	214	28	16
4	—	12	121	48	12	—	6	192	38	12
5	—	18	134	80	12	—	9	151	45	9
6	—	24	136	108	24	—	12	142	56	24
7	1	—	157	157	—	—	15	121	60	15
8	1	6	205	246	=	—	18	107	64	6
9	1	12	226	316	12	—	21	93	65	3
10	1	18	201	321	18	—	24	=	=	=
11	1	24	162	291	18	—	27	63	56	21
12	2	—	170	340	—	1	—	15	15	—
13	2	12	99	237	18	1	6	=	=	=
14	2	24	106	296	24	1	12	14	19	18
15	3	6	83	265	18	1	18	1	1	18
16	3	18	12	43	6	1	24	2	3	18
17	4	—	114	456	=	2	—	8	16	—
18	4	24	=	=	=	2	12	2	4	24
19	5	18	=	=	=	2	24	=	=	=
20	6	12	=	=	=	3	6	=	=	=
21	7	6	30	216	=	3	18	5	18	=
22	8	—	46	368	—	4	—	=	=	—
23	9	—	57	513	—	4	15	=	=	=
24	10	—	61	610	—	5	—	1	5	—
25	11	—	63	693	—	5	15	=	=	=
26	12	—	22	264	—	6	—	=	=	—
27	13	—	=	=	—	6	15	=	=	=
28	14	—	=	=	—	7	—	=	=	—
29	15	—	=	=	—	7	15	=	=	=
30	16	—	7	112	—	8	—	=	=	—
31	18	—	=	=	—	9	—	=	=	—
32	20	—	=	=	—	10	—	=	=	—
33	22	—	1	22	—	11	—	=	=	—
34	24	—	1	24	—	12	—	=	=	—
35	26	—	=	=	—	13	—	=	=	—
Zu übertragen . . .			2780	6143	10	—	—	1656	537	17

stellung.

Steuerstufe.	Nach § 5. zu 1. des Gesetzes.					Nach § 5. zu 2. des Gesetzes.				
	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	
	Rt.	Sgr		Rt.	Sgr	Rt.	Sgr		Rt.	Sgr
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
	Uebertragen . .		2780	6143	10	—	—	1656	537	17
36	28	—	4	112	—	14	—	=	=	—
37	30	—	2	60	—	15	—	=	=	—
38	32	—	=	=	—	16	—	=	=	—
39	34	—	=	=	—	17	—	=	=	—
40	36	—	=	=	—	18	—	=	=	—
41	38	—	1	38	—	19	—	=	=	—
42	40	—	=	=	—	20	—	=	=	—
43	44	—	1	44	—	22	—	=	=	—
44	48	—	=	=	—	24	—	=	=	—
45	52	—	=	=	—	26	—	=	=	—
46	56	—	=	=	—	28	—	=	=	—
47	60	—	1	60	—	30	—	=	=	—
48	64	—	=	=	—	32	—	=	=	—
49	68	—	=	=	—	34	—	=	=	—
50	72	—	=	=	—	36	—	=	=	—
51	76	—	=	=	—	38	—	=	=	—
52	80	—	=	=	—	40	—	=	=	—
53	88	—	=	=	—	44	—	=	=	—
54	96	—	=	=	—	48	—	=	=	—
55	104	—	=	=	—	52	—	=	=	—
56	112	—	=	=	—	56	—	=	=	—
	Zusammen . .		2789	6457	10	—	—	1656	537	17

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach § 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861,	
zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses rc.)	=
zu 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden rc.)	10
zu 3. (Zum Unterricht rc. bestimmten Gebäude)	3
zu 4. (Gottesdienstliche Gebäude rc.)	4
zu 5. (Gebäude der Geistlichen rc.)	9
zu 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser rc.)	1
zu 7. (Scheunen, Ställe rc.)	1825
zu 8. (Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude rc.)	=
Zusammen	1852

Muster II. (zu § 15.)

Gebäudesteuer-Veranlagung.

Uebernommen in die Veranlagungsnachweisung unter Nr. 1. (2. 3.)

Gemeinde Neustadt.
Straße (Platz) Wilhelmsstraße.
Nr. 1. (2. 3.)

Tabellarische Uebersicht

der

zu dem Grundstücke des

Stadtrath Gottfried Menzel (Fabrikanten Ernst Schultze — Kaufmann Karl Günter) gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Von den umstehend bezeichneten Gebäuden wird auf Grund des § 3. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anspruch genommen.

Von dem Gebäude unter Nro.	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.
4	(Zum Beispiel 2 umstehend) Lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterialien bestimmt.	Nach § 3 zu 7 des Gesetzes steuerfrei.

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Gärten.	Nummer des Hypothekenbuchs.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Angabe, der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1. Beispiel.				
1.	Wohnhaus (Vordergebäude) mit Seitenflügel) mit Hofraum und Hausgarten	18	3	Massiv	a) Im Erdgeschoß: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern;
					b) im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 2 Keller, 2 Bodenkammern;
					c) im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten;
2	Wohnhaus (Hintergebäude) rechts auf dem Hofe		2	Fachwerk	a) im Erdgeschoß: Stallung für 3 Pferde;
					b) im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.
	2. Beispiel.				
1	Wohnhaus mit Hofraum.	42	1	Massiv	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Bodengelaß und Keller;
2.	Fabrikgebäude (Kattunfabrik)		2	Massiv	im Erdgeschoß: 2 Arbeitssäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk;
3	Maschinenhaus		1	Massiv	Maschinenraum und 2 Stuben;
4.	Kohlenschuppen		1	Fachwerk	einen ungetrennten Raum enthaltend.
	3. Beispiel.				
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	16	2	Massiv	Im Erdgeschoß: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelaß, nebst ½ des Hausgartens;
					im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 1 Küche, 2 Kammern, dazu Keller und Bodengelaß, nebst ½ des Hausgartens;
2.	Hintergebäude		1	Fachwerk	Holzstall und Waschküche, Bodenraum.

Seit dem Jahre 1853 einschließlich hat der Eigenthümer an Miethe bezogen.		Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirkl. gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des		Seit dem Jahre 1853 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden.		Angabe der Gesellschaft bei welcher und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Bemerkungen.
im Jahre.	Thaler.	Hauseigenthümers auf Thlr.	Gemeindevorstandes auf Thlr.	im Jahre.	für Thlr.		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1853/58	100	=	=	1852	8000	Aachen-München 8000 Thaler.	In dem Kaufpreise von 8000 Thlrn. sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 2000 Thlrn. mit enthalten.
1859/62	120	=	=				
1856/57	200	=	=				Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem Jahre 1856 vom Eigenthümer selbst bewohnt.
1858/60	250	=	=				
1860/62	250	=	=				
=	=	150	150				Das 2. Stockwerk ist im Jahre 1855 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt.
1860/62	40	=	=			1000	Der Hausg. liegt unmittelb. am Hause, ist etwa $\frac{3}{4}$ M. groß u. wird v. Eigenth. allein benutzt.
1859/62	50	=	=				Das Wohnhaus unter Nr. 2 auf dem Hofe ist 1856 neugeb.
=	=	200	250			Colonia 5000	In dem Kaufpreise von 20,000 Thlrn. ist der etwa auf 500 Thaler zu veranschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen rc. mit einbegriffen.
=	=	350	350	185	20000	6000	
=	=	60	60			1200	Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 2 Morgen groß.
=	=	=				50	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
=	=	100	130				Die Wohnung im Erdgeschoß ist vom Eigenthümer bewohnt und diejenige im 1. Stock ist an den Sohn des Hauseigenthümers vermiethet.
1855/62	100	=	=				
				1854	4000		Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa $\frac{1}{4}$ M. groß u. hinter dem Hause befindl.
=	=	20	20				Im Jahre 1859 ist in jedem Stockwerk an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut.

Daß die in der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

_______________ den _______________ 186

____

Muster III. (zu § 27.)

Gebäudesteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . . .

Veranlagungs-Nachweisung

der

Landgemeinde (des selbstständigen Gutsbezirks) N. N.

(Plattes Land)

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung im Hypothekenbuch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Bauergut Nr. 7.	42	Wenzel, Traugott, Bauer.	a. Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ¾ Morgen Größe, b. Stallgebäude, c. Scheune.
2	Häuslerstelle Nr. 8.	13	Schulze, Wilhelm, Häusler.	Wohnhaus mit kleinem Hofraum u. Hausgarten von ¼ Mrg. Größe.
3	Häuslerstelle Nr. 10.	21	Müller, Wilhelm, Häusler.	Wohnhaus mit unbedeutendem Hofraum ohne Hausgarten.
4	Laurahütte.	32.	Lange, Wilhelm, Kommerzienrath.	a. Wohnhaus mit 2¼ Mrg. Hofraum und Hausgarten von ¾ Morgen Größe, b. Hammerwerk, c. Schuppen neben dem Hammerwerk, d. u. s. w.
5	Gärtnerstelle Nr. 11.	14	Schmidt, Emil, Gärtner.	a. Wohnhaus mit keinem Hofraum und ½ Morgen Hausgarten, b. Scheune.
6	Friedrichsruh.	57	Aron, Karl, Banquier.	a. Landhaus mit sehr geräumigem Hofraum, b. Pferdestall mit Wagenremise.

Anzahl der Stockwerke.	Bauart. der Umfassungswände.	Bauart. des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude, unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.
6.	7.	8.	9.	10.
1	Massiv.	Ziegel	Mittel	2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche, Keller. Das Gebäude ist hell und geräumig.
1	Fachwerk. mit Ziegeln.	Stroh	Gut	Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schaafe.
1	Fachw. m. Lehm.	Stroh	Gut	1 Tenne.
1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller.
1	Fachwerk mit Lehm.	Stroh	Gut	2 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern. 1 Küche, Keller.
1	Massiv	Ziegel	Gut	3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.
1	Massiv	Ziegel	Gut	Außer dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raum befinden sich 2 nicht heizbare Kammern im Gebäude.
1	Massiv	Ziegel	Schlecht	2 nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterialien dienen.
1	Fachwerk mit Ziegeln	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Kellergelaß.
1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 Tenne.
1	Massiv	Pappe	Sehr gut	1 Saal, 7 Stuben, 3 Kammern, sämmtlich heizbar; 1 Küche, Keller; hell und geräumig gebaut.
1	Fachw. m. Ziegel	Ziegel	Gut	Raum für 3 Pferde und 1 Wagen.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke		Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb des zehnjähr. Zeitraums vom Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist von dem Gebäude vermiethet gewesen		
		Größe. Morgen	Reinertrag. Thlr.		an Räumen.	im Durchschnitt der Jahre.	jährlich für Thlr.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	1	220	450	nein	=	=	=
Stallgebäude nach § 3. zu 7.	=	=	=	=	=	=	=
Scheune nach § 3 zu 7.	=	=	=	=	=	=	=
	1	=	=	nein	=	=	=
	2	3	12	ja	1 Stube und 1 Kammer.	$18\frac{59}{60}$	12
	1	=	=	nein	=	=	=
	=	=	=	nein	=	=	=
zur Aufbewahrung von Brennmaterial und Rohstoffen nach § 3. zu 7.	=	=	=	nein	=	=	=
	1	30	90	nein	=	=	=
Scheune nach § 3. zu 7.	=	=	=	=	=	=	=
	=	$6\frac{1}{2}$	32	nein	=	=	=
	=	=	=	=	=	=	=
							Zusammen Seite

Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission						Bemerkungen.
		jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer				
				nach § 5. zu 1. zu 4%.		nach § 5. zu 2. zu 2%.		
	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
Provinzial 800 Thlr.	60	60	13	2	12	=	=	
200 Thlr.	=	=	=	=	=	=	=	
100 Thlr	=	=	=	=	=	=	=	
100 Thlr.	4	4	1	=	4	=	=	
200 Thlr.	12	15	5	=	18	=	=	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
Colonia 1000 Thlr.	90	90	16	3	18	=	=	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen.
800 Thlr.	40	40	10	=	=	=	24	
100 Thlr.	=	=	=	=	=	=	=	
Colonia 250 Thlr.	25	25	7	1	=	=	=	Wohnhaus und Scheune befinden sich unter einem Dache
	=	=	=	=	=	=	=	
Aachen-Münchener 2000 Th.	120	150 (~~130~~)	19	5	18	=	=	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
300 Thlr.	25	25	7	=	=	=	15	
Anzahl zu 4% | 2%			—					Bemerkung. Die Spalten 20, 21 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a. nach dem Satze von 4% b. nach dem Satze von 2% steuern.

6*

Zusammen-

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1 des Gesetzes.					Nach § 5 zu 2 des Gesetzes.				
	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	
	Rt.	Sgr.		Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.		Rt.	Sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4				—	2			
2	—	6				—	3			
3	—	8				—	4			
4	—	12				—	6			
5	—	18				—	9			
6	—	24				—	12			
7	1	—			—	—	15			
8	1	6				—	18			
9	1	12				—	21			
10	1	18				—	24			
11	1	24				—	27			
12	2	—			—	1	—			—
13	2	12				1	6			
14	2	24				1	12			
15	3	6				1	18			
16	3	18				1	24			
17	4	—			—	2	—			—
18	4	24				2	12			
19	5	18				2	24			
20	6	12				3	6			
21	7	6				3	18			
22	8	—			—	4	—			—
23	9	—			—	4	15			
24	10	—			—	5	—			—
25	11	—			—	5	15			
26	12	—			—	6	—			—
27	13	—			—	6	15			
28	14	—			—	7	—			—
29	15	—			—	7	15			
30	16	—			—	8	—			—
31	18	—			—	9	—			—
32	20	—			—	10	—			—
33	22	—			—	11	—			—
34	24	—			—	12	—			—
35	26	—			—	13	—			—
Zu übertragen . .						—	—			

stellung.

Steuerstufe.	Nach § 5. zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. Rℓ	Sg	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rℓ	Sg	Nach § 5. zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. Rℓ	Sg	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rℓ	Sg
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
	Uebertragen . .					—	—			
36	28	—			—	14	—			—
37	30	—			—	15	—			—
38	32	—			—	16	—			—
39	34	—			—	17	—			—
40	36	—			—	18	—			—
41	38	—			—	19	—			—
42	40	—			—	20	—			—
43	44	—			—	22	—			—
44	48	—			—	24	—			—
45	52	—			—	26	—			—
46	56	—			—	28	—			—
47	60	—			—	30	—			—
48	64	—			—	32	—			—
49	68	—			—	34	—			—
50	72	—			—	36	—			—
51	76	—			—	38	—			—
52	80	—			—	40	—			—
53	88	—			—	44	—			—
54	96	—			—	48	—			—
55	104	—			—	52	—			—
56	112	—			—	56	—			—
	Zusammen . .					—	—			

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach § 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861,	
zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses ꝛc.)	
zu 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.)	
zu 3. (Zum Unterricht ꝛc. bestimmten Gebäude)	
zu 4. (Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.)	
zu 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.)	
zu 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	
zu 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.)	
zu 8. (Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude ꝛc.) . . .	
Zusammen	

Muster IV. (zu § 48.)

Gebäudesteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Veranlagungsbezirk (Ganzer Kreis).

Uebersicht

der

Ergebnisse der Gebäudesteuer-Veranlagung.

Aufgestellt auf Grund des § 48. der Anweisung vom 14. Oktober 1862.
N. N. den ten 186

Der Ausführungskommissar.
N. N.

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.	Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.																							
		1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		5. Stufe		6. Stufe		7. Stufe		8. Stufe		9. Stufe		10. Stufe		11. Stufe		12. Stufe	
		zu 4 Sgr.	zu 2 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 3 Sgr.	zu 8 Sgr.	zu 4 Sgr.	zu 12 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 9 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 12 Sgr.	zu 1 Thlr.	zu 15 Sg.	zu 1 Thlr. 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 1 Thlr. 12 Sgr.	zu 21 Sgr.	zu 1 Thlr. 18 Sgr.	zu 21 Sgr.	zu 1 Thlr. 24 Sgr.	zu 27 Sgr.	zu 2 Thlr.	zu 1 Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
	A. Städte.																								
1	A.	205	422	175	103	186	214	121	192	134	151	136	142	157	121	205	107	226	93	201	-	162	63	170	15
2	B.	114	187	73	61	81	66	52	41	71	13	75	25	53	19	123	24	130	»	75	18	43	7	19	„
	Zusammen A.	319	609	248	164	267	280	173	233	205	164	211	167	210	140	328	131	356	93	276	18	205	70	189	15
	B. Plattes Land.																								
3	A.	u. s. w.																							
4	B.	u. s. w.																							
	u. s. w.	.																							
	Wiederholung B. Plattes Land.																								
	Seite 1.	u. s. w.																							
	„ 2.	u. s. w.																							
	„ 3.	u. s. w.																							
	u. s. w.																								
	Zusammen B.	u. s. w.																							
	Schlußwiederholung.																								
A.	Städte	u. s. w.																							
B.	Plattes Land . , .	u. s. w.																							
	Ueberhaupt	u. s. w.																							
	Seite . .																								

Bemerkungen.

1) Unter A. sind sämmtliche im Stande der Städte repräsent. Ortschaften einzutragen, unter B. die übrigen Ortschaften.

2) Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

3) Die im §. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 unter Nr. 7 und 8 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitze der unter Nr. 1 bis 6 a. a. O. genannten Personen, Corporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 116 und beziehungsweise 117, nicht aber in den bezüglichen Spalten Nr. 110 bis 115 einzutragen.

4) Die Spalten 3 bis 118 sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren. — Die Summen für die Abtheilungen A. (Städte) und B. (plattes Land) sind zunächst getrennt zu berechnen und dann Behufs Erlangung der Summe für den Kreis beziehungsweise den Veranlagungsbezirk zusammen zu zählen.

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

13. Stufe.		14. Stufe		15. Stufe		16. Stufe		17. Stufe		18. Stufe	
zu 2 Thlr. 12 Sgr.	zu 1 Thlr. 6 Sgr.	zu 2 Thlr. 24 Sgr.	zu 1 Thlr. 12 Sgr.	zu 3 Thlr. 6 Sgr.	zu 1 Thlr. 18 Sgr.	zu 3 Thlr. 18 Sgr.	zu 1 Thlr. 24 Sgr.	zu 4 Thlr.	zu 2 Thlr.	zu 4 Thlr. 24 Sgr.	zu 2 Thlr. 12 Sgr.
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
99	⸗	106	14	83	1	12	2	114	8	⸗	2
41	2	58	⸗	10	⸗	11	⸗	34	⸗	3	⸗
140	2	161	14	93	1	23	2	148	8	3	2

19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe		23. Stufe		24. Stufe	
zu 5 Thlr. 18 Sgr.	zu 2 Thlr. 24 Sgr.	zu 6 Thlr. 12 Sgr.	zu 3 Thlr. 6 Sgr.	zu 7 Thlr. 6 Sgr.	zu 3 Thlr. 18 Sgr.	zu 9 Thlr.	zu 4 Thlr.	zu 9 Thlr.	zu 4½ Thlr.	zu 10 Thlr.	zu 5 Thlr.
39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46	47.	48.	49.	50.
⸗	⸗	⸗	⸗	30	5	46	⸗	57	⸗	61	1
10	⸗	24	3	⸗	⸗	⸗	1	36	⸗	⸗	⸗
10	⸗	24	3	30	5	46	1	93	⸗	61	1

Anzahl der zu den einzelnen

25. Stufe.		26. Stufe.		27. Stufe.		28. Stufe.		29. Stufe.		30. Stufe.	
zu 11 Thlr.	zu 5½ Thlr.	zu 12 Thlr.	zu 6 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu 6½ Thlr.	zu 14 Thlr.	zu 7 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu 7½ Thlr.	zu 16 Thlr.	zu 8 Thlr.
51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.
63	=	22	=	=	=	=	=	=	=	7	=
=	=	1	=	=	=	=	=	=	=	=	=
63	=	23	=	=	=	=	=	=	=	7	=

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

31. Stufe.		32. Stufe.		33. Stufe.		34. Stufe.		35. Stufe.		36. Stufe.	
zu 18 Thlr.	zu 9 Thlr.	zu 20 Thlr.	zu 10 Thlr.	zu 22 Thlr.	zu 11 Thlr.	zu 24 Thlr.	zu 12 Thlr.	zu 26 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu 28 Thlr.	zu 14 Thlr.
63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.
=	=	=	=	1	=	1	=	=	=	4	=
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
=	=	=	=	1	=	1	=	=	=	4	=

Anzahl der zu den einzelnen

37. Stufe		38. Stufe		39. Stufe		40. Stufe		41. Stufe		42. Stufe	
zu 30 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu 32 Thlr.	zu 16 Thlr.	zu 34 Thlr.	zu 17 Thlr.	zu 36 Thlr.	zu 18 Thlr.	zu 38 Thlr.	zu 19 Thlr.	zu 40 Thlr.	zu 20 Thlr.
75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.
2	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	=
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
2	=	=	=		=	=	=	1	=	=	=

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

43. Stufe		44. Stufe		Stufe		Stufe		Stufe		Stufe	
zu 44 Thlr.	zu 22 Thlr.	zu 60 Thlr.	zu 30 Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.
87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.
1	=	1	=	=	=	=	=	=	=	=	=
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
1	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer						Von den Beträgen in Spalte 102 beziehungsweise 103 und 104 trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte		
nach § 5 zu 1 des Gesetzes.	nach § 5 zu 2 des Gesetzes.	Zusammen.	nach § 5 zu 1 des Gesetzes.		nach § 5 zu 2 des Gesetzes.		Zusammen.		99.	100.	101.
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
99.	100.	101.	102.		103.		104.		105.	106.	107.
2789	1656	4445	6457	10	537	17	6994	27	2,31	0,32	1,57
1137	467	1604	1821	6	110	2	1931	8	1,60	0,23	1,20
3926	2123	6049	8278	16	647	19	8926	5	2,11	0,30	1,47

Jährlicher Nutzungswerth.		Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude; nach Vorschrift der Gesetze vom 21. Mai 1861, § 3.								
nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes (Spalte 20 der Veranl. Nachw.)	nach den Beschlüssen der Veranlagungskommission (Spalte 21 der Veranl. Nachw.)	zu 1. Gebäude des Königlichen Hauses rc.)	zu 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen rc.)	zu 3. (Unterrichtsgebäude rc.)	zu 4. (Gottesdienstliche Gebäude.)	zu 5. (Gebäude der Geistlichen rc.)	zu 6. Armenhäuser, Gefängnißhäuser rc.)	zu 7. (Scheunen, Ställe rc.)	zu 8. (zur Ent- und Bewässerung dienende Gebäude.)	Zusammen Spalte 110 bis 117.
108.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.
181 416	188 917	=	10	3	4	9	1	1825	=	1852
53 724	51 325	=	4	1	2	4	1	973	=	985
235 140	240 242	=	14	4	6	13	2	2798	=	2837

Muster V. (zu § 49.)

Gebäudesteuerveranlagung.

An

den Herrn Stadtrath Gottfried Menzel.

Wilhelmstraße Nr. 1.

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach § 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

, den ten 186

Der Ausführungs-Commissar.

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiel zu betrachten.

Insinuationsdokument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt, betreffend die Veranlagung des Grundstücks Wilhelmstraße Nr. 1. zur Gebäudesteuer heute behändigt worden ist.

Neustadt, den ten 186

N. N.

Nr. 1. der Veranlagungsnachweisung.

Auszug

aus der Veranlagungs-Nachweisung

der Stadtgemeinde Neustadt,

betreffend

die Veranlagung der Besitzung Wilhelmstraße Nr. 1. des Herrn Stadtraths Gottfried Menzel

zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	In Ansatz gebrachter Nutzungswerth.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer.	
	Rt.	Rt.	Sgr.
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, mit kleinem Hofraum und etwa ¾ Morgen großem Hausgarten	460	18	—
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe . . .	75	2	24

Daß der umstehend bezeichnete Auszug aus Nr. 1. der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten rc.) N. N. richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den ten 186

N. N.

Muster VI. (zu § 51.)

Gebäudesteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . . .

Reklamations-Nachweisung

der Stadt Neustadt.

(Landgemeinde Arnsdorf.)

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiel zu betrachten.

Laufende Nro.	Laufende Nr. d. Veranlagungsnachweisung.	Name und Stand der Reklamanten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Veranlagungs-Kommission. in Stufe	zu 4 % rtl.	zu 4 % sgr.	zu 2 % rtl.	zu 2 % sgr.	Inhalt der Reklamationsschrift.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
1	3	1. Beispiel. Günter, Karl, Kaufmann.	2stöckiges, massives, in gutem Bau-Zustande befindliches Wohngebäude mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller, geräumiger Hofraum und ¼ Morgen Hausgarten.	24	10	-	=	=	Reklamant will den Nutzungs-Werth seines Wohngebäudes auf 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da er von seinem Sohne für das erste Stockwerk nur 100 Thlr. jährliche Miethe beziehe und der jährl. Miethswerth d. von ihm selbst bewohnten Erdgeschosses gleichfalls nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.
1	73	2. Beispiel. Fiebig, Ernst, Bauergutsbesitzer.	Massives, einstöckiges Wohngebäude in gutem Bauzustande. 2 heizb. Stuben, 2 nicht heizb. Kammern, 1 Küche, Keller. Dazu gehörig 2 0 Morgen Land mit etwa 600 Thlr. jährl. Reinertrag. Ungewöhnlich großer Hofraum. Kein Hausgarten.	14	2	24	=	=	Reklamant glaubt den Nutzungswerth des Gebäudes auf höchstens 60 Thlr. annehmen zu dürfen, da die 2. Stube die sogen. Auszugsstube sei, die von dem Vorbesitzer bewohnt werde, welcher dafür keine Miethe zahle.
2	94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm. Schlechter Bau Zustand. 1 heizb. Stube, 1 nicht heizb. Kammer, Keller. An Hofraum und Hausgarten zusammen ¼ Morgen; 4 Morgen Land mit einem jährl. Reinertrag von etwa vier Thaler.	3		8	=		Reklamant bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bau-Zustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag seines Ackers um Herabsetzung auf die erste Steuerstufe.

Gutachten		Entscheidung der Regierung.
der Veranlagungs-Kommission.	des Ausführungs-Kommissars.	
9.	10.	11.
Die Reklamation ist als unbegründet zurückzuweisen, da nach den durchschnittlichen Mieths-Preisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr., und der Miethswerth des vom Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den ¾ Morgen großen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten,	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungs-Kommission angegebenen Gründen abzuweisen.
Die Reklamation ist als unbegründet abzuweisen, da das persönliche Verhältniß des gegenwärtigen Besitzers zu seinem Vorbesitzer von keinem Einfluß auf die Veranlagung der Steuer sein kann.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten. Das Wohngebäude ist nach seinem guten Bauzustande und nach den Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen nutzbaren Grundstücke nur mäßig besteuert.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungs-Kommission und dem Ausführungskommissar angegebenen Gründen abzuweisen.
Der Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers ist, wie die in Folge der Reklamationen angestellten Erörterungen ergeben haben, bei der Veranlagung zu hoch angenommen. Die Herabsetzung auf die 2. Steuerstufe scheint, auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Hausgartens zc. angemessen.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	Aus den von der Veranlagungskommission angeführten Gründen auf die 2te Steuerstufe herabzusetzen.

Muster VII. (zu § 53.)

Gebäudesteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . . .

Rekurs-Nachweisung.

Bemerkungen:

1) Die Rekursnachweisung ist nach Kreisen, beziehungsweise Veranlagungsbezirken getrennt anzulegen.
2) Die Ortschaften, aus welchen Rekursbeschwerden eingegangen sind, sind in alphabetischer Ordnung, und zwar zuerst die Städte und dann die Ortschaften des platten Landes, einzutragen (cfr. Muster IV. zu § 47.)

Bemerkung.
Die Eintragungen sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Laufende Nr. d. Veranlagungsnachweisung.	Namen und Stand des Rekurrenten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung rekurrirt wird. Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Regierung. in Stufe	zu 4% Thlr. Sgr.	zu 2% Thlr. Sgr.	Gründe der Reklamation.	Entscheidung der Regierung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		1. Stadtgemeinde Neustadt.						
1	3	Günter, Karl, Kaufmann.	zweistöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohnhaus mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Geräumiger Hofraum und ¾ Morgen Hausgarten.	24	10 =	= =	Die Reklamation wollte den Nutzungswerth des Wohngebäudes auf nur 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da für das 1. Stockwerk des Gebäudes nur 100 Thlr. jährl. Miethe gezahlt werden und der jähr. Miethswerth des vom Reklamanten selbst bewohnten Erdgeschosses nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.	Die Reclamation ist zurückgewiesen worden, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr. und der Miethswerth des von dem Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungs-Werth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den ¾ Morgen großen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.
		4. Landgemeinde Arnsdorf.						
8	94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm, schlechter Bauzustand. 1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller. An Hofraum und Hausgarten zusammen etwa ¼ Morgen. 4 Morgen Land mit einem jährlichen Reinertrag von etwa 4 Thalern.	2	= 6	= =	Die Reklamation bat unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Mit Rücksicht auf den geringen, bei der Veranlagung zu hoch angenommenen Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers und den geringen Umfang des Hausgartens rc. ist das Gebäude von der dritten Steuerstufe auf die zweite herabgesetzt worden.

Inhalt der Rekursschrift.	Gutachten der Veranlagungs-Kommission.	Gutachten des Ausführungs-Kommissars.	Gutachten der Regierung.	Entscheidung des Finanzministers.
10.	11.	12.	13.	14.
Der Recurrent giebt zu, daß der Miethswerth des an seinen Sohn vermietheten 1. Stockwerks auf 140 Thaler anzunehmen sei, erachtet aber als Miethswerth für das von ihm selbst bewohnte Erdgeschoß höchstens den Betrag von 100 Thaler jährlich als angemessen und bittet um die Ermäßigung auf die 23. Steuerstufe.	Der Rekurs ist abzuweisen, da der Miethswerth des vom Rekurrenten bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden.	Mit dem Gutachten der Veranlagungs-Kommission einverstanden.	
Rekurrent bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers wiederholt um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Da zum Gebäude 4 Morgen Acker gehören, erscheint eine weitere Ermäßigung der Steuer bis zur 1. Stufe unzulässig.	Eine weitere Ermäßigung ist nach §. 38. der Anweisung unzulässig.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	

(Wzór I. do §. 13.)

Oszacowanie do podatku budynkowego.

Departament . . . .
Powiat . . . .
Obwód oszacowania . . . .

Wykaz oszacowania

gminy Nowomiéjskiéj.

(**Miasta**)
(i z miastami na równi stojące osady wiéjskie.

Uwaga.
Wydrukowania w rubrykach posłużyć mają za przykłady.

Bieżący Nr.	Oznaczenie posiadłości co do miejsca.		Oznaczenie posiadłości podłu księgi hypotecznéj.	Nazwisko, imie i stan posiedziciela.
	Ulica, plac etc.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.
1	Ulica Wilhelmowska	1	18	Menzel, Bogumił radzca miejski
2	tamże	2	42	Schulze, Ernest, fabrykant
3	tamże	3	40	Günter, Karól, kupiec

Gatunek budynków, oznaczenie podwórzy i ogrodów domowych.	Liczba piętr.	Stan budowy.	Rodzaj budowy ścian.	Bliższy opis budynków, liczba w tychże znajdujących się miejscowości i t. d.
6.	7.	8.	9.	10.
a) Główne zabudowanie mieszkalne z skrzydłem, małém podwórzem i ogródem około ¾ morgi przestrzeni.	3	dobry	w mur	2 sale, 12 pokoi, 9 komór, 3 kuchnie; oprócz tego sklepy, góra z 5 komorami. Piętro 2. nowo-wybudowane w r. 1855.
b) dom mieszkalny na prawo w podwórzu.	2	dobry	w ryglówkę	W piętrze dolném stajnia na 3 konie, na pierwszém piętrze 2 pokoje, komora, kuchnia, góra. 1856 nowo-wybudowany.
a) Dom mieszk. z podworzem około 2 morgi przestrzeni,	1	dobry	w mur	Sala, 5 pokoi, 2 poddaszki, kuchnia, sklep.
b) dom fabryczny, (fabryka perkalików,)	2	średni	w mur	4 sale robocze, 8 pokoi, 4 komory.
c) dom maszynowy,	1	dobry	w mur	przestrzeń dla maszyny i 2 pokoje,
d) szopa do węgli,	1	lichy	w ryglówkę	przestrzeń ma niepodzieloną.
a) Dom mieszkalny z obszerném podwórzem i ogrodem domowym ¾ morgi przestrzeni.	2	dobry	w mur	sala, 9 pokoi, 4 komory, 2 kuchnie, sklep. W roku 1856. przybudowano na stronie zachodniéj, w każdém piętrze pokój.
b) zabudowanie tylne,	1	średni	w ryglówkę	pralnia i drewnik, góra.

Powód jakowego uwolnienia od podatku.	Od roku 1853 zapłacono komornego.			Podług opinii dozoru gminnego można wartość rocznego komornego za budynki, których rzeczywiście opłacanego komornego dociec nie było można, szacować na	Roczna wartość komornego w przecięciu czyni zatém.	Podanie towarzystwa u jakiego i summy, na którą budynek jest zabezpieczony od pogorzenia	W peryodzie od r. 1853 aż do r. 1862. włącznie sprzedano budynek	
	Oznaczenie części budynku.	w przecięciu lat.	Ilość. tal.	tal.	tal.		w roku	za talar.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
	za piętro dolne	53/58	100	″	108	Akwizg.-Monach. 8000 tal.	1852	8000
		59/62	120	″				
		56/57	200	″				
	za 1. piętro	58/60	250	″	236			
		61/62	250	″				
	za 2. piętro z ogrodem	″	″	150	150			
					494			
	za stajnią	60/62	40	″	40	1000	″	″
	i piętro	59/62	50	″	50			
					90			
	″	″	″	250	250	Kolońskie. 5000	1859	20000
	″	″	″	350	350	6000		
	″	″	″	60	60	1200		
Na schowanie materyału opalowego wedle § 3. ad 7.	″	″	″	″	″	50		
	za dolne piętro	″	″	130	130	″	″	″
	1. piętro.	55/62	100	″	100			
					230			
	″	″	″	20	20	″	″	″
						Razem strona	po 4§	(ilość) 2§

Roczna wartość użytku czyni wedle opinii dozoru gminnego.	Stósownie do uchwały Kommissyi szacunkowéj						Uwagi.
	roczna wartość użytku.	stopień podatkowy.	Kwota coroczna podatku				
			wedle § 5 ad 1 po 4%		wedle § 5 ad 2 po 4%		
tal.	tal.		tal.	sgr.	tal.	sgr.	
20.	21.	22.	23.		24.		25.
460	460	31	18	=	=	=	W summie kupna mieszczą się i inne grunta wartości około 2000 tal.
75	75	14	2	24	=	=	
250	250	24	10	=	=	=	W summie kupna mieści się wartości 5000 tal. za razem sprzedane maszyny.
350	300	26	=	=	6	=	
60	60	13	=	=	1	6	Domowy ogród oszacywany jest do podatku gruntowego.
=	=	=	=	=	=	=	
270	270	24	10	=	=	=	Pomieszkanie w 1 piętrze wypuszczone jest synowi właściciela za nader nizką cenę.
20	20	6	=	=	=	12	
		—					Uwaga. Przedziałki 20, 21, 23 i 24, zesumować należy stronicami i zarekapitulować obok dołączenia liczby budynków,, z których a) podług pozycyi 4% b) podług pozycyi 2% podatek się płaci.

Zrówna

Stopien poborowy.	Podług § 5 ad 1 ustawy. Pozycya poborowa. tal.	sgr.	Liczba budynków.	Ogólny dochód roczny poboru. tal.	sgr.	Podług § 5 ad 2 ustawy. Pozycya poborowa. tal.	sgr.	Liczba budynków.	Ogólny dochód roczny porobu. tal.	sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4	205	27	10	—	2	422	28	4
2	—	6	175	35	=	—	3	103	10	9
3	—	8	186	49	18	—	4	214	28	16
4	—	12	121	48	12	—	6	192	38	12
5	—	18	134	80	12	—	9	151	45	9
6	—	24	136	108	24	—	12	142	56	24
7	1	—	157	157	—	—	15	121	60	15
8	1	6	205	246	=	—	18	107	64	6
9	1	12	226	316	12	—	21	93	65	3
10	1	18	201	321	18	—	24	=	=	=
11	1	24	162	291	18	—	27	63	56	21
12	2	—	170	340	—	1	—	15	15	—
13	2	12	99	237	18	1	6	=	=	=
14	2	24	106	296	24	1	12	14	19	18
15	3	6	83	265	18	1	18	1	1	18
16	3	18	12	43	6	1	24	2	3	18
17	4	—	114	456	=	2	—	8	16	—
18	4	24	=	=	=	2	12	2	4	24
19	5	18	=	=	=	2	24	=	=	=
20	6	12	=	=	=	3	6	=	=	=
21	7	6	30	216	=	3	18	5	18	=
22	8	—	46	368	—	4	—	=	=	—
23	9	—	57	513	—	4	15	=	=	=
24	10	—	61	610	—	5	—	1	5	—
25	11	—	63	693	—	5	15	=	=	=
26	12	—	22	264	—	6	—	=	=	—
27	13	—	=	=	—	6	15	=	=	=
28	14	—	=	=	—	7	—	=	=	—
29	15	—	=	=	—	7	15	=	=	=
30	16	—	7	112	—	8	—	=	=	—
31	18	—	=	=	—	9	—	=	=	—
32	20	—	=	=	—	10	—	=	=	—
33	22	—	1	22	—	11	—	=	=	—
34	24	—	1	24	—	12	—	=	=	—
35	26	—	=	=	—	13	—	=	=	—
Do przeniesienia. .			2780	6143	10	—	—	1656	537	17

n i e.

Stopien poborowy.	Podług § 5 ad 1 ustawy. Pozycya poborowa. tal.	sgr.	Liczba budynków.	Ogólny dochód roczny poboru. tal.	sgr.	Podług § 5 ad 2 ustawy. Pozycya poborowa. tal	sgr.	Liczba budynków.	Ogólny dochód roczny poboru. tal.	sgr
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
Przeniesiono . .			2780	6143	10	—	—	1656	537	17
36	28	—	4	112	—	14	—	=	=	—
37	30	—	2	60	—	15	—	=	=	—
38	32	—	=	=	—	16	—	=	=	—
39	34	—	=	=	—	17	—	=	=	—
40	36	—	=	=	—	18	—	=	=	—
41	38	—	1	38	—	19	—	=	=	—
42	40	—	=	=	—	20	—	=	=	—
43	44	—	1	44	—	22	—	=	=	—
44	48	—	=	=	—	24	—	=	=	—
45	52	—	=	=	—	26	—	=	=	—
46	56	—	=	=	—	28	—	=	=	—
47	60	—	1	60	—	30	—	=	=	—
48	64	—	=	=	—	32	—	=	=	—
49	68	—	=	=	—	34	—	=	=	—
50	72	—	=	=	—	36	—	=	=	—
51	76	—	=	=	—	38	—	=	=	—
52	80	—	=	=	—	40	—	=	=	—
53	88	—	=	=	—	44	—	=	=	—
54	96	—	=	=	—	48	—	=	=	—
55	104	—	=	=	—	52	—	=	=	—
56	112	—	=	=	—	56	—	=	=	—
Ogółem . .			2789	6457	10	—	—	1656	537	17

Liczba budynków wolnych od poboru.

Podług § 3 prawa z 21. Maja 1861.	
do 1. (Budynki członków królewskiego domu etc.)	=
= 2. (Budynki państwa, prowincyi, powiatów, gmin etc.)	10
= 3. (Budynki przeznaczone do udzielania nauk)	3
= 4. (Kościoły etc.)	4
= 5. (Budynki księży etc.)	9
= 6. (Domy ubóstwa, więzienia etc.)	1
= 7. (Stodoły, stajnie etc.)	1825
= (Budynki do osuszania i irygacyi służące, budynki niezamieszkałe etc.)	=
Ogółem	1852

Wzór II. (do § 15.)

Oszacowania do podatku budynkowego.

Przyjęto do wykazu szacunkowego pod Nr. 1. (2. 3.)

Gmina Nowemiasto.
Ulica (plac) Wilhelmowska ulica
Nr. 1. (2. 3.)

Tabelaryczny wykaz

należących do gruntu

radzy miejskiego Bogumira **Mentzel** (fabrykanta Ernesta **Schultze** — kupca Karóla **Günter.**)
budynków, podwórzy i ogrodów domowych.

Dla oznaczonych drugostronnie budynków domaga się właściciel na zasadzie § 3 ustawy z dnia 21. Maja 1861 tyczącéj się podatku budynkowego, uwolnienia od podatku

Od budynku pod Nr.	Podanie przyczyny.	Opinia dozoru gminnego.
4.	(Do przykładu 2go drugostronnie.) Jedynie przeznaczone na skład materyałów opałowych.	Podług § 3 ad 7 ustawy wolny od podatku.

Uwaga.
Wydrukowania w rubrykach posłużyć mają za przykłady.

Nr. bieżący.	Oznaczenie pojedyńczych budynków, podwórzy i ogrodów.	Nr. księgi hypotecznéj	Liczba piętr.	Rodzaj budowy ścian	Wyszczególnienie przestworów znajdujących się w pojedyńczych budynkach i jak takowe oddziałowo wspolnie są w używaniu.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1. Przykład.				
1	dom mieszkalny (zabudowanie frontowe z skrzydłami) z podwórzem i ogrodem domowém.	18	3	w mur	a) W dolném piętrze: 4 pokoje, 3 komory, 1 kuchnia; do tego 1 sklep, 2 komory na górze;
					b) na pierwszém piętrze: 4 pokoje, 1 sala, 3 komory, 1 kuchnia; do tego 2 sklepy, 2 komory na górze;
					c) na drugiem piętrze: 4 pokoje, 1 sala, 3 komory, 1 kuchnia; do tego 1 sklep 2 komory na górze i ogród domowy;
2.	dom mieszkalny (zabudowanie tylne) po prawéj stronie w podwórzu.		2	w ryglówkę	a) w dolném piętrze: stajnia na 3 konie;
					b) na pierwszém piętrze: 2 pokoje, 1 komora, 1 kuchnia; do tego 1 komora na górze.
	2. Przykład.				
1.	dom mieszkalny z podwórzem	42	1	w mur	mieści: 1 salą, 5 pokoi, 1 kuchnią; do tego 2 poddaszki, górę i sklep;
2.	dom fabryczny perkalików		2	w mur	na pierwszém piętrze: 2 sale robocze, 4 pokoje, 2 komory; również tyle na pierwszém piętrze;
3.	dom maszynowy		1	w mur	przestrzeń dla maszyny i dwa pokoje;
4.	szopa do węgli		1	w ryglówkę	przestwór niepodzielony zawierająca.
	3. Przykład.				
1.	dom mieszkalny z podwórzem i ogrodem domowém	16	2	w mur	na dolném piętrze: 5 pokoi, 2 komory, 1 kuchnia; do tego 1 sklep, i komora na górze wraz ½ ogrodu domowego;
					na pierwszém piętrze: 4 pokoje 1 sala, 1 kuchnia, 2 komory, do tego sklep i komora na górze wraz ½ ogrodu domowego.
2.	zabudowanie tylne		1	w ryglówkę	drewniki i pralnia, góra.

Od roku 1859, włącznie pobierał właściciel komornego. w roku	tal.	Ilość komornego tych przestrzeni w przecięciu, z których rzeczywiście opłacano komorne niemogło być wyśledzone, przyjąć należy według opinii. właściciela domu na tal.	dozoru gminnego na tal.	Od roku 1853. włącznie sprzedano budynek w roku	za tal.	Podanie towarzystwa u jakiego i summy na którą budynek jest zabezpieczony od pogorzenia.	Uwagi.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1853/58 1859/62	100 120	„ „	„ „	1852	8000	Akwisgran, Monachia 8000 tal.	W cenie kupna 8000 tal. są dalsze grunta zawarte w wartości 2000 tal.
1856/57 1858/60 1860/62	200 250 250	„ „ „	„ „ „				Pomieszkanie na pierwszem piętrze używał właściciel sam przed rokiem 1856.
„	„	150	150				Drugie piętro wybudowano w r. 1855. i od tego czasu sam właściciel je używa.
1860/62	40	„	„			1000	Ogród dom. łączy się bezpośrednio z domem jest około ¼ m. wielki i sam go właśc. używa.
1859/62	50	„	„				Pomieszk. pod nr. 2, na podwórzu jest 1856 nowo zbudowan.
„	„	200	250			Colonia 5000	W cenie kupna 20,000 tal. mieści się wartości 5000 tal. za wspólnie sprzedane maszyny.
„	„	350	350	185	20000	6000	
„	„	60	60			1200	Do zabudowania należące podworze jest około 2 morgi wielkie
„	„	„				50	Domowy ogród oszacowany jest do podatku gruntowego
„	„	100	130				Pomieszkanie na dolném piętrze jest przez właściciela zamieszkiwane a pomieszkanie na 1. piętrze jest synowi właściciela domu wynajęte.
1855/62	100	„	„				Podwórze jest obszerne ogród domowy około ¼ m. wielki i znajduje się po za domem.
				1854	4000		
„	„	20	20				W roku 1859 przybudowano w zachodniéj stronie w każdém piętrze jeden pokój.

Ze podania zawarte w powyższym wykazie ułożone są ile wiedzy najlepszéj i sumiennie, zaświadcza się niniéjszém.

________________ dnia ________________ 186

____

(Wzór III. do §. 27.)

Oszacowanie do podatku budynkowego.

Departament . . . .
Powiat . . . .
Obwód szacunkowy . . . .

Wykaz oszacowania

gminy wiéjskiéj (niezależnego okręgu dóbr) N. N.

(Wsie.)

Uwaga.
Wydrukowania w rubrykach posłużyć mają za przykłady.

Nr. bieżący.	Oznaczenie posiadłości co do miejsca.	Oznaczenie w księdze hypotecznéj.	Nazwisko, imie i stan właściciela.	Gatunek budynków, oznaczenie podwórzy i ogrodów domowych.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Posiadłośc włościańska Nr. 7.	42	Wenzel, Bogufał, chłop	a) dom mieszkalny z przestwornėm podwórzem i ogrodem domowym $\frac{3}{4}$ morgi wielkości, b) stajnia, c) stodoła,
2	Chałupnictwo Nr. 8.	13	Schulze, Wilhelm, chałupnik	dom mieszk. z małem podwórzem i ogrodem domow. $\frac{1}{4}$ m. wielkości,
3	Chałupnictwo Nr. 10.	21	Müller, Wilhelm, chałupnik	dom mieszkalny z małoznaczącem podwórzem bez ogrodu,
4	Laurowo	32.	Lange, Wilhelm, radzca handlowy	a) dom mieszkalny z $2\frac{1}{2}$ morgi podwórzem i ogrodem domowym na $\frac{3}{4}$ morgi wielkości, b) hamernia, c) szopa obok, d) i t. d.
5	Ogrodnictwo Nr. 1.	14	Schmidt, Emil, ogrodnik	a) dom mieszkalny z małem podwórzem i $\frac{1}{2}$ morgi ogrodem, b) stodoła,
6	Frydrychowo.	57	Aron, Karól, bankier	a) dom wiėjski z bardzo obszernėm podwórzem, b) stajnia z wozownią,

Liczba piętr.	Rodzaj budowy — ścian.	Rodzaj budowy — dachu.	Stan budowy.	Bliższy opis pojedyńczych budynków, przy podaniu pokoi i komór, które są do ogrzewania, a które nie mogą być ogrzewane.
6.	7.	8.	9.	10
1	w mur	dachówka	średni	2 pokoje do ogrzewania, 4 niemogące być ogrzewane komory, kuchnia, sklep. Budynek jest jasny i przestworny.
1	w ryglówkę z cegły	słoma	dobry	Pomieszczenie na 2 konie, 6 krów, i 20 owiec.
1	w ryglówkę z gliny	słoma	dobry	1 bojewisko.
1	glina	słoma	zły	1 mogący być ogrzewany pokój, 1 komora niemogąca być ogrzewana, sklep.
1	w ryglówkę z gliny	słoma	dobry	2 pokoje do ogrzewania, 3 komory nie mogące być ogrzewane, 1 kuchnia, sklep.
1	w mur	dachówka	dobry	3 pokoje do ogrzewania, 3 komory niemogące być ogrzewane, 1 kuchnia, sklep.
1	w mur	dachówka	dobry	Oprócz przestworu przeznaczonego na hamernią są 2 komory w budynku lecz nie do ogrzewania.
1	w mur	dachówka	zły	2 oddziały niemogące być ogrzewana i góra.
1	w ryglówkę z cegły	słoma	zły	1 pokój mogący być ogrzewany, 2 komory niemogące być ogrzewane, 1 kuchnia, sklep.
1	glina	słoma	zły	1 bojewisko.
1	w mur	tektura	bardzo dobry	1 sala, 7 pokoi, 3 kom, wszystkie do opal.; 1 kuchnia, sklep; jasno i przestwornie budowane.
1	w ryglówkę z cegły	dachówka	dobry	Miejsce dla 3ch koni i 1gz wozu.

Powód jakowego uwolnienia od podatku.	Liczba familii, które budynek zamieszkują.	Należące do budynków przedmioty użyteczne.		Jest budynek osobom wynajęty, które ani do gospodarowania są przeznaczone, ani w obowiązkach są właściciela.	W przeciągu dziesięciu lat od r. 1853. do 1862. włącznie wynajęto od budynku		
		Wielkość. morgi	Czysty dochód. tal.		w przestworach.	w przeciągu lat.	rocznie za tal.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	1	220	450	nie	=	=	=
stajnią podług § 3. ad 7.	=	=	=	=	=	=	=
stodoła podł. § 3 ad 7	=	=	=	=	=	=	=
	1	=	=	nie	=	=	=
	2	3	12	tak	1 pokój i 1 komora.	18^{59}_{61}	12
	1	=	=	nie	=	=	=
	=	=	=	nie	=	=	=
na skład materyału opałowego i towarów surowych wedle § 3. ad 7.	=	=	=	nie	=	=	=
	1	30	90	nie	=	=	=
stodoła podł. § 3 ad 8	=	=	=	=	=	=	=
	=	6½	32	nie	=	=	=
	=	=	=	=	=	=	=
							Razem stronica

Podanie towarzystwa u jakiego i summy na którą budynek jest zabezpieczony od pogorzenia.	Roczna wartość użytku czyni wedle opinii dozoru gminnego.	Stósownie do uchwały Kommissyi szacunkowéj.						Uwagi.
		roczna wartość użytku.	stopień podatkowy.	Kwota roczna podatku.				
				wedle §. 5 ad 1 po 4%		wedle §. 5 ad 2 po 2%		
		tal.		tal.	sgr.	tal.	sgr.	
19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
Prowincyalne 800 tal.	60	60	13	2	12	=	=	
200 tal.	=	=	=	=	=	=	=	
100 tal.	=	=	=	=	=	=	=	
100 tal.	4	4	1	=	4	=	=	
200 tal.	12	15	5	=	18	=	=	Ogród domowy oszàcowany jest do podatku gruntowego.
Colonia 1000 tal.	90	90	16	3	18	=	=	Dom mieszkalny zawsze z hamernią był wypuszczony.
800 tal.	40	40	10	=	=	=	24	
100 tal.	=	=	=	=	=	=	=	
Colonia 250 tal.	25	25	7	1	=	=	=	Dom mieszkalny i stodola znajdują się pod jednym dachem.
	=	=	=	=	=	=	=	
Akwizg.-Mon. 2000 tal.	120	150 ~~130~~	19	5	18	=	=	Ogród domowy oszacowany jest do podatku gruntowego.
300 tal.	25	25	7	=	=	=	15	
Liczba po 4% | 2%			—					Uwaga. Przedziałki 20, 21, 23 i 24, stronami są do zliczenia i rekapitulowania, obok dołączenia liczb. budynk. jakie a) wedle pozycyi 4%. b) „ „ 2% podatkują.

Zrówna

Stopień poborowy.	Podług § 5 ad 1 ustawy. Pozycya poborowa. tal.	sgr.	Liczba budynków.	Ogólny dochód roczny poboru. tal.	sgr.	Podług § 5 ad 2 ustawy. Pozycya poborowa. tal.	sgr.	Liczba budynków.	Ogólny dochód roczny porobu. tal.	sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4				—	2			
2	—	6				—	3			
3	—	8				—	4			
4	—	12				—	6			
5	—	18				—	9			
6	—	24				—	12			
7	1	—			—	—	15			
8	1	6				—	18			
9	1	12				—	21			
10	1	18				—	24			
11	1	24				—	27			
12	2	—			—	1	—			—
13	2	12				1	6			
14	2	24				1	12			
15	3	6				1	18			
16	3	18				1	24			
17	4	—			—	2	—			—
18	4	24				2	12			
19	5	18				2	24			
20	6	12				3	6			
21	7	6				3	18			
22	8	—			—	4	—			—
23	9	—			—	4	15			
24	10	—			—	5	—			—
25	11	—			—	5	15			
26	12	—			—	6	—			—
27	13	—			—	6	15			
28	14	—			—	7	—			—
29	15	—			—	7	15			
30	16	—			—	8	—			—
31	18	—			—	9	—			—
32	20	—			—	10	—			—
33	22	—			—	11	—			—
34	24	—			—	12	—			—
35	26	—			—	13	—			—
Do przeniesienia . .						—	—			

n i e.

Stopień poborowy.	Podług § 5 ad 1 ustawy.					Podług § 5 ad 2 ustawy.				
	Pozycya poborowa.		Liczba budynków.	Ogólny dochód roczny poboru.		Pozycya poborowa.		Liczba budynków.	Ogólny dochód roczny poboru.	
	tal.	sgr.		tal.	sgr.	tal	sgr.		tal.	sgr
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
	Przeniesiono . .					—	—			
36	28	—			—	14	—			—
37	30	—			—	15	—			—
38	32	—			—	16	—			—
39	34	—			—	17	—			—
40	36	—			—	18	—			—
41	38	—			—	19	—			—
42	40	—			—	20	—			—
43	44	—			—	22	—			—
44	48	—			—	24	—			—
45	52	—			—	26	—			—
46	56	—			—	28	—			—
47	60	—			—	30	—			—
48	64	—			—	32	—			—
49	68	—			—	34	—			—
50	72	—			—	36	—			—
51	76	—			—	38	—			—
52	80	—			—	40	—			—
53	88	—			—	44	—			—
54	96	—			—	48	—			—
55	104	—			—	52	—			—
56	112	—			—	56	—			—
	Ogółem					—	—			

Liczba budynków wolnych od poboru.

Podług §. 3 prawa z 21. Maja 1861,	
do 1. (Budynki członków królewskiego domu etc.)	
„ 2. (Budynki państwa, prowincyi, powiatów, gmin etc.)	
„ 3. (Budynki przeznaczone do udzielania w nich nauk)	
„ 4. (Kościoły etc.)	
„ 5. (Budynki księży etc.)	
„ 6. (Domy ubóstwa, więzienia etc.)	
„ 7. (Stodoły, stajnie etc.)	
„ 8. (Budynki do osuszania i irygacyi służące, budynki niezamieszkałe etc.) . . .	
Ogółem . .	

Wzór IV. (do §. 48.)

Oszacowanie do podatku budynkowego

Departament N. N.
Powiat N. N.
Obwód szacunkowy (cały powiat.)

Wykaz
rezultatów oszacowania budynków do podatku,

Ułożony na zasadzie §. 48. instrukcyi z dnia 14. Października 1862.
N. N., dnia go 186
Kommissarz wykonywawczy.
N. N.

Uwaga.
Wydrukowania w rubrykach posłużyć mają za przykłady.

Nr. bieżący.	Nazwiska gmin niezależnych okręgu dóbr.	Liczba budynków jakie oszacowano											
		1. stopień		2. stopień		3. stopień		4. stopień		5. stopień		6. stopień	
		po 4 sgr.	po 2 sgr.	po 6 sgr.	po 3 sgr.	po 8 sgr.	po 4 sgr.	po 12 sgr.	po 6 sgr.	po 18 sgr.	po 9 sgr.	po 24 sgr.	po 12 sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	A. Miasta.												
1	A.	205	422	175	103	186	211	121	192	134	151	136	142
2	B.	114	187	73	61	81	66	52	41	71	13	75	25
	Ogółem A.	319	609	248	164	267	280	173	233	205	164	211	167
	B. Wsie.												
3	A.	i t. d.											
4	B.	i t. d.											
	i t. d.												
	Powtórzenie B. Wsie.												
	Stronica 1.	i t. d.											
	" 2.	i t. d.											
	" 3.	i t. d.											
	i t. d.												
	Ogółem B.	i t. d.											
	Powtórzenie ostateczne.												
A.	Miasta	i t. d.											
B.	Wsie	i t. d.											
	Ogółem	i t. d.											
	Stronica . . .												

do pojedynczych stopni podatkowych.

7. stopień		8. stopień		9. stopień		10. stopień		11. stopień		12. stopień	
po 1 tal.	po 15 sgr.	po 1 tal. 6 sgr.	po 18 sgr.	po 1 tal. 12 sgr.	po 21 sgr.	po 1 tal. 18 sgr.	po 24 sgr.	po 1 tal. 24 sgr.	po 27 sgr.	po 2 tal.	po 1 tal.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
157	121	205	107	226	93	201	-	162	63	170	15
53	19	123	24	130	-	75	18	43	7	19	.
210	140	328	131	356	93	276	18	205	70	189	15

W w a g i:

1) Sub A. zapisać należy wszystkie w stanie miast reprezentowanych osad, sub B. resztę osad
2) zapisywanie osad uskutecznia się w porządku alfabetecznym;
3) oznaczone w §. 3. ustawy tyczącej się podatku domów z d. 21. Maja 1861 sub Nr. 7. i 8. budynki, zapisać należy nawet jeśliby w posessyi były wyszczególnionych sub Nr. 1 do 6. w orzeczonym miejscu osób, korporacyi i t. d. zawsze w przedziałce 116. i odnośnie 117., nie zaś w przedziałkach 110 do 115.
4) przedziałki 3. do 118. stronami zliczyć i rekapitulować należy. — Summy dla rozdziałów A. (miasta) i B. (wsie) najprzód osobno zachowane być powinny, a potém celem dopięcia summy dla powiatu odnośnie obwodu szacunkowego razem zliczone być mają.

Liczba budynków jakie oszacowano

13. stopień		14. stopień		15. stopień		16. stopień		17. stopień		18. stopień	
po 2 tal. 12 sgr.	po 1 tal. 6 sgr.	po 2 tal. 24 sgr.	po 1 tal. 12 sgr.	po 3 tal. 6 sgr.	po 1 tal. 18 sgs.	po 3 tal. 18 sgr.	po 1 tal. 24 sgr.	po 4 tal.	po 2 tal.	po 4 tal. 24 sgr.	po 2 tal. 12 sgr.
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
99	≠	106	14	83	1	12	2	114	8	≠	2
41	2	58	≠	10	≠	11	≠	34	≠	3	≠
140	2	164	14	93	1	23	2	148	8	3	2

do pojedyńczych stopni podatkowych.

19. stopień		20. stopień		21. stopień		22. stopień		23. stopień		24. stopień	
po 5 tal. 18 sgr.	po 2 tal. 24 sgr.	po 6 tal. 12 sgr.	pó 3 tal. 18 sgr.	po 7 tal. 6 sgr.	po 3 tal, 18 sgr.	po 8 tal.	po 4 tal.	po 9 tal.	po 4½ tal.	po 10 tal.	po 5 tal.
39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.
≠	≠	≠	≠	30	5	46	≠	57	≠	61	1
10	≠	24	3	≠	≠	≠	1	36	≠	≠	≠
10	≠	24	3	30	5	46	1	93	≠	61	1

Liczba budynków jakie oszacowano

25. stopien		26. stopien		27. stopien		28. stopień		29. stopień		30. stopień	
po 11 tal.	po 5½ tal.	po 12 tal.	po 6 tal.	po 13 tal.	po 6½ tal.	po 14 tal.	po 7 tal.	po 15 tal.	po 7½ tal.	po 16 tal.	po 8 tal.
51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.
63	„	22	„	„	„	„	„	„	„	7	„
„	„	1	„	„	„	„	„	„	„	„	„
63	„	23	„	„	„	„	„	„	„	7	„

od pojedyńczych stopni podatkowych.

31. stopień		32. stopień		33. stopień		34. stopień		35. stopień		36. stopień	
po 18 tal.	po 9 tal.	po 20 tal.	po 10 tal.	po 22 tal.	po 11 tal.	po 24 tal.	po 12 tal.	po 26 tal.	po 13 tal.	po 28 tal.	po 14 tal.
63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.
„	„	„	„	1	„	1	„	„	„	4	„
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„	„	„	„	1	„	1	„	„	„	4	„

Liczba budynków jakie oszacowano

37. stopien		38. stopień		39. stopień		40. stopień		41. stopień		42. stopień	
po 30 tal.	po 15 tal.	po 32 tal.	po 16 tal.	po 34 tal.	po 17 tal.	po 36 tal.	po 18 tal.	po 38 tal.	po 19 tal.	po 40 tal.	po 20 tal.
75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.
2	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	-	-	-		-	-	-	1	-	-	-

do pojedyńczych stopni podatkowych.

43. stopień		44. stopień		stopień		stopień		stopień		stopień	
po 44 tal.	po 22 tal.	po 60 tal.	po 30 tal.	po tal.	po tal.	po tal.	po tal.	po tal.	po tal.	po tal.	po tal.
87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.
1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Liczba wszystkich podatkowi ulegających budynków			Roczna summa podatku budynkowego						Z kwot w przedziałce 102 odnośnie 103 i 104 przypada w przecięciu na domostwo w przedziałce		
wedle § 5 ad 1 ustawy.	wedle § 5 ad 2 ustawy.	razem.	wedle § 5 ad 1 ustawy.		wedle § 5 ad 2 ustawy.		razem.		99.	100.	101.
			tal.	sgr.	tal	sgr.	tal.	sgr.	tal.	tal.	tal.
99.	100.	101.	102.		103.		104.		105.	106.	107.
2789	1656	4445	6457	10	537	17	6994	27	2,13	0,32	1,57
1137	467	1604	1821	6	110	2	1931	8	1,5	0,23	1,20
3926	2123	6049	8278	16	647	19	8926	5	2,1	0,30	1,47

Roczna wartość użytku		Liczba uwolnionych od podatku budynkowego domostw, wedle przepisów ustawy z dnia 21. Maja 1861. § 3.								
wedle opinii dozoru gminnego (przedziałka 20 wykazu szacunkowego.)	wedle uchwał komissyi szacunkowej (przedziałka 21 wykazu szacunkowego.)	ad 1. (budynki królewskiego domu itd.)	ad 2. (budynki państwa, prowincyi itd.)	ad 3. (budynki szkólne itd.)	ad 4. (budynki kościelne.)	ad 5. (budynki plebańskie itd.)	ad 6. (śpitale, więzienia itd.)	ad 7. stodoły, stajnie itd.)	ad 8. (na osuszenie i irigacyą, służące budynki.)	Razem przedziałka 110. do 117.
108.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.
184 416	188 917	-	10	3	4	9	1	1825	-	1852
53 724	51 325		4	1	2	4	1	973	-	985
235 140	240 242	-	14	4	6	13	2	2798	-	2837

Wzór V. (do § 49.)

Oszacowanie do podatku budynkowego.

Do

JPana Radzcy miejskiego **Bogumira Menzel.**

Ulica Wilhelmowska Nr. 1.

Ekstrakt na odwrotnéj stronie kommunikuje się nadmieniając, że reklamacye przeciw nastąpionemu oszacowaniu w myśl § 10 ustawy z dnia 21. Maja 1861, tyczącéj się zaprowadzenia powszechnego podatku budynkowego, podane tylko być mogą w przeciągu terminu prekluzyjnego czterotygodniowego, liczywszy od czasu odebrania ekstraktu wykazu szacunkowego, a to do niżéj podpisanego.

dnia go 186

Komissarz wykonywawczy.

Uwaga.
Wydrukowania w rubrykach posłużyć mają za przykłady.

Dokument insinuacyjny.

Niniejszem zaświadczam, że mi doręczono dziś ekstrakt wykazu szacunkowego Nowegomiasta, tyczący się oszacowania gruntu Ulica Wilhelmowska Nr. 1 do podatku budynkowego.

Nowemiasto, dnia go

N. N.

Nr. 1. wykazu szacunkowego.

Ekstrakt

wykazu szacunkowego gminy miejskiéj

Nowegomiasta,

tyczący się

oszacowania posiadłości przy ulicy Wilhelmowskiéj Nr. 1.
JPana Radzcy miejskiego Bogumira Menzel,

do powszechnego podatku budynkowego.

Oznaczenie pojedyńczych budynków, podworzy i ogrodów domowych.	Upozycyonowana kwota wartości użytku.	Roczna kwota opłacać się mającego podatku budynkowego.	
	tal.	tal.	sgr.
a) Budynek główny z skrzydłami, małém podwórzem i około ¼ morgi wielkim ogrodem domowym	460	18	—
b) Dom mieszkalny po prawéj stronie w podwórzu	75	2	24

Że doręczono drugostronnie oznaczony ekstrakt Nr. 1 wzkazu szacunkowego Nowegomiasta właścicielowi (plenipotentowi i t. d.) N. N., zaświadcza się niniejszém.

Nowemiasto, dnia go 186

N. N.

Wzór VI. (do § 51.)

Oszacowania do podatku budynkowego.

Departament . . . .
Powiat . . . .
Obwód szacunkowy . . . .

Wykaz reklamacyjny

Nowegomiasta

(gminy miejskiéj Arnsdorf.)

Uwaga.
Wydrukowania w rubrykach posłużyć mają za przykłady.

Nr. bieżący wykazu oszacowania.	Nazwisko i stan reklamanta.	Bliższy opis budynku przeciw którego oszacowaniu zanosi się reklamacya wraz z podaniem cen szacunkowych.	Rocznie ma być płaconem od budynku wedle uchwały kommissyi szacunkowéj					Treść pisma reklamacyjnego.
			na stopień	po 4%		po 2%		
				tal.	sgr.	tal.	sgr.	
2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
3	**1. Przykład.** Günter, Karól, kupiec.	2 piętrowy w mur w dobrym stanie budowy się znajdujący dom mieszkalny z 1 salą, 9 pokojami, 4 komorami, 2 kuchniami, sklepem. Przestworne podwórze i $\frac{3}{4}$ morgi ogrodu domowego.	24	10	„	„	„	Reklamant żąda, ażeby wartość domu jego mieszkalnego ustanowiono na 200 tal. rocznie, ponieważ od syna swego pobiera za pierwsze piętro tylko 100 tal. rocznie komornego, a wartość komornego lokalu w dolném piętrze przez niego samego zamieszkiwanego również tylko na 100 tal. rachować można.
73	**2. Przykład.** Fibig, Ernst, właściciel gospodarstwa chłopskiego.	W mur, jednopiętrowy dom mieszkalny w dobrym stanie budowy. 2 pokoje do opal., 2 komory nie do opal., 1 kuchnia, sklep. Do tego należy 200 morg. roli z czystym dochodem rocznym około 600 talarów. Nadzwyczaj wielkie podwórze, bez ogrodu.	14	2	24	„	„	Reklamant sądzi, że najwyżéj wartość użytku domostwa na 60 tal. rachować by można, albowiem drugi pokój jest tak nazwaną stancya wycużników, którą zamieszkuje dawniejszy posiedziciel i za nię żadnego nie płaci komornego.
94	Schön, Bogumił, chałupnik.	Dom mieszkalny z gliny. Zły stan budowy. 1 pokój do opal., 1 komora nie do opalania, sklep. Podwórza i ogrodu domowego razem $\frac{1}{4}$ morgi; 4 morgi roli z czystym dochodem rocznym około 4 tal.	3	„	8	„	„	Reklamant prosi, by ze względu na lichy stan budynku i bardo szczupły dochód z roli jego zniżono go do pierwszego stopnia podatkowego.

Opinia kommissyi szacunkowéj.	Opinia kommissarza wykonywawczego.	Dezyzya Regencyi.
9.	10.	11.
Reklamacyą jako nieuzasadnioną oddalić wypada, albowiem wedle przecięciowych cen komornego w mieście, wartość komornego za wypuszczone synowi właściciela pierwsze piętro na rocznie 140 tal., a wartość komornego zamieszkiwanego przez samego właściciela dolnego piętra na 130 talarów rocznie, wartość użytkową całego budynku mianowicie ze względu na obszerne podwórze i ¾ mórg wielki ogród domowy zatém na 270 tal. rocznie szacować można.	Do obok zakreślonéj opinii i ja się przychylam.	Reklamacyą z przyczyn podanych przez kommissyą szacunkową oddalić.
Reklamacyą jako nieuzasadnioną oddalić wypada, albowiem stósunek osobisty teraźniéjszego właściciela do jego poprzednika w posessyi żadnego wpływu mieć nie może na oszacowanie do poboru.	Do obok zakreślonéj opinii i ja się przychylam. Dom mieszkalny wedle dobrego swego stanu i wedlę ogólnych stósunków przynależących doń gruntów użytecznych miernie tylko jest opodatkowany.	Reklamacyą z przyczyn podanych przez kommissyą szacunkową i kommissarza wykonywawczego oddalić.
Czysty dochód należącéj do budynku roli za wysoko, jak to w skutku reklamacyi przedsięwzięte dochodzenia wykazały, oszacowano. Należałoby się zatém ze względu na mały rozmiar ogrodu domowego i t. d. do drugiego stopnia poborowego zniżyć.	Zgadzam się z opinią poboczną.	Z przyczyn podanych przez kommissyą szacunkową na drugi stopień podatkowy przenieść.

Wzór VII. (do §. 53.)

Oszacowania do podatku budynkowego.

Departament . . . .
Powiat . . . .
Obwód oszacowania . . . .

Wykaz rekursowy.

Uwagi.

1) Wykaz rekursowy założyć wypada osobno powiatami odnośnie okręgami szacunkowemi.
2) Osady, z których doszły rekursowe zażalenia zapisać należy w porządku alfabetycznym, a mianowicie najprzód miasta a potém osady wiéjskie (cfr. wzór IV. do §. 7).

Uwagi.
Wydrukowania w rubrykach posłużyć mają za przykłady.

Nr. bieżący.	Nr. bieżący wykazu oszacowania.	Nazwisko, imie i stan rekurenta.	Bliższy opis budynku, przeciw którego oszacowaniu rekurs założono. Podanie cech szacunkowych.	Wedle uchwały Regencyi płacić przypada z budynku rocznie podatku na stopniu	po 4% tal. sgr.	po 2% tal. sgr.	Zasady reklamacyi.	Decyzya Regencyi.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
I. Gmina miejska Nowemiasto.								
1	3	Gunter, Karol, kupiec.	2piętrowy w mur w dobrym stanie budowy się znajdujący dom mieszkalny z 1 salą, 9 pokojami, 4 komorami, 2 kuchniami sklepem. Przestworne podwórze i ¾ morgi ogrodem.	24	10 –	–	Reklamacya wymagała, ażeby ustanowione wartość użytku domostwa na tylko 200 tal. rocznie, albówiam za 1 piętro budynku tylko 100 tal. rocznie dochodzi, a roczna wartość komornego przez reklamanta samego zamieszkiwanego piętra dolnego tylko 100 tal. rachowaną być może.	Reklamacya nie została przyjętą, albowiem dla przecięciowych cen komornego w mieście, wartość komornego za wypuszczone synowi właściciela pierwsze piętro na rocznie 140 tal., a wartość komornego zamieszkiwanego przez samego właściciela dolnego piętra na 130 tal. rocznie, wartość użytkowa całego budynku mianowicie ze względu na obszerne podwórze i ¾ morg wielki ogród domowy, zatém na 270 tal. rocznie rachować można.
II. Gmina wiejska Arnsdorf.								
8	94	Schon Bogumił, chałupnik.	Dom mieszkalny z gliny, zły stan budowy, 1 pokoj do opalania, 1 komora nie do opalania, sklep. Podworze i ogrodu razem około ½ morgi 4 morgi roli z czystym dochodem rocznym około 4 tal.	2	6	–	W reklamacyi dopraszano się, ażeby ze względu na liche stan budynku i mały dochód czysty z przynależącéj doń roli do pierwszego domostwa przeniesiono stopnia.	Ze względu na mierny dochód czysty przynależącéj do budynku roli jako za wysoko oszacowanéj, niemniéj na mały rozmiar ogrodu domowego przeniesione budynek z 3. stopnia na 2. stopień podatkowy.

Treść pisma rekursowego	Opinia Kommissyi szacunkowéj.	Opinia Kommissarza wykonywawczego.	Opinia Regencyi.	Decyzya Ministra finansów.
10.	11.	12.	13.	14.
Rekurent przyznaje, że wartość komornego pierwszego piętra synowi wypuszczonego na 140 tal. można szacować, mniema przecież, że piętro dolne, które sam zamieszkuje najwyżéj 100 tal. przyjąć wypada i prosi, ażeby go przeniesiono na 23. stopień podatkowy.	Rekurs należy oddalić, ponieważ wartość komornego piętra dolnego, które rekurent zamieszkuje, przyjąć można rocznie na 130 tal.	Zgadzam się z opinią Kommissyi szacunkowéj.	Zgadzamy się z opinią Kommissyi szacunkowéj.	
Rekurent prosi powtórnie, odwolując się na lichy stan budowy domostwa i mały dochód czysty z przynależącéj doń roli o przeniesienie na 1. stopień da tk owy.	Ponieważ do budynku należą 4 morgi roli, zdaje się przeto, iż przypuścić nie można zmniejszenia poboru aż do 1. stopnia.	Wedle § 38 instrukcyi dalszego zmniejszenia dopuszczać nie można.	Zgadzamy się z opinią poboczną.	

Anlage A.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollerschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1. Die im §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1. b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§ 2. Von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1. die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und Grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2. diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3. der nach § 6. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4. die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetzsammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezial-Verträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5. der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6. in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§ 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1. Die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren

Dodatek A.

Ustawa,

tyczącasię zaprowadzenia powszechnego podatku budynkowego.

My Wilhelm, z Bożéj łaski król pruski i t. d.

stanowimy dla obszaru Naszéj Monarchii z wykluczeniem krain Hohenzollerskich i obwodu rzeki Jade, pod przyzwoloniem obu Domów Sejmu co następuje:

§ 1. W § 2 ustawy z dnia dzisiejszego względem dalszego uregulowania podatku gruntowego, rozporządzony podatek budynkowy, razem z podatkiem, od nieruchomości § 1 b. rzeczonej ustawy do poboru wstępuje.

§ 2. Od przeznaczonego w § 1 terminu cofną się z poboru:

1. na teraz w miejscowościach wiejskich kilku części wschodnich prowincyi Państwa na mieszkalnych i innych budynkach pod rożnemi nazwiskami ciążące podatki gruntowe i budynkowe i podatki rodzaju gruntowego o ile takowe spływają do kasy rządowéj;
2. takie podatki gruntowe i opłaty rodzaju gruntowego, ktore w kilku częściach wschodnich prowincyi na miastach w ogóle lub na budynkach znajdujących się w miastach i miejskich polach ciążą o ile takowe spływają do kasy rządowéj;
3. wedle § 6. ustawy względem urządzenia spraw podatkowych z dnia 30. Maja 1820 opłacać się mający serwis miejski;
4. wedle ustawy z dnia 1. Sierpnia 1855. (Zbiór praw za rok 1855 str. 955) albo wedle dawniejszych umów specyalnych miastom w miejsce obowiązku ponoszenia kosztów kryminalnych nałożone renty;
5. aż dotąd do kasy kamlarnéj w mieście Erfurt opłacany tak nazwany podatek realny (suma ogolowa teraźniejszego miejskiego podatku gruntowego);
6. w obu prowincyach zachodnich podatek gruntowy, ktory wedle dochodów katastralnych na budynki i na przynależące doń miejsca dworne i ogrody domowe (§ 1 ustawy w § 1 rzeczonej) jest podzielony.

§ 3. Uwolnione od podatku budynkowego są:

1. budynki które się znajdują w posiadaniu członków Krolewskiego Domu albo jednego z obu Hohenzollerskich Domów Xiążęcych albo które należą do dóbr znajdujących się w posiadaniu Państw Stanowych niegdyś rzeszo - bezpośrednich Xiążąt i Hrabi

Fürsten und Grafen in dem durch §. 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben:

2. diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder Gemeinden resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;

3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude:

4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

5 die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner die Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschafts-Viehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse :c. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbe-Betriebe bestimmte Zug-Vieh dienen;

8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§ 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer er-

w objętości oznaczonéj przez § 24. instrukcyi z dnia 30. Maja 1820. (Zbiór praw za rok 1820. str. 122) należące o ile rzeczeni Xiążęta i Hrabiowie w osobnych umowach wolnosci podatku gruntowego się nie zrzekli:

2. te budynki, które należą do Państwa prowincyi, stanowych związków komunalnych powiatów lub gmin resp. do samodzielnych obwodów dziedzicznych, o ile są przeznaczone na służbę publiczną lub potrzebę, wszczególności zatem budynki przeznaczone na użytek publicznych władz albo na pomieszkania służbowe dla urzędników, jako to: budynki wojskowe, regencyjne, sądowe, policyjne, poborowe i pocztowo-administracyjne, domy powiatowe i gminne, jako też biblioteki i muzea:

3. uniwersytety i inne do publicznéj nauki przeznaczone budynki;

4. kościoly, kaplice i inne publicznemu nabożeństwu przeznaczone budynki, jako téż budynki słażące do nabożeństwa towarzystw religijnych prawami korporacyjnemi opatrzonych;

5. domy służbowe arcybiskupów, biskupów, duchownych przy tumach i kuratów lub plebanów i innych funkcyami duchownemi wyposażonych osób towarzystw religijnych prawami korporacyjnemi opatrzonych, daléj nauczycieli gimnazyalnych, seminarnych i szkólnych, zakrystyanów i sług publicznéj oświaty;

6. domy ubogich, sierót i chorych, instytuta korekcyjne, detencyjne i więzienia jako téż budynki które należą do fundacyi dobroczynnych i na ich cele bezpośrednio używane bywają;

7. te niezamieszkane budynki, które tylko do prowadzenia gospodarstwa wiejskiego, np. do umieszczenia bydła gospodarskiego, narzędzi gospodarskich, plodów gruntowych i t. d. są przeznaczone; niemniej takie do zakładów procederowych należące budynki, które tylko do umieszczenia materyałów opałowych i materyi pierwiastkowych, tudzież jako stajnie dla bydła pociągowego jedynie na prowadzenie procederu przeznaczonego służą;

8. budynki niezamieszkane, służące do zakładów osuszania i irygacyi.

§ 4. Ustanowienie podatku budynkowego

folgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§ 5. Die Steuer beträgt jährlich:

1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kram- und Kaufläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerths;

2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§ 3 Nr. 7) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§ 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§ 4) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1. des im § 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§ 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Be-

nastąpi tym sposobem, iż każdy podatkowi ulegający budynek w stósunku swojéj rocznéj wartości użytkowéj do jednego ze stopni podatkowych, w dołączonéj taryfie oznaczonych się otaksuje.

Jeżeli wypośrodkowana wartość użytkowa spada pomiędzy dwa stopnie, natenczas budynek do niższego się oszacuje.

§ 5. Podatek wynosi rocznie:

1. od budynków, które przedewszystkiem do zamieszkania a tylko co do pojedyńczych miejsc na cele procederowe np. na lokale kupieckie i kramarskie, warsztaty itd. używane bywają; dalej od budynków teatralnych, balowych, kąpielnych i towarzyszych i od innych podobnych budynków, cztery od sta wartości użytkowéj;

2. od takich budynków, które wyłącznie albo przedewszystkiem do prowadzenia procederu służą, mianowicie od fabryk i budynków manufakturowych, cegielni, wapiarni i fabryk gipsu, od browaru i gorzalni, od dzieł młotarskich i hutowych, kuźni i smelcarni, mlynow parowych, wodnych i wiatraków, rownież od takich nie do używania dla gospodarstwa wiejskiego i fabryk (§ 3. N. 7.) przeznaczonych sklepów, śpichlerzów, szopow, stodół i stajen, ktore jako samodzielne budynki używane być muszą, dwa od sta wartości użytkowéj. Przy budynkach wymienionych uwzględnia się jednakowoż tylko wartość najęcia miejsca bez względu na połączone z niemi dzieła obrotowe, albo na znajdujące się w nich machiny lub narzędzia.

§ 6. W miastach jako też w tych miejscowościach wiejskich, w ktorych przeważająca liczba budynkow mieszkalnych w regule przez wynajęcie się używa wartość użytkowa (§ 4.) podatkowo-obowiazanych budynków włącznie przynależących do nich miejsc dwornych i ogrodow domowych (§ 1. rzeczonej w § 1 ustawy) wedle średniéj rocznéj wartości najmu takowych ma być ustanowioną i taż ostatnia podług przecieciowych cen najmu obmierzoną, które w przeciągu lat dziesięciu, rok oszacowania bezpośrednio wyprzedzających, w mieście lub miejscowości umówione zostały.

§ 7. W wszelkich innych miejscowościach wiejskich, o ile z prawdziwych cen najmu dostarczająca zasada dla ustanowienia wartości użytkowéj budynków się nie da osięgnąć na ten cel obok wielkości, sposobu budowy i przymiotu budynków i obok wielkości i przymiotu

schaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind

1. die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ingleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;
2. die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährl. beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3. die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

§ 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7. gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2. gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescher-Häuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann zuläßig, wenn

należących do budynków miejsc dwornych i ogrodów domowych (§. 1 rzeczonej w §. 1 ustawy) również stósunki ogółowe przynależących doń posiadłości wiejskich i gruntów pożytecznych, uwzględnione być mają.

Zazwyczaj:

1) budynki mieszkalne, które do gruntów wiejskich tak niskiego dochodu należą, iż ich posiedziciele do utrzymywania takowych jeszcze inny zarobek przez robotę dzienną albo podobną pracę remuneracyjną poszukiwać muszą, również budynki mieszkalne małych rzemieślników, robotników fabrycznych i t. d. do jednego z stopniów 1 aż do 6 oszacowane;
2) budynki mieszkalne, które do takich samodzielnych posiadłości wiejskich należą, których gospodarski dochód czysty podług okołowego oszacowania przecięciowo mniej niżeli tysiąc talarów corocznie wynosi, do stopniów 7 aż do 22;
3) budynki mieszkalne, które do takich większych posiadłości wiejskich należą, których gospodarski dochód czysty na tysiąc talarów corocznie lub więcej się otaksuje, do stopniów 17 aż do 37 taryfy oszacowane być mają.

Te budynki mieszkalne nigdy do wyższego stopnia oszacowane być nie mają, jak budynki mieszkalne równej wielkości, sposobu budowy i przymiotu w miastach ziemskich najbliżej położonych.

§ 8. Przy oszacowaniu budynków w rzeczonych w § 7. miejscowościach prócz tego następujące przepisy zachowane być mają:

1) do pierwszego stopnia taryfy zazwyczaj budynki mieszkalne mniejszej wartości otaksowane być mają, do których żadne lub tylko małe grunta drobnego dochodu należą i które tylko dla jednej familii miejsce pomieszkania nadają;
2) jeżeli do posiadłości wiejskich kilka budynków mieszkalnych należą, w tedy tylko główny budynek mieszkalny do stopnia taryfy, ogółowym stosunkom posiadłości odpowiedniego się oszacuje. Drugie do téj samej posiadłości należące budynki mieszkalne, jako to: pomieszkania dzierżawców, inspektorów, dworników, leśniczych, domy dla czeladzi, domowników, młocarzy i t. d. z uwzględnieniem swéj objętości i ich miejsc mieszkalnych, do jednego ze stopniów 1 aż do 6 oszacowane być mają. Na pozycye te przechodzące obciążenie podat-

dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;

3. solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4. die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5. zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche diejenigen Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis bezeichnet werden;
5. für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§ 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungs-Kommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden durch die kreisständische Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§ 10. Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die

kowe według wartości najmu przy takowych budynkach tylko natenczas się dozwala, jeżeli takim osobom są wynajęte, które ani do gospodarowania posiadłości nie są przeznaczone, ani się nie znajdują w służbie ich posiedziciela;

3) takie domy wiejskie i ogrodowe, które tylko są przeznaczone na pobyt letni, bez względu na objętość i wartość użytkową przynależących gruntów pożytecznych wedle swéj wielkości, sposobu budowy i urządzenia oszacowane być bywają;
4) budynki, prócz budynków mieszkalnych, podatkowi ulegające, w § 5 pod 1. 2. oznaczone, również budynki mieszkalne do innych jak w połączeniu z gospodarstwem wiejskiem prowadzonych fabryk i podobnych zakładów należące, do tego stopnia się oszacują, do którego budynki tego samego rodzaju i równéj lub w podobnéj objętości w tych miastach są oszacowane, które na cel porownania po słuchaniu séjmu prowincyalnego, dla każdego powiatu oznaczone bywają;
5) dla każdéj prowincyi po słuchaniu sejmu prowincyalnego te oznaki zebrane być mają, według których podatkowo obowiązane budynki z uwzględnieniem istnących w prowincyi stósunków, do rożnych stopniów taryfy oszacowane być mają.

§ 9. Ustanowienie podatku budynkowego nastąpi pod kierunkiem Regencyi obwodowéj wśród utworzyć się mających obwodów układawczych przez kommissye pod przewodnictwem osobnych kommissarzy wykonawczych. Liczba członków tychże kommissyi ze względu na objętość obwodu układawczego i liczbę przynależących miast przez Regencyą obwodową się oznacza.

Członkowie obierają się przez stanowe zebranie powiatowe, dla takich miast jednak, które własny obwód oszacowania tworzą, przez zebranie deputowanych miejskich.

Przy wyborze przez stanowe zebranie powiatowe na to baczyć należy, ażeby miasta do obwodu układawczego należące, odpowiednio zastępowane zostały; również pojedyńczym tychże miast ze strony Regencyi obwodowéj prawo nadanem być może, przez zebranie deputowanych miéjskich członka kommissyi otaksowania kazać obierać.

§ 10. Uchwały Kommissyi układawczéj zapadną według pojedyńczéj większości głosów. W razie równości głosów stanowi głos prze-

Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude, die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§ 11. Ueber die Reklamation (§ 10) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamant innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§ 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§ 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke 2c., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schrift-

wodniczącego. Ostutniemu również służy prawo, przeciwko uchwałom kommissyi układawczéj odwołanie do Regencyi obwodowéj założyć, która jest obowiązana, kommissyę układawczą powtórnie słuchać i potém decyzyą wydać, do któréj z resztą kommissya jert wiązaną.

Rezultat oszacowania obznajmi się właścicielom budynków przez wyłożenie spisu oszacowania i przez nadesłanie wyciągów z takowego.

Rzeczone wyciągi pod specyalném oznaczeniem budynków oszacowanych zawierać muszą wartości najmu za takowe obrachowane i kwoty podatku budynkowego budynkom nałożone. Wykazy układawcze podczas terminu przynajmniéj czternastu dni publicznie wyłożone być mają.

Reklamacye przeciwko nastąpionemu oszacowaniu mogą tylko w przeciągu terminu prekluzyjnego czterech tygodni rachując od wręczenia wyciągu z wykazu układawczego u kommissarza wykonywawczego obwodu układawczego być zaniesione, co interessentom osobnie zakomunikować należy.

§ 11. Względem reklamacyi (§. 10) stanowi Regencya po słuchaniu sprawozdania kommissyi układawczéj. Przeciwko ustanowieniu takowéj służy reklamantowi w przeciągu terminu preklazyjnego sześciu tygodni po odebraniu decyzyi rekurs do Ministra finansów.

Koszta wynikłe w skutek zbadania nie uzasadnionych reklamacyi przez reklamanta zwrócone być muszą.

§ 12. Minister finansów, któremu naczelny kierunek ogólnego dzieła układawczego służy, jest upoważniony, prace układawcze przez osobnych kommissarzy na miéjscu kazać przeględywać, koniecznie do przyprowadzenia potrzebnéj równości rozporządzenia wydać, niemniéj jakiekolwiek omyłki i przekroczenia przeciwko przepisom układawczym z urzędu sprostować.

§ 13. Koszta ustanowienia podatku budynkowego spadają na kassę rządową. Jednakowoż przez gminy odnośnie posiedzicieli samodzielnych obwodów majętności i t. d. na ich koszta prace przygotowawcze do wykonania czynności układawczéj potrzebne, szczególnie wykazy i opisy budynków obmyślone być mają.

Wszelkie władze, gminy i osoby prywatne są obowiązane, znajdujące się w ich rękach rysunki, odrysy, plany, taksy i inne skryptury,

stücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Komissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§ 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirken in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§ 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1. in dem Eigenthumsverhälniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5 No. 2 bezeichneten Klasse in die §. 5 No. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
5. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§ 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15. gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen, und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§ 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15. zu 1.) nicht erfolgt, so wird

które przy wykonaniu czynności układawczéj użytecznemi być mogą, mającym do tego zlecenie kommissarzom na ich żądanie do przeględu i używania przedłożyć.

Członkowie kommissyi pobierają za czynności po za ich zamieszkaniem remuneracye podróżowe i dyety, które wedle § 3. regulaminu kosztów z dnia 25. Kwietnia 1836. (Zbiór praw za rok 1836 str. 279) ustanowione będą.

§ 14. Podatek budynkowy wszędzie na mocy postanowień dla podatku gruntowego istnących do kassy rządowéj się pobiera.

Gminy i posiedziciele samodzielnych obwodów dziedzicznych we wschodnich prowincyach są obowiązane podatek budynkowy od pojedyńczych podatkowo-obowiązanych ściągnąć i w kwotach miesięcznych przed upływem każdego miesiąca do oznaczonych im kas odprowadzać.

Za ściągnienie podatku kwota trzech od sta nadeszłego podatku jako należytość poborowa się przyzwala, któréj również wszelkie koszta poboczne pracy ściągnienia obmyślone być mają.

§ 15. Aby ułożyć się mające spisy podatków budynkowych utrzymywać w teraźniéjszości, wszelkie zmiany w nich dopisane być powinny, które przez to wynikną, iż:

1. w stósunku własności budynków zmiana wstępuje;
2. aż dotąd podatkowo obowiązane budynki do klassy wolnych od podatku (§ 3. niniéjszéj ustawy) albo dotychczas wolne od podatku budynki do klassy podatkowo-obowiązanych przechodzą;
3. budynki przez zmianę swego przeznaczenia z klasy w § 5. Nr. 2. oznaczonéj, do klasy budynkowéj w §. 5 Nr. 1 oznaczonéj przechodzą i zwrotnie;
4. budynki nowo powstaną lub całkiem ustaną;
5. podatkiem obciążone budynki przez zmianę swéj substancyi, mianowicie przez przybudowanie lub zniesienie piętra, albo przez przybudowanie lub rozrywanie części budynku, przez powiększenie albo przez całkowite lub częściowe rozłączenie przynależących miéjsc dwornych i ogrodów, na wartości użytkowéj zyskają lub tracą.

§ 16. Właściciele lub użytkujący budynków są obowiązani, rzeczone w § 15. zmiany urzędnikom mającym polecenie prowadzenia spisów podatkowych budynkow, piśmiennie lub protokólarnie donieść i potrzebne do sprostowania spisu uwiadomienia złożyć.

§ 17. Jeżeli doniesienie o zmianie we własnością (§ 15. pod 1.) nie nastąpi, natenczas

die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuer-Verminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15. zu 2. bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15 zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, so wie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15. zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19. zu 1. und 2); Veränderungen in der Einrichtung, oder Benutzung der im §. 5. Nr. 2. gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5. Nr. 1. erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§ 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15. Nr. 1.), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§ 19. 1. Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungs-

ustanowiony podatek budynkowy od zapisanego w spisie właściciela aż za ten miesiąc włącznie się pobiera, w którym doniesienie do dalszego zapisu i sprostowania księgi potrzebne, nastąpi, nie uwalniając przez to nowego posiedziciela z odpowiadania za podatek budynkowy prawnie na nim ciążącego.

Jeżeli doniesienie o zmianie jest zaniechaném, która zmniejszenie podatku lub uwolnienie od podatku uzasadnia (§ 15 pod 2 aż do 5), natenczas podatek również aż do upływu tego miesiąca się pobiera, w którym doniesienie nastąpi.

Nowo powstałe budynki (§ 15 pod 4) również znaczne polepszenia budynków, jako też powiększenia przynależących do nich miejsc dwornych i t. d. (§ 15 pod 5) najpoźniéj trzy miesiące przed tym terminem zameldowane być mają, w którym do opłaty podatku przychodzić muszą (§. 19 pod 1 i 2) zmiany w urządzeniu lub używaniu rzeczonych w § 5 Nr. 2 budynków, przez co takowe do kasy budynkowéj w § 5 Nr. 1 wymienionéj przechodzą, w przeciągu trzech miesięcy po upływie tego roku, w którym zmiana nastąpiła, zameldowane być mają. Kto zameldowanie zaniedba, podpada, jeżeli przez to Rządowi podatek wstrzymany został, karze pieniężnéj zarównéj podwójnéj sumie podatku wstrzymanego, we wszelkich innych przypadkach karze pieniężnéj dziesięciu srebrnych groszy aż do pięciu talarów.

Śledztwo i decyzya służy sądowi, skoro ten, który o nadwerężenie jednego z powyższych przepisów obwinionym zostaje, w przeciągu terminu przez radzcę ziemiańskiego, odnośnie przełożeństwa gminnego oznaczyć się mającego, obznajmioną mu kwotę karną wraz z którymkolwiek zapłacić się mającym podatkiem i wynikłe z postępowania przeciwko niemu koszta dobrowolnie nie zapłacił.

§ 18. Jako składkę do kosztów dalszego zapisania właściciele budynków, w których stosunku własności zmiana nastąpi (§ 15 Nr. 1) według bliższego postanowienia Ministra finansów należytość opłacać powinni, która ilości pięciu srebrnych groszy za uskutecznione dalsze zapisanie w żadnym przypadku przechodzić nie ma.

§ 19. 1. Nowo zbudowane, albo z fundamentu znów przywrócone budynki dopiero po upływie dwóch lat kalendarzowych od tego roku kalendarzowego w którym się

weise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15. zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.
3. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung, oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.
4. Geht durch Ereignisse der zu § 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen, der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.
5. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§ 20. Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§ 21. 1. Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.
2. Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§ 2 zu 5) der für das Jahr 1861 zur Soll-Einnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem 20fachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.
3. Ist in Gemäßheit des § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den

stały mieszkalnemi, odnośnie użytkowemi do podatku budynkowego pociągnione zostaną.

2. W równej mierze podwyższenia podatkowe w skutek polepszeń budynkow (§ 15 pod 5) dopiero po upływie dwóch lat od roku kalendarzowego w moc wstępują, w którym polepszenie zostało ukończoném.
3. Za te budynki, które w skutek pożaru, zalewu lub innych przypadków naturalnych zupełnie zniweczone, albo przez właściciela takowych całkowicie zniesione zostały, podatek budynkowy od pierwszego dnia tego miesiąca się odstawi, w którym zniweczenie nastąpiło, albo zniesienie ukończonem zostało.
4. Jeżeli przez przypadki rodzaju pod 3 wymienionego dochód roczny takiego budynku całkowicie albo częściowo zaginie, natenczas, skoro ucierpiana utrata trzecią część rocznéj wartości użytkowéj budynku dosięgnie albo przechodzi, stosunkowéj wynikłéj utraty odpowiednia część podług okoliczności też całkowita kwota roczna podatku budynkowego się opuści.
5. Zupełna ta kwota, również natenczas ma być opuszczoną, jeżeli budynek dowodnie podczas całkiego roku bez używania pozostał.

§ 20. Ustanowienie podatku budynkowego co piętnaście lat rewizyi ulega, przy któréj wykonaniu przepisy w niniejszéj ustawie zawarte także do zastósowania przychodzą.

§ 21. 1. Tym miastom i posiedzicielom tych gruntów miejskich, których podatki rodzaju podatku gruntowego (Orbeeden-Fundschoss) w przeciągu ostatnich dwudziestu lat wykupione zostały, kapitały abluicyjne do kasy rządowéj zapłacone z takowéj zwrócone być mają.
2. Miastu Erfurt w miejsce dotychczas do kasy kamlarnéj zapłaconego podatku realnego (§ 2 pod 5) kwota ogółowa takowego za rok 1861 do przychodu stawiona i przychód aż do zniesienia podatku realnego, bez zmiany w systemacie teraźniejszego oszacowania podatkowego, albo pozycyi procentowéj podatku się okazującéj jako renta rządowa na żądanie fiskusa dwudziesto-krotną ilością w gotowiźnie abluicyjna, się zapłaci.
3. Jeżeli stósownie do §. 6 ustawy podatkowéj z dnia 30. Maja 1820 składka serwisu, przez którekolwiek miasto do kasy rządowéj

den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4.) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt

4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- und Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§ 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung pro 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§ 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs desselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.
v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz.
v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth.

odprowadzić się mająca, gruntom miejskim jako podatek gruntowy jest nałożona, natenczas właścicielom uwolnionych od serwisu realnego budynków, skoro wolność się uzasadnia na specyalnym tytule prawnym, jako wynagrodzenie za zniesienie tego uwolnienia z kasy rządowéj dwudziésto-krotna ilość téj składki się zapłaci, z którąby dotyczącc budynki, gdyby im uwolnienie od serwisu realnego nie było służyło, do ostatniego corocznie przyciągniętemi zostały. Jeżeli jednakowoż nowo nałożony podatek budynkowy (§ 4.) po za tą składką pozostaje, natenczas tylko dwudziesto-krotna ilość nowego podatku budynkowego w gotowiźnie jako wynagrodzenie z kasy rządowéj się uiszcza.

4) W tym samym sposobie we wszelkich innych miejscowościach właściciele budynków wynagrodzeni zostaną, których dotychczasowa wolność od podatku domowego lub gruntowego na specyalnym tytule prawnym jest uzasadniona.

§ 22. Przepisy ustawy względem terminów przedawnienia przy publicznych podatkach z dnia 18. Czerwca 1840. (Zbiór praw za rok 1810. str. 182.) wraz z wydanemi doń objaśnieniami i zmianami, również od podatku gruntowego zastósowanie znajdują o ile niniejsza ustawa co innego nie stanowi.

§ 23. Minister finansów ma zlecenie niniejszą ustawę we wykonanie wprowadzić i celem tegoż potrzebne rozporządzenia wydać.

Na dowód Nasz Najwyższy własnoręczny podpis i królewska pieczęć wyciśniona.

Dan w Berlinie, dnia 21. Maja 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Xiążę w Hohenzollern-Sigmaringen.
v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz.
v. Patow. Hr. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Hr. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth.

Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer. (Zu § 4.) — (Do § 4.)

Taryfa do ustanowienia podatku budynkowego.

Steuerstufe. Stopień podatkowy.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude. Roczna wartość użytkowa budynków. Thlr.	Jahressteuer. — Podatek roczny.					
		nach § 5 zu 1. wedle § 5 ad 1.			nach § 5 zu 2. wedle § 5 ad 2.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	bis — aż do						
1.	4	—	4	—	—	2	—
2.	6	—	6	—	—	3	—
3.	8	—	8	—	—	4	—
4.	12	—	12	—	—	6	—
5.	15	—	18	—	—	9	—
6.	20	—	24	—	—	12	—
7.	25	1	—	—	—	15	—
8.	30	1	6	—	—	18	—
9.	35	1	12	—	—	21	—
10.	40	1	18	—	—	24	—
11.	45	1	24	—	—	27	—
12.	50	2	—	—	1	—	—
13.	60	2	12	—	1	6	—
14.	70	2	24	—	1	12	—
15.	80	3	6	—	1	18	—
16.	90	3	18	—	1	24	—
17.	100	4	—	—	2	—	—
18.	120	4	24	—	2	12	—
19.	140	5	18	—	2	24	—
20.	160	6	12	—	3	6	—
21.	180	7	6	—	3	18	—
22.	200	8	—	—	4	—	—
23.	225	9	—	—	4	15	—
24.	250	10	—	—	5	—	—
25.	275	11	—	—	5	15	—
26.	300	12	—	—	6	—	—
27.	325	13	—	—	6	15	—
28.	350	14	—	—	7	—	—
29.	375	15	—	—	7	15	—
30.	400	16	—	—	8	—	—
31.	450	18	—	—	9	—	—
32.	500	20	—	—	10	—	—
33.	550	22	—	—	11	—	—
34.	600	24	—	—	12	—	—
35.	650	26	—	—	13	—	—
36.	700	28	—	—	14	—	—
37.	750	30	—	—	15	—	—
38.	800	32	—	—	16	—	—
39.	850	34	—	—	17	—	—
40.	900	36	—	—	18	—	—
41.	950	38	—	—	19	—	—
42.	1000	40	—	—	20	—	—
43.	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.
Aż do 2000 tal. każdy stopień podwyższa się za każdą razą o 100 tal. od 2000 tal. i dalej za każdą razą o 200 tal.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 52.

Bromberg, den 26. Dezember 1862. — Bydgoszcz, dnia 26. Grudnia 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

[710] Das 40. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5623. Uebersetzung. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5624 Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold den 7. Oktober 1861, enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857, zur Weser-Schiffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1162.

Nr. 5625 Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. Dezember 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862.

Nr. 5626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

[711] Das 41. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5627. Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862.

Nr. 5628. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede.

Treść Zbioru praw.

Oddział 40 tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5623. Tłómaczenie. Umowa między Prusami, Austryą, Belgią, Brazylią, Danią, Hiszpanią, Francya, Wielką Brytanią, Meklenburg-Skwierzyniem, Niderlandyą, Portugalią, Rossyą, Szwecyą i Norwegią i wolnemi hanzeatyckiemi miastami z jednéj, a Hanowerem z drugiej stronny, tycząca się zniesienia Stade- albo Brunshauskiego cła. Z dnia 22. Czerwca 1861.

Nr. 5624. Dokument potwierdzenia w protokule końcowym szóstéj komisyi rewizyinéj żeglugi na Wezerze d. d. Detmold dnia 7. Października 1861 zawartych uzupełnień i zmian postanowień aktu addycyonalnego z dnia 3. Września 1857 do aktu żeglugi na Wezerze z dnia 10. Września 1823. Z dnia 19. Sierpnia 1862.

Nr. 5625. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia zmian i rozszerzeń Najwyżéj pod dniem 19. Grudnia 1855 potwierdzonego statutu Magdeburgskiego towarzystwa zabezpieczenia życia. Z dnia 21. Listopada 1862.

Nr. 5626. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia towarzystwa akcyinego utworzonego ze zamieszkaniem w Halberstadt pod nazwą „Halberstadtskiego gazowego towarzystwa akcyinego." Z dnia 22. Listopada 1862.

Oddział 41. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5627. Ustawa, tycząca się nadzwyczajnych potrzeb administracyi marynarki za rok 1862. Z dnia 19. Listopada 1862.

Nr. 5628. Najwyższe rozporządzenie z dnia 16. Marca 1862., tyczące się Monarszego potwierdzenia przez Bergsko-Marchijskie towarzystwo wykonać się mającéj kolei żelaznéj między Ruhr-Sieg koleją żelazną pod Hengstei i Dortmund-Soestską koleją żelazną pod Holzwickede.

Nr. 5629. Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862.

Nr. 5629. Dokument koncesyi i potwierdzenia dla towarzystwa Bergsko-Marchijskiéj kolei żelaznéj do założenia połaczającéj kolei żelaznéj między Ruhr-Sieg koleją żelazną pod Hengstei i Dortmund-Soestską koleją żelazną pod Holzwickede. Z dnia 17. Listopada 1862.

Nr. 5630. Allerhöchster Erlaß vom 20. Oktober 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk.

Nr. 5630. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Października 1862., tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od Luckau do Jueterbogk.

Nr. 5631. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Nr. 5631. Najwyższe rozporządzenie z dnia 10. Listopada 1862., tyczące się potwierdzenia uchwalonych przez Walny Sejm Zachodnio-Pruskiego Ziemstwa zmian regulaminu Zachodnio-Pruskiego Ziemstwa z dnia 25. Czerwca 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[712] **Bekanntmachung**

wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staats-Papiere (Oranien-Straße Nr. 92 hierselbst) oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie

względem wynagrodzenia przedawnionych assygnacyów kassowych z roku 1835 i biletów kassy pożyczki.

Kilkakrotnemi obwieszczeniami naszemi z dnia 29. Kwietnia 1857, 7. Stycznia 1858, 26. Stycznia i 1. Grudnia 1859 wzywano posiadaczy assygnacyów z roku 1835 i biletów kassy pożyczki z roku 1848, aby takowe dla uzyskania za nie wynagrodzenia wręczali kontroli papierów krajowych (Oranien-Ulica Nro. 92 tu w miéjscu) albo kassie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ mimo to wielka część tych papierów jeszcze nie nadeszła, więc się posiadaczom tychże jeszcze raz niniéjszém przypomina, aby je wręczali.

Zaleca się także powtórnie osobom, które tympodobne papiery po upłynieniu terminu przedawnienia, ustanowionego na 1. Lipca 1855, do nas, do kontroli papierów krajowych albo do kass prowincyalnych, powiatowych lub miéjscowych podały a za to wynagrodzenia jeszcze nie odebrały, aby takowe z kontroli papierów krajowych lub resp. z kass głównych regencyjnych, zwracając udzielone im certyfikaty lub rezolucye, odbierały.

Berlin, dnia 3. Stycznia 1861.

Główny Zarząd długów państwa.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 14. Stycznia 1861.

Król. Regencya.

[713]

Nachweisung

der in den Kreis- und Garnison-Städten des Bromberger Regierungs-Bezirks um Martini 1862 stattgehabten Marktpreise.

Wykaz

cen targowych w miastach powiatowych i garnizonowych okręgu Regencyi Bydgoskiéj około S. Marcina 1862 r. istnionych.

Der Berliner Scheffel. — Szefel Berliński.

Namen der Kreis- und Garnison-Städte. / Nazwisko Miast.	Weizen. Pszenica. R.	S.	P.	Roggen. Żyto. R.	S.	P.	Gerste. Jęczmień. R.	S.	P.	Hafer. Owies. R.	S.	P.	Gersten-Grütze. Kasza jęczmienna. R.	S.	P.
Bromberg	2	16	8	1	20	1	1	5	4	—	26	7	4	—	—
Poln. Crone	2	18	—	1	20	—	1	2	—	1	3	10	2	12	—
Chodziesen	2	12	6	1	19	6	1	13	4	—	21	11	2	12	—
Schneidemühl	—	—	—	1	21	9	1	11	6	—	27	6	3	5	—
Czarnikau	2	17	6	1	25	—	1	17	6	—	26	3	2	12	-
Filehne	—	—	—	1	26	3	1	8	9	—	26	—	2	15	—
Schönlanke	2	20	—	1	26	2	1	20	—	1	—	—	1	20	—
Gnesen	2	23	—	1	23	6	1	10	6	—	27	6	4	—	—
Inowraclaw	2	27	—	1	28	6	1	14	3	1	5	9	2	14	—
Mogilno	2	20	—	1	20	—	1	15	—	—	25	—	2	4	—
Schubin	2	11	—	1	18	6	1	5	—	1	—	—	4	24	—
Nakel	2	15	—	1	20	—	1		—	—	25	—	3	—	—
Wongrowiec	2	18	2	1	20	5	1	8	6	—	25	4	2	13	6
Summa	28	18	10	22	19	8	17	11	5	12	—	8	37	11	6
Durchschnitt	2	19	—	1	22	3	1	10	1	—	27	9	2	26	3

Namen der Kreis- und Garnison-Städte. / Nazwisko Miast.	Buchweizen-Grütze. Kasza tatarcz. R.	S.	P.	Graupe. Krupa. R.	S.	P.	Hafer-Grütze. Kasza owsiana. R.	S.	P.	Erbsen. Groch. R.	S.	P.	Kartoffeln. Kartofle. R.	S.	P.
Bromberg	4	16	—	5	21	—	5	2	—	1	18	10	—	11	8
Poln. Crone	3	6	—	3	24	—	4	24	—	1	10	—	—	10	—
Chodziesen	3	6	—	6	10	—	4	—	—	1	19	2	—	10	1
Schneidemühl	3	22	6	6	17	6	3	17	6	1	21	3	—	11	3
Czarnikau	3	15	—	6	20	—	3	22	—	1	25	—	—	12	—
Filehne	3	15	—	4	20	—	3	15	—	1	26	—	—	15	—
Schönlanke	3	17	6	4	20	—	3	20	-	1	28	—	—	12	6
Gnesen	3	23	4	3	23	4	5	2	—	1	25	—	—	14	—
Inowraclaw	3	28	—	—	—	—	4	2	—	1	23	3	—	14	3
Mogilno	3	15	—	4	—	—	4	—	—	1	17	6	—	9	—
Schubin	4	—	—	8	—	—	4	24	—	1	15	—	—	10	5
Nakel	3	26	—	3	25	—	6	6	—	1	15	—	—	12	—
Wongrowiec	2	28	2	4	9	5	4	10	6	1	19	—	-	12	11
Summa	47	8	6	62	10	3	56	25	—	21	23	—	5	5	1
Durchschnitt	3	19	1	5	5	10	4	11	2	1	20	3	-	11	11

Namen der Kreis- und Garnison-Städte. / Nazwisko Miast.	Reis ein Ctr. / Ryż funt. R.	S.	P.	Rindfleisch ein Pfund. / Mięsa wołowego funt. S.	P.	Schweinefleisch ein Pfd. / Mięsa wieprzowego funt. S.	P.	Schöpsenfleisch ein Pfund. / Mięsa skopowego funt. S.	P.	Kalbfleisch ein Pfund. / Mięsa cielęcego funt. S.	P.	Branntwein ein berlin. Quart / wódki kwarta S.	P.	Heu ein Centner. / Siana centnar. R.	S.	P.	Stroh ein Schock. / Słomy kopa. R.	S.	P.
Bromberg	7	5	—	3	9	4	9	3	9	3	6	4	—	—	22	6	6	15	—
Poln. Crone	8	10	—	3	—	5	—	3	—	1	9	4	—	1	5	—	7	—	—
Chodziesen	8	10	—	3	—	4	6	2	6	2	-	4	—	—	11	10	4	20	—
Schneidemühl	8	20	—	3	—	4	6	3	—	2	—	5	—	—	13	9	4	22	6
Czarnikau	10	—	—	3	—	4	6	3	—	1	6	5	—	—	12	6	5	—	—
Filehne	10	—	—	3	3	4	6	2	6	1	6	3	3	—	15	—	4	15	—
Schönlanke	8	10	—	3	—	4	—	2	6	1	3	5	—	—	15	-	4	—	—
Gnesen	9	—	—	4	—	4	6	3	—	3	—	4	-	-	23	4	5	24	2
Inowraclaw	7	14	—	3	6	5	—	3		3	—	5	—	—	23	—	4	28	9
Mogilno	7	15	—	3	-	5	—	3	—	2	6	6	8	—	25		7	—	—
Schubin	7	—	—	3	—	4	—	3	—	1	6	5	4	—	23	4	5	20	—
Nakel	6	25	—	3	6	6	—	3	—	2	6	6	—	—	20	—	5	-	—
Wongrowiec	7	7	6	2	11	4	9	2	7	2	4	5	11	—	20	5	6	13	9
Summa	105	26	6	41	11	61	—	37	10	28	4	63	2	8	20	8	71	9	2
Durchschnitt	8	4	4	3	3	4	8	2	11	2	2	4	10	-	20	1	5	14	7

Bromberg, den 19. December 1862.
Königl. Regierung.

Bydgoszcz, dnia 19. Grudnia 1862.
Król. Regencya.

[714] Bekanntmachung.

Im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, betreffend die persönliche Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen, ist unter f. bestimmt worden, daß der Betheiligte sich über seine moralische Qualification durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen habe.

Auf den Antrag eines Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums haben sich die Herren Minister des Innern und des Krieges im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten veranlaßt gefunden, diese Bestimmung mittelst Rescripts vom 31. October c. dahin zu declariren:

daß in Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) das mehrerwähnte Attest fortan nicht mehr von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. den Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist. Bromberg, den 29. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[715] Bekanntmachung

In der Stadt Filehne werden auch im Jahre 1863 außer den mit den Krammärkten verbundenen, noch zwei, mit den Wochenmärkten zu verbindende Viehmärkte und zwar am 3. Februar und 15. September abgehalten werden. Bromberg, den 15. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

[716] Bekanntmachung.

Die Jahrmärkte in Zerniki, Kreis Wongrowiec, werden vom 1. Januar 1863 ab auf zwei jährlich beschränkt. Diese werden im nächsten Jahre am 16. Februar und 21. Dezember stattfinden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 19. Dezember 1862. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

[717] Bekanntmachung.

Dem Kreistaxator, Büchsenmacher Anton Kryszewski zu Inowraclaw ist für den Bezirk des Kreises Inowraclaw die Concession ertheilt worden, als außergerichtlicher Auctionator nach Maaßgabe des Reglements des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. August 1848, sowie der dazu ergangenen und noch ergehenden erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen zu fungiren. Bromberg, den 13. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

[718] Bekanntmachung.

Für das Jahr 1863 werden hierdurch vorläufig nur die beiden gewöhnlichen Raten der Feuer-Societäts-Beiträge ausgeschrieben, von denen:

die erste am 2. Januar 1863 die zweite am 1. Juli 1863

aufzubringen ist. Eine jede dieser Raten beträgt von 100 Thalern Versicherungssumme

in der ersten Klasse 2 Sgr.	in der fünften Klasse 8 Sgr.
in der zweiten Klasse 3 Sgr.	in der sechsten Klasse 9 Sgr.
in der dritten Klasse 5 Sgr.	in der siebenten Klasse 9 Sgr.
in der vierten Klasse 6 Sgr	in der achten Klasse 11 Sgr.

Dies wird den Mitgliedern der Societät sowie den betreffenden Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Die Ausschreibung einer außerordentlichen Beitragsrate zum 1. Oktober 1863 muß für den Fall vorbehalten bleiben, daß ungewöhnlich bedeutende oder zahlreiche Brände dies nothwendig machen sollten. Posen, den 15. Dezember 1862.

Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monoten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur" zu Paris.
M. d. J. I. A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9387.

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur" zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur" zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigen Acte beigefügten Statuten dies naher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1.	Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2.	Riffault (Charles Joseph Edmond) sechzig Actien	60
3.	Desbouillons, zweihundert Actien	200
4.	Desmarlain, zweihundert Actien	200
5.	Durand, zweihundert Actien	200
6.	Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
	Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie" (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsraths und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kaution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Bankagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art. 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene **Riffault** zum Director,
Herr Edmond **Riffault** zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionairs können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete; dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten
der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur“ zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:

1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:

1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals, werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Kontracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden. Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;
den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;
den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;
die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;
den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;
die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;
den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;
die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Kontracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Kontract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unter-

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und ½ von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:

in Paris, baar an die Kasse der Direction;

in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät. oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatriculirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitglieds des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todtesschein der verstorbenen

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Ver-

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der desfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 5. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von 7,000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen rc. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

öfter, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur“ gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen beruft der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung oder am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig konstituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die sich am Tage der ersten Vereinigung an der Tagesordnung befanden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Skrutatoren besteht. — Die Ernennung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsraths, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung des Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Rundschreiben

des römisch-katholischen Erzbischofs von Lemberg, Franz Xaver Wierzchlejski, an alle Dekane, Pfarrer und Geistlichen seiner Diözese, gegen den Mißbrauch kirchlicher Andachten zu politischen Manifestationen.

Schon unterm 16. März d. J. haben wir den ehrwürdigen Klerus ermahnt, daß er gewisse Andachten, welche den Schein politischer Manifestationen an sich haben, in seinen Kirchen nicht zulasse und den Gesang von Liedern nicht dulde, welche weder von der kirchlichen Obrigkeit approbirt noch durch längeren Gebrauch sanktionirt sind.

Dessenungeachtet erfahren wir aus den von der Kaiserlich-Königl. Regierung bei uns angebrachten Beschwerden, daß unsere Ermahnung wenig gefruchtet hat, daß im Gegentheil derartige Andachten häufiger geworden sind. An vielen Orten wurden in neuester Zeit bisher ungewöhnliche Prozessionen unter zahlreicher Betheiligung des Volkes abgehalten, mit politischen Emblemen und Aufschriften geschmückte Kreuze errichtet, gewisse neue Lieder von zweifelhafter Frömmigkeit, mehr politischen als religiösen Inhalts, sogar solche gesungen, die wir ausdrücklich für unzuläßig bei kirchlichen Andachten erklärt haben; manche Geistliche aber verhielten sich dabei nicht blos passiv und ließen so etwas zu, sondern liehen auch zu derartigen Demonstrationen ihre aktive Mitwirkung, indem sie die heilige Predigt und die heiligen Ceremonien der Kirche mißbrauchten.

Wir verkennen zwar nicht die Gefährlichkeit und Schwierigkeit der Lage des ehrwürdigen Klerus in gegenwärtiger Zeit; wir wissen wohl, daß die große Bewegung der Geister den Schaum ihrer Wogen bis an die Mauern des Heiligthums wirft; wir kennen endlich die ungeheure Macht des Druckes, den die öffentlichen Blätter, die sich die Dolmetscher der öffentlichen Meinung zu nennen belieben, auf den ehrwürdigen Klerus ausüben. Dennoch bleibt den Gutgesinnten und Pflichttreuen kein Zweifel, daß der Klerus unter solchen Verhältnissen sich der von Christus und seiner Kirche ihm verliehenen Würde bewußt bleiben und allen wenn auch noch so verlockenden Insinuationen, die mit seinem Dienste unverträglich sind, standhaft widerstehen muß.

Unser Amt legt uns die Pflicht auf, an Euch geliebte Brüder abermals das Wort der Ermahnung zu richten, daß Ihr Euch als treue Wächter des Heiligthums des Herrn erweiset. Den Dienst Christi habt Ihr übernommen, nicht den Knechtesdienst des Geistes dieser Welt. Eure Pflicht ist es, die Eurer Seelsorge anvertrauten Gläubigen auf die Weide des Heils zu führen und ihnen den Weg zum Heile zu zeigen, nicht aber selbst die Pfade zu gehen, auf welche die Heerde sich verirrt hat. Ihr seid berufen, den Kampf des Glaubens zu kämpfen, nicht den Kampf politischer Zänkereien, welche die Welt bewegen. Euch ist übertragen die Sorge für das Seelenheil der Gläubigen, nicht der Kummer um irdische Dinge. Auf einen hohen Ort seid Ihr gestellt; die Stürme der Welt können Euch nicht erreichen, es sei denn, daß Ihr selbst in die Tiefe hinabsteigt. Diejenigen, welche überführt sind, daß sie gegen die Heiligkeit ihres Amtes gefehlt haben, gebietet uns die Pflicht unseres Hirtenamtes zu strenger Rechenschaft zu ziehen. Aber wir fühlen uns auch gedrungen, Euch einige kirchliche Vorschriften in's Gedächtniß zu rufen, gegen welche, wie wir wahrgenommen, Viele in neuester Zeit gefehlt haben.

I. Die Verkündiger des Wortes Gottes ermahnt die heil. Tridentinische Synode (Sess. V. Cap. II. de reform.), daß „sie dem ihnen anvertrauten Volk in populärer Weise nichts Anderes als die Heilswahrheiten vortragen, indem sie lehren, was Allen zu wissen zum Heile nothwendig ist, und in kurzer und faßlicher Sprache hervorheben die Fehler, die sie zu meiden, die Tugenden, die sie zu üben haben, damit sie der ewigen Strafe entgehen und die himmlische Herrlichkeit erlangen." Ferner befiehlt dieselbe heil. Synode (Sess. XXV.), daß „Alles, was nicht die Erbauung fördert, und der Frömmigkeit keinen Gewinn bringt, von den Volkspredigten ausgeschlossen werde." Die Kanzel ist daher eine heilige Stätte, die lediglich und ausschließlich der Verkündigung des Wortes Gottes, der Erklärung der ewigen Heilswahrheiten und solcher Lehren gewidmet ist, durch welche Frömmigkeit und Erbauung gefördert werden.

Vom Prediger sagt der h. Hieronymus (Can. Si quis vult. dist. 36.): „er lehre, was er selbst von Gott gelernt, nicht aus eigenem Herzen oder menschlichem Sinn, sondern was der h. Geist lehrt." Eines schweren Vergehens würde sich daher schuldig machen, wer eigene Ansichten, weltliche Meinungen, Partei-Leidenschaften und Zänkereien, überhaupt profane oder politische, oder andere ähnliche Dinge auf der Kanzel vortragen wollte. Wir ermahnen daher die Prediger, daß sie sich der Einmischung politischer Gegenstände und Anspielungen, wenn sie auch noch so täuschend in das religiöse Gewand gehüllt sind, gänzlich enthalten und lediglich und ausschließlich das Wort des Heils verkündigen. Wir erachten es hier für angemessen, Euch in's Gedächtniß zurück zu rufen, was unser Vorgänger seligen Andenkens, der Erzbischof Waclaw Sierakowski, in seinem Hirtenbriefe vom 15. Mai 1761 den Geistlichen einschärft: „Alle sind gehalten, die gesunde Lehre nach dem einstimmigen Sinne der Kirche und der heil. Väter vorzutragen, indem sie die Worte des Evangeliums, das Leben, Leiden und Sterben des Erlösers erklären und durch Beispiele der Heiligen anschaulich machen, damit die Gläubigen von der Begierde nach irdischen Dingen abgezogen werden. Es ist ihre Pflicht, den Gläubigen zu rathen, daß sie den Geboten Gottes

und der Kirche Gehorsam beweisen und nicht blos Hörer, sondern Thäter des Gesetzes seien. Es ist ihre Pflicht zu ermahnen, daß dieselben Gebote Gottes und der Kirche von Allen gewissenhaft und unverbrüchlich gehalten werden. Auch wollen wir, daß die Prediger sich stets und überall profaner und drolliger Bemerkungen und kurioser Fabeleien der Poeten, die zur Erbauung nicht beitragen und nur Lachen erregen, gänzlich enthalten."

II. Außer den gewöhnlichen und vorschriftsmäßigen Prozessionen dürfen keine anderen ohne unsere besondere Genehmigung abgehalten werden. Dem Bischof steht nämlich ausschließlich das Recht zu, öffentliche Prozessionen in seiner Diözese anzuordnen und das Volk durch öffentlichen Erlaß dazu einzuladen. Der Bischof kann sogar die durch Frömmigkeit des Volkes und der Brüderschaften eingeführte Prozessionen verbieten, wenn er Gründe hat und ein solches Verbot für gut befindet. So bestimmen es ausdrücklich sehr viele Dekrete der heil. Congregation des Ritus, insbesondere vom 14. Jan. 1617 (Coll. Gardell. Nr. 528.), vom 2. Aug. 1631 (Nr. 933.), vom 14. Mai 1672 (Nr. 2585.), vom 22. Nov. 1681 (Nr. 2970.). Indem wir von diesem Rechte Gebrauch machen, verbieten wir ausdrücklich die Abhaltung aller und jeder außerordentlicher und ungewöhnlicher Prozessionen, ohne daß vorher unsere spezielle Genehmigung dazu eingeholt ist.

III. Das Römische Ritual de benedictionibus schreibt vor: „Der Priester muß wissen, welche Gegenstände er den gesetzlichen Bestimmungen nach weihen darf und welche der Bischof, damit er sich nie aus Verwegenheit oder Unerfahrenheit durch eigene Autorität die Funktionen einer höheren Würde anmaße." Zu den Benediktionen aber, die den Bischöfen reservirt sind, wird, wie aus dem Römischen Ritual deutlich hervorgeht, auch die Benediktion eines neuen Kreuzes gerechnet. Zwar dürfen Kreuze auch von einfachen Priestern privatim und ohne öffentliche Feierlichkeit benedicirt werden; die feierliche Benediktion eines Kreuzes aber, die öffentlich geschieht vor zahlreicher Versammlung des Volkes, mit äußerem Pomp unter Gesang und Assistenz mehrerer Diener, ist nur dem Bischof reservirt. (S. Quarti de bened. tit. 3., sect. 14., dub. 1.), und wir können nur in Folge spezieller Ermächtigung Seitens des apostolischen Stuhles einen einfachen Priester zur feierlichen Benediktion eines Kreuzes delegiren. Daraus ist klar, daß diejenigen Priester, welche ohne von uns speziell ermächtigt zu sein, sich erdreistet haben, Kreuze feierlich zu benediciren, die Grenzen ihrer Machtvollkommenheit überschritten haben. Wir wollen zwar gerne glauben, daß dies nicht in böser Absicht, sondern aus Unüberlegtheit oder Unkenntniß geschehen ist; dennoch können wir es durchaus nicht billigen, daß auf den Kreuzen ohne Widerspruch des Klerus politische Embleme oder Aufschriften angebracht worden sind und untersagen dies für die Zukunft aufs Strengste.

IV. In neuster Zeit sind mehrere neue Lieder verfaßt oder ältere geändert worden, die, obwohl sie der Approbation des Ordinarius entbehren, hier und da in den Kirchen oder bei Prozessionen gesungen werden. Auch ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß sogar das unterm 9. Dezbr. 1860 von uns ausdrücklich verbotene Lied: „Z dymom pożarów", an manchen Orten öffentlich gesungen worden ist. Wir sehen uns daher genöthigt, wiederholt zu erinnern, daß nur gesungen werden darf, was die Kirche vorschreibt oder die langjährige vernünftige und lobenswerthe Sitte mit stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung des Ordinariats gebilligt hat. (S. Cavall. tomo 4. dec. 171, und Gardeltini in Inst. Clem. §. 24 Nr. 20. u. §. 31 Nr. 17—20). Diejenigen Geistlichen aber, welche selbst solche Lieder anzustimmen sich unterfangen oder dulden sollten, daß sie von Andern, namentlich von den kirchlichen Brüderschaften, denen dies ausdrücklich untersagt wird, gesungen werden, werden wir der verdienten Strafe unterwerfen. Dazu kommt, daß die Hohe k. k. Regierung das Singen mehrerer derartiger Lieder politischen Inhalts bei Strafe verboten hat, welchem Verbot alle gläubigen Unterthanen Sr. Maj. des Kaisers, ganz besonders aber die Priester, deren heiliger Beruf es ist, unablässig zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit zu ermahnen, Folge zu leisten verpflichtet sind.

Das ist es, was wir Euch, ehrwürdige Brüder, besonders einzuschärfen für unsere Pflicht hielten. Dem mit pünktlicher Gewissenhaftigkeit nachzukommen, dazu verpflichten Euch außer dem Gehorsam, den Ihr Eurem Bischof schuldet, auch die besonderen Zeitumstände, die Euch ausführlicher zu schildern wir für überflüssig halten. Ihr selbst wißt am besten, daß der bei weitem größte Theil des Volkes, die ländliche Bevölkerung, wenig Geschmack an solchen Andachten findet, die einen vorherrschend politischen Charakter haben, und daher bei seinem Argwohn Euch leicht entfremdet werden kann. Aber auch die k. k. Regierung hat das größte Aergerniß an dem, was bisher geschehen, genommen und beschlossen, zur Unterdrückung derartiger Manifestationen die strengsten Maßregeln zu ergreifen, woraus unvermeidlich die traurigsten Conflikte mit der Civil- und Militärbehörde und sehr viele andere beklagenswerthe Folgen entstehen würden.

Wir bitten Euch daher dringend, daß Ihr der Stimme Eures Oberhirten williges Gehör leiht und unsern Mahnungen mit gebührender Bereitwilligkeit Folge leistet.

Franciscus Xaverius, Erzbischof, m. p.
Lemberg, den 18. November 1861.

Posen, gedruckt bei W. Decker & Comp.

OKÓLNIK

rzymsko-katolickiego X. Arcybiskupa i Metropolitana lwowskiego w Galicyi, Franciszka Xawerego Wierzchlejskiego, do wszystkich dziekanów, proboszczów i duchownych swéj dyecezyi, przeciw nadużyciu nabożeństw do manifestacyi politycznych wydany.

Jeszcze pod dniem 16. Marca r. b. (nr. 14. ord.) ostrzegliśmy przewielebne duchowieństwo, aby niedopuszczało do kościołów swych pewnych modlitw, noszących na sobie pozór manifestacyi politycznych, ani też nie dozwalało odśpiewywać pieśni, niezatwierdzonych przez zwierzchność kościelną ani nie uświęconych dłuższym obyczajem.

Dowiadujemy się atoli z nieustannych skarg przez rząd do nas zanoszonych, że przestroga nasza nie wiele odniosła skutku, i że owszem modlitwy owego rodzaju się wzmogły. W wielu miejscach najnowszemi czasy odbywały się niezwykłe dotąd procesye, uroczyste stawianie krzyżów, ozdabianych pewnemi politycznemi godłami lub napisami i to pośród licznego zebrania ludu, przy czém w zwyczaju jest odśpiewywać pewne pieśni nowe wątpliwego nabożeństwa treści bardziéj politycznéj, aniżeli religijnéj, a nawet takie, któreśmy wyraźnie ogłosili za nieprzypuszczalne do użytku kościelnego; niektórzy zaś z duchowieństwa nietylko że zachowując się zupełnie w sposób obojętny, dopuszczali, aby się coś podobnego działo, lecz także dopomagali niekiedy czynnie takim demonstracyom, nadużywając św. kazań, lub św. ceremoniału kościelnego.

Wiemy wprawdzie, jak niebezpieczne i trudne jest w obecnym czasie stanowisko wielebnego duchowieństwa; wiemy dobrze, że wielki ruch umysłowy falami swemi rzuca pianę aż na stopnie ołtarzy; znamy nakoniec, jak ogromną siłę parcia na duchowieństwo wywierają dzienniki, lubiące się mienić tłumaczami opinii publicznéj. Atoli każdy zdrowo myślący i niezapominający o swoich obowiązkach uzna bez wątpienia potrzebę, aby w takim składzie rzeczy duchowieństwo pamiętało zawsze o swéj godności otrzymanéj od Chrystusa Pana i Jego kościoła.

Z obowiązku naszego urzędu przemawiamy do Was znowu, bracia, upominając, abyście byli wiernymi stróżami świętości domu Bożego; albowiem podjęliście się służby Chrystusowéj, aby nie służyć duchowi wieku. Powinnością Waszą jest prowadzić wiernych Waszéj pieczy oddanych na pole zbawienia, i wskazywać im drogę do zbawienia a nie chodzić samym po ścieżkach, na które trzoda się zbłąkała. Wyście powołani do walki o wiarę, a nie do kłótni politycznych, które światem miotają. Powierzona Wam jest opieka nad zbawieniem wiernych, a nie nad załatwieniem spraw świeckich. Postawieni jesteście na wysokiém miejscu, gdzie Was dosięgnąć nie mogą burze tego świata, chyba że sami zstąpicie na poziom. Obowiązek pasterskiego naszego urzędu zmusza nas, przywołać do ścisłego opamiętania tych, którychby przekonano, że wykroczyli przeciw świętości swojego powołania i przeciw posłuszeństwu nam winnemu. Lecz mamy także zamiar odświeżyć Wam w pamięci niektóre przepisy kościelne, wbrew którym, jakeśmy zauważali, działało wielu w najnowszych czasach.

I. Głosicieli słowa Bożego upomina św. synod trydentyński (sesya V, rozdz. II, de reform.) aby „lud sobie powierzony karmili wedle własnych i jego zdolności słowy zbawiennemi, nauczając, co wiedzieć wszystkim potrzeba do zbawienia i wytykając im zwięzłą i gładką wymową błędy. których unikać i cnoty, jakie należy przestrzegać, aby mogli ujść kar wiecznych i dostąpić chwały niebieskiéj.“ Nakazuje następnie tenże sam św. synod (sess. XXV.), aby „wszystko, co się nie przyczynia do zbudowania i z czego najczęściéj nie wielka dla pobożności wypływa korzyść, wykluczoném było z kazań ludowych.“ Kazalnica przeto św., poświęcona jest wyłącznie głoszeniu słowa Bożego, wykładom nauki o zbawieniu wiecznym, i takich nauk, które się przyczyniają do powiększenia pobożności i zbudowania ludzi. — O kaznodziei mówi św. Hieronim (Can. Siquis vult. dist. 36.), aby „tego nauczał, czego się sam od Boga nauczył, nie z własnego umysłu, lub ludzkiego ducha, lecz to, co uczy Duch święty.“ Ciężkiem przeto byłoby wykroczeniem objawiać z ambony własne zdania, opinie światowe, namiętności, kłótnie, rzecze w ogóle świeckie albo polityczne lub pod innóm znane nazwiskiem. Napominamy tedy kaznodziejów, aby się zupełnie wstrzymywali od wmieszania przedmiotów politycznych i od wzmianek tegoż rodzaju, chociażby nawet płaszczykiem religii pokrytych i aby się zajmowali jedynie głoszeniem słów zbawienia. Tu sądzimy za stósowne przywołać Wam na pamięć, co najpobożniejszéj pamięci poprzednik nasz Arcybiskup Wacław Sierakowski wyszczególnia w swym liście pasterskim z dnia 15. Maja 1761. Cap. III. (zawartym w synod. dieces. ex anno 1765): „Wszyscy będą obowiązani wykładać naukę zdrową wedle jednomyślnego ducha kościoła i wedle zgodnéj myśli Ojców św. tłumacząc wyrazy ewangelii, życie, mękę i śmierć Zbawiciela naszego Jezusa Chrystusa, wyłuszczając przykłady świętych, aby wierni odstręczali się od porządania rzeczy ziemskich. Powinni radzić wiernym, aby posłu-

szni przepisom Bożym i kościelnym, stali się nietylko słuchaczami, ale wykonawcami prawa. Powinni wspominać, aby wszyscy jedne i te same przepisy Boskie i kościelne święcie i religijnie zachowywali; i chcemy, aby wszyscy zawsze i wszędzie strzegli się od wzmianek i uwag drażliwych świeckich, poetycznych lub dziwacznych, które się nie przyczyniają do zbudowania, ale tylko pobudzają do śmiechu."

II. Z wyjątkiem procesyi zwykłych i przepisanych, nie mogą się odbywać żadne inne bez naszego umyślnego pozwolenia. Albowiem biskupowi przynależy prawo zapowiadać w swéj dyecezyi publiczne procesye i zwoływać na nie lud osobnym edyktem. Biskup może nawet, mając powody ku temu, zakazać, aby z popędu ludu lub bractw odbywały się jakiekolwiek procesye, gdyby uznano za dobre zakazać je. Tak postanawia jasno wiele dekretów św. kongregacyi rytuałów, a w szczególności z dnia 14. Stycznia 1617. Coll. Gardell. nr. 528, 2. Sierpnia 1631., nr. 933, 14. Maja 1672., nr. 2585 i 22. Listopada 1681 nr. 2970. Posługując się tém prawem, zakazujemy umyślnie, aby nie zarządzano żadnych nadzwyczajnych i niezwyczajnych procesyi, aż dopóki od nas szczegółowo nie zostanie zasięgnięte pozwolenie.

III. Rytuał rzymski (de benedictionibus) przepisuje; „Kapłan niechaj wie, jakich rzeczy święcenie należy z prawa do niego, jakich do Biskupa, aby nigdy nie przywłaszczał sobie z własnéj woli zapamiętale lub z braku doświadczenia atrybutów wyższéj godności. Pomiędzy święceniami, zastrzeżone Biskupowi, należy także poświęcenie nowego krzyża, jak to wypływa namacalnie z rytuału rzymskiego. Chociaż bowiem wolno i prostemu kapłanowi poświęcać krzyże bez uroczystości i prywatnie (Decr. Rituum Congr. z dnia 12. Lipca 1704. Coll. Gardell. nr. 3697.), pomimo to jednak uroczyste poświęcenie krzyża, które się dzieje publicznie, przy wielkiém zgromadzeniu ludzi, z okazałością, śpiewami i mnóstwem asystencyi, przynależy jedynie Biskupowi (Vide Quarti de benedictionibus tit. 3. Sect. 14., dub. 1.) i niekiedy w skutek szczegółowych zleceń stolicy apostolskiéj możemy także pojedyńczego księdza delegować do takiego uroczystego poświęcenia krzyżów. Ztąd widno, że ci księża, którzy nie mając takiéj specyalnéj od nas delegacyi, ośmielili się poświęcać krzyże solennie, przekroczyli zakres swéj władzy. I chociaż chętnie wierzymy, że to się stało nie w złéj myśli, lecz z nieuwagi lub niewiadomości, wszelako żadną miarą nie można pochwalić, że na krzyżach umieszczano jakieś godła polityczne lub napisy, a duchowieństwo się temu nie sprzeciwiało, surowo tedy zakazujemy, aby się coś podobnego na przyszłość działo.

IV. W najnowszych czasach pokomponowano wiele pieśni nowych lub pozmieniano pieśni dawniejsze i bez pozwolenia ordynaryatu poczęto takowe odśpiewywać w kościołach i na procesyach jawnie, a nawet wiemy, że pieśń „Z dymem pożarów", zakazana przez nas ostro pod d. 9. Grudn. 1860. nr. 12. ord., śpiewaną bywa odtąd ciągle. Ośmielamy się tedy powtórnie napomnąć, że tylko to powinno się śpiewać co kościół przepisuje albo co przynajmniéj uświęcił długoletni zwyczaj rozsądny i pochwały godny za potwierdzeniem ordynaryatu, milczącém lub wyraźném (vide Cavall i tom 4. dec. 171 et Gardellini in Instr. Clem. §. 21. nr. 20. et §. 31 nr. 17—20). Tych zaś z grona naszego duchowieństwa, którzy odważyli sie swemi rozpoczynać tego rodzaju śpiewy albo którzy ropuścili, że to inni śpiewali, a osobliwie, że śpiewały bractwa kościelne, którym się odśpiewywanie ich ostro zakazuje, do zasłużonéj pociągniemy kary.

Dodajemy jeszcze i to, że wysoki rząd zakazał pod karą wiele tego rodzaju pieśni treści politycznéj, które mu to zakazowi wszyscy wierni poddani N Pana obowiązani są do posłuszeństwa, a tém bardziéj księża, których świętém jest powołaniem wzywać nieustannie do posłuszeństwa dla władzy świeckiéj, zwłaszcza, jeżeli ta nie nakazuje nic przeciwnego ani prawu Bożemu ani kościelnemu.

Oto cośmy Wam, wielebni bracia, w szczególności zaostrzyć uważali za obowiązek naszego urzędu. Do spełnienia zaś tego wszystkiego ze strony Waszéj, zniewala Was prócz posłuszeństwa winnego swemu przełożonemu także wiele okoliczności szczególnych bieżącego czasu. Wykazywać je szerzéj, sądzimy, że się obejdzie. Sami najlepiéj wiecie, że największa część ludu, nawet wyznania rzymsko-katolickiego, to jest włościanie, mały bierze udział w modłach, w których widzi gorującą cechę polityczną, a skłonna do podejrzeń, może się łatwo od Was odstręczyć. Jakoż i c. k. rząd, zgorszony tém, co się dotychczas działo, postanowił chwycić się jak najsurowszych środków dla powstrzymania tego rodzaju demonstracyi, zkądby się smutne niezawodnie wyrodziły zatargi z władzą świecką i wojskową, tudzież wiele innych opłakanych następstw.

Prosimy więc Was, abyście dali chętny posłuch głosowi Waszego pasterza i z odpowiednią gotowością poszli za nasza przestrogą.

Franciszek Xawery, wł. r., Arcybiskup.
Z konsystorza metropolitalnego obrzd. ł.
We Lwowie, dnia 18. Listopada 1861 r.
Seweryn Morawski wł. r. kanclerz.

Poznań, czcionkami W. Deckera i Spółki.

Sach-Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg

pro 1861.

A.

B.

D.

E.

F.

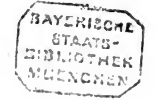
G.

Stempelwesen: Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. S. 342.

Straßen- und Wege-Polzei: Straßen-Ordnung für die Stadt Poln. Crone. (Beilage zu Nr. 50).

V.

Versicherungen: Statuten der Großbrittanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London. (Beilage zu Nr. 7). — Concession für die Versicherungs-Gesellschaft: „Deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. S. 160. — Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" (Beilage zu Nr. 30). — Concession und Statuten der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" in Leipzig. (Beilage zu Nr. 38). — Concession zum Geschäftsbetriebe für die „Ultrajectum," Allgemeine Feuer- und Transportversicherungs-Gesellschaft und deren Statuten. (Beilage zu Nr. 39.) — Concession und Statuten der Lebens- und Ersparnißbank zu Stuttgard. (Beilage zu Nr. 39). — Concession und Statuten der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel. (Beilage zu Nr. 48.) — Concession und Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden. Seite 352.



Druck der Gruenauer'schen Buchdruckerei (Koerner) in Bromberg.

Sach-Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1862.

M.

P.

R.

S.

T.

V.

